Handbuch 2

Die Kirche führen und verwalten 2010

KIRCHE
JESU CHRISTI

DER HEILIGEN

DER LETZTEN TAGE

Handbuch 2

Die Kirche führen und verwalten 2010

© 2010 Intellectual Reserve, Inc. Alle Rechte vorbehalten Printed in Germany

Genehmigung: Englisch 8/09, Übersetzung 8/09 Das Original trägt den Titel: *Handbook 2: Administering the Church* German 08702 150

Inhalt

| | EinleitungV | 12. | Sonntagsschule | . 107 |
|-----|--|-----|---|-------|
| 1. | | 13. | Aktivitäten | . 113 |
| | im Plan Gottes1 | 14. | Musik | . 127 |
| 2. | Grundsätze des Priestertums7 | 15. | Die Organisation des Pfahles | . 135 |
| 3. | Führung in der Kirche Jesu Christi 11 | 16. | Alleinstehende Mitglieder | . 139 |
| 4. | Der Gemeinderat | 17. | Einheitlichkeit und Anpassung | . 147 |
| 5. | Das Erlösungswerk in der Gemeinde und im Pfahl | 18. | Versammlungen und Sitzungen | . 153 |
| 6. | Grundsätze und Führung im Bereich | 19. | Berufungen | . 175 |
| | Wohlfahrt37 | 20. | Heilige Handlungen des Priestertums | |
| 7. | Melchisedekisches Priestertum43 | | und Priestertumssegen | . 189 |
| 8. | Aaronisches Priestertum55 | 21. | Ausgewählte Richtlinien und Bestimmungen der Kirche | . 201 |
| 9. | Frauenhilfsvereinigung71 | | Anhang: Liste der Veröffentlichungen | |
| 10. | Junge Damen | | und Formulare, auf die Bezug | |
| 11. | Primarvereinigung97 | | genommen wird | . 223 |
| | | | Stichwortverzeichnis | . 227 |

Einleitung

Der Herr mahnt: "Lasst … einen jeden seine Pflicht lernen und mit allem Eifer das Amt ausüben lernen, zu dem er bestimmt worden ist." (LuB 107:99.)

Die Führungsbeamten der Kirche trachten nach persönlicher Offenbarung, die ihnen hilft, die Pflichten ihrer Berufung zu lernen und zu erfüllen.

Das Studium der heiligen Schriften und der Aussagen neuzeitlicher Propheten hilft ihnen, ihre Pflichten zu verstehen und zu erfüllen. Der Herr hat die Führungsbeamten ermahnt, in ihrem Sinn beständig die Worte Gottes aufzuhäufen wie einen Schatz, damit sie für den Einfluss des Geistes empfänglich sind (siehe LuB 84:85).

Die Führungsbeamten lernen ihre Pflichten auch, indem sie sich mit den Anweisungen in den Handbüchern der Kirche vertraut machen. Diese Anweisungen können Offenbarung fördern, wenn man sie dazu nutzt, sich Klarheit über die Grundsätze, Richtlinien und Bestimmungen zu verschaffen, und dabei nach der Führung des Geistes trachtet.

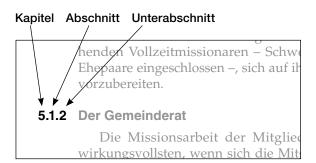
Handbücher für Führungsbeamte der Kirche

Die Kirche stellt ihren Führungsbeamten zwei Handbücher zur Verfügung:

Handbuch 1: Pfahlpräsident und Bischof. In diesem Handbuch werden die allgemeinen Aufgaben des Pfahlpräsidenten und des Bischofs erläutert sowie Näheres zu Richtlinien und Bestimmungen.

Handbuch 2: Die Kirche führen und verwalten. Dieses Handbuch ist eine Anleitung für die Mitglieder des Gemeinde- und des Pfahlrats. In den ersten beiden Kapiteln werden die für das Werk der Kirche grundlegenden Lehren dargelegt: die Errettung des Einzelnen und die Siegelung und Erhöhung der Familie durch die Macht des Priestertums. In den übrigen Kapiteln stehen Anweisungen, wie man die Priestertumskollegien und Hilfsorganisationen führt und verwaltet. Darin werden auch Grundsätze und Richtlinien aufgezeigt, die für verschiedene Organisationen in der Gemeinde gelten.

Die Überschriften und Zwischenüberschriften in diesen Handbüchern sind durchnummeriert, damit ein Thema leicht gefunden oder angeführt werden kann. Statt eine oder mehrere Seiten anzugeben, kann sich ein Führungsbeamter anhand der Nummer auf ein bestimmtes Thema beziehen. Bei einem Gespräch über die Missionsarbeit der Mitglieder kann der Bischof den Gemeinderat beispielsweise auffordern, Abschnitt 5.1.2 in *Handbuch* 2 aufzuschlagen. Die Nummer 5 bezieht sich auf das Kapitel, die Nummer 1 auf einen Abschnitt des Kapitels und die Nummer 2 auf einen Unterabschnitt.



Aktualisierungen und Ergänzungen zu den Anweisungen

Von Zeit zu Zeit werden die Informationen in diesen Handbüchern durch Schreiben, Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen von der Ersten Präsidentschaft, vom Kollegium der Zwölf Apostel oder von der Präsidierenden Bischofschaft auf den neuesten Stand gebracht oder ergänzt. Wenn das geschieht, notieren die Führungsbeamten die Änderungen in ihrem Exemplar des jeweiligen Handbuchs. Die Handbücher und die Ergänzungen werden zusammen aufbewahrt.

Fragen zu den Anweisungen

Wenn ein Führungsbeamter Fragen in Bezug auf etwas hat, was in den Handbüchern steht oder darin nicht behandelt wird, richtet er sie an die präsidierende Autorität, der er unmittelbar unterstellt ist.

Verwendung im Zweig, im Distrikt oder in der Mission

Wenn es um Verwaltungsfragen geht, beziehen sich die Begriffe Bischof und Bischofschaft in den Handbüchern ebenso auf den Zweigpräsidenten und die Zweigpräsidentschaft. Die Begriffe Pfahlpräsident und Pfahlpräsidentschaft beziehen sich auch auf den Distriktspräsidenten und die Distriktspräsidenten und die Distriktspräsidentschaft. Die Ämter Bischof und Zweigpräsident sind, was Vollmacht und Verantwortung betrifft, jedoch nicht gleichwertig. Das sind auch die Ämter Pfahlpräsident und Distriktspräsident nicht. Bischof ist ein Amt im Priestertum, und die Ordinierung dazu wird ausschließlich von der Ersten Präsidentschaft genehmigt. Der Pfahlpräsident wird von einer Generalautorität oder einem Gebietssiebziger berufen.

Was über die Gemeinde und den Pfahl gesagt wird, gilt in der Regel auch für den Zweig, den Distrikt und die Mission.

Kontaktaufnahme zum Hauptsitz der Kirche oder zur zuständigen Stelle der Verwaltung

In einigen Kapiteln dieses Handbuchs wird man angewiesen, sich mit dem Hauptsitz der Kirche oder der zuständigen Stelle der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Die Anweisung, sich an den Hauptsitz der Kirche zu wenden, gilt für Priestertumsführer und Sekretäre in den Vereinigten Staaten und in Kanada. Die Anweisung, die zuständige Stelle der Verwaltung zu kontaktieren, gilt für Priestertumsführer und Sekretäre außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas.

Verteiler

Handbuch 2: Die Kirche führen und verwalten wird folgendermaßen verteilt:

- Generalautoritäten, Gebietssiebziger, Mitglieder der Präsidentschaften der Hilfsorganisationen, Direktoren der Abteilungen der Kirche, Verwaltungsdirektoren (je 1 Exemplar)
- Missionspräsidentschaft (3 Exemplare)

- Pfahl- oder Distriktspräsidentschaft (3 Exemplare)
- Pfahl- oder Distriktssekretär (1 Exemplar für die Ablage)
- Pfahl- oder Distriktsführungssekretär (1 Exemplar)
- Hoherat (12 Exemplare)
- Pfahlleitung einer Hilfsorganisation (Junge Männer, Frauenhilfsvereinigung, Junge Damen, Primarvereinigung oder Sonntagsschule: je 3 Exemplare)
- Bischofschaft oder Zweigpräsidentschaft (3 Exemplare)
- Gemeinde- oder Zweigsekretär (1 Exemplar für die Ablage)
- Gemeinde- oder Zweigführungssekretär (1 Exemplar)
- Hohepriestergruppenleitung (3 Exemplare)
- Ältestenkollegiumspräsidentschaft (3 Exemplare)
- Gemeindeleitung einer Hilfsorganisation (Junge Männer, Frauenhilfsvereinigung, Junge Damen, Primarvereinigung oder Sonntagsschule: je 3 Exemplare)
- Gemeindemissionsleiter (1 Exemplar)

Dieses Handbuch wurde ausschließlich für den Gebrauch durch die weltweit und die örtlich zuständigen Beamten der Kirche zusammengestellt, damit sie die Angelegenheiten der Kirche regeln können. Es darf weder vervielfältigt noch an andere weitergegeben werden. Im Verteiler ist ein für die Ablage bestimmtes Exemplar aufgeführt, das vom jeweiligen Pfahl- oder Gemeindesekretär an einem sicheren Ort aufzubewahren ist. Der Pfahl- oder Gemeindesekretär kann es zur Hand nehmen, wenn er etwas über die Finanzen und Berichte nachlesen möchte oder darüber, wie er den Pfahlpräsidenten oder Bischof unterstützen kann.

Wenn ein Beamter, der ein Exemplar dieses Handbuchs hat, aus seinem Amt entlassen wird, übergibt er das Handbuch unverzüglich seinem Nachfolger oder der präsidierenden Autorität, der er untersteht.

1. Die Familie und die Kirche im Plan Gottes

| 1.1 | Der Plan Gottvaters für seine ewige Familie 2 | 1.3 Eine ewige Familie gründen | . 3 |
|-----|---|--|-----|
| | 1.1.1 Die Familie Gottes im vorirdischen Dasein 2 | 1.3.1 Mann und Frau | 3 |
| | 1.1.2 Der Zweck des Erdenlebens | 1.3.2 Eltern und Kinder | 4 |
| | 1.1.3 Das Sühnopfer Jesu Christi | 1.3.3 Unverheiratete Mitglieder der Kirche | 4 |
| | 1.1.4 Die Rolle der Familie im Plan Gottes 2 1.1.5 Die Rolle der Kirche | 1.4 Familie und Kirche | . 4 |
| | Sie neme der ranene | 1.4.1 Das Zuhause stärken | 5 |
| .2 | Zum Vater zurückkehren 2 | 1.4.2 Der Familienabend | 5 |
| | 1.2.1 Das Evangelium Jesu Christi | 1.4.3 Einzelne stärken | 6 |
| | 1.2.2 Die Rolle der Führungsbeamten und Lehrer3 | | |

1. Die Familie und die Kirche im Plan Gottes

1.1 Der Plan Gottvaters für seine ewige Familie

1.1.1 Die Familie Gottes im vorirdischen Dasein

Die Familie ist von Gott eingerichtet. Sie ist die wichtigste Einheit zu dieser Zeit und in Ewigkeit. Noch ehe wir das Licht der Welt erblickten, gehörten wir bereits zu einer Familie. Jeder von uns "ist ein geliebter Geistsohn oder eine geliebte Geisttochter himmlischer Eltern" und hat "ein göttliches Wesen und eine göttliche Bestimmung" ("Die Familie – eine Proklamation an die Welt", Artikel-Nr. 35538 150). Gott ist unser Vater im Himmel. Wir lebten in seiner Gegenwart und gehörten im vorirdischen Dasein zu seiner Familie. Dort erhielten wir unsere ersten Unterweisungen und wurden darauf vorbereitet, zur Erde zu kommen (siehe LuB 138:56).

1.1.2 Der Zweck des Erdenlebens

Weil Gott uns so sehr liebt, hat er einen Plan aufgestellt, in dem vorgesehen ist, dass wir zur Erde kommen. Wir sollten dort einen Körper empfangen und geprüft werden, um Fortschritt zu machen und ihm ähnlicher zu werden. Dieser Plan wird als "Plan der Errettung" (Alma 24:14), "[der große] Plan des Glücklichseins" (Alma 42:8) und "Plan der Erlösung" (Alma 12:25; siehe auch Vers 26 bis 33) bezeichnet.

Gottes Plan dient dem Zweck, uns zum ewigen Leben zu führen. Gott hat verkündet: "Dies ist mein Werk und meine Herrlichkeit – die Unsterblichkeit und das ewige Leben des Menschen zustande zu bringen." (Mose 1:39.) Das ewige Leben ist die größte Gabe Gottes an seine Kinder (siehe LuB 14:7). Es bedeutet die Erhöhung im höchsten Grad des celestialen Reiches. Dank des Erlösungsplans können wir diese Segnung empfangen – in Gottes Gegenwart zurückzukehren und eine Fülle der Freude zu empfangen.

1.1.3 Das Sühnopfer Jesu Christi

Damit wir im Reich Gottes erhöht werden können, müssen wir im Erdendasein zwei Hindernisse überwinden: Tod und Sünde. Da wir diese Hindernisse nicht aus eigener Kraft überwinden können, hat uns der Vater im Himmel seinen Sohn Jesus Christus als Erretter und Erlöser gesandt. Das Sühnopfer des Erlösers ermöglicht es allen Kindern Gottes, den körperlichen Tod zu überwinden, aufzuerstehen und Unsterblichkeit zu

erlangen. Das Sühnopfer ermöglicht es außerdem denjenigen, die umkehren und Christus nachfolgen, den geistigen Tod zu überwinden und in Gottes Gegenwart zurückzukehren, um bei ihm zu leben und das ewige Leben zu erlangen (siehe LuB 45:3-5).

1.1.4 Die Rolle der Familie im Plan Gottes

Zum Plan des himmlischen Vaters gehört auch, dass wir in eine Familie hineingeboren werden. Er hat die Familie erschaffen, damit wir Glück erleben, damit wir in einer liebevollen Umgebung leichter richtige Grundsätze lernen und damit wir uns auf das ewige Leben vorbereiten.

Eltern haben die wesentliche Aufgabe, ihre Kinder darauf vorzubereiten, zum Vater im Himmel zurückzukehren. Sie erfüllen diese Aufgabe, indem sie ihren Kindern beibringen, wie diese Jesus Christus nachfolgen können, und indem sie nach dem Evangelium leben.

1.1.5 Die Rolle der Kirche

Die Kirche bietet den organisatorischen Rahmen und die Mittel, allen Kindern Gottes das Evangelium Jesu Christi nahezubringen. In ihr gibt es die Priestertumsvollmacht, durch die die errettenden heiligen Handlungen und die Erhöhung allen zuteilwerden können, die ihrer würdig sind und die willens sind, sie anzunehmen.

1.2 Zum Vater zurückkehren

1.2.1 Das Evangelium Jesu Christi

Der Erlösungsplan ist die Fülle des Evangeliums. Er umfasst die Schöpfung, den Fall, das Sühnopfer Jesu Christi und alle Gesetze, Verordnungen und Lehren des Evangeliums. Wir können aufgrund des Plans im Erdendasein Freude verspüren (siehe 2 Nephi 2:25) und das ewige Leben erlangen.

Durch das Sühnopfer Jesu Christi können wir von Sünde gereinigt und geheiligt werden und uns darauf vorbereiten, in die Gegenwart des Ewigen Vaters zurückzukehren. Um diese Segnung empfangen zu können, müssen wir die Grundsätze und Verordnungen des Evangeliums befolgen (siehe 3. Glaubensartikel). Wir müssen:

1. Glauben an den Herrn Jesus Christus ausüben, den einziggezeugten Sohn Gottes

- 2. uns Gott durch aufrichtige Umkehr zuwenden, einen Herzenswandel erfahren und unsere Sünden bekennen und von ihnen lassen
- die errettende heilige Handlung der Taufe zur Sündenvergebung empfangen
- als Mitglied der Kirche bestätigt werden und die Gabe des Heiligen Geistes durch Händeauflegen empfangen
- 5. bis ans Ende ausharren und heilige Bündnisse einhalten

Diese Grundsätze werden seit den Tagen Adams gelehrt. Wenn wir diese Wahrheiten begreifen, an sie glauben und ein festes Zeugnis von Jesus Christus erlangen, möchten wir seine Gebote befolgen und unsere Familie und andere an unseren Segnungen teilhaben lassen (siehe 1 Nephi 8:9-37). Wer ein so sicheres Zeugnis als Grundlage hat, wird von ganz allein in anderen Bereichen der Kirche aktiv werden.

Wir wachsen in geistiger Hinsicht, wenn wir uns Gott durch Gebet, Schriftstudium, Nachsinnen und Gehorsam nahen. Nephi hat gesagt:

"Nachdem ihr auf diesen engen und schmalen Pfad gelangt seid, möchte ich fragen, ob alles getan ist? Siehe, ich sage euch: Nein; denn ihr seid nur durch das Wort von Christus, mit unerschütterlichem Glauben an ihn so weit gekommen und habt euch ganz auf die Verdienste dessen verlassen, der mächtig ist zu erretten.

Darum müsst ihr mit Beständigkeit in Christus vorwärtsstreben, erfüllt vom vollkommenen Glanz der Hoffnung und von Liebe zu Gott und zu allen Menschen. Wenn ihr darum vorwärtsstrebt und euch am Wort von Christus weidet und bis ans Ende ausharrt, siehe, so spricht der Vater: Ihr werdet ewiges Leben haben." (2 Nephi 31:19,20.)

Jeder von uns ist Gott gegenüber verpflichtet, zu lernen und seine Gebote zu halten und nach dem Evangelium zu leben. Wir werden danach gerichtet werden, was wir getan haben, welche Herzenswünsche wir hatten und was für ein Mensch wir geworden sind. Wenn wir ein wahrer Nachfolger Jesu Christi werden, erfahren wir eine mächtige Wandlung im Herzen und haben "keine Neigung mehr …, Böses zu tun" (Mosia 5:2; siehe auch Alma 5:12-15; Moroni 10:32,33). Wenn wir nach dem Evangelium Jesu Christi leben, wachsen wir Zeile um Zeile und werden dem Erlöser darin ähnlicher, wie wir unsere Mitmenschen lieben und ihnen dienen.

1.2.2 Die Rolle der Führungsbeamten und Lehrer

Die Führungs- und Lehrkräfte des Priestertums und der Hilfsorganisationen möchten anderen helfen, ein wahrer Nachfolger Jesu Christi zu werden (siehe Mosia 18:18-30). Sie unterstützen den Einzelnen und die Familie in diesem Bestreben wie folgt:

- 1. Sie verkünden die reine Lehre des Evangeliums Jesu Christi und geben Zeugnis davon.
- Sie stärken den Einzelnen und die Familie in deren Bemühungen, ihre heiligen Bündnisse einzuhalten.
- 3. Sie beraten und unterstützen und verschaffen einem Gelegenheiten, zu dienen.

Außerdem sind bestimmte Priestertumsführer ermächtigt, dafür zu sorgen, dass die errettenden heiligen Handlungen des Priestertums ordnungsgemäß durchgeführt werden.

1.3 Eine ewige Familie gründen

Die Familie steht in Gottes Plan im Mittelpunkt. Nach diesem Plan ist es möglich, familiäre Beziehungen über das Grab hinaus fortzusetzen. Wenn wir die Verordnungen und Bündnisse des Tempels getreulich einhalten, können wir in die Gegenwart Gottes zurückkehren und mit unserer Familie für immer vereint sein.

1.3.1 Mann und Frau

Nur diejenigen, die getreulich nach dem Evangelium Jesu Christi gelebt haben und als Partner für die Ewigkeit aneinander gesiegelt wurden, können im höchsten Grad des celestialen Reiches erhöht werden.

Die Siegelung von Mann und Frau für Zeit und Ewigkeit durch die Vollmacht des Priestertums (man spricht auch von Tempelehe) stellt einen heiligen Vorzug und eine heilige Verpflichtung dar, um die wir uns alle bemühen sollten. Sie bildet die Grundlage einer ewigen Familie.

Der männliche und der weibliche Geist sind so beschaffen, dass sie einander ergänzen. Mann und Frau sollen gemeinsam auf die Erhöhung hinarbeiten.

Der Herr hat Mann und Frau geboten, aneinander festzuhalten (siehe LuB 42:22; siehe auch Genesis 2:24). Das Wort *festhalten* in diesem Gebot bedeutet, jemandem vollständig zugetan und treu zu sein. Ein Ehepaar hält an Gott und aneinander fest, indem der eine dem anderen dient und ihn

liebt und indem man seine Bündnisse voreinander und vor Gott in völliger Treue einhält (siehe LuB 25:13).

Ein Paar soll darin eins werden, dass es seine Familie zur Grundlage eines rechtschaffenen Lebens macht. In der Kirche Jesu Christi geben Männer und Frauen ihr Leben als Alleinstehender auf und machen ihre Ehe zur obersten Priorität. Sie lassen nicht zu, dass ein anderer Mensch oder ein sonstiger Anreiz in ihrem Leben einen höheren Rang einnimmt als das Ziel, die Bündnisse einzuhalten, die sie mit Gott und miteinander eingegangen sind. Doch auch wenn ein Ehepaar sich vor allem auf die eigene Familie konzentriert, wird es weiterhin für die Eltern und Geschwister da sein und sie unterstützen. Gleichermaßen erkennen weise Eltern ihre Verpflichtung, ihre Kinder das ganze Leben lang zu lieben und zu unterstützen.

Einigkeit in der Ehe erfordert eine umfassende Partnerschaft. Adam und Eva beispielsweise arbeiteten, beteten und verehrten Gott gemeinsam, brachten gemeinsam Opfer dar, lehrten ihre Kinder gemeinsam das Evangelium und trauerten gemeinsam über ungeratene Kinder (siehe Mose 5:1,4,12,27). Sie waren miteinander und mit Gott vereint.

1.3.2 Eltern und Kinder

"Das erste Gebot, das Gott Adam und Eva gab, bezog sich darauf, dass sie als Ehemann und Ehefrau Eltern werden konnten. ... Gottes Gebot für seine Kinder, sich zu vermehren und die Erde zu bevölkern, [ist] noch immer in Kraft." ("Die Familie – eine Proklamation an die Welt".) Gott hat es so vorgesehen, dass beide, Mann und Frau, gebraucht werden, um Kindern ein Leben auf Erden zu ermöglichen und die besten Voraussetzungen für ihre Erziehung und Versorgung zu schaffen.

Vollständige sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe und bedingungslose Treue in der Ehe bewahren die Heiligkeit dieser Verpflichtung. Eltern sowie Führungsbeamte des Priestertums und der Hilfsorganisationen sollen tun, was sie können, um dieser Lehre Nachdruck zu verschaffen.

Zur Rolle von Vater und Mutter haben die Führer der Kirche gesagt: "Der Vater [präsidiert] in Liebe und Rechtschaffenheit über die Familie [und hat] die Pflicht …, dafür zu sorgen, dass die Familie alles hat, was sie zum Leben und für ihren Schutz braucht. Die Mutter ist in erster Linie für das Umsorgen und die Erziehung der Kinder zuständig. Vater und Mutter müssen einander in diesen heiligen Aufgaben als gleichwertige

Partner zur Seite stehen." ("Die Familie – eine Proklamation an die Welt".) Falls es keinen Vater in der Familie gibt, präsidiert die Mutter über die Familie.

Den Eltern wurde von Gott die Pflicht auferlegt, "ihre Kinder in Liebe und Rechtschaffenheit zu erziehen, sich ihrer physischen und geistigen Bedürfnisse anzunehmen und sie zu lehren, dass sie einander lieben und einander dienen, die Gebote Gottes befolgen und gesetzestreue Bürger sein sollen, wo immer sie leben." ("Die Familie – eine Proklamation an die Welt"; siehe auch Mosia 4:14,15.)

Weise Eltern bringen ihren Kindern bei, wie die heilende, versöhnende und stärkende Macht des Sühnopfers in der Familie Anwendung finden kann. So wie Sünde, irdische Schwächen, seelischer Schmerz und Zorn dazu führen, dass Gottes Kinder von ihm getrennt werden, kann auch eine Familie dadurch getrennt werden. Jedes Mitglied einer Familie ist verpflichtet, sich um Einigkeit in der Familie zu bemühen. Kinder, die gelernt haben, sich in der Familie um Einigkeit zu bemühen, werden dies auch außerhalb der Familie leichter schaffen.

1.3.3 Unverheiratete Mitglieder der Kirche

Alle Mitglieder, selbst diejenigen, die nie geheiratet haben oder keine Angehörigen in der Kirche haben, sollen das Ideal einer ewigen Familie verfolgen. Das bedeutet, dass sie sich darauf vorbereiten, ein würdiger Ehepartner und ein liebevoller Vater, eine liebevolle Mutter zu werden. In manchen Fällen werden diese Segnungen erst im nächsten Leben erfüllt, aber das höchste Ziel ist für alle gleich.

Treue Mitglieder, deren Lage es nicht zulässt, dass sie in diesem Leben eine ewige Ehe eingehen und Eltern werden, empfangen alle verheißenen Segnungen in der Ewigkeit, wenn sie die Bündnisse einhalten, die sie mit Gott eingegangen sind.

1.4 Familie und Kirche

Nach den Lehren und Bräuchen des wiederhergestellten Evangeliums helfen und stärken Familie und Kirche einander. Die Familie muss in der Lehre unterwiesen werden und die heiligen Handlungen des Priestertums empfangen, die nur durch die Kirche zu haben sind, um des ewigen Lebens würdig zu werden. Um als Organisation stark und lebendig zu sein, braucht die Kirche rechtschaffene Familien.

Gott hat ein Schema offenbart, wie der Einzelne und die Familie durch heilige Handlungen, Unterricht, Programme und Aktivitäten, bei denen die Familie im Mittelpunkt steht und die von der Kirche unterstützt werden, geistig Fortschritt machen können. Die Organisationen und Programme der Kirche sollen für den Einzelnen und die Familie ein Segen sein und dienen keinem Selbstzweck. Die Führungsbeamten und Lehrkräfte des Priestertums und der Hilfsorganisationen wollen den Eltern helfen und sie nicht verdrängen oder ersetzen.

Den Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen muss es ein Anliegen sein, die Heiligkeit des häuslichen Lebens zu stärken, indem sie darauf achten, dass alle Aktivitäten der Kirche dem Wohl des Einzelnen und der Familie dienen. Die Führer der Kirche müssen sich hüten, einer Familie zu viele Aufgaben in der Kirche zu übertragen. Eltern und Führer der Kirche arbeiten gemeinsam daran, dass der Einzelne und die Familie Jesus Christus nachfolgen und dadurch zum Vater im Himmel zurückkehren können.

1.4.1 Das Zuhause stärken

Nachfolger Christi sind aufgefordert, sich zu "sammeln", "an heiligen Stätten zu stehen" und "nicht zu wanken" (siehe LuB 45:32; 87:8; 101:22; siehe auch 2 Chronik 35:5; Matthäus 24:15). Zu diesen heiligen Stätten gehören der Tempel, das eigene Zuhause und das Gemeindehaus. Diese Gebäude werden zu einer "heiligen Stätte", wenn der Geist dort zugegen ist und die Menschen, die darin verweilen, sich entsprechend verhalten.

Die Mitglieder der Kirche sollen, wo auch immer sie wohnen mögen, ein Zuhause errichten, wo der Geist zugegen sein kann. Alle Mitglieder der Kirche können dafür sorgen, dass ihr Zuhause ein Zufluchtsort vor der Welt ist. Ob das Zuhause von Mitgliedern nun klein oder groß ist – es kann ein "Haus des Betens, ein Haus des Fastens, ein Haus des Glaubens, ein Haus des Lernens, ein Haus der Herrlichkeit, ein Haus der Ordnung, ein Haus Gottes" sein (LuB 88:119). Die Mitglieder der Kirche können den Geist mit einfachen Mitteln zu sich nach Hause einladen, beispielsweise durch aufbauende Unterhaltung, gute Musik und inspirierte Kunst (etwa ein Gemälde, auf dem der Erlöser oder ein Tempel zu sehen ist).

Ein Zuhause mit liebevollen und treuen Eltern ist für Kinder der Ort, wo ihre geistigen und körperlichen Bedürfnisse am besten gestillt werden. Wenn Christus zuhause im Mittelpunkt steht, haben Erwachsene und Kinder einen Ort, wo sie sich vor Sünde schützen, Zuflucht vor der Welt finden, ihre seelischen und sonstigen Schmerzen heilen lassen und aufrichtige, wahre Liebe finden können.

Eltern wurde schon immer geboten, ihre Kinder "in der Zucht und Weisung des Herrn" (Epheser 6:4; Enos 1:1) und "in Licht und Wahrheit" (LuB 93:40) zu erziehen. Die Erste Präsidentschaft hat verkündet:

"Wir rufen die Eltern auf, sich nach besten Kräften zu bemühen, ihre Kinder in den Evangeliumsgrundsätzen zu unterweisen und zu erziehen; dadurch werden die Kinder der Kirche nahe bleiben. … Die Familie ist die Grundlage eines rechtschaffenen Lebens, und keine andere Institution kann ihren Platz einnehmen oder ihre wesentlichen Aufgaben erfüllen und dieser von Gott gegebenen Verantwortung gerecht werden.

Wir raten den Eltern und Kindern, räumen Sie dem Familiengebet, dem Familienabend, dem Evangeliumsstudium und der Unterweisung im Evangelium sowie sinnvollen Familienaktivitäten höchste Priorität ein. So sinnvoll und angemessen andere Anforderungen und Aktivitäten auch sein mögen, sie dürfen die von Gott übertragenen Aufgaben, die nur die Eltern und die Familie erfüllen können, nicht verdrängen." (Schreiben der Ersten Präsidentschaft vom 11. Februar 1999.)

In erster Linie ist es die Aufgabe der Eltern, ihren Kindern zu helfen, den Vater im Himmel und seinen Sohn Jesus Christus zu erkennen (siehe Johannes 17:3). Den Vätern und Müttern in der Kirche ist geboten worden, ihren Kindern die Grundsätze des Evangeliums und die heiligen Handlungen und Bündnisse nahezubringen und ihnen zu zeigen, wie man ein rechtschaffenes Leben führt (siehe LuB 68:25-28). Kinder, die auf diese Weise erzogen und belehrt werden, sind besser darauf vorbereitet, im entsprechenden Alter die heiligen Handlungen des Priestertums zu empfangen und Bündnisse mit Gott einzugehen und zu halten.

Bei den inspirierten Programmen der Kirche wie dem Heimlehren (siehe LuB 20:47,51), dem Besuchslehren und dem Familienabend geht es vor allem darum, die Familie zu stärken. Wie bei allem anderen hat Jesus uns darin ein Beispiel gegeben, wie man andere besucht, um ihnen zu dienen, sie zu lehren und sie zu segnen (siehe Matthäus 8:14,15; 9:10-13; 26:6; Markus 5:35-43; Lukas 10:38-42; 19:1-9).

1.4.2 Der Familienabend

Die Propheten der heutigen Zeit haben den Eltern ans Herz gelegt, einmal in der Woche einen Familienabend abzuhalten, um ihre Kinder das Evangelium zu lehren, Zeugnis von dessen Wahrheit abzulegen und die Einigkeit der Familie zu stärken. Die Führungsbeamten in Pfahl und Gemeinde sind angehalten, den Montagabend von sämtlichen Versammlungen, Sitzungen und Aktivitäten der Kirche freizuhalten, damit der Familienabend stattfinden kann.

Zum Familienabend können Familiengebet, Evangeliumsunterricht, Zeugnisse, Lieder aus dem Gesangbuch oder PV-Lieder sowie sinnvolle andere Unternehmungen gehören (Näheres über Musik in der Familie finden Sie unter 14.8). Eltern können als Programmpunkt des Familienabends oder unabhängig davon von Zeit zu Zeit auch einen Familienrat einberufen, um Ziele zu setzen, Probleme zu lösen, Termine abzustimmen und die Familie zu unterstützen und zu stärken.

Der Familienabend ist eine heilige, der Familie vorbehaltene Zeit, in der die Eltern die Leitung haben. Die Priestertumsführer geben einer Familie keine Anweisungen, was sie beim Familienabend zu machen haben.

1.4.3 Einzelne stärken

Die Führer der Kirche sollen sich besonders um Mitglieder kümmern, die derzeit keinen Rückhalt von einer Familie bekommen, die aus starken Mitgliedern der Kirche besteht. Dazu können Kinder und Jugendliche gehören, deren Eltern nicht Mitglied der Kirche sind, aber auch Angehörige von Familien, die nur zum Teil Mitglied sind, oder Alleinstehende aller Altersgruppen. Auch sie sind ein Bündnis mit Gottes ewiger Familie eingegangen, und er liebt sie sehr. Diese Mitglieder sollen Gelegenheiten erhalten, in der Kirche zu dienen. Die Kirche kann diesen Mitgliedern einen gesellschaftlichen Umgang bieten, der ihnen förderlich ist, und sie in einer Weise aufnehmen wie niemand sonst.

Jedes Mitglied der Kirche ist gleichermaßen wertvoll. In Gottes ewigem Plan ist vorgesehen, dass alle seine treuen Kinder das ewige Leben erlangen und als Familie für immer erhöht werden.

2. Grundsätze des Priestertums

| 2.1 | Die Vollmacht des Priestertums 8 | 2.4 Die Ausübung der Priestertumsvollmacht | .10 |
|-----|---|---|------|
| | 2.1.1 Die Schlüssel des Priestertums8 | 2.4.1 Vollmacht empfangen | . 10 |
| | 2.1.2 Verordnungen, heilige Handlungen9 | 2.4.2 Vollmacht delegieren | . 10 |
| | 2.1.3 Bündnisse | 2.4.3 Priestertumsvollmacht in | |
| | Day Auftware day Kiyaha | Rechtschaffenheit ausüben | . 10 |
| 2.2 | Der Auftrag der Kirche 9 | 2.4.4 Präsidierende Ratsgremien | . 10 |
| 2.3 | Das Priestertum und die Familie10 | 2.4.5 Berufungen im Priestertum groß machen | 10 |

2. Grundsätze des Priestertums

Das Priestertum ist die Macht und Vollmacht Gottes. Es hat immer bestanden und wird endlos fortbestehen (siehe Alma 13:7,8; LuB 84:17,18). Durch das Priestertum erschuf Gott Himmel und Erde und herrscht er darüber. Durch diese Macht erhöht er seine gehorsamen Kinder und bringt so "die Unsterblichkeit und das ewige Leben des Menschen" zustande (Mose 1:39; siehe auch LuB 84:35-38).

Hier auf Erden ist das Priestertum die Macht und Vollmacht, die Gott den Menschen gibt, damit sie alles tun können, was für die Errettung der Kinder Gottes notwendig ist. Die Segnungen des Priestertums sind allen zugänglich, die das Evangelium annehmen.

Wichtige Schriftstellen zum Priestertum, mit denen Führungsbeamte sich befassen sollen, sind unter anderem: Alma 13 und Lehre und Bündnisse 13, 20, 84, 107, 121 und 124.

2.1 Die Vollmacht des Priestertums

Das Priestertum besteht aus zwei Teilen: dem Aaronischen Priestertum und dem Melchisedekischen Priestertum.

Das Aaronische Priestertum ist das geringere Priestertum und ist "eine Beigabe zum ... Melchisedekischen Priestertum" (siehe LuB 107:13,14). Es wird Aaronisches Priestertum genannt, weil es Moses Bruder Aaron und Aarons Söhnen übertragen wurde.

Das Aaronische Priestertum umfasst die Schlüssel des Dienstes von Engeln und die des Evangeliums der Umkehr und die der Taufe durch Untertauchen zur Sündenvergebung (siehe LuB 13:1; 84:26,27; 107:20). Wer das Aaronische Priestertum trägt, kann ermächtigt werden, die "äußerlichen" heiligen Handlungen, nämlich Taufe und Abendmahl, zu vollziehen (siehe LuB 107:14). Der Bischof ist der Präsident des Aaronischen Priestertums in der Gemeinde. Zu dieser Aufgabe gehört, dass er sich um zeitliche Belange kümmert, wie Wohlfahrt und Gemeindefinanzen (siehe LuB 107:68).

Das Melchisedekische Priestertum ist das höhere oder größere Priestertum. Immer wenn die Kirche Jesu Christi in ihrer Fülle auf Erden ist, ist es vorhanden und erfüllt seine Aufgabe. Anfangs wurde es "das Heilige Priestertum nach der Ordnung des Sohnes Gottes genannt. Aber aus Achtung

oder Ehrfurcht vor dem Namen des Allerhöchsten Wesens und um die allzu häufige Wiederholung seines Namens zu vermeiden, nannten sie, die Kirche, in alten Tagen dieses Priestertum nach Melchisedek, oder das Melchisedekische Priestertum." (LuB 107:3,4.) Melchisedek war ein "großer Hoher Priester" (LuB 107:2), der zur Zeit Abrahams lebte.

Mit der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums wird die Kirche von ihren Führern geleitet, die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt bewerkstelligt und das geistige Werk der Kirche vollzogen (siehe LuB 84:19-22; 107:18). Der Präsident der Kirche ist der präsidierende Hohe Priester des Melchisedekischen Priestertums.

Wenn ein Mann das Melchisedekische Priestertum empfängt, gelobt er, glaubenstreu zu sein, seine Berufung groß zu machen und gemäß jedem Wort Gottes und seiner Knechte zu leben (siehe LuB 84:33-44).

2.1.1 Die Schlüssel des Priestertums

Die Schlüssel des Priestertums sind die Vollmacht, die Gott den Priestertumsführern gibt, um die Ausübung seines Priestertums auf Erden zu lenken, zu beaufsichtigen und zu regeln. Die Priestertumsvollmacht wird unter der Führung derer ausgeübt, die die Schlüssel des Priestertums innehaben (siehe LuB 65:2; 81:2; 124:123). Wer die Schlüssel des Priestertums innehat, hat das Recht, in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich über die Kirche zu präsidieren und sie zu leiten.

Jesus Christus hat sämtliche Priestertumsschlüssel inne, die seine Kirche betreffen. Er hat jedem einzelnen Apostel sämtliche Schlüssel übertragen, die das Reich Gottes auf Erden betreffen. Der dienstälteste lebende Apostel, der Präsident der Kirche, ist der einzige Mensch auf der Erde, der bevollmächtigt ist, alle Schlüssel des Priestertums auszuüben (siehe LuB 43:1-4; 81:2; 107:64-67, 91,92; 132:7).

Siebziger handeln im Auftrag und mit der delegierten Vollmacht, die sie von der Ersten Präsidentschaft und dem Kollegium der Zwölf Apostel erhalten. Gebietspräsidenten sind beauftragt, mit Vollmacht der Ersten Präsidentschaft und der Zwölf Apostel ein bestimmtes Gebiet zu führen und zu verwalten. Die Präsidentschaft der Siebziger wird eingesetzt und erhält die Schlüssel, über die Kollegien der Siebziger zu präsidieren.

Der Präsident der Kirche überträgt anderen Priestertumsführern Schlüssel des Priestertums, durch die sie in ihrem Verantwortungsbereich präsidieren können. So erhalten Tempel-, Missions-, Pfahl- und Distriktspräsidenten sowie Bischöfe, Zweigpräsidenten und Kollegiumspräsidenten Schlüssel des Priestertums. Diese Vollmacht, zu präsidieren, gilt nur für die zugewiesenen Aufgaben und innerhalb des geografischen Zuständigkeitsbereichs, für die der Priestertumsführer berufen ist. Wenn ein Priestertumsführer aus seiner Berufung entlassen wird, besitzt er auch die dazugehörigen Schlüssel nicht mehr.

Ratgeber von Priestertumsführern erhalten keine Schlüssel. Sie werden eingesetzt und nehmen ihre Berufung im Auftrag und mit delegierter Vollmacht wahr.

Alle Hilfsorganisationen in der Gemeinde und im Pfahl unterstehen dem Bischof beziehungsweise Pfahlpräsidenten, der die Schlüssel innehat, zu präsidieren. Die Leiter der Hilfsorganisationen und deren Ratgeber erhalten keine Schlüssel. Damit sie ihre Berufungen wahrnehmen können, wird Vollmacht an sie delegiert.

2.1.2 Verordnungen, heilige Handlungen

Die Vollmacht des Priestertums ist notwendig, um die heiligen Handlungen des Evangeliums zu vollziehen. Eine heilige Handlung oder Verordnung ist eine Handlung mit symbolischer Bedeutung, etwa die Taufe, die Konfirmierung oder das Abendmahl. Jede heilige Handlung öffnet reichen geistigen Segnungen Tür und Tor. Die Symbolik ruft den Beteiligten die Liebe des Vaters, das Sühnopfer des Sohnes und den Einfluss des Heiligen Geistes in Erinnerung.

Heilige Handlungen sind seit eh und je ein Bestandteil des Evangeliums Jesu Christi. Die Taufe beispielsweise wurde zur Zeit Adams und Evas eingeführt und wird auch heute in der Kirche des Herrn praktiziert. Den Mitgliedern der Kirche ist geboten worden, sich oft zu versammeln, um vom Abendmahl zu nehmen und so immer an den Erretter zu denken und die Bündnisse und Segnungen der Taufe zu erneuern (siehe Moroni 6:6; LuB 59:8,9).

Für die Erhöhung im celestialen Reich sind bestimmte heilige Handlungen erforderlich; das gilt für alle Menschen, die für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden können. Zu diesen heiligen Handlungen gehören die Taufe, die Konfirmierung, Ordinierungen im Priestertum (bei Männern) sowie das Endowment und die Siegelung im Tempel. Lebende Mitglieder der Kirche empfangen diese errettenden und erhöhenden

heiligen Handlungen selbst. Verstorbene können sie empfangen, wenn jemand sie stellvertretend für sie erhält. Stellvertretende heilige Handlungen werden nur dann gültig, wenn der Verstorbene, für den sie vollzogen wurden, sie in der Geisterwelt annimmt und die dazugehörigen Bündnisse einhält.

Genaue Angaben dazu, wie heilige Handlungen vollzogen werden und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden, finden Sie in Kapitel 20.

2.1.3 Bündnisse

Mit allen heiligen Handlungen, die für die Errettung und Erhöhung notwendig sind, sind auch Bündnisse mit Gott verbunden. Ein Bund ist ein heiliges und dauerhaftes Versprechen zwischen Gott und seinen Kindern. Gott legt die Bedingungen des Bundes fest, und seine Kinder willigen ein, diese Bedingungen einzuhalten. Gott verheißt Segnungen, die davon abhängig sind, dass der Betreffende den Bund treu einhält.

Wenn die Mitglieder der Kirche ihre Bündnisse achten und einhalten, werden sie auf Erden reich gesegnet und werden würdig, erhöht zu werden (siehe Exodus 19:3-5; Richter 2:1; 3 Nephi 20:25-27; Moroni 10:33; LuB 42:78; 97:8).

Um jemanden auf die Teilnahme an einer heiligen Handlung vorzubereiten, sorgen Eltern, andere Angehörige, Führungsbeamte des Priestertums und der Hilfsorganisationen sowie Lehrer dafür, dass der Betreffende die Bündnisse versteht, die er eingehen wird (siehe Mosia 18:8-11). Nach der heiligen Handlung unterstützen sie ihn darin, diese Bündnisse einzuhalten (siehe Mosia 18:23-26).

2.2 Der Auftrag der Kirche

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage wurde von Gott gegründet, um sein Werk zu unterstützen, nämlich die Errettung und Erhöhung seiner Kinder zustande zu bringen. Die Kirche lädt alle ein, zu Christus zu kommen und in ihm vollkommen zu werden (siehe Moroni 10:32; siehe auch LuB 20:59). Diese Einladung, zu Christus zu kommen, betrifft alle, die je auf Erden gelebt haben oder leben werden.

Wer die heiligen Handlungen Taufe und Konfirmierung empfängt, wird ein Mitglied der Kirche Jesu Christi. Die Kirche unterstützt jedes Mitglied und dessen Familie und dient als "eine Zuflucht … vor dem Sturm" von weltlichen Einflüssen und Schlechtigkeit (LuB 115:6). Die Kirche bietet

Gelegenheiten, zu dienen, Segnungen zu empfangen und sich als Mensch weiterzuentwickeln. Die Programme und Aktivitäten der Kirche unterstützen und stärken den Einzelnen und die Familie.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Einzelnen und Familien den Weg zur Erhöhung zu ebnen, konzentriert sich die Kirche auf die von Gott vorgegebenen Aufgabenbereiche. Dazu gehört, Mitgliedern dabei zu helfen, nach dem Evangelium Jesu Christi zu leben, Israel durch Missionsarbeit zu sammeln, für die Armen und Bedürftigen zu sorgen und den Verstorbenen die Erlösung zu ermöglichen, indem Tempel gebaut und stellvertretend heilige Handlungen vollzogen werden.

2.3 Das Priestertum und die Familie

Jeder Ehemann und Vater, der der Kirche angehört, soll sich bemühen, würdig zu sein, das Melchisedekische Priestertum zu tragen. Mit seiner Frau als gleichwertiger Partnerin präsidiert er voll Rechtschaffenheit und Liebe. Er ist der geistige Führer der Familie. Er sorgt dafür, dass regelmäßig gebetet, Schriftstudium betrieben und der Familienabend abgehalten wird. Er erzieht zusammen mit seiner Frau die Kinder und hilft ihnen bei der Vorbereitung auf die errettenden heiligen Handlungen (siehe LuB 68:25-28). Benötigt jemand Führung oder Trost oder ist jemand krank, gibt er einen Priestertumssegen.

Viele Mitglieder haben keinen glaubenstreuen Träger des Melchisedekischen Priestertums zu Hause. Die Führungsbeamten müssen besonders darauf achten, dass diese Mitglieder liebevoll unterstützt werden, indem man sich inspiriert und aufmerksam um sie kümmert, auch durch das Heimlehren und Besuchslehren.

2.4 Die Ausübung der Priestertumsvollmacht

2.4.1 Vollmacht empfangen

Näheres dazu, wie Brüder zu einem Amt im Priestertum ordiniert werden, finden Sie unter 20.7. Näheres zum Ablauf einer Berufung, zur Bestätigung und zur Einsetzung eines Mitglieds in eine Berufung in der Kirche finden Sie in Kapitel 19.

2.4.2 Vollmacht delegieren

Priestertumsführer können Vollmacht delegieren, indem sie andere beauftragen, ihnen beim Erfüllen einer Berufung zu helfen. Näheres zum Delegieren finden Sie unter 3.3.4.

2.4.3 Priestertumsvollmacht in Rechtschaffenheit ausüben

Das Priestertum wird zum Segen anderer angewendet. Gute Priestertumsführer präsidieren in Liebe und Güte. Sie versuchen nicht, anderen ihren Willen aufzuzwingen. Vielmehr beraten sie sich mit anderen und sind bemüht, durch Offenbarung Übereinstimmung zu erzielen. Der Herr hat gesagt, dass die Macht des Priestertums nur in Rechtschaffenheit beherrscht werden kann (siehe LuB 121:36). Richtig genutzt wird das Priestertum mit überzeugender Rede, Langmut, Milde, Sanftmut, aufrichtiger Liebe und Wohlwollen (siehe LuB 121:36,41,42). Wenn ein Mann versucht, die Macht des Priestertums zu missbrauchen, "dann ziehen sich die Himmel zurück, der Geist des Herrn ist betrübt, und wenn er sich zurückgezogen hat, dann Amen zum Priestertum oder der Vollmacht jenes Mannes" (LuB 121:37).

2.4.4 Präsidierende Ratsgremien

Ratsgremien bieten Führungsbeamten die Möglichkeit, in Einigkeit und Glauben zusammenzukommen, um gemeinsam den Willen des Herrn zu erforschen. Ratsgremien bieten auch die Gelegenheit, die Arbeit der Kollegien und Hilfsorganisationen zu koordinieren. Präsidierende Ratsgremien auf lokaler Ebene sind die Pfahlpräsidentschaft, die Bischofschaft und das Priestertumsführungskomitee. Näheres zur Funktionsweise von Ratsgremien finden Sie unter 4.1.

2.4.5 Berufungen im Priestertum groß machen

Priestertumsträger machen ihre Berufung groß, wenn sie ihrer eigenen Familie und anderen Heiligen dienen und gewissenhaft die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Der Herr hat erklärt: "Lasst ... einen jeden seine Pflicht lernen und mit allem Eifer das Amt ausüben lernen, zu dem er bestimmt worden ist." (LuB 107:99.) Priestertumsträger machen ihre Berufung groß, wenn sie eifrig dienen, mit Glauben und Zeugnis lehren und diejenigen, die ihnen anvertraut sind, aufrichten und stärken und sie in ihrer rechtschaffenen Überzeugung bestärken.

3. Führung in der Kirche Jesu Christi

| 3.1 | Führung auf die Weise des Erretters | 3.3.3 Andere darauf vorbereiten, zu führen | |
|-----|---|--|----|
| 3.2 | Grundsätze zur Führung im Evangelium | und zu lehren | 13 |
| | 3.2.1 Geistige Vorbereitung | dass Verantwortung übernommen wird | 13 |
| | 3.2.2 Teilnahme an Ratsgremien12 | 3.3.5 Vor Sünde warnen, aber den Sünder | |
| | 3.2.3 Dienst am Nächsten | lieben | 14 |
| | 3.2.4 Das Evangelium Jesu Christi lehren12 | 3.3.6 Andacht und Ehrfurcht fördern | 14 |
| | 3.2.5 Die Priestertums- oder Hilfsorganisation | 3.3.7 Schriftliche Tagesordnungen für | |
| | führen und verwalten13 | Sitzungen vorbereiten | 14 |
| | - ". I' I A ' ' ' | 3.3.8 Zielgerichtet planen | |
| 3.3 | Zusätzliche Anweisungen für | 3.3.9 Anhand von Materialien | |
| | Führungsbeamte13 | der Kirche Pflichten lernen | 14 |
| | 3.3.1 Vertreter des Herrn und seiner Kirche sein 13 | | |
| | 3.3.2 Einigkeit und Harmonie schaffen | 3.4 Führungsziele | 15 |

3. Führung in der Kirche Jesu Christi

3.1 Führung auf die Weise des Erretters

Alle Führungsbeamten der Kirche sind berufen, anderen dabei zu helfen, wahre Nachfolger Jesu Christi zu werden (siehe Moroni 7:48). Dafür streben sie zuerst selbst danach, glaubenstreue Jünger Jesu zu sein und Tag für Tag so zu leben, dass sie in die Gegenwart Gottes zurückkehren können. Dann können sie anderen helfen, ein starkes Zeugnis zu entwickeln und dem himmlischen Vater und Jesus Christus näherzukommen. Die Programme und Aktivitäten der Kirche tragen dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

Am besten können Führer durch das eigene Beispiel andere anleiten, wahre Nachfolger zu sein. Dieses Muster steht hinter jeder Berufung in der Kirche: man ist selbst glaubenstreuer Jünger und hilft dadurch anderen, ein glaubenstreuer Jünger zu werden.

Wenn Führungsbeamte sich an dieses Muster halten, tragen sie dazu bei, dass die Mitglieder der Kirche den Wunsch haben, würdig zu sein, im Tempel zu heiraten und eine ewige Familie zu haben.

3.2 Grundsätze zur Führung im Evangelium

3.2.1 Geistige Vorbereitung

Der Erretter hat Petrus geboten: "Wenn du dich ... bekehrt hast, dann stärke deine Brüder." (Lukas 22:32.) Wenn Führungsbeamte bekehrt sind und sich geistig weiterentwickeln, können sie auch anderen helfen, sich zu bekehren und sich geistig weiterzuentwickeln.

Führungsbeamte bereiten sich geistig vor, indem sie die Gebote halten, die heiligen Schriften und die Lehren der neuzeitlichen Propheten studieren, beten, fasten und sich vor dem Herrn demütigen. So vorbereitet sind sie in der Lage, Inspiration zu empfangen, die sie in ihrem eigenen Leben, in ihren Aufgaben in der Familie und in ihrer Berufung führt.

3.2.2 Teilnahme an Ratsgremien

In Ratsgremien kommen die Führungsbeamten unter der Leitung der präsidierenden Beamten zusammen, um zu besprechen, wie Einzelnen und Familien geholfen werden kann. Geführt vom Heiligen Geist entscheiden sie gemeinsam, auf

welche Weise sie den Mitgliedern ihrer Organisation wirksam helfen können. Solche Ratsgremien in der Kirche sind unter anderem der Gemeinderat, der Pfahlrat, die Bischofschaft sowie die Präsidentschaften der Kollegien und Leitungen der Hilfsorganisationen. Anleitungen zur Teilnahme an Ratsgremien finden Sie in Kapitel 4.

3.2.3 Dienst am Nächsten

Die Führer der Kirche sind wie der Erretter darum bemüht, dem Einzelnen und den Familien sowohl geistig als auch zeitlich zu dienen. Sie sind um jeden Einzelnen besorgt und nicht nur um die Leitung einer Organisation. Sie kümmern sich um neue und weniger aktive Mitglieder und um diejenigen, die möglicherweise einsam sind oder Trost benötigen.

Der Zweck des Dienens ist es, anderen zu helfen, wahre Nachfolger Jesu Christi zu werden. Anderen zu dienen bedeutet unter anderem:

- sich ihren Namen zu merken und sie kennenzulernen (siehe Moroni 6:4)
- sie vorbehaltlos zu lieben (siehe Johannes 13:34,35)
- über sie zu wachen und ihren Glauben zu stärken, "einen nach dem anderen", so wie es der Erretter getan hat (siehe 3 Nephi 11:15; 17:21)
- aufrichtig Freundschaft mit ihnen zu schließen und sie zu Hause oder an einem anderen Ort zu besuchen (siehe LuB 20:47)

3.2.4 Das Evangelium Jesu Christi lehren

Alle Führungsbeamten sind auch Lehrer. Ein wirksamer Unterricht inspiriert Menschen dazu, ihre Beziehung zu Gott zu festigen und gemäß den Grundsätzen des Evangeliums zu leben.

Am wirkungsvollsten ist das eigene Beispiel der Führungsbeamten. Sie lehren aber auch dadurch, dass sie Zeugnis geben und in Sitzungen, im Unterricht und bei Aktivitäten Gespräche leiten, die auf der Lehre gründen. Sie lehren aus den heiligen Schriften und den Worten der Propheten der Letzten Tage. Sie wissen, dass "das Predigen des Wortes ... eine mächtigere Wirkung [hat] ... als das Schwert oder sonst etwas" (siehe Alma 31:5).

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen lehren nicht nur selbst das Evangelium, sondern sind auch für die Qualität des Lehrens und Lernens in ihrer Organisation verantwortlich. Sie achten darauf, dass der Unterricht in ihren Klassen Bedeutung hat, aufbaut und der Lehre nach korrekt ist.

Weitere Anleitungen, wie das Evangelium gelehrt wird und Maßnahmen überwacht werden, die das Lehren und Lernen verbessern sollen, finden Sie unter 5.5.

3.2.5 Die Priestertums- oder Hilfsorganisation führen und verwalten

Führungsbeamte haben in ihren Bemühungen, andere zu stärken, den größten Erfolg, wenn sie den von der Kirche festgelegten Richtlinien folgen. Richtlinien zur Verwaltung der Priestertums- und Hilfsorganisationen finden Sie in Kapitel 7–12.

3.3 Zusätzliche Anweisungen für Führungsbeamte

3.3.1 Vertreter des Herrn und seiner Kirche sein

Da Führer der Kirche vom Herrn durch seine auserwählten Diener berufen wurden, vertreten sie ihn und seine Kirche. Da sie den Erretter vertreten, blicken sie auf ihn als ihr Vorbild. Er hat gesagt: "Was für Männer sollt ihr sein? Wahrlich, ich sage euch: So, wie ich bin." (3 Nephi 27:27.)

3.3.2 Einigkeit und Harmonie schaffen

Der Herr hat gesagt: "Seid eins; und wenn ihr nicht eins seid, dann seid ihr nicht mein." (LuB 38:27.) Präsidierende Beamte fördern die Einigkeit, indem sie bei den Männern und Frauen, die mit ihnen dienen, Rat suchen. Mitglieder von Präsidentschaften, Leitungen und Ratsgremien tragen zur Einigkeit bei, wenn sie aufrichtig Gefühle, Gedanken und Ideen mitteilen, sich unmissverständlich ausdrücken und einander zuhören.

Wenn die Führungsbeamten ihren Priestertumsführern folgen und die Präsidentschaften, Leitungen und Ratsgremien einig sind, können sie vom Heiligen Geist geleitet werden und gemäß dem Willen des Herrn führen.

3.3.3 Andere darauf vorbereiten, zu führen und zu lehren

In einigen Gemeinden verlassen sich die Führer wiederholt auf eine kleine Gruppe Mitglieder, die im Priestertum und in den Hilfsorganisationen dienen. Diese glaubenstreue kleine Gruppe kann dadurch überfordert werden; anderen werden Erfahrungen vorenthalten, durch die sie lernen und sich weiterentwickeln könnten. Gute Führer geben allen Mitgliedern Gelegenheit, zu dienen.

Wenn präsidierende Beamte gebeterfüllt überlegen, welche Mitglieder eine Aufgabe als Führungsbeamter oder Lehrer übernehmen können, dürfen sie nicht vergessen, dass der Herr diejenigen befähigt, die er beruft. Mitglieder müssen nicht über große Erfahrung verfügen, um als Lehrer oder Führungsbeamte zu dienen. Sie können aus Erfahrung lernen, indem sie Glauben ausüben und eifrig arbeiten, und indem sie Weisung und Unterstützung von ihren Führern erhalten.

Die präsidierenden Beamten suchen nach Möglichkeiten, wie sie neuen Mitgliedern, Mitgliedern, die wieder aktiv werden, und Jungen Alleinstehenden Gelegenheit geben können, zu dienen. Neue und zurückkehrende Mitglieder sind begeistert vom wiederhergestellten Evangelium und nehmen oft gern die Gelegenheit wahr, anderen zu dienen und mehr über die Kirche zu erfahren. Junge Alleinstehende brauchen Gelegenheiten, ihren Beitrag zum Werk des Herrn zu leisten und sich geistig weiterzuentwickeln.

Näheres dazu, wie Mitglieder für Berufungen in der Kirche vorgeschlagen werden, finden Sie unter 19.1.1 und 19.1.2.

3.3.4 Aufgaben delegieren und sicherstellen, dass Verantwortung übernommen wird

Der einzelne Führungsbeamte kann und soll nicht alles selbst machen. Wer sich zu viel vornimmt, richtet sich selbst zugrunde (siehe Exodus 18:18) und auch die Menschen, denen er dient. Führungsbeamte müssen Möglichkeiten, zu dienen, an andere delegieren, etwa an Ratgeber, Sekretäre oder Mitglieder der Ratsgremien oder Komitees.

Zum Delegieren gehört mehr, als nur jemandem einen Auftrag zu geben. Folgende Elemente sind darin inbegriffen:

- Den Zweck des Auftrags erklären, Vorschläge machen, wie er erledigt werden kann, und festlegen, wann er erledigt sein soll. Der Beauftragte muss die Verantwortung für die Ausführung der Aufgabe erkennen und übernehmen und Bericht erstatten.
- Einen schriftlichen Bericht über den Auftrag führen und in Abständen den Fortschritt überprüfen.
- Die Bemühungen des Betreffenden, Pläne zu entwickeln und den Auftrag zu erfüllen, respektieren; ihn bei Bedarf ermutigen und unterstützen.
- Den Betreffenden bitten, über den Auftrag zu berichten. Wenn der Führungsbeamte den Bericht erhalten hat, erkennt er die Bemühungen

des Betreffenden an und bedankt sich für all das Gute, was dieser geleistet hat.

3.3.5 Vor Sünde warnen, aber den Sünder lieben

Führungsbeamte müssen fest und unnachgiebig vor sündigem Verhalten warnen, aber barmherzig und gütig denen gegenüber sein, die sündigen. Sie behandeln andere so, wie der Erretter sie behandeln würde. Ein solches Verhalten trägt dazu bei, dass die Mitglieder die Liebe des Herrn verspüren, wenn sie das Sühnopfer in ihrem Leben wirksam werden lassen.

3.3.6 Andacht und Ehrfurcht fördern

Ehrfurcht bedeutet, dass man ruhig und friedlich eingestellt ist, Gott verehrt und ihm Achtung erweist. Ehrfurcht führt zu einem besseren Verständnis des Evangeliums und zu persönlicher Offenbarung. Wahre Ehrfurcht entsteht in jedem Einzelnen.

Führungsbeamte können dazu beitragen, dass bei Zusammenkünften in der Kirche eine andächtige Atmosphäre herrscht. In der Abendmahlsversammlung, bei der Pfahlkonferenz und vergleichbaren Versammlungen gehen die Führer, die auf dem Podium sitzen, mit gutem Beispiel voran und sind andächtig. Sie fördern die Andacht außerdem, indem sie für andächtige Musik und inspirierende Ansprachen sorgen. Ein Lehrer kann die Andacht im Unterricht fördern, indem er inspirierende Lektionen vorbereitet, den Raum im Voraus herrichtet, geeignete Bilder und Musik verwendet und die Schüler auf ruhige, liebevolle Weise begrüßt. Gottesdienste und Unterrichte in der Kirche werden besser, wenn die ganze Gemeinde bemüht ist, andächtig zu sein.

3.3.7 Schriftliche Tagesordnungen für Sitzungen vorbereiten

Eine schriftliche Tagesordnung dient den Führungsbeamten als Richtschnur, wenn sie besprechen, wie sie den Mitgliedern helfen können. Wenn die Tagesordnung vor der Rats- oder Planungssitzung verteilt wird, sind die Führungsbeamten besser auf die Besprechung vorbereitet. Richtlinien, wie man für verschiedene Sitzungen eine Tagesordnung vorbereitet, finden Sie in Kapitel 4 und 7 bis 12.

3.3.8 Zielgerichtet planen

Führungsbeamte planen Aktivitäten, Lektionen und andere Maßnahmen, von denen die Mitglieder der Gemeinde profitieren. Sie planen immer mit einem Ziel vor Augen, damit die

Maßnahmen denjenigen nutzen, denen gedient werden soll. Bei der Planung von Aktivitäten folgen sie den Grundsätzen in 13.1 und 13.2; bei der Planung der Schulungen und des Evangeliumsunterrichts halten sie sich an die Grundsätze in 5.5.

Führungsbeamte erstellen auch langfristige Pläne für ihre Organisation. Dazu gehören ein Jahreskalender, Zielsetzungen und die regelmäßige Auswertung des Fortschritts, der auf dem Weg zu diesen Zielen gemacht wurde.

Mit der Hilfe von Sekretären führen die Führungsbeamten einen schriftlichen Bericht über ihre Pläne und halten fest, welcher Fortschritt bei der Erfüllung einzelner Aufträge gemacht wurde. Wenn sie ihre Pläne ausgeführt haben, bewerten sie, wie gut mit diesen Plänen ihre Ziele erreicht wurden. Diese Auswertung hilft bei zukünftigen Planungen.

3.3.9 Anhand von Materialien der Kirche Pflichten lernen

Führungsbeamte nutzen folgende Materialien, die ihnen helfen, ihre Pflichten zu lernen und zu erfüllen:

- Dieses Handbuch. Die Pfahlpräsidentschaft und die Bischofschaft machen sich mit dem gesamten Handbuch vertraut. Andere Führungsbeamte machen sich mit Kapitel 1 bis 6, den Kapiteln über ihre Organisation und allen weiteren Informationen, die sich auf ihre Aufgaben beziehen, vertraut. Aus diesem Handbuch gehen Grundsätze und Methoden hervor, die ihnen helfen, ihre Aufgabe gut zu erfüllen.
- Berichte. Die Sekretäre versorgen die Führungsbeamten mit Berichten, die den Fortschritt von Einzelnen und Gruppen aufzeigen. Anhand dieser Angaben können die Führungsbeamten leichter erkennen, welche Personen und Organisationen besondere Aufmerksamkeit benötigen.
- Anweisungen von örtlichen Führern. Kurz nachdem ein neuer Führungsbeamter bestätigt wurde, soll er eine Einweisung in seine Berufung erhalten. Der Führungsbeamte, der diese Einweisung gibt, bietet auch weiterhin Anleitung und Unterstützung bei Führerschaftsversammlungen und im persönlichen Gespräch.
- Schulungsmaterial der Kirche. Dieses Material ist im Bereich "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] unter LDS.org zu finden oder über den Hauptsitz der Kirche oder die zuständige Stelle der Verwaltung erhältlich.
- Zeitschriften und andere Veröffentlichungen der Kirche

3.4 Führungsziele

Die Erste Präsidentschaft und das Kollegium der Zwölf Apostel haben folgende Ziele festgelegt, die ein Führer der Kirche, der seine Berufung groß macht, im Sinn haben muss:

Die Führungsbeamten fordern alle Mitglieder auf, alle wesentlichen heiligen Handlungen des Priestertums zu empfangen, die damit einhergehenden Bündnisse zu halten und sich für die Erhöhung und das ewige Leben bereit zu machen. Die Führer der Kirche nehmen die Priestertumskollegien, Hilfsorganisationen sowie den Pfahl- und den Gemeinderat in Anspruch, um folgende Ergebnisse zu erzielen:

Familien: Lehren Sie, wie bedeutsam das Zuhause und die Familie als Grundeinheit der Kirche sind. Betonen Sie, welche Stellung das höhere Priestertum dabei einnimmt, den einzelnen Mitgliedern und den Familien zu helfen, sich für die Erhöhung bereit zu machen (siehe LuB 84:19-22). Halten Sie jedes Mitglied der Familie – Eltern und Kinder – dazu an, in den heiligen Schriften zu lesen, regelmäßig zu beten und nach dem Evangelium Jesu Christi zu leben.

Erwachsene: Spornen Sie jeden Erwachsenen an, würdig zu sein, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen. Lehren Sie alle Erwachsenen, dass sie ihre Vorfahren ermitteln und stellvertretend die heiligen Handlungen im Tempel für sie vollziehen sollen.

Jugendliche: Helfen Sie mit, dass sich jeder Junge Mann vorbereitet, das Melchisedekische Priestertum und die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und würdig zu sein, eine Vollzeitmission zu erfüllen. Unterstützen Sie jede Junge Dame darin, würdig zu sein, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten und die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen. Stärken Sie die Jugendlichen mit sinnvollen Aktivitäten.

Alle Mitglieder: Helfen Sie den Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen, dem Gemeinderat, den Gemeinde- und Vollzeitmissionaren und den Mitgliedern, gemeinsam daran zu arbeiten, dass jeder Einzelne errettet wird, die Familien und die Einheiten der Kirche gestärkt werden, die Aktivität im Priestertum steigt und Israel durch Bekehrung, Aktiverhaltung und Aktivierung gesammelt wird. Lehren Sie die Mitglieder, für sich selbst und ihre Familie zu sorgen und den Armen und Bedürftigen auf die Weise des Herrn zu helfen.

4. Der Gemeinderat

| 4.1 Die Ratsgremien in der Kirche18 | 4.6 Die Sitzung des Gemeinderats |
|---|---|
| 4.2 Die Bischofschaft | 4.6.1 Leitlinien |
| 4.3 Das Priestertumsführungskomitee18 | 4.6.3 Umsetzung von Maßnahmen21 |
| 4.4 Der Gemeinderat18 | 4.6.4 Die Aufgaben des Gemeindesekretärs21 4.6.5 Die Aufgaben des Führungssekretärs21 |
| 4.5 Die Arbeit des Gemeinderats19 | |
| 4.5.1 Jedem helfen, Fortschritt zu machen | |

4. Der Gemeinderat

4.1 Die Ratsgremien in der Kirche

Die Kirche des Herrn wird auf höchster Ebene, Gebiets-, Pfahl- und Gemeindeebene durch Ratsgremien geleitet. Diese Ratsgremien spielen für die Ordnung der Kirche eine entscheidende Rolle.

Unter der Leitung der Priestertumsführer, die Priestertumschlüssel innehaben, beraten sich die Führungsbeamten auf allen Ebenen zum Nutzen des Einzelnen und der Familien. Die Ratsmitglieder planen auch die Arbeit der Kirche, die in ihren Aufgabenbereich fällt. In einem guten Ratsgremium werden die Ratsmitglieder aufgefordert, sich offen zu äußern, und alle gemeinsam bemühen sich darum, auf die Bedürfnisse des Einzelnen, der Familien und der Organisationen einzugehen.

Als der präsidierende Hohe Priester der Gemeinde steht der Bischof drei in Zusammenhang stehenden Ratsgremien vor: der Bischofschaft, dem Priestertumsführungskomitee und dem Gemeinderat. In diesem Kapitel werden diese drei Gremien erläutert.

4.2 Die Bischofschaft

Die Bischofschaft ist für alle Mitglieder, Organisationen und Aktivitäten der Gemeinde zuständig. Die Bischofschaft kommt in der Regel mindestens einmal in der Woche zusammen. Der Gemeindesekretär und der Gemeindeführungssekretär sind bei dieser Sitzung ebenfalls anwesend. Mögliche Tagesordnungspunkte finden Sie unter 18.2.6.

Die Entscheidungen des Bischofs werden sachkundiger sein und lassen sich besser umsetzen, wenn dieser sich zuvor mit seinen Ratgebern und – falls angebracht – den Mitgliedern des Gemeinderats beraten hat. In diesen Besprechungen gibt der Bischof keine Informationen weiter, die vertraulich zu behandeln sind.

4.3 Das Priestertumsführungskomitee

Zum Priestertumsführungskomitee (PFK) gehören die Bischofschaft, der Gemeindesekretär, der Gemeindeführungssekretär, der Hohepriestergruppenleiter, der Ältestenkollegiumspräsident, der Gemeindemissionsleiter und der Leiter der Jungen Männer.

Das PFK kommt regelmäßig zusammen, um Angelegenheiten des Priestertums zu besprechen. Im Allgemeinen muss sich das PFK nicht mit Angelegenheiten befassen, die im Gemeinderat besprochen werden. Es kann jedoch nützlich sein, im PFK manche Punkte, die auf der Tagesordnung des Gemeinderats stehen, schon im Voraus anzusprechen. Der Einfachheit halber kann das PFK unmittelbar vor dem Gemeinderat zusammenkommen.

Bei Bedarf kann der Bischof die FHV-Leiterin bitten, an der einen oder anderen PFK-Sitzung teilzunehmen, um vertrauliche Wohlfahrtsangelegenheiten zu besprechen und die Heimlehr- und Besuchslehraufträge zu koordinieren.

4.4 **Der Gemeinderat**

Zum Gemeinderat gehören die Bischofschaft, der Gemeindesekretär, der Gemeindeführungssekretär, der Hohepriestergruppenleiter, der Ältestenkollegiumspräsident, der Gemeindemissionsleiter, die Leiterinnen der Frauenhilfsvereinigung, der Jungen Damen und der Primarvereinigung, der Leiter der Jungen Männer und der Sonntagsschulleiter.

Die Mitglieder des Gemeinderats sind bemüht, dem Einzelnen zu helfen, dass er ein Zeugnis entwickelt, die errettenden heiligen Handlungen empfängt, Bündnisse hält und ein eifriger Jünger Jesu Christi wird (siehe Moroni 6:4,5). Alle Mitglieder des Gemeinderats tragen gemeinsam Verantwortung für das Wohlergehen der Gemeindemitglieder. Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen haben außerdem die Aufgabe, über jedes einzelne Mitglied in ihrer Organisation zu wachen und es zu stärken.

Normalerweise erörtert der komplette Gemeinderat nur Angelegenheiten, für die 1.) eine Koordinierung zwischen den einzelnen Organisationen von Vorteil ist, für die 2.) eine Besprechung und die vereinten Bemühungen des Rats nützlich sind oder die 3.) für die Gemeinde als Ganzes von Belang sind. Die meisten Angelegenheiten, die eine bestimmte Priestertums- oder Hilfsorganisation betreffen, werden von den Führungsbeamten in dieser Organisation behandelt und nicht vom gesamten Gemeinderat. Außerdem können die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats

heikle oder vertrauliche Angelegenheiten mit dem Bischof unter vier Augen besprechen.

4.5 Die Arbeit des Gemeinderats

4.5.1 Jedem helfen, Fortschritt zu machen

Die Mitglieder des Gemeinderats verrichten den größten Teil ihrer Arbeit außerhalb der Ratssitzungen. Sie arbeiten mit ihren Ratgebern und mit den Heimlehrern oder Besuchslehrerinnen und anderen daran, die Mitglieder ihrer Organisation und andere, die Hilfe benötigen, zu erreichen und ihnen zu dienen.

Die Mitglieder des Gemeinderats bemühen sich, bezüglich der Bedürfnisse, des Wohlergehens und des geistigen Fortschritts der Mitglieder in ihrer Organisation auf dem Laufenden zu bleiben. Sie informieren sich auch über Mitglieder, die vor besonderen Herausforderungen stehen oder deren Lebensumstände sich gerade ändern. Dies ermöglicht es ihnen, diejenigen zu stärken, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Dabei achten sie die Privatsphäre des Einzelnen und der Familie. Nur der Bischof befasst sich mit Fragen der persönlichen Würdigkeit.

Die Mitglieder des Gemeinderats können sich mit folgenden Hilfsmitteln Kenntnis über den Fortschritt der Mitglieder und der Freunde der Kirche verschaffen:

- 1. Berichte zur Anwesenheit der Mitglieder wie beispielsweise der Quartalsbericht der Gemeinde. Der Gemeindesekretär erstellt diese Berichte. Sie geben Auskunft darüber, wie aktiv jemand in der Kirche ist und welche heiligen Handlungen er empfangen hat, und sie zeigen Trends beim Einzelnen, den verschiedenen Altersgruppen und der gesamten Gemeinde auf. In Gemeinden, die die Berichtsführungssoftware der Kirche verwenden, kann der Sekretär auch weitere Berichte zur Verfügung stellen, die nützliche Informationen bieten.
- 2. Berichte der Heimlehrer und Besuchslehrerinnen.
- 3. Das Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder. Die Mitglieder des Gemeinderats planen mit diesem Formular, was konkret unternommen wird, um neue Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Taufe und Konfirmierung zu unterweisen und zu stärken, bis sie im Tempel das Endowment empfangen. Sie können mit diesem Formular auch planen, wie sie den weniger aktiven Mitgliedern helfen können, sich auf die ihrem Alter gemä-

- ßen heiligen Handlungen vorzubereiten, die Tempelverordnungen eingeschlossen.
- 4. Der Fortschrittsbericht. Die Vollzeitmissionare verwenden dieses Formular, um den Fortschritt eines jeden Freundes der Kirche festzuhalten. Die Missionare geben diese Informationen an den Gemeindemissionsleiter weiter, der sie seinerseits im Gemeinderat weitergibt.

4.5.2 Zur Stärkung der Gemeinde beitragen

Die Mitglieder des Gemeinderats arbeiten zusammen, damit die Gemeinde an geistiger Kraft und Einigkeit zunimmt. Der Gemeinderat beaufsichtigt auch die Planung von Aktivitäten für die Gemeinde. Bei der Planung der Aktivitäten sollen die Ziele des Evangeliums im Mittelpunkt stehen. Näheres zu Aktivitäten finden Sie in Kapitel 13.

4.6 **Die Sitzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat kommt regelmäßig (mindestens einmal im Monat) zusammen. Die Sitzung dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten.

Der Bischof hat den Vorsitz. Ist er verhindert, kann er einen seiner Ratgeber damit beauftragen, den Vorsitz zu führen. Bei Verhinderung des Bischofs werden jedoch keine größeren Entscheidungen getroffen.

Auf Empfehlung des Gemeindemissionsleiters kann der Bischof gelegentlich die Vollzeitmissionare bitten, am Gemeinderat teilzunehmen.

4.6.1 **Leitlinien**

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen erfüllen im Gemeinderat eine zweifache Funktion: 1.) helfen sie als Ratsmitglieder dem Bischof, Bedürfnisse und Anliegen in der Gemeinde anzusprechen und Lösungen zu finden, und 2.) vertreten sie ihre jeweilige Organisation. Die Führungsbeamten lassen sich vom Heiligen Geist leiten, wenn sie sich liebevoll und fürsorglich vereint derjenigen annehmen, denen sie dienen.

In den Sitzungen des Gemeinderats konzentriert man sich auf das, was den Einzelnen und die Familie stärkt. Es wird so wenig Zeit wie möglich auf die Termin- und Aktivitätenplanung und andere Verwaltungsaufgaben verwendet.

Der Bischof erläutert jede anstehende Angelegenheit, entscheidet sich aber normalerweise erst, nachdem die Sache erörtert wurde. Er regt zum Gespräch an, dominiert es aber nicht. Er stellt Fragen und kann einzelne Ratsmitglieder

um Vorschläge bitten. Er hört gut zu, bevor er eine Entscheidung trifft. Die Gespräche sollen den Geist der Inspiration fördern.

Die Ratsmitglieder sind angehalten, sich sowohl aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung als auch aufgrund ihres Amtes als Verantwortliche für ihre Organisation ehrlich zu äußern. Sowohl Männer als auch Frauen sollen spüren, dass ihre Äußerungen als die vollwertiger Teilnehmer geschätzt werden. Der Bischof achtet darauf, dass die Führungsbeamtinnen der FHV, JD und PV zu allen Angelegenheiten, die im Gemeinderat erörtert werden, ihre Gedanken beisteuern. Die Sichtweise der Frau unterscheidet sich manchmal von der des Mannes, was wesentlich zu einem besseren Verständnis der Bedürfnisse der Mitglieder beiträgt, sodass man besser darauf eingehen kann.

Nach einem offenen Gespräch kann der Bischof eine Entscheidung treffen; er kann aber auch damit warten und die Angelegenheit noch weiter mit seinen Ratgebern besprechen. Hat der Bischof eine Entscheidung getroffen, unterstützen die Ratsmitglieder diese in Einigkeit und Harmonie.

Wenn die Ratsmitglieder bezüglich einer wichtigen Entscheidung große Bedenken haben, kann der Bischof damit bis zur nächsten Sitzung warten, sodass man die Angelegenheit weiter überdenken und sich um eine Bestätigung durch den Geist und um Einigkeit bemühen kann.

Die Ratsmitglieder müssen alle persönlichen oder heiklen Informationen über Mitglieder, Familien und Themen, die besprochen werden, vertraulich behandeln.

4.6.2 Muster einer Tagesordnung

Auf Weisung des Bischofs bereitet der Führungssekretär für die Sitzung des Gemeinderats eine Tagesordnung vor. Der Bischof fordert die Ratsmitglieder auf, sich an den Führungssekretär zu wenden, wenn sie einen Punkt auf die Tagesordnung setzen wollen. Auch der Führungssekretär kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, darunter auch welche aus vorherigen Sitzungen, die weiter besprochen werden müssen oder wo nachzufassen ist. Der Führungssekretär kann auch einen Kalender mit den in der Gemeinde bevorstehenden Veranstaltungen vorbereiten, den die Ratsmitglieder dann durchgehen.

Nachfolgend finden Sie eine Liste mit Punkten, die in die Tagesordnung aufgenommen werden könnten. Der Bischof soll nicht versuchen, alle diese Punkte in jeder Sitzung zu berücksichtigen. Vielmehr ordnet er die Tagesordnung für jede Sitzung nach Priorität, sodass zuerst die wichtigsten

Belange angesprochen werden. Es ist besser, sich auf wenige Punkte zu konzentrieren, die den meisten Mitgliedern zugutekommen, als eine Unmenge an Themen zu besprechen, und dies nur oberflächlich. Der Bischof verlässt sich auf Inspiration, um zu erkennen, welche Themen zu einer bestimmten Zeit am wichtigsten sind.

- 1. Kurzberichte über Aufträge, die in der letzten Sitzung erteilt wurden.
- 2. Geistige und zeitliche Wohlfahrt. Sprechen Sie über das geistige und zeitliche Wohlergehen ausgewählter Mitglieder und Familien. Stellen Sie Pläne auf, um ihnen zu helfen, ihre Bedürfnisse zu stillen auch die langfristigen. Besprechen Sie, wie man die Familien stärken kann. Näheres dazu finden Sie unter 6.2.2.
- 3. Missionsarbeit. Arbeiten Sie den Gemeindemissionsplan aus und gehen Sie ihn durch (siehe 5.1.8). Sprechen Sie anhand des Fortschrittsberichts über Taufkandidaten und vielversprechende Freunde der Kirche. Der Bischof kann den Gemeindemissionsleiter bitten, diese Besprechung zu leiten. Näheres dazu finden Sie unter 5.1.2.
- 4. Aktiverhaltung der Bekehrten. Besprechen Sie den Fortschritt eines jeden neuen Mitglieds, das auf dem Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder vermerkt ist; planen Sie, wie man den Betreffenden helfen kann, weiter Fortschritt zu machen (siehe 5.2.3).
- 5. Aktivierung. Besprechen Sie den Fortschritt und die Eingliederung der weniger aktiven Mitglieder, die auf dem Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder vermerkt sind; planen Sie, wie man ihnen helfen kann, weiter Fortschritt zu machen (siehe 5.3.2).
- 6. Tempelarbeit und Genealogie. Besprechen Sie den Fortschritt einzelner Mitglieder, die sich darauf vorbereiten, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen. Wenn der Bischof dies für notwendig hält, besprechen Sie, wie man die Mitglieder anspornen kann, sich mehr an Tempelarbeit und Genealogie zu beteiligen. Näheres dazu finden Sie unter 5.4.2.
- 7. Das Evangelium lernen und lehren. Besprechen Sie, wie man erreichen kann, dass das Evangelium in der Kirche und zu Hause besser gelernt und gelehrt wird (siehe 5.5.2).
- 8. Berichte zur Arbeit des Ältestenkollegiums, der Hohepriestergruppe und der Hilfsorganisationen. Dieser Teil der Sitzung soll kurz

- gehalten werden, damit der Rat nicht davon abgehalten wird, sich hauptsächlich auf den Einzelnen zu konzentrieren.
- Termin- und Aktivitätenplanung, um den geistigen, zeitlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitglieder Rechnung zu tragen (siehe Kapitel 13).
- Der Ständige Ausbildungsfonds (wo das Programm genehmigt ist). Besprechen Sie den Fortschritt derjenigen, die an dem Programm teilnehmen.
- 11. Abschließende Unterweisung durch die Bischofschaft.

4.6.3 Umsetzung von Maßnahmen

Der Gemeinderat bemüht sich um Inspiration, wenn er über Maßnahmen nachdenkt, wie er den Mitgliedern helfen kann. Der Rat konzentriert sich hauptsächlich darauf, Menschen zu helfen, und nicht darauf, Programme durchzuführen.

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen nutzen ihre eigenen Führerschaftssitzungen dazu, die Entscheidungen des Gemeinderats zu besprechen und weitere Führungsbeamte und Lehrer in ihrer Organisation dazu heranzuziehen, dass sie die Aufträge des Gemeinderats erfüllen. Ebenso hält der Gemeindemissionsleiter mit den Vollzeitmissionaren und den Gemeindemissionaren eine Korrelationssitzung ab, um die Entscheidungen des Gemeinderats umzusetzen. Durch die Arbeit in den Organisationen werden die Absichten und Ziele des Gemeinderats weiter verfolgt und umgesetzt.

Bei allen Maßnahmen müssen die Ratsmitglieder darauf achten, dass Einzelne und Familien nicht überlastet werden (siehe Mosia 4:27; LuB 10:4). Für jedes Mitglied hat seine Familie oberste Priorität. Der Gemeinderat sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den familiären Verpflichtungen eines Mitglieds und seinen Aufgaben in der Kirche.

Die Mitglieder des Gemeinderats beurteilen regelmäßig, was im Einzelnen unternommen wurde, und erstatten zu ihren Aufträgen Bericht. Fortschritt erreicht man meistens dadurch, dass man bei einer Sache beharrlich bleibt und nachfasst.

4.6.4 Die Aufgaben des Gemeindesekretärs

Der Gemeindesekretär führt Bericht über die Aufträge und Entscheidungen, die in der Sitzung des Gemeinderats erteilt und getroffen wurden. Er sorgt dafür, dass die Angaben für den Gemeinderat richtig und aktuell sind. Er legt die neuesten Exemplare des Formulars Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder bereit. Außerdem besorgt er die relevanten statistischen Angaben aus der Berichtsführungssoftware der Kirche. Er ergreift die Initiative und informiert die Bischofschaft und die Mitglieder des Gemeinderats über Angaben, die er in diesen Quellen findet, und wartet nicht darauf, dass er darum gebeten wird.

Die weiteren Aufgaben des Gemeindesekretärs sind in *Handbuch* 1, 13.4.2 erläutert.

4.6.5 Die Aufgaben des Führungssekretärs

Der Führungssekretär bereitet, wie unter 4.6.2 erläutert, die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung vor. Der Bischof kann ihn auch bitten, bei den Ratsmitgliedern hinsichtlich ihrer Aufträge nachzufassen. Zudem kann der Bischof ihn bitten, von den Ratsmitgliedern Berichte über den Stand von Freunden der Kirche, neuen Mitgliedern, wieder aktiv gewordenen Mitgliedern und sonstigen Angelegenheiten einzuholen.

Der Führungssekretär kann für Kontinuität zwischen dem Gemeinderat und dem Priestertumsführungskomitee sorgen.

Die weiteren Aufgaben des Führungssekretärs sind in *Handbuch* 1, 13.4.4 erläutert.

5. Das Erlösungswerk in der Gemeinde und im Pfahl

| 5.1 | Die l | Missionsarbeit der Mitglieder | 24 |
|-----|-------|--|------|
| | 5.1.1 | Der Bischof und seine Ratgeber | . 24 |
| | | Der Gemeinderat | |
| | 5.1.3 | Der Gemeindemissionsleiter | . 24 |
| | 5.1.4 | Die Gemeindemissionare | .25 |
| | 5.1.5 | Die Missionarskorrelationssitzung | .25 |
| | 5.1.6 | Die Zusammenarbeit von Mitgliedern | |
| | | und Vollzeitmissionaren | |
| | 5.1.7 | U | |
| | | Der Gemeindemissionsplan | |
| | 5.1.9 | Die Führungsbeamten im Pfahl | . 26 |
| 5.2 | Die | Aktiverhaltung der Bekehrten | 27 |
| | 5.2.1 | Was neue Mitglieder brauchen | . 27 |
| | | Der Bischof und seine Ratgeber | |
| | | Der Gemeinderat | |
| | 5.2.4 | Die Führungsbeamten des Priestertums | |
| | | und der Hilfsorganisationen | . 27 |
| | 5.2.5 | Die Heimlehrer und die | |
| | | Besuchslehrerinnen | .28 |
| | 5.2.6 | Die Gemeindemissionare und die | |
| | | Vollzeitmissionare | |
| | 5.2.7 | $Der\ Einfluss\ anderer\ Gemeindemitglieder\ .\ .$ | .28 |
| | 5.2.8 | Der Kurs "Grundbegriffe des | |
| | | Evangeliums" | |
| | 5.2.9 | Die Führungsbeamten im Pfahl | . 29 |
| 5.3 | Die | Aktivierung | 29 |
| | 5.3.1 | Der Bischof und seine Ratgeber | . 29 |
| | | Der Gemeinderat | |
| | 5.3.3 | Die Heimlehrer und die | |
| | | Besuchslehrerinnen | .30 |

| | 5.3.4 | Die Vollzeitmissionare und die | |
|-----------------|---|---|----------------------------|
| | | Gemeindemissionare | 30 |
| | 5.3.5 | Der Kurs "Grundbegriffe des | |
| | | Evangeliums" | 30 |
| | 5.3.6 | Die Führungsbeamten im Pfahl | 30 |
| = 1 | Tom | nolarboit und Canadagia | 20 |
| J. 4 | | pelarbeit und Genealogie | |
| | | Der Bischof und seine Ratgeber | |
| | | Der Gemeinderat | |
| | | Der Hohepriestergruppenleiter | |
| | | Die Genealogie-Fachberater | 31 |
| | 5.4.5 | Kurse und Hilfen für Tempelarbeit und | |
| | | Genealogie | 32 |
| | 5.4.6 | Die Führungsbeamten im Pfahl | 32 |
| | 5.4.7 | Im Pfahl vorhandene Hilfen für | |
| | | $Tempelarbeit\ und\ Genealogie\ \dots\dots\dots\dots$ | 33 |
| 5.5 | Das | Evangelium lehren | . 33 |
| | | | |
| | | | |
| | 5.5.1 | Der Bischof und seine Ratgeber | 33 |
| | 5.5.1 5.5.2 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat | 33 |
| | 5.5.1 5.5.2 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums | 33 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen | 33 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten | 33 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter | 33 33 34 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 5.5.5 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber | 33 33 34 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 5.5.5 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber Lern- und Unterrichtshilfen – | 33 33 34 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 5.5.5 5.5.6 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber Lern- und Unterrichtshilfen – gedruckt und online | 33 33 34 35 |
| | 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.5.4 5.5.5 5.5.6 5.5.6 | Der Bischof und seine Ratgeber Der Gemeinderat Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen Die Lehrer und die Führungsbeamten Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber Lern- und Unterrichtshilfen – | 33 33 34 35 35 |

5. Das Erlösungswerk in der Gemeinde und im Pfahl

Die Mitglieder der Kirche Jesu Christi sind ausgesandt, "in seinem Weingarten für die Errettung der Menschenseelen zu arbeiten" (LuB 138:56). Zu diesem Erlösungswerk gehören die Missionsarbeit der Mitglieder, die Aktiverhaltung der Bekehrten, die Aktivierung der weniger aktiven Mitglieder, Tempelarbeit und Genealogie sowie das Lehren des Evangeliums. Die Bischofschaft leitet diese Arbeit in der Gemeinde, unterstützt von weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bischof trägt letztlich die Verantwortung für diese Bereiche, doch der Gemeindemissionsleiter koordiniert die Missionsarbeit der Mitglieder, der Hohepriestergruppenleiter koordiniert Tempelarbeit und Genealogie und der Sonntagsschulleiter hilft den anderen Führungsbeamten der Gemeinde, das Lehren und Lernen des Evangeliums zu verbessern. Der Bischof kann einen seiner Ratgeber beauftragen, die Aktiverhaltung der Bekehrten zu koordinieren, und dem anderen den Auftrag geben, die Aktivierung zu koordinieren. Alle Priestertumsführer und HO-Leiter helfen mit, das Erlösungswerk in ihrer Organisation voranzubringen.

5.1 Die Missionsarbeit der Mitglieder

5.1.1 Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof leitet den Gemeinderat bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Gemeindemissionsplans an, wie unter 5.1.8 erläutert.

Der Bischof beruft einen Träger des Melchisedekischen Priestertums als Gemeindemissionsleiter und setzt ihn in dieses Amt ein. Der Bischof und seine Ratgeber können andere Mitglieder als Gemeindemissionar berufen und einsetzen.

Der Bischof und seine Ratgeber räumen der Missionsarbeit der Mitglieder Priorität ein. Sie vermitteln regelmäßig die Grundsätze der Missionsarbeit. Sie spornen die Mitglieder der Gemeinde dazu an, mit den Vollzeitmissionaren zusammenzuarbeiten, um Freunde der Kirche zu finden, zu unterweisen und zu taufen. Sie gehen mit gutem Beispiel voran, indem sie Einzelne und Familien finden und sie darauf vorbereiten, von den Missionaren unterwiesen zu werden.

Der Bischof und seine Ratgeber helfen angehenden Vollzeitmissionaren – Schwestern und Ehepaare eingeschlossen –, sich auf ihre Mission vorzubereiten.

5.1.2 Der Gemeinderat

Die Missionsarbeit der Mitglieder ist am wirkungsvollsten, wenn sich die Mitglieder des Gemeinderats ganz und gar der Missionsarbeit verschrieben haben. Sie spornen die Mitglieder in den Kollegien und Hilfsorganisationen an, sich in folgender Weise an der Missionsarbeit zu beteiligen:

- 1. Menschen finden und darauf vorbereiten, belehrt zu werden
- die Missionare bei der Unterweisung unterstützen (nach Möglichkeit bei den Mitgliedern daheim)
- 3. Freunde der Kirche eingliedern
- 4. sich selbst und ihre Kinder auf eine Vollzeitmission vorbereiten

In den Sitzungen des Gemeinderats entwickeln und besprechen die Ratsmitglieder den Gemeindemissionsplan (siehe 5.1.8). Sie sprechen anhand des von den Vollzeitmissionaren vorbereiteten Fortschrittsberichts über Taufkandidaten, weitere Freunde der Kirche und sonstige Belange. Sie planen, wie man jedem Freund der Kirche helfen kann, Fortschritt zu machen. Sie geben Rat bezüglich möglicher Heimlehrer und Besuchslehrerinnen für Freunde der Kirche, die sich auf Taufe und Konfirmierung vorbereiten.

Auf Empfehlung des Gemeindemissionsleiters kann der Bischof gelegentlich die Vollzeitmissionare bitten, am Gemeinderat teilzunehmen.

5.1.3 Der Gemeindemissionsleiter

Unter der Leitung des Bischofs hat der Gemeindemissionsleiter folgende Aufgaben:

Er koordiniert die Bemühungen der Gemeinde, Freunde der Kirche zu finden, zu unterweisen und zu taufen. Er koordiniert diese Arbeit mit der Arbeit der Vollzeit- und Gemeindemissionare. Der Bischof kann ihn bitten, in der Sitzung des Gemeinderats die Besprechung der Missionsarbeit zu leiten.

Er leitet die Missionarskorrelationssitzung und die Arbeit der Gemeindemissionare.

Er arrangiert für die Vollzeitmissionare jede Woche so viele Termine für Unterweisungen wie möglich.

Unterstützt von den Vollzeitmissionaren organisiert er den Taufgottesdienst für Bekehrte (siehe 20.3.4).

Er trifft Vereinbarungen für die Konfirmierung neuer Mitglieder in der Abendmahlsversammlung.

Er sorgt gemeinsam mit den Vollzeitmissionaren für die Unterweisung und Eingliederung von Freunden der Kirche.

Er nimmt am Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums" teil. Wenn von der Bischofschaft damit beauftragt, kann er den Kurs auch unterrichten.

Ein Träger des Melchisedekischen Priestertums kann als Assistent des Gemeindemissionsleiters berufen werden.

5.1.4 Die Gemeindemissionare

Die Bischofschaft und der Gemeindemissionsleiter entscheiden, wie viele Gemeindemissionare gebraucht werden. Die Gemeindemissionare arbeiten unter ihrer Leitung. Priestertumsträger, Schwestern und Ehepaare können als Gemeindemissionare dienen. Dem Gemeindemissionar muss kein Mitarbeiter zugeteilt werden, aber er darf auch nicht alleine Hausbesuche machen. Ein Mann und eine Frau dürfen nicht gemeinsam als Gemeindemissionare Besuche machen, es sei denn, sie sind verheiratet.

Gemeindemissionare werden für eine bestimmte Zeit berufen, beispielsweise für zwei Jahre. Sie haben gewöhnlich keine anderen Aufgaben in der Kirche, außer als Heimlehrer oder als Besuchslehrerin, und dies vorzugsweise bei Teilmitgliederfamilien oder weniger aktiven Familien. Sie tragen kein Namensschild.

Gemeindemissionare haben die Aufgabe, Menschen zu finden und darauf vorzubereiten, von den Vollzeitmissionaren unterwiesen zu werden. Sie helfen auch bei der Eingliederung und Unterweisung von Freunden der Kirche.

Die Gemeindemissionare besuchen die Mitglieder zu Hause und ermutigen sie, sich um missionarische Erlebnisse zu bemühen, jemanden zu finden, den die Missionare unterweisen könnten, und Menschen darauf vorzubereiten, belehrt zu werden.

5.1.5 Die Missionarskorrelationssitzung

Der Gemeindemissionsleiter führt mit den Gemeindemissionaren und den Vollzeitmissionaren eine Korrelationssitzung durch. Die Sitzung wird regelmäßig abgehalten. Wenn die Vollzeitmissionare in mehreren Gemeinden dienen, nehmen sie an den Sitzungen teil, sooft die Umstände es erlauben.

In dieser Sitzung koordiniert der Gemeindemissionsleiter die Arbeit der Vollzeitmissionare und der Gemeindemitglieder. Außerdem kann der Gemeindemissionsleiter mit den Missionaren die Umsetzung des Gemeindemissionsplans besprechen, für die Missionare so viele Termine für Unterweisungen wie möglich festlegen und sich darum kümmern, dass nach Möglichkeit bei jedem dieser Termine ein Mitglied dabei ist.

5.1.6 Die Zusammenarbeit von Mitgliedern und Vollzeitmissionaren

Der Missionspräsident hat die Schlüssel für die Taufe und die Konfirmierung der Bekehrten inne. Unter seiner Leitung tragen die Vollzeitmissionare die Hauptverantwortung bei der Unterweisung von Freunden der Kirche. Die Vollzeitmissionare führen auch das Tauf- und Konfirmierungsinterview mit jedem Kandidaten und genehmigen die Durchführung der heiligen Handlungen.

Der Bischof macht sich mit allen Freunden der Kirche bekannt und verfolgt ihren Fortschritt. Auch wenn er kein Interview mit den Taufkandidaten führt, spricht er vor ihrer Taufe doch persönlich mit ihnen. Er beaufsichtigt die Bemühungen der Gemeindemitglieder, sie einzugliedern. Ein Freund der Kirche lässt sich eher taufen und konfirmieren und bleibt eher aktiv, wenn er mit einem Mitglied der Kirche eng befreundet ist.

In der Regel trennt sich ein Vollzeitmissionar nicht von seinem Mitarbeiter, um mit den Mitgliedern der Gemeinde zu arbeiten. Sie können sich jedoch trennen, um mit den Mitgliedern zu arbeiten, wenn sehr viele Termine anstehen. In einem solchen Fall sorgt der Gemeindemissionsleiter dafür, dass derjenige, der als Mitarbeiter eines Vollzeitmissionars fungiert, die Missionsregeln versteht und akzeptiert. Er informiert den Betreffenden darüber, dass er einen Vollzeitmissionar nie ohne einen genehmigten Mitarbeiter zurücklassen darf.

5.1.7 Taufgottesdienste und Konfirmierungen

Sobald ein Freund der Kirche sich verpflichtet hat, sich taufen zu lassen, wird der Termin für den Taufgottesdienst festgelegt. Der Taufgottesdienst wird in der Regel nicht verschoben, es sei denn, der Betreffende ist nicht vorbereitet. Die Taufe von Angehörigen wird nicht aufgeschoben, damit der Vater erst das Priestertum empfangen und dann die Taufen selbst vollziehen kann.

Ein Taufgottesdienst bietet Gelegenheit, weitere Freunde der Kirche zu finden und zu bestärken. Ein Bekehrter soll ermutigt werden, seine Familie, andere Verwandte und Freunde dazu einzuladen. Die Führer der Kirche und die Missionare können Freunde der Kirche, die derzeit die Missionarslektionen anhören, potenzielle Freunde der Kirche sowie Führungsbeamte und Mitglieder, die mit dem neuen Mitglied arbeiten werden, einladen. Auch andere Gemeindemitglieder können am Taufgottesdienst teilnehmen.

Ein Bekehrter wird in einer Abendmahlsversammlung der Gemeinde, zu der er gehört, konfirmiert, vorzugsweise an dem Sonntag, der auf seine Taufe folgt.

Die Richtlinien für den Taufgottesdienst und die Konfirmierung, einschließlich der Richtlinien für die Taufe und die Konfirmierung Achtjähriger, finden Sie unter 20.3.

5.1.8 Der Gemeindemissionsplan

Unter der Leitung des Bischofs arbeitet der Gemeinderat einen Gemeindemissionsplan aus. Der Plan soll kurz und einfach gehalten sein. Er soll konkrete Ziele und Aktivitäten enthalten, die den Mitgliedern der Priestertums- und Hilfsorganisationen helfen, sich an der Missionsarbeit der Mitglieder, der Aktiverhaltung und der Aktivierung zu beteiligen. Der Gemeinderat koordiniert den Gemeindemissionsplan mit den Plänen der Vollzeitmissionare, die der Gemeinde zugewiesen sind. Folgende Schritte können bei der Planung hilfreich sein:

- Denken Sie darüber nach, was die Gemeinde in Bezug auf die Missionsarbeit der Mitglieder, die Aktiverhaltung und die Aktivierung braucht und welche Hilfen ihr zur Verfügung stehen; denken Sie dabei auch an die Vollzeitmissionare.
- Setzen Sie sich konkrete Ziele für die Missionsarbeit der Mitglieder, die Aktiverhaltung und die Aktivierung, die innerhalb des nächsten Jahres erreicht werden sollen.
- 3. Legen Sie fest, wie die Ziele erreicht werden sollen. Die Führungsbeamten können überlegen, wie man erreichen kann, dass die Gemeinde eine noch umfassendere Vision von der Missionsarbeit und eine noch bessere Einstellung dazu entwickelt. Sie können Anregungen für Aktivitäten ausarbeiten, mit denen man den Vollzeitmissionaren helfen kann, mehr Freunde der Kirche zu finden, zu unterweisen und zu taufen. Sie können außerdem überlegen, wie bewerkstelligt werden kann, dass Mitglieder sich mit neuen Mitgliedern anfreunden und sie stärken, und was man für die

Aktivierung der weniger aktiven Mitglieder tun kann.

Der Gemeinderat prüft den Gemeindemissionsplan regelmäßig und überarbeitet ihn bei Bedarf.

5.1.9 Die Führungsbeamten im Pfahl

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber räumen der Missionsarbeit Priorität ein. Sie vermitteln regelmäßig die Grundsätze der Missionsarbeit und spornen die Mitglieder im Pfahl dazu an, mit den Vollzeitmissionaren zusammenzuarbeiten, um Freunde der Kirche zu finden, zu unterweisen und zu taufen. Sie gehen mit gutem Beispiel voran, indem sie Einzelne und Familien finden und sie darauf vorbereiten, von den Missionaren unterwiesen zu werden.

In den regelmäßigen Gesprächen mit jedem Bischof bittet der Pfahlpräsident um einen Bericht über den Fortschritt der Freunde der Kirche in der Gemeinde des Bischofs.

Der Pfahlpräsident kommt regelmäßig mit dem Missionspräsidenten zusammen, um die Arbeit der Vollzeitmissionare im Pfahl zu koordinieren. Zu den Angelegenheiten, die zu besprechen sind, gehören: die Zahl und die Einsatzorte der Missionare, die Rolle der Mitglieder bei der Missionsarbeit, die Unterstützung seitens der Missionare bei der Aktiverhaltung und Aktivierung sowie bei der Schulung der Mitglieder vor Ort; außerdem Verpflegung, Unterkunft und Transportmittel der Missionare.

Der für die Missionsarbeit zuständige Hohe Rat

Die Pfahlpräsidentschaft beauftragt einen Hohen Rat, dem die Missionsarbeit am Herzen liegt, mit der Aufsicht über die Bemühungen des Pfahles, Freunde der Kirche zu finden, zu unterweisen, zu taufen und zu konfirmieren. Dieser Hohe Rat kann im Pfahl-Priestertumsführungskomitee, im Pfahlrat, bei der Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung und in anderen Pfahlsitzungen die Besprechung dieser Themen leiten.

Der für die Missionsarbeit zuständige Hohe Rat weist die neu berufenen Gemeindemissionsleiter ein. Außerdem schult er fortlaufend alle Gemeindemissionsleiter und bestärkt sie in ihrer Arbeit, einzeln und auch als Gruppe. Mit Genehmigung des Pfahlpräsidenten kann er die Führungsbeamten in der Gemeinde und die Gemeindemissionare schulen.

5.2 Die Aktiverhaltung der Bekehrten

Mitglieder, die neu in der Kirche sind, brauchen die Unterstützung und Freundschaft der Führer der Kirche, der Heimlehrer, der Besuchslehrerinnen und anderer Mitglieder. Diese Unterstützung hilft neuen Mitgliedern, sich fest zum Herrn zu bekehren (siehe Alma 23:6).

5.2.1 Was neue Mitglieder brauchen

Der Übergang zur Mitgliedschaft in der Kirche ist für die meisten eine Herausforderung. Oft gehört dazu, dass man neue religiöse Lehren und eine neue Lebensweise annimmt. Alle Mitglieder der Kirche, besonders aber neue Mitglieder, brauchen dreierlei, um in der Kirche aktiv zu bleiben: Freundschaft, Gelegenheit zu wachsen und in der Kirche zu dienen und dass sie durch das Wort Gottes genährt werden (siehe Moroni 6:4). Unter der Leitung der Bischofschaft helfen die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen den neuen Mitgliedern in diesen Bereichen.

5.2.2 Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof trägt die Gesamtverantwortung für die Aktiverhaltung der Bekehrten. Damit neue Mitglieder in der Kirche aktiv bleiben, haben der Bischof und seine Ratgeber folgende Aufgaben. Der Bischof kann einen seiner Ratgeber beauftragen, diese Bemühungen zu koordinieren.

Die Bischofschaft achtet darauf, dass jedes neue Mitglied eingegliedert wird.

Sie sorgt dafür, dass jedes neue erwachsene Mitglied eine Berufung oder andere Gelegenheiten erhält, zu dienen.

Die Bischofschaft kümmert sich darum, dass Brüder ab 12 Jahren bald nach ihrer Konfirmierung – in der Regel innerhalb einer Woche – zum entsprechenden Amt im Aaronischen Priestertum ordiniert werden. Sie achtet auch darauf, dass diese Brüder Gelegenheit erhalten, das Priestertum auszuüben. Brüder, die würdig sind, getauft und konfirmiert zu werden, sind auch würdig, das Aaronische Priestertum zu empfangen.

Der Bischof und seine Ratgeber achten darauf, dass der Hohepriestergruppenleiter und der Ältestenkollegiumspräsident Brüdern ab 18 Jahren helfen, sich darauf vorzubereiten, das Melchisedekische Priestertum zu empfangen. Ein vor kurzem getaufter Bruder, der 18 Jahre oder älter ist, wird zum Ältesten ordiniert, nachdem er als Priester gedient und dabei genügend Einsicht in

das Evangelium gewonnen und seine Würdigkeit unter Beweis gestellt hat. Er muss nicht über einen bestimmten Zeitraum Mitglied gewesen sein.

5.2.3 Der Gemeinderat

In der Sitzung des Gemeinderats überprüfen die Ratsmitglieder ihre Ziele für die Aktiverhaltung der Bekehrten, wie sie im Gemeindemissionsplan beschrieben sind (siehe 5.1.8). Sie besprechen den Fortschritt eines jeden neuen Mitglieds und stellen fest, in welchen Bereichen jemand möglicherweise mehr Unterstützung braucht. Sie können das Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder für diese Besprechung zu Hilfe nehmen. Sie beraten sich darüber, wie man den neuen Mitgliedern helfen kann, die Zuneigung der anderen Mitglieder, die Freude am Dienen im Reich des Herrn und den Frieden zu empfinden, der einem zuteilwird, wenn man nach den Grundsätzen des Evangeliums lebt.

Der Gemeinderat kann besprechen, wie der Gemeindemissionsleiter mit anderen Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen zusammenarbeiten kann, um die Neubekehrten zu stärken. Die Mitglieder des Gemeinderats können außerdem Vorschläge dazu machen, wie man neuen Mitgliedern Gelegenheit zum Dienen geben kann, beispielsweise im Bereich Tempelarbeit und Genealogie.

5.2.4 Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen

Wie von der Bischofschaft angewiesen, bieten die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen neuen Mitgliedern Gelegenheiten, die ihnen helfen, geistig zu wachsen und in der Kirche aktiv zu bleiben. Beispielsweise ist die FHV-Leiterin dafür zuständig, erwachsene weibliche Bekehrte zu unterstützen. Da ein erwachsener männlicher Bekehrter ein Ältestenanwärter ist, ist auf Weisung der Bischofschaft entweder der Ältestenkollegiumspräsident oder der Hohepriestergruppenleiter dafür zuständig, ihm bei seinem Fortschritt zu helfen. Wenn mehr als ein Familienmitglied sich der Kirche anschließt, koordinieren die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen ihre Bemühungen im Gemeinderat.

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen können ein neues Mitglied folgendermaßen unterstützen:

Sie helfen dem Betreffenden, die Lehren und Grundsätze aus den Missionarslektionen zu verstehen und anzuwenden. Sie sorgen dafür, dass ein neues Mitglied mit den grundlegenden Bräuchen der Kirche vertraut wird, beispielsweise wie man Zeugnis gibt, den Zehnten und sonstige Spenden zahlt, nach dem Gesetz des Fastens lebt, eine Ansprache hält, heilige Handlungen des Priestertums vollzieht, genealogische Forschung betreibt, wie Taufen und Konfirmierungen für Verstorbene vollzogen werden (wo möglich) und wie man als Heimlehrer oder Besuchslehrerin dient.

Sie achten darauf, dass ein neues Mitglied die heiligen Schriften, die Zeitschriften der Kirche und alle Leitfäden erhält, die es für die Klassen und Kurse braucht, die es in der Kirche besucht.

Kommt ein neues Mitglied für das Seminar oder Institut in Frage, helfen ihm die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen, sich dafür einzuschreiben.

Wenn ein neues Mitglied so weit ist, dass es die heiligen Handlungen des Tempels empfangen kann, helfen ihm die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen, sich entweder in einem Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel oder auf andere Weise darauf vorzubereiten.

Sie können erfahrene Mitglieder damit beauftragen, bei der Eingliederung eines neuen Mitglieds mitzuhelfen. Die Führungsbeamten können dafür Mitglieder in Betracht ziehen, die sich aufgrund ähnlicher Interessen oder weil sie vor ähnlichen Herausforderungen gestanden haben, gut mit dem neuen Mitglied verstehen.

Die Führungsbeamten (oder von ihnen beauftragte Mitglieder) vermerken jede Woche, ob ein kürzlich getauftes Mitglied, das zu ihrem Kollegium oder ihrer Hilfsorganisation gehört, in der Abendmahlsversammlung anwesend ist. Ist ein neues Mitglied nicht anwesend, wird jemand beauftragt, den Betreffenden zu besuchen und ihn einzuladen, das nächste Mal zu kommen.

5.2.5 Die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen

Die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen haben die wichtige Aufgabe, zu einem neuen Mitglied ein freundschaftliches Verhältnis aufzubauen. In Abstimmung mit dem Bischof achten die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV besonders darauf, dass einem neuen Mitglied engagierte Heimlehrer und Besuchslehrerinnen zugewiesen werden.

Wenn vom Missionspräsidenten genehmigt, können die Vollzeitmissionare bei der Betreuung eines neuen Mitglieds im Rahmen der Heimlehrund Besuchslehrarbeit helfen.

5.2.6 **Die Gemeindemissionare und die** Vollzeitmissionare

Für die Aktiverhaltung sind zwar hauptsächlich die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen zuständig, doch die Gemeindemissionare und die Vollzeitmissionare unterstützen sie dabei. Die Gemeindemissionare wiederholen mit allen neuen Mitgliedern die ersten vier Missionarslektionen (siehe *Verkündet mein Evangelium!*, Kapitel 3). Sie geben auch die fünfte Lektion. Bei Bedarf können die Gemeindemissionare von den Vollzeitmissionaren unterstützt werden.

5.2.7 Der Einfluss anderer Gemeindemitglieder

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen halten die Mitglieder der Gemeinde dazu an, neue Mitglieder zu stärken, indem sie zeigen, dass sie sie schätzen, und Freundschaften aufbauen. Sie können die Mitglieder der Gemeinde auffordern, Neubekehrte zum Familienabend einzuladen oder ihnen anzubieten, mit ihnen gemeinsam Versammlungen der Kirche, Klassen und Aktivitäten zu besuchen und sie bei Bedarf abzuholen.

5.2.8 Der Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums"

Neue Mitglieder ab 18 Jahren besuchen während der Sonntagsschule zusammen mit den Freunden der Kirche den Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums". Gewöhnlich besuchen sie den Kurs ein paar Monate. Wenn sie so weit sind, besuchen sie die Evangeliumslehreklasse.

Der Gemeindemissionsleiter nimmt am Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums" teil. Er stimmt den Kurs mit den anderen Bemühungen zur Aktiverhaltung ab. Ein Mitglied der Bischofschaft kann ihn damit beauftragen, den Kurs zu unterrichten. Auch Gemeindemissionare können daran teilnehmen.

Die Heimlehrer, die Besuchslehrerinnen und andere Mitglieder können den Kurs ebenfalls besuchen, um die Neubekehrten zu begleiten. Gelegentlich kann der Lehrer andere Gemeindemitglieder zum Unterricht einladen und sie von Erlebnissen berichten und Zeugnis geben lassen. Beispielsweise kann der Lehrer Mitglieder der Gemeinde bitten, Zeugnis von den Segnungen des Zehnten zu geben, von ihren Erlebnissen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu berichten oder von den Segnungen, die sie empfangen haben, als sie in Berufungen in der Kirche dienten.

Der Lehrer dieses Kurses hat folgende Aufgaben:

Er wählt Lektionen aus dem Leitfaden *Grundbegriffe des Evangeliums* aus und hält dazu einen Unterricht ab. Im Unterricht verwendet er häufig die heiligen Schriften, besonders das Buch Mormon. Er passt die Lektionen an die Bedürfnisse der Teilnehmer an und fordert sie auf, ihre Gedanken zum Ausdruck zu bringen und von Erfahrungen zu berichten.

Er sorgt für eine Atmosphäre, die dem Geist förderlich ist, und gibt häufig Zeugnis.

Er ermuntert die Unterrichtsteilnehmer, regelmäßig im Buch Mormon zu lesen und von den Eindrücken zu berichten, die sie beim Lesen gewonnen haben.

5.2.9 Die Führungsbeamten im Pfahl

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber

Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft achten darauf, dass die neuen Mitglieder im Pfahl gestärkt werden. Sie schulen und bestärken die anderen Führungsbeamten in diesen Bemühungen. Sie kommen mit den neuen Mitgliedern zusammen, wenn sie die Gemeinden besuchen. Gelegentlich können sie in Verbindung mit einer Pfahlkonferenz eine Versammlung für neue Mitglieder abhalten.

In den regelmäßigen Gesprächen mit jedem Bischof bittet der Pfahlpräsident um einen Bericht über den Fortschritt der neuen Mitglieder in der Gemeinde des Bischofs.

Bei seiner regelmäßigen Zusammenkunft mit dem Missionspräsidenten kann der Pfahlpräsident einen Bericht über den Fortschritt der neuen Mitglieder im Pfahl geben.

Die Hohen Räte

Die Hohen Räte, die mit den Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums in den Gemeinden zusammenarbeiten, und die Hohen Räte, die mit den Gemeindemissionsleitern zusammenarbeiten, können dabei helfen, neue Mitglieder anzuleiten und einzugliedern. Sie können auch mithelfen, die Ältestenanwärter darauf vorzubereiten, dass sie das Melchisedekische Priestertum empfangen.

Die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen

Die Pfahl-HO-Leitungen können gelegentlich mit den Gemeinde-HO-Führungsbeamten zusammen an der Unterweisung und Eingliederung neuer Mitglieder arbeiten.

5.3 Die Aktivierung

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen sind stets bemüht, den weniger aktiven Mitgliedern zu helfen, wieder in der Kirche aktiv zu werden. Der Erretter hat gesagt: "Solchen Menschen sollt ihr auch weiterhin dienen; denn ihr wisst nicht, ob sie nicht zurückkommen und umkehren und mit voller Herzensabsicht zu mir kommen und ich sie heilen werde; und ihr werdet das Mittel sein, um ihnen die Errettung zu bringen." (3 Nephi 18:32.)

Weniger aktive Mitglieder glauben für gewöhnlich immer noch an das Evangelium, aber sie machen vielleicht schwere Prüfungen durch und fühlen sich dadurch in der Kirche nicht wohl. Sie haben in der Regel auch weniger Freundschaften in der Kirche, daher haben sie wahrscheinlich weniger das Gefühl, unter Freunden zu sein, wenn sie die Versammlungen besuchen. Die meisten werden dann wieder aktiv, wenn sie merken. dass in ihrem Leben etwas fehlt. Dann erkennen sie, dass sie ihre Lebensweise ändern müssen. In solchen Zeiten brauchen sie die Zuneigung und die Freundschaft aktiver Mitglieder, die sich um sie kümmern, die sie so akzeptieren, wie sie sind, und die ein aufrichtiges, persönliches Interesse an ihnen zeigen.

5.3.1 Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof und seine Ratgeber tragen die Gesamtverantwortung für die Aktivierung. Sie beaufsichtigen die Bemühungen der Priestertumskollegien und Hilfsorganisationen, den weniger aktiven Mitgliedern zu helfen, ihren Glauben wieder zu entfachen, und dafür zu sorgen, dass die Mitglieder, die zurückkehren, eingegliedert und unterstützt werden. Sie helfen den zurückkehrenden Brüdern, im Priestertum voranzukommen, und sie helfen den Brüdern und Schwestern, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen oder sich würdig zu machen, wieder in den Tempel zu gehen.

Der Bischof kann einen seiner Ratgeber damit beauftragen, die Aktivierung zu koordinieren.

5.3.2 Der Gemeinderat

Unter der Leitung der Bischofschaft besprechen die Mitglieder des Gemeinderats ihre Ziele für die Aktivierung, wie sie im Gemeindemissionsplan beschrieben sind (siehe 5.1.8). Sie schlagen vor, wie man den weniger aktiven Mitgliedern in ihrer jeweiligen Organisation helfen kann. Wenn

sich die Mitglieder des Gemeinderats ständig der Bedürfnisse und Umstände der weniger aktiven Mitglieder bewusst sind, können sie erkennen, wann eine Familie oder ein Einzelner bereit sein könnte, Besuch von Mitgliedern der Kirche zu empfangen, eine Aktivität der Kirche zu besuchen oder an einem Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel teilzunehmen.

Der Gemeinderat findet gebeterfüllt heraus, welche weniger aktiven Mitglieder am ehesten wieder aktiv werden könnten. Er legt auch fest, welche Führungsbeamten und Mitglieder ein weniger aktives Mitglied am besten stärken und eine persönliche Beziehung zu ihm aufbauen können. Wenn mehr als ein Familienmitglied weniger aktiv ist, koordinieren die Führungsbeamten ihre Bemühungen in den Sitzungen des Gemeinderats.

In den Sitzungen des Gemeinderats wird regelmäßig über den Fortschritt dieser Mitglieder berichtet. Wenn einige Mitglieder wieder aktiv werden oder die Einladung, wieder zurückzukommen, ablehnen, benennt der Gemeinderat andere, die auch noch empfänglich sein könnten. Die Führungsbeamten können mit dem Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder den Überblick über diese Bemühungen behalten.

5.3.3 Die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen

In Abstimmung mit dem Bischof weisen die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV einem weniger aktiven Mitglied engagierte Heimlehrer und Besuchslehrerinnen zu. Die Führungsbeamten konzentrieren ihre Bemühungen auf diejenigen unter den weniger aktiven Mitgliedern, die am ehesten auf die Einladung, wieder aktiv zu werden, reagieren.

5.3.4 **Die Vollzeitmissionare und die Gemeindemissionare**

Wenn angebracht, können der Gemeindemissionsleiter, die Vollzeitmissionare und die Gemeindemissionare bei den Aktivierungsbemühungen helfen. Das gilt vor allem dann, wenn die Unterweisung der weniger aktiven Mitglieder den Missionaren die Gelegenheit bietet, Freunde oder Verwandte dieser Mitglieder, die nicht der Kirche angehören, zu unterweisen.

5.3.5 Der Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums"

Weniger aktive Mitglieder ab 18 Jahre können während der Sonntagsschule den Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums" besuchen (siehe 5.2.8).

5.3.6 Die Führungsbeamten im Pfahl

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber

In den regelmäßigen Gesprächen mit jedem Bischof bittet der Pfahlpräsident um einen Bericht über den Fortschritt der weniger aktiven Mitglieder in der Gemeinde des Bischofs. Der Pfahlpräsident und der Bischof besprechen die Pläne und Ziele, die der Gemeinderat für diese Mitglieder vorbereitet hat.

Wenn der Pfahlpräsident und der Missionspräsident zusammenkommen, um über die Missionsarbeit zu sprechen, können sie auch besprechen, inwiefern die Vollzeitmissionare bei der Arbeit mit weniger aktiven Mitgliedern helfen können.

Die Hohen Räte

Hohe Räte, die mit den Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums der Gemeinde zusammenarbeiten, können dabei helfen, die weniger aktiven Mitglieder zu unterweisen und einzugliedern. Sie können auch mithelfen, die Ältestenanwärter darauf vorzubereiten, dass sie das Melchisedekische Priestertum empfangen.

Die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen

Die Pfahl-HO-Leitungen können gelegentlich mit den Gemeinde-HO-Führungsbeamten zusammen an der Unterweisung und Eingliederung der weniger aktiven Mitglieder arbeiten.

5.4 Tempelarbeit und Genealogie

Im Tempel empfangen die Mitglieder der Kirche heilige Handlungen und gehen heilige Bündnisse ein, die für die Erhöhung unerlässlich sind. Die Mitglieder der Kirche gehen auch in den Tempel, um die heiligen Handlungen stellvertretend für Verstorbene zu vollziehen, die diese Verordnungen nicht empfangen haben.

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen schulen die Mitglieder der Gemeinde in den grundlegenden Aufgaben im Bereich Tempelarbeit und Genealogie, wie dies in den folgenden Abschnitten erläutert wird:

Sie fordern die Mitglieder auf, selbst die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und ihren nächsten Angehörigen ebenfalls dabei zu helfen. Die Führungsbeamten machen den Mitgliedern bewusst, dass das Endowment dem Zweck dient, sie auf die Erhöhung vorzubereiten und nicht lediglich auf die Eheschließung oder eine Mission.

Sie fordern jedes Mitglied mit Endowment auf, immer einen gültigen Tempelschein zu besitzen und so oft in den Tempel zu gehen, wie es die Umstände und die familiären Gegebenheiten erlauben. Außerdem wird Erwachsenen, die das Endowment noch nicht erhalten haben, und Jugendlichen ab 12 Jahren - neue Mitglieder eingeschlossen – empfohlen, sich einen Tempelschein mit eingeschränkter Geltung ausstellen zu lassen und oft in den Tempel zu gehen, um sich für Verstorbene taufen und konfirmieren zu lassen. Die Führungsbeamten machen keine Zahlenvorgaben für den Tempelbesuch und sie führen auch nicht systematisch über die Zahl der Tempelbesuche Bericht. Jedes Mitglied legt selbst fest, in welchem Umfang es sich an der Tempelarbeit beteiligt.

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen halten die Mitglieder dazu an, sich an der Genealogie zu beteiligen, indem sie ihre verstorbenen Vorfahren ermitteln, bei Bedarf die Tempelverordnungen beantragen und, sofern möglich, diese heiligen Handlungen stellvertretend vollziehen.

Die Führungsbeamten erklären den Mitgliedern, dass sie für jemanden, mit dem sie nicht verwandt sind, die Tempelverordnungen nicht beantragen dürfen, es sei denn, sie haben die Zustimmung des nächsten lebenden Verwandten. Sie erklären ferner, dass sie die Tempelverordnungen auch nicht für berühmte Persönlichkeiten beantragen dürfen, die nicht mit ihnen verwandt sind, ebenso wenig für Personen, deren Daten aus nicht genehmigten Indexierungsprojekten stammen.

5.4.1 Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof und seine Ratgeber beaufsichtigen die Tempelarbeit und die Genealogie in der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass in den Versammlungen und Sitzungen regelmäßig die mit Tempelarbeit und Genealogie verbundenen Lehren und Segnungen besprochen werden.

Wenn der Bischof mit den Mitgliedern zusammenkommt, hilft er ihnen, sich darauf vorzubereiten, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und sich dafür würdig zu machen, auch weiterhin so oft in den Tempel zu gehen, wie es die Umstände erlauben.

Der Bischof und seine Ratgeber spornen die Mitglieder an, ihre verstorbenen Vorfahren zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die heiligen Handlungen des Tempels für sie vollzogen werden. Die weiteren Aufgaben der Bischofschaft bezüglich der Tempelarbeit sind in *Handbuch 1*, Kapitel 3 erläutert.

5.4.2 Der Gemeinderat

Die Führungsbeamten erörten mindestens einmal im Quartal in der Sitzung des Gemeinderats Angelegenheiten, die die Tempelarbeit und die Genealogie betreffen. Dies geschieht folgendermaßen:

Sie besprechen, wie sie Einzelnen und Familien helfen können, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und so oft in den Tempel zu gehen, wie es die Umstände erlauben.

Sie denken gebeterfüllt darüber nach, welche Mitglieder gebeten werden könnten, an einem Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel teilzunehmen oder mit einem Genealogie-Fachberater zusammenzuarbeiten.

Sie besprechen, wie man den Mitgliedern helfen kann, sich an der Genealogie zu beteiligen.

Sie können auch besprechen, wie man die genealogische Arbeit nutzen kann, um Menschen zu finden, die sich von den Vollzeitmissionaren unterweisen lassen, und wie man über diese Arbeit neue Mitglieder und weniger aktive Mitglieder erreichen kann.

5.4.3 Der Hohepriestergruppenleiter

Der Hohepriestergruppenleiter koordiniert die Bemühungen des Gemeinderats, die Mitglieder zu Tempelarbeit und Genealogie anzuhalten.

Er koordiniert auch die Arbeit der Genealogie-Fachberater. Wenn der Pfahl eine Genealogie-Forschungsstelle hat, weist er dieser – wie von ihrem Leiter angefordert – Fachberater als Mitarbeiter zu. Wenn sich der Pfahl an der FamilySearch-Indexierung beteiligt, empfiehlt der HP-Gruppenleiter Mitglieder, die dabei mithelfen können.

Hat eine Gemeinde keinen Hohepriestergruppenleiter, übernimmt der Ältestenkollegiumspräsident oder ein anderer Träger des Melchisedekischen Priestertums, der dazu beauftragt wird, diese Aufgabe.

5.4.4 **Die Genealogie-Fachberater**

Unter der Leitung des Hohepriestergruppenleiters haben die Genealogie-Fachberater folgende Aufgaben. Dabei nutzen sie die Veröffentlichung Tempelarbeit und Genealogie – Anleitung für die Mitglieder. Sie helfen den Mitgliedern, ihre verstorbenen Vorfahren zu ermitteln und die genealogischen Angaben vorzubereiten, damit die heiligen Handlungen des Tempels für ihre Vorfahren vollzogen werden können. Sie helfen den Mitgliedern, die keinen Computer zur Verfügung haben oder im Umgang mit Computern unsicher sind. Wenn möglich, helfen sie den Mitgliedern dabei zu Hause.

Sie arbeiten regelmäßig als Mitarbeiter in einer Genealogie-Forschungsstelle vor Ort, wie sie beauftragt werden. Sie können auch beauftragt werden, Genealogiekurse in der Gemeinde durchzuführen.

Näheres zu den Aufgaben der Genealogie-Fachberater finden Sie in der Anleitung Family History Consultant's Guide to Temple and Family History Work [Tempelarbeit und Genealogie – Anleitung für den Genealogiekurse], die unter LDS.org verfügbar ist.

5.4.5 Kurse und Hilfen für Tempelarbeit und Genealogie

Das Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel

Dieses Seminar hilft den Mitgliedern, sich darauf vorzubereiten, die heiligen Handlungen und Segnungen des Tempels zu empfangen. Das Seminar wird auf Weisung des Bischofs geplant. Es findet so oft wie nötig im Gemeindehaus oder bei jemandem zu Hause statt.

Das Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel ist besonders für neue Mitglieder, weniger aktive Mitglieder, die gerade wieder aktiv werden, und für Mitglieder, die das Endowment bereits empfangen, ihren Tempelschein aber schon geraume Zeit nicht mehr erneuert haben, eine Hilfe. Das Seminar kann auch für aktive Mitglieder nützlich sein, die sich darauf vorbereiten, ihr Endowment zu empfangen.

Unter der Leitung des Bischofs wählen die Mitglieder des Gemeinderats gebeterfüllt Mitglieder aus, die zu diesem Seminar eingeladen werden.

Die Bischofschaft beruft einen oder mehrere Lehrer; es kann auch ein Ehepaar sein. Die Lektionen und Anweisungen zur Organisation des Kurses finden Sie im Lehrerleitfaden Kraft aus der Höhe: Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel. Die Kursteilnehmer erhalten ihr eigenes Heft mit dem Titel Vorbereitung auf den heiligen Tempel.

Genealogiekurs

Während der Sonntagsschule oder zu einem anderen Zeitpunkt, der den Mitgliedern besser passt, kann ein Genealogiekurs durchgeführt werden. Für den Kurs ist die Bischofschaft zuständig und nicht der Sonntagsschulleiter. Der Lehrer verwendet die Veröffentlichung Tempelarbeit und Genealogie – Anleitung für den Lehrer für den Unterricht. Unterrichtet wird der Kurs gewöhnlich von einem von der Bischofschaft beauftragten Genealogie-Fachberater. Die Lektionen werden in der Regel wie ein Workshop gestaltet, bei dem die Mitglieder auch praktisch mit ihrer Arbeit für ihre Vorfahren vorankommen.

Zugriff auf Online-Hilfen im Bereich Genealogie

Die Online-Hilfen der Kirche im Bereich Genealogie helfen den Mitgliedern, ihre verstorbenen Vorfahren zu ermitteln, die genealogischen Angaben zu ordnen und zu beantragen, dass die heiligen Handlungen für diese Angehörigen vollzogen werden. Der Großteil dieser Hilfsmittel ist über die Internetseite der Kirche für Genealogie, FamilySearch.org, zu finden.

Wenn es im Pfahl- oder Gemeindehaus Computer mit Internetzugang gibt oder wenn auf Computern des Pfahles oder der Gemeinde Genealogieprogramme installiert sind, sorgen die Pfahlpräsidentschaft und die Bischofschaft dafür, dass diese Computer den Mitgliedern zu vernünftigen Zeiten zur Verfügung stehen. Die GenealogieFachberater können helfen, einen Nutzungsplan für die Computer zu erstellen, und den Mitgliedern zeigen, wie man mit ihnen umgeht.

Mitglieder, die für die Genealogie Computer nutzen, die sonst Verwaltungszwecken dienen, dürfen keinen Zugriff auf Angaben zu den Mitgliedern oder Finanzdaten erhalten.

5.4.6 Die Führungsbeamten im Pfahl

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber beaufsichtigen die Tempelarbeit und die Genealogie im Pfahl. Sie sorgen dafür, dass in den Versammlungen und Sitzungen im Pfahl regelmäßig die Lehren und Segnungen besprochen werden, die mit dieser Arbeit verbunden sind.

Wenn der Pfahlpräsident mit den Mitgliedern zusammenkommt, hilft er ihnen, sich darauf vorzubereiten, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und sich dafür würdig zu machen, auch weiterhin so oft in den Tempel zu gehen, wie es die Umstände erlauben. Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber spornen die Mitglieder an, ihre verstorbenen Vorfahren zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die heiligen Handlungen des Tempels für sie vollzogen werden.

Die weiteren Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft bezüglich der Tempelarbeit sind in *Handbuch* 1, Kapitel 3 erläutert.

Der für Tempelarbeit und Genealogie zuständige Hohe Rat

Die Pfahlpräsidentschaft kann einen oder mehrere Hohe Räte damit beauftragen, die Führungsbeamten der Hohepriestergruppen und der Ältestenkollegien in ihren Aufgaben im Bereich Tempelarbeit und Genealogie zu schulen. Bei Bedarf koordinieren diese Hohen Räte auch die Arbeit des Pfahles bei der FamilySearch-Indexierung und in den Genealogie-Forschungsstellen.

5.4.7 Im Pfahl vorhandene Hilfen für Tempelarbeit und Genealogie

Das FamilySearch-Indexierungsprogramm im Pfahl

Bei der FamilySearch-Indexierung nutzen die Teilnehmer ihren Computer, um auf Abbildungen von Dokumenten wie Volkszählungsunterlagen, Kirchenbücher und personenstandliche Urkunden zuzugreifen. Von diesen Abbildungen erstellen sie elektronische Verzeichnisse, die dann über FamilySearch.org zugänglich gemacht werden.

Jeder kann, auch wenn er nicht der Kirche angehört, für sich allein an der FamilySearch-Indexierung arbeiten. Die Pfahlpräsidentschaft kann jedoch beschließen, dass es für Mitglieder des Pfahles von Vorteil wäre, gemeinsam an einem Indexierungsprogramm zu arbeiten. Ein solches Unterfangen bietet den weniger aktiven Mitgliedern und denjenigen, die ans Haus gebunden sind, eine Gelegenheit zu dienen. Auch Jugendliche können daran teilnehmen.

Näheres zur Einrichtung eines FamilySearch-Indexierungsprogramms finden Sie unter der Anleitung zu den Aufgaben im Bereich Genealogie, verfügbar unter LDS.org.

Genealogie-Forschungsstellen

In einigen Pfählen gibt es Genealogie-Forschungsstellen, die hauptsächlich dazu da sind, den Mitgliedern zu helfen, ihre Vorfahren zu finden und ihnen die heiligen Handlungen des Tempels zu ermöglichen. Auch andere Besucher sind herzlich eingeladen, die Hilfsmittel in der Forschungsstelle zu nutzen.

In einer solchen Forschungsstelle kann man auf die auf Mikrofilm gespeicherten genealogischen Aufzeichnungen der Kirche zugreifen, ebenso auf genealogische Hilfsmittel wie Family-Search, die über Computer und Internet verfügbar sind. Außerdem erhält man dort Anleitung bei der Ahnenforschung.

Näheres zu Genealogie-Forschungsstellen finden Sie in der *Anleitung zu den Aufgaben im Bereich Genealogie*, verfügbar unter LDS.org.

5.5 Das Evangelium lehren

Guter Evangeliumsunterricht trägt dazu bei, dass die Mitglieder ihr Zeugnis vertiefen und ihren Glauben an den himmlischen Vater und Jesus Christus festigen. Er bestärkt die Mitglieder in ihrem Bemühen, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben. Wenn das Wort Gottes mit geistiger Kraft gelehrt wird, hat es "eine mächtigere Wirkung auf den Sinn des Volkes ... als das Schwert oder sonst etwas" (Alma 31:5). Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen fördern einen wirksamen Unterricht in ihrer Organisation. Sie denken daran, dass die Mitglieder, die die Versammlungen besuchen, sich vom Wort Gottes Kraft, Frieden und Inspiration versprechen.

5.5.1 Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof und seine Ratgeber lehren das Evangelium durch die Macht des Heiligen Geistes und durch ihr Beispiel. Sie beaufsichtigen die Bemühungen des Gemeinderats um einen aufbauenden und der Lehre nach korrekten Unterricht.

5.5.2 Der Gemeinderat

Unter der Leitung der Bischofschaft beraten sich die Mitglieder des Gemeinderats regelmäßig darüber, wie das Evangelium in der Gemeinde besser gelehrt und gelernt werden kann. Der Bischof kann den Sonntagsschulleiter bitten, diese Besprechung zu leiten und die Ratsmitglieder zu schulen.

5.5.3 Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen sind bestrebt, das Evangelium wirksam zu lehren. Sie sind dafür zuständig, in ihrer Organisation Maßnahmen zu ergreifen, um das Lehren und Lernen zu verbessern. Sie können sich diesbezüglich mit der Sonntagsschulleitung der Gemeinde beraten.

Mitglieder als Lehrkräfte vorschlagen

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen reichen der Bischofschaft Vorschläge dafür ein, welche Mitglieder in ihrer Organisation als Lehrer berufen werden könnten. Die Führungsbeamten schlagen Lehrer vor, die bestrebt sein werden, einen Unterricht vorzubereiten, der die Teilnehmer dazu anspornt, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben. Sie befolgen dabei die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Neu berufene Lehrer einweisen

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen sprechen mit den neu berufenen Lehrern ihrer Organisation unter vier Augen. Dies geschieht vorzugsweise vor dem ersten Unterricht des Lehrers. Bei einer solchen Besprechung weisen die Führungsbeamten den Lehrer wie folgt ein:

Sie helfen ihm bei Bedarf, sich mit den Unterrichtsteilnehmern vertraut zu machen. Sie geben dem Lehrer eine Liste der Unterrichtsteilnehmer und fordern ihn auf, die Namen der Teilnehmer zu lernen. Sie bitten ihn außerdem, eine fürsorgliche Beziehung zu den Unterrichtsteilnehmern aufzubauen.

Sie erklären dem Lehrer, wie er das Nachschlagewerk *Lehren, die größte Berufung* nutzen kann. Sie geben jedem Lehrer ein Exemplar und fassen den Inhalt kurz zusammen.

Bei Bedarf erklären sie dem Lehrer, wie er einen Unterricht vorbereitet. Sie geben dem Lehrer das genehmigte Unterrichtsmaterial für seine Klasse und erklären, wie man es nutzt. Sie gehen auch den Abschnitt "Den Unterricht vorbereiten" auf Seite 98f. im Nachschlagewerk Lehren, die größte Berufung durch (eine Liste des genehmigten Unterrichtsmaterials und eine Bestellanleitung finden Sie in den aktuellen Anweisungen zum Lehrplan).

Die Lehrer kontinuierlich unterstützen

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen entwickeln eine unterstützende und fürsorgliche Beziehung zu den Lehrern. Nach der anfänglichen Einweisung kommen die Führungsbeamten regelmäßig mit den einzelnen Lehrern zusammen, um zu erfahren, was sie brauchen. Sie sprechen über die Bedürfnisse der Schüler und gehen die in diesem Abschnitt umrissenen Grundsätze durch. Sie halten die Lehrer dazu an, sich gemäß dem Artikel "Einen Plan aufstellen, wie man ein besserer Lehrer wird" (*Lehren, die größte Berufung*, Seite 24–27) Ziele zu setzen.

Für einen aufbauenden und der Lehre nach korrekten Unterricht sorgen

Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen beobachten aufmerksam, wie das Evangelium im sonntäglichen Unterricht und bei anderen Gelegenheiten gelernt und gelehrt wird. Diejenigen Führungsbeamten, die nicht regelmäßig jede Klasse besuchen, wie etwa die Mitglieder der Sonntagsschulleitung und der PV-Leitung, vereinbaren mit den Lehrern gelegentliche Unterrichtsbesuche. Anhand ihrer Beobachtungen beraten sich die Führungsbeamten mit dem Lehrer darüber, wie das Lernen im Unterricht verbessert werden kann.

Die Führungsbeamten achten darauf, dass die Lehrer die heiligen Schriften, die Lehren der neuzeitlichen Propheten und das genehmigte Unterrichtsmaterial verwenden, wie in den aktuellen Anweisungen zum Lehrplan angegeben. Sie erklären den Lehrern, wie man das Unterrichtsmaterial mit den Zeitschriften der Kirche, besonders mit den Konferenzausgaben des Liahonas, ergänzt.

5.5.4 Die Lehrer und die Führungsbeamten

Wenn Lehrer oder Führungsbeamte das Evangelium lehren, lassen sie sich von den folgenden Grundsätzen leiten:

Entwickeln Sie Zuneigung zu Ihren Schülern

Lehrer und Führungsbeamte sind denjenigen, die sie unterrichten, zugetan und aufrichtig an ihnen interessiert. Sie lernen die Namen der Unterrichtsteilnehmer. Sie gehen die Anwesenheitslisten durch, damit sie wissen, wer nicht regelmäßig kommt. Sie können diese Mitglieder außerhalb des Unterrichts ansprechen und sie einladen, am Unterricht teilzunehmen.

Lehren Sie durch den Geist

Lehrer und Führungsbeamte sind bestrebt, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, wenn sie sich auf eine Lektion vorbereiten und diese unterrichten. Sie trachten nach dieser Führung, indem sie beten und demütig anerkennen, dass sie auf den Herrn angewiesen sind. Im Unterricht schaffen sie eine Atmosphäre, in der der Heilige Geist zu spüren ist, indem sie von den Lehren, die sie vermitteln, Zeugnis geben.

Halten Sie sich an die Lehre

Lehrer und Führungsbeamte verwenden die heiligen Schriften, die Lehren der neuzeitlichen Propheten und das genehmigte Unterrichtsmaterial, um die Lehren des Evangeliums zu vermitteln und davon Zeugnis zu geben. Das genehmigte Unterrichtsmaterial für die einzelnen Klassen ist in den aktuellen *Anweisungen zum Lehrplan* aufgeführt. Je nach Bedarf ergänzen die Lehrer und Führungsbeamten das Unterrichtsmaterial mit den Zeitschriften der Kirche, besonders mit den Konferenzausgaben des *Liahonas*.

Regen Sie zu eifrigem Lernen an

Lehrer und Führungsbeamte legen den Unterrichtsteilnehmern ans Herz, aus eigener Initiative als Einzelne, in der Familie und im Unterricht das Evangelium zu lernen. Sie bitten die Teilnehmer, wenn möglich ihre eigenen heiligen Schriften zum Unterricht mitzubringen. Lehrer und Führungsbeamte geben den Unterrichtsteilnehmern die Möglichkeit, sich aktiv am Unterrichtsgespräch zu beteiligen, und legen ihnen ans Herz, nach dem Evangelium zu leben und die verheißenen Segnungen zu empfangen.

5.5.5 Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber

Die Mitglieder der Gemeinde-Sonntagsschulleitung fungieren als Anlaufstelle für die anderen Führungsbeamten und unterstützen sie in ihrem Bemühen, das Lernen und Lehren des Evangeliums zu verbessern. Sie können gebeten werden, den Führungsbeamten dabei zu helfen, die Lehrer einzuweisen, anzuleiten und kontinuierlich zu unterstützen.

5.5.6 Lern- und Unterrichtshilfen – gedruckt und online

Um den Mitgliedern zu helfen, das Evangelium besser zu lernen und lehren, stellt die Kirche zwei Veröffentlichungen zur Verfügung: *Lehren, die größte Berufung* und die *Anleitung für das Unterrichten*. Diese Hilfsmittel sind gedruckt erhältlich und online unter LDS.org verfügbar. Unter LDS.org finden Sie auch weiteres Material.

5.5.7 Der Kurs "Das Evangelium lehren"

Die Bischofschaft und der Gemeinderat können von Zeit zu Zeit beschließen, in der Gemeinde den Kurs "Das Evangelium lehren" durchzuführen. Von diesem Kurs können derzeit tätige Lehrer profitieren, und der Kurs kann dazu beitragen, künftige Lehrkräfte vorzubereiten. In der Regel findet er während der Sonntagsschule statt. Die Lektionen für diesen Kurs finden Sie auf Seite 186–239 im Nachschlagewerk *Lehren*, die größte Berufung. Die Bischofschaft beauftragt die Sonntagsschulleitung damit, den Kurs zu unterrichten, oder beruft ein anderes Mitglied dazu.

5.5.8 Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber lehren das Evangelium durch die Macht des Heiligen Geistes und durch ihr Beispiel. Sie beaufsichtigen die Bemühungen um einen aufbauenden und der Lehre nach korrekten Unterricht im Pfahl.

6. Grundsätze und Führung im Bereich Wohlfahrt

| 6.1 Der Zweck des Wohlfahrtsprogramms der Kirche | 6.2.3 Das Gemeinde-Priestertumsführungs- komitee4 |
|--|--|
| 6.1.1 Eigenständigkeit | 6.2.4 Die Hohepriestergruppe, das Ältestenkollegium und die Frauenhilfsvereinigung 4 6.2.5 Die Gemeinde-Fachberater für Wohlfahrt 4 |
| 6.2 Führung im Bereich Wohlfahrt | 6.3.1 Der Pfahlpräsident |
| auf Gemeindeebene | 6.3.2 Der Pfahlrat |
| 6.2.1 Der Bischof | 6.3.3 Die Pfahl-Fachberater für Wohlfahrt4 |
| 6.2.2 Der Gemeinderat | 6.4 Vertraulichkeit |

6. Grundsätze und Führung im Bereich Wohlfahrt

6.1 Der Zweck des Wohlfahrtsprogramms der Kirche

Das Wohlfahrtsprogramm der Kirche soll den Mitgliedern helfen, eigenständig zu werden, und es soll damit für die Armen und Bedürftigen gesorgt und dem Nächsten gedient werden.

Im Jahr 1936 stellte die Erste Präsidentschaft einen Wohlfahrtsplan für die Kirche auf. Darin stand: "Es war unser vornehmstes Ziel, … ein System zu schaffen, das den Fluch des Müßiggangs und die Nachteile von staatlichen Almosen beseitigt und bei unseren Leuten wieder Unabhängigkeit, Fleiß, Sparsamkeit und Selbstachtung entstehen lässt. Das Ziel der Kirche besteht darin, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Arbeit muss für unsere Mitglieder wieder zum beherrschenden Grundsatz werden." (Herbst-Generalkonferenz 1936.)

6.1.1 Eigenständigkeit

Eigenständigkeit ist die Fähigkeit, die Entschlossenheit und das Bemühen, sich selbst und seine Familie in geistiger und zeitlicher Hinsicht mit allem Lebensnotwendigen zu versorgen. Wenn die Mitglieder eigenständig werden, sind sie auch besser in der Lage, sich um ihre Mitmenschen zu kümmern.

Die Mitglieder der Kirche sind für ihr geistiges und zeitliches Wohlergehen selbst verantwortlich. Da sie mit der Gabe der Entscheidungsfreiheit ausgestattet sind, können und müssen sie ihren Weg selbst festlegen, ihre Probleme selbst lösen und danach streben, eigenständig zu werden. Das tun sie mit der Führung des Herrn und mit ihrer eigenen Hände Arbeit.

Wenn Mitglieder der Kirche alles tun, was sie können, um für sich selbst zu sorgen, es aber trotzdem an Notwendigem fehlt, sollen sie grundsätzlich zunächst ihre Familie um Hilfe bitten. Wenn das nicht ausreicht oder nicht praktikabel ist, ist die Kirche bereit, zu helfen.

Einige Bereiche, in denen die Mitglieder Eigenständigkeit erreichen sollen, sind in den folgenden Abschnitten erläutert.

Gesundheit

Der Herr hat den Mitgliedern geboten, Körper und Geist gut zu pflegen. Sie sollen das Wort der Weisheit befolgen, sich gesund ernähren, regelmäßig Sport treiben, auf ihr Gewicht achten und ausreichend schlafen. Außerdem sollen sie alle Stoffe und Verhaltensweisen meiden, die dem Körper oder dem Geist schaden und abhängig machen können. Sie sollen auf Sauberkeit und Körperpflege achten und sich um eine ausreichende ärztliche und zahnärztliche Versorgung kümmern. Auch sollen sie sich um ein gutes Verhältnis zu ihrer Familie und zu anderen Menschen bemühen.

Ausbildung und Bildung

Durch gute Bildung und Ausbildung erlangt man Wissen und Fertigkeiten, die dazu beitragen können, Eigenständigkeit zu entwickeln. Die Mitglieder der Kirche sollen die heiligen Schriften und andere gute Bücher lesen. Sie sollen ihre Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und den Grundrechenarten verbessern und so viel Bildung wie möglich erlangen, eine theoretische und praktische Ausbildung eingeschlossen, wo dies möglich ist. Dies hilft den Mitgliedern, ihre Talente zu entwickeln, eine geeignete Anstellung zu finden und einen wertvollen Beitrag in der Familie, in der Kirche und in der Gesellschaft zu leisten.

Beschäftigung

Arbeit ist die Grundlage für Eigenständigkeit und zeitliches Wohlergehen. Die Mitglieder sollen sich einen passenden Beruf aussuchen und sich darin ausbilden lassen oder aus selbständiger Arbeit ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Familie bestreiten. Sie sollen sich in ihrem Beruf weiter qualifizieren, fleißig und vertrauenswürdig sein und für ihr Gehalt und die Sozialleistungen ehrliche Arbeit leisten.

Vorratshaltung

Damit die Mitglieder besser für sich selbst und ihre Familie sorgen können, sollen sie einen Lebensmittelvorrat von drei Monaten haben, der Bestandteil ihres normalen Speiseplans ist. Wo die örtlichen Gesetze und Umstände es erlauben, sollen sie nach und nach einen längerfristigen Vorrat an lebensnotwendigen Grundnahrungsmitteln anlegen. Sie sollen auch Trinkwasser einlagern für den Fall, dass das Leitungswasser verunreinigt oder die Versorgung damit unterbrochen ist. (Siehe Bereitet alles vor, was nötig ist: Vorratshaltung in der Familie, Seite 3.)

Finanzen

Um finanziell unabhängig zu werden, sollen die Mitglieder den Zehnten und die übrigen Spenden zahlen, unnötige Schulden vermeiden, einen Haushaltsplan aufstellen und sich daran halten. Sie sollen nach und nach finanzielle Rücklagen bilden, indem sie regelmäßig einen Teil ihres Einkommens sparen (siehe Bereitet alles vor, was nötig ist: die Familienfinanzen, Seite 3).

Geistige Kraft

Geistige Kraft ist für das zeitliche und ewige Wohlergehen des Menschen unentbehrlich. Die Mitglieder der Kirche nehmen an geistiger Kraft zu, wenn sie ein Zeugnis entwickeln, Glauben an den Vater im Himmel und Jesus Christus ausüben, Gottes Gebote befolgen, täglich beten, sich mit den heiligen Schriften und den Aussagen der Propheten der Letzten Tage befassen, die Versammlungen der Kirche besuchen und Berufungen und Aufgaben in der Kirche erfüllen.

6.1.2 Die Bemühungen der Mitglieder, für die Armen und Bedürftigen zu sorgen und ihrem Nächsten zu dienen

Durch die Kirche hat der Herr eine Möglichkeit geschaffen, für die Armen und Bedürftigen zu sorgen. Er hat die Mitglieder der Kirche aufgefordert, großzügig zu geben, gemäß dem, was sie von ihm empfangen haben. Er hat sein Volk auch aufgefordert, "die Armen und die Bedürftigen [zu] besuchen und ihnen Hilfe zuteilwerden [zu] lassen" (LuB 44:6). Die Mitglieder der Kirche sind angehalten, sich voll Mitgefühl um Menschen zu kümmern, die Hilfe brauchen. Sie sollen "sich voll Eifer einer guten Sache widmen" und dienen, ohne dazu aufgefordert oder beauftragt worden zu sein (siehe LuB 58:26,27).

Der Herr hat das Gesetz des Fastens und das Fastopfer eingeführt, um sein Volk zu segnen und ihm eine Möglichkeit zu bereiten, den Bedürftigen zu dienen (siehe Jesaja 58:6-12; Maleachi 3:8-12). Wenn die Mitglieder fasten, sind sie aufgefordert, der Kirche ein Fastopfer zu geben, das mindestens dem Wert der Lebensmittel entspricht, die sie normalerweise verzehrt hätten. Wenn möglich, sollen sie großzügig sein und mehr geben. Die mit dem Fasten verbundenen Segnungen bestehen unter anderem in der Nähe zum Herrn, in vermehrter geistiger Kraft, zeitlichem Wohlergehen, mehr Mitgefühl und einem stärkeren Wunsch zu dienen.

Einige Gelegenheiten, für die Bedürftigen zu sorgen, erhält man durch Berufungen in der Kirche. Andere finden sich zu Hause, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft. Die Mitglieder der Kirche können außerdem den Armen und Bedürftigen aller Konfessionen in der Welt helfen, indem sie einen Beitrag zu den humanitären Bemühungen der Kirche leisten.

Vorsorge auf die Weise des Herrn macht den Reichen demütig, erhöht den Armen und heiligt beide (siehe LuB 104:15-18). Präsident J. Reuben Clark Jr. hat gesagt:

"Auf lange Sicht wollen wir mit dem Wohlfahrtsplan erreichen, dass die Mitglieder der Kirche – und zwar sowohl der, der gibt, als auch der, der empfängt – in ihrer Persönlichkeit gefestigt werden: Alles, was an Gutem in ihnen steckt, soll bewahrt bleiben, und was an innerer Größe in ihnen schlummert, soll zur Blüte gebracht werden und Frucht tragen, denn schließlich ist das die Mission und der Daseinszweck dieser Kirche." (Sonderversammlung der Pfahlpräsidenten, 2. Oktober 1936; siehe auch "Vorsorge auf die Weise des Herrn", Titelblatt.)

6.1.3 Das Vorratshaus des Herrn

An einigen Orten hat die Kirche Gebäude errichtet, die als Vorratshaus des Bischofs bezeichnet werden. Wenn ein Mitglied von seinem Bischof die Erlaubnis dafür erhält, kann es zum Vorratshaus des Bischofs gehen und dort Lebensmittel und Kleidung bekommen. Aber mit dem Vorratshaus des Herrn ist nicht nur ein Gebäude gemeint, das genutzt wird, um die Armen mit Lebensmitteln und Kleidung zu versorgen. Dazu gehören auch die Zeit, die Talente, das Mitgefühl und die Sachund Geldspenden, die dem Bischof von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, damit für die Armen und Bedürftigen gesorgt werden kann. Somit gibt es das Vorratshaus des Herrn in jeder Gemeinde. Diese Gaben sollen "in das Vorratshaus des Herrn eingeworfen werden, ... ein jeder soll auf das Wohl seines Nächsten bedacht sein und bei allem, was er tut, das Auge nur auf die Herrlichkeit Gottes richten" (LuB 82:18,19). Der Bischof ist für das Vorratshaus des Herrn zuständig.

6.2 Führung im Bereich Wohlfahrt auf Gemeindeebene

6.2.1 **Der Bischof**

Der Bischof leitet die Wohlfahrtsarbeit in der Gemeinde. Er hat von Gott den Auftrag, die Bedürftigen ausfindig zu machen und für sie zu sorgen (siehe LuB 84:112). Sein Ziel ist es, den Mitgliedern auf eine Weise zu helfen, dass sie sich selbst helfen und eigenständig werden können.

Die Ratgeber des Bischofs, die FHV-Leiterin, der Hohepriestergruppenleiter, der Ältestenkollegiumspräsident und andere Mitglieder des Gemeinderats helfen dem Bischof, diese Aufgaben zu erfüllen.

Der Bischof behandelt die Wohlfahrtsunterstützung, die ein Mitglied erhält, vertraulich. Er schützt sorgfältig Privatsphäre und Würde des Empfängers. Wenn er der Meinung ist, dass andere Führungsbeamte in der Gemeinde einem bedürftigen Mitglied helfen können, kann er Informationen gemäß den Richtlinien unter 6.4 weitergeben.

Näheres zu den Aufgaben des Bischofs im Bereich Wohlfahrt einschließlich der Richtlinien für die Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung aus dem Fastopferfonds finden Sie in *Handbuch* 1, 5.2.

6.2.2 **Der Gemeinderat**

In den Sitzungen des Gemeinderats behandelt der Bischof die Grundsätze der Wohlfahrt und unterweist die Ratsmitglieder diesbezüglich in ihren Aufgaben. Die Ratsmitglieder gehen wie folgt auf Belange der geistigen und zeitlichen Wohlfahrt ein:

Sie beraten miteinander darüber, wie man den Mitgliedern der Gemeinde helfen kann, die Grundsätze der Wohlfahrt zu verstehen und zu befolgen.

Sie berichten über Bedürfnisse in der Gemeinde, die die geistige und zeitliche Wohlfahrt betreffen, wobei sie Informationen aus persönlichen Besuchen und aus den Besuchslehr- und Heimlehrberichten nutzen. Wenn die Informationen zu vertraulich sind, um mit dem ganzen Gemeinderat darüber zu sprechen, wenden sich die Führungsbeamten damit persönlich an den Bischof oder geben diese in der Sitzung des Priestertumsführungskomitees weiter (siehe 6.2.3).

Sie planen, wie sie einzelnen Mitgliedern der Gemeinde helfen können, ihre geistigen und zeitlichen Bedürfnisse zu stillen, langfristige eingeschlossen. Sie legen fest, wie sie Mitgliedern mit einer Behinderung oder anderen besonderen Herausforderungen helfen wollen. Sie behandeln diese Gespräche vertraulich (siehe 6.4).

Sie koordinieren ihre Bemühungen, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder, die Unterstützung von der Kirche erhalten, Gelegenheit bekommen, zu arbeiten oder zu dienen. Sie erstellen eine Liste mit sinnvollen Arbeitsmöglichkeiten und halten sie auf dem neuesten Stand. Wenn es im jeweiligen Gebiet Wohlfahrtseinrichtungen der

Kirche gibt, können diese Einrichtungen denjenigen, die auf kirchliche Unterstützung angewiesen sind, Arbeits- und Schulungsmöglichkeiten bieten.

Sie erstellen und pflegen eine Liste mit Mitgliedern der Gemeinde, deren Fähigkeiten nützlich sein könnten, um auf kurzfristige oder langfristige Bedürfnisse oder durch Katastrophen verursachte Not einzugehen.

Sie erstellen schriftlich einen einfachen Plan, wie die Gemeinde auf Notfälle reagieren soll, und halten ihn auf dem neuesten Stand (siehe *Handbuch 1*, 5.2.11). Sie stimmen diesen Plan mit vergleichbaren Plänen im Pfahl und mit Notfallplänen der Kommune ab.

6.2.3 Das Gemeinde-Priestertumsführungskomitee

Je nach Bedarf bespricht das Priestertumsführungskomitee der Gemeinde vertrauliche Wohlfahrtsangelegenheiten. Der Bischof kann die FHV-Leiterin bitten, an dieser Besprechung teilzunehmen.

6.2.4 Die Hohepriestergruppe, das Ältestenkollegium und die Frauenhilfsvereinigung

Die Wohlfahrt spielt bei der Arbeit der Hohepriestergruppe, des Ältestenkollegiums und der Frauenhilfsvereinigung eine wesentliche Rolle. In den Sitzungen der Leitung der Hohepriestergruppe, der Ältestenkollegiumspräsidentschaft und der FHV-Leitung planen die Führungsbeamten, wie sie die Grundsätze der Eigenständigkeit und des Dienens vermitteln und auf Bedürfnisse im Bereich Wohlfahrt eingehen können. Unter der Leitung des Bischofs helfen diese Führungsbeamten den Mitgliedern, eigenständig zu werden und Lösungen für kurzfristige und langfristige Wohlfahrtsbelange zu finden.

Kurzfristige Bedürfnisse im Bereich Wohlfahrt

Wenn der Bischof kurzfristig Unterstützung gewährt, kann er den Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums oder der FHV Aufträge geben.

Normalerweise beauftragt der Bischof die FHV-Leiterin damit, die Mitglieder zu besuchen, die vorübergehend Wohlfahrtsunterstützung benötigen. Sie hilft dabei, ihre Bedürfnisse abzuschätzen, und schlägt dem Bischof vor, welche Unterstützung gegeben werden soll. Der Bischof kann sie bitten, für ihn das Formular Bishop's Order for Commodities [Warenbestellung durch den

Bischof] vorzubereiten, das er dann genehmigt und unterschreibt.

Die Aufgabe der FHV-Leiterin bei diesen Besuchen wird unter 9.6.1 umfassender erläutert. Näheres zu den anderen kurzfristigen Aufgaben im Bereich Wohlfahrt, die speziell die FHV-Leiterin und ihre Ratgeberinnen betreffen, finden Sie unter 9.6.2 und 9.6.3.

Langfristige Bedürfnisse im Bereich Wohlfahrt

Viele vorübergehende Probleme werden durch länger andauernde Schwierigkeiten wie schlechte Gesundheit, mangelnde Fertigkeiten, unzureichende Bildung, Ausbildung oder Beschäftigung, schlechte Lebensgewohnheiten und seelische Probleme verursacht. Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV haben die besondere Aufgabe, den Mitgliedern zu helfen, diese Probleme anzugehen. Sie haben dabei zum Ziel, langfristige Probleme auf eine Weise anzugehen, die zu einer dauerhaften Änderung führt.

Wenn die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV langfristige Bedürfnisse erkennen, reagieren sie mitfühlend, um dem Einzelnen und den Familien zu helfen. Sie nutzen die in ihrer Organisation und in der Gemeinde vorhandenen Hilfen. Sie beten um Führung, damit sie wissen, wie sie Unterstützung geben können.

Um sich ein besseres Bild davon machen zu können, wie man helfen kann, besuchen die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV normalerweise die Mitglieder, die Unterstützung im Bereich Wohlfahrt brauchen. Sie können den Mitgliedern mit dem Formular Analyse der Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel oder den darin angesprochenen Grundsätzen helfen, einen Plan aufzustellen, wie sie ihre Bedürfnisse stillen können.

Wenn die Führungsbeamten den Mitgliedern helfen, sich mit langfristigen Bedürfnissen auseinanderzusetzen, beraten sie sich mit dem Bischof. In einigen Fällen arbeiten die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV zusammen.

Dem Bischof berichten und ihn immer wieder um Weisung ersuchen

Der Hohepriestergruppenleiter, der Ältestenkollegiumspräsident und die FHV-Leiterin berichten dem Bischof regelmäßig über das, was sie und ihre Organisationen unternehmen, um sich der kurzfristigen und langfristigen Bedürfnisse in der Gemeinde im Bereich Wohlfahrt anzunehmen. In ihrem Bemühen ersuchen sie den Bischof immer wieder um Weisung.

Wenn ein einzelnes Mitglied oder eine Familie vorübergehend ein Problem hat, das er oder sie nicht selbst lösen kann und das auch die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV nicht lösen können, informieren die Führungsbeamten umgehend den Bischof.

Wenn die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV von Bedenken hinsichtlich der Würdigkeit oder heiklen Familienangelegenheiten erfahren, verweisen sie die Mitglieder an den Bischof.

Die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen

Unterstützung im Bereich geistige und zeitliche Wohlfahrt beginnt oft mit den Heimlehrern und den Besuchslehrerinnen. In Güte und Freundschaft, die über die monatlichen Besuche hinausgeht, helfen die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen Einzelnen und Familien, die bedürftig sind. Sie berichten den Führungsbeamten des Priestertums oder der FHV von den Bedürfnissen derjenigen, die ihnen anvertraut sind.

Kollegiumsmitglieder, Mitglieder der FHV und andere um Hilfe bitten

Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV können Mitglieder, deren Fertigkeiten oder Erfahrungen für die Bedürftigen von Nutzen sein könnten, um Hilfe bitten. Die Mitglieder können vorübergehend helfen – zum Beispiel Essen zubereiten, auf Kinder aufpassen oder Informationen über Stellenangebote weitergeben. Sie können auch Anleitung geben, um bei langfristigen Bedürfnissen im Bereich Wohlfahrt zu helfen, etwa in den Bereichen Gesundheit, Hygiene, Ernährung oder Berufsvorbereitung oder wenn es darum geht, Bildungsmöglichkeiten ausfindig zu machen, ein Kleinunternehmen zu gründen oder die Finanzen der Familie zu verwalten.

Wenn die Führungsbeamten andere um Hilfe gebeten haben, bleiben sie mit dem Bedürftigen oder der bedürftigen Familie in Kontakt, um ihm oder ihr Mut zu machen und bei Bedarf anderweitig zu helfen.

Die Führungsbeamten können dem Bischof assistieren, wenn er ein Mitglied an eine Wohlfahrtseinrichtung der Kirche wie das Vorratshaus des Bischofs, Arbeitsberatungsstellen, Deseret Industries oder den Familiendienst der Kirche verweist. Die Führungsbeamten können den Mitgliedern

auch helfen, Unterstützung von kommunaler oder staatlicher Seite zu erhalten.

6.2.5 Die Gemeinde-Fachberater für Wohlfahrt

Die Gemeinde-Fachberater für Wohlfahrt stehen der Bischofschaft und den Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Wohlfahrt helfend zur Seite.

Die Bischofschaft kann einen Fachberater für Arbeit berufen, der den Mitgliedern hilft, sich auf eine Erwerbstätigkeit vorzubereiten und eine geeignete Anstellung zu finden. Sie kann auch weitere Fachberater für Wohlfahrt berufen, die den Mitgliedern in Bereichen wie Bildung, Ausbildung, Ernährung, Hygiene, Vorratshaltung in der Familie, Gesundheitsvorsorge, Familienfinanzen oder dem Ständigen Ausbildungsfonds zur Seite stehen.

6.3 Führung im Bereich Wohlfahrt auf Pfahlebene

6.3.1 Der Pfahlpräsident

Der Pfahlpräsident leitet die Wohlfahrtsarbeit im Pfahl. Näheres zu seinen Aufgaben im Bereich Wohlfahrt finden Sie in *Handbuch* 1, 5.1.

6.3.2 **Der Pfahlrat**

In den Sitzungen des Pfahlrats gehen die Führungsbeamten folgendermaßen auf Belange der geistigen und zeitlichen Wohlfahrt ein:

Sie stellen fest, welche Anliegen im Bereich Wohlfahrt im Pfahl bestehen, und suchen nach Möglichkeiten, wie darauf eingegangen werden kann. Es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, die Wohlfahrtsprobleme der Gemeinden zu lösen.

Sie planen, wie die Führungsbeamten in Pfahl und Gemeinde in den Wohlfahrtsgrundsätzen unterwiesen werden können.

Sie besprechen, wie man die Führungsbeamten in der Gemeinde auf Mitglieder im Pfahl aufmerksam machen kann, die ihnen bei Wohlfahrtsbelangen helfen können.

Sie erstellen schriftlich einen einfachen Plan, wie der Pfahl auf Notfälle reagieren soll, und halten ihn auf dem Laufenden (siehe *Handbuch 1*, 5.1.3). Dieser Plan wird mit vergleichbaren Plänen anderer Pfähle im Koordinierungsrat und mit Notfallplänen der Kommunen abgestimmt.

Sie planen Aktivitäten zum Thema Wohlfahrt, wobei sie darauf achten, die Führungsbeamten der Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Sie überlegen, wie die Aufträge, die der Pfahl im Bereich Wohlfahrt erhält, ausgeführt werden können.

Wenn Sie von einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft damit beauftragt werden, übernehmen sie in einer Wohlfahrtseinrichtung Leitungsaufgaben und unterstützen ihren Betrieb.

Wenn ein Bischof damit beauftragt wurde, sich um die Anliegen Durchreisender oder Obdachloser zu kümmern und ihnen zu helfen, legen die Mitglieder des Pfahlrats fest, wie diesem Bischof Mittel des Pfahles zur Verfügung gestellt werden.

6.3.3 Die Pfahl-Fachberater für Wohlfahrt

Ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder ein damit beauftragter Hoher Rat kann einen Pfahl-Fachberater für Arbeit und weitere Fachberater für Wohlfahrt berufen. Diese Pfahl-Fachberater stehen dem Bischof und anderen Führungsbeamten der Gemeinde helfend zur Seite. Die Fachberater können bei Wohlfahrtsbelangen wie den unter 6.2.5 aufgeführten helfen.

6.4 Vertraulichkeit

Wenn der Bischof und andere Führungsbeamte der Gemeinde von den Bedürfnissen eines Mitglieds im Bereich Wohlfahrt und einer gewährten Unterstützung erfahren, behandeln sie diese Informationen vertraulich. Sie schützen sorgsam Privatsphäre und Würde des Empfängers. Sie achten darauf, dass sie ein Mitglied, das Unterstützung benötigt, nicht in Verlegenheit bringen.

Manchmal kann es nützlich sein, dass der ganze Gemeinderat und vielleicht auch andere Mitglieder es erfahren, wenn eine Familie im Bereich Wohlfahrt Hilfe benötigt. Wenn beispielsweise ein Mitglied arbeitslos ist oder eine bessere Arbeitsstelle sucht, können ihm die anderen vielleicht helfen, schneller eine Arbeit zu finden. In einem solchen Fall bitten der Bischof und die anderen Führungsbeamten das betreffende Mitglied in der Regel darum, andere über seine Lage informieren zu dürfen.

Wenn die Führungsbeamten andere um Hilfe bitten, geben sie nur die Informationen weiter, die die anderen für ihre Aufträge brauchen. Außerdem weisen sie sie an, alles vertraulich zu behandeln.

7. Melchisedekisches Priestertum

| 7.1 | Definition und Zweck des Melchisedekischen Priestertums | | | |
|------------------------|---|---|--|--|
| | 7.1.1 | Ämter und Pflichten im Melchisedekischen Priestertum44 | | |
| | 7.1.2 | Die Kollegien des Melchisedekischen Priestertums44 | | |
| 7.2 | | Führung des Melchisedekischen stertums im Pfahl 44 | | |
| | 7.2.1 | Die Pfahlpräsidentschaft | | |
| | 7.2.2 | Die Hohen Räte45 | | |
| 7.3 | | | | |
| | | stertums in der Gemeinde | | |
| | 7.3.1 | Die Bischofschaft | | |
| | 7.3.2 | Die Führung des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe | | |
| | 7.3.3 | Der Sekretär und der Zweitsekretär | | |
| | | des Ältestenkollegiums und der | | |
| | | Hohepriestergruppe46 | | |
| | 7.3.4 | Lehrkräfte im Ältestenkollegium und | | |
| | | in der Hohepriestergruppe | | |
| 7.4 Die Heimlehrarbeit | | leimlehrarbeit 47 | | |
| | 7.4.1 | Die Aufgaben der Heimlehrer47 | | |
| | 7.4.2 | Die Heimlehrarbeit organisieren | | |
| | 7.4.3 | Die Heimlehrarbeit an die Bedürfnisse | | |
| | 744 | vor Ort anpassen | | |
| | 7.4.4 | Die Heimlehrberichte49 | | |
| 7.5 | Die V | Vohlfahrt49 | | |
| 7.6 | Die Ä | Altestenanwärter 49 | | |
| | 7.6.1 | Die Verantwortung für die | | |
| | | Ältestenanwärter49 | | |
| | 7.6.2 | 2 er i mesteriarivi ar terri merren, sieri | | |
| | | auf das Melchisedekische Priestertum | | |
| | | vorzubereiten 50 | | |

| 7.7 | Führe | erschaftssitzungen | 50 |
|------|--------|--|------------|
| | 7.7.1 | Die Sitzung des Gemeinde-Priester- | |
| | | tumsführungskomitees und die Sitzung | |
| | | des Gemeinderats | .50 |
| | 7.7.2 | Die Sitzung der Ältestenkollegiums- | |
| | | präsidentschaft und die Sitzung der | - 0 |
| | 7.7.3 | Hohepriestergruppenleitung Die Pfahl-Priestertumsführerschafts- | .50 |
| | 1.1.3 | versammlung | 51 |
| | | versammung | . 51 |
| 7.8 | | ersammlungen des Kollegiums | |
| | und o | der Gruppe | 51 |
| | 7.8.1 | Die Priestertumsversammlung | |
| | | am Sonntag | . 51 |
| | 7.8.2 | Die Versammlung des Pfahl- | |
| | | Hohepriesterkollegiums | .52 |
| 7.9 | Darü | ber informieren, wie heilige Handlungen | |
| | und S | Segen vollzogen werden | 52 |
| 7.10 | Weite | ere Richtlinien und Bestimmungen | 52 |
| | 7.10.1 | Brüder mit besonderen | |
| | | Herausforderungen | |
| | | Unterstützung bei einem Todesfall | . 52 |
| | 7.10.3 | Anweisungen zur Tempelkleidung | F-0 |
| | 710.4 | und zum Garment | |
| | 7.10.4 | Die Finanzierung von Aktivitäten | .53 |

7. Melchisedekisches Priestertum

7.1 Definition und Zweck des Melchisedekischen Priestertums

Das Priestertum ist die Macht und Vollmacht Gottes. Es wird würdigen männlichen Mitgliedern der Kirche übertragen. Diejenigen, die Priestertumsschlüssel innehaben, sind für die Durchführung der heiligen Handlungen des Evangeliums, die Verkündigung des Evangeliums und die Führung des Reiches Gottes auf der Erde zuständig.

Das Melchisedekische Priestertum besitzt "die Schlüssel aller geistigen Segnungen der Kirche" (LuB 107:18).

Näheres zum Zweck und zu den Schlüsseln des Priestertums finden Sie in Kapitel 2.

7.1.1 Ämter und Pflichten im Melchisedekischen Priestertum

Die Ämter im Melchisedekischen Priestertum sind: Ältester, Hoher Priester, Patriarch, Siebziger und Apostel. Mit jedem Amt im Priestertum sind Rechte, zu dienen, und damit einhergehende Pflichten verbunden; dazu gehört auch die Vollmacht, heilige Handlungen des Priestertums zu vollziehen. Dieses Kapitel enthält Informationen für die Führungsbeamten der Ältesten und Hohen Priester. Näheres über die Ordinierung zum Amt eines Ältesten oder Hohen Priesters finden Sie unter 20.7.

Ältester

Ein würdiger Bruder kann das Melchisedekische Priestertum empfangen und zum Ältesten ordiniert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Rechte und Pflichten eines Ältesten sind in Lehre und Bündnisse 20:38-45, 42:44, 46:2 und 107:11,12 offenbart.

Hoher Priester

Ein Bruder wird zum Hohen Priester ordiniert, wenn er in die Pfahlpräsidentschaft, den Hoherat oder in die Bischofschaft berufen wird oder wenn der Pfahlpräsident dies aus einem sonstigen Grund bestimmt. Die Rechte und Pflichten des Hohen Priesters bestehen darin, zu präsidieren und alle Vollmacht eines Ältesten innezuhaben (siehe LuB 107:10).

Brüder in einem Distrikt werden nicht zum Amt des Hohen Priesters ordiniert.

7.1.2 Die Kollegien des Melchisedekischen Priestertums

Ein Priestertumskollegium ist eine organisierte Gruppe von Brüdern, die das gleiche Amt im Priestertum tragen. Der Hauptzweck eines Kollegiums besteht darin, anderen zu dienen, Einigkeit und Brüderlichkeit zu fördern und die Mitglieder in Lehren, Grundsätzen und Pflichten zu unterweisen.

Jede Gemeinde hat ein Ältestenkollegium oder auch mehrere Ältestenkollegien. Jedes Kollegium besteht aus maximal 96 Ältesten (siehe LuB 107:89).

Jeder Pfahl hat ein Hohepriesterkollegium. Die Pfahlpräsidentschaft bildet die Präsidentschaft dieses Kollegiums. Die Hohen Priester einer jeden Gemeinde sind einer Hohepriestergruppe zugeteilt.

Die Patriarchen sind nicht einem Kollegium zugeteilt. Die Apostel und Siebziger sind Kollegien für die gesamte Kirche zugeteilt.

7.2 Die Führung des Melchisedekischen Priestertums im Pfahl

7.2.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Der Pfahlpräsident ist der präsidierende Hohe Priester im Pfahl. Er und seine Ratgeber bilden die Präsidentschaft des Pfahl-Hohepriesterkollegiums. Bei den Versammlungen des Hohepriesterkollegiums schulen sie die Hohen Priester. Gelegentlich können sie Versammlungen der Hohepriestergruppe und des Ältestenkollegiums besuchen, um Rat und Weisung zu erteilen.

Der Pfahlpräsident ist für die Übertragung des Melchisedekischen Priestertums und die Ordinierung zu den Ämtern Ältester und Hoher Priester zuständig (siehe *Handbuch 1*, 16.7.1).

Der Pfahlpräsident beruft in jeder Gemeinde einen Ältesten als Ältestenkollegiumspräsidenten. In jeder Gemeinde, in der es eine Hohepriestergruppe gibt, beruft der Pfahlpräsident oder ein damit beauftragter Ratgeber in der Pfahlpräsidentschaft einen Hohen Priester als Hohepriestergruppenleiter. Bevor er einen neuen Ältestenkollegiumspräsidenten oder Hohepriestergruppenleiter beruft, berät sich der Pfahlpräsident mit dem Bischof der Gemeinde. Der Bischof kann vorschlagen, wer berufen werden soll.

Der Pfahlpräsident, ein beauftragter Ratgeber oder ein beauftragter Hoher Rat beruft Ratgeber in die Ältestenkollegiumspräsidentschaft und Assistenten in die Leitung der Hohepriestergruppe. Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter können in Absprache mit dem Bischof Ratgeber und Assistenten empfehlen.

Alle Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern in die Ältestenkollegiumspräsidentschaft und die Leitung der Hohepriestergruppe müssen von der Pfahlpräsidentschaft und dem Hoherat genehmigt werden.

Wird ein neuer Ältestenkollegiumspräsident oder Hohepriestergruppenleiter berufen, legt ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder des Hoherats den Betreffenden dem Kollegium oder der Gruppe zur Bestätigung vor.

Wenn ein Ältester in die Leitung einer Hohepriestergruppe berufen wird, muss er vor seiner Einsetzung zum Hohen Priester ordiniert werden.

Der Pfahlpräsident setzt einen neuen Ältestenkollegiumspräsidenten ein und überträgt ihm die Schlüssel dieses Amtes. Ein neuer Hohepriestergruppenleiter wird von einem Mitglied der Pfahlpräsidentschaft eingesetzt; er empfängt keine Schlüssel. Ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder des Hoherats setzt die Ratgeber des Ältestenkollegiumspräsidenten und die Assistenten des Hohepriestergruppenleiters ein.

Wenn ein neuer Ältestenkollegiumspräsident oder Hohepriestergruppenleiter bestätigt wurde, gibt ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder der Bischofschaft die Berufung in der Abendmahlsversammlung bekannt. Der neu Berufene wird in der Abendmahlsversammlung jedoch nicht zur Bestätigung vorgelegt.

Näheres zu Berufungen, die das Ältestenkollegium in einem Zweig oder in einer Mission betreffen, finden Sie in der Berufungstabelle in Kapitel 19.

7.2.2 Die Hohen Räte

Unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft helfen die Hohen Räte, die Arbeit der Kirche im Pfahl zu beaufsichtigen. Ihre Aufgaben bezüglich der Ältestenkollegien und Hohepriestergruppen sind unter 15.3.1 erläutert.

7.3 Die Führung des Melchisedekischen Priestertums in der Gemeinde

Dieses Kapitel befasst sich damit, wie das Ältestenkollegium und die Hohepriestergruppe so geführt werden können, dass der Einzelne und die Familie gestärkt werden. Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums gehen häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

7.3.1 Die Bischofschaft

Der Bischof ist der präsidierende Hohe Priester in der Gemeinde. Er und seine Ratgeber arbeiten eng mit dem Ältestenkollegiumspräsidenten und dem Hohepriestergruppenleiter zusammen; sie wachen über die Mitglieder des Kollegiums und der Gruppe und ihre Familien, machen das Kollegium und die Gruppe stark und sorgen dafür, dass die Arbeit des Priestertums ausgeführt wird.

Auch wenn der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter direkt der Pfahlpräsidentschaft unterstehen, kommt der Bischof regelmäßig mit dem Ältestenkollegiumspräsidenten und dem Hohepriestergruppenleiter zusammen. Er bittet sie, über ihre Aufgaben zu berichten, die Heimlehrarbeit im Kollegium oder der Gruppe eingeschlossen. Außerdem berät er sie und spornt sie an, ihre Berufung groß zu machen.

7.3.2 Die Führung des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe

Die Präsidentschaft des Ältestenkollegiums und die Leitung der Hohepriestergruppe präsidieren über die Mitglieder des Kollegiums beziehungsweise der Gruppe, sitzen mit ihnen zu Rate und unterweisen sie (siehe LuB 107:89). Sie leiten die Bemühungen der Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe, das Erlösungswerk in der Gemeinde voranzubringen (siehe Kapitel 5). Sie empfangen Weisung von der Pfahlpräsidentschaft, von beauftragten Mitgliedern des Hoherats und vom Bischof.

Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter

Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter haben folgende Aufgaben:

Sie sind Mitglieder des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligen sie sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4). Der Hohepriestergruppenleiter koordiniert die Bemühungen des Gemeinderats, die Mitglieder zu Tempelarbeit und Genealogie anzuhalten (siehe 5.4.3). Wo es keinen Hohepriestergruppenleiter gibt, übernimmt der Ältestenkollegiumspräsident oder ein anderer Träger des Melchisedekischen Priestertums, der dazu beauftragt wird, diese Aufgabe.

Sie unterweisen die anderen Führungsbeamten und Lehrkräfte im Kollegium und in der Gruppe in ihren Aufgaben und verwenden dazu dieses Handbuch.

In Absprache mit dem Bischof reichen sie Vorschläge für Brüder ein, die als Ratgeber in die Ältestenkollegiumspräsidentschaft oder als Assistenten in die Leitung der Hohepriestergruppe berufen werden könnten. Sie reichen dem Bischof auch Vorschläge für Sekretäre und Lehrer ein. Dabei befolgen sie die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Sie sind für die Aufzeichnungen und Berichte, das Budget und die Finanzen des Kollegiums beziehungsweise der Gruppe zuständig. Der Sekretär des Kollegiums oder der Gruppe hilft bei dieser Aufgabe.

Der Ältestenkollegiumspräsident und seine Ratgeber und der Hohepriestergruppenleiter und seine Assistenten

Die Ältestenkollegiumspräsidentschaft und die Leitung der Hohepriestergruppe haben die nachfolgend genannten Aufgaben. Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter delegieren einige dieser Aufgaben an die Ratgeber beziehungsweise Assistenten.

Sie bestärken die Mitglieder des Kollegiums und der Gruppe darin, ihre Priestertumspflichten zu erfüllen, besonders ihre Aufgaben als Ehemann und Vater. Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter erfüllen diesen Auftrag während ihrer Versammlungen und bei Interviews und Besuchen mit und bei den Mitgliedern des Kollegiums und der Gruppe.

Sie organisieren und beaufsichtigen die Heimlehrarbeit.

Sie beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums im Ältestenkollegium und in der Hohepriestergruppe zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4.

Sie halten die Sitzung der Ältestenkollegiumspräsidentschaft beziehungsweise der Hohepriestergruppenleitung ab.

Unter der Leitung des Bischofs planen sie, wie man Wohlfahrtsbelange im Kollegium oder der Gruppe angehen kann (siehe 7.5 und Kapitel 6). Wenn möglich, besuchen sie die Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe mindestens einmal im Jahr oder führen mit ihnen eine Unterredung.

Sie können unter den Mitgliedern des Kollegiums oder der Gruppe Komitees gründen, die die Arbeit des Kollegiums oder der Gruppe ausführen und die Aufträge erledigen, die in der Sitzung des Gemeinderats erteilt wurden.

Sie helfen den Ältestenanwärtern, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten (siehe 7.6).

Mit Genehmigung des Bischofs können sie gelegentlich Aktivitäten für die Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe planen. Diese Aktivitäten dürfen auf die Familien der Gruppen- und Kollegiumsmitglieder und die alleinstehenden Schwestern ausgedehnt werden, die die Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe als Heimlehrer besuchen. Die Aktivitäten müssen den Richtlinien in Kapitel 13 entsprechen und werden im Gemeinderat koordiniert.

Wie vom Bischof beauftragt, arbeiten sie mit den Eltern und dem JM-Leiter zusammen, um den Jungen Männern, die 18 Jahre alt sind, zu helfen, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten und erfolgreich vom Priesterkollegium ins Ältestenkollegium überzuwechseln.

Der Ältestenkollegiumspräsident beauftragt einen seiner Ratgeber, die Bemühungen in Bezug auf die alleinstehenden Jungen Männer in der Gemeinde zu koordinieren. Wenn es in der Gemeinde ein JAE-Komitee gibt, ist dieser Ratgeber darin tätig (siehe 16.3.3 und 16.3.4).

7.3.3 Der Sekretär und der Zweitsekretär des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe

Mit Genehmigung des Bischofs beruft der Ältestenkollegiumspräsident oder einer seiner Ratgeber einen Ältesten als Sekretär des Ältestenkollegiums und setzt ihn ein. Ebenso beruft der Hohepriestergruppenleiter oder einer seiner Assistenten einen Hohen Priester als Sekretär der Hohepriestergruppe und setzt ihn ein.

Der Sekretär des Ältestenkollegiums und der Sekretär der Hohepriestergruppe haben folgende Aufgaben:

Sie beraten sich mit den Führungsbeamten des Ältestenkollegiums oder der Hohepriestergruppe, um die Tagesordnung für die Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft oder der Gruppenleitung zu erstellen. Sie nehmen an dieser Sitzung teil, führen Protokoll und halten Aufträge schriftlich fest.

Jeden Monat stellen sie die Heimlehrberichte für den Ältestenkollegiumspräsidenten oder den Hohepriestergruppenleiter zusammen, der sie dann an den Bischof weitergibt. Mindestens einmal im Quartal stellen sie die Angaben zur Anwesenheit zusammen, besprechen sie mit dem Ältestenkollegiumspräsidenten beziehungsweise dem Hohepriestergruppenleiter und reichen sie beim Gemeindesekretär ein.

Wenn das Kollegium oder die Gruppe Aktivitäten plant, die mit Kosten verbunden sind, helfen die Sekretäre den Führungsbeamten, ein Jahresbudget und einen Kostennachweis zu erstellen.

Mit Genehmigung des Bischofs können die Führungsbeamten des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe Zweitsekretäre berufen und einsetzen, die bei diesen Aufgaben behilflich sind. Als Zweitsekretär kann ein Ältestenanwärter berufen werden.

7.3.4 Lehrkräfte im Ältestenkollegium und in der Hohepriestergruppe

Mit Genehmigung des Bischofs beruft der Ältestenkollegiumspräsident oder einer seiner Ratgeber einen oder mehrere Älteste als Lehrer des Ältestenkollegiums und setzt sie ein. Ebenso beruft der Hohepriestergruppenleiter oder einer seiner Assistenten einen oder mehrere Hohe Priester als Lehrer der Hohepriestergruppe und setzt sie ein.

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter betrauen die Lehrer mit dem Unterricht in der Priestertumsversammlung. Die Lehrkräfte befolgen die unter 5.5.4 beschriebenen Grundsätze.

7.4 Die Heimlehrarbeit

Unter der Leitung des Bischofs beaufsichtigen die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter die Heimlehrarbeit. Sie unterweisen die Heimlehrer in ihren Pflichten und halten sie an, diese gut zu erfüllen.

Das Heimlehren ist eine Priestertumsaufgabe der Lehrer, der Priester und der Träger des Melchisedekischen Priestertums. Entsprechend werden die Heimlehrer von den Führungsbeamten des Priestertums beauftragt. Sie werden nicht berufen, bestätigt oder eingesetzt.

7.4.1 Die Aufgaben der Heimlehrer

Die Heimlehrarbeit ist eine Art und Weise, wie der himmlische Vater seine Kinder segnet. Die Heimlehrer besuchen "das Haus eines jeden Mitglieds …, um sie zu ermahnen, dass sie sowohl laut als auch im Verborgenen beten und allen Pflichten in der Familie nachkommen" (LuB 20:51). Sie werden Familien und einzelnen Mitgliedern zugewiesen, um "über [sie] zu wachen und bei ihnen zu sein und sie zu stärken" (LuB 20:53). Sie "warnen, erläutern, ermahnen und lehren und [laden] alle ein, zu Christus zu kommen" (LuB 20:59).

Wenn möglich, besuchen die Heimlehrer mindestens einmal im Monat die Mitglieder zu Hause. Sie können auch andere sinnvolle Wege finden, über die zugewiesenen Familien zu wachen und sie zu stärken. Beispielsweise können sie ihnen in irgendeiner Weise behilflich sein, ihnen schreiben oder sie anrufen.

Die Heimlehrer vertreten den Herrn, den Bischof und die Kollegiumsführer oder Gruppenleiter. Sie können für die Mitglieder ein wichtiger Beistand sein. Sie besprechen mit dem Haushaltsvorstand, was die Familie braucht und wie die Heimlehrer am besten helfen können.

Die Heimlehrer informieren sich über die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder und nehmen Notiz von besonderen Ereignissen in ihrem Leben.

Bei Bedarf helfen die Heimlehrer den Eltern, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder gesegnet, getauft und konfirmiert werden. Sie können den Eltern auch helfen, sich darum zu kümmern, dass ihren Söhnen das Aaronische und Melchisedekische Priestertum übertragen wird und sie im jeweiligen Alter zum entsprechenden Amt im Priestertum ordiniert werden.

Die Heimlehrer bieten Hilfe an, wenn ein Mitglied arbeitslos, krank oder einsam ist, wenn es umzieht oder sonstige Hilfe braucht.

Sie helfen den Mitgliedern, ihren Glauben an den Vater im Himmel und Jesus Christus zu stärken, und spornen sie an, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten. Dieser Dienst ist besonders bei neuen und weniger aktiven Mitgliedern wichtig.

Die Heimlehrer vereinbaren für ihre Besuche einen Zeitpunkt, der für den Einzelnen oder die Familie günstig ist. Sie denken daran, dass sie bei den Mitgliedern, die sie besuchen, zu Gast sind.

Jeder Besuch soll auf ein geplantes Ziel ausgerichtet sein. Bevor die Heimlehrpartner eine Familie besuchen, beten sie zusammen. Sie besprechen, wie sie diejenigen stärken können, die sie besuchen. Basierend auf diesem Gespräch und auf der Führung durch den Heiligen Geist geben sie eine Botschaft weiter, die sie gewöhnlich den heiligen Schriften und der Botschaft der Ersten

Präsidentschaft im *Liahona* entnehmen. Weitere Botschaften können vom Bischof oder anderen Führungsbeamten stammen. Der Haushaltsvorstand kann auch um eine besondere Botschaft bitten. Zum Heimlehrbesuch gehört in der Regel auch ein Gebet.

Jeden Monat berichten die Heimlehrer den Führungsbeamten des Ältestenkollegiums oder der Hohepriestergruppe über die geistige und zeitliche Wohlfahrt der Mitglieder, die sie besuchen. Wenn ein Mitglied dringend Hilfe braucht, geben die Heimlehrer dies umgehend weiter.

7.4.2 Die Heimlehrarbeit organisieren

Einem Haushalt, dem ein Ältester vorsteht, werden in der Regel Heimlehrer aus dem Ältestenkollegium zugewiesen. Einem Haushalt, dem ein Hoher Priester vorsteht, werden gewöhnlich Heimlehrer aus der Hohepriestergruppe zugewiesen. Wenn einem Haushalt kein Träger des Melchisedekischen Priestertums vorsteht, entscheidet die Bischofschaft, ob dieser Haushalt Heimlehrer aus dem Ältestenkollegium oder aus der Hohepriestergruppe erhalten soll. Bezüglich dieser Entscheidung kann sich die Bischofschaft mit dem Priestertumsführungskomitee und dem Gemeinderat beraten.

Wenn die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter die Heimlehrarbeit organisieren, besprechen sie gebeterfüllt die Bedürfnisse des Einzelnen und der Familien. Sie besprechen, wie die Heimlehrer über diese Mitglieder wachen und sie stärken können. Bei Bedarf beraten sie sich mit dem Priestertumsführungskomitee und dem Gemeinderat. Die Führungsbeamten berücksichtigen dabei auch Faktoren wie Entfernung, Fahrgelegenheiten oder Sicherheit.

Aufgrund dieser Besprechungen weisen die Führungsbeamten wenn möglich jedem Haushalt ein Heimlehrpaar zu. Sie holen die Genehmigung des Bischofs für die einzelnen Heimlehrpaare und die Heimlehraufträge ein.

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter weisen die tüchtigsten Heimlehrer denjenigen Mitgliedern zu, die dies am meisten brauchen. Bei der Zuteilung der Heimlehrer räumen die Führungsbeamten den neuen Mitgliedern, den weniger aktiven Mitgliedern, die vermutlich am empfänglichsten sind, und anderen, die die Heimlehrer am meisten brauchen, wie Alleinerziehende, Witwen und Witwer, die höchste Priorität ein. Es ist oft hilfreich, einer Familie, in der ein Junger Mann oder eine Junge Dame besondere Probleme hat, einen Jugendführer zuzuweisen.

Bekehrte sollen schon vor der Taufe Heimlehrer zugewiesen bekommen.

Nach Beratung mit dem Ältestenkollegiumspräsidenten, dem Hohepriestergruppenleiter und dem JM-Leiter erteilt ein Mitglied der Bischofschaft auch den Lehrern und Priestern Heimlehraufträge. Sie werden Trägern des Melchisedekischen Priestertums als Partner zugewiesen.

Die Träger des Aaronischen Priestertums wachen gemeinsam mit ihren Heimlehrpartnern über die Mitglieder, die sie besuchen, und kümmern sich um sie. Dazu kann gehören, dass sie Termine vereinbaren, eine Botschaft weitergeben oder Hilfe leisten. Diese Erfahrung schult sie im Priestertum und unterstützt sie bei ihrer Vorbereitung auf Mission (siehe LuB 84:106,107).

In einer JAE-Gemeinde teilen die Führer des Ältestenkollegiums jedem Mitglied Heimlehrer zu. Alleinstehende Mitglieder, die sich als Zimmergenossen eine Wohnung teilen, können gleichzeitig besucht werden. Die Heimlehrer sollen sich aber darauf konzentrieren, dem Einzelnen zu dienen, und sie erstatten zu jedem separat Bericht.

Mit Genehmigung des Bischofs können die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV in Ausnahmefällen ein Ehepaar als Heimlehrpaar einteilen, wo der Besuch eines Ehepaars erforderlich ist. Das Ehepaar meldet die Besuche als Besuchslehr- und Heimlehrbesuch. In der Regel erhalten junge Eltern keinen solchen Auftrag, weil sie dann nicht bei ihren Kindern sein können.

7.4.3 Die Heimlehrarbeit an die Bedürfnisse vor Ort anpassen

An manchen Orten ist es vorübergehend vielleicht nicht möglich, jede Familie monatlich zu besuchen, weil es nicht genügend aktive Priestertumsträger gibt oder andere Probleme vorliegen. In einem solchen Fall achten die Führungsbeamten darauf, dass vor allem neue Mitglieder, weniger aktive Mitglieder, die am ehesten auf die Einladung ansprechen, wieder aktiv zu werden, sowie Mitglieder, die besondere Hilfe benötigen, besucht werden.

Die Führungsbeamten tun ihr Bestes, indem sie die verfügbaren Mittel nutzen, um über jedes Mitglied zu wachen und es zu stärken. Alle Anpassungen, die sie bei der Heimlehrarbeit vornehmen, sind als vorübergehend zu betrachten.

In den folgenden Abschnitten finden Sie einige Anregungen dazu, wie Sie die Heimlehrarbeit anpassen können. Mit Genehmigung des Bischofs können die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV bestimmten Familien vorübergehend nur Heimlehrer oder nur Besuchslehrerinnen zuweisen. In manchen Fällen können die Führungsbeamten die Heimlehrer beauftragen, eine Familie in einem Monat zu besuchen, und die Besuchslehrerinnen erhalten dann den Auftrag, diejenigen im nächsten Monat aufzusuchen, die in dieser Familie zur FHV gehören.

Mit Genehmigung des Missionspräsidenten können die Führungsbeamten überlegen, ob sie vielleicht die Vollzeitmissionare bitten wollen, in begrenztem Umfang mit den Trägern des Melchisedekischen Priestertums heimlehren zu gehen. Der Missionspräsident teilt dem Pfahlpräsidenten sein Einverständnis mit und der Pfahlpräsident informiert daraufhin den Bischof. Wurde eine solche Genehmigung erteilt, erhalten die Vollzeitmissionare hauptsächlich den Auftrag, neue Mitglieder, Familien, in denen nicht alle der Kirche angehören, und die weniger aktiven Mitglieder zu besuchen.

Je nach Bedarf und Prioritäten können die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter einige Besuche zusätzlich übernehmen, um die Heimlehrpflichten des Kollegiums oder der Gruppe zu erfüllen.

7.4.4 Die Heimlehrberichte

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter erhalten monatlich von jedem Heimlehrpaar die Heimlehrberichte. Zudem kommen sie regelmäßig mit den Heimlehrern zusammen, um über die geistige und zeitliche Wohlfahrt der Mitglieder zu sprechen, für die sie zuständig sind, und um zu planen, wie bedürftigen Mitgliedern geholfen werden kann. Vertrauliche Informationen werden nur an den Ältestenkollegiumspräsidenten oder den Hohepriestergruppenleiter weitergegeben, der dann dem Bischof darüber berichtet.

Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter geben dem Bischof monatlich die Heimlehrberichte. Jeder Bericht enthält auch eine Liste derjenigen, die nicht kontaktiert wurden. In den Berichten wird den neuen Mitgliedern, den weniger aktiven Mitgliedern und anderen, die dringend Hilfe benötigen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Braucht eine Familie oder ein einzelnes Mitglied dringend Hilfe, gibt der Ältestenkollegiumspräsident oder der Hohepriestergruppenleiter dies umgehend an den Bischof weiter.

7.5 **Die Wohlfahrt**

Die Wohlfahrt spielt bei der Arbeit des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe eine wesentliche Rolle.

Unter der Leitung des Bischofs teilen sich die Ältestenkollegiumspräsidentschaft, die Leitung der Hohepriestergruppe und die FHV-Leitung die folgenden Aufgaben im Bereich Wohlfahrt:

Sie lehren die Grundsätze zeitlicher und geistiger Eigenständigkeit.

Sie sorgen für die Armen und Bedürftigen und halten die Mitglieder dazu an, ihrem Nächsten zu dienen.

Sie helfen dem Einzelnen und der Familie, eigenständig zu werden und Lösungen für kurzfristige und langfristige Wohlfahrtsbelange zu finden.

Näheres zu diesen Aufgaben im Bereich Wohlfahrt finden Sie in Kapitel 6.

7.6 Die Ältestenanwärter

Ein Ältestenanwärter ist ein männliches Mitglied der Kirche ab neunzehn Jahren, das nicht das Melchisedekische Priestertum trägt. Auch ein verheirateter Bruder, der noch keine neunzehn Jahre alt ist und nicht das Melchisedekische Priestertum trägt, ist Ältestenanwärter.

7.6.1 Die Verantwortung für die Ältestenanwärter

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter haben die Aufgabe, den Ältestenanwärtern zu helfen, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten. Der Bischof bespricht mit den Kollegiumsführern und den Gruppenleitern sowie mit jedem Ältestenanwärter, ob dieser am Unterricht und an den Aktivitäten des Ältestenkollegiums oder der Hohepriestergruppe teilnehmen soll. Der Bischof berücksichtigt dabei die Beziehung, die der Ältestenanwärter eventuell zu den Ältesten oder den Hohen Priestern in der Gemeinde hat, in welchem Alter er ist und was er braucht.

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter weisen den Ältestenanwärtern tüchtige Heimlehrer zu. Wenn ein Ältestenanwärter zum Amt eines Lehrers oder Priesters ordiniert wurde, können ihn die Führungsbeamten als Heimlehrer einteilen.

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter laden die Ältestenanwärter ein, an den Versammlungen und Aktivitäten des Kollegiums oder der Gruppe teilzunehmen.

7.6.2 Den Ältestenanwärtern helfen, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten

Den Ältestenanwärtern zu helfen, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten, soll für die Führer an erster Stelle stehen, weil dies die Familie stärkt und Paare auf eine Tempelehe vorbereitet. Ein Ältestenanwärter wird ordiniert, sobald er genügend vorbereitet ist. Unnötige Wartezeiten sind zu vermeiden.

Der Ältestenkollegiumspräsident oder der Hohepriestergruppenleiter sorgt dafür, dass einem Ältestenanwärter bei der Vorbereitung auf das Melchisedekische Priestertum die folgenden Grundsätze vermittelt werden:

- die Wiederherstellung des Priestertums und der Priestertumsschlüssel durch den Propheten Joseph Smith
- 2. der Eid und Bund des Priestertums (siehe LuB 84:33-44)
- 3. die Aufgaben eines Ehemanns und Vaters
- 4. die Pflichten eines Ältesten und der Zweck der Priestertumskollegien
- 5. der Zweck der heiligen Handlungen und Segen des Priestertums und wie diese vollzogen werden (siehe Kapitel 20 und die *Anleitung für die Familie*)

Die Führungsbeamten können diese Grundsätze jedem Einzelnen vermitteln oder in der Gemeinde, für mehrere Gemeinden zusammen oder im Pfahl eine Klasse für Ältestenanwärter ins Leben rufen. Sie können kompetente Heimlehrer mit diesem Unterricht beauftragen oder dies in ein Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel integrieren (siehe 5.4.5). Bei Bedarf kann der Pfahlpräsident ein Mitglied des Hoherats damit beauftragen, den Kollegiumsführern und den Gruppenleitern bei dieser Aufgabe zu helfen.

Als Anleitung für die Schulung der Ältestenanwärter zur Vorbereitung auf das Melchisedekische Priestertum können unter anderem Lehre und Bündnisse Abschnitt 20, 84, 107 und 121, die Anleitung für die Familie; Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil A, Lektion 1–4 und 9, Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B, Lektion 1–6 dienen.

Der Bischof berät sich mit den Kollegiumsführern, den Gruppenleitern und dem Gemeinderat, um festzustellen, welchen Ältestenanwärtern hinsichtlich dieser Vorbereitung die höchste Priorität eingeräumt werden soll. Träger des Aaronischen Priestertums, die 18 Jahre alt sind und nicht

anderweitig vorbereitet wurden, können hierbei mit einbezogen werden.

Wenn es darum geht, einem Ältestenanwärter zu helfen, sich auf das Melchisedekische Priestertum vorzubereiten, befolgt der Bischof die Anweisungen in *Handbuch* 1, 16.7.1.

7.7 Führerschaftssitzungen

7.7.1 Die Sitzung des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und die Sitzung des Gemeinderats

Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter sind Mitglieder des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

7.7.2 Die Sitzung der Ältestenkollegiumspräsidentschaft und die Sitzung der Hohepriestergruppenleitung

Die Ältestenkollegiumspräsidentschaft hält regelmäßig Sitzungen ab; die Hohepriestergruppenleitung hält regelmäßig Sitzungen ab. Der Kollegiumspräsident beziehungsweise der Gruppenleiter hat in der Versammlung den Vorsitz und die Leitung. Der Kollegiums- oder Gruppensekretär ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest. Der Hohe Rat, der der Gemeinde zugewiesen ist, kann sporadisch an der Sitzung teilnehmen.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- 1. planen, wie man die Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe und ihre Familien stärken kann, die Ältestenanwärter eingeschlossen
- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Priestertumsführer beziehen
- 3. über die Heimlehraufträge und die geleistete Arbeit sprechen und planen, wie man etwas verbessern kann
- 4. über den Evangeliumsunterricht in den Versammlungen des Kollegiums oder der Gruppe sprechen und planen, wie man etwas verbessern kann
- 5. über Aufträge, die in der Sitzung des Gemeinderats erteilt wurden, berichten
- 6. planen, wie man die Einigkeit des Kollegiums oder der Gruppe fördern kann, wozu auch Dienstprojekte und andere Kollegiums- oder Gruppenaktivitäten gehören

7.7.3 Die Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung

Die Pfahlpräsidentschaft beruft in Verbindung mit jeder Pfahlkonferenz eine Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung ein (siehe 18.3.1, Punkt 2). Sie beruft auch noch eine weitere Priestertumsführerschaftsversammlung im Laufe des Jahres ein, sodass pro Jahr insgesamt drei solcher Versammlungen stattfinden. Zu den Anwesenden gehören die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter sowie die Sekretäre.

7.8 Die Versammlungen des Kollegiums und der Gruppe

7.8.1 **Die Priestertumsversammlung** am Sonntag

Die Priestertumsversammlung am Sonntag beginnt mit dem Eröffnungsteil für die Träger des Melchisedekischen und Aaronischen Priestertums, geleitet von einem Mitglied der Bischofschaft (siehe 18.2.4).

Nach dem Eröffnungsteil besuchen die Brüder die Versammlung ihres Kollegiums oder ihrer Gruppe. Zweck dieser Versammlungen ist, dass man Kollegiumsangelegenheiten regelt, die Pflichten des Priestertums lernt, die Familien stärkt und sich mit dem Evangelium Jesu Christi befasst. Die Führungsbeamten planen die Versammlungen gebeterfüllt, um diese Ziele zu erreichen.

Wenn kein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder der Bischofschaft (oder eine andere präsidierende Autorität) anwesend ist, führt der Kollegiumspräsident den Vorsitz über die Versammlung des Ältestenkollegiums, und der Hohepriestergruppenleiter führt den Vorsitz über die Versammlung der Hohepriestergruppe. Ein Mitglied der Kollegiumspräsidentschaft oder der Gruppenleitung leitet die Versammlung.

Normalerweise versammeln sich Älteste und Hohe Priester getrennt. Wenn es in einer Gemeinde jedoch sehr wenige Älteste oder Hohe Priester gibt, die an der Priestertumsversammlung teilnehmen, können sie eine gemeinsame Versammlung abhalten. Aber auch wenn sie sich gemeinsam versammeln, soll keinesfalls nur ein einziges Kollegium des Melchisedekischen Priestertums eingerichtet werden. Solange es ordinierte Älteste und Hohe Priester in einer Gemeinde gibt, wird sowohl ein Ältestenkollegium als auch eine Hohepriestergruppe eingerichtet.

Da es im Distrikt kein Hohepriesterkollegium gibt, gibt es in einem Zweig, der zu einem Distrikt gehört, auch keine Hohepriestergruppe. Ein Hoher Priester, der zu einem solchen Zweig gehört, schließt sich dem Ältestenkollegium an.

Der Bischof kann einem Ältesten erlauben, sich der Hohepriestergruppe anzuschließen, wenn dies für den Ältesten von Vorteil ist. Der Bischof kann auch einen Träger des Aaronischen Priestertums, der 18 Jahre alt ist, einladen, an den Versammlungen des Ältestenkollegiums teilzunehmen.

Jeden Monat planen die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter den Unterricht am Sonntag gemäß dem folgenden Schema:

Erster Sonntag

Ein Mitglied der Ältestenkollegiumspräsidentschaft oder der Hohepriestergruppenleitung hält am ersten Sonntag den Unterricht. Er verwendet dazu die heiligen Schriften, Aussagen der neuzeitlichen Propheten und das genehmigte Material der Kirche. Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums nutzen diese Versammlung, um die Lehren des Evangeliums zu vermitteln und den Brüdern zu helfen, ihre Priestertumspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Bei der Festlegung der Unterrichtsthemen bemühen sich die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter darum, vom Geist geführt zu werden. Zu den Themen können gehören: die Heimlehrarbeit, das Vollziehen der heiligen Handlungen und Segen des Priestertums, die Stärkung von Ehe und Familie, das Dienen, die Missionsarbeit, die Aktiverhaltung der Bekehrten, die Aktivierung, geistige und zeitliche Wohlfahrt sowie Tempelarbeit und Genealogie. Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter können in dieser Zeit auch planen, wie man anderen helfen kann, sie können Aufträge verteilen und um Berichte zu erledigten Aufträgen bitten.

Zweiter und dritter Sonntag

Am zweiten und dritten Sonntag hält jemand aus der Kollegiumspräsidentschaft oder der Gruppenleitung oder ein Lehrer den Unterricht. Er verwendet dazu den aktuellen Leitfaden für das Melchisedekische Priestertum. Die Lektionen werden in der Regel in der Priestertumsversammlung und in der FHV parallel unterrichtet, und zwar in der im Leitfaden vorgegebenen Reihenfolge.

Die Kollegiumsführer und die Gruppenleiter sorgen dafür, dass in der Gemeinde alle Männer ab 18 Jahren ein Exemplar des Leitfadens für das Melchisedekische Priestertum für ihr persönliches Studium erhalten, unabhängig davon, ob sie an den Versammlungen des Kollegiums oder der Gruppe teilnehmen können. Sie hält die Schwestern dazu

an, ihren Leitfaden und, wo möglich, ihre eigenen heiligen Schriften zum Unterricht mitzubringen.

Vierter Sonntag

Am vierten Sonntag hält jemand aus der Kollegiumspräsidentschaft oder der Gruppenleitung oder ein Lehrer den Unterricht. Er verwendet dazu Botschaften von der letzten Generalkonferenz. Der Pfahlpräsident oder der Bischof wählt die Botschaften aus.

Fünfter Sonntag

Für den fünften Sonntag legt der Bischof das Thema für den Unterricht fest; er entscheidet auch, wer den Unterricht hält (gewöhnlich ein Mitglied der Gemeinde oder des Pfahles) und ob sich die Träger des Melchisedekischen Priestertums und die FHV gemeinsam oder getrennt versammeln.

7.8.2 Die Versammlung des Pfahl-Hohepriesterkollegiums

Die Pfahlpräsidentschaft beruft mindestens einmal im Jahr für alle Hohen Priester im Pfahl eine Versammlung des Hohepriesterkollegiums ein. In dieser Versammlung regelt die Pfahlpräsidentschaft Kollegiumsangelegenheiten und unterweist die Mitglieder des Kollegiums in ihren Pflichten.

7.9 Darüber informieren, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden

Die folgenden Veröffentlichungen enthalten Anweisungen, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden:

- 1. Kapitel 20 in diesem Handbuch
- 2. Anleitung für die Familie, Seite 18-25
- 3. Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B, Seite 39–44

Anhand dieser Veröffentlichungen unterweisen die Priestertumsführer die Brüder darin, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden. Die Führungsbeamten sorgen dafür, dass jeder Priestertumsträger die Anleitung für die Familie oder den Leitfaden Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B, hat, sodass er ein eigenes Exemplar dieser Anweisungen besitzt.

Ein Priestertumsführer darf keine Veröffentlichungen mit Anleitungen für heilige Handlungen, Segen oder Gebete herausgeben oder verwenden, die nicht von der Ersten Präsidentschaft genehmigt worden sind.

7.10 Weitere Richtlinien und Bestimmungen

7.10.1 Brüder mit besonderen Herausforderungen

Zu den Brüdern mit besonderen Herausforderungen gehören beispielsweise solche, die krank, schon älter, verwitwet, geschieden, ans Haus gebunden oder in Trauer sind oder die für einen chronisch kranken Angehörigen sorgen. Die Kollegiums- oder Gruppenmitglieder des Betreffenden bieten ihre Hilfe an.

Brüder mit diesen oder anderen besonderen Problemen können sich mit ihren Anliegen an den Ältestenkollegiumspräsidenten oder den Hohepriestergruppenleiter wenden. Diese Priestertumsführer hören gut zu, zeigen Zuneigung, sprechen Mut zu und wahren die gebührende Diskretion. Wenn sie von Bedenken hinsichtlich der Würdigkeit oder heiklen Familienangelegenheiten erfahren, verweisen sie die Brüder an den Bischof.

Näheres dazu, wie man Brüdern hilft, die eine Behinderung haben, finden Sie unter 21.1.26 und disabilities.lds.org.

7.10.2 Unterstützung bei einem Todesfall

Wenn jemand in der Gemeinde stirbt, kann der Bischof den Hohepriestergruppenleiter oder den Ältestenkollegiumspräsidenten bitten, sich mit der Familie in Verbindung zu setzen, um Trost zu spenden, festzustellen, was gebraucht wird, und Unterstützung anzubieten. Gleichermaßen kann er die FHV-Leiterin um Hilfe bitten. Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV koordinieren diese Bemühungen.

Der Bischof kann die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums auch bitten, bei den Vorbereitungen auf den Trauergottesdienst zu helfen. Näheres zu Beerdigungen finden Sie unter 18.6.

Wenn es möglich ist, werden verstorbene Mitglieder, die das Endowment empfangen haben, in Tempelkleidung bestattet. In manchen Fällen kann der Bischof den Hohepriestergruppenleiter oder den Ältestenkollegiumspräsidenten bitten, einen Mann, der das Endowment empfangen hat, zu beauftragen, einen Verstorbenen, der das Endowment empfangen hat, einzukleiden, oder darauf zu achten, dass er ordnungsgemäß eingekleidet wird. Die Führungsbeamten sorgen dafür, dass nur jemand diesen Auftrag erhält, dem dies nicht unangenehm ist. Richtlinien für das Einkleiden verstorbener Mitglieder finden Sie in den Anweisungen für das Einkleiden von Verstorbenen, die [das Endowment] empfangen haben. Die Führungsbeamten können

diese Anweisungen über den Versand der Kirche beziehen.

Weitere Anweisungen zum Einkleiden verstorbener Mitglieder in Tempelkleidung findet der Bischof in *Handbuch* 1, 3.4.9.

Der Ältestenkollegiumspräsident, der Hohepriestergruppenleiter, die Heimlehrer und andere Brüder bieten den Hinterbliebenen in der Zeit der Umstellung nach einem Todesfall weiterhin Hilfe, Trost und Unterstützung an.

7.10.3 Anweisungen zur Tempelkleidung und zum Garment

Siehe 21.1.42.

7.10.4 **Die Finanzierung von Aktivitäten**

Siehe 13.2.8.

8. Aaronisches Priestertum

Kollegiumspräsidentschaft.......63

| 8.1 | Definition und Zweck des Aaronischen Priestertums | . 56 | | Die Sitzung der Gemeinde-JM-Leitung63Die Pfahl-Priestertumsführerschafts- | |
|-----|---|------------|---|--|--|
| | 8.1.1 Ämter und Pflichten im Aaronischen | | | versammlung64 | |
| | Priestertum | 56 8.1 | 0 Gr ı | undsätze64 | |
| | Priestertums | | | Kollegiumsversammlung Sonntag | |
| 8.2 | Die Aufgaben der Eltern und der Führungsbeamten | | 2 Das | s Programm <i>Pflicht vor Gott</i> 65 | |
| | - | | 3 Ak f | tivitäten 65 | |
| 8.3 | Die Führung des Aaronischen Priestertums in der Gemeinde | | 8.13 | 3.1 Die wöchentlichen Aktivitäten der | |
| | 8.3.1 Die Bischofschaft | | 8.13 | Jungen Männer und Jungen Damen | |
| | 8.3.2 Die Kollegiumspräsidentschaften | | | Jugendlichen66 | |
| | und die Assistenten des Bischofs im | F O | | 3.3 Unsere Grundsätze | |
| | Priesterkollegium | | | 3.4 Das Scoutprogramm | |
| | 8.3.4 Die Gemeinde-JM-Leitung | | | pfahlübergreifende Aktivitäten | |
| | (die Berater der Kollegien des | | | 3.6 Jugendtagungen | |
| | Aaronischen Priestertums) | | 8.13 | 3.7 Die Finanzierung von Aktivitäten67 | |
| | 8.3.6 Die Assistenten der Kollegiumsberater | | | nrungskompetenzen und | |
| | 8.3.7 Sporttrainer | | Fül | nrungsqualitäten vermitteln 67 | |
| 8.4 | .4 Die Heimlehrarbeit | | 5 Die Führung des Aaronischen Priestertums im Pfahl67 | | |
| 8.5 | .5 Das Einsammeln des Fastopfers 61 | | | i.1 Die Pfahlpräsidentschaft67 | |
| 8.6 | Den zehn- und elfjährigen Jungen helfen, | | 8.15 | 5.2 Der für die Pfahl-JM-Organisation | |
| | sich auf das Priestertum vorzubereiten | | 8 15 | zuständige Hohe Rat | |
| | 8.6.1 Die Eltern und die Heimlehrer | 61 | 8.15 | 6.4 Der Pfahl-JM-Sekretär | |
| | 8.6.2 Die Führungsbeamten und Lehrkräfte der Primarvereinigung | 61 | | 5.5 Das Pfahl-AP-JD-Komitee | |
| 8.7 | Den Kollegiumsmitgliedern helfen, sich | | 6 Die | JM-Organisation an die Bedürfnisse | |
| 0.7 | auf eine Vollzeitmission vorzubereiten | . 61 | vor | Ort anpassen68 | |
| 8.8 | Den 18-jährigen Jungen Männern das | 8.1 | 7 We | itere Richtlinien und Bestimmungen 68 | |
| 0.0 | Melchisedekische Priestertum übertragen | . 62 | 8.17 | 1 Jugendliche unter 14 Jahren bei Jugend- | |
| | • | | 0.4= | tagungen und Tanzveranstaltungen68 | |
| 8.9 | Führerschaftssitzungen | . 63 | 8.17 | 2.2 <i>Treu in dem Glauben</i> – ein Nachschlagewerk zum Evangelium | |
| | 8.9.1 Die Sitzung des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und die Sitzung des | | 8.17 | 3 Junge Männer anderer | |
| | Gemeinderats | 63 | | Glaubensrichtungen69 | |
| | 8.9.2 Die Sitzung des Jugendkomitees | | 8.17 | 4 Junge Männer mit einer Behinderung69 | |
| | der Bischofschaft | 63 | | | |
| | 0.0.0 Die Ditzung dei | | | | |

8. Aaronisches Priestertum

8.1 **Definition und Zweck des**Aaronischen Priestertums

Das Priestertum ist die Macht und Vollmacht Gottes. Es wird würdigen männlichen Mitgliedern der Kirche übertragen. Diejenigen, die Priestertumsschlüssel innehaben, sind für die Durchführung der heiligen Handlungen des Evangeliums, die Verkündigung des Evangeliums und die Führung des Reiches Gottes auf der Erde zuständig.

Das Aaronische Priestertum hat "den Schlüssel des Dienstes von Engeln und des vorbereitenden Evangeliums inne; und dieses Evangelium ist das Evangelium der Umkehr und der Taufe und der Sündenvergebung" (LuB 84:26,27; siehe auch LuB 13:1; 107:20). Das Aaronische Priestertum hat auch "die Macht …, äußerliche Verordnungen zu vollziehen" (LuB 107:14).

Näheres zum Zweck und zu den Schlüsseln des Priestertums finden Sie in Kapitel 2.

8.1.1 Ämter und Pflichten im Aaronischen Priestertum

Im Aaronischen Priestertum gibt es die Ämter Diakon, Lehrer, Priester und Bischof. Mit jedem Amt im Priestertum sind Rechte, zu dienen, und damit einhergehende Pflichten verbunden; dazu gehört auch die Vollmacht, heilige Handlungen des Priestertums zu vollziehen. Näheres über die Ordinierung zum Amt eines Diakons, Lehrers oder Priesters finden Sie unter 20.7.

Diakon

Ein würdiger Bruder kann das Aaronische Priestertum empfangen und zum Diakon ordiniert werden, wenn er mindestens 12 Jahre alt ist. Ein Diakon hat folgende Aufgaben:

Er lebt rechtschaffen und hält sich würdig, sodass er das Priestertum ausüben kann. Er ist den Mitgliedern seines Kollegiums und den anderen Mitgliedern der Kirche ein gutes Vorbild.

Er teilt das Abendmahl aus (siehe 20.4.3).

Er ist dazu bestimmt, ein ortsgebundener geistlicher Diener zu sein und "über die Kirche zu wachen" (LuB 84:111). Auch soll er "warnen, erläutern, ermahnen und lehren und alle einladen, zu Christus zu kommen" (LuB 20:59). Dazu gehört auch, dass er den Kontakt zu den Mitgliedern seines Kollegiums und zu anderen Jungen Männern pflegt, die Mitglieder über Versammlungen der

Kirche informiert, in Versammlungen spricht, anderen vom Evangelium erzählt und Zeugnis gibt.

Er hilft dem Bischof dabei, "in ... zeitlichen Belangen zu amtieren" (LuB 107:68). Dazu kann gehören, dass er das Fastopfer einsammelt, für die Armen und Bedürftigen sorgt, sich um das Gemeindehaus und das Grundstück kümmert und in den Versammlungen der Kirche als Bote des Bischofs in Erscheinung tritt.

Er nimmt als eifriger Schüler am Kollegiumsunterricht teil, um das Evangelium zu lernen.

Er hilft der Bischofschaft auch anderweitig, wie es dem Amt eines Diakons entspricht. Außerdem unterstützt er die Lehrer "in allen [ihren] Pflichten in der Kirche …, wenn es die Umstände erfordern" (LuB 20:57).

Lehrer

Jeder würdige Junge Mann kann, sobald er 14 Jahre alt geworden ist, zum Lehrer ordiniert werden. Ein Lehrer hat die gleichen Aufgaben wie ein Diakon. Außerdem hat er folgende Aufgaben:

Er bereitet das Abendmahl vor (siehe 20.4.2).

Er hat die Pflicht, "immer über die Kirche zu wachen und bei ihnen zu sein und sie zu stärken" (LuB 20:53). Diese Aufgabe erfüllt er unter anderem als Heimlehrer.

Er soll "sehen, dass es in der Gemeinde kein Übeltun gibt, auch keine Härte gegeneinander, weder Lügen noch Verleumden, noch üble Nachrede" (LuB 20:54). Dazu gehört auch, dass er ein Friedensstifter und ein Beispiel an Lauterkeit und Aufrichtigkeit ist.

Er soll "sehen, dass sich die Kirche oft versammelt, und auch … sehen, dass alle Mitglieder ihre Pflicht erfüllen" (LuB 20:55).

Er hilft der Bischofschaft auch anderweitig, wie es dem Amt eines Lehrers entspricht.

Priester

Jeder würdige Junge Mann kann, sobald er 16 Jahre alt geworden ist, zum Priester ordiniert werden. Ein Priester hat die gleichen Aufgaben wie ein Diakon und ein Lehrer. Außerdem hat er folgende Aufgaben:

Seine Pflicht ist es, "zu predigen, zu lehren, zu erläutern, zu ermahnen, … und das Haus eines jeden Mitgliedes zu besuchen und sie zu ermahnen, dass sie sowohl laut als auch im Verborgenen

beten und allen Pflichten in der Familie nachkommen" (LuB 20:46,47).

Wenn der Bischof ihn dazu ermächtigt, vollzieht er Taufen, überträgt das Aaronische Priestertum und ordiniert Diakone, Lehrer und Priester (siehe LuB 20:46,48).

Wenn er dazu ermächtigt wird, kann er das Abendmahl segnen, indem er am Abendmahlstisch amtiert und die Abendmahlsgebete spricht (siehe LuB 20:46,77,79; siehe auch 20.4.3 in diesem Handbuch).

Er hilft der Bischofschaft auch anderweitig, wie es dem Amt eines Priesters entspricht.

Bischof

Die Aufgaben des Bischofs im Hinblick auf das Aaronische Priestertum sind unter 8.3.1 erläutert.

8.1.2 Die Kollegien des Aaronischen Priestertums

Ein Priestertumskollegium ist eine organisierte Gruppe von Brüdern, die das gleiche Amt im Priestertum tragen. Der Hauptzweck eines Kollegiums besteht darin, anderen zu dienen, Einigkeit und Brüderlichkeit zu fördern und die Mitglieder in Lehren, Grundsätzen und Pflichten zu unterweisen.

Der Bischof teilt die Diakone einem Kollegium von bis zu 12 Mitgliedern, die Lehrer einem Kollegium von bis zu 24 Mitgliedern und die Priester einem Kollegium von bis zu 48 Mitgliedern zu (siehe LuB 107:85-87). Wenn ein Kollegium zu groß wird und diese Zahlen überschreitet, kann der Bischof es teilen. Doch zuvor zieht er in Betracht, wie groß das Kollegium dann wäre, ob Führungsbeamte zur Verfügung stünden und wie sich die Teilung auf die Kollegiumsmitglieder auswirken würde.

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Männer gibt, können sich die Kollegien des Aaronischen Priestertums gemeinsam zum Unterricht und den Aktivitäten versammeln.

8.1.3 Die Ziele des Aaronischen Priestertums

Die Jungen Männer befinden sich in einer Zeit der Vorbereitung und des geistigen Wachstums. Daher helfen die Eltern, die Bischofschaft und die anderen Führungsbeamten im Aaronischen Priestertum jedem Jungen Mann:

1. sich zum Evangelium Jesu Christi zu bekehren und nach dessen Lehren zu leben

- in den Berufungen im Priestertum treu zu dienen und die Aufgaben zu erfüllen, die zum jeweiligen Amt im Priestertum gehören
- 3. sinnvoll Dienst zu leisten
- sich darauf vorzubereiten und so zu leben, dass er würdig ist, das Melchisedekische Priestertum und die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen
- 5. sich darauf vorzubereiten, ehrenhaft eine Vollzeitmission zu erfüllen
- so viel Bildung und Ausbildung wie möglich zu erlangen
- sich darauf vorzubereiten, ein würdiger Ehemann und Vater zu werden
- 8. Frauen, Mädchen und Kindern die gebührende Achtung entgegenzubringen

Die Eltern und die Führungsbeamten helfen den Jungen Männern, diese Ziele zu erreichen, etwa beim Familienabend, beim Schriftstudium mit der Familie, in Versammlungen, bei Aktivitäten und in Interviews. Außerdem spornen sie sie an, an dem Programm *Pflicht vor Gott* teilzunehmen (siehe 8.12).

Die Jungen Männer sollen diese Ziele nicht in den Versammlungen oder bei Aktivitäten aufsagen.

8.2 Die Aufgaben der Eltern und der Führungsbeamten

In erster Linie sind die Eltern für das geistige und körperliche Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich (siehe LuB 68:25-28). Die Bischofschaft und andere Führungsbeamte des Aaronischen Priestertums unterstützen sie dabei, treten in dieser Aufgabe aber nicht an ihre Stelle. Sie bieten auf folgende Weise Unterstützung an:

Sie unterstützen die Eltern dabei, ihre Söhne auf die Ordinierungen im Priestertum, das Endowment, eine Vollzeitmission, die Tempelehe und die Vaterschaft vorzubereiten.

Sie fördern die Kommunikation zwischen den Jungen Männern und deren Eltern.

Sie sorgen dafür, dass die Kollegiumsaktivitäten und andere Jugendveranstaltungen die Familie nicht übermäßig belasten oder mit Aktivitäten der Familie konkurrieren.

Die Führungsbeamten sind besonders einfühlsam gegenüber Jungen Männern, die aus einer Familie kommen, in der sie wenig im Evangelium unterstützt werden.

8.3 Die Führung des Aaronischen Priestertums in der Gemeinde

In diesem Kapitel geht es vor allem darum, wie man die Kollegien des Aaronischen Priestertums so führt, dass jeder Junge Mann und seine Familie gestärkt werden. Die Führungsbeamten des Aaronischen Priestertums gehen häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

In diesem Kapitel bezieht sich der Begriff Kollegiumsführer auf die Präsidentschaft des Diakonskollegiums, die Präsidentschaft des Lehrerkollegiums und auf den Bischof und seine Assistenten im Priesterkollegium. Die Mitglieder der JM-Leitung sind Kollegiumsberater, nicht Kollegiumsführer.

8.3.1 Die Bischofschaft

Der Bischof betreut die Kollegien des Aaronischen Priestertums in der Gemeinde. Er und seine Ratgeber bilden die Bischofschaft und die Präsidentschaft des Aaronischen Priestertums in der Gemeinde (siehe LuB 107:13-15). Sie betreuen und stärken jeden Jungen Mann und arbeiten eng mit den Eltern und den anderen Führungsbeamten zusammen.

Der Bischof

Der Bischof ist der präsidierende Hohe Priester in der Gemeinde. Er ist zugleich der Präsident des Priesterkollegiums (siehe LuB 107:87,88). In einem Zweig fungiert der Zweigpräsident als Präsident des Priesterkollegiums.

In der Führung des Priesterkollegiums arbeitet der Bischof mit zwei Assistenten, die beide Priester sind. Der Bischof delegiert zwar viele Aufgaben an seine Assistenten, dient aber persönlich und aktiv als Kollegiumspräsident. Er fördert ein Gefühl der Liebe und der Einigkeit im Kollegium. Er besucht regelmäßig die Sitzungen der Kollegiumspräsidentschaft und die Kollegiumsversammlung am Sonntag und führt dabei den Vorsitz. Er beteiligt sich am Dienst und an den Aktivitäten des Kollegiums. Ist er verhindert, bestimmt er einen seiner Assistenten dazu, die Aufgaben der Kollegiumsführung zu übernehmen. Wird ein Bischof entlassen, sind seine Assistenten ebenfalls entlassen.

Der Bischof führt mit jedem Jungen Mann, der sich darauf vorbereitet, zum Amt eines Priesters ordiniert zu werden, ein Interview.

Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof beauftragt einen seiner Ratgeber mit der Betreuung des Diakonskollegiums und den anderen mit der Betreuung des Lehrerkollegiums. Die Ratgeber fördern ein Gefühl der Liebe und der Einigkeit in den Kollegien. Sie besuchen so oft wie möglich die Sitzungen der Kollegiumspräsidentschaft und die jeweilige Kollegiumsversammlung am Sonntag. Sie beteiligen sich auch am Dienst und an den Aktivitäten des jeweiligen Kollegiums.

Mithilfe der Kollegiumsberater vermitteln der Bischof und seine Ratgeber den Kollegiumsführern Führungsqualitäten und helfen ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Bischof beauftragt einen seiner Ratgeber, unter seiner Leitung die JM-Organisation der Gemeinde zu betreuen. Dieser Ratgeber bespricht mit der Gemeinde-JM-Leitung regelmäßig die Angelegenheiten, die die Jungen Männer betreffen. Er berichtet über diese Besprechungen in der Sitzung der Bischofschaft.

Der Bischof führt mit jedem Jungen Mann mindestens einmal im Jahr ein Interview. Wenn es möglich ist, führt er mit jeder Jungen Dame im Alter von 16 oder 17 Jahren zweimal im Jahr ein Interview. Ist dies nicht möglich, beauftragt er einen seiner Ratgeber, einige dieser Interviews zu führen. Sechs Monate nach dem jährlichen Interview mit dem Bischof hat jeder Junge Mann im Alter von 12 bis 15 Jahren ein Interview mit dem Ratgeber des Bischofs, der sein Kollegium betreut. Richtlinien für Interviews mit den Jugendlichen finden der Bischof und seine Ratgeber in *Handbuch* 1, 7.1.7.

Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber führt das Interview mit einem Jungen Mann, der sich darauf vorbereitet, zum Amt eines Diakons oder Lehrers ordiniert zu werden.

Der Bischof und seine Ratgeber beauftragen die Lehrer und Priester, als Heimlehrer zu dienen.

Der Bischof oder ein dazu beauftragter Ratgeber führt mit dem Kollegiumspräsidenten der Diakone, dem Kollegiumspräsidenten der Lehrer und den Assistenten im Priesterkollegium regelmäßig Interviews. Dabei besprechen das Mitglied der Bischofschaft und der Kollegiumsführer den Fortschritt einzelner Kollegiumsmitglieder und den Fortschritt des gesamten Kollegiums.

Der Bischof und seine Ratgeber würdigen jeden Jungen Mann in der Abendmahlsversammlung, wenn er von der Primarvereinigung zum Aaronischen Priestertum aufsteigt, wenn er zu einem Amt im Priestertum ordiniert werden soll oder wenn er das Programm Pflicht vor Gott abgeschlossen hat.

Der Bischof und seine Ratgeber beaufsichtigen das Scoutprogramm, wo es von der Kirche genehmigt ist (siehe 8.13.4).

Der Bischof beruft den JM-Leiter und setzt ihn ein. Er kann seine Ratgeber damit beauftragen, die Ratgeber des JM-Leiters zu berufen und einzusetzen, desgleichen einen JM-Sekretär, Assistenten der Kollegiumsberater und andere, die mit den Jungen Männern arbeiten.

Der Bischof beruft seine Assistenten im Priesterkollegium. Er oder ein damit beauftragter Ratgeber beruft die Präsidentschaft des Diakonskollegiums und die des Lehrerkollegiums sowie die Kollegiumssekretäre. Die Mitglieder der Bischofschaft beraten sich gebeterfüllt, um herauszufinden, wen sie jeweils berufen sollen. Sie wählen die Führungsbeamten nicht nur aufgrund ihres Alters oder der Dauer ihrer Kollegiumszugehörigkeit aus. Der Bischof und seine Ratgeber können sich bei ihren Bemühungen um Inspiration, wen sie berufen sollen, mit den Mitgliedern der JM-Leitung beraten.

Wenn ein Mitglied der Bischofschaft einen Jungen Mann als Präsidenten des Diakons- oder Lehrerkollegiums beruft, bittet es den Jungen Mann, Ratgeber und einen Sekretär vorzuschlagen. Das Mitglied der Bischofschaft rät dem Kollegiumspräsidenten, diese Aufgabe gebetsvoll anzugehen und dabei nach Führung vom Herrn zu trachten. Es macht dem Kollegiumspräsidenten auch klar, dass letztendlich die Bischofschaft dafür verantwortlich ist, Inspiration bezüglich der Berufungen zu empfangen.

Ein Mitglied der Bischofschaft holt die Erlaubnis der Eltern des Jungen Mannes ein, bevor es eine Berufung ausspricht.

Nachdem die Berufungen ausgesprochen wurden, legt ein Mitglied der Bischofschaft die Kollegiumsführer in der jeweiligen Kollegiumsversammlung zur Bestätigung vor. Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber setzt dann den Jungen Mann ein. Der Bischof setzt seine Assistenten im Priesterkollegium ein. Er setzt auch die Präsidenten des Diakons- und des Lehrerkollegiums ein, weil nur er ihnen die Priestertumsschlüssel für ihre Berufung geben kann. Er kann seine Ratgeber beauftragen, die Ratgeber und Sekretäre im Diakons- und Lehrerkollegium einzusetzen.

Ein Mitglied der Bischofschaft gibt diese Berufungen in der Abendmahlsversammlung bekannt, legt die Betreffenden aber nicht zur Bestätigung vor.

8.3.2 Die Kollegiumspräsidentschaften und die Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium

Die Kollegiumsführer des Aaronischen Priestertums sitzen mit den Kollegiumsmitgliedern zu Rate und lehren sie die Pflichten ihres Amtes (siehe LuB 107:85,86). Sie bemühen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben um Inspiration. Sie empfangen auch Weisung und Führung von der Bischofschaft und den Kollegiumsberatern. Die Kollegiumspräsidenten des Aaronischen Priestertums haben die Priestertumsschlüssel inne, die sie brauchen, um die Arbeit des Kollegiums, über das sie präsidieren, zu leiten. Die Ratgeber in der Präsidentschaft des Diakonskollegiums und des Lehrerkollegiums und die Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium besitzen keine Priestertumsschlüssel.

Die Kollegiumspräsidentschaften des Aaronischen Priestertums und die Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium wachen über die Kollegiumsmitglieder und pflegen den Kontakt zu ihnen und zu anderen Jungen Männern im Kollegiumsalter. Sie schenken den neuen und den weniger aktiven Mitgliedern besondere Beachtung, ebenso Jungen Männern mit einer Behinderung oder einer anderen besonderen Herausforderung. Die Kollegiumsführer sind bestrebt, Liebe und Brüderlichkeit unter den Kollegiumsmitgliedern zu fördern.

Sie sorgen dafür, dass die Kollegiumsmitglieder Gelegenheit erhalten, Priestertumsaufträge zu erfüllen, Führungserfahrung zu sammeln und geistig zu wachsen.

Sie halten regelmäßig die Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft ab.

Sie leiten die Kollegiumsversammlung am Sonntag.

Sie helfen mit, Kollegiumsaktivitäten zu planen, auch die wöchentlichen Aktivitäten der JM.

Sie helfen den Kollegiumsmitgliedern, sich im Programm *Pflicht vor Gott* Ziele zu setzen und diese zu erreichen.

Gelegentlich können sie am Sonntag mithilfe der Kollegiumsberater in der Kollegiumsversammlung unterrichten.

Der Präsident des Diakonskollegiums, der Präsident des Lehrerkollegiums und einer der Assistenten im Priesterkollegium gehören dem Jugendkomitee der Bischofschaft an (siehe 18.2.9).

8.3.3 Der Kollegiumssekretär

Der Kollegiumssekretär hat folgende Aufgaben:

Er stellt die Anwesenheitsberichte zusammen, sieht sie durch und reicht sie beim JM-Sekretär ein.

Er berät sich mit den Kollegiumsführern, um die Tagesordnung für die Präsidentschaftssitzung zu erstellen. Er nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Er kann den Kollegiumsführern und -beratern bei der Planung der Aktivitäten helfen.

8.3.4 Die Gemeinde-JM-Leitung (die Berater der Kollegien des Aaronischen Priestertums)

Die Gemeinde-JM-Leitung besteht aus dem Leiter und zwei Ratgebern. Sie fungieren als Berater der Kollegien des Aaronischen Priestertums. Sie unterstehen der Bischofschaft. Außerdem werden sie von der Pfahl-JM-Leitung eingewiesen und laufend unterstützt.

Der Gemeinde-JM-Leiter

Der JM-Leiter hat folgende Aufgaben:

Er ist Mitglied des Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligt er sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4). Außerdem gehört er dem Jugendkomitee der Bischofschaft an (siehe 18.2.9).

Er lehrt die anderen JM-Führungsbeamten ihre Pflichten und verwendet dazu dieses Handbuch.

Er ist für die Aufzeichnungen und Berichte, das Budget und die Finanzen der Gemeinde-JM-Organisation zuständig. Der JM-Sekretär hilft ihm dabei.

Der Gemeinde-JM-Leiter und seine Ratgeber

Der JM-Leiter und seine Ratgeber sind die Kollegiumsberater des Aaronischen Priestertums. Der Leiter ist der Berater des Priesterkollegiums, der Erste Ratgeber ist der Berater des Lehrerkollegiums und der Zweite Ratgeber ist der Berater des Diakonskollegiums. Sie haben folgende Aufgaben:

Sie leiten die Kollegien des Aaronischen Priestertums bei der Erfüllung ihrer Priestertumspflichten an.

Sie lernen jeden Jungen Mann kennen und machen sich mit seinen Talenten, Interessen und Herausforderungen vertraut. Sie suchen nach Möglichkeiten, jeden einzelnen Jungen Mann zu stärken, ihm zu helfen, in seinem Zeugnis zu wachsen, und ihn anzuspornen, in seinem Kollegium mitzuwirken. Sie schenken den Jungen Männern, die neue Mitglieder sind, und denen, die weniger aktiv sind, besondere Beachtung.

Sie unterstützen jeden Jungen Mann in seiner Familie.

Sie helfen den Jungen Männern, auf die Ziele hinzuarbeiten, die unter 8.1.3 aufgeführt sind. Dazu gehört auch, dass sie ihnen helfen, sich im Programm *Pflicht vor Gott* Ziele zu setzen und diese zu erreichen.

Um bestimmte Aufträge auszuführen, die in den Sitzungen des Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats erteilt wurden, können sie gemeinsam mit den Kollegiumspräsidentschaften entsprechende Komitees gründen.

Sie können sich mit den Eltern und den Priestertumsführern beraten, um festzustellen, was die Jungen Männer brauchen.

Sie unterrichten regelmäßig in den Kollegiumsversammlungen am Sonntag, können sich diese Aufgabe aber auch mit den Assistenten der Berater teilen. Sie beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in den Kollegien zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4.

Sie nehmen an den Sitzungen der Kollegiumspräsidentschaften des Aaronischen Priestertums teil und geben je nach Bedarf Führung. Sie helfen der Bischofschaft, den Kollegiumspräsidentschaften und den Assistenten im Priesterkollegium Führungskompetenzen und Führungsqualitäten zu vermitteln (siehe 8.14).

Sie arbeiten mit den Kollegiumsführern bei der Planung und Durchführung von Kollegiumsaktivitäten, auch den wöchentlichen Aktivitäten der JM, zusammen.

Sie helfen der Bischofschaft und den Kollegiumsführern, Einigkeit in den Kollegien zu fördern.

Sie halten die JM-Leitungssitzungen ab. Außerdem kommen sie regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die JM-Organisation betreut.

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, werden die Mitglieder der JM-Leitung in der Regel als Scoutführer berufen; sie können aber auch als Assistenten der Scoutführer berufen werden (siehe 8.13.4).

8.3.5 Der Gemeinde-JM-Sekretär

Der JM-Sekretär hat folgende Aufgaben:

Er berät sich mit der JM-Leitung, um die Tagesordnung für die Leitungssitzung vorzubereiten. Er nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Er schult die Kollegiumssekretäre und beaufsichtigt ihre Berichtsführung, was die Anwesenheit betrifft. Mindestens einmal im Quartal stellt er die Anwesenheitsberichte zusammen, geht sie mit dem JM-Leiter durch und reicht sie beim Gemeindesekretär ein.

Er sorgt dafür, dass die Bischofschaft und die JM-Leitung wissen, welche Jungen Männer die Versammlungen nicht regelmäßig besuchen und wer bald zu einem anderen Amt im Priestertum ordiniert werden kann.

Er kann beauftragt werden, den Fortschritt der einzelnen Jungen Männer im Programm *Pflicht vor Gott* schriftlich festzuhalten.

Er hilft der JM-Leitung bei der Erstellung eines Jahresbudgets und der Kostenabrechnung.

8.3.6 Die Assistenten der Kollegiumsberater

Die Bischofschaft kann Assistenten der Kollegiumsberater berufen, die der JM-Leitung bei ihren Aufgaben zur Seite stehen. Sie können teilweise am Sonntag in den Kollegiumsversammlungen unterrichten. Außerdem können sie bei Aktivitäten behilflich sein, auch bei den wöchentlichen Aktivitäten der JM.

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, werden die Assistenten der Kollegiumsberater in der Regel als Assistenten der Scoutführer berufen; sie können aber auch als Scoutführer berufen werden (siehe 8.13.4).

8.3.7 **Sporttrainer**

Die Bischofschaft kann Männer als Trainer für die Sportmannschaften der Jungen Männer berufen. Diese Trainer unterstehen der JM-Leitung. Näheres zu Sportprogrammen finden Sie unter 13.6.21.

8.4 Die Heimlehrarbeit

Das Heimlehren ist eine Priestertumsaufgabe der Lehrer, der Priester und der Träger des Melchisedekischen Priestertums. Ausführliche Informationen zur Heimlehrarbeit einschließlich der Anweisungen dazu, wie Heimlehraufträge an die Träger des Aaronischen Priestertums vergeben werden, finden Sie unter 7.4.

8.5 Das Einsammeln des Fastopfers

Dort, wo sich eine Gemeinde auf kleinem Raum konzentriert und genügend Sicherheit gegeben ist, kann der Bischof die Träger des Aaronischen Priestertums – vor allem die Diakone – anweisen, die Mitglieder monatlich zu Hause zu besuchen, damit diese Gelegenheit haben, das Fastopfer zu entrichten.

Die Priestertumsträger gehen zu zweit, wenn sie das Fastopfer einsammeln. Falls notwendig, kann ein Träger des Melchisedekischen Priestertums einen Träger des Aaronischen Priestertums begleiten.

Die Mitglieder dürfen denjenigen, die das Fastopfer einsammeln, keine anderen Spenden wie beispielsweise den Zehnten geben.

Diejenigen, die das Fastopfer einsammeln, übergeben es unverzüglich einem Mitglied der Bischofschaft.

8.6 Den zehn- und elfjährigen Jungen helfen, sich auf das Priestertum vorzubereiten

8.6.1 Die Eltern und die Heimlehrer

In erster Linie ist es die Aufgabe der Eltern eines zehn- oder elfjährigen Jungen, ihm zu helfen, sich auf das Aaronische Priestertum vorzubereiten. Die anderen Angehörigen und die Heimlehrer helfen dabei. Die Unterstützung der Heimlehrer kann in Familien, wo der Vater abwesend oder kein aktives Mitglied der Kirche ist, besonders wichtig sein.

8.6.2 Die Führungsbeamten und Lehrkräfte der Primarvereinigung

DiePV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte unterstützen die Familien bei der Vorbereitung der zehn- und elfjährigen Jungen auf das Aaronische Priestertum.

Jedes Jahr bereiten die PV-Führungsbeamtinnen unter der Leitung der Bischofschaft einen Ausblick auf das Priestertum vor (siehe 11.5.5). Die Präsidentschaft des Diakonskollegiums und die JM-Leitung können dazu eingeladen werden.

8.7 Den Kollegiumsmitgliedern helfen, sich auf eine Vollzeitmission vorzubereiten

Der Herr erwartet von jedem Jungen Mann, der dazu in der Lage ist, dass er sich in geistiger, körperlicher, mentaler, seelischer und finanzieller Hinsicht auf eine Vollzeitmission vorbereitet. Je früher ein Junger Mann beschließt, eine Mission zu erfüllen, desto wahrscheinlicher ist es, dass er auf Mission geht.

Jeder Junge Mann soll sich vorbereiten, indem er sein eigenes Zeugnis und eine persönliche Beziehung zum Herrn entwickelt. Außerdem soll er sich in diesem Zusammenhang mit den heiligen Schriften, vor allem mit dem Buch Mormon, befassen. Viele der Ziele und Aktivitäten, die im Programm *Pflicht vor Gott* vorgeschlagen werden, können einem Jungen Mann helfen, sich auf den Missionsdienst vorzubereiten.

In erster Linie sind die Eltern dafür verantwortlich, ihren Söhnen zu helfen, sich auf eine Vollzeitmission vorzubereiten. Andere Angehörige, die Mitglieder der Bischofschaft, die Kollegiumspräsidentschaften und die Berater des Aaronischen Priestertums, die Heimlehrer und andere unterstützen die Eltern in diesem Bemühen.

Den Kollegiumsmitgliedern zu helfen, sich auf den Missionsdienst vorzubereiten, hat für die Mitglieder der Bischofschaft und für die Kollegiumsberater hohe Priorität. Diese Vorbereitung beginnt im Diakonskollegium und setzt sich in den Jahren fort, in denen ein Junger Mann zum Aaronischen Priestertum gehört. Die Führungsbeamten achten auf Möglichkeiten, die Missionsvorbereitung in die Kollegiumsversammlungen, Präsidentschaftssitzungen, Kollegiumsaktivitäten und andere Bereiche zu integrieren.

Die Mitglieder der Bischofschaft und die Kollegiumsberater helfen den Jungen Männern, sich auf eine Vollzeitmission vorzubereiten, indem sie Folgendes tun:

Sie sorgen dafür, dass die Kollegiumsmitglieder in den Kollegiumsversammlungen und bei den Aktivitäten Gelegenheit haben, den Einfluss des Heiligen Geistes zu verspüren und zu erkennen.

Sie bringen den Jungen Männern die grundlegenden Lehren bei, die die Missionare verkünden, beispielsweise das Sühnopfer Jesu Christi, die Wiederherstellung des Evangeliums durch den Propheten Joseph Smith, den Erlösungsplan, die Taufe und die Gabe des Heiligen Geistes. Sie können dafür die Anleitung Verkündet mein Evangelium! verwenden.

Sie spornen die Jungen Männer an, sich täglich mit den heiligen Schriften zu befassen, vor allem mit dem Buch Mormon. Sie regen die Jungen Männer auch dazu an, die Anleitung *Verkündet mein Evangelium!* aufmerksam zu lesen.

Sie informieren die Jungen Männer und ihre Eltern darüber, was von einem Vollzeitmissionar erwartet wird. Dazu gehören Evangeliumswissen und ein Zeugnis, persönliche Würdigkeit, körperliche Fitness, soziale und seelische Reife und finanzielle Vorbereitung. Sie leiten die Jungen Männer dazu an, sich entsprechende Ziele zu setzen, damit sie diesen Erwartungen gerecht werden.

Sie spornen die Jungen Männer dazu an, am Seminar teilzunehmen.

Sie bieten Gelegenheiten zum Dienen, einschließlich der Heimlehraufträge für die Lehrer und Priester.

Sie geben den Jungen Männern Gelegenheit, in den Kollegiumsversammlungen und in anderem Rahmen das Evangelium zu lehren.

Sie ermutigen die Jungen Männern, mit Freunden und Angehörigen über das Evangelium zu sprechen.

Sie sorgen dafür, dass die Jungen Männer sowohl in formellem als auch ungezwungenem Rahmen Gelegenheit haben, von beispielhaften zurückgekehrten Missionaren zu lernen, und dass sie Kontakt mit ihnen haben.

Als Teil dieser Vorbereitung halten die Bischofschaft und die Kollegiumsberater die Jungen Männer, die vom Alter her zu den Priestern gehören, dazu an, an einem Missionsvorbereitungskurs teilzunehmen. Je nach Anzahl dieser Jungen Männer kann der Kurs von der Bischofschaft auf Gemeindeebene oder von der Pfahlpräsidentschaft auf Pfahlebene eingerichtet werden. Die wichtigsten Quellen für diesen Kurs sind die heiligen Schriften, das Handbuch für Missionare sowie die Anleitung Verkündet mein Evangelium!

Weitere Anweisungen für den Bischof stehen in *Handbuch* 1, 4.2.

8.8 Den 18-jährigen Jungen Männern das Melchisedekische Priestertum übertragen

Ein würdiger Bruder kann das Melchisedekische Priestertum empfangen und zum Ältesten ordiniert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Je nach den individuellen Gegebenheiten – dem Zeugnis eines Jungen Mannes, seiner Reife, seinem Schulabschluss, seinem Wunsch, mit Gleichaltrigen zusammenzubleiben, seiner weiteren Ausbildung – entscheidet der Bischof, ob ein Junger Mann bald nach seinem achtzehnten Geburtstag zum Ältesten ordiniert wird oder noch

länger im Priesterkollegium bleibt. Dabei berät er sich zuerst mit dem Jungen Mann und dessen Eltern. Jeder würdige Bruder soll mit spätestens 19 Jahren oder bevor er das Elternhaus verlässt, um ein Studium oder eine Ausbildung zu beginnen, Militärdienst zu leisten oder eine Vollzeitstelle anzutreten, zum Ältesten ordiniert werden.

Die Führungsbeamten der Jungen Männer und des Ältestenkollegiums arbeiten gemeinsam daran, dass der Übergang in das Ältestenkollegium für jeden Jungen Mann erfolgreich verläuft.

8.9 Führerschaftssitzungen

8.9.1 Die Sitzung des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und die Sitzung des Gemeinderats

Der JM-Leiter ist Mitglied des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

8.9.2 Die Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft

Der Bischof führt den Vorsitz im Jugendkomitee der Bischofschaft. Dieses Komitee setzt sich zusammen aus der Bischofschaft, einem der Assistenten des Bischofs aus dem Priesterkollegium, den Präsidenten des Diakons- und des Lehrerkollegiums, den Klassenpräsidentinnen der Jungen Damen, dem JM-Leiter und der JD-Leiterin. Näheres dazu finden Sie unter 18.2.9.

8.9.3 Die Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft

Jede Kollegiumspräsidentschaft kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Der Bischof nimmt regelmäßig an der Präsidentschaftssitzung des Priesterkollegiums teil und führt dabei den Vorsitz; einer seiner Assistenten leitet die Sitzung. Der Präsident des Diakonskollegiums und der Präsident des Lehrerkollegiums leiten ihre jeweilige Präsidentschaftssitzung, und sie führen dabei den Vorsitz, wenn nicht ein Mitglied der Bischofschaft anwesend ist. Auch die Kollegiumsberater und Sekretäre nehmen an dieser Sitzung teil. Die Sekretäre führen Protokoll und halten Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

1. planen, wie man die Mitglieder des Kollegiums, einschließlich der neuen und weniger aktiven Mitglieder, stärken kann; außerdem planen, wie man junge Männer anderer Glaubensrichtungen integrieren kann

- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Priestertumsführer beziehen
- planen, die Kollegiumsmitglieder je nach Bedarf zu besuchen
- besprechen, wie man jedem Jungen Mann helfen kann, im Programm Pflicht vor Gott erfolgreich zu sein
- Kollegiumsversammlungen und -aktivitäten planen
- 6. überlegen, was in der Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft besprochen werden soll (siehe 18.2.9)
- Schulung durch Mitglieder der Bischofschaft oder Kollegiumsberater zum Thema Führung

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, kann, nachdem die oben genannten Punkte besprochen wurden, die Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft dazu genutzt werden, Pläne für die Scouteinheit des Kollegiums aufzustellen. Wenn die Jugendführer und die erwachsenen Scoutführer nicht bereits anwesend sind, können sie zu dieser Besprechung hinzugebeten werden. Ein junger Mann, der eine Führungsposition im Scoutprogramm bekleidet, jedoch einer anderen Glaubensgemeinschaft angehört, kann ebenfalls daran teilnehmen. Der Kollegiumspräsident präsidiert weiterhin über diesen Teil der Versammlung. Er kann einen Jugendlichen, der als Scoutführer tätig ist, bitten, die Leitung zu übernehmen. Die Kollegiumsberater sorgen dafür, dass jede Scoutaktivität mit den unter 8.1.3 aufgeführten Zielen in Einklang steht.

8.9.4 Die Sitzung der Gemeinde-JM-Leitung

Die JM-Leitung kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Der Leiter führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Der Sekretär ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- beurteilen, wie gut die Jungen M\u00e4nner in den einzelnen Kollegien die unter 8.1.3 aufgef\u00fchrten Ziele erreichen; planen, wie man den einzelnen Jungen M\u00e4nnern helfen kann, die Ziele noch besser zu verwirklichen
- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Priestertumsführer beziehen

- 3. planen, wie die Kollegiumsführer in ihren Pflichten geschult werden können
- besprechen, wie gut die Kollegiumsaktivitäten sind und wie man die Jungen M\u00e4nner bei der Planung sinnvoller Aktivit\u00e4ten einbeziehen kann
- über den Evangeliumsunterricht in den Kollegiumsversammlungen am Sonntag sprechen und planen, wie man etwas verbessern kann
- die Anwesenheitsberichte durchgehen; planen, wie man neuen Mitgliedern und weniger aktiven Jungen Männern helfen kann, an den Versammlungen teilzunehmen
- 7. das Budget und die Ausgaben der JM-Organisation besprechen

Der Ratgeber des Bischofs, der die JM-Organisation betreut, kann gelegentlich an der Sitzung der JM-Leitung teilnehmen, um Berichte entgegenzunehmen und Rat zu erteilen. Die JM-Leitung kann je nach Bedarf auch die Kollegiumsführer und die Assistenten der Kollegiumsberater dazu einladen.

8.9.5 **Die Pfahl-Priestertumsführerschafts-** versammlung

Die Pfahlpräsidentschaft beruft in Verbindung mit jeder Pfahlkonferenz eine Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung ein (siehe 18.3.1, Punkt 2). Sie beruft auch noch eine weitere Priestertumsführerschaftsversammlung im Laufe des Jahres ein, sodass pro Jahr insgesamt drei solcher Versammlungen stattfinden.

Die JM-Leitungen der Gemeinden und die Sekretäre nehmen an diesen Versammlungen teil. Die Kollegiumspräsidentschaften der Diakonskollegien und der Lehrerkollegien und die Assistenten in den Priesterkollegien können gelegentlich dazu eingeladen werden, beispielsweise wenn es in der Versammlung um Themen geht, die besonders für sie in ihren Berufungen hilfreich sind.

8.10 **Grundsätze**

Grundsätze sind richtungsweisend und stärken und leiten die Mitglieder der Kirche. Wenn die Jungen Männer sich an die Evangeliumsgrundsätze halten, leisten sie in der Kirche und in der Welt einen wertvollen Beitrag. Sie sind dann auch würdig, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen.

In der Broschüre Für eine starke Jugend gibt die Erste Präsidentschaft einen Überblick über die Evangeliumsgrundsätze und vermittelt den Jugendlichen, wie sie diese anwenden können. Jeder Junge Mann soll ein Exemplar der Broschüre Für eine starke Jugend besitzen. Er soll die Grundsätze oft nachlesen und darüber nachdenken, wie gut er danach lebt.

Die Kollegiumsberater und ihre Assistenten befassen sich mit den Grundsätzen in der Broschüre und leben beispielhaft danach. Sie suchen nach Möglichkeiten, diese Grundsätze häufig im Unterricht, bei den wöchentlichen Aktivitäten sowie bei Lagern, Jugendtagungen und anderen Veranstaltungen zu vermitteln und zu bekräftigen.

Die Mitglieder der Bischofschaft und die Kollegiumsberater können die Eltern darin bestärken, sich mit den Evangeliumsgrundsätzen zu befassen, sie beispielhaft vorzuleben und mit ihren Söhnen darüber zu sprechen. Sie können den Jungen Männern empfehlen, die Broschüre Für eine starke Jugend als Quelle für eine Lektion beim Familienabend und für Ansprachen zu verwenden.

8.11 Die Kollegiumsversammlung am Sonntag

Die Priestertumsversammlung am Sonntag beginnt mit dem Eröffnungsteil für die Träger des Melchisedekischen und Aaronischen Priestertums, geleitet von einem Mitglied der Bischofschaft (siehe 18.2.4).

Nach dem Eröffnungsteil besuchen die Priestertumsträger die Versammlung ihres jeweiligen Kollegiums. Normalerweise versammeln sich die Kollegien des Aaronischen Priestertums nicht gemeinsam. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Männer gibt, können die Kollegien jedoch gemeinsam unterrichtet werden. Aber auch wenn sie sich gemeinsam versammeln, sollen die einzelnen Kollegien organisiert sein und für jedes Kollegium Führungsbeamte berufen und bestätigt werden. Wenn möglich, soll sich jedes Kollegium einzeln versammeln und eine vollständige Präsidentschaft und einen Sekretär haben.

Zweck dieser Versammlungen ist, dass man Kollegiumsangelegenheiten regelt, die Pflichten des Priestertums lernt und sich mit dem Evangelium Jesu Christi befasst. Die Kollegiumsführer und -berater planen die Versammlungen gebeterfüllt, um diese Ziele zu erreichen. Sie bitten die Kollegiumsmitglieder, wenn möglich ihre eigenen heiligen Schriften mitzubringen. Außerdem können die Führungsbeamten bei Bedarf die Jungen Männer auch bitten, für einzelne Lektionen anderes von der Kirche genehmigtes Material mitzubringen.

Der Kollegiumspräsident führt in den Kollegiumsversammlungen den Vorsitz, wenn nicht eine höhere präsidierende Autorität anwesend ist. Ein Mitglied der Kollegiumspräsidentschaft oder ein Assistent im Priesterkollegium leitet die Versammlung. Wenn sich die Kollegien gemeinsam versammeln, leiten die Assistenten im Priesterkollegium, der Präsident des Lehrerkollegiums und der Präsident des Diakonskollegiums die Versammlung abwechselnd.

Der Unterricht wird gewöhnlich von den Kollegiumsberatern oder deren Assistenten gehalten. Diese Brüder können bei Bedarf abwechselnd unterrichten. Die Mitglieder der Bischofschaft, die Kollegiumsführer und die anderen Kollegiumsmitglieder können ebenfalls gelegentlich den Unterricht halten. Wenn ein Führer oder ein Mitglied des Kollegiums den Unterricht hält, hilft der Berater dem Betreffenden bei der Vorbereitung. Die Lehrer halten sich an die Grundsätze unter 5.5.4.

Erwachsene, die ein Amt im Aaronischen Priestertum innehaben, sind Mitglieder dieses Kollegiums. Sie versammeln sich jedoch mit den Ältesten oder den Hohen Priestern zum Unterricht am Sonntag. Der Bischof kann auch einen Träger des Aaronischen Priestertums, der 18 Jahre alt ist, einladen, an den Versammlungen des Ältestenkollegiums teilzunehmen.

In der Zeit, in der die Kollegiumsversammlungen stattfinden, können sich die Jungen Damen und die Jungen Männer auf Weisung der Bischofschaft gelegentlich auch gemeinsam versammeln.

8.12 Das Programm Pflicht vor Gott

Alle Träger des Aaronischen Priestertums sind angehalten, am Programm *Pflicht vor Gott* teilzunehmen. Dieses Programm bietet den Trägern des Aaronischen Priestertums Gelegenheiten, geistig Kraft zu entwickeln, ihre Priestertumspflichten zu erlernen und zu erfüllen, sich auf das Melchisedekische Priestertum und eine Vollzeitmission vorzubereiten, sich körperlich gesund zu erhalten und ihre Beziehungen zu anderen zu verbessern.

Eltern und Führungsbeamte spornen die Jungen Männer dazu an, an dem Programm teilzunehmen, sobald sie zu ihrem ersten Amt im Priestertum ordiniert sind. Die Jungen Männer setzen sich all die Jahre, die sie dem Aaronischen Priestertum angehören, laufend Ziele.

8.13 Aktivitäten

Die Kollegiumsführer und -berater planen die Aktivitäten auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen der Kollegiumsmitglieder. Sie bemühen sich intensiv, alle Jungen Männer zu erreichen, auch diejenigen, die sich erst vor kurzem der Kirche angeschlossen haben oder die weniger aktiv sind. Die Aktivitäten können dazu beitragen, dass die Jungen Männer ihre Ziele im Programm *Pflicht vor Gott* erreichen. Die Kollegiumsführer sollen sich so viel wie möglich an der Planung und Durchführung der Aktivitäten beteiligen.

Die Pläne für die Kollegiumsaktivitäten müssen von einem Mitglied der Bischofschaft genehmigt werden und den Richtlinien in Kapitel 13 entsprechen.

8.13.1 Die wöchentlichen Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen

Die meisten Kollegiumsaktivitäten finden parallel zu den Aktivitäten der Jungen Damen unter der Woche statt. Bei diesen Aktivitäten geht es darum, gemeinsame Erfahrungen zu machen; man achtet und unterstützt einander und hat Gelegenheit, gemeinsam zu lernen. Hierbei sollen den Jugendlichen vielfältige Gelegenheiten geboten werden, Dienst am Nächsten zu leisten und sich geistig, sozial, körperlich und intellektuell weiterzuentwickeln.

Die Aktivitäten finden gewöhnlich wöchentlich statt. Wenn dies aufgrund der Fahrstrecken oder anderer Einschränkungen unpraktisch ist, können die Aktivitäten weniger häufig stattfinden; sie sollen aber mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Aktivitäten dauern eine bis anderthalb Stunden und finden tagsüber oder abends statt, aber nicht am Sonntag oder Montag.

Die JM-Leitung leitet unter der Führung der Bischofschaft die Aktivitäten der Jungen Männer.

Die JM-Leitung und die JD-Leitung können die wöchentlichen Aktivitäten auch nutzen, um Vorbereitungen für Pfahlaktivitäten oder pfahlübergreifende Aktivitäten zu treffen (siehe 13.3).

Der jährliche Leitgedanke für die Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen

Jedes Jahr gibt die Erste Präsidentschaft einen Leitgedanken für die Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen bekannt. Die Führungsbeamten betonen diesen Leitgedanken im Eröffnungsteil der wöchentlichen Aktivitäten und bei anderen Jugendveranstaltungen.

Der Eröffnungsteil

Die Aktivitäten beginnen in der Regel mit einem kurzen Eröffnungsteil, bei dem ein Mitglied der Bischofschaft den Vorsitz hat. Die Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium und die Mitglieder der Klassenpräsidentschaft der Lorbeermädchen leiten diesen Teil abwechselnd. Die erwachsenen bereiten die jugendlichen Führungsbeamten auf diese Aufgabe vor.

Zum Eröffnungsteil gehören ein Lied und ein Gebet; außerdem können Musikstücke dargeboten werden, und die Jugendlichen können Gelegenheit erhalten, andere an ihren Talenten und an ihrem Zeugnis teilhaben zu lassen.

Aktivitäten der Kollegien und Klassen oder gemeinsame Aktivitäten

Nach dem Eröffnungsteil führen die einzelnen Kollegien des Aaronischen Priestertums und Klassen der Jungen Damen in der Regel getrennt ihre Aktivitäten durch. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Männer gibt, können die Jungen Männer die Aktivitäten gemeinsam durchführen. Man kann auch gemeinsame Aktivitäten für jede beliebige Kombination von Kollegien und Klassen planen.

Gemeinsame Aktivitäten für alle Jungen Männer und Jungen Damen werden in der Regel einmal im Monat durchgeführt. Die Mitglieder des Jugendkomitees der Bischofschaft setzen Termine für diese Aktivitäten fest und planen und besprechen sie in ihren Sitzungen. Sie werden unter der Leitung der Bischofschaft durchgeführt.

Beispiele für geeignete Aktivitäten sind: Dienstprojekte, Musik, Tanz, Schauspiel, kulturelle Veranstaltungen, Sport, Berufsinformation und Aktivitäten im Freien.

8.13.2 Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen

Die Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen werden von der Bischofschaft geplant und durchgeführt. Bei diesen Gesprächen, die gelegentlich stattfinden, kann die Bischofschaft Themen ansprechen, die für die Jugendlichen interessant sind und die die Jugendlichen geistig stärken. Die Themen in der Broschüre Für eine starke Jugend und in dem Nachschlagewerk Treu in dem Glauben sind besonders dafür geeignet. Von Zeit zu Zeit kann die Bischofschaft auch Gäste dazu einladen. Diese Gäste sind in der Regel Mitglieder aus der Gemeinde oder dem Pfahl.

Die Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen können entweder mit allen Jugendlichen zusammen oder mit einer bestimmten Altersgruppe stattfinden. Dies kann im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten der JM und JD stattfinden, in der Unterrichtszeit der Kollegien

und JD-Klassen am Sonntag oder zu einem anderen Zeitpunkt, der die Familien nicht übermäßig belastet. Die Bischofschaft bestimmt, wie häufig diese Gespräche stattfinden. Die Termine dafür werden in der Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft festgelegt.

8.13.3 Unsere Grundsätze

Unter dem Motto *Unsere Grundsätze* kann eine besondere Veranstaltung angesetzt werden, bei der sittliche Werte und ewige Ziele im Mittelpunkt stehen. Die Jungen Männer werden darin bestärkt, nach den Grundsätzen in der Broschüre *Für eine starke Jugend* zu leben, die sie dem Erretter näherbringen.

Diese Veranstaltung findet einmal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, in der Regel im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten statt. Sie kann auf Kollegiums- oder Gemeindeebene, mit mehreren Gemeinden oder auf Pfahlebene stattfinden. Je nachdem, wie ein Thema dargeboten wird, können die Kollegien für eine solche Veranstaltung beliebig kombiniert werden. Auch Mütter oder Väter, beide Eltern oder die Jungen Damen können dazu eingeladen werden.

8.13.4 Das Scoutprogramm

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, können die Kollegien im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten an Scoutaktivitäten teilnehmen. Das Scoutprogramm soll den Jungen Männern helfen, die Evangeliumsgrundsätze, die sie am Sonntag lernen, in die Praxis umzusetzen.

Jedes Mitglied der Bischofschaft beaufsichtigt das Scoutprogramm für das Kollegium des Aaronischen Priestertums, für das es zuständig ist. Die Mitglieder der Gemeinde-JM-Leitung fungieren in der Regel als Scoutführer. Die Bischofschaft kann aber auch Assistenten der Kollegiumsberater als Scoutführer berufen; die Mitglieder der JM-Leitung werden dann als Assistenten der Scoutführer berufen.

In jedem Kollegium ernennt der Bischof in der Regel den Kollegiumspräsidenten oder einen seiner Assistenten im Priesterkollegium als Jugendführer im Scoutprogramm. Er kann aber auch andere Junge Männer als Scout-Jugendführer ernennen.

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, sollen die Jungen Männer im Alter von 12 bis 15 Jahren dafür angemeldet werden. Junge Männer im Alter von 16 und 17 Jahren sollen angemeldet werden, wenn sie noch weiter aufsteigen wollen oder der Pfahlpräsident oder Bischof beschließt, das Scoutprogramm für Junge Männer dieses Alters zu finanzieren.

Alle erwachsenen Scoutführer melden sich an, bevor sie ihren Dienst antreten, außerdem lassen sie sich in ihren Aufgaben ausreichend schulen. In den Vereinigten Staaten sind die gemeldeten erwachsenen Führer über die Boy Scouts of America haftpflichtversichert.

Die Kirche übernimmt die Gebühren für die Anmeldung der Jungen Männer und der erwachsenen Führer im Scoutprogramm entweder ganz oder zum Teil. Die Kirche bezahlt auch für die Anmeldung der Einheit. Die Kosten für die Anmeldung werden über das Girokonto des Pfahles beglichen. Die Kirche stellt diese Gelder zusätzlich zur Budgetzuweisung bereit.

Die Bischofschaft gründet ein Gemeinde-Scoutkomitee, das dafür sorgt, dass das Scoutprogramm als unterstützende Aktivität für die Kollegien des Aaronischen Priestertums ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Wo es nur wenige Junge Männer gibt, kann für mehrere Gemeinden, mehrere Zweige oder – in einigen Fällen – für einen ganzen Pfahl oder Distrikt ein einziger Scouttrupp gegründet werden.

Näheres zur Finanzierung des Scoutprogramms finden Sie unter 8.13.7. Weitere Informationen zum Scoutprogramm finden Sie im von der Kirche herausgegebenen *Scouting Handbook*.

8.13.5 Pfahlaktivitäten und pfahlübergreifende Aktivitäten

Siehe 13.3.

8.13.6 Jugendtagungen

Siehe 13.4.

8.13.7 Die Finanzierung von Aktivitäten

Die Finanzierung der Aktivitäten des Aaronischen Priestertums einschließlich der Scoutaktivitäten, wo sie von der Kirche genehmigt sind, erfolgt über das Gemeindebudget (siehe 13.2.8).

Die Finanzierung des jährlichen Lagers oder einer ähnlichen Aktivität

Wenn die Gemeinde nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für das jährliche größere Lager oder eine ähnliche Aktivität für die Jungen Männer aufzukommen, können die Führungsbeamten die Teilnehmer bitten, die Kosten dafür ganz oder teilweise selbst zu tragen. Wenn die finanziellen Mittel der Teilnehmer nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Auf keinen Fall dürfen die Kosten für ein solches Lager oder eine ähnliche Aktivität ausufern; auch die Anreise darf nicht übermäßig weit sein. Auch darf kein Mitglied von der Teilnahme daran ausgeschlossen sein, nur weil es nicht das Geld dazu hat.

Die Finanzierung der Ausrüstung und des Materials

Wenn möglich, werden die Ausrüstung und das Material, das die Gemeinde für die jährlichen Lager der Jugendlichen braucht, mit Mitteln aus dem Gemeindebudget angeschafft. Wenn diese Gelder nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Ausrüstung und Material, das aus Kirchenmitteln finanziert wurde – entweder aus dem Gemeindebudget oder durch ein Geldbeschaffungsprojekt – sind nur für den Gebrauch im Rahmen einer Aktivität der Kirche bestimmt. Einzelne oder Familien dürfen sie nicht für den eigenen Gebrauch verwenden.

Die Uniform für den Einzelnen darf nicht mit Kirchengeldern gekauft werden.

8.14 Führungskompetenzen und Führungsqualitäten vermitteln

Die Kollegiumsberater und die Assistenten der Berater vermitteln Führungskompetenzen und Führungsqualitäten, wenn sie mit den Kollegiumspräsidentschaften und dem Jugendkomitee der Bischofschaft zusammenarbeiten, wenn sie den Jungen Männern helfen, Aktivitäten zu planen und durchzuführen, und wenn sie ihnen helfen, gemeinsam zu dienen. Die Berater und die Assistenten der Berater können bezüglich dieser Bemühungen Kapitel 3 in diesem Handbuch zu Rate ziehen.

8.15 Die Führung des Aaronischen Priestertums im Pfahl

8.15.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft wachen über das Aaronische Priestertum im Pfahl. Als Teil dieser Aufgabe unterweisen sie die Bischöfe in ihrer Pflicht, über das Aaronische Priestertum in ihrer Gemeinde zu präsidieren.

Der Pfahlpräsident beauftragt einen seiner Ratgeber, die Pfahl-JM-Organisation und das Scoutprogramm im Pfahl (oder andere Pfahlaktivitäten für die Jungen Männer, wo das Scoutprogramm von der Kirche nicht genehmigt ist) zu betreuen. Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, wird dieser Ratgeber in seinen Scoutaufgaben ausreichend geschult.

Näheres zu den Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft finden Sie unter 15.1. Weitere Informationen zum Scoutprogramm finden Sie im von der Kirche herausgegebenen *Scouting Handbook*.

8.15.2 Der für die Pfahl-JM-Organisation zuständige Hohe Rat

Der Pfahlpräsident beauftragt ein Mitglied des Hoherats, mit der Pfahl-JM-Leitung zusammenzuarbeiten. Die Aufgaben dieses Hohen Rats werden unter15.3 erläutert.

8.15.3 Die Pfahl-JM-Leitung

Die Aufgaben der Pfahl-JM-Leitung werden unter 15.4.1 erläutert.

8.15.4 Der Pfahl-JM-Sekretär

Die Aufgaben des Pfahl-JM-Sekretärs werden unter 15.4.2 erläutert.

8.15.5 Die Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees

Der Pfahlpräsident überträgt einem seiner Ratgeber den Vorsitz über das Pfahl-AP-JD-Komitee. Zu den Komiteemitgliedern gehören außerdem die Hohen Räte, die der Pfahl-JM-Organisation und der Pfahl-JD-Organisation zugewiesen sind, die Pfahl-JM-Leitung mit Sekretär und die Pfahl-JD-Leitung mit Sekretärin.

Die Pfahlpräsidentschaft kann bei Bedarf Jugendliche zu diesen Komiteesitzungen einladen. Jugendliche sollen so viel wie möglich in die Planung und Durchführung von Aktivitäten wie Jugendtagungen, Tanzveranstaltungen, Andachten und pfahlübergreifenden Veranstaltungen einbezogen werden. Sie können auch an Besprechungen teilnehmen, in denen es um die Herausforderungen geht, denen die Jugendlichen im Pfahl gegenüberstehen.

8.16 **Die JM-Organisation an die Bedürfnisse vor Ort anpassen**

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Männer gibt, können sich die Kollegien des Aaronischen Priestertums gemeinsam zum Unterricht versammeln (siehe 8.11). Auch die Aktivitäten können gemeinsam durchgeführt werden. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige erwachsene Führungsbeamte gibt, kann die JM-Leitung den Unterricht am Sonntag abhalten und auch die Aktivitäten ohne Assistenten der Berater durchführen. In einer sehr kleinen Einheit ist der JM-Leiter vielleicht der einzige erwachsene Führungsbeamte in der JM-Organisation. In diesem Fall unterrichtet er am Sonntag und leitet die Aktivitäten für alle Jungen Männer. Wenn möglich, werden Ratgeber und ein Sekretär berufen.

Da die Jugendlichen oft davon profitieren, wenn sie in größeren Gruppen Kontakte knüpfen können, können sich die Jungen Männer und Jungen Damen aus zwei oder mehreren kleinen Gemeinden oder Zweigen gelegentlich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Wenn es in benachbarten Gemeinden und Zweigen nur wenige Junge Männer gibt, können die Bischöfe und Zweigpräsidenten genehmigen, dass die wöchentlichen Aktivitäten für die Jungen Männer gemeinsam durchgeführt werden. Wird dies in Betracht gezogen, müssen die Bischöfe und Zweigpräsidenten Faktoren wie Entfernung und Fahrkosten berücksichtigen.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist der Pfahl- oder Distrikts-JM-Leiter vielleicht der einzige JM-Führungsbeamte im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich, werden Ratgeber und ein Sekretär berufen.

Allgemeines zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie in Kapitel 17.

8.17 Weitere Richtlinien und Bestimmungen

8.17.1 Jugendliche unter 14 Jahren bei Jugendtagungen und Tanzveranstaltungen

Jugendliche unter 14 Jahren nehmen gewöhnlich nicht an einer Jugendtagung oder an einer Tanzveranstaltung teil, die außerhalb des wöchentlichen Aktivitätenabends stattfindet (siehe 13.6.14). Mehrtägige Lager und größere Scoutlager bilden hierzu eine Ausnahme.

8.17.2 *Treu in dem Glauben –* ein Nachschlagewerk zum Evangelium

Die Kirche hat das Nachschlagewerk *Treu in dem Glauben* als Begleitmaterial zum Studium der heiligen Schriften und der Lehren der neuzeitlichen Propheten veröffentlicht. Die Mitglieder der Bischofschaft oder die Kollegiumsberater sorgen dafür, dass jeder Junge Mann ein Exemplar dieses Buches hat. Die Jungen Männer können dieses

Buch zur Hand nehmen, wenn sie sich mit den Evangeliumsgrundsätzen befassen und diese anwenden, wenn sie eine Ansprache vorbereiten, einen Unterricht halten oder Fragen über die Kirche beantworten.

8.17.3 Junge Männer anderer Glaubensrichtungen

Junge Männer anderer Glaubensrichtungen, die bereit sind, sich an die Grundsätze der Kirche zu halten, werden herzlich willkommen geheißen und ermuntert, bei den Jugendaktivitäten mitzumachen. Die mit ihrer Teilnahme verbundenen Ausgaben sind genauso zu handhaben wie die der jungen Männer, die der Kirche angehören. Wenn

ein solcher junger Mann am Scoutprogramm teilnimmt, können sich seine Eltern mit Spenden an der Finanzierung der Aktivitäten beteiligen.

8.17.4 Junge Männer mit einer Behinderung

Ein Junger Mann mit einer Behinderung gehört normalerweise seinem regulären Kollegium an. Mit Zustimmung der Eltern und der Bischofschaft sind Ausnahmen möglich.

Näheres dazu, wie man einen Jungen Mann mit einer Behinderung einbezieht und unterrichtet und wie man sich entsprechend informiert, finden Sie unter 21.1.26 und unter disabilities.lds.org.

9. Frauenhilfsvereinigung

| 9.1 | Über | sicht über die Frauenhilfsvereinigung 72 |
|-----|-------|--|
| | 9.1.1 | Der Zweck |
| | 9.1.2 | Die Geschichte |
| | 9.1.3 | Der Wahlspruch und das Emblem |
| | 9.1.4 | Die Mitglieder |
| 9.2 | | ührung der Frauenhilfsvereinigung in |
| | der C | Gemeinde 73 |
| | 9.2.1 | Die Bischofschaft73 |
| | 9.2.2 | Die Gemeinde-FHV-Leitung73 |
| | 9.2.3 | Die Gemeinde-FHV-Sekretärin |
| | 9.2.4 | Die FHV-Lehrerinnen |
| | 9.2.5 | Sonstige FHV-Berufungen in der |
| | | Gemeinde74 |
| 9.3 | Führ | erschaftssitzungen75 |
| | 9.3.1 | Die Sitzung des Gemeinderats |
| | 9.3.2 | Die Sitzung der Gemeinde-FHV-Leitung75 |
| | 9.3.3 | Die Pfahl-FHV- |
| | | Führerschaftsversammlung |
| 9.4 | Die F | HV-Versammlungen in der Gemeinde 75 |
| | 9.4.1 | Die FHV-Versammlung am Sonntag75 |
| | 9.4.2 | Weitere Versammlungen der FHV76 |
| 9.5 | Die E | Besuchslehrarbeit |
| | 9.5.1 | Die Aufgaben der Besuchslehrerinnen78 |
| | 9.5.2 | Die Besuchslehrarbeit organisieren78 |
| | 9.5.3 | Die Besuchslehrarbeit an die |
| | | Bedürfnisse vor Ort anpassen |
| | 9.5.4 | Die Besuchslehrberichte |
| 9.6 | Wohl | Ifahrt und Dienst am Nächsten 79 |
| | 9.6.1 | Besuche zur Ermittlung der |
| | 0.0.1 | Podiinfriese siner Esmilie 70 |

| | | Dienst am Nächsten | |
|-----|--|--|---|
| 9.7 | Die ju | ungen FHV-Schwestern stärken | . 80 |
| | 9.7.1 9.7.2 | Mit der JD-Leitung zusammenarbeiten Die Verantwortung für die jungen | |
| | 9.7.3 | alleinstehenden Schwestern Für die jungen alleinstehenden Schwestern eine eigene FHV-Klasse | 80 |
| | | einrichten | 81 |
| 9.8 | Die F | ührung der Frauenhilfsvereinigung | |
| | im Pf | ahl | . 81 |
| | 9.8.1 | Die Pfahlpräsidentschaft | |
| | | Die Pfahl-FHV-Leitung | |
| | 9.8.3 | Die Pfahl-FHV-Sekretärin | 81 |
| | | | |
| 9.9 | | Organisation der FHV an die | . 81 |
| 9.9 | Bedü | rfnisse vor Ort anpassen | |
| 9.9 | Bedü 9.9.1 | | 81 |
| | Bedü 9.9.1 9.9.2 | irfnisse vor Ort anpassen | 81 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite | Irfnisse vor Ort anpassen | 81 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit | 81 82 . 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 9.10.2 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit | 82 . 82 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 9.10.2 9.10.3 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit ere Richtlinien und Bestimmungen Schwestern mit besonderen Herausforderungen Kleiderordnung Unterstützung bei einem Todesfall | 82 . 82 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 9.10.2 9.10.3 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit ere Richtlinien und Bestimmungen Schwestern mit besonderen Herausforderungen Kleiderordnung Unterstützung bei einem Todesfall Unverheiratete schwangere Mädchen; | 81 82 . 82 82 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 9.10.2 9.10.3 9.10.4 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit Ere Richtlinien und Bestimmungen Schwestern mit besonderen Herausforderungen Kleiderordnung Unterstützung bei einem Todesfall Unverheiratete schwangere Mädchen; junge unverheiratete Mütter | 81 82 . 82 82 82 82 |
| | 9.9.1 9.9.2 Weite 9.10.1 9.10.2 9.10.3 9.10.4 | Mehr als eine FHV in einer Gemeinde Die FHV in einer kleinen Einheit ere Richtlinien und Bestimmungen Schwestern mit besonderen Herausforderungen Kleiderordnung Unterstützung bei einem Todesfall Unverheiratete schwangere Mädchen; | 81 82 . 82 82 82 82 |

9. Frauenhilfsvereinigung

Die Frauenhilfsvereinigung unterstützt als Hilfsorganisation das Priestertum. Alle Hilfsorganisationen sind dazu da, den Mitgliedern der Kirche zu helfen, ihr Zeugnis vom Vater im Himmel, von Jesus Christus und vom wiederhergestellten Evangelium zu vertiefen. Mit ihrer Arbeit geben die Hilfsorganisationen den Mitgliedern Anleitung, sie machen ihnen Mut, und sie unterstützen sie in dem Bestreben, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben.

9.1 Übersicht über die Frauenhilfsvereinigung

9.1.1 Der Zweck

Die FHV bereitet die Frauen auf die Segnungen des ewigen Lebens vor, indem sie ihnen hilft, an Glauben und Rechtschaffenheit zuzunehmen, die Familie und das Zuhause zu stärken und den Bedürftigen zu helfen. Die FHV erfüllt diesen Zweck durch den Evangeliumsunterricht am Sonntag, andere FHV-Versammlungen, die Besuchslehrarbeit sowie das Wohlfahrtsprogramm und den Dienst am Nächsten.

9.1.2 Die Geschichte

Der Prophet Joseph Smith gründete die Frauenhilfsvereinigung am 17. März 1842. Er sagte, die FHV sei gegründet worden, um "den Armen, den Notleidenden, den Witwen und Waisen Linderung zu verschaffen und alle wohltätigen Absichten zu erfüllen" (Lehren der Präsidenten der Kirche: Joseph Smith, Seite 502). Außerdem erklärte er, dass die FHV "nicht nur dazu da [ist], den Armen zu helfen, sondern auch Seelen zu retten" (Lehren der Präsidenten der Kirche: Joseph Smith, Seite 504). Der größere Teil der Arbeit der FHV besteht heute darin, "sich um das geistige Wohlergehen und die geistige Errettung ... aller weiblichen Mitglieder der Kirche" zu kümmern (Joseph F. Smith, in Lehren der Präsidenten der Kirche: Joseph F. Smith, Seite 185).

Die FHV wurde "von Gott geschaffen, von Gott bevollmächtigt, von Gott eingerichtet" (Joseph F. Smith, in *Lehren der Präsidenten der Kirche: Joseph F. Smith*, Seite 184). Sie übt ihre Tätigkeit unter der Leitung der Priestertumsführer aus.

9.1.3 Der Wahlspruch und das Emblem

Der Wahlspruch der FHV lautet: "Die Liebe hört niemals auf." (1 Korinther 13:8.) Dieser Grundsatz erscheint auch auf ihrem Emblem:



9.1.4 **Die Mitglieder**

Alle erwachsenen Frauen in der Kirche sind Mitglied der FHV.

Normalerweise wechselt eine Junge Dame an ihrem 18. Geburtstag oder im kommenden Jahr in die FHV. Mit 19 Jahren soll jede junge Frau voll und ganz an der FHV teilnehmen. Je nach den individuellen Gegebenheiten – wie dem eigenen Zeugnis, der Reife, dem Schulabschluss, dem Wunsch, mit Gleichaltrigen zusammenzubleiben, oder der weiteren Ausbildung – kann eine Junge Dame schon vor ihrem 18. Geburtstag in die FHV wechseln oder länger bei den Jungen Damen bleiben. Jede Junge Dame berät sich mit ihren Eltern und dem Bischof, um entscheiden zu können, was ihr am besten helfen wird, weiterhin aktiv in der Kirche mitzuwirken.

Die Führungsbeamtinnen der Jungen Damen und der Frauenhilfsvereinigung arbeiten gemeinsam daran, dass der Übergang in die FHV für jede Junge Dame erfolgreich verläuft.

Die erwachsenen Schwestern, die in der PV, bei den Jungen Damen oder in anderen Berufungen dienen und deshalb nicht an der FHV-Versammlung am Sonntag teilnehmen können, sind dennoch aktive Mitglieder der FHV. Ihnen werden Besuchslehrerinnen zugewiesen, und sie werden als Besuchslehrerinnen eingeteilt. Sie können auch den Auftrag erhalten, Dienst am Nächsten zu leisten oder einen Unterricht in anderen FHV-Versammlungen zu halten, wenn dies keine übermäßige Belastung für sie darstellt.

Verheiratete Frauen unter 18 Jahren sind ebenfalls Mitglied der FHV. Näheres zu sonstigen Ausnahmen finden Sie unter 10.12.4.

Frauen anderer Glaubensrichtungen, die die FHV besuchen, werden herzlich willkommen geheißen und mit einbezogen.

9.2 Die Führung der Frauenhilfsvereinigung in der Gemeinde

In diesem Kapitel geht es vor allem darum, wie man die FHV so führt, dass der Einzelne, die Familie und das Zuhause gestärkt werden. Die FHV-Führungsbeamtinnen gehen häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

9.2.1 Die Bischofschaft

Der Bischof und seine Ratgeber geben der FHV Führung durch das Priestertum.

Der Bischof beruft eine Schwester als FHV-Leiterin und setzt sie ein. Er beaufsichtigt die Berufung und Einsetzung der Ratgeberinnen der Gemeinde-FHV-Leiterin, der Gemeinde-FHV-Sekretärin und anderer Schwestern, die in FHV-Berufungen dienen. Er kann seine Ratgeber beauftragen, diese Schwestern zu berufen und einzusetzen.

Der Bischof kommt regelmäßig mit der FHV-Leiterin zusammen, um FHV- und Wohlfahrtsangelegenheiten zu besprechen.

9.2.2 Die Gemeinde-FHV-Leitung

Die Gemeinde-FHV-Leitung besteht aus der Leiterin und zwei Ratgeberinnen. Sie sind geistige Führerinnen in dem Bestreben, die Schwestern und ihre Familie zu stärken. Sie unterstehen der Bischofschaft. Außerdem werden sie von der Pfahl-FHV-Leitung eingewiesen und laufend unterstützt.

Die Gemeinde-FHV-Leiterin

Die FHV-Leiterin hat folgende Aufgaben:

Sie ist Mitglied des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligt sie sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4).

Sie kommt regelmäßig mit dem Bischof zusammen, um über FHV- und Wohlfahrtsangelegenheiten zu berichten und diese zu besprechen.

Auf Bitte des Bischofs besucht sie Mitglieder zu Hause, um Bedürfnisse im Bereich Wohlfahrt zu beurteilen und vorzuschlagen, wie man darauf eingehen kann (siehe 9.6.1). Ist die FHV-Leiterin verhindert, kann der Bischof eine ihrer Ratgeberinnen beauftragen, sich darum zu kümmern, wenn jemand dringend Hilfe braucht.

Sie schlägt der Bischofschaft Schwestern vor, die als Führungsbeamtinnen, Lehrkräfte oder für andere Aufgaben in der FHV berufen werden können. Dabei befolgt sie die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Bei einem Notfall koordiniert sie den Einsatz der Gemeinde-FHV.

Sie schult die FHV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte in ihren Aufgaben und verwendet dazu dieses Handbuch.

Sie ist für die Aufzeichnungen und Berichte, das Budget und die Finanzen der Gemeinde-FHV zuständig. Die FHV-Sekretärin hilft ihr dabei.

Die Gemeinde-FHV-Leiterin und ihre Ratgeberinnen

Die FHV-Leiterin und ihre Ratgeberinnen arbeiten gemeinsam daran, die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen. Die FHV-Leiterin delegiert einige dieser Aufgaben an ihre Ratgeberinnen.

Sie organisieren und beaufsichtigen die Besuchslehrarbeit.

Sie leiten den Dienst am Nächsten in der Gemeinde.

Sie beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in der FHV zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4.

Unter der Leitung des Bischofs planen sie, wie man Wohlfahrtsbelange angehen kann (siehe 9.6 und Kapitel 6).

Sie planen und leiten die FHV-Versammlungen.

Sie halten die FHV-Leitungssitzungen ab.

Bei Bedarf besuchen sie FHV-Schwestern.

Die FHV-Leiterin beauftragt eine ihrer Ratgeberinnen, die Bemühungen der FHV zu koordinieren, den alleinstehenden jungen Schwestern in der Gemeinde zu helfen. Wenn es in der Gemeinde ein JAE-Komitee gibt, ist diese Ratgeberin darin tätig (siehe 16.3.3 und 16.3.4).

9.2.3 Die Gemeinde-FHV-Sekretärin

Die FHV-Sekretärin hat folgende Aufgaben:

Sie berät sich mit der FHV-Leitung, um die Tagesordnung für die Leitungssitzung vorzubereiten. Sie nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Sofern es keine Beauftragte für Besuchslehrarbeit gibt, die dafür zuständig ist, stellt sie jeden Monat für die FHV-Leiterin einen Besuchslehrbericht zusammen, der dann dem Bischof übergeben wird (siehe 9.5.4). Mindestens einmal im Quartal stellt sie die Anwesenheitsberichte zusammen, geht sie mit der FHV-Leiterin durch und reicht sie beim Gemeindesekretär ein.

Sie sorgt dafür, dass die FHV-Leitung darüber im Bilde ist, welche Jungen Damen demnächst zur FHV gehören werden.

Sie hilft der FHV-Leitung bei der Erstellung eines Jahresbudgets und der Kostenabrechnung.

9.2.4 Die FHV-Lehrerinnen

Wie von der FHV-Leitung angewiesen, halten die FHV-Lehrerinnen den Unterricht. Sie befolgen dabei die unter 5.5.4 beschriebenen Grundsätze.

9.2.5 Sonstige FHV-Berufungen in der Gemeinde

Bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Berufungen handelt es sich um Vorschläge. Der Bischof und die FHV-Leiterin können beschließen, nicht jedes Amt zu besetzen, oder sie können zu dem Schluss kommen, dass noch weitere Berufungen erforderlich sind.

Die Beauftragte für Besuchslehrarbeit und die Bereichsleiterinnen

Wenn es in einer Gemeinde viele Frauen gibt, kann eine Schwester berufen werden, die der FHV-Leiterin hilft, die Besuchslehrarbeit zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass sie erfolgreich durchgeführt wird. Zusätzlich können Bereichsleiterinnen der Beauftragten für Besuchslehrarbeit helfen, Informationen zu sammeln und die Arbeit zu koordinieren.

Die Beauftragte für Besuchslehrarbeit erhält jeden Monat die Berichte über die Besuche und andere Kontakte, die durch die Besuchslehrerinnen erfolgt sind. Sie kann beauftragt werden, bei der Erstellung des monatlichen Besuchslehrberichts mitzuhelfen (siehe 9.5.4).

Die Beauftragte für Dienst am Nächsten und die Assistentinnen

Eine Schwester kann berufen werden, die der FHV-Leitung dabei hilft, festzustellen, wo Hilfe benötigt wird, und den Dienst am Nächsten zu koordinieren. Es können auch Assistentinnen berufen werden.

Die Beauftragte für FHV-Versammlungen und die Komiteemitglieder

Eine Schwester kann berufen werden, der FHV-Leitung zu helfen, die Planung derjenigen FHV-Versammlungen zu koordinieren, die nicht am Sonntag stattfinden. Im Rahmen dieser Versammlungen kann man Dienstprojekte und sonstige Projekte, Unterricht, Konferenzen oder Workshops durchführen. Die FHV-Leitung kann darum bitten, Komiteemitglieder zu berufen, die der Beauftragten helfen. Den Komiteemitgliedern können bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt werden.

Die FHV-Zweitsekretärin

Eine Zweitsekretärin kann berufen werden, die der Sekretärin bei ihren Aufgaben hilft.

Beraterinnen für junge alleinstehende Schwestern

Die Beraterinnen für junge alleinstehende Schwestern unterstehen der FHV-Ratgeberin, die für die Jungen Alleinstehenden zuständig ist. Sie betreuen und stärken die jungen alleinstehenden Schwestern.

Eine Beraterin kann eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erhalten:

Sie kann als Besuchslehrpartnerin einer jungen alleinstehenden Schwester eingeteilt werden.

Sie kann bei JAE-Aktivitäten helfen.

Sie kann die jungen alleinstehenden Schwestern anspornen, am Institut oder sonstigem Religionsunterricht teilzunehmen.

Wenn es in der Gemeinde ein JAE-Komitee gibt, ist die Beraterin darin tätig (siehe 16.3.4).

Sofern es in der Gemeinde eine FHV-Klasse für junge alleinstehende Schwestern gibt, kann sie diese Klasse besuchen.

Komitees

Die FHV-Leitung kann Komitees bilden, um die laufende Arbeit zu bewältigen, nämlich: den Einzelnen, die Familie und das Zuhause stärken, die jungen alleinstehenden Schwestern betreuen, die Wohlfahrtsarbeit, die Vorbereitung auf Notfälle, Tempelarbeit und Genealogie, Missionsarbeit, die Aktiverhaltung der Bekehrten und die Aktivierung. Die Leiterinnen der Komitees berichten der FHV-Leiterin oder einer beauftragten Ratgeberin. Den Komiteemitgliedern können bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt werden.

Ein Komitee muss nicht, kann aber gebildet werden, wenn es dazu beiträgt, die Arbeit der FHV zu verrichten, und dadurch mehr Schwestern die Gelegenheit erhalten, zu dienen.

Einige Komitees werden vielleicht nur für kurze Zeit ins Leben gerufen, um einem kurzfristigen Bedarf gerecht zu werden. Schwestern, die in einem solchen Komitee dienen, müssen nicht berufen und eingesetzt werden. Schwestern, die in einem langfristig bestehenden Komitee tätig sind, werden von einem Mitglied der Bischofschaft berufen und eingesetzt.

Die Musikbeauftragte und die Pianistin

Passende Musik fördert in der FHV-Versammlung eine Atmosphäre, in der der Heilige Geist zu spüren ist. Die FHV-Leitung kann für die FHV-Versammlung Schwestern als Musikbeauftragte und als Pianistin vorschlagen.

9.3 Führerschaftssitzungen

9.3.1 Die Sitzung des Gemeinderats

Die FHV-Leiterin ist Mitglied des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

Bei Bedarf kann der Bischof die FHV-Leiterin bitten, an der einen oder anderen Sitzung des Priestertumsführungskomitees teilzunehmen, um vertrauliche Wohlfahrtsangelegenheiten zu besprechen und die Heimlehr- und Besuchslehraufträge zu koordinieren.

9.3.2 Die Sitzung der Gemeinde-FHV-Leitung

Die FHV-Leitung kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Die Leiterin führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Die Sekretärin ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- besprechen, wie die Schwestern in der Arbeit der FHV organisiert, unterwiesen und angespornt werden können
- 2. Ratschläge und Aufträge des Bischofs, einschließlich der Aufträge aus den Sitzungen

- des Gemeinderats, besprechen und planen, wie diese erfüllt werden können
- 3. besprechen, wie man den FHV-Schwestern und ihren Familien helfen kann, ihre Bedürfnisse im Bereich Wohlfahrt zu stillen; dabei können auch Maßnahmen im Bereich Dienst am Nächsten besprochen werden
- 4. die Bemühungen der Besuchslehrerinnen besprechen, über die FHV-Schwestern und deren Familien zu wachen und sie zu stärken; besondere Aufmerksamkeit darauf richten, was neue FHV-Schwestern und junge alleinstehende Schwestern brauchen
- besprechen, wie gut der Unterricht in der FHV-Versammlung am Sonntag und in den anderen FHV-Versammlungen ist, und planen, wie der Unterricht verbessert werden kann
- 6. die FHV-Versammlung am Sonntag planen
- 7. überlegen, welche Schwestern in die FHV berufen werden könnten, und Vorschläge vorbereiten, die die FHV-Leiterin der Bischofschaft unterbreiten kann; außerdem überlegen, welche Schwestern man bitten kann, bei kurzfristigen Aufträgen zu helfen

9.3.3 Die Pfahl-FHV-Führerschaftsversammlung

Die Pfahl-FHV-Führerschaftsversammlung wird gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten, wie unter 18.3.11 erläutert. Daran nehmen die FHV-Leitungen der Gemeinden und die Sekretärinnen teil. Bei Bedarf können auch Schwestern mit anderen FHV-Berufungen dazu eingeladen werden.

9.4 Die FHV-Versammlungen in der Gemeinde

9.4.1 Die FHV-Versammlung am Sonntag

In der FHV-Versammlung am Sonntag lernen die Frauen der Kirche die Lehren und Grundsätze des Evangeliums. Dies hilft ihnen, an Glauben und Rechtschaffenheit zuzunehmen, die Familie und das Zuhause zu stärken und den Bedürftigen zu helfen.

Ein Mitglied der FHV-Leitung leitet die Versammlung am Sonntag. Jede Versammlung beginnt mit der Begrüßung durch ein Mitglied der Leitung, einem Lied und einem Gebet. Dann wird kurz bekannt gegeben, bei welcher Gelegenheit man dienen könnte, welche Veranstaltungen bevorstehen, wer krank ist oder was sonst noch bekannt gegeben werden muss. Es wird so viel Zeit wie möglich für den Evangeliumsunterricht

reserviert. Die Versammlung wird mit einem Lied und einem Gebet beendet.

Jeden Monat plant die FHV-Leitung die Versammlungen am Sonntag nach folgendem Schema.

Erster Sonntag

Ein Mitglied der Gemeinde-FHV-Leitung hält am ersten Sonntag den Unterricht. Die Schwester verwendet dazu die heiligen Schriften, Aussagen der neuzeitlichen Propheten und das genehmigte Material der Kirche. Die FHV-Leitung nutzt diese Versammlung dazu, die Lehren des Evangeliums zu vermitteln und den Schwestern zu helfen, sich aktiv an der Arbeit der FHV zu beteiligen.

Bei der Festlegung der Unterrichtsthemen bemüht sich die FHV-Leitung darum, vom Geist geführt zu werden. Die FHV-Leiterin kann sich auch mit dem Bischof über Themen beraten, die seiner Meinung nach von den Schwestern besprochen werden sollen. Solche Themen können sein: Rolle und Aufgaben der Frau im Evangelium, Ehe und Familie stärken, Besuchslehrarbeit, Dienen, Missionsarbeit, Aktiverhaltung der Bekehrten, Aktivierung, geistige und zeitliche Wohlfahrt, Tempelarbeit und Genealogie sowie Geschichte und Zweck der FHV. Man kann den Schwestern auch Zeit einräumen, Zeugnis zu geben.

Zweiter und dritter Sonntag

Am zweiten und dritten Sonntag wird der Unterricht von einem Mitglied der FHV-Leitung oder einer FHV-Lehrerin gehalten. Sie verwendet dazu den aktuellen FHV-Leitfaden. Die Lektionen werden in der Regel in den Versammlungen des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe und in der FHV parallel unterrichtet, und zwar in der im Leitfaden vorgegebenen Reihenfolge.

Die FHV-Leitung sorgt dafür, dass in der Gemeinde alle Frauen ab 18 Jahren ein Exemplar des FHV-Leitfadens für ihr persönliches Studium erhalten, unabhängig davon, ob sie an der FHV-Versammlung am Sonntag teilnehmen können. Sie hält die Schwestern dazu an, ihren Leitfaden und, wo möglich, ihre eigenen heiligen Schriften zum Unterricht mitzubringen.

Vierter Sonntag

Am vierten Sonntag wird der Unterricht von einem Mitglied der FHV-Leitung oder einer FHV-Lehrerin gehalten. Die Lehrerin verwendet dazu Botschaften von der letzten Generalkonferenz. Der Pfahlpräsident oder der Bischof wählt die Botschaften aus.

Fünfter Sonntag

Für den fünften Sonntag legt der Bischof das Thema für den Unterricht fest; er entscheidet auch, wer den Unterricht hält (gewöhnlich ein Mitglied der Gemeinde oder des Pfahles) und ob sich die FHV-Schwestern und die Träger des Melchisedekischen Priestertums gemeinsam oder getrennt versammeln.

9.4.2 Weitere Versammlungen der FHV

Ergänzend zum Unterricht in der Sonntagsversammlung können die FHV-Schwestern an zusätzlichen Versammlungen teilnehmen. Im Rahmen dieser Versammlungen kann man Dienstprojekte und sonstige Projekte, Unterricht, Konferenzen oder Workshops durchführen. Dabei lernen und erfüllen die Schwestern die mildtätigen und praktischen Aufgaben der FHV. Sie lernen und üben sich in Fertigkeiten, die ihnen helfen, an Glauben und Rechtschaffenheit zuzunehmen, ihre Familie zu stärken und ihr Zuhause zu einem Zentrum geistiger Kraft zu machen und den Bedürftigen zu helfen. Sie lernen die Grundsätze einer vorausschauenden Lebensweise und geistiger und zeitlicher Eigenständigkeit und wenden diese an. Außerdem nimmt ihre schwesterliche Verbundenheit und Einigkeit zu, wenn sie voneinander lernen und einander dienen.

Alle FHV-Schwestern – auch diejenigen, die bei den Jungen Damen und in der PV dienen, und diejenigen, die nicht aktiv in der Kirche mitwirken – sind dazu eingeladen. Die Schwestern können auch Freundinnen einladen, die anderen Glaubensgemeinschaften angehören.

Allerdings sollte bei den Schwestern nicht der Eindruck entstehen, sie seien verpflichtet, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

Die FHV-Leiterin der Gemeinde ist für alle FHV-Versammlungen verantwortlich. Dazu gehört auch, dass sie sich regelmäßig mit dem Bischof darüber berät, wie diese Versammlungen dazu beitragen können, auf die Bedürfnisse der Einzelnen und der Familien in der Gemeinde einzugehen.

Auch wenn die FHV-Leiterin für diese Versammlungen verantwortlich ist, muss sie nicht jede besuchen. Es soll aber mindestens eine Schwester aus der FHV-Leitung bei jeder Versammlung zugegen sein.

Häufigkeit und Ort der Versammlungen

Die FHV-Leitung denkt gebeterfüllt darüber nach, wie oft und an welchem Ort die zusätzlichen

Versammlungen der FHV stattfinden sollen. Wenn eine Entscheidung getroffen wurde, holt die FHV-Leiterin die Zustimmung des Bischofs ein.

Diese Versammlungen finden gewöhnlich nicht am Sonntag oder Montagabend statt. Üblicherweise werden sie monatlich abgehalten. Die FHV-Leitung kann jedoch anregen, dass sie häufiger oder auch nicht so oft stattfinden. Nach Möglichkeit sollten sie jedoch wenigstens einmal im Quartal stattfinden.

Wenn der Bischof und die FHV-Leitung festlegen, wie häufig und wo diese zusätzlichen Versammlungen stattfinden und wie lange sie dauern sollen, berücksichtigen sie dabei den Zeitaufwand für die Schwestern, ihre familiären Umstände, Fahrzeiten und -kosten, den finanziellen Aufwand für die Gemeinde, Sicherheitsaspekte und andere örtliche Gegebenheiten.

Die Planung der Versammlungen

Die FHV-Leitung überlegt gebeterfüllt, welche Themen die Schwestern und ihre Familie aufbauen und wie man sie am besten vermitteln kann.

Die FHV-Leiterin achtet darauf, dass die Pläne für alle FHV-Versammlungen vom Bischof genehmigt werden. Sie sorgt auch dafür, dass alle Pläne den Richtlinien in Kapitel 13 entsprechen.

Auch wenn die FHV-Leiterin für diese Versammlungen verantwortlich ist, kann sie ihre Erste oder Zweite Ratgeberin bitten, die Verantwortung für die Planung und die Durchführung zu übernehmen. Sie kann auch vorschlagen, dass eine weitere Schwester als Beauftragte für FHV-Versammlungen berufen wird, die dann diese Aufgabe übernimmt (siehe 9.2.5).

In den Versammlungen kann ein einziges Thema behandelt werden, oder man kann mehrere Klassen oder Aktivitäten anbieten. In der Regel sollten die Lehrer aus der Gemeinde oder dem Pfahl kommen. Jedes Jahr kann es eine Versammlung geben, bei der man der Gründung der FHV gedenkt und auf ihre Geschichte und ihren Zweck eingeht.

Bei der Planung dieser Versammlungen schenkt die FHV-Leitung den Themen besondere Beachtung, die der Bischof ihr ans Herz gelegt hat, um den örtlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Außerdem räumt sie folgenden Themen Priorität ein:

Ehe und Familie: Vorbereitung auf Ehe und Familie, Stärkung der Ehe, Mutterschaft, frühkindliche Erziehung, die Jugendlichen auf künftige Aufgaben vorbereiten, den Familienabend

fördern und vorbereiten, verwandtschaftliche Beziehungen festigen.

Haushaltsführung: Fertigkeiten erlernen und erweitern, die der Haushaltsführung und der Familie dienen, wie etwa sauber machen und organisieren, das Zuhause verschönern, kochen oder nähen.

Eigenständigkeit und eine vorausschauende Lebensweise: Finanzen (Erstellung eines Budgets, Entschuldung und berufliche Qualifikation); Bildung und Ausbildung sowie Lese- und Schreibfertigkeit (Studium der heiligen Schriften und des Evangeliums, jemandem das Lesen beibringen, Kindern und Jugendlichen Nachhilfe geben, Literatur für Kinder auswählen, Computer und andere Technik nutzen, ein kulturelles Bewusstsein entwickeln); Gesundheit (körperliche Gesundheit, Fitness, Abhängigkeiten vorbeugen und davon genesen, geistige und seelische Gesundheit, Krankheiten vorbeugen); Gartenbau; Produktion und Lagerung von Lebensmitteln; Vorbereitung auf Notfälle.

Dienst am Nächsten: sich um die Kranken, ältere oder ans Haus gefesselte Menschen, Behinderte, Arme oder Bedürftige kümmern, junge Mütter mit Säuglingen unterstützen, humanitäre Hilfe und Dienst im Gemeinwesen leisten.

Tempelarbeit und Genealogie: genealogische Angaben zusammentragen und bewahren, eine Familienchronik verfassen, sich auf den Tempel vorbereiten, Tempelarbeit verrichten.

Das Evangelium verbreiten: missionarische Bemühungen der Mitglieder, neue und weniger aktive Mitglieder eingliedern, Kontakte zu den Nachbarn knüpfen, Aktivierung und Aktiverhaltung, neue Schwestern in der FHV willkommen heißen, Vorbereitung auf eine Vollzeitmission.

Kinderbetreuung

Eine Kinderbetreuung kann eingerichtet werden, damit Mütter mit kleinen Kindern an Versammlungen, die nicht am Sonntag stattfinden, teilnehmen können. Mit Genehmigung der Bischofschaft bittet die FHV-Leitung FHV-Schwestern oder andere Mitglieder der Gemeinde, diese Klasse zu beaufsichtigen und zu unterrichten. Wenn FHV-Schwestern die Klasse unterrichten, sorgt die FHV-Leitung dafür, dass die Schwestern abwechselnd diese Aufgabe übernehmen, sodass jede Schwester Gelegenheit hat, an den Versammlungen teilzunehmen. Wenn Männer die Klasse übernehmen, befolgt die FHV-Leitung die Richtlinien unter 11.8.1.

Die Lehrer für die Kinderbetreuung planen dem Alter der Kinder entsprechende Aktivitäten, bei denen diese etwas über den Vater im Himmel und Jesus Christus erfahren. Sie können die PV-Leitfäden und andere PV-Materialien für den Unterricht bei den Kindern verwenden.

Wenn in der Kinderbetreuung Essen zur Verfügung gestellt wird, halten die zuständigen Schwestern vorab mit den Eltern eines jeden Kindes Rücksprache, ob es wegen einer Krankheit wie Diabetes oder einer Allergie etwas nicht essen darf.

9.5 Die Besuchslehrarbeit

Die Besuchslehrarbeit gibt den Frauen Gelegenheit, übereinander zu wachen, einander zu stärken und voneinander zu lernen. Durch die Besuchslehrarbeit hilft die FHV-Leiterin dem Bischof, kurzfristige und langfristige Bedürfnisse der Schwestern und ihrer Familien festzustellen und entsprechend Hilfe zu leisten.

Die Mitglieder der FHV-Leitung leiten die Besuchslehrerinnen dabei an, wie sie sich umeinander kümmern, übereinander wachen, aneinander denken und einander stärken können. Die FHV-Leitung kann diese Schulung in Form eines Unterrichts am ersten Sonntag im Monat oder bei einer anderen FHV-Versammlung durchführen.

Die Besuchslehrerinnen werden nicht bestätigt oder eingesetzt.

9.5.1 Die Aufgaben der Besuchslehrerinnen

Die Besuchslehrerinnen sind aufrichtig bemüht, jede Schwester kennenzulernen und lieb zu gewinnen; sie helfen ihr, an Glauben zuzunehmen, und stehen ihr hilfreich zur Seite. Sie trachten nach persönlicher Inspiration, damit sie wissen, wie sie auf die geistigen und zeitlichen Bedürfnisse der Schwestern, die ihnen zugewiesen sind, eingehen können.

Die Besuchslehrerinnen halten regelmäßig (nach Möglichkeit monatlich) Kontakt zu denjenigen, denen sie zugeteilt sind; dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse und Lebensumstände der einzelnen Schwestern. Wo ein persönlicher Besuch nicht möglich ist, können die Besuchslehrerinnen telefonieren, einen Brief oder eine E-Mail schreiben oder mit anderen Mitteln über die Schwestern wachen und sie stärken.

Wenn angebracht, geben die Besuchslehrerinnen eine Evangeliumsbotschaft weiter. Diese Botschaft kann der monatlichen Besuchslehrbotschaft im *Liahona* oder den heiligen Schriften entnommen werden.

Die Besuchslehrerinnen leisten Dienst am Nächsten, wenn jemand krank ist, einen Angehörigen verloren hat oder sonstige besondere Umstände vorliegen. Wenn aufgefordert, helfen sie der FHV-Leiterin bei der Koordinierung kurzfristiger und langfristiger Hilfe.

9.5.2 Die Besuchslehrarbeit organisieren

Nachdem sie gebeterfüllt über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort nachgedacht haben, entscheiden der Bischof und die FHV-Leitung, wie die Besuchslehrarbeit in der Gemeinde strukturiert sein soll. Wenn möglich, teilt die Leitung die Schwestern in Paare ein. Weil das Besuchslehren jede einzelne Schwester erreichen soll, teilt die FHV-Leitung keine Gruppen für die Besuchslehrarbeit ein.

Wenn die Mitglieder der FHV-Leitung die Besuchslehrarbeit organisieren, besprechen sie gebeterfüllt die Bedürfnisse des Einzelnen und der Familien. Besonderes Augenmerk legen sie darauf, dass sich jemand um die folgenden Schwestern kümmert: Schwestern, die von den Jungen Damen in die FHV kommen, alleinstehende Schwestern, neue Mitglieder der Gemeinde, Neubekehrte, frisch verheiratete Schwestern, weniger aktive Mitglieder und andere mit besonderen Herausforderungen. Sie berücksichtigen dabei auch Faktoren wie Entfernung, Fahrmöglichkeiten oder Sicherheit.

Auf Grundlage dieser Überlegungen teilen sie jeder Schwester in der Gemeinde Besuchslehrerinnen zu. Für jeden Auftrag holen sie die Genehmigung des Bischofs ein.

Mit Genehmigung des Bischofs können die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV in Ausnahmefällen ein Ehepaar als Heimlehrpaar einteilen, wo der Besuch eines Ehepaars erforderlich ist. Das Ehepaar meldet die Besuche als Besuchslehr- und Heimlehrbesuch. In der Regel erhalten junge Eltern keinen solchen Auftrag, weil sie dann nicht bei ihren Kindern sein können.

9.5.3 Die Besuchslehrarbeit an die Bedürfnisse vor Ort anpassen

Wenn es in einer Gemeinde nur wenige Schwestern gibt, die als Besuchslehrerinnen eingeteilt werden können, passt die FHV-Leitung die Besuchslehrarbeit so an, dass die Schwestern, die am meisten Unterstützung benötigen, jeden Monat besucht werden.

Mit Genehmigung des Bischofs können die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV bestimmten Familien vorübergehend nur Heimlehrer oder nur Besuchslehrerinnen zuweisen. In manchen Fällen können die Führungsbeamten die Heimlehrer beauftragen, eine Familie in einem Monat zu besuchen, und die Besuchslehrerinnen erhalten dann den Auftrag, diejenigen im nächsten Monat aufzusuchen, die in dieser Familie zur FHV gehören.

Mit Genehmigung des Missionspräsidenten können die Führungsbeamten überlegen, ob sie die Vollzeitmissionarinnen bitten wollen, in begrenztem Umfang bei der Besuchslehrarbeit zu helfen. Der Missionspräsident teilt dem Pfahlpräsidenten sein Einverständnis mit und der Pfahlpräsident informiert daraufhin den Bischof. Wurde eine solche Genehmigung erteilt, erhalten die Vollzeitmissionarinnen hauptsächlich den Auftrag, neue Mitglieder, Familien, in denen nicht alle der Kirche angehören, und die weniger aktiven Mitglieder zu besuchen.

9.5.4 Die Besuchslehrberichte

Die FHV-Leitung oder diejenigen, die berufen sind, sie in dieser Aufgabe zu unterstützen, erhalten jeden Monat von den Besuchslehrerinnen einen Bericht. Die Besuchslehrerinnen berichten über alle besonderen Bedürfnisse der Schwestern, die sie besuchen, und über jeden Dienst, den sie geleistet haben. Zudem kommen die Mitglieder der FHV-Leitung regelmäßig mit den Besuchslehrerinnen zusammen, um über die geistige und zeitliche Wohlfahrt der Schwestern zu sprechen und um zu planen, wie den Bedürftigen geholfen werden kann. Vertrauliche Informationen werden nur an die FHV-Leiterin weitergegeben, die dann dem Bischof darüber berichtet.

Die FHV-Leiterin gibt dem Bischof einen monatlichen Besuchslehrbericht. Jeder Bericht enthält auch eine Liste derjenigen, die nicht kontaktiert wurden. Brauchen eine Schwester und ihre Familie dringend Hilfe, gibt die FHV-Leiterin dies umgehend an den Bischof weiter.

9.6 Wohlfahrt und Dienst am Nächsten

Die Wohlfahrt und der Dienst am Nächsten spielen bei der Arbeit der FHV eine entscheidende Rolle.

Unter der Leitung des Bischofs erfüllen die Gemeinde-FHV-Leitung, die Ältestenkollegiumspräsidentschaft und die Leitung der Hohepriestergruppe folgende Aufgaben im Bereich Wohlfahrt:

Sie lehren die Grundsätze zeitlicher und geistiger Eigenständigkeit.

Sie sorgen für die Armen und Bedürftigen und halten die Mitglieder dazu an, ihrem Nächsten zu dienen.

Sie helfen dem Einzelnen und der Familie, eigenständig zu werden und Lösungen für kurzfristige und langfristige Wohlfahrtsbelange zu finden.

Näheres zu diesen Aufgaben im Bereich Wohlfahrt finden Sie in Kapitel 6.

In den folgenden Abschnitte werden die Aufgaben erläutert, die speziell die FHV-Leiterin und ihre Ratgeberinnen betreffen.

9.6.1 Besuche zur Ermittlung der Bedürfnisse einer Familie

Normalerweise beauftragt der Bischof die FHV-Leiterin, diejenigen Mitglieder zu besuchen, die Wohlfahrtsunterstützung brauchen. So kann sie beurteilen, welche Bedürfnisse bestehen, und kann vorschlagen, wie man darauf eingehen kann. Wenn es in einer Familie, die sie besucht, keine Frau gibt, nimmt sie eine ihrer Ratgeberinnen, die FHV-Sekretärin oder die Beauftragte für Dienst am Nächsten mit.

Bei der Vorbereitung auf einen Besuch bei einer bedürftigen Familie berücksichtigt die FHV-Leiterin die Informationen, die der Bischof ihr über die Familie gegeben hat, und bemüht sich um Führung vom Herrn.

Die FHV-Leiterin beurteilt die Mittel der Familie und erstellt eine nach Artikeln gegliederte Liste mit dem Grundbedarf der Familie an Nahrungsmitteln und Kleidung. Diese Liste gibt sie dem Bischof. Sie kann auch das Formular Bishop's Order for Commodities [Warenbestellung durch den Bischof] vorbereiten, das der Bischof dann durchsieht und genehmigt. Bei diesem Dienst geht sie einfühlsam und verständnisvoll vor und hilft denjenigen, die Unterstützung erhalten, ihre Selbstachtung und Würde zu wahren.

Die FHV-Leiterin berichtet dem Bischof über die allgemeine Verfassung der Familie. Sie berichtet über jeglichen Bedarf in den Bereichen Nahrung (den üblichen Bedarf; nicht, was den Vorrat betrifft), Kleidung, Haushaltsführung, Gesundheit sowie soziales und seelisches Wohlergehen. Sie kann dem Bischof auch mitteilen, wie sie die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsmöglichkeiten der Familienmitglieder einschätzt.

Der Bischof hilft der Familie, einen Plan aufzustellen, wie sie eigenständig werden kann. Er berät sich mit der FHV-Leiterin auch darüber, wie der Familie darüber hinaus noch geholfen werden

kann. In einigen Fällen kann die wertvollste Unterstützung vielleicht in Folgendem bestehen: 1.) einer Schwester helfen, das Einkommen und die vorhandenen Mittel einzuteilen, und 2.) Fertigkeiten im Bereich Haushaltsführung vermitteln, wie etwa sauber machen, nähen, organisieren, Essensplanung, Konservierung von Lebensmitteln und gesundheitsfördernde Maßnahmen.

Die FHV-Leiterin und alle, die mithelfen, behandeln jede Information, die sie bei einem Besuch oder vom Bischof erhalten, vertraulich.

9.6.2 Dienst am Nächsten

Alle FHV-Schwestern haben die Aufgabe, sich bewusst zu machen, was andere brauchen. Sie setzen ihre Zeit, ihre Fähigkeiten, ihre Talente und das gläubige Gebet ein, um anderen zu helfen, und geben geistig und seelisch Unterstützung.

Mithilfe der Besuchslehrerinnen und anderer in der Gemeinde stellt die FHV-Leitung fest, wer infolge seines Alters, körperlicher oder seelischer Gebrechen, eines Notfalls, einer Geburt, eines Todesfalls, einer Behinderung, Einsamkeit oder anderer Herausforderungen besondere Unterstützung braucht. Die FHV-Leiterin berichtet dem Bischof, was sie herausgefunden hat. Unter seiner Leitung koordiniert sie die Hilfeleistungen. Sie beurteilt die Fähigkeiten und Lebensumstände aller Schwestern und entscheidet, wer helfen könnte.

Sie kann eine Ratgeberin, die Beauftragte für Dienst am Nächsten oder eine Besuchslehrerin bitten, die Hilfeleistungen zu koordinieren. Sie kann auch ein Komitee bilden, das hierbei hilft. Die Schwestern können helfen, indem sie Mahlzeiten zur Verfügung stellen, auf Kinder aufpassen, häusliche Pflege übernehmen, einzelnen Schwestern helfen, ihre Lese- und Schreibfertigkeit zu verbessern, jemanden zum Arzt fahren oder auf andere Weise Unterstützung geben.

9.6.3 Lese- und Schreibunterricht

Jemand, der lesen und schreiben kann, findet leichter Arbeit und kann in materieller Hinsicht besser für sich selbst sorgen. Außerdem kann er seine Evangeliumskenntnisse vertiefen und in geistiger Hinsicht eigenständig sein. Jede Gemeinde führt entsprechend der Erfordernisse und Mittel einen Lese- und Schreibunterricht durch. Wenn es unter den Mitgliedern an Grundkenntnissen im Lesen und Schreiben mangelt, arbeitet die FHV-Leitung mit dem Bischof und dem Gemeinderat gemeinsam aus, wie man den Mitgliedern auf geeignete Weise helfen kann, diese Fähigkeiten zu verbessern. Für die englische Sprache gibt es

einen Schüler- und einen Lehrerleitfaden mit dem Titel Ye Shall Have My Words sowie eine DVD zur Schulung der Lehrer. Die FHV-Leitung kann auch einige Versammlungen darauf verwenden, Leseund Schreibfertigkeiten zu vermitteln.

9.7 Die jungen FHV-Schwestern stärken

9.7.1 Mit der JD-Leitung zusammenarbeiten

Der Übergang vom Mädchen zur Frau ist eine entscheidende Phase im Leben einer Jungen Dame. Die FHV-Leitung arbeitet gemeinsam mit der JD-Leitung aus, wie man Eltern in ihrem Bemühen unterstützen kann, einer Jungen Dame zu einem erfolgreichen Übergang in die FHV zu verhelfen.

Die folgenden Anregungen können dabei helfen:

Die FHV-Leiterin kann die Klassen der Jungen Damen besuchen und einen Ausblick auf die FHV geben.

Die Jungen Damen und die FHV-Schwestern können gelegentlich eine gemeinsame FHV-Versammlung oder Aktivität planen.

Mit Genehmigung des Pfahlpräsidenten kann es, sofern die Räumlichkeiten ausreichen, einmal im Monat einen gemeinsamen Eröffnungsteil für die Jungen Damen und die FHV geben. Um sicherzustellen, dass die Jungen Damen und die FHV-Schwestern genügend Zeit für den Unterricht und das Lernen des Evangeliums haben, sorgen die FHV-Leitung und die JD-Leitung dafür, dass der Eröffnungsteil gut organisiert ist und kurz gehalten wird. Die FHV-Leitung und die Klassenpräsidentschaft der Lorbeermädchen sind abwechselnd für die Leitung zuständig.

Die jungen FHV-Schwestern können gebeten werden, einzelnen Jungen Damen, die Unterstützung brauchen, dabei zu helfen, das Programm *Mein Fortschritt* abzuschließen und in der Kirche aktiv zu bleiben.

9.7.2 Die Verantwortung für die jungen alleinstehenden Schwestern

Die FHV-Leitung hat die Aufgabe, sich um die jungen alleinstehenden Schwestern zu kümmern. Sie vermittelt den jungen alleinstehenden Schwestern, welche Ziele die FHV verfolgt, und gibt ihnen Gelegenheit, sich an der Arbeit der FHV zu beteiligen. Sie teilt die jungen alleinstehenden Schwestern als Besuchslehrerinnen ein. Sie kann sie auch auf andere Weise sinnvollen Dienst leisten lassen oder sie für eine FHV-Berufung vorschlagen.

Die FHV-Leitung teilt jeder jungen alleinstehenden Schwester Besuchslehrerinnen zu. Wenn eine junge alleinstehende Schwester bei ihren Eltern lebt, entscheidet die FHV-Leitung, ob sie ihre eigenen Besuchslehrerinnen bekommt oder ob die Besuchslehrerinnen ihrer Mutter auch sie besuchen.

9.7.3 Für die jungen alleinstehenden Schwestern eine eigene FHV-Klasse einrichten

Wenn es in einer Gemeinde genug junge alleinstehende Schwestern gibt, kann der Bischof genehmigen, dass für sie eine eigene FHV-Klasse für den Unterricht am Sonntag und für gelegentliche Aktivitäten eingerichtet wird. Wenn in der Gemeinde eine Schwester als JAE-Gruppenleiterin tätig ist, kann sie die Leitung der Klasse übernehmen (siehe 16.3.3). Schülerinnen aus dieser Klasse halten abwechselnd den Unterricht, in dem die Belange der jungen Schwestern berücksichtigt werden. Sie verwenden dazu die heiligen Schriften, Aussagen der neuzeitlichen Propheten und den genehmigten FHV-Leitfaden.

9.8 **Die Führung der Frauenhilfs- vereinigung im Pfahl**

9.8.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Der Pfahlpräsident beaufsichtigt die Frauenhilfsvereinigung im Pfahl. Er kommt regelmäßig (in der Regel monatlich) mit der Pfahl-FHV-Leiterin oder der FHV-Leitung zusammen. Sie beraten sich gemeinsam über Angelegenheiten, die die FHV-Schwestern und ihre Familien betreffen, und er gibt Führung durch das Priestertum. Besprechungspunkte können sein: Wohlfahrtsbelange, der Fortschritt und die Bedürfnisse der Schwestern im Pfahl sowie FHV-Versammlungen, -Unterricht und -Aktivitäten.

Näheres zu den Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft bezüglich der Hilfsorganisationen finden Sie unter 15.1.

9.8.2 Die Pfahl-FHV-Leitung

Die Aufgaben der Hilfsorganisationsleitungen im Pfahl sind unter 15.4.1 erläutert. Die Pfahl-FHV-Leitung hat außerdem folgende Aufgaben:

Unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft kann sie ein, zwei Pfahl-FHV-Versammlungen im Jahr für alle FHV-Schwestern im Pfahl planen und durchführen. Im Rahmen dieser Versammlungen kann man Dienstprojekte und sonstige Projekte, Unterricht, Konferenzen oder Workshops durchführen. Eine dieser Versammlungen kann an die Allgemeine FHV-Versammlung gekoppelt werden. Die Pfahl-FHV-Leitung kann bei Bedarf Komitees gründen, die sie unterstützen.

Die Mitglieder der Pfahl-FHV-Leitung sorgen dafür, dass die FHV-Leiterinnen der Gemeinden die Wohlfahrtsgrundsätze verstehen und ihnen klar ist, dass sie die Aufgabe haben, dem Bischof in Wohlfahrtsangelegenheiten zur Seite zu stehen.

Die Mitglieder der Pfahl-FHV-Leitung stehen den jungen alleinstehenden Schwestern im Pfahl hilfreich zur Seite. Wenn es im Pfahl ein JAE-Komitee gibt, gehört ein Mitglied der Pfahl-FHV-Leitung diesem an (siehe 16.3.2).

Die Pfahl-FHV-Leiterin beaufsichtigt die Bemühungen der Pfahl-FHV im Bereich Wohlfahrt. Sie koordiniert auch den Einsatz der Pfahl-FHV bei einem Notfall.

9.8.3 Die Pfahl-FHV-Sekretärin

Die Aufgaben der Pfahl-FHV-Sekretärin sind unter 15.4.2 erläutert.

9.9 Die Organisation der FHV an die Bedürfnisse vor Ort anpassen

Die folgenden Richtlinien sollen der Gemeinde und dem Pfahl helfen, die Organisation der FHV an die Bedürfnisse vor Ort anzupassen. Allgemeines zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie in Kapitel 17.

9.9.1 Mehr als eine FHV in einer Gemeinde

Unter besonderen Umständen können es der Bischof und der Pfahlpräsident gestatten, dass in einer Gemeinde mehr als eine FHV eingerichtet wird. Das trifft beispielsweise auf Gemeinden zu, zu denen ein Altenheim gehört, auf JAE-Gemeinden, auf Gemeinden, in denen es viele alleinstehende Mütter und Witwen gibt, oder Gemeinden, die geografisch gesehen ein großes Gebiet umfassen. Wenn mehr als eine FHV gebildet wird, soll damit die Aufgabe, über die Schwestern und ihre Familien zu wachen und sie zu stärken, erleichtert werden.

In einer Gemeinde mit mehr als einer FHV führen beide FHV-Leitungen jeweils das vollständige FHV-Programm für ihre Mitglieder durch, die Besuchslehrarbeit und Wohlfahrt eingeschlossen. Die FHV-Leiterinnen sind in den Sitzungen des Gemeinderats gleichermaßen stimmberechtigt und arbeiten im Hinblick auf Wohlfahrtsbelange und die Bemühungen, die Schwestern und ihre Familien zu stärken, einzeln mit dem Bischof zusammen.

9.9.2 Die FHV in einer kleinen Einheit

In einer kleinen Gemeinde oder einem kleinen Zweig sind die Schwestern der FHV-Leitung vielleicht die einzigen FHV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte. In einer sehr kleinen Einheit ist die FHV-Leiterin vielleicht die einzige FHV-Führungsbeamtin. Ratgeberinnen, eine Sekretärin, Lehrerinnen und andere in diesem Kapitel aufgeführte Führungsbeamtinnen werden berufen, wenn es möglich ist.

Wenn es in einem sehr kleinen Zweig keine JD- oder PV-Leiterin gibt, kann die FHV-Leiterin den Eltern helfen, den Unterricht für die Jungen Damen und die Kinder zu organisieren, bis eine JD- und eine PV-Leiterin berufen werden.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist die Pfahl- oder Distrikts-FHV-Leiterin vielleicht die einzige FHV-Führungsbeamtin im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich werden Ratgeberinnen und eine Sekretärin berufen.

9.10 Weitere Richtlinien und Bestimmungen

9.10.1 Schwestern mit besonderen Herausforderungen

Zu den Schwestern mit besonderen Herausforderungen gehören beispielsweise Schwestern, die krank, schon älter, verwitwet, geschieden, ans Haus gebunden oder in Trauer sind oder die für einen chronisch kranken Angehörigen sorgen. Die anderen FHV-Schwestern bieten Hilfe an.

Schwestern mit diesen oder anderen besonderen Herausforderungen können sich mit ihren Anliegen an die FHV-Leiterin wenden. Diese hört gut zu, zeigt Zuneigung, spricht Mut zu und wahrt die gebührende Diskretion. Wenn sie von Bedenken hinsichtlich der Würdigkeit oder heiklen Familienangelegenheiten erfährt, verweist sie die Schwestern an den Bischof.

Näheres dazu, wie man Schwestern hilft, die eine Behinderung haben, finden Sie unter 21.1.26 und disabilities.lds.org.

9.10.2 Kleiderordnung

Die FHV-Leitung lehrt die Schwestern, sich gepflegt und schicklich zu kleiden. Die Leitung bringt den Schwestern nahe, dass ihr Erscheinungsbild und ihre Kleidung in den Versammlungen der Kirche Ehrfurcht und Achtung vor dem Herrn erkennen lassen sollen. Sie bringt den Schwestern auch nahe, dass sie sich bei einem Tempelbesuch passend zu kleiden haben, wie es sich für das Haus des

Herrn schickt. Sie sollen dazu weder Freizeit- noch Sportkleidung noch auffälligen Schmuck tragen.

9.10.3 Unterstützung bei einem Todesfall

Wenn jemand in der Gemeinde stirbt, kann der Bischof die FHV-Leiterin bitten, sich mit der Familie in Verbindung zu setzen, um Trost zu spenden, festzustellen, was gebraucht wird, und Unterstützung anzubieten. Genauso kann er den Ältestenkollegiumspräsidenten oder den Hohepriestergruppenleiter um Hilfe bitten. Die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der FHV koordinieren diese Bemühungen.

In Vorbereitung auf eine Beerdigung kann der Bischof die FHV-Leitung auch bitten, anderweitig zu helfen, beispielsweise mit dem Blumenschmuck, bei den Mahlzeiten oder der Kinderbetreuung oder dabei, nach dem Trauergottesdienst ein einfaches Essen für die Angehörigen bereitzustellen. Näheres zu Beerdigungen finden Sie unter 18.6.

Wenn es möglich ist, werden verstorbene Mitglieder, die das Endowment empfangen haben, in Tempelkleidung bestattet. In manchen Fällen kann der Bischof die FHV-Leiterin bitten, eine Frau, die das Endowment empfangen hat, zu beauftragen, eine Verstorbene, die das Endowment empfangen hat, einzukleiden, oder darauf zu achten, dass sie ordnungsgemäß eingekleidet wird. Der Bischof und die FHV-Leiterin achten darauf, dass nur jemand diesen Auftrag erhält, dem dies nicht unangenehm ist. Richtlinien für das Einkleiden verstorbener Mitglieder finden Sie in den Anweisungen für das Einkleiden von Verstorbenen, die [das Endowment] empfangen haben. Die Führungsbeamten können diese Anweisungen über den Versand der Kirche beziehen.

Weitere Anweisungen zum Einkleiden Verstorbener in Tempelkleidung findet der Bischof in *Handbuch* 1, 3.4.9.

Die FHV-Leiterin, die Besuchslehrerinnen und die anderen Schwestern bieten den Hinterbliebenen in der Zeit der Umstellung nach einem Todesfall weiterhin Hilfe, Trost und Unterstützung an.

9.10.4 Unverheiratete schwangere Mädchen; junge unverheiratete Mütter

Siehe 10.12.4.

9.10.5 Anweisungen zur Tempelkleidung und zum Garment

Siehe 21.1.42.

9.10.6 Finanzen

Siehe 13.2.8.

10. **Junge Damen**

| 10.1 | Überb | olick über die JD-Organisation 84 | 10.8 | Aktivitäten und Veranstaltungen 92 |
|------|--------|---|-------|--|
| | 10.1.1 | Zweck und Ziele der JD-Organisation84 Der Leitgedanke der Jungen Damen84 | | 10.8.1 Die wöchentlichen Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen92 |
| | | Der Wahlspruch und das Emblem der | | 10.8.2 Gespräche der Bischofschaft mit den |
| | | Jungen Damen | | Jugendlichen93 |
| | | Die Ideale der Jungen Damen84 | | 10.8.3 Ein neuer Anfang |
| | 10.1.5 | Die Klassen der Jungen Damen85 | | 10.8.4 Hervorragende Leistungen |
| 10.2 | Die A | ufgaben der Eltern und der | | Junger Damen. .93 10.8.5 Unsere Grundsätze. .93 |
| | Führu | ıngsbeamten86 | | 10.8.6 Das JD-Lager |
| 10.3 | Die Fi | ührung der Jungen Damen | | 10.8.7 Pfahlaktivitäten und |
| 10.0 | | Gemeinde | | pfahlübergreifende Aktivitäten94 |
| | 10.3.1 | Die Bischofschaft | | 10.8.8 Jugendtagungen |
| | 10.3.2 | Die Gemeinde-JD-Leitung | | 10.8.9 Die Finanzierung von Aktivitäten und Veranstaltungen94 |
| | | Die Gemeinde-JD-Sekretärin88 | | |
| | | Die Gemeinde-JD-Beraterinnen | 10.9 | Führungskompetenzen und |
| | | Die JD-Klassenpräsidentschaften | | Führungsqualitäten vermitteln 94 |
| | | Die Gemeinde-JD-Spezialistinnen 89 | 10.10 | Die Führung der Jungen Damen im Pfahl 94 |
| | | Die JD-Musikbeauftragte und die | | 10.10.1 Die Pfahlpräsidentschaft94 |
| | | JD-Pianistin89 | | 10.10.2 Der für die Pfahl-JD-Organisation |
| 10.4 | Führe | erschaftssitzungen 89 | | zuständige Hohe Rat95 |
| 10.1 | | Die Sitzung des Gemeinderats | | 10.10.3 Die Pfahl-JD-Leitung. |
| | | Die Sitzung des Jugendkomitees der | | 10.10.5 Das Pfahl-AP-JD-Komitee |
| | | Bischofschaft89 | | 10.10.6 Die Pfahl-JD-Spezialistinnen95 |
| | | Die Sitzung der Gemeinde-JD-Leitung 89 | 10 11 | Die JD-Organisation an die Bedürfnisse |
| | 10.4.4 | Die Sitzung mit einem Ratgeber | 10.11 | vor Ort anpassen |
| | 10.4.5 | des Bischofs | | • |
| | | Die Pfahl-JD- | 10.12 | Weitere Richtlinien und Bestimmungen 95 |
| | | Führerschaftsversammlung90 | | 10.12.1 Jugendliche unter 14 Jahren bei Jugend- |
| 10.5 | Grund | dsätze90 | | tagungen und Tanzveranstaltungen 95 10.12.2 Junge Damen anderer Glaubens- |
| 10.5 | | | | richtungen96 |
| 10.6 | | vangeliumsunterricht am Sonntag 90 | | 10.12.3 Junge Damen mit einer Behinderung 96 |
| | | Der Eröffnungsteil90 | | 10.12.4 Unverheiratete schwangere Mädchen; |
| | 10.6.2 | Die Klassen90 | | junge unverheiratete Mütter96 |
| 10.7 | Das P | rogramm <i>Mein Fortschritt</i> 91 | | |
| | 10.7.1 | Das Programm Mein Fortschritt bei | | |
| | 10 | den wöchentlichen Aktivitäten91 | | |
| | 10.7.2 | Abzeichen, Urkunden und | | |
| | 10.73 | Auszeichnungen | | |
| | 10.7.0 | im Programm Mein Fortschritt91 | | |

10. Junge Damen

Die JD-Organisation unterstützt als Hilfsorganisation das Priestertum. Alle Hilfsorganisationen sind dazu da, den Mitgliedern der Kirche zu helfen, ihr Zeugnis vom Vater im Himmel, von Jesus Christus und vom wiederhergestellten Evangelium zu vertiefen. Mit ihrer Arbeit geben die Hilfsorganisationen den Mitgliedern Anleitung, sie machen ihnen Mut, und sie unterstützen sie in dem Bestreben, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben.

10.1 Überblick über die JD-Organisation

10.1.1 Zweck und Ziele der JD-Organisation

Die JD-Organisation hat den Zweck, jedes Mädchen darin zu unterstützen, würdig zu sein, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten und die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen. Um diesen Zweck zu erfüllen, leiten die JD-Führungsbeamtinnen jede Junge Dame dabei an, folgende Ziele zu erreichen:

- 1. ihren Glauben an den Vater im Himmel und an Jesus Christus sowie ihr Zeugnis zu vertiefen
- 2. zu verstehen, was es bedeutet, eine Tochter Gottes zu sein
- 3. würdig zu sein, indem sie die Gebote hält und nach den Evangeliumsgrundsätzen lebt
- 4. die Eingebungen des Heiligen Geistes zu empfangen, zu erkennen und darauf zu vertrauen
- 5. sich auf ihre gottgegebenen Aufgaben als Ehefrau, Mutter und Führerin in der Kirche vorzubereiten
- ihre Taufbündnisse zu verstehen und zu halten

10.1.2 Der Leitgedanke der Jungen Damen

Der Leitgedanke der Jungen Damen bildet eine Grundlage dafür, dass jede Junge Dame die oben genannten Ziele erreichen kann.

Die Jungen Damen und ihre erwachsenen Führerinnen sagen den Leitgedanken im Eröffnungsteil am Sonntag und in anderen JD-Versammlungen auf. Der Leitgedanke lautet:

"Wir sind Töchter unseres himmlischen Vaters, der uns liebt und den wir lieben. Wir wollen allzeit und in allem, wo auch immer wir uns befinden, als Zeugen Gottes auftreten (siehe Mosia 18:9) und von ganzem Herzen nach den Idealen der Jungen Damen leben, nämlich:

Glaube

Göttliches Wesen

Selbstwertgefühl

Wissenserwerb

Eigenverantwortung

Gute Werke

Redlichkeit und

Tugendhaftigkeit.

Indem wir diese Ideale annehmen und uns dementsprechend verhalten, machen wir uns bereit, unsere Familie und unser Zuhause zu stärken, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen und die Segnungen der Erhöhung zu erlangen."

10.1.3 **Der Wahlspruch und das Emblem** der Jungen Damen

Der Wahlspruch der Jungen Damen lautet: "Wir bekennen uns zu Wahrheit und Rechtschaffenheit."

Das Emblem stellt eine Fackel dar, die vom Wahlspruch umkränzt wird. Die Fackel steht für das Licht Christi, das jede Junge Dame ausstrahlen kann. Die Jungen Damen sind aufgerufen, sich zu erheben und ihr Licht leuchten zu lassen, "damit es den Nationen ein Banner sei" (LuB 115:5).



10.1.4 Die Ideale der Jungen Damen

Die Ideale der Jungen Damen sind Eigenschaften, wie Christus sie besitzt. Der Evangeliumsunterricht am Sonntag, die wöchentlichen Aktivitäten und andere Veranstaltungen helfen den Mädchen, diese Ideale in ihrem Leben umzusetzen.

Die folgenden Aussagen und Schriftstellen vermitteln Einblick in die Bedeutung der einzelnen

Ideale. Die Führungsbeamtinnen verwenden diese Aussagen im Unterricht. Sie halten die Jungen Damen dazu an, diese Aussagen in ihrem Leben umzusetzen und sie in Ansprachen und anderen Vorträgen zu zitieren.

Die Farben erinnern die Jungen Damen an die dazugehörigen Ideale.

Glaube (weiß): Ich bin eine Tochter des himmlischen Vaters, der mich liebt. Ich glaube an seinen ewigen Plan, in dessen Mittelpunkt Jesus Christus, mein Erretter, steht (siehe Alma 32:21).

Göttliches Wesen (blau): Ich habe göttliche Eigenschaften ererbt, die ich nach besten Kräften entfalten will (siehe 2 Petrus 1:4-7).

Selbstwertgefühl (rot): Ich bin unendlich wertvoll und habe einen Auftrag von Gott, den ich nach besten Kräften erfüllen will (siehe LuB 18:10).

Wissenserwerb (grün): Ich bemühe mich unablässig, zu lernen und mich weiterzuentwickeln (siehe LuB 88:118).

Eigenverantwortung (orange): Ich wähle lieber das Gute als das Schlechte und übernehme die Verantwortung für meine Entscheidungen (siehe Josua 24:15).

Gute Werke (gelb): Ich helfe meinen Mitmenschen und baue durch rechtschaffenen Dienst das Reich Gottes auf (siehe 3 Nephi 12:16).

Redlichkeit (lila): Ich bringe den sittlichen Mut auf, mein Handeln nach meiner Erkenntnis von Recht und Unrecht auszurichten (siehe Ijob 27:5).

Tugendhaftigkeit (goldfarben): Ich bereite mich darauf vor, in den Tempel zu gehen und rein und würdig zu bleiben. Meine Gedanken und mein Handeln beruhen auf hohen moralischen Grundsätzen (siehe Sprichwörter 31:10).

10.1.5 Die Klassen der Jungen Damen

Die Jungen Damen werden in der Gemeinde dem Alter entsprechend in drei Klassen eingeteilt: Bienenkorbmädchen (12 und 13 Jahre), Rosenmädchen (14 und 15 Jahre) und Lorbeermädchen (16 und 17 Jahre).

Wenn eine Junge Dame in die nächste Altersgruppe kommt, wird sie von den JD-Führungsbeamtinnen und der Klassenpräsidentschaft willkommen geheißen.

Bienenkorbmädchen, 12 und 13 Jahre

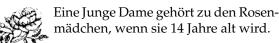


Wenn ein Mädchen 12 Jahre alt wird, führt der Bischof mit ihm ein Interview. Die Junge Dame verlässt die Primarvereinigung und gehört nun zu den Jungen Damen; in der Zeit des Miteinanders besucht sie die Versammlungen der Jungen Damen (siehe 11.4.3). Sie gehört zu den Bienenkorbmädchen.

Der Bienenkorb war für die Pioniere in den Anfangstagen der Kirche ein Symbol für Harmonie, Zusammenarbeit und Fleiß. Als damals die Gruppe der Jungen Damen ins Leben gerufen wurde, wurden die Mädchen Bienenkorbmädchen genannt.

Eine Junge Dame, die zu den Bienenkorbmädchen gehört, vertieft ihren Glauben an den Vater im Himmel und an Jesus Christus und lernt, mit anderen in Eintracht zusammenzuarbeiten. Für sie ist es an der Zeit, für Wahrheit und Rechtschaffenheit einzutreten, sich zu erheben und ihr Licht leuchten zu lassen (siehe LuB 115:5).

Rosenmädchen, 14 und 15 Jahre



Der Name Rosenmädchen erinnert an die Gemeinschaftliche Fortbildungsvereinigung Junger Damen; so wurde das Jugendprogramm der Kirche früher genannt. Die Gemeinschaftliche Fortbildungsvereinigung wählte die Rose als ihr Symbol, und auch heute gilt die Rose für die Rosenmädchen als Symbol für Liebe, Glauben und Reinheit.

Eine Junge Dame, die zu den Rosenmädchen gehört, stärkt ihr Zeugnis vom Vater im Himmel und von Jesus Christus, nimmt die Ideale der Jungen Damen an und handelt entsprechend, und sie erfährt mehr über Liebe, Glauben und Reinheit.

Lorbeermädchen, 16 und 17 Jahre

Eine Junge Dame gehört zu den Lorbeermädchen, wenn sie 16 Jahre alt wird.

Seit Jahrhunderten symbolisieren die Blätter des Lorbeerbaums Ehre und Erfolg, insbesondere, wenn sie zu einem Kranz gewunden sind.

Eine Junge Dame, die zu den Lorbeermädchen gehört, bereitet sich darauf vor, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten und die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen.

Achtzehnjährige Junge Damen

Normalerweise wechselt eine Junge Dame an ihrem 18. Geburtstag oder im kommenden Jahr in die FHV. Mit 19 Jahren soll jede junge Frau voll und ganz an der FHV teilnehmen. Je nach den individuellen Gegebenheiten – wie dem eigenen Zeugnis, der Reife, dem Schulabschluss, dem

Wunsch, mit Gleichaltrigen zusammenzubleiben, oder der weiteren Ausbildung – kann eine Junge Dame schon vor ihrem 18. Geburtstag in die FHV wechseln oder länger bei den Jungen Damen bleiben. Jede Junge Dame berät sich mit ihren Eltern und dem Bischof, um entscheiden zu können, was ihr am besten helfen wird, weiterhin aktiv in der Kirche mitzuwirken.

Die Führungsbeamtinnen der Jungen Damen und der Frauenhilfsvereinigung arbeiten gemeinsam daran, dass der Übergang in die FHV für jede Junge Dame erfolgreich verläuft.

10.2 Die Aufgaben der Eltern und der Führungsbeamten

In erster Linie sind die Eltern für das geistige und körperliche Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich (siehe LuB 68:25-28). Die Bischofschaft und die JD-Führungsbeamtinnen unterstützen sie dabei, treten in dieser Aufgabe aber nicht an ihre Stelle. Sie bieten auf folgende Weise Unterstützung an:

Sie unterstützen die Eltern dabei, ihre Töchter auf die Segnungen des Tempels vorzubereiten, indem sie die unter 10.1.1 aufgeführten Ziele anstreben.

Sie fördern die Kommunikation zwischen den Jungen Damen und deren Eltern.

Sie sorgen dafür, dass die JD-Aktivitäten und andere Jugendveranstaltungen die Familie nicht übermäßig belasten oder mit Aktivitäten der Familie konkurrieren.

Die Führungsbeamten sind besonders einfühlsam gegenüber Jungen Damen, die aus einer Familie kommen, in der sie wenig im Evangelium unterstützt werden.

10.3 **Die Führung der Jungen Damen** in der Gemeinde

In diesem Kapitel geht es vor allem darum, wie man die JD-Organisation so führt, dass jede Junge Dame und ihre Familie gestärkt werden. Die JD-Führungsbeamtinnen gehen häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

10.3.1 Die Bischofschaft

Der Bischof und seine Ratgeber geben der JD-Organisation Führung durch das Priestertum. Sie betreuen und stärken jede Junge Dame und arbeiten eng mit den Eltern und den JD-Führungsbeamtinnen zusammen.

Der Bischof

Der Bischof beruft eine Schwester als JD-Leiterin und setzt sie ein. Er beaufsichtigt auch die Berufung und Einsetzung der übrigen JD-Führungsbeamtinnen. Er kann seine Ratgeber beauftragen, diese zu berufen und einzusetzen.

Der Bischof führt mit jeder Jungen Dame, die das Programm *Mein Fortschritt* abschließt, ein Interview (siehe 10.7.3).

Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof und seine Ratgeber nehmen regelmäßig an JD-Versammlungen, -Dienstprojekten und -Aktivitäten teil. Der Bischof kümmert sich um die Lorbeermädchen. Er beauftragt den Ratgeber, der die Diakone betreut, sich um die Bienenkorbmädchen zu kümmern, und den Ratgeber, der die Lehrer betreut, sich um die Rosenmädchen zu kümmern.

Der Bischof beauftragt einen seiner Ratgeber, die JD-Organisation der Gemeinde zu betreuen. Dieser Ratgeber kommt regelmäßig mit der JD-Leitung zusammen. Er berichtet in der Sitzung der Bischofschaft über die Angelegenheiten der Jungen Damen.

Der Bischof führt mit jeder Jungen Dame mindestens einmal im Jahr ein Interview. Wenn es möglich ist, führt er mit jeder Jungen Dame im Alter von 16 oder 17 Jahren zweimal im Jahr ein Interview. Ist dies nicht möglich, beauftragt er einen seiner Ratgeber, einige dieser Interviews zu führen. Sechs Monate nach dem jährlichen Interview mit dem Bischof hat jede Junge Dame im Alter von 12 bis 15 Jahren ein Interview mit dem Ratgeber des Bischofs, der ihre Klasse betreut.

Bei diesen Interviews halten sich der Bischof und seine Ratgeber an die Richtlinien, die in *Handbuch* 1, 7.1.7 erläutert werden. Sie können zudem das Berichtsblatt für Führungsbeamte zum Programm *Mein Fortschritt* hinzuziehen, das sie von der Gemeinde-JD-Sekretärin erhalten.

Der Bischof und seine Ratgeber würdigen jede Junge Dame in der Abendmahlsversammlung, wenn sie von der Primarvereinigung zu den Jungen Damen aufsteigt, wenn sie in die nächste Altersgruppe wechselt und wenn sie die Auszeichnung für die Junge Dame erhält. Wenn eine Junge Dame in die nächste Altersgruppe wechselt, überreicht ihr ein Mitglied der Bischofschaft eine Urkunde.

Die Mitglieder der Bischofschaft beraten gebeterfüllt, wer als Klassenpräsidentin berufen werden soll. Sie wählen die Präsidentinnen nicht nur aufgrund ihres Alters oder der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Klasse aus. Die JD-Leitung kann Junge Damen als Klassenpräsidentinnen vorschlagen (siehe 19.1.1 und 19.1.2).

Wenn ein Mitglied der Bischofschaft eine Junge Dame als Klassenpräsidentin beruft, bittet es sie, Ratgeberinnen und eine Sekretärin vorzuschlagen. Es rät ihr, diese Aufgabe gebetsvoll anzugehen und dabei nach Führung vom Herrn zu trachten. Es macht der Klassenpräsidentin aber auch klar, dass letztendlich die Bischofschaft dafür verantwortlich ist, Inspiration bezüglich der Berufungen zu empfangen.

Ein Mitglied der Bischofschaft holt die Erlaubnis der Eltern der Jungen Dame ein, bevor es die Berufung ausspricht.

Nachdem die Berufungen ausgesprochen wurden, legt ein Mitglied der Bischofschaft die Jungen Damen der jeweiligen Klasse zur Bestätigung vor. Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber setzt dann die Junge Dame ein. Ein Mitglied der Bischofschaft gibt diese Berufungen in der Abendmahlsversammlung bekannt, legt die Betreffenden aber nicht zur Bestätigung vor.

Die JD-Leiterin kann der Bischofschaft mitteilen, wann ein Wechsel in einer Klassenpräsidentschaft notwendig ist.

10.3.2 Die Gemeinde-JD-Leitung

Die Gemeinde-JD-Leitung besteht aus der Leiterin und zwei Ratgeberinnen. Sie unterstehen der Bischofschaft. Außerdem werden sie von der Pfahl-JD-Leitung eingewiesen und laufend unterstützt.

Jedes Mitglied der Gemeinde-JD-Leitung ist wie folgt für eine JD-Klasse zuständig:

die Leiterin für die Lorbeermädchen,

die Erste Ratgeberin für die Rosenmädchen,

die Zweite Ratgeberin für die Bienenkorbmädchen.

Die Gemeinde-JD-Leiterin

Die JD-Leiterin hat folgende Aufgaben:

Sie ist Mitglied des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligt sie sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4). Außerdem gehört sie dem Jugendkomitee der Bischofschaft an (siehe 18.2.9).

Sie reicht bei der Bischofschaft Vorschläge ein, welche Schwestern in der JD-Organisation mitarbeiten können. Dabei befolgt sie die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Sie lehrt die anderen JD-Führungsbeamtinnen ihre Pflichten und verwendet dazu dieses Handbuch.

Sie ist für die Aufzeichnungen und Berichte, das Budget und die Finanzen der Gemeinde-JD-Organisation zuständig. Die JD-Sekretärin hilft ihr dabei.

Die Gemeinde-JD-Leiterin und ihre Ratgeberinnen

Die JD-Leiterin und ihre Ratgeberinnen haben folgende Aufgaben:

Sie lernen jede Junge Dame kennen und machen sich mit ihren Talenten, Interessen und Herausforderungen vertraut. Sie suchen nach Möglichkeiten, jede einzelne Junge Dame zu stärken, ihr zu helfen, in ihrem Zeugnis zu wachsen, und sie anzuspornen, in der JD-Organisation mitzuwirken. Sie schenken den Jungen Damen, die neue Mitglieder sind, und denen, die weniger aktiv sind, besondere Beachtung.

Sie unterstützen jede Junge Dame in ihrer Familie.

Sie unterstützen die Jungen Damen bei ihrer Arbeit am Programm *Mein Fortschritt*. Es wird empfohlen, dass sie selbst ebenfalls am Programm *Mein Fortschritt* arbeiten.

Sie können sich mit den Eltern und den Priestertumsführern beraten, um festzustellen, was die Jungen Damen brauchen.

Sie sorgen dafür, dass das JD-Programm in der Gemeinde gut organisiert ist und richtig durchgeführt wird. Dazu gehört auch, dass sie die JD-Beraterinnen und -Spezialistinnen anleiten und schulen.

Sie halten am Sonntag oft den Unterricht, können sich diese Aufgabe aber auch mit den JD-Beraterinnen teilen. Sie beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in der JD-Organisation zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4.

Sie nehmen an den Sitzungen der Klassenpräsidentschaften teil und geben je nach Bedarf Führung.

Sie arbeiten mit den Klassenpräsidentschaften bei der Planung und Durchführung von JD-Aktivitäten, auch den wöchentlichen Aktivitäten der JD, zusammen. Sie helfen den Klassenpräsidentschaften, Einigkeit unter den Jungen Damen zu fördern.

Sie vermitteln den Klassenpräsidentschaften und anderen JD-Führungsbeamtinnen Führungskompetenzen und Führungsqualitäten (siehe 10.9).

Sie halten die JD-Leitungssitzungen ab. Außerdem kommen sie regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die JD-Organisation betreut.

10.3.3 Die Gemeinde-JD-Sekretärin

Die JD-Sekretärin hat folgende Aufgaben:

Sie berät sich mit der JD-Leitung, um die Tagesordnung für die Leitungssitzung vorzubereiten. Sie nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Sie schult die Klassensekretärinnen und beaufsichtigt deren Berichtsführung, was die Anwesenheit betrifft. Mindestens einmal im Quartal stellt sie die Anwesenheitsberichte zusammen, geht sie mit der JD-Leiterin durch und reicht sie beim Gemeindesekretär ein.

Sie sorgt dafür, dass die Bischofschaft und die JD-Leitung wissen, welche Jungen Damen die Versammlungen nicht regelmäßig besuchen und welche bald in die nächste Klasse wechseln werden.

Sie zeichnet anhand des Berichtsblatts für Führungsbeamte zum Programm Mein Fortschritt den Fortschritt der einzelnen Mädchen auf, die am Programm Mein Fortschritt und anderen Aktivitäten teilnehmen oder die eine Berufung erfüllen. Wenn bei einer Jungen Dame ein Interview mit einem Mitglied der Bischofschaft ansteht, kann die Sekretärin ihm eine Kopie des Berichtsblatts zur Verfügung stellen.

Sie hilft der JD-Leitung bei der Erstellung eines Jahresbudgets und der Kostenabrechnung.

10.3.4 Die Gemeinde-JD-Beraterinnen

Die Bischofschaft kann JD-Beraterinnen berufen, die der JD-Leitung bei ihren Aufgaben zur Seite stehen. Jede Beraterin arbeitet mit einer bestimmten Altersgruppe der Jungen Damen und untersteht dem Mitglied der JD-Leitung, das die betreffende Altersgruppe betreut. Die Beraterinnen haben folgende Aufgaben:

Sie helfen der JD-Leitung und den Klassenpräsidentschaften bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten, auch den wöchentlichen Aktivitäten der JD.

Sie können am Sonntag den Unterricht halten. Sie können auch mithelfen, den Klassenpräsidentschaften Führungskompetenzen zu vermitteln. Sie können helfen, den Fortschritt der einzelnen Jungen Damen im Programm *Mein Fortschritt* aufzuzeichnen.

Sie nehmen an der Sitzung der Gemeinde-JD-Leitung teil, wenn sie dazu eingeladen sind.

10.3.5 Die JD-Klassenpräsidentschaften

In der Regel wird für jede JD-Klasse eine Klassenpräsidentschaft berufen. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Damen gibt, kann eine Präsidentschaft für alle Altersgruppen berufen werden, bis es möglich ist, die Jungen Damen in die entsprechenden Klassen einzuteilen.

Die Klassenpräsidentschaften haben folgende Aufgaben:

Sie wachen über alle Mädchen in der Klasse und pflegen den Kontakt zu ihnen, wobei sie vor allem auf die neuen und die weniger aktiven Mitglieder und auf Mädchen mit einer Behinderung oder einer anderen besonderen Herausforderung achten. Sie beten für sie, verbringen Zeit mit ihnen und stehen ihnen als gute Freundin zur Seite.

Sie helfen den Mädchen, gute Freundschaften zu entwickeln, sich Führungskompetenzen anzueignen und nach dem Evangelium zu leben.

Sie tragen dazu bei, dass sich jedes Mädchen willkommen fühlt, wenn es neu in die Klasse kommt.

Sie helfen den Mädchen bei ihrer Arbeit im Programm *Mein Fortschritt*.

Sie halten regelmäßig die Sitzung der Klassenpräsidentschaft ab.

Sie leiten die Sonntagsversammlung ihrer Klasse.

Sie helfen mit, Aktivitäten zu planen, auch die wöchentlichen Aktivitäten der JD.

Die Klassenpräsidentinnen gehören dem Jugendkomitee der Bischofschaft an (siehe 18.2.9).

10.3.6 Die Sekretärinnen der JD-Klassen

Die Sekretärin einer JD-Klasse hat folgende Aufgaben:

Sie stellt die Anwesenheitsberichte zusammen, sieht sie durch und reicht sie bei der JD-Sekretärin ein.

Sie berät sich mit der Klassenpräsidentschaft, um die Tagesordnung für die Präsidentschaftssitzung zu erstellen. Sie nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest. Sie kann der Klassenpräsidentschaft und der JD-Leitung bei der Planung der Aktivitäten behilflich sein.

10.3.7 Die Gemeinde-JD-Spezialistinnen

Die Bischofschaft kann Spezialistinnen berufen, die zeitlich befristet bei der Planung und Durchführung bestimmter Aktivitäten behilflich sind. Beispielsweise können Spezialistinnen berufen werden, die mithelfen, das JD-Lager, eine Jugendtagung oder Sportveranstaltung zu planen und durchzuführen. Diese Spezialistinnen unterstehen der Gemeinde-JD-Leitung.

10.3.8 **Die JD-Musikbeauftragte** und die JD-Pianistin

Die Bischofschaft kann eine JD-Musikbeauftragte und eine JD-Pianistin berufen. Dazu kann eine erwachsene Schwester oder eine Junge Dame berufen werden.

Die Musikbeauftragte wählt die Lieder für den Eröffnungsteil am Sonntag aus und leitet den Gesang. Außerdem kann sie den Mädchen helfen, ausgewählte Musikstücke zu lernen und ihre musikalischen Fähigkeiten zu entwickeln.

Die Pianistin sorgt für das Vorspiel und das Nachspiel und begleitet den Gesang in den JD-Versammlungen.

10.4 Führerschaftssitzungen

10.4.1 Die Sitzung des Gemeinderats

Die JD-Leiterin ist Mitglied des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

10.4.2 Die Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft

Der Bischof führt den Vorsitz im Jugendkomitee der Bischofschaft. Dieses Komitee setzt sich zusammen aus der Bischofschaft, einem der Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium, den Präsidenten des Lehrer- und des Diakonskollegiums, den Klassenpräsidentinnen der Jungen Damen, dem Leiter der Jungen Männer und der Leiterin der Jungen Damen. Näheres dazu finden Sie unter 18.2.9.

10.4.3 Die Sitzung der Gemeinde-JD-Leitung

Die JD-Leitung kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Der Leiter führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Die Sekretärin ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- beurteilen, wie gut die Jungen Damen in den einzelnen Klassen die unter 10.1.1 aufgeführten Ziele erreichen; planen, wie man den einzelnen Jungen Damen helfen kann, die Ziele noch besser zu verwirklichen
- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Sonntagsschulleitung beziehen
- 3. planen, wie die Klassenpräsidentschaften in ihren Pflichten geschult werden können
- 4. besprechen, wie gut die JD-Aktivitäten sind und wie man die Jungen Damen bei der Planung von Aktivitäten, die ihnen bei der Umsetzung der JD-Ideale helfen, einbeziehen kann
- 5. über den Evangeliumsunterricht am Sonntag sprechen und planen, wie man etwas verbessern kann
- die Anwesenheitsberichte durchgehen; planen, wie man neuen Mitgliedern und weniger aktiven Jungen Damen helfen kann, an den Versammlungen teilzunehmen
- 7. das Budget und die Ausgaben der JD-Organisation besprechen

Die JD-Leitung kann die Beraterinnen und die Spezialistinnen bei Bedarf zu diesen Sitzungen einladen.

10.4.4 Die Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs

Die JD-Leitung kommt regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die JD-Organisation betreut. In dieser Sitzung werden der Fortschritt und die Bedürfnisse einzelner Jungen Damen besprochen. Die Mitglieder der JD-Leitung erstatten Bericht, machen Vorschläge und besprechen die Pläne für Versammlungen und Aktivitäten. Wenn es angebracht ist, können die JD-Beraterinnen und die Klassenpräsidentschaften hinzugebeten werden, um Bericht zu erstatten und Weisung zu empfangen.

10.4.5 Die Sitzung der Klassenpräsidentschaft

Jede Klassenpräsidentschaft kommt regelmäßig zu einer Präsidentschaftssitzung zusammen. Die Klassenpräsidentin leitet die Sitzung. Die Sekretärin ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest. Auch das Mitglied der JD-Leitung und die Beraterin, die für die betreffende Klasse zuständig sind, nehmen daran teil.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- planen, wie man die Mädchen in der Klasse, einschließlich der neuen und weniger aktiven Mitglieder, stärken kann; außerdem planen, wie man Mädchen anderer Glaubensrichtungen integrieren kann
- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Klassenpräsidentschaft beziehen
- 3. planen, einzelne Mädchen je nach Bedarf zu besuchen
- 4. besprechen, wie man jeder Jungen Dame helfen kann, im Programm *Mein Fortschritt* weiterzukommen
- 5. die Versammlungen und Aktivitäten der Klasse planen
- überlegen, was in der Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft besprochen werden soll (siehe 18.2.9)
- Schulung durch die Gemeinde-JD-Führungsbeamtinnen zum Thema Führung

10.4.6 Die Pfahl-JD-Führerschaftsversammlung

Die Pfahl-JD-Führerschaftsversammlung wird gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten, wie unter 18.3.11 erläutert. Daran nehmen die Gemeinde-JD-Leitungen und die Sekretärinnen teil. Außerdem können bei Bedarf die Beraterinnen, Spezialistinnen sowie der für die Jungen Damen zuständige Ratgeber des Bischofs eingeladen werden.

10.5 Grundsätze

Grundsätze sind richtungsweisend und stärken und leiten die Mitglieder der Kirche. Wenn die Jungen Damen sich an die Evangeliumsgrundsätze halten, leisten sie in der Kirche und in der Welt einen wertvollen Beitrag. Sie sind dann auch würdig, die heiligen Handlungen des Tempels zu empfangen.

In der Broschüre Für eine starke Jugend gibt die Erste Präsidentschaft einen Überblick über die Evangeliumsgrundsätze und vermittelt den Jugendlichen, wie sie diese anwenden können. Jede Junge Dame soll ein Exemplar der Broschüre Für eine starke Jugend besitzen. Sie soll die Grundsätze oft nachlesen und darüber nachdenken, wie gut sie danach lebt.

Die JD-Führungsbeamtinnen befassen sich mit den Grundsätzen in der Broschüre und leben beispielhaft danach. Sie suchen nach Möglichkeiten, diese Grundsätze häufig im Unterricht, bei den wöchentlichen Aktivitäten sowie bei Lagern, Jugendtagungen und anderen Veranstaltungen zu vermitteln und zu bekräftigen.

Die Mitglieder der Bischofschaft und die JD-Führungsbeamtinnen können die Eltern darin bestärken, sich mit den Evangeliumsgrundsätzen zu befassen, sie beispielhaft vorzuleben und mit ihren Töchtern darüber zu sprechen. Sie können den Jungen Damen empfehlen, die Broschüre Für eine starke Jugend als Quelle für eine Lektion beim Familienabend und für Ansprachen zu verwenden.

10.6 **Der Evangeliumsunterricht** am Sonntag

Die Jungen Damen versammeln sich jeden Sonntag, um ihre Kenntnis vom Evangelium zu vertiefen, um zu erkennen, wie das Evangelium auf ihre täglichen Fragen Antwort gibt, um den Geist verspüren zu können, ihr Zeugnis zu stärken und einander Zeugnis zu geben.

10.6.1 Der Eröffnungsteil

Wenn möglich, kommen alle Jungen Damen vor dem Unterricht am Sonntag zu einer kurzen Eröffnung zusammen. Die Gemeinde-JD-Leitung hat hierbei den Vorsitz, und ein Mitglied einer Klassenpräsidentschaft hat die Leitung.

Die Führerinnen schaffen eine Atmosphäre, die dazu beiträgt, dass der Heilige Geist im folgenden Unterricht zugegen ist. Zum Eröffnungsteil gehören die Begrüßung, ein Anfangslied, ein Gebet, das Aufsagen des JD-Leitgedankens sowie Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung des Pfahlpräsidenten kann es einmal im Monat einen gemeinsamen Eröffnungsteil für die Jungen Damen und die FHV geben (siehe 9.7.1).

10.6.2 Die Klassen

Nach der Eröffnung findet der Evangeliumsunterricht für die Jungen Damen statt. In der Regel sind die Jungen Damen nach Altersgruppen getrennt. Der JD-Leitung stehen jedoch bei Bedarf folgende Möglichkeiten offen:

- Wenn es in einer Gemeinde eine große Anzahl Junger Damen gibt, kann mehr als eine Klasse je Altersgruppe eingerichtet werden, wobei für jede Klasse eine Beraterin und eine Klassenpräsidentschaft berufen wird.
- 2. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig wenige Junge Damen gibt, können für den

Evangeliumsunterricht am Sonntag Altersgruppen zusammengelegt werden; Beraterinnen sind eventuell nicht erforderlich.

 In jeder Gemeinde können alle Jungen Damen einmal im Monat zu einem gemeinsamen Unterricht zusammenkommen.

In der Regel hält ein Mitglied der JD-Leitung oder eine Beraterin den Unterricht. Diese Schwestern können bei Bedarf abwechselnd unterrichten. Auch die Jungen Damen können hin und wieder den Unterricht halten. Wenn eine Junge Dame den Unterricht hält, hilft ihr ein Mitglied der JD-Leitung oder eine Beraterin bei der Vorbereitung. Priestertumsführer oder andere glaubenstreue Mitglieder der Gemeinde können auch gelegentlich gebeten werden, einen Unterricht zu halten. Die Lehrer halten sich an die Grundsätze unter 5.5.4.

Die Führerinnen bitten die Mädchen, wenn möglich ihre eigenen heiligen Schriften mitzubringen. Außerdem können sie bei Bedarf die Mädchen bitten, für einzelne Lektionen anderes von der Kirche genehmigtes Material mitzubringen.

Gelegentlich können sich die Jungen Damen und Jungen Männer auf Weisung der Bischofschaft auch gemeinsam versammeln.

10.7 Das Programm Mein Fortschritt

Mein Fortschritt ist ein Leistungsprogramm, das Jungen Damen helfen soll, ihr Zeugnis von Jesus Christus zu stärken, sich auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten und sich bereit und würdig dafür zu machen, heilige Tempelbündnisse einzugehen und zu halten.

Die Ziele des Programms sind in dem Heft *Mein Fortschritt* erläutert. Die Jungen Damen arbeiten mit ihren Eltern und den JD-Führungsbeamtinnen zusammen daran, Ziele zu setzen und zu erreichen, die auf den Idealen der Jungen Damen beruhen.

Nach sorgfältiger Überlegung von Eltern und JD-Führungsbeamtinnen können die Anforderungen des Programms für Mädchen mit besonderen Herausforderungen angepasst werden. Dabei wird berücksichtigt, was die einzelnen Mädchen brauchen, beispielsweise Mädchen mit Behinderungen oder Bildungsdefiziten, Mädchen, die sich nach ihrem 16. Geburtstag der Kirche angeschlossen haben oder wieder aktiv wurden, oder Mädchen, die nicht der Kirche angehören. Die Führerinnen müssen gründlich überlegen, wie sich Änderungen oder Ausnahmen für eine Einzelne auf andere auswirken können.

10.7.1 Das Programm *Mein Fortschritt* bei den wöchentlichen Aktivitäten

Die JD-Führungsbeamtinnen und die Klassenpräsidentschaften können für die wöchentlichen Aktivitäten auch solche zum Programm *Mein Fortschritt* planen (siehe 10.8.1). Zum Beispiel könnten alle Jungen Damen einem Mädchen bei seinem Projekt helfen. Solche Gruppenaktivitäten müssen gebeterfüllt und gezielt ausgewählt und geplant werden, damit das Programm *Mein Fortschritt* für jedes Mädchen etwas Persönliches bleibt.

10.7.2 Abzeichen, Urkunden und Auszeichnungen

Die Führungsbeamten können beim Versand Urkunden und Auszeichnungen für das Programm *Mein Fortschritt* bestellen. Die Finanzierung erfolgt über das Gemeindebudget.

10.7.3 Die Aufgaben der Führungsbeamten im Programm Mein Fortschritt

Die JD-Führungsbeamtinnen

Wenn ein Mädchen 12 Jahre alt wird, verabreden die Zweite Ratgeberin in der JD-Leitung und die Beraterin für die Bienenkorbmädchen ein Treffen mit der Jungen Dame und deren Eltern. Ein Mitglied der Klassenpräsidentschaft der Bienenkorbmädchen kann ebenfalls dabei sein.

Die JD-Führungsbeamtinnen überreichen der Jungen Dame das Buch Mein Fortschritt und erklären ihr und ihren Eltern das Programm. Sie regen die Eltern an, ihre Tochter bei der Auswahl und Durchführung der Erfahrungen und Projekte für das Programm Mein Fortschritt zu unterstützen. Sie erklären, dass die Mutter ebenfalls das Programm absolvieren und eine Auszeichnung erlangen kann. Auch andere Frauen können das Mädchen unterstützen und das Programm selbst absolvieren.

Die JD-Führungsbeamtinnen überreichen der Jungen Damen die Broschüre Für eine starke Jugend und das Buch Treu in dem Glauben (falls ihr dies der Bischof noch nicht überreicht hat). Sie überreichen ihr auch einen Anhänger mit dem Emblem der Jungen Damen; dieser Anhänger kann beim Versand bestellt werden.

Die JD-Führungsbeamtinnen weisen eine Junge Dame, die in die Organisation eintritt, wenn sie älter als 12 Jahre ist, auf dieselbe Weise ein.

Weitere Anweisungen für Eltern und Führungsbeamte finden Sie im Buch Mein Fortschritt.

Der Bischof

Wenn eine Junge Dame das gesamte Programm Mein Fortschritt erfüllt hat, führt der Bischof mit ihr ein Interview. Das kann im Rahmen der jährlichen oder halbjährlichen Unterredung geschehen. Er kann die Grundsätze in der Broschüre Für eine starke Jugend als Anleitung verwenden. Er kann auch überprüfen, ob sie die Abendmahlsversammlung besucht, am Seminar teilnimmt (wo das Seminar durchgeführt wird) oder im Buch Mormon liest. Wenn er feststellt, dass sie die Auszeichnung für die Junge Dame erhalten kann, unterschreibt er in ihrem Buch Mein Fortschritt. Er kann ihr die Auszeichnung in einer Abendmahlsversammlung überreichen.

10.8 Aktivitäten und Veranstaltungen

Die JD-Führungsbeamtinnen, einschließlich der Klassenpräsidentschaften, planen die Aktivitäten auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen der Jungen Damen. Sie bemühen sich intensiv, alle Jungen Damen zu erreichen, auch diejenigen, die sich erst vor kurzem der Kirche angeschlossen haben oder die weniger aktiv sind. Die Aktivitäten können dazu beitragen, dass die Jungen Damen ihre Ziele im Programm Mein Fortschritt erreichen. Die Klassenpräsidentschaften sollen sich so viel wie möglich an der Planung und Durchführung der Aktivitäten beteiligen.

Die Pläne für die JD-Aktivitäten müssen von einem Mitglied der Bischofschaft genehmigt werden und den Richtlinien in Kapitel 13 entsprechen.

10.8.1 Die wöchentlichen Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen

Die meisten JD-Aktivitäten finden parallel zu den Aktivitäten der Jungen Männer unter der Woche statt. Bei diesen Aktivitäten geht es darum, gemeinsame Erfahrungen zu machen; man achtet und unterstützt einander und hat Gelegenheit, gemeinsam zu lernen. Hierbei sollen den Jugendlichen vielfältige Gelegenheiten geboten werden, Dienst am Nächsten zu leisten und sich geistig, sozial, körperlich und intellektuell weiterzuentwickeln.

Die Aktivitäten finden gewöhnlich wöchentlich statt. Wenn dies aufgrund der Fahrstrecken oder anderer Einschränkungen unpraktisch ist, können die Aktivitäten weniger häufig stattfinden; sie sollen aber mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Aktivitäten dauern eine bis anderthalb Stunden und finden tagsüber oder abends statt, aber nicht am Sonntag oder Montag.

Die JD-Leitung leitet unter der Führung der Bischofschaft die Aktivitäten der Jungen Damen.

Die JM-Leitung und die JD-Leitung können die wöchentlichen Aktivitäten gelegentlich nutzen, um Vorbereitungen für Pfahlaktivitäten oder pfahlübergreifende Aktivitäten zu treffen (siehe 13.3).

Der jährliche Leitgedanke für die Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen

Jedes Jahr gibt die Erste Präsidentschaft einen Leitgedanken für die Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen bekannt. Die Führungsbeamten betonen diesen Leitgedanken im Eröffnungsteil der wöchentlichen Aktivitäten und bei anderen Jugendveranstaltungen.

Der Eröffnungsteil

Die Aktivitäten beginnen in der Regel mit einem kurzen Eröffnungsteil, bei dem ein Mitglied der Bischofschaft den Vorsitz hat. Die Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium und die Mitglieder der Klassenpräsidentschaft der Lorbeermädchen leiten diesen Teil abwechselnd. Die erwachsenen bereiten die jugendlichen Führungsbeamten auf diese Aufgabe vor.

Zum Eröffnungsteil gehören ein Lied und ein Gebet; außerdem können Musikstücke dargeboten werden, und die Jugendlichen können Gelegenheit erhalten, andere an ihren Talenten und an ihrem Zeugnis teilhaben zu lassen.

Aktivitäten der Kollegien und Klassen oder gemeinsame Aktivitäten

Nach dem Eröffnungsteil führen die einzelnen Kollegien des Aaronischen Priestertums und Klassen der Jungen Damen in der Regel getrennt ihre Aktivitäten durch. Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Damen gibt, können die Jungen Damen die Aktivitäten gemeinsam durchführen. Man kann auch gemeinsame Aktivitäten für jede beliebige Kombination von Kollegien und Klassen planen.

Gemeinsame Aktivitäten für alle Jungen Männer und Jungen Damen werden in der Regel einmal im Monat durchgeführt. Die Mitglieder des Jugendkomitees der Bischofschaft setzen Termine für diese Aktivitäten fest und planen und besprechen sie in ihren Sitzungen. Sie werden unter der Leitung der Bischofschaft durchgeführt.

Beispiele für geeignete Aktivitäten sind: Dienstprojekte, Musik, Tanz, Schauspiel, kulturelle Veranstaltungen, Sport, Berufsinformation und Aktivitäten im Freien.

10.8.2 Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen

Die Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen werden von der Bischofschaft geplant und durchgeführt. Bei diesen Gesprächen, die gelegentlich stattfinden, kann die Bischofschaft Themen ansprechen, die für die Jugendlichen interessant sind und die die Jugendlichen geistig stärken. Die Themen in der Broschüre Für eine starke Jugend und in dem Nachschlagewerk Treu in dem Glauben sind besonders dafür geeignet. Von Zeit zu Zeit kann die Bischofschaft auch Gäste dazu einladen. Diese Gäste sind in der Regel Mitglieder aus der Gemeinde oder dem Pfahl.

Die Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen können entweder mit allen Jugendlichen zusammen oder mit einer bestimmten Altersgruppe stattfinden. Dies kann im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten der JM und JD stattfinden, in der Unterrichtszeit der Kollegien und JD-Klassen am Sonntag oder zu einem anderen Zeitpunkt, der die Familien nicht übermäßig belastet. Die Bischofschaft bestimmt, wie häufig diese Gespräche stattfinden. Die Termine dafür werden in der Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft festgelegt.

10.8.3 Ein neuer Anfang

Ein neuer Anfang ist eine jährliche Veranstaltung für die Jungen Damen und ihre Eltern, die Priestertumsführer und die JD-Führungsbeamtinnen. Mädchen, die im kommenden Jahr 12 Jahre alt werden, sind ebenfalls eingeladen, mit ihren Eltern daran teilzunehmen. Die Veranstaltung findet zu Beginn des Schul- oder Kalenderjahres statt. Sie kann im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten stattfinden.

Bei dieser Veranstaltung wird den Jungen Damen und deren Eltern das JD-Programm nahegebracht. Dabei werden das Programm *Mein Fortschritt*, der Leitgedanke, das Emblem und der Wahlspruch der Jungen Damen vorgestellt, ebenso die Symbole der einzelnen Altersgruppen und die dazugehörigen Erklärungen (siehe 10.1). Die Veranstaltung soll den Mädchen und deren Eltern helfen, sich auf die Veranstaltungen im kommenden Jahr einzustellen.

Ein neuer Anfang bietet den JD-Führungsbeamtinnen Gelegenheit, zum Ausdruck zu bringen, wie sehr sie die Mädchen schätzen, die Eltern dazu anzuhalten, ihren Töchtern bei den Erfahrungen im Programm Mein Fortschritt zu helfen, Mädchen vorzustellen, die im kommenden Jahr 12 Jahre

alt werden, sowie Junge Damen willkommen zu heißen, die sich der Kirche angeschlossen haben oder neu zugezogen sind. Außerdem kann man den Jungen Damen Anerkennung aussprechen und ihre Leistungen im Programm *Mein Fortschritt* würdigen. Die JD-Leitung bittet ein Mitglied der Bischofschaft um abschließende Worte.

Die Klassenpräsidentschaften planen das Programm auf Weisung der JD-Leitung. Die JD-Leitung kann Spezialistinnen hinzuziehen (beispielsweise, um einen Chor oder eine Instrumentalgruppe zu leiten, mit Sprechern zu üben oder einen Sketch einzustudieren). Ein Mitglied der Klassenpräsidentschaft der Lorbeermädchen kann durch das Programm führen.

10.8.4 Hervorragende Leistungen Junger Damen

Hervorragende Leistungen Junger Damen ist eine Veranstaltung, bei der die Jungen Damen für das Gute, was sie leisten, geehrt werden. Es ist eine Feier im Rahmen des Programms Mein Fortschritt. Jede Junge Dame stellt eine Erfahrung oder ein Projekt vor, das sie im Laufe des Jahres abgeschlossen hat und das eine hervorragende Leistung darstellt. Hierbei kann sie auch ein Talent oder eine Fertigkeit zeigen, die sie durch ihre Ziele im Programm Mein Fortschritt entwickelt hat. Die JD-Führungsbeamtinnen laden die Eltern zu dieser Veranstaltung ein.

Zu Beginn des Jahres ermuntern die JD-Führungsbeamtinnen jede Junge Dame, darüber nachzudenken, welches Ideal sie sich für diese Veranstaltung vornehmen will. Sie kann gemeinsam mit einem Familienmitglied, einer anderen Jungen Dame oder anderen an den Projekten arbeiten, und das kann durchaus mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Diese Veranstaltung findet üblicherweise im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten in der Gemeinde statt; sie kann aber auch auf Pfahlebene stattfinden. Die erwachsenen Führungsbeamten beziehen die Jungen Damen in die Planung ein. Der Termin und die Pläne für die Veranstaltung sollen schon früh im Jahr bekannt gegeben werden.

10.8.5 Unsere Grundsätze

Unter dem Motto *Unsere Grundsätze* kann eine besondere Veranstaltung angesetzt werden, bei der sittliche Werte und ewige Ziele im Mittelpunkt stehen. Die Jungen Damen werden darin bestärkt, nach den Grundsätzen in der Broschüre *Für eine starke Jugend* zu leben, die sie dem Erretter näherbringen.

Diese Veranstaltung findet einmal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, in der Regel im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten statt. Sie kann für einzelne Klassen, auf Gemeindeebene, mit mehreren Gemeinden oder auf Pfahlebene stattfinden. Je nachdem, wie ein Thema dargeboten wird, können die JD-Altersgruppen für eine solche Veranstaltung beliebig kombiniert werden. Auch Mütter oder Väter oder beide oder die Jungen Männer können dazu eingeladen werden.

10.8.6 Das JD-Lager

Die Kirche empfiehlt, dass einmal im Jahr ein Lager oder eine ähnliche Veranstaltung für die Jungen Damen stattfindet. Für die Planung verwenden die JD-Führungsbeamtinnen die Leitfäden Young Women Camp Manual und Young Women Camp: A Guide for Priesthood and Young Women Leaders.

Das Lager kann auf Gemeinde- oder auf Pfahlebene stattfinden. Auf Weisung der Priestertumsführer entscheiden die Pfahl-JD-Leitung und die Gemeinde-JD-Leitungen, wie das Programm des JD-Lagers aussehen soll.

Die Priestertumsführer können eine Pfahloder Gemeinde-JD-Spezialistin als Lagerleiterin berufen. Diese Lagerleiterin plant das Programm auf Weisung der JD-Leitung und führt es durch. Sie kann Führungsbeamte in der Gemeinde und das Pfahl-Aktivitätenkomitee hinzuziehen, um die nötige Ausrüstung zu bekommen und den Transport und sonstige Hilfe zu organisieren.

Näheres zur Finanzierung des JD-Lagers finden Sie unter 10.8.9. Zum Thema Sicherheitsvorkehrungen im JD-Lager finden Sie Näheres unter 13.6.20 und im Leitfaden *Young Women Camp Manual*.

10.8.7 Pfahlaktivitäten und pfahlübergreifende Aktivitäten

Siehe 13.3.

10.8.8 Jugendtagungen

Siehe 13.4.

10.8.9 **Die Finanzierung von Aktivitäten und Veranstaltungen**

Die Aktivitäten und Veranstaltungen der JD-Organisation werden aus dem Gemeindebudget finanziert (siehe 13.2.8).

Die Finanzierung des jährlichen Lagers oder einer ähnlichen Aktivität

Wenn die Gemeinde nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für das jährliche JD-Lager oder eine ähnliche Aktivität aufzukommen, können die Führungsbeamten die Teilnehmerinnen bitten, die Kosten dafür ganz oder teilweise selbst zu tragen. Wenn die finanziellen Mittel der Teilnehmerinnen nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Auf keinen Fall dürfen die Kosten für ein solches Lager oder eine ähnliche Aktivität ausufern; auch die Anreise darf nicht übermäßig weit sein. Auch darf kein Mitglied von der Teilnahme daran ausgeschlossen sein, nur weil es nicht das Geld dazu hat.

Die Finanzierung der Ausrüstung und des Materials

Wenn möglich, werden die Ausrüstung und das Material, das die Gemeinde für die jährlichen Lager der Jugendlichen braucht, mit Mitteln aus dem Gemeindebudget angeschafft. Wenn diese Gelder nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Ausrüstung und Material, das aus Kirchenmitteln finanziert wurde – entweder aus dem Gemeindebudget oder durch ein Geldbeschaffungsprojekt – sind nur für den Gebrauch im Rahmen einer Aktivität der Kirche bestimmt. Einzelne oder Familien dürfen sie nicht für den eigenen Gebrauch verwenden.

10.9 Führungskompetenzen und Führungsqualitäten vermitteln

Die JD-Führungsbeamtinnen vermitteln Führungskompetenzen und Führungsqualitäten, wenn sie mit den Klassenpräsidentschaften, den JD-Lagerleiterinnen und anderen Jungen Damen, die Führungsaufgaben haben, zusammenkommen. Dies geschieht, wenn die JD-Führungsbeamtinnen den Jungen Damen bei der Planung und Durchführung der Aktivitäten helfen und gemeinsam mit ihnen Dienstprojekte im Rahmen des Programms *Mein Fortschritt* durchführen. Dabei können sie Kapitel 3 in diesem Handbuch zu Rate ziehen.

10.10 Die Führung der Jungen Damen im Pfahl

10.10.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft wachen über die JD-Organisation im Pfahl. Dazu gehört die Aufgabe, die Bischöfe in ihren Aufgaben in Bezug auf die Jungen Damen zu unterweisen.

Der Pfahlpräsident beauftragt einen seiner Ratgeber, die JD-Organisation im Pfahl zu betreuen.

Näheres zu den Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft bezüglich der Hilfsorganisationen finden Sie unter 15.1.

10.10.2 Der für die Pfahl-JD-Organisation zuständige Hohe Rat

Der Pfahlpräsident beauftragt ein Mitglied des Hoherats, mit der Pfahl-JD-Leitung zusammenzuarbeiten. Die Aufgaben dieses Hohen Rats werden unter 15.3 erläutert.

10.10.3 Die Pfahl-JD-Leitung

Die Aufgaben der Pfahl-JD-Leitung werden unter 15.4.1 erläutert.

10.10.4 Die Pfahl-JD-Sekretärin

Die Aufgaben der Pfahl-JD-Sekretärin werden unter 15.4.2 erläutert.

10.10.5 Die Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees

Der Pfahlpräsident überträgt einem seiner Ratgeber den Vorsitz über das Pfahl-AP-JD-Komitee. Zu den Komiteemitgliedern gehören außerdem die Hohen Räte, die der Pfahl-JM-Organisation und der Pfahl-JD-Organisation zugewiesen sind, die Pfahl-JM-Leitung mit Sekretär und die Pfahl-JD-Leitung mit Sekretärin.

Die Pfahlpräsidentschaft kann bei Bedarf Jugendliche zu diesen Komiteesitzungen einladen. Jugendliche sollen so viel wie möglich in die Planung und Durchführung von Aktivitäten wie Jugendtagungen, Tanzveranstaltungen, Andachten und pfahlübergreifenden Veranstaltungen einbezogen werden. Sie können auch an Besprechungen teilnehmen, in denen es um die Herausforderungen geht, denen die Jugendlichen im Pfahl gegenüberstehen.

10.10.6 Die Pfahl-JD-Spezialistinnen

Die Pfahlpräsidentschaft kann Mitglieder des Pfahles beauftragen, zeitlich begrenzt als JD-Spezialistinnen zu arbeiten und bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten oder Programmen im Pfahl behilflich zu sein. Spezialistinnen können für Aktivitäten wie das JD-Lager, Veranstaltungen des Pfahles oder pfahlübergreifende Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen eingeteilt werden. Sie unterstehen der Pfahl-JD-Leitung.

10.11 **Die JD-Organisation an die Bedürfnisse vor Ort anpassen**

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Damen gibt, können alle Jungen Damen gemeinsam unterrichtet werden (siehe 10.3.5 und 10.6.2). Auch die Aktivitäten können gemeinsam durchgeführt werden.

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige erwachsene Führungsbeamte gibt, kann die JD-Leitung den Unterricht am Sonntag abhalten und auch die Aktivitäten ohne Beraterinnen durchführen. In einer sehr kleinen Einheit ist die JD-Leiterin vielleicht die einzige erwachsene Führungsbeamtin in der JD-Organisation. In diesem Fall unterrichtet sie am Sonntag und leitet die Aktivitäten für alle Jungen Damen. Wenn möglich, werden Ratgeberinnen und eine Sekretärin berufen.

Wenn es in einem sehr kleinen Zweig keine JD-Leiterin gibt, kann die FHV-Leiterin den Eltern helfen, den Unterricht für die Jungen Damen zu organisieren, bis eine JD-Leiterin berufen wird.

Da die Jugendlichen oft davon profitieren, wenn sie in größeren Gruppen Kontakte knüpfen können, können sich die Jungen Männer und Jungen Damen aus zwei oder mehreren kleinen Gemeinden oder Zweigen gelegentlich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Wenn es in benachbarten Gemeinden und Zweigen nur wenige Junge Damen gibt, können die Bischöfe und Zweigpräsidenten genehmigen, dass die wöchentlichen Aktivitäten für die Jungen Damen gemeinsam durchgeführt werden. Wird dies in Betracht gezogen, müssen die Bischöfe und Zweigpräsidenten Faktoren wie Entfernung und Fahrkosten berücksichtigen.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist die Pfahl- oder Distrikts-JD-Leiterin vielleicht die einzige JD-Führungsbeamtin im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich, werden Ratgeberinnen und eine Sekretärin berufen.

Allgemeines zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie in Kapitel 17.

10.12 Weitere Richtlinien und Bestimmungen

10.12.1 Jugendliche unter 14 Jahren bei Jugendtagungen und Tanzveranstaltungen

Jugendliche unter 14 Jahren nehmen gewöhnlich nicht an einer Jugendtagung oder Tanzveranstaltung teil, die außerhalb des wöchentlichen

Aktivitätenabends stattfindet (siehe 13.6.14). Von dieser Richtlinie ausgenommen ist das jährliche JD-Lager.

10.12.2 Junge Damen anderer Glaubensrichtungen

Mädchen anderer Glaubensrichtungen, die bereit sind, sich an die Grundsätze der Kirche zu halten, werden herzlich willkommen geheißen und ermuntert, bei den Jugendaktivitäten mitzumachen. Sie dürfen auch am Programm Mein Fortschritt teilnehmen und die Auszeichnung erhalten. Die mit ihrer Teilnahme verbundenen Ausgaben sind genauso zu handhaben wie die derjenigen Mädchen, die der Kirche angehören.

10.12.3 Junge Damen mit einer Behinderung

Eine Junge Dame mit einer Behinderung gehört normalerweise ihrer regulären Klasse an. Mit Zustimmung der Eltern und der Bischofschaft sind Ausnahmen möglich.

Näheres dazu, wie man ein Mädchen mit einer Behinderung einbezieht und unterrichtet und wie man sich entsprechend informiert, finden Sie unter 21.1.26 und unter disabilities.lds.org.

10.12.4 Unverheiratete schwangere Mädchen; junge unverheiratete Mütter

Wenn ein Mädchen ein uneheliches Kind erwartet, legen es selbst, seine Eltern und der Bischof gebeterfüllt fest, ob es am JD-Unterricht und an den JD-Aktivitäten teilnimmt.

Wenn eine junge Frau von mindestens 17 Jahren ein uneheliches Kind hat und sich entschließt, es zu behalten, wird sie in der FHV willkommen geheißen, wo sie in ihren neuen Aufgaben angeleitet und unterstützt werden kann. Sie nimmt nicht länger am JD-Programm teil.

Wenn eine junge Frau unter 17 Jahren ein uneheliches Kind erwartet und sich entschließt, es zu behalten, legen sie selbst, ihre Eltern und der Bischof gebeterfüllt fest, ob sie am JD-Programm teilnimmt. Wenn sie weiterhin am JD-Unterricht und an den Aktivitäten teilnimmt, nimmt sie das Kind nicht dorthin mit.

Informationen zu den Richtlinien der Kirche, in denen davon abgeraten wird, dass eine alleinstehende junge Frau ihr uneheliches Kind behält, finden Sie unter 21.4.12.

11. Primarvereinigung

| 11.1 | Leitgedanke und Zweck der Primarvereinigung 98 | |
|------|--|------|
| 11.2 | Die Führung der Primarvereinigung in der Gemeinde 98 | |
| | 11.2.1 Die Bischofschaft .98 11.2.2 Die Gemeinde-PV-Leitung .99 11.2.3 Die Gemeinde-PV-Sekretärin .99 | 11.0 |
| | 11.2.4 Die Gemeinde-PV-Musikbeauftragten und die PV-Pianisten | |
| | Kindergartenbeauftragten | |
| 11.3 | Führerschaftssitzungen | 11. |
| | 11.3.2 Die Sitzung der Gemeinde-PV-Leitung 10011.3.3 Die Sitzung mit einem Ratgeber | 11. |
| | des Bischofs | |
| 11.4 | Die Primarvereinigung am Sonntag 101 11.4.1 Der Ablauf 101 11.4.2 Das Miteinander 101 11.4.3 Die Klassen 102 | |
| 11.5 | Programme, Aktivitäten und Veranstaltungen | |
| | 11.5.1 Das Programm Glaube an Gott | |

| | | Scoutaktivitäten1 | 03 |
|------|---|---|----------------------------|
| | 11.5.4 | Die Darbietung der Kinder in der | ~ |
| | 44.5.5 | Abendmahlsversammlung1 | 03 |
| | 11.5.5 | Ausblick auf das Priestertum | Uđ |
| 11.6 | Die F | ührung der Primarvereinigung | |
| | | ahl | 03 |
| | 11.6.1 | Die Pfahlpräsidentschaft1 | 03 |
| | | Der für die Pfahl-PV zuständige | |
| | | Hohe Rat1 | 04 |
| | 11.6.3 | Die Pfahl-PV-Leitung1 | 04 |
| | | Die Pfahl-PV-Sekretärin1 | |
| | 11.6.5 | Der Pfahl-PV-Musikbeauftragte1 | 04 |
| | | | |
| 11.7 | Die P | rimarvereinigung an die | |
| 11.7 | | rimarvereinigung an die rfnisse vor Ort anpassen 10 | 04 |
| | Bedü | | |
| | Bedü Weite | rfnisse vor Ort anpassen | 04 |
| | Weite | rfnisse vor Ort anpassen 10 | 04 |
| | Weite | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 11.8.3 11.8.4 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 11.8.3 11.8.4 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 11.8.3 11.8.4 11.8.5 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 11.8.3 11.8.4 11.8.5 | rfnisse vor Ort anpassen 16 Pre Richtlinien und Bestimmungen. 16 Männer, die in der PV mitarbeiten 16 Der Taufgottesdienst für achtjährige, eingetragene Kinder 16 Zeugnisgeben in der Primarvereinigung 16 Andacht und Ehrfurcht fördern 16 Darstellung der Gottheit beim Theaterspiel 16 Kinder mit besonderen | 04 05 05 05 |
| | Weite 11.8.1 11.8.2 11.8.3 11.8.4 11.8.5 11.8.6 | rfnisse vor Ort anpassen | 04 04 05 05 05 |

11. Primarvereinigung

Die Primarvereinigung unterstützt als Hilfsorganisation das Priestertum. Alle Hilfsorganisationen sind dazu da, den Mitgliedern der Kirche zu helfen, ihr Zeugnis vom Vater im Himmel, von Jesus Christus und vom wiederhergestellten Evangelium zu vertiefen. Mit ihrer Arbeit geben die Hilfsorganisationen den Mitgliedern Anleitung, sie machen ihnen Mut, und sie unterstützen sie in dem Bestreben, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben.

11.1 Leitgedanke und Zweck der Primarvereinigung

Alle Kinder von 18 Monaten bis 11 Jahren gehören zur Primarvereinigung. Der Leitgedanke der Primarvereinigung lautet: "Alle deine Kinder werden vom Herrn belehrt werden; und groß wird der Friede deiner Kinder sein." (3 Nephi 22:13.) Die Primarvereinigung hat den Zweck, den Kindern zu helfen:

- 1. die Liebe, die der Vater im Himmel ihnen entgegenbringt, zu verspüren
- 2. das Evangelium Jesu Christi kennenzulernen und zu verstehen
- 3. den Einfluss des Heiligen Geistes zu spüren und zu erkennen
- 4. sich darauf vorzubereiten, heilige Bündnisse einzugehen und zu halten

In erster Linie sind die Eltern für das geistige und körperliche Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich (siehe LuB 68:25-28). Die Bischofschaft, die PV-Führungsbeamtinnen und die PV-Lehrkräfte unterstützen sie dabei, treten in dieser Aufgabe aber nicht an ihre Stelle.

11.2 Die Führung der Primarvereinigung in der Gemeinde

In diesem Kapitel geht es vor allem darum, wie man die PV so führt, dass der Einzelne und die Familie gestärkt werden. Die PV-Leitung geht häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

11.2.1 Die Bischofschaft

Der Bischof und seine Ratgeber geben der PV Führung durch das Priestertum.

Der Bischof und seine Ratgeber

Der Bischof beruft eine Schwester als PV-Leiterin und setzt sie ein. Er beaufsichtigt die Berufung und Einsetzung der übrigen PV-Mitarbeiter. Er kann seine Ratgeber beauftragen, sie zu berufen und einzusetzen.

Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber führt das Interview für die Taufe und Konfirmierung eines achtjährigen Kindes, das eingetragenes Mitglied ist; er führt auch das Interview mit einem achtjährigen Kind, das zwar kein eingetragenes Mitglied ist, bei dem aber mindestens einer der Erziehungsberechtigten der Kirche angehört. Die Vollzeitmissionare nehmen mit den achtjährigen Kindern, deren Eltern nicht der Kirche angehören, und den Kindern, die zum Zeitpunkt der Taufe neun Jahre alt oder älter sind, die Lektionen durch und führen mit ihnen das Interview.

Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber führt mit jedem Kind vor dessen zwölftem Geburtstag ein Interview, ehe es die Primarvereinigung verlässt.

Der für die Primarvereinigung zuständige Ratgeber

Der Bischof beauftragt einen seiner Ratgeber, die Primarvereinigung der Gemeinde zu betreuen. Dieser Ratgeber hat folgende Aufgaben:

Er kommt regelmäßig mit der Gemeinde-PV-Leitung zusammen. Er berichtet über die Angelegenheiten der Primarvereinigung in der Sitzung der Bischofschaft.

Er gibt Anleitung bei den Vorbereitungen auf die jährlichen Darbietung in der Abendmahlsversammlung.

Er leitet die Planung des Ausblicks auf das Priestertum.

Er stimmt mit der Bischofschaft ab, wann jemand aus der Bischofschaft im Miteinander einige Worte an die Kinder richtet.

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, beaufsichtigt er das Scoutprogramm für die acht- bis elfjährigen Jungen.

11.2.2 Die Gemeinde-PV-Leitung

Die Gemeinde-PV-Leitung besteht aus der Leiterin und zwei Ratgeberinnen. Sie unterstehen der Bischofschaft. Sie werden von der Pfahl-PV-Leitung eingewiesen und laufend unterstützt.

Die Gemeinde-PV-Leiterin

Die PV-Leiterin hat folgende Aufgaben:

Sie ist Mitglied des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligt sie sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4).

Sie reicht bei der Bischofschaft Vorschläge ein, welche Gemeindemitglieder als Führungsbeamte oder Lehrer in der PV berufen werden könnten. Dabei befolgt sie die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Sie schult die PV-Führungsbeamten und -Lehrkräfte in ihren Aufgaben und verwendet dazu dieses Handbuch.

Sie ist dafür zuständig, dass das Heft *Glaube* an *Gott* eingesetzt wird, wie es unter 11.5.1 beschrieben wird.

Sie ist für die Aufzeichnungen und Berichte, das Budget und die Finanzen der Gemeinde-PV zuständig. Die PV-Sekretärin hilft ihr bei dieser Aufgabe.

Die Gemeinde-PV-Leiterin und ihre Ratgeberinnen

Die Mitglieder der Gemeinde-PV-Leitung arbeiten gemeinsam daran, die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen. Die PV-Leiterin kann einige dieser Aufgaben an ihre Ratgeberinnen delegieren.

Sie lernen die Kinder mit Namen kennen und machen sich mit ihren Talenten, Interessen und Herausforderungen vertraut. Sie suchen nach Möglichkeiten, wie sie jedes einzelne Kind stärken und ihm helfen können, in die Primarvereinigung zu kommen und mitzumachen.

Sie weisen neu berufene Lehrkräfte ein und beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in der PV zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4. Außerdem unterstützen sie die PV-Lehrkräfte und die Kindergartenbeauftragten, indem sie 1.) sich von Zeit zu Zeit mit ihnen treffen, um auf ihre Fragen und Anliegen einzugehen und zu besprechen, was man für die Kinder tun kann, 2.) ihnen helfen, beim Miteinander, im Unterricht und in den Pausen eine andächtige Atmosphäre

zu wahren, und 3.) Unterrichtsbesuche mit ihnen vereinbaren.

Sie planen das Miteinander und beaufsichtigen die Programme, Aktivitäten und Veranstaltungen, die unter 11.5 aufgeführt sind.

Sie halten die PV-Leitungssitzungen ab. Außerdem kommen sie regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die Primarvereinigung betreut.

11.2.3 Die Gemeinde-PV-Sekretärin

Die Gemeinde-PV-Sekretärin hat folgende Aufgaben:

Sie berät sich mit der PV-Leitung, um die Tagesordnung für die Leitungssitzung vorzubereiten. Sie nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Mindestens einmal im Quartal stellt sie die Anwesenheitsberichte zusammen, geht sie mit der PV-Leiterin durch und reicht sie beim Gemeindesekretär ein.

Sie sorgt dafür, dass die PV-Leiterin und der Gemeindeführungssekretär wissen, welche Kinder bald für die Taufe in Frage kommen und welche bald von der PV zum Aaronischen Priestertum oder den Jungen Damen aufsteigen.

Sie hilft der PV-Leitung bei der Erstellung eines Jahresbudgets und der Kostenabrechnung.

Auf Ersuchen der PV-Leitung steht sie Kindern, Lehrkräften oder Eltern hilfreich zur Seite. Beispielsweise kann sie bei der Beaufsichtigung einer Klasse helfen oder mithelfen, dass die Andacht beim Miteinander gewahrt bleibt. Sie kann Kindern den Auftrag geben, eine Ansprache in einem bevorstehenden Miteinander zu halten, und die Eltern darüber informieren.

11.2.4 Die Gemeinde-PV-Musikbeauftragten und die PV-Pianisten

Unter der Leitung der PV-Leitung haben die PV-Musikbeauftragten und die PV-Pianisten folgende Aufgaben:

Sie planen die Musik für das Miteinander, darunter auch die Lieder für die Darbietung der Kinder in der Abendmahlsversammlung. Sie bringen den Kindern die Lieder bei und leiten und begleiten den Gesang.

Bei Bedarf helfen sie im Kindergarten und in anderen PV-Klassen im Bereich Musik.

Wenn gewünscht, stellen sie einen Kinderchor auf und leiten ihn.

Die PV-Leitung erklärt den Musikbeauftragten und den Pianisten, wie wichtig die Musik in der Primarvereinigung ist. Die Melodie, der Text und die Botschaft der PV-Lieder bringen den Kindern die Lehren des Evangeliums nahe und können sie ihr ganzes Leben lang begleiten.

Die Musik in der PV soll eine andächtige Atmosphäre herbeiführen, Evangeliumsgrundsätze verdeutlichen und dazu beitragen, dass die Kinder den Einfluss des Heiligen Geistes und die Freude spüren, die das Singen mit sich bringt. Der Musikbeauftragte gibt den Kindern Gelegenheit, sich beim Singen auf geeignete Weise zu bewegen und zu strecken.

Das Liederbuch für Kinder und die aktuelle Anleitung für das Miteinander sind das grundlegende Material für die Musik in der PV. Außerdem eignen sich Lieder aus dem Gesangbuch und Lieder aus der Zeitschrift Liahona. Gelegentlich können die Kinder ein patriotisches Lied oder ein zu einem Feiertag passendes Lied singen, sofern es für den Sonntag und das Alter der Kinder geeignet ist. Jegliche sonstige Musik in der Primarvereinigung muss von der Bischofschaft genehmigt werden.

Näheres dazu, wie man den Kindern Lieder beibringt, finden Sie im *Liederbuch für Kinder*, Seite 149f. Siehe auch Kapitel 14 in diesem Handbuch, die aktuelle Anleitung für das Miteinander sowie "Music Callings and Resources" [Musik – Berufungen und Hilfsmaterial] im Abschnitt "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] auf LDS.org.

11.2.5 Die PV-Lehrkräfte und die Kindergartenbeauftragten

Die PV-Lehrkräfte und die Kindergartenbeauftragten arbeiten jeweils mit bestimmten Altersgruppen. Sie befolgen die unter 5.5.4 beschriebenen Grundsätze.

Die PV-Lehrkräfte und die Kindergartenbeauftragten bleiben während der gesamten PV-Zeit am Sonntag bei den Kindern. Dazu gehören auch das Miteinander und die Pausen. Sie sitzen während des Miteinanders bei ihrer Klasse, singen gemeinsam mit den Kindern die Lieder und helfen ihnen, mitzumachen und andächtig zu bleiben.

11.2.6 Die Beauftragten für die Aktivitätentage und die Scoutführer

Falls in einer Gemeinde Aktivitätentage und Scoutaktivitäten für die acht- bis elfjährigen Kinder durchgeführt werden, können diese von den Lehrkräften dieser Kinder oder von anderen Führungsbeamten durchgeführt werden, die von der Bischofschaft für diese Aufgabe berufen werden (siehe 11.5.2 und 11.5.3).

11.3 Führerschaftssitzungen

11.3.1 Die Sitzung des Gemeinderats

Die PV-Leiterin ist Mitglied des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

11.3.2 Die Sitzung der Gemeinde-PV-Leitung

Die PV-Leitung kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Die Leiterin führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Die Sekretärin ist ebenfalls anwesend, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- 1. planen, wie man einzelne Kinder und Lehrkräfte in der PV stärken kann
- Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Sonntagsschulleitung beziehen
- 3. besprechen, wie gut die PV am Sonntag verläuft, einschließlich der Zeit, die dem Singen gewidmet ist; außerdem besprechen, wie gut die Aktivitäten unter der Woche sind; Verbesserungsmöglichkeiten besprechen
- 4. planen, wie die übrigen PV-Mitarbeiter in ihren Aufgaben geschult werden
- die Anwesenheitsberichte durchgehen; planen, wie man Kindern helfen kann, die erst seit kurzem in der PV sind oder deren Familie weniger aktiv ist
- das Budget und die Ausgaben der PV besprechen

Die PV-Leitung kann bei Bedarf weitere PV-Mitarbeiter zu dieser Sitzung einladen.

11.3.3 Die Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs

Die PV-Leitung kommt regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die Primarvereinigung betreut. In dieser Sitzung werden der Fortschritt und die Bedürfnisse einzelner Kinder besprochen. Die Mitglieder der PV-Leitung erstatten Bericht, machen Vorschläge und besprechen die Pläne für Versammlungen und Aktivitäten. Wenn es angebracht ist, können weitere PV-Mitarbeiter hinzugebeten werden, um Bericht zu erstatten und Weisung zu empfangen.

11.3.4 Die Pfahl-PV-Führerschaftsversammlung

Die Pfahl-PV-Führerschaftsversammlung wird gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten, wie unter 18.3.11 erläutert. Daran nehmen die Gemeinde-PV-Leitungen und die Sekretärinnen teil. Weitere PV-Führungsbeamte und -Lehrkräfte sowie das für die PV zuständige Mitglied der Bischofschaft können bei Bedarf auch dazu eingeladen werden.

11.4 Die Primarvereinigung am Sonntag

11.4.1 Der Ablauf

Die Primarvereinigung am Sonntag dauert üblicherweise 1 Stunde und 40 Minuten und findet in der Zeit statt, in der die Erwachsenen und Jugendlichen die Priestertumsversammlung, die FHV, die JD-Klassen und die Sonntagsschule besuchen.

Die Kinder im Kindergartenalter bleiben die ganze Zeit über im Kindergarten, wie es im Leitfaden *Seht eure Kleinen!* erläutert wird. Für die anderen Kinder gliedert sich die PV in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt – das Miteinander – dauert 50 Minuten. Der zweite Abschnitt ist der Unterricht der PV-Lehrkräfte, der 40 Minuten dauert; hierfür werden die Kinder in kleinere Klassen eingeteilt.

Zwischen dem Miteinander und dem Unterricht haben die Kinder und die Lehrkräfte 10 Minuten Pause. In dieser Pause bereiten sie sich auf die nächste Versammlung vor. Die Kinder können zur Toilette gehen oder Wasser trinken. Die Lehrkräfte beaufsichtigen die Kinder in der Pause.

Die folgende Übersicht zeigt drei Möglichkeiten für den Ablauf der Primarvereinigung am Sonntag. Bei der Überlegung, welche Möglichkeit gewählt wird, achten die PV-Führungsbeamtinnen darauf, dass das Miteinander für die älteren Kinder zur selben Zeit stattfindet wie die Versammlung der Kollegien des Aaronischen Priestertums und die der Jungen Damen. Damit ist ein geregelter Übergang für die Kinder möglich, die zwölf Jahre alt werden.

Schema 1: Das Miteinander findet in zwei Gruppen für die jüngeren und die älteren Kinder statt.. In den ersten 50 Minuten trifft sich eine Gruppe zum Miteinander, während für die andere Gruppe der Unterricht in den Klassen stattfindet (40 Minuten), gefolgt von 10 Minuten Pause. Dann tauschen die beiden Gruppen, wobei die erste Gruppe vor Unterrichtsbeginn 10 Minuten Pause hat.

| Das Miteinander 50 Minuten | | Pause 10 Minu- ten | Unterricht in den Klassen 40 Minuten |
|--|-----------------------------|-----------------------------|--|
| Unterricht in den Klassen 40 Minuten | Pause 10 Minu- ten | Das Mit 50 Minu | einander uten |

Schema 2: Zuerst findet das Miteinander für alle Kinder statt. Darauf folgt die Pause, und anschließend findet der Unterricht in den Klassen statt.

| Das Miteinander | Pause | Unterricht in den |
|-----------------|-------|-------------------|
| 50 Minuten | 10 | Klassen |
| | Minu- | 40 Minuten |
| | ten | |

Schema 3: Zuerst findet für alle Kinder der Unterricht in den Klassen statt. Dann folgt die Pause, und anschließend findet das Miteinander für alle Kinder statt.

| Unterricht in den | Pause | Das Miteinander |
|-------------------|-------|-----------------|
| Klassen | 10 | 50 Minuten |
| 40 Minuten | Minu- | |
| | ten | |

11.4.2 Das Miteinander

Im Miteinander können die Kinder das Evangelium Jesu Christi besser kennenlernen und den Einfluss des Heiligen Geistes verspüren. Die PV-Leitung hält sich an die Anleitung für das Miteinander, die jedes Jahr an die Gemeinden geschickt wird. Weitere Exemplare sind beim Versand erhältlich oder unter "Primary" [Primarvereinigung] im Abschnitt "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] auf LDS.org.

Die Mitglieder der Leitung wechseln sich bei der Durchführung des Miteinanders ab. In der Regel besteht das Miteinander aus folgenden Elementen:

- 1. Vorspiel, ein Andachtslied, das die Kinder kennen, und ein Anfangsgebet von einem Kind.
- 2. Einer oder mehrere der folgenden Punkte: eine Schriftstelle, von einem Kind ausgesucht und vorgelesen; Auswendiglernen eines Glaubensartikels; eine kurze Ansprache von einem Mitglied der Bischofschaft; ein oder zwei Lieder, bei denen man sich bewegen kann; auf das Thema des Monats bezogene Ansprachen von Kindern.
- 3. Evangeliumsunterricht von einem Mitglied der PV-Leitung. Dieser Teil dauert etwa

- 15 Minuten. Die Mitglieder der Leitung verwenden bei der Vorbereitung und im Unterricht die heiligen Schriften und die aktuelle Anleitung für das Miteinander.
- 4. Liedersingen unter der Leitung der oder des Musikbeauftragten. Dieser Teil dauert etwa 20 Minuten (siehe die aktuelle Anleitung für das Miteinander).
- 5. Schlussgebet von einem Kind, anschließend Nachspiel.

11.4.3 Die Klassen

Wie aus den folgenden Richtlinien ersichtlich, werden die Kinder in der Regel nach ihrem Alter in PV-Klassen eingeteilt.

Die Eltern, die Führungsbeamten und die Lehrkräfte halten die älteren Kinder dazu an, wenn möglich ihre eigenen heiligen Schriften zur Kirche mitzubringen.

Allgemeines zur Anpassung der Klassen an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie unter 11.7.

Der Kindergarten

Sobald ein Kind 18 Monate alt ist, kann es den Kindergarten besuchen. Wie aus der Übersicht im nächsten Abschnitt ersichtlich ist, besucht es den Kindergarten, bis es in die Sonnenstrahlenklasse geht.

Die PV-Klassen

Die Kinder besuchen ab dem ersten Sonntag im Kalenderjahr die neue PV-Klasse. Die Klasseneinteilung erfolgt in der Regel anhand ihres Alters am 1. Januar, wie aus der folgenden Übersicht zu erkennen ist.

Alter am 1. Januar Klasse

| 3 | Sonnenstrahlen |
|----|----------------|
| 4 | WdR 4 |
| 5 | WdR 5 |
| 6 | WdR 6 |
| 7 | WdR 7 |
| 8 | Tapfere 8 |
| 9 | Tapfere 9 |
| 10 | Tapfere 10 |
| 11 | Tapfere 11 |

Zwölfjährige Kinder

Die Kinder verlassen die Primarvereinigung, wenn sie 12 Jahre alt werden. Die Führungsbeamten können ihnen eine Aufstiegsurkunde überreichen.

In der Zeit des Miteinanders besuchen die Kinder, die gerade zwölf geworden sind, die Versammlung des Kollegiums des Aaronischen Priestertums oder der Jungen Damen.

In der Zeit, in der der PV-Unterricht stattfindet, bleiben sie in der Regel bis zum Ende des Jahres in der Klasse Tapfere 11. Der Bischof, die PV-Leiterin, der JM-Leiter, die JD-Leiterin und der Leiter der Sonntagsschule können sich jedoch beraten, ob diese zwölfjährigen Kinder mehr von der Sonntagsschulklasse der Zwölf- und Dreizehnjährigen profitieren würden. Bei dieser Beratung berücksichtigen sie die Bedürfnisse der Kinder und die Zeit im Jahr, zu der die einzelnen Kinder zwölf Jahre alt werden. Ihre Entscheidung gilt für alle Jungen und Mädchen, die in dem Jahr zwölf Jahre alt werden.

11.5 **Programme, Aktivitäten und Veranstaltungen**

11.5.1 Das Programm Glaube an Gott

Das Programm *Glaube an Gott* hilft den achtbis elfjährigen Jungen und Mädchen, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben, ein Zeugnis zu entwickeln und sich darauf vorzubereiten, rechtschaffene Träger des Aaronischen Priestertums und rechtschaffene Junge Damen zu werden. In diesem Programm werden die Kinder auch dazu angehalten, die Glaubensartikel auswendig zu lernen.

Die Gemeinde-PV-Leiterin sorgt dafür, dass jedes Kind, das 8 Jahre alt wird, die Anleitung Glaube an Gott – für Mädchen oder Glaube an Gott – für Jungen erhält. Sie erklärt den Eltern, dass sie diese Anleitung als Anregung für Aktivitäten mit einzelnen Kindern und mit der ganzen Familie verwenden können.

11.5.2 Der Aktivitätentag

Wo dies möglich ist, kann die Primarvereinigung Aktivitätentage für die acht- bis elfjährigen Jungen und Mädchen durchführen. Die Führungsbeamten und die Lehrkräfte nutzen für die Aktivitätentage die Anleitung *Glaube an Gott*, um zu unterstützen, was Kinder und Eltern zu Hause leisten, um die Bedingungen des Programms *Glaube an Gott* zu erfüllen.

Der Aktivitätentag wird nicht öfter als zweimal im Monat abgehalten. Er kann im Gemeindehaus oder bei jemandem zu Hause stattfinden. Wenn die Führungsbeamten die Häufigkeit der Aktivitätentage und den Ort dafür festlegen, berücksichtigen sie den Zeitaufwand für die Familien, Fahrzeiten und -kosten, die Sicherheit der Kinder und sonstige örtliche Gegebenheiten. Die Führungsbeamten sorgen dafür, dass die Aktivitäten den unter 11.8.1 und in Kapitel 13 erläuterten Richtlinien entsprechen.

Die PV-Lehrer leiten den Aktivitätentag, wenn die Bischofschaft keine Beauftragten für die Aktivitätentage berufen hat.

11.5.3 Scoutaktivitäten

Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, finden anstelle der Aktivitätentage für die acht- bis elfjährigen Jungen die Scoutaktivitäten statt. Damit das Evangelium bei den Scoutaktivitäten im Mittelpunkt steht, halten sich die Führungsbeamten unter anderem an die Anleitung Glaube an Gott – für Jungen. Wenn ein Junge die in der Anleitung genannten Bedingungen erfüllt, erfüllt er auch die Voraussetzungen für Scout-Auszeichnungen im religiösen Bereich.

Die PV-Lehrer der Kinder können als Scoutführer dienen, es sei denn, die Bischofschaft beruft jemand anderen als Scoutführer. Die Führungsbeamten sorgen dafür, dass die Scoutaktivitäten den unter 11.8.1 und in Kapitel 13 erläuterten Richtlinien entsprechen.

Die PV-Leitung sorgt dafür, dass alle acht- bis elfjährigen Jungen im Scoutprogramm angemeldet sind. Auch die Scoutführer sollen angemeldet und entsprechend geschult sein. Näheres zum Scoutprogramm sowie Richtlinien zur Planung des jährlichen eintägigen Lagers finden Sie im Scouting Handbook und der Anleitung Day Camp Guide for Eleven-Year-Old Scouts.

Die Kirche hat die Programme Tiger Cub (in den Vereinigten Staaten) und Beaver (in Kanada) für Jungen im PV-Alter nicht übernommen.

11.5.4 **Die Darbietung der Kinder in der Abendmahlsversammlung**

Die jährliche Darbietung der Kinder in der Abendmahlsversammlung gibt den Kindern Gelegenheit zu zeigen, was sie in der Primarvereinigung gelernt haben. Sie findet in der Regel im vierten Quartal statt.

Die PV-Leitung und die Musikbeauftragte(n) planen die Darbietung unter der Leitung der

Bischofschaft. Sie halten sich an die Richtlinien in der aktuellen Anleitung für das Miteinander und passen sie bei Bedarf an die Gegebenheiten in der Primarvereinigung an.

Die Darbietung findet nach dem Abendmahl statt und kann die verbleibende Zeit der Abendmahlsversammlung ganz in Anspruch nehmen oder nur einen Teil davon. Alle drei- bis elfjährigen Kinder singen die Lieder, die sie im Miteinander gelernt haben. Außerdem können die Kinder Schriftstellen vorlesen oder aufsagen, Ansprachen halten, in kleinen Gruppen etwas vorsingen oder ihr Zeugnis geben. Eine erwachsene PV-Führungsbeamtin kann auch ein paar Worte sagen.

Um die Heiligkeit der Abendmahlsversammlung zu wahren, werden keine Kostüme und kein Anschauungsmaterial verwendet und keine Medien eingesetzt.

11.5.5 Ausblick auf das Priestertum

Der Ausblick auf das Priestertum ist eine Versammlung für die elfjährigen Jungen und deren Eltern, die jedes Jahr stattfindet. Ziel dieser Versammlung ist es, den Jungen die Bedeutung des Priestertums bewusst zu machen und sie in ihrem Entschluss zu bestärken, sich dafür bereit zu machen. Mögliche Themen für die Versammlung sind der Zweck, die Aufgaben und die Segnungen des Priestertums (ein paar Vorschläge dazu finden Sie im Heft Glaube an Gott – für Jungen, Seite 12f.).

Ein Mitglied der Bischofschaft leitet die Versammlung, und mindestens ein Mitglied der PV-Leitung ist anwesend. Weitere Führungsbeamte, darunter Mitglieder der Präsidentschaft des Diakonskollegiums und der JM-Leitung, können ebenfalls daran teilnehmen.

Wenn es in einer Gemeinde nur wenige elfjährige Jungen gibt, kann die Versammlung auf Weisung der Pfahlpräsidentschaft gemeinsam mit anderen Gemeinden oder auf Pfahlebene stattfinden. Den örtlichen Bedürfnissen entsprechend kann die Versammlung an einem Sonntagabend, im Rahmen der Sonntagsversammlung des Diakonskollegiums oder zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.

11.6 Die Führung der Primarvereinigung im Pfahl

11.6.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Die Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft bezüglich der Hilfsorganisationen im Pfahl finden Sie unter 15.1.

11.6.2 Der für die Pfahl-PV zuständige Hohe Rat

Der Pfahlpräsident beauftragt ein Mitglied des Hoherats, mit der Pfahl-PV-Leitung zusammenzuarbeiten. Die Aufgaben dieses Hohen Rats werden unter 15.3 erläutert. Wo das Scoutprogramm von der Kirche genehmigt ist, ist er außerdem bei dessen Durchführung für die acht- bis elfjährigen Jungen behilflich (siehe das von der Kirche herausgegebene Scouting Handbook).

11.6.3 Die Pfahl-PV-Leitung

Die Aufgaben der Pfahl-PV-Leitung werden unter 15.4.1 erläutert.

11.6.4 Die Pfahl-PV-Sekretärin

Die Aufgaben der Pfahl-PV-Sekretärin werden unter 15.4.2 erläutert.

11.6.5 Der Pfahl-PV-Musikbeauftragte

Auf Weisung der Pfahl-PV-Leitung kann der oder die Pfahl-PV-Musikbeauftragte bei der Schulung im Rahmen der Pfahl-PV-Führerschaftsversammlung behilflich sein. Er kann außerdem die PV-Leitungen, -Musikbeauftragten und -Pianisten schulen. Wenn gewünscht, kann der Musikbeauftragte einen Kinderchor im Pfahl zusammenstellen und leiten.

Im Rahmen der Schulung wird gezeigt, wie man Kindern durch Musik das Evangelium nahebringt. Anregungen finden Sie im *Liederbuch für Kinder*, Seite 149f.; siehe auch Kapitel 14 in diesem Handbuch, die aktuelle Anleitung für das Miteinander sowie "Music Callings and Resources" [Musik – Berufungen und Hilfsmaterial] im Abschnitt "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] auf LDS.org.

11.7 **Die Primarvereinigung an die** Bedürfnisse vor Ort anpassen

In einer Gemeinde, in der es viele Kinder einer Altersgruppe gibt, können die PV-Führungsbeamtinnen mehrere Klassen für diese Kinder einrichten. Dies kann vor allem in Gemeinden hilfreich sein, wo es viele Kinder im Kindergartenalter gibt.

In einer Gemeinde mit wenigen Kindern können die PV-Führungsbeamtinnen zwei oder mehrere Altersgruppen in einer Klasse zusammenfassen.

In einer kleinen Gemeinde oder einem kleinen Zweig sind die Mitglieder der PV-Leitung vielleicht die einzigen PV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte. In einer sehr kleinen Einheit kann die Führung nur aus einer PV-Leiterin bestehen, die auch den Unterricht hält. Wenn dies der Fall ist, leitet sie das Miteinander und unterrichtet alle Kinder gemeinsam. Wenn möglich, werden weitere Führungsbeamtinnen und Lehrkräfte berufen, und zwar in folgender Reihenfolge:

- 1. Ratgeberinnen in der PV-Leitung
- 2. Musikbeauftragte
- 3. PV-Lehrkräfte und Kindergartenbeauftragte
- Sekretärin
- 5. Beauftragte für die Aktivitätentage und Scoutführer (wenn das Programm durchgeführt wird)

Wenn es in einem sehr kleinen Zweig keine PV-Leiterin gibt, kann die FHV-Leiterin den Eltern helfen, den Unterricht für die Kinder zu organisieren, bis eine PV-Leiterin berufen wird.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist die Pfahl- oder Distrikts-PV-Leiterin vielleicht die einzige PV-Führungsbeamtin im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich, werden weitere Führungsbeamte berufen, und zwar in folgender Reihenfolge:

- Ratgeberinnen in der Pfahl- oder Distrikts-PV-Leitung
- 2. Musikbeauftragte
- 3. Sekretärin

Allgemeines zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie in Kapitel 17.

11.8 Weitere Richtlinien und Bestimmungen

11.8.1 Männer, die in der PV mitarbeiten

Bei der Überlegung, welche Mitglieder in der Primarvereinigung mitarbeiten können, dürfen die Bischofschaft und die PV-Leitung nicht vergessen, dass würdige Männer in der Gemeinde einen positiven Einfluss ausüben. Kinder, insbesondere diejenigen, bei denen es zu Hause keinen würdigen Priestertumsträger gibt, müssen sehen können, wie sich ein rechtschaffener, fürsorglicher Priestertumsträger verhält. Männer können als Lehrer, Musikbeauftragter, Pianist, Beauftragter für die Aktivitätentage oder Scoutführer mitarbeiten. Sie können auch im Kindergarten helfen.

Wenn ein Mann berufen ist, Kinder zu unterrichten, sollen jederzeit mindestens zwei verantwortungsbewusste Erwachsene anwesend sein. Die zwei Erwachsenen können zwei Männer, ein Ehepaar oder zwei Angehörige derselben Familie sein. In einem kleinen Zweig, in dem es nicht

möglich ist, dass zwei Lehrer in einem Klassenraum sind, muss ein Mitglied der PV-Leitung alle Klassen, in denen ein Mann allein unterrichtet, häufig besuchen und beobachten.

11.8.2 Der Taufgottesdienst für achtjährige, eingetragene Kinder

Siehe 20.3.4.

11.8.3 Zeugnisgeben in der Primarvereinigung

Die Eltern und die PV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte geben im Unterricht auf einfache und direkte Art Zeugnis und erklären den Kindern, was ein Zeugnis ist und wie man es zum Ausdruck bringt.

In der Primarvereinigung soll keine Zeugnisversammlung abgehalten werden. Die Eltern und die PV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte können jedoch andere Gelegenheiten dafür schaffen, dass die Kinder Zeugnis geben. Ein Kind kann beispielsweise Zeugnis geben, wenn es eine Lektion beim Familienabend oder eine Ansprache im Miteinander hält. Solche Gelegenheiten helfen einem Kind, sich darauf vorzubereiten, in einer Fast- und Zeugnisversammlung Zeugnis zu geben, wenn es alt genug ist, um ohne Hilfe der Eltern, Geschwister oder eines anderen Zeugnis zu geben.

11.8.4 Andacht und Ehrfurcht fördern

Andacht drückt tiefen Respekt und Liebe für den Vater im Himmel und Jesus Christus aus. Die PV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte erklären den Kindern, was Andacht bedeutet und wie man sich andächtig verhält. Sie fördern die Andacht durch ihr eigenes Beispiel. Außerdem fördern sie die Andacht, indem sie sich darauf vorbereiten, in der Kirche aus den heiligen Schriften zu unterrichten und visuelle Hilfsmittel und Lernaktivitäten einzusetzen, die dazu beitragen, dass der Heilige Geist zugegen ist.

11.8.5 Darstellung der Gottheit beim Theaterspiel

Die Führungsbeamten und die Lehrkräfte müssen gut darauf achten, dass eine andächtige Atmosphäre gewahrt bleibt, wenn sie jemanden eine Geschichte schauspielerisch darstellen lassen, vor allem, wenn ein heiliges Ereignis dargestellt wird. Gottvater und der Heilige Geist dürfen in keiner Weise dargestellt werden. Der Erretter darf von den Kindern nur in einem Krippenspiel dargestellt werden. Weitere Richtlinien finden Sie unter 13.6.15.

11.8.6 Kinder mit besonderen Herausforderungen

Wenn ein Kind längere Zeit krank ist, behindert ist oder andere besondere Herausforderungen hat, beraten sich die PV-Führungsbeamtinnen mit den Priestertumsführern und den Eltern des Kindes, wie sie am besten helfen können.

Ein Kind mit einer Behinderung gehört normalerweise seiner regulären Klasse an. Je nach Bedarf und Möglichkeit kann eine eigene Lehrkraft berufen werden, die das Kind in die Klasse begleitet oder aber es gesondert unterrichtet. Wenn ein Kind durch Krankheit oder Behinderung ans Haus gefesselt ist, können die PV-Lehrkräfte den Angehörigen dabei behilflich sein, die PV-Lektionen zu Hause zu unterrichten. Das Kind wird in der Primarvereinigung bei seiner Altersgruppe eingetragen, und die Lehrkraft führt das Kind als anwesend, wenn eine Lektion durchgenommen wird.

Ein Kind mit einer Behinderung oder anderen besonderen Herausforderung verlässt die Primarvereinigung, wenn es 12 Jahre alt wird.

Näheres dazu, wie man ein Kind mit einer Behinderung einbezieht und unterrichtet und wie man sich entsprechend informiert, finden Sie unter 21.1.26 und unter disabilities.lds.org.

11.8.7 Finanzen

Die Aktivitäten in allen Bereichen der Primarvereinigung – darunter der Kindergarten, die Aktivitätentage und das Scoutprogramm – werden aus dem Gemeindebudget finanziert. Material, das für PV-Aktivitäten, -Klassen oder -Versammlungen angeschafft wird, gehört der Gemeinde. Einzelne PV-Mitarbeiter oder deren Familien dürfen sie nicht für den eigenen Gebrauch verwenden.

Wenn die Gemeinde nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für das jährliche eintägige Lager oder eine ähnliche Aktivität für die acht- bis elfjährigen Kinder aufzukommen, können die Führungsbeamten die Teilnehmer bitten, die Kosten dafür ganz oder teilweise selbst zu tragen. Auf keinen Fall dürfen die Kosten für ein solches Lager oder eine ähnliche Aktivität ausufern; auch die Anreise darf nicht übermäßig weit sein. Auch darf kein Mitglied von der Teilnahme daran ausgeschlossen sein, nur weil es nicht das Geld dazu hat.

Eine Uniform für einen Einzelnen darf nicht mit Kirchengeldern gekauft werden.

Näheres zur Finanzierung von Aktivitäten finden Sie unter 13.2.8.

12. Sonntagsschule

| 12.1 | Die Z | iele der Sonntagsschule 108 |
|------|--------|---|
| 12.2 | | ührung der Sonntagsschule r Gemeinde |
| | 12.2.1 | Die Bischofschaft108 |
| | 12.2.2 | Die Gemeinde-Sonntagsschulleitung 108 |
| | 12.2.3 | Die Sonntagsschullehrer |
| | 12.2.4 | Der Gemeinde-Sonntagsschulsekretär 109 |
| | 12.2.5 | Die Klassenpräsidenten der |
| | | Sonntagsschule |
| 12.3 | Führe | erschaftssitzungen 109 |
| | 12.3.1 | Die Sitzung des Gemeinderats 109 |
| | 12.3.2 | Die Sitzung der Gemeinde- |
| | | Sonntagsschulleitung109 |
| | 12.3.3 | Die Sitzung mit einem Ratgeber |
| | | des Bischofs |
| | 12.3.4 | Die Pfahl-Führerschaftsversammlung |
| | | der Sonntagsschule |
| 12.4 | Sonn | tagsschulklassen110 |
| | 12.4.1 | Die Klassen für die Jugendlichen 110 |
| | 12.4.2 | Die Klasse für Junge Alleinstehende 110 |
| | 12.4.3 | Mitglieder mit Behinderungen |
| | | unterstützen |

| 12.5 | | nan das Lernen und Lenren in der einde verbessern kann110 |
|------|--------|--|
| 12.6 | Die G | emeindehausbibliothek110 |
| | 12.6.1 | Gemeindebibliothekare und |
| | | Hilfsbibliothekare110 |
| | 12.6.2 | Die Organisation einer |
| | | Gemeindehausbibliothek in einem |
| | | Gebäude, das von mehreren Gemeinden |
| | 1060 | genutzt wird |
| | 12.0.3 | Gemeindehausbibliothek |
| | | Genieniaenausbibliotiek |
| 12.7 | Die F | ührung der Sonntagsschule im Pfahl111 |
| | 12.7.1 | Die Pfahlpräsidentschaft111 |
| | 12.7.2 | Der für die Pfahl-Sonntagsschule |
| | | zuständige Hohe Rat111 |
| | | Die Pfahl-Sonntagsschulleitung111 |
| | 12.7.4 | Der Pfahl-Sonntagsschulsekretär111 |
| 12.8 | Die S | onntagsschule an die Bedürfnisse |
| | | ort anpassen111 |

12. Sonntagsschule

Die Sonntagsschule unterstützt als Hilfsorganisation das Priestertum. Alle Hilfsorganisationen sind dazu da, den Mitgliedern der Kirche zu helfen, ihr Zeugnis vom Vater im Himmel, von Jesus Christus und vom wiederhergestellten Evangelium zu vertiefen. Mit ihrer Arbeit geben die Hilfsorganisationen den Mitgliedern Anleitung, sie machen ihnen Mut, und sie unterstützen sie in dem Bestreben, nach den Grundsätzen des Evangeliums zu leben.

12.1 Die Ziele der Sonntagsschule

Alle Mitglieder der Kirche ab 12 Jahren gehören zur Sonntagsschule. Auch wer nicht der Kirche angehört, ist herzlich eingeladen, den Sonntagsschulunterricht zu besuchen und sich zu beteiligen. Die Sonntagsschule dient dazu:

- den Einzelnen und die Familie in ihrem Glauben an den Vater im Himmel und an Jesus Christus zu stärken; dies geschieht durch Lehren, Lernen und indem man den Kontakt zu ihnen pflegt
- den Mitgliedern dabei zu helfen, in der Kirche und zu Hause "einander die Lehre des Reiches zu lehren" (LuB 88:77)

12.2 Die Führung der Sonntagsschule in der Gemeinde

In diesem Kapitel geht es vor allem darum, wie man die Sonntagsschule so führt, dass der Einzelne und die Familie gestärkt werden. Die Sonntagsschulleitung geht häufig Kapitel 3 durch, worin allgemeine Führungsgrundsätze erläutert sind. Zu diesen Grundsätzen gehören die geistige Vorbereitung, die Teilnahme an Ratsgremien, der Dienst am Nächsten und das Lehren des Evangeliums Jesu Christi.

12.2.1 Die Bischofschaft

Der Bischof und seine Ratgeber geben der Sonntagsschule Führung durch das Priestertum.

Der Bischof beruft den Sonntagsschulleiter und setzt ihn ein. Er beaufsichtigt auch die Berufung und Einsetzung der übrigen Sonntagsschulmitarbeiter. Er kann seine Ratgeber beauftragen, sie zu berufen und einzusetzen.

Der Bischof beauftragt einen seiner Ratgeber, die Sonntagsschule der Gemeinde zu betreuen, ebenso die Gemeindehausbibliothek. Dieser Ratgeber kommt regelmäßig mit der Sonntagsschulleitung zusammen. In der Sitzung der Bischofschaft berichtet er über die Belange der Sonntagsschule und der Gemeindehausbibliothek.

12.2.2 Die Gemeinde-Sonntagsschulleitung

Die Mitglieder der Gemeinde-Sonntagsschulleitung sind Priestertumsträger. Wenn möglich, trägt der Sonntagsschulleiter das Melchisedekische Priestertum. Sie unterstehen der Bischofschaft. Sie werden von der Pfahl-Sonntagsschulleitung eingewiesen und laufend unterstützt.

Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter

Der Sonntagsschulleiter hat folgende Aufgaben:

Er ist Mitglied des Gemeinderats. In dieser Funktion beteiligt er sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken (siehe Kapitel 4). Er bereitet sich auf die Sitzung des Gemeinderats vor und schlägt dort vor, wie die Mitglieder das Lernen und Lehren in der Kirche und zu Hause verbessern können. Auf Ersuchen des Bischofs führt er im Gemeinderat Schulungen durch, die dazu beitragen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in der Gemeinde zu verbessern.

Er reicht bei der Bischofschaft Vorschläge ein, welche Gemeindemitglieder als Ratgeber in der Sonntagsschulleitung, Sonntagsschullehrer, Gemeindebibliothekar oder Hilfsbibliothekar berufen werden könnten. Außerdem schlägt er bei Bedarf ein Gemeindemitglied als Sonntagsschulsekretär vor. Dabei befolgt er die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

Er lehrt die anderen Sonntagsschulbeamten ihre Pflichten und verwendet dazu dieses Handbuch.

Der Gemeinde-Sonntagsschulleiter und seine Ratgeber

Die Mitglieder der Gemeinde-Sonntagsschulleitung arbeiten gemeinsam daran, die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen.

Sie beaufsichtigen die Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in der Sonntagsschule zu verbessern. Dabei befolgen sie die Grundsätze unter 5.5.3 und 5.5.4. Außerdem unterstützen sie die Sonntagsschullehrer, indem sie 1.) sich von Zeit zu Zeit mit ihnen treffen, um auf ihre Fragen und Anliegen einzugehen und zu besprechen, wie sie ihren Schülern helfen können, und 2.) Unterrichtsbesuche mit ihnen vereinbaren.

Sie dienen der Gemeinde als Spezialisten in dem Bemühen, das Lernen und Lehren des Evangeliums zu verbessern (siehe 12.5).

Sie sind für die Gemeindehausbibliothek zuständig. Dazu gehört: 1.) die Einweisung neu berufener Gemeindebibliothekare, 2.) laufende Unterstützung und Schulung und 3.) die Ausarbeitung eines Vorschlags für das Jahresbudget der Gemeindehausbibliothek (nach Beratung mit dem Gemeindebibliothekar).

Sie halten die Sitzung der Gemeinde-Sonntagsschulleitung ab. Außerdem kommen sie mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die Sonntagsschule betreut.

Der Sonntagsschulleiter beauftragt seine Ratgeber, sich um einzelne Aufgabenbereiche zu kümmern. Folgende Aufgaben kann er beispielsweise delegieren: die Einteilung der Sonntagsschulklassen für die verschiedenen Altersgruppen, die Einweisung der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Gemeindehausbibliothek; außerdem kann ein Ratgeber den Sonntagsschullehrern helfen, bei Bedarf für Ersatzlehrer zu sorgen. Die Ratgeber berichten dem Sonntagsschulleiter häufig von ihrer Arbeit.

12.2.3 Die Sonntagsschullehrer

Die Sonntagsschullehrer unterrichten die Klassen, denen sie von der Bischofschaft und der Sonntagsschulleitung zugeteilt werden. Sie befolgen dabei die unter 5.5.4 beschriebenen Grundsätze.

12.2.4 Der Gemeinde-Sonntagsschulsekretär

Bei Bedarf kann die Bischofschaft einen Bruder als Gemeinde-Sonntagsschulsekretär berufen. Dem Sekretär können folgende Aufgaben übertragen werden:

Er berät sich mit der Leitung, um die Tagesordnung für die Leitungssitzung vorzubereiten. Er nimmt an dieser Sitzung teil, führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Er stellt die Anwesenheitsberichte zusammen, geht sie mit dem Sonntagsschulleiter durch und bespricht mit ihm, wie man die Mitglieder zum Besuch der Sonntagsschule animieren kann. Die Lehrkräfte erhalten eine Kopie der Berichte.

12.2.5 Die Klassenpräsidenten der Sonntagsschule

Mit Genehmigung der Bischofschaft kann die Sonntagsschulleitung einzelne Mitglieder bitten, als Klassenpräsidenten der Sonntagsschule zu fungieren. Die Klassenpräsidenten können Männer oder Frauen sein. Man kann ihnen auftragen, die Schüler zu Beginn des Unterrichts kurz zu begrüßen, neue Teilnehmer und Besucher vorzustellen sowie Teilnehmer um das Anfangs- und das Schlussgebet zu bitten. Sie können außerdem bei der Führung der Anwesenheitslisten helfen und den Kontakt zu Schülern pflegen, die am Unterricht nicht regelmäßig teilnehmen.

12.3 Führerschaftssitzungen

12.3.1 Die Sitzung des Gemeinderats

Der Sonntagsschulleiter ist Mitglied des Gemeinderats (siehe Kapitel 4).

12.3.2 Die Sitzung der Gemeinde-Sonntagsschulleitung

Die Sonntagsschulleitung kommt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Der Leiter führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Der Sekretär kann an dieser Sitzung teilnehmen; er führt Protokoll und hält Aufträge schriftlich fest.

Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- 1. Abschnitte aus den heiligen Schriften und Anweisungen der Führer der Kirche lesen und besprechen, die sich auf die Aufgaben der Sonntagsschulleitung beziehen
- besprechen, wie gut der Unterricht in den Sonntagsschulklassen ist, und planen, wie man den Lehrern und den Schülern helfen kann, sich zu verbessern
- 3. wenn die Sonntagsschulleitung um Mithilfe ersucht wurde, das Lernen und Lehren in den Priestertums- und den anderen Hilfsorganisationen zu verbessern, planen, wie das bewerkstelligt werden kann
- 4. die Anwesenheitsberichte durchgehen; planen, wie man die Beteiligung an der Sonntagsschule verbessern kann

12.3.3 Die Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs

Die Sonntagsschulleitung kommt regelmäßig mit dem Ratgeber des Bischofs zusammen, der die Sonntagsschule betreut. In dieser Sitzung werden das Lernen und Lehren in der Sonntagsschule und in der Gemeinde besprochen. Die Mitglieder der Sonntagsschulleitung erstatten Bericht, machen Vorschläge und besprechen die Pläne für Versammlungen.

12.3.4 Die Pfahl-Führerschaftsversammlung der Sonntagsschule

Die Pfahl-Führerschaftsversammlung der Sonntagsschule wird gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten, wie unter 18.3.11 erläutert. Die Gemeinde-Sonntagsschulleitungen und die Sekretäre nehmen daran teil. Außerdem können bei Bedarf die Sonntagsschullehrer sowie der für die Sonntagsschule zuständige Ratgeber des Bischofs eingeladen werden.

12.4 Sonntagsschulklassen

Der Sonntagsschulunterricht findet zwischen der Abendmahlsversammlung und den Versammlungen des Priestertums, der Frauenhilfsvereinigung und der Jungen Damen statt. Er dauert 40 Minuten. In jeder Klasse wird ein Anfangs- und ein Schlussgebet gesprochen. Es ist nicht notwendig, ein Anfangs- oder Schlusslied zu singen.

Zur Sonntagsschule gehört der Unterricht für die Erwachsenen und die Jugendlichen. Welche Klassen und zusätzlichen Kurse genehmigt sind, ist in den aktuellen *Anweisungen zum Lehrplan* angegeben.

12.4.1 Die Klassen für die Jugendlichen

Die Sonntagsschulleitung teilt die Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren in Klassen ein; Grundlage für die Einteilung ist das Alter der Jugendlichen am 1. Januar. Die Leitung kann beispielsweise eine Klasse für alle Jugendlichen einrichten, die am 1. Januar 14 oder 15 Jahre alt sind. Diese bleiben bis zum nächsten Jahr gemeinsam in dieser Klasse.

Näheres zur Sonntagsschule für Jugendliche, die 12 Jahre alt geworden sind, finden Sie unter 11.4.3.

12.4.2 Die Klasse für Junge Alleinstehende

Wenn es in einer Gemeinde genügend Junge Alleinstehende gibt, kann für sie in der Sonntagsschule eine eigene Klasse eingerichtet werden. Die Lehrkraft verwendet die heiligen Schriften und die genehmigten Leitfäden der Sonntagsschule und geht besonders auf die Herausforderungen ein, vor denen die Jungen Alleinstehenden stehen.

12.4.3 Mitglieder mit Behinderungen unterstützen

Näheres dazu, wie man Mitglieder mit einer Behinderung einbezieht und unterrichtet und wie man sich entsprechend informiert, finden Sie unter 21.1.26 und unter disabilities.lds.org.

12.5 Wie man das Lernen und Lehren in der Gemeinde verbessern kann

Die Mitglieder der Gemeinde-Sonntagsschulleitung dienen der Gemeinde als Spezialisten in dem Bemühen, das Lernen und Lehren des Evangeliums zu verbessern. Wenn die Bischofschaft, Priestertumsführer oder Leiter der Hilfsorganisationen sie darum bitten, bieten sie Beratung, Schulung und Unterstützung. Sie helfen den Führungsbeamten bei der Einweisung neu berufener Lehrkräfte und bei ihren Bemühungen, das Lernen und Lehren des Evangeliums in ihrer Organisation zu verbessern.

12.6 Die Gemeindehausbibliothek

Jedes Gemeindehaus soll über eine Bibliothek verfügen, in der Material bereitliegt, mit dem die Mitglieder das Evangelium lernen und lehren können. Die Gemeinde-Sonntagsschulleitung ist für die Gemeindehausbibliothek zuständig.

Die Ausstattung dieser Bibliothek hängt vom vorhandenen Platz ab. Einige oder alle der folgenden Unterlagen und Geräte können dort zur Verfügung gestellt werden: Exemplare der heiligen Schriften, Zeitschriften der Kirche, von der Kirche hergestellte Bilder und audiovisuelles Material, Kreide, Radiergummi, Bleistifte, Papier, Fernsehgeräte, DVD-Spieler und Kopierer.

Die Pfahlpräsidentschaft kann Gemeinden, Institutsklassen und Genealogie-Forschungsstellen genehmigen, das Material und die Geräte einer Gemeindehausbibliothek gemeinsam zu nutzen.

12.6.1 Gemeindebibliothekare und Hilfsbibliothekare

Der Gemeindebibliothekar zeigt den Führungsbeamten, Lehrern und Mitgliedern, wie man das Material, die Hilfsmittel und die Geräte nutzt, die zur Verfügung stehen. Er oder sie erstellt einen Dienstplan für die Bibliothekare. Dabei soll gewährleistet sein, dass alle Bibliothekare am Sonntag die Abendmahlsversammlung besuchen können und dass jeder Bibliothekar jeden Sonntag entweder den Sonntagsschulunterricht oder die

Versammlung des Melchisedekischen Priestertums oder der Frauenhilfsvereinigung besuchen kann.

Der Gemeindebibliothekar stimmt die Nutzung der Bibliothek mit anderen Gemeinden und Organisationen ab. Er oder sie organisiert das Material und kümmert sich um die Geräte in der Bibliothek und ermöglicht den Mitgliedern mittels eines einfachen Systems, Material auszuleihen.

Die Hilfsbibliothekare unterstehen dem Gemeindebibliothekar und nehmen ihm viele Aufgaben ab.

12.6.2 Die Organisation einer Gemeindehausbibliothek in einem Gebäude, das von mehreren Gemeinden genutzt wird

In einem Gebäude, das von mehreren Gemeinden genutzt wird, wird in der Regel auch die Bibliothek gemeinsam genutzt. In diesem Fall ist die Koordinierung der Bibliothek Sache des zuständigen Bischofs. Er kann ein Komitee damit beauftragen, die Nutzung der Bibliothek zu koordinieren und die zugeteilten Budgetmittel zu verwalten. Dem Komitee gehören in jedem Fall ein Mitglied der Sonntagsschulleitung jeder Gemeinde und die Bibliothekare jeder Gemeinde an.

12.6.3 Richtlinien für die Gemeindehausbibliothek

Richtlinien für die Gemeindehausbibliothek findet man unter "Sunday School" [Sonntagsschule] im Abschnitt "Serving in der Church" [Dienst in der Kirche] unter LDS.org.

12.7 Die Führung der Sonntagsschule im Pfahl

12.7.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Die Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft bezüglich der Hilfsorganisationen im Pfahl finden Sie unter 15.1.

Der für die Sonntagsschule zuständige Ratgeber des Pfahlpräsidenten ist auch für die Gemeindehausbibliotheken im Pfahl zuständig.

12.7.2 Der für die Pfahl-Sonntagsschule zuständige Hohe Rat

Der Pfahlpräsident beauftragt ein Mitglied des Hoherats, mit der Pfahl-Sonntagsschulleitung zusammenzuarbeiten. Die Aufgaben dieses Hohen Rats werden unter 15.3 erläutert.

12.7.3 Die Pfahl-Sonntagsschulleitung

Die Mitglieder der Pfahl-Sonntagsschulleitung tragen das Priestertum. Wenn möglich, trägt der Pfahl-Sonntagsschulleiter das Melchisedekische Priestertum. Die Aufgaben der Hilfsorganisationsleitungen im Pfahl sind unter 15.4.1 erläutert. Darüber hinaus haben sie folgende Aufgaben:

Sie dienen dem Pfahl als Spezialisten in dem Bemühen, das Lernen und Lehren des Evangeliums zu verbessern.

Sie koordinieren die Nutzung der Gemeindehausbibliotheken im Pfahl. Dazu gehört:

- 1. Auf Bitte der Gemeinde-Sonntagsschulleitungen helfen sie bei der Einweisung neu berufener Gemeindebibliothekare.
- Sie führen sonstige Schulungen für Gemeindebibliothekare und Hilfsbibliothekare im Pfahl durch.
- 3. Sie gewährleisten, dass die Gemeindehausbibliotheken mit dem nötigen Material und den erforderlichen Geräten ausgestattet sind.
- 4. Sie sorgen dafür, dass die Führungsbeamten des Pfahles Zugang zu allem Material und allen Geräten haben, die sie brauchen.

12.7.4 Der Pfahl-Sonntagsschulsekretär

Die Aufgaben des Pfahl-Sonntagsschulsekretärs werden unter 15.4.2 erläutert.

12.8 Die Sonntagsschule an die Bedürfnisse vor Ort anpassen

In einer kleinen Gemeinde oder einem kleinen Zweig können die Mitglieder der Sonntagsschulleitung auch als Lehrer fungieren. Bei Bedarf können Klassen für Jugendliche zusammengelegt werden. In einer sehr kleinen Einheit wird vielleicht nur der Sonntagsschulleiter berufen, der dann selbst unterrichtet. In diesem Fall ist er Lehrer einer Sonntagsschulklasse für alle Mitglieder, die älter als 12 Jahre sind. Wenn möglich, werden weitere Führungsbeamte und Lehrer berufen.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist der Pfahl- oder Distrikts-Sonntagsschulleiter vielleicht der einzige Führungsbeamte der Sonntagsschule im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich, werden Ratgeber berufen. Außerdem kann ein Sekretär der Sonntagsschulleitung berufen werden.

Allgemeines zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten finden Sie in Kapitel 17.

13. Aktivitäten

| 13.1 | Der Z | weck der Aktivitäten | 4 13.6.4 | Urheberre |
|------|--------|-------------------------------------|-----------------|-------------|
| 10.0 | Die Di | anung dag Aktivitätan 44 | 13.6.5 | Gesetzlich |
| 13.2 | | anung der Aktivitäten11 | 4 | Sperrstund |
| | 13.2.1 | Die Verantwortung für die Planung | 13.6.6 | Tanzveran |
| | | der Aktivitäten11 | 10.0.7 | Kurzandao |
| | | Die Stärkung der Familie | | Geldbesch |
| | 13.2.3 | Zur Mitwirkung anregen11 | 13.6.9 | Versicheru |
| | 13.2.4 | Grundsätze11 | .5 13.6.10 | Der Monta |
| | 13.2.5 | Sicherheit | .5 13.6.11 | Silvesterpa |
| | 13.2.6 | Ausgewogenheit und Abwechslung 11 | .5 13.6.12 | Aktivitätei |
| | 13.2.7 | Die Terminplanung11 | .5 13.6.13 | Erlaubnis o |
| | 13.2.8 | Die Finanzierung von Aktivitäten | 13.6.14 | Beteiligun |
| | 13.2.9 | Die Finanzierung der Ausrüstung | | unter 14 Ja |
| | | und des Materials | 13.6.15 | Die Darste |
| | D()) | | 13.6.16 | Gebete bei |
| 13.3 | | ktivitäten, pfahlübergreifende | 13.6.17 | Anmietun |
| | AKtivi | täten und Aktivitäten des Gebiets11 | • | Einrichtun |
| | 13.3.1 | Allgemeine Richtlinien | | Meldung e |
| | 13.3.2 | Das Pfahl-Aktivitätenkomitee | | Sabbatheil |
| 10.4 | lugan | dtogungen 11 | o 13.6.20 | Sicherheits |
| 13.4 | Jugen | dtagungen11 | 0 | nach einen |
| 13.5 | Freige | stellte Aktivitäten | 9 13.6.21 | Sport |
| | | | 13.6.22 | Steuerpflic |
| 13.6 | Richtl | inien und Bestimmungen11 | | Tempelbes |
| | 13.6.1 | Unfallverhütung und Verhalten | | Reisen |
| | | nach einem Unfall11 | 9 13.6.25 | Nicht gene |
| | 13.6.2 | Erwachsene Aufsichtspersonen | 9 | <i>G</i> |
| | 13.6.3 | Kommerzielle oder politische | | |
| | | V | 0 | |

| 13.0.4 | Officberrechifich geschutztes Material | 112 |
|---------|--|-----|
| 13.6.5 | | |
| | Sperrstunde | |
| 13.6.6 | Tanzveranstaltungen und Musik | 119 |
| 13.6.7 | Kurzandachten bei Aktivitäten | 119 |
| 13.6.8 | Geldbeschaffungsprojekte | 119 |
| 13.6.9 | Versicherungen | 120 |
| 13.6.10 | Der Montagabend | 120 |
| 13.6.11 | Silvesterpartys | 121 |
| 13.6.12 | Aktivitäten mit Übernachtung | 121 |
| 13.6.13 | Erlaubnis der Eltern | 121 |
| 13.6.14 | Beteiligung von Jugendlichen | |
| | unter 14 Jahren | 122 |
| 13.6.15 | Die Darstellung der Gottheit | 122 |
| 13.6.16 | Gebete bei Aktivitäten | 122 |
| 13.6.17 | Anmietung von nichtkirchlichen | |
| | Einrichtungen für Aktivitäten | 122 |
| 13.6.18 | Meldung eines Missbrauchsfalls | 122 |
| 13.6.19 | Sabbatheiligung | 122 |
| 13.6.20 | Sicherheitsvorkehrungen, Verhalten | |
| | nach einem Unfall und Unfallmeldung : | 122 |
| 13.6.21 | Sport | 123 |
| 13.6.22 | Steuerpflichtige Aktivitäten | 124 |
| 13.6.23 | Tempelbesuch | 124 |
| | Reisen | |
| 13.6.25 | Nicht genehmigte Aktivitäten | 125 |

13. Aktivitäten

13.1 Der Zweck der Aktivitäten

Aktivitäten der Gemeinde und des Pfahles oder pfahlübergreifende Aktivitäten vereinen die Mitglieder als "Mitbürger der Heiligen" (Epheser 2:19). Die Aktivitäten sollen nicht nur Spaß machen und unterhaltend sein, sondern auch das Zeugnis festigen, die Familie stärken und zu Einigkeit und persönlicher Entwicklung beitragen.

Durch Aktivitäten werden die Mitglieder gestärkt, weil sie sich zugehörig fühlen und man einander unterstützt. Die Aktivitäten sollen dazu beitragen, dass die Mitglieder sich mit ihrer Altersgruppe, den Führungsbeamten und ihrer Familie verbunden fühlen. Durch Aktivitäten sollen die Mitglieder auch erkennen, dass ein Leben nach dem Evangelium "die Freude der Heiligen" mit sich bringt (Enos 1:3).

Bei der Planung der Aktivitäten sollen die Ziele des Evangeliums im Mittelpunkt stehen. Neben den oben genannten allgemeinen Zielen können das unter anderem folgende sein:

- an einem Dienstprojekt teilnehmen, das anderen zugutekommt und den Zusammenhalt des Gemeinwesens f\u00f6rdert
- 2. Talente und einen Sinn für Kunst und Kultur entwickeln
- die k\u00f6rperliche Fitness und die Sportlichkeit steigern
- 4. sich allgemein bilden und sich beruflich ausund weiterbilden
- einen besonderen Anlass oder ein Ereignis in der Geschichte der Kirche oder des Ortes, Landes oder dergleichen feiern
- 6. Führungskompetenz entwickeln
- 7. eigenständig werden
- 8. an Aktivitäten im Bereich Missionsarbeit, Aktiverhaltung, Aktivierung, Tempelarbeit und Genealogie teilnehmen

13.2 Die Planung der Aktivitäten

13.2.1 Die Verantwortung für die Planung der Aktivitäten

Bevor eine Aktivität geplant wird, denken die Führungsbeamten darüber nach, was die Mitglieder in geistiger und zeitlicher Hinsicht brauchen. Sie lassen sich vom Geist leiten, um zu einer Entscheidung zu gelangen, welche Aktivität diesen Bedürfnissen am besten gerecht wird. Eine sorgfältige Planung ist notwendig, damit Evangeliumsziele im Mittelpunkt stehen und den Teilnehmern das angeboten wird, was sie brauchen.

Unter der Leitung der Bischofschaft hat der Gemeinderat die Aufsicht über die Planung der Aktivitäten in der Gemeinde. Wird eine Aktivität für eine bestimmte Organisation oder Gruppe in der Gemeinde geplant, steht die Planung unter der Leitung der Führungsbeamten des Priestertums oder der Hilfsorganisation, die für diese Organisation zuständig sind. Findet eine Aktivität für die ganze Gemeinde statt, kann der Bischof die Verantwortung dafür einer oder mehreren im Gemeinderat vertretenen Organisationen übertragen. Außerdem kann er die Verantwortung für eine Aktivität weiteren Personen oder einem Komitee übertragen, das dem Gemeinderat untersteht. In der Regel sind solche Aufträge für eine bestimmte Aktivität zeitlich begrenzt.

Unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft hat der Pfahlrat die Aufsicht über die Planung der Aktivitäten im Pfahl. Näheres zu Aktivitäten im Pfahl finden Sie unter 13.3.

13.2.2 Die Stärkung der Familie

Die Führungsbeamten stellen sicher, dass die Aktivitäten zur Stärkung der Familie beitragen und nicht mit ihr konkurrieren. Bei einigen Aktivitäten kann man die Familien in den Mittelpunkt stellen und ihnen ermöglichen, gemeinsam daran teilzunehmen. Die Aktivitäten sollen die Eltern darin unterstützen, ihre Kinder zu lehren, glaubenstreue Jünger Christi zu sein.

Die Führungsbeamten müssen auch darauf achten, dass nicht so viele Aktivitäten stattfinden, dass die Mitglieder übermäßig belastet werden.

13.2.3 Zur Mitwirkung anregen

Die für die Planung der Aktivitäten Verantwortlichen bemühen sich, den Teilnehmern eine aktive Rolle zuzuweisen, da aktive Mitwirkung gewöhnlich mehr bewirkt als bloßes Zuschauen. Man kann die Mitwirkung fördern, indem man Mitglieder bittet, ihre Gaben, Fertigkeiten und Talente einzubringen.

Diejenigen, die eine Aktivität planen, bemühen sich ganz besonders darum, neue Mitglieder, weniger aktive Mitglieder, Jugendliche, Alleinstehende, Menschen mit einer Behinderung und Menschen anderer Glaubensrichtungen mit einzubeziehen. Außerdem berücksichtigen sie besondere Lebensumstände der Teilnehmer, wie etwa körperliche Einschränkungen, die Familiensituation, kulturelle Unterschiede oder verschiedene Sprachzugehörigkeit.

13.2.4 Grundsätze

Bei allen von der Kirche veranstalteten Aktivitäten sind die Grundsätze der Kirche zu beachten und klarzustellen. Es soll eine gute Atmosphäre herrschen, in der die Teilnehmer Freundschaft mit Menschen aufbauen können, die ähnliche Glaubensansichten und Grundsätze haben. Die Aktivitäten sollen aufbauend sein; der Nachdruck liegt auf allem, was tugendhaft oder liebenswert ist, was guten Klang hat oder lobenswert ist (siehe 13. Glaubensartikel). Es darf nichts geben, was unsittlich oder anzüglich wäre oder was Böses akzeptabel und normal erscheinen ließe. Die Führungsbeamten achten darauf, dass jegliches Unterhaltungsprogramm mit den Lehren des Erretters in Einklang steht.

Kleidung und äußeres Erscheinungsbild müssen anständig, geschmackvoll und der Aktivität angemessen sein. Die Bischofschaft oder Pfahlpräsidentschaft legt die Kleiderordnung für Aktivitäten fest. Die für die Planung zuständigen Führungsbeamten können eine mit den Grundsätzen des Evangeliums vereinbare Kleiderordnung empfehlen.

Substanzen, die im Widerspruch zum Wort der Weisheit stehen, sind bei Aktivitäten der Kirche und in Gebäuden und auf Grundstücken der Kirche nicht erlaubt. Jemand, der offensichtlich unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht, darf nicht zu Aktivitäten der Kirche zugelassen werden.

Näheres zu den Grundsätzen der Kirche finden Sie in der Broschüre Für eine starke Jugend.

13.2.5 Sicherheit

Siehe 13.6.20.

13.2.6 Ausgewogenheit und Abwechslung

Die Führungsbeamten erstellen ein ausgewogenes Programm mit abwechslungsreichen Aktivitäten. Die Mitglieder können dadurch an Aktivitäten teilnehmen, die sie interessieren. Außerdem können sie andere bei deren Interessen unterstützen. Es ist hilfreich, wenn die Führungsbeamten einen Jahreskalender erstellen, um ein ausgewogenes Angebot an Aktivitäten in den Bereichen Dienst am Nächsten, Kunst und Kultur

sowie Sport zu schaffen, ohne die Zeit der Mitglieder übermäßig in Anspruch zu nehmen.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für sinnvolle Aktivitäten.

Dienst am Nächsten

Dienstprojekte geben den Mitgliedern Gelegenheit, Bedürftigen liebevoll zu helfen, und zwar unabhängig davon, ob diese der Kirche angehören oder nicht, und die Freude zu empfinden, die damit verbunden ist. Man kann beispielsweise kranke oder einsame Menschen besuchen, einen Auftrag im Bereich Wohlfahrt erfüllen, ein Gebäude oder Grundstück der Kirche verschönern oder sich an einem kommunalen Projekt beteiligen.

Kunst und Kultur

Kulturelle Aktivitäten bieten den Mitgliedern die Gelegenheit, Talente und Interessen zu entwickeln. Außerdem fördern sie Kreativität, Selbstvertrauen, Kommunikation und Zusammenarbeit. Dazu gehören Talenteabende oder Tanz-, Musikund Theateraufführungen. Außerdem zählen dazu Feiern anlässlich eines Ereignisses in der Geschichte des Ortes, des Landes oder der Kirche.

Sport, Freizeit, Gesundheit und Fitness

Näheres zu Sportveranstaltungen in der Kirche finden Sie unter 13.6.21.

Freizeitaktivitäten können je nach regionalen Gegebenheiten ganz unterschiedlich sein. Dazu gehören Gedenktage, Zelten, Wandern oder die Ausübung eines Hobbys. Freizeitaktivitäten können oft so geplant werden, dass die ganze Familie daran teilnehmen kann.

Es wird empfohlen, dass die Mitglieder einzeln, als Familie und als Gruppe in der Kirche an Aktivitäten teilnehmen, die der Gesundheit und körperlichen Fitness dienen. Dazu gehören Walking, Joggen, Aerobic und sonstiger Ausgleichssport, Gesundheitskurse sowie Fitnesstraining (siehe 13.6.25, Punkt 2).

13.2.7 **Die Terminplanung**

Die Aktivitäten der Kirche sollen so lange im Voraus geplant werden, wie es sinnvoll ist. Sie werden im Pfahl- oder Gemeindekalender eingetragen. Die Führungsbeamten halten die Eltern über Aktivitäten für Kinder und Jugendliche auf dem Laufenden.

Wenn eine Aktivität in einem Gemeindehaus oder einer anderen Einrichtung der Kirche stattfindet, muss derjenige, der die Aktivität plant, die Einrichtung im Voraus reservieren, um eine Doppelbelegung der Räume oder des Gebäudes zu vermeiden. Jedem Gemeindehaus wird von der Pfahlpräsidentschaft ein zuständiger Bischof zugewiesen. Er ist für den Terminplan für die Nutzung des Gemeindehauses zuständig, beauftragt jedoch meist jemand anderen mit der eigentlichen Terminplanung.

Der Montagabend bleibt dem Familienabend vorbehalten (siehe 13.6.10).

13.2.8 Die Finanzierung von Aktivitäten

Die Führungsbeamten achten darauf, dass die Ausgaben für Aktivitäten den aktuellen Budgetund Finanzrichtlinien der Kirche entsprechen. Hier gelten die folgenden Grundsätze:

Die meisten Aktivitäten sollen einfach sein und wenig oder gar nichts kosten. Die Ausgaben müssen von der Pfahlpräsidentschaft oder Bischofschaft im Voraus genehmigt werden.

Das dem Pfahl oder der Gemeinde zugewiesene Budget dient der Finanzierung aller Aktivitäten, aller Programme sowie allen Materials. Die Teilnahme soll die Mitglieder nichts kosten. Auch dürfen den Mitgliedern keine Kosten für Material, Ausrüstung, Miete, Eintritt oder lange Fahrten entstehen. Aktivitäten, zu denen Mitglieder Essen mitbringen, sind gestattet, wenn die Mitglieder dadurch nicht übermäßig belastet werden.

Unten finden Sie mögliche Ausnahmen von der oben ausgeführten Budgetregelung. Wenn die Gemeinde nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für die folgenden Aktivitäten aufzukommen, können die Führungsbeamten die Teilnehmer bitten, die Kosten dafür ganz oder teilweise selbst zu tragen:

- 1. ein jährliches größeres Scoutlager oder eine ähnliche Aktivität für die Jungen Männer
- ein jährliches JD-Lager oder eine ähnliche Aktivität
- ein jährliches eintägiges Lager oder eine ähnliche Aktivität für die acht- bis elfjährigen PV-Kinder
- 4. freigestellte Aktivitäten, wie unter 13.5 erläutert

Wenn die finanziellen Mittel der Teilnehmer nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Auf keinen Fall dürfen die Kosten für ein solches Lager oder eine ähnliche Aktivität ausufern; auch die Anreise darf nicht übermäßig weit sein.

Auch darf kein Mitglied von der Teilnahme daran ausgeschlossen sein, nur weil es nicht das Geld dazu hat.

Mögliche Ausnahmen zur Finanzierung größerer pfahlübergreifender Veranstaltungen oder von Veranstaltungen des Gebiets für Junge Alleinstehende finden Sie unter 16.3.7.

Richtlinien zur Finanzierung der Reisekosten für Aktivitäten finden Sie unter 13.6.24.

13.2.9 Die Finanzierung der Ausrüstung und des Materials

Wenn möglich, werden die Ausrüstung und das Material, das die Gemeinde für die jährlichen Lager der Jugendlichen braucht, mit Mitteln aus dem Gemeindebudget angeschafft. Wenn diese Gelder nicht ausreichen, kann der Bischof einmal im Jahr im Rahmen der Richtlinien unter 13.6.8 ein Geldbeschaffungsprojekt der Gruppe genehmigen.

Ausrüstung und Material, das aus Kirchenmitteln finanziert wurde – entweder aus dem Gemeindebudget oder durch ein Geldbeschaffungsprojekt – sind nur für den Gebrauch im Rahmen einer Aktivität der Kirche bestimmt. Einzelne oder Familien dürfen sie nicht für den eigenen Gebrauch verwenden.

Eine Uniform für einen Einzelnen darf nicht mit Kirchengeldern gekauft werden.

13.3 Pfahlaktivitäten, pfahlübergreifende Aktivitäten und Aktivitäten des Gebiets

13.3.1 Allgemeine Richtlinien

Die meisten Aktivitäten finden auf Gemeindeebene statt. Die örtlichen Führungsbeamten sind jedoch angehalten, von Zeit zu Zeit Pfahlaktivitäten und pfahlübergreifende Aktivitäten durchzuführen, wenn dadurch die unter 13.1 erläuterten Ziele besser erreicht werden.

Pfahlaktivitäten und pfahlübergreifende Aktivitäten nützen vor allem den Jugendlichen und den Jungen Alleinstehenden. Diese Aktivitäten sind vor allem dort wichtig, wo es nur wenige junge Mitglieder gibt oder wo diese nur selten mit einer größeren Gruppe von Mitgliedern zusammenkommen. Gut geplante Pfahlaktivitäten und pfahlübergreifende Aktivitäten können dazu beitragen, dass die jungen Menschen sich als Mitglied der Kirche wohl und sicher fühlen, dass sie ihren Freundeskreis erweitern und jemanden kennenlernen können, mit dem sie einmal die Ehe im Tempel schließen können.

Wo es möglich ist, dass Junge Alleinstehende ohne großen Zeitaufwand oder hohe Kosten zusammenkommen, sollen in vernünftigen Zeitabständen unterschiedliche einfache pfahlübergreifende Aktivitäten stattfinden. Von Zeit zu Zeit können für Junge Alleinstehende auch größere Veranstaltungen stattfinden.

Alle Aktivitäten im Pfahl müssen von der Pfahlpräsidentschaft genehmigt und im Pfahlrat koordiniert werden. Die Pfahl-Führungsbeamten informieren die Gemeinde-Führungsbeamten frühzeitig über die Pfahlaktivitäten. Sie sorgen auch dafür, dass die Pfahlaktivitäten die Aktivitäten der Gemeinden ergänzen und nicht zu ihnen in Konkurrenz treten.

Wenn die Pfahlpräsidenten der Meinung sind, dass eine pfahlübergreifende Aktivität für die Mitglieder ihrer Pfähle von Vorteil wäre, können sie bei einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft die Genehmigung dafür einholen. Anlass für eine solche Aktivität könnte ein bestimmter Feiertag oder ein bedeutendes regionales Ereignis sein. Jugendtagungen (siehe 13.4), Dienstprojekte, kulturelle Aktivitäten und Sportveranstaltungen oder Freizeitaktivitäten können pfahlübergreifend stattfinden. Solche Aktivitäten werden meist in den Sitzungen des Koordinierungsrats (CCM) aufeinander abgestimmt.

Bevor die Pfahlpräsidenten eine pfahlübergreifende Aktivität vorschlagen, prüfen sie, ob dies wirklich die beste Art ist, den festgestellten Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie berücksichtigen auch die für die Aktivität erforderlichen Kosten, den Zeitaufwand und die Anreise. Außerdem berücksichtigen sie Sicherheitsfragen und inwieweit ausreichende Mittel und genügend Personal zur Verfügung stehen.

Ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft kann einen Gebietssiebziger oder Pfahlpräsidenten zum Vorsitzenden der Komitees zur Planung und Ausführung von pfahlübergreifenden Aktivitäten oder Aktivitäten des Gebiets bestimmen. Die Pfahlpräsidentschaften können Mitglieder ihres Pfahles in diese Komitees berufen. Diese Mitglieder erstatten ihrer jeweiligen Pfahlpräsidentschaft Bericht.

Die meisten pfahlübergreifenden Aktivitäten werden aus dem Budget der beteiligten Pfähle finanziert. Größere Veranstaltungen – etwa kulturelle Feiern anlässlich der Weihung eines Tempels – werden nach Genehmigung mit Budgetmitteln des Gebiets oder des Hauptsitzes der Kirche finanziert.

Pfahlaktivitäten, pfahlübergreifende Aktivitäten und Aktivitäten des Gebiets müssen den Grundsätzen und den Reiserichtlinien der Kirche entsprechen (siehe 13.2.4 und 13.6.24). Solche Aktivitäten erfordern eine gute Führung, sorgfältige Planung sowie ausreichende Mittel und genügend Personal.

13.3.2 Das Pfahl-Aktivitätenkomitee

Pfahlaktivitäten müssen entsprechend den unter 13.2 erörterten Richtlinien geplant werden. Die Pfahlpräsidentschaft kann ein Pfahl-Aktivitätenkomitee einrichten, das dem Pfahlrat und den Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen bei der Planung der Pfahlaktivitäten behilflich ist. Das Pfahl-Aktivitätenkomitee besteht aus einem Vorsitzenden (einem Hohen Rat), einem oder mehreren Pfahlbeauftragten für Aktivitäten sowie bei Bedarf Pfahlspezialisten für Aktivitäten.

Die Mitglieder des Pfahl-Aktivitätenkomitees sind nicht nur bei der Planung der Pfahlaktivitäten behilflich. Sie beraten, unterstützen und schulen auch die Führungsbeamten in den Gemeinden in ihrem Bemühen, die Gemeindeaktivitäten zu planen.

Anders als ein Komitee, das den zeitlich begrenzten Auftrag hat, eine Gemeindeaktivität zu planen, plant das Pfahl-Aktivitätenkomitee gewöhnlich mehr als eine Pfahlaktivität.

Der Vorsitzende des Pfahl-Aktivitätenkomitees

Wenn die Pfahlpräsidentschaft ein Pfahl-Aktivitätenkomitee einrichtet, wird ein Hoher Rat als Vorsitzender des Komitees bestimmt. Die Pfahlpräsidentschaft legt fest, welche Aufgaben der Komiteevorsitzende hat, beispielsweise:

Er stellt einen Kalender mit den von der Pfahlpräsidentschaft genehmigten Pfahlaktivitäten zusammen und führt diesen Kalender.

Er betreut die Mitglieder des Komitees und ist ihnen bei der Planung der Pfahlaktivitäten behilflich.

Er schlägt der Pfahlpräsidentschaft vor Jahresbeginn ein detailliertes Budget für die Pfahlaktivitäten vor. In diesem Budget sind die Aktivitäten, die die Pfahl-Hilfsorganisationen planen, nicht enthalten.

Er ist Anlaufstelle für die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen, wenn diese Aktivitäten planen.

Er führt eine aktuelle Liste über die Talente und Interessen der Mitglieder im Pfahl. Bei der Zusammenstellung und Führung dieser Liste können ihm die Hohen Räte behilflich sein, die für die einzelnen Gemeinden im Pfahl zuständig sind. Er kann dafür das Formular *Talente und Interessen – Fragebogen* verwenden.

Pfahlbeauftragte und Pfahlspezialisten für Aktivitäten

Ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder ein dazu beauftragter Hoher Rat kann Pfahlbeauftragte für Aktivitäten berufen. Sie gehören dem Pfahl-Aktivitätenkomitee an und unterstehen dem Vorsitzenden des Komitees. Die Pfahlbeauftragten für Aktivitäten können bei der Planung und Durchführung von Dienstprojekten, kulturellen Aktivitäten, Sportveranstaltungen, Fitnessaktivitäten und sonstigen Aktivitäten behilflich sein.

Ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder ein dazu beauftragter Hoher Rat kann zusätzlich Spezialisten für das Pfahl-Aktivitätenkomitee berufen. Diese Spezialisten werden nicht bestätigt oder eingesetzt. Sie unterstehen dem Vorsitzenden des Pfahl-Aktivitätenkomitees.

13.4 Jugendtagungen

Die Jungen Männer und Jungen Damen im Alter von 14 bis 18 Jahren sind eingeladen, an einer Aktivität oder einer Reihe von Aktivitäten teilzunehmen, die Jugendtagung genannt werden. Üblicherweise wird einmal im Jahr eine Jugendtagung auf Gemeinde- oder Pfahlebene abgehalten. Sie kann auch pfahlübergreifend oder auf Gebietsebene stattfinden.

Die Jugendtagungen dienen dem Zweck, dass die Jugendlichen ihren Glauben an Jesus Christus festigen, ihr Zeugnis stärken, Talente entfalten, neue Freundschaften schließen und mit anderen Jugendlichen, die ähnliche Glaubensansichten und Grundsätze haben, etwas unternehmen, was ihnen Spaß macht. Außerdem können Jugendliche Führungskompetenzen entwickeln, wenn sie bei der Planung einer Jugendtagung mithelfen.

Das Jugendkomitee der Bischofschaft plant unter der Leitung der Bischofschaft die Jugendtagung auf Gemeindeebene und führt diese durch. Die Bischofschaft lässt die Pläne für eine Jugendtagung in der Gemeinde von der Pfahlpräsidentschaft genehmigen.

Eine Jugendtagung auf Pfahlebene wird vom Pfahl-AP-JD-Komitee unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft geplant und durchgeführt. Die Jugendlichen sollen aufgefordert werden, dem Komitee so viel wie möglich bei der Planung der Pfahl-Jugendtagung behilflich zu sein. Die Pfahlpräsidentschaft kann bei Bedarf Jugendliche zu diesen Komiteesitzungen einladen.

Jugendtagungen werden mit Mitteln aus dem Pfahl- oder Gemeindebudget finanziert. Die Jugendtagung soll die Mitglieder nichts kosten.

Bei der Planung einer Jugendtagung halten sich die Führungsbeamten und die Jugendlichen an die in diesem Kapitel erläuterten Bestimmungen und die folgenden Richtlinien:

- 1. Ein Motto wird ausgewählt, das sich auf das Evangelium bezieht etwa eine Schriftstelle. Dadurch sollen die Jugendlichen inspiriert und mit der Zielsetzung der Tagung vertraut gemacht werden. Der jährliche Leitgedanke für die Aktivitäten der Jugendlichen könnte als Motto für die Jugendtagung dienen. Die Bischofschaft oder Pfahlpräsidentschaft muss das Motto genehmigen.
- 2. Passend zum Motto werden Aktivitäten wie Andachten, Gruppentreffen, Lernerfahrungen und Dienstprojekte geplant.
- 3. Für alle Sprecher und Aktivitäten wird die Genehmigung der Bischofschaft oder Pfahlpräsidentschaft eingeholt. Die Sprecher gehören der Kirche an und lehren durch den Geist. Wenn ein Sprecher in erster Linie unterhält und nur nebenbei das Evangelium erwähnt, soll er nicht ausgewählt werden. Auch sollen keine Sprecher ausgewählt werden, die weit entfernt wohnen. Weitere Richtlinien zur Auswahl von Sprechern finden Sie unter 21.1.20.
- 4. Für den Sonntag sollen keine Veranstaltungen angesetzt werden, die für den Sabbat ungeeignet sind. Zeugnisversammlungen, Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen oder ähnliche Versammlungen sind erlaubt. Außerhalb der Grenzen des Gemeinde- oder Pfahlgebiets, über das die Priestertumsführer präsidieren, darf jedoch keine Abendmahlsversammlung abgehalten und kein Abendmahl gespendet werden. Jede Ausnahme muss von einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft genehmigt werden. Die Anreise zu oder die Abreise von einer Jugendtagung darf nicht am Sonntag erfolgen.
- 5. Für entsprechende Beaufsichtigung durch Erwachsene muss jederzeit gesorgt sein (siehe 13.6.2).

Mitglieder der Bischofschaft oder der Pfahlpräsidentschaft sollen, wann immer es möglich ist, bei der Tagung anwesend sein. Die JM- und JD-Leitungen sind angehalten, während der gesamten Tagung anwesend zu sein.

13.5 Freigestellte Aktivitäten

Die Einheit kann freigestellte Aktivitäten finanziell fördern, die von Organisationen angeboten werden, die der Kirche nahestehen. Dazu gehören Aufführungen durch Gruppen von Universitäten der Kirche, Sonderveranstaltungen für Jugendliche und von Zeit zu Zeit größere kulturelle Veranstaltungen. Wenn ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft es genehmigt, kann von den Mitgliedern ein kleiner Beitrag verlangt werden, um die Kosten für eine solche Veranstaltung zu decken, wenn 1.) die Teilnahme gänzlich freigestellt ist, 2.) die Kosten nicht belastend sind und 3.) die Veranstaltung nicht der Geldbeschaffung dient. Geld aus dem Budget kann verwendet werden, um diejenigen zu unterstützen, die teilnehmen möchten, aber nicht bezahlen können.

13.6 Richtlinien und Bestimmungen

Die Führungsbeamten gewährleisten, dass bei allen Aktivitäten der Kirche die folgenden Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.

13.6.1 Unfallverhütung und Verhalten nach einem Unfall

Siehe 13.6.20.

13.6.2 Erwachsene Aufsichtspersonen

Für jede Aktivität für Kinder, Jugendliche oder Junge Alleinstehende ist eine ausreichende Anzahl an verantwortungsbewussten erwachsenen Aufsichtspersonen notwendig. Die Anzahl hängt von der Größe der Gruppe, ihren Fähigkeiten (bei Aktivitäten, die bestimmte Fähigkeiten erfordern), den zu erwartenden äußeren Bedingungen und von der allgemeinen Schwierigkeit der Aktivität ab. Die Eltern dürfen gern um Mitarbeit gebeten werden.

13.6.3 Kommerzielle oder politische Veranstaltungen

Aktivitäten, bei denen kirchliche Einrichtungen für kommerzielle oder politische Zwecke genutzt werden, sind nicht erlaubt. Richtlinien zur Nutzung von Gebäuden und sonstigem Eigentum der Kirche finden Sie unter 21.2.

13.6.4 Urheberrechtlich geschütztes Material

Siehe 21.1.12.

13.6.5 Gesetzliche Regelungen und Sperrstunde

Bei den Aktivitäten müssen die gesetzlichen Regelungen zur Sperrstunde eingehalten werden.

13.6.6 Tanzveranstaltungen und Musik

Bei allen Tanzveranstaltungen müssen Kleidung, äußeres Erscheinungsbild, Beleuchtung, Tanzstil, Liedtexte und Musik zu einer Atmosphäre beitragen, in der der Geist des Herrn zugegen sein kann (siehe *Für eine starke Jugend*). Wer für eine Tanzveranstaltung verantwortlich ist, hält sich gewissenhaft an die folgenden Bestimmungen.

Um eine Band, ein Orchester oder einen Discjockey zu engagieren, verwenden die Führungsbeamten das Formular Engagementvertrag. Dieser
Vertrag trägt dazu bei, dass Verhalten und Musik
zu einer Tanzveranstaltung der Kirche passen.
Diejenigen, die für die Musik sorgen, dürfen keine
unpassenden Liedtexte verwenden oder sich unanständig kleiden oder unanständig reden. Die
Führungsbeamten führen vorher Hörproben
durch und treffen mit denjenigen, die für die Musik sorgen, feste, klare Absprachen in Schriftform.
Dadurch sollen diese dazu verpflichtet werden,
sich bei einem Auftritt im Rahmen einer Veranstaltung der Kirche an deren Grundsätze zu halten.

Der Rhythmus der Musik, ob instrumental oder vokal erzeugt, soll nicht die Melodie übertönen. Die Musik darf nicht so laut sein, dass zwei Menschen, die nebeneinanderstehen, sich nicht mehr normal unterhalten können.

Das Licht soll so hell sein, dass man den ganzen Raum überblicken kann. Lichtorgeln und psychedelische Beleuchtung, die mit dem Takt pulsiert, sind nicht gestattet. Lichter auf dem Fußboden, in den Ecken der Halle oder Scheinwerfer, die auf Dekorationen an der Wand oder der Decke gerichtet sind, sind in Ordnung.

13.6.7 Kurzandachten bei Aktivitäten

Im Rahmen einer Aktivität kann eine kurze Andacht abgehalten werden. Zu einer Andacht gehören normalerweise ein Gebet, ein Lied aus dem Gesangbuch oder eine Musikdarbietung, ein paar Worte eines Führungsbeamten sowie ein geistiger Gedanke, ein Zeugnis oder eine Schriftstelle von einem oder mehreren Teilnehmern. Diese Andacht kann dazu beitragen, dass der Heilige Geist zu spüren ist und die Aktivität im richtigen Rahmen bleibt.

13.6.8 Geldbeschaffungsprojekte

Üblicherweise sind Geldbeschaffungsprojekte nicht gestattet, weil die Ausgaben für Aktivitäten in Pfahl und Gemeinde mit Mitteln aus dem Budget bestritten werden. Einmal im Jahr jedoch kann der Pfahlpräsident oder Bischof eine Ausnahme machen und für eine Gruppe ein Geldbeschaffungsprojekt genehmigen. Dieses Projekt darf nur der Geldbeschaffung zu einem der folgenden Zwecke dienen:

- 1. um einen Teil der Kosten für ein jährliches Lager oder eine ähnliche Aktivität zu decken, wie unter 13.2.8 erläutert
- 2. um einen Teil der Ausrüstung, die eine Einheit für das jährliche Lager braucht, anzuschaffen, wie unter 13.2.9 erläutert

Jedes Geldbeschaffungsprojekt soll sinnvoll und nützlich sein oder einem guten Zweck dienen. Es soll ein positives Erlebnis sein, das den Zusammenhalt stärkt.

Alle Spenden bei Geldbeschaffungsprojekten werden freiwillig geleistet. Die Priestertumsführer achten besonders darauf, dass die Mitglieder sich nicht verpflichtet fühlen, zu spenden.

Wenn ein Pfahl oder eine Gemeinde ein Geldbeschaffungsprojekt durchführt, darf dafür nicht über die Grenzen der betreffenden Einheit hinaus geworben werden. Auch darf man nicht von Tür zu Tür gehen, um Produkte oder Dienstleistungen anzubieten.

Nicht genehmigte Geldbeschaffungsprojekte sind unter anderem:

- 1. solche, die der Besteuerung unterliegen
- 2. solche, für die bezahlte Arbeit notwendig ist
 sei es durch Angestellte oder auf Honorarbasis
- Unterhaltungsprogramme, für die der Pfahl oder die Gemeinde die vortragenden Künstler bezahlt, für die Eintritt verlangt wird und die dem Zweck dienen, Geld zu beschaffen
- 4. Verkauf von Handelswaren oder Dienstleistungen, auch im Bereich der Vorratshaltung
- 5. Glücksspiele wie Tombolas oder Lotterien

Jede Ausnahme von diesen Anweisungen muss von einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft genehmigt werden.

In den Vereinigten Staaten bleibt die Geldsammlung zugunsten der Scouts weiterhin als eigenständige, freiwillige Spendenaktion bestehen.

13.6.9 Versicherungen

Autoversicherung

Siehe 13.6.24.

Die persönliche Kranken- und Unfallversicherung

In vielen Teilen der Welt gibt es für die Mitglieder der Kirche einen Kranken- oder Unfallversicherungsschutz, der von ihrem Arbeitgeber, ihnen selbst oder durch staatliche Programme finanziert wird. Ist ein solcher Versicherungsschutz gegeben, nimmt ein Mitglied, das bei einer Aktivität der Kirche verletzt wird, diesen in Anspruch.

Die Versicherung für Aktivitäten der Kirche

In den Vereinigten Staaten und in Kanada gibt es eine Versicherung für Aktivitäten der Kirche, die Zusatzleistungen in der ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung sowie Sonderzahlungen beim Verlust von Gliedmaßen oder im Todesfall übernimmt. Dieses Programm soll die persönliche Kranken- und Unfallversicherung ergänzen, nicht ersetzen.

Mitglieder, die in diesen Ländern eine Aktivität der Kirche planen, leiten oder beaufsichtigen, müssen über diese Versicherung samt aller Ausschlüsse und Einschränkungen Bescheid wissen. Die Versicherung wird im *Church Activity Insurance Handbook* erläutert, das man unter folgender Adresse erhalten kann:

Deseret Mutual Benefit Administrators P.O. Box 45530 Salt Lake City, UT 84145-0530, USA Telefon: (001) 801-578-5650 oder (001) 800-777-1647 E-Mail: churchactivity@dmba.com Internetseite: www.dmba.com/churchactivity

Private Haftpflichtversicherung

Wenn möglich sollen alle, die für Aktivitäten verantwortlich sind, eine günstige private Haftpflichtversicherung haben, die bei verschiedenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden kann.

13.6.10 Der Montagabend

Der Montagabend bleibt in der ganzen Kirche dem Familienabend vorbehalten. Montags nach 18 Uhr dürfen keine Aktivitäten, Versammlungen, Taufgottesdienste, Spiele oder Übungsstunden stattfinden. Jede Störung des Familienabends ist zu vermeiden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn Silvester auf einen Montag fällt (siehe 13.6.11).

Die Führungsbeamten achten darauf, dass die Gebäude und Einrichtungen der Kirche am Montagabend geschlossen sind. Ein Hochzeitsempfang oder eine ähnliche Veranstaltung kann am Montagabend in einer Einrichtung der Kirche nicht stattfinden. Den Mitgliedern wird empfohlen, am Montagabend keinen Hochzeitsempfang abzuhalten, auch nicht in einer anderen Einrichtung.

Sofern es möglich ist, können die Mitglieder im Gemeinwesen und in der Schule ihren Einfluss dahingehend geltend machen, dass am Montagabend keine Aktivitäten stattfinden, durch die Eltern oder Kinder von zu Hause ferngehalten werden.

13.6.11 Silvesterpartys

Wenn Silvester auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Montag fällt und in der Kirche eine Veranstaltung geplant ist, halten die Führungsbeamten die folgenden Richtlinien ein.

Samstag: Der Pfahlpräsident legt einen anderen Sonntag als Fasttag fest. Tanzen und ähnliche Aktivitäten werden zu Mitternacht eingestellt, Erfrischungen oder eine Mahlzeit können aber auch danach noch gereicht werden. Die Veranstaltung wird zu einer vernünftigen Uhrzeit beendet, damit die Teilnehmer nicht vom Besuch der Sonntagsversammlungen abgehalten werden.

Sonntag: 1.) Tanzveranstaltungen und ähnliche Aktivitäten können für Samstag, den 30. Dezember, geplant werden, und zwar entsprechend den Richtlinien im vorhergehenden Absatz. 2.) Man kann darauf verzichten, Veranstaltungen für eine Einheit der Kirche zu planen, und stattdessen die Familien bitten, Silvester bei sich zu Hause zu feiern. Die Veranstaltungen müssen zum Sonntag passen. 3.) Am Sonntagabend kann zu einer vernünftigen Zeit eine Sonderversammlung stattfinden.

Montag: Alle Familien sollen den Familienabend halten, ehe sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen. Eine von der Kirche angesetzte Silvesterveranstaltung darf nicht vor 21 Uhr beginnen. Der Pfahlpräsident oder Bischof kann in diesem Fall gestatten, dass ein Gebäude der Kirche am Montagabend genutzt wird.

13.6.12 Aktivitäten mit Übernachtung

Für alle Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jugendliche teilnehmen, ist die Erlaubnis der Eltern erforderlich (siehe 13.6.13).

Aktivitäten mit Übernachtung für gemischte Gruppen, etwa die Jungen Männer und Jungen Damen oder männliche und weibliche Alleinstehende, sind nur erlaubt, wenn der Pfahlpräsident oder Bischof diese genehmigen. Dies soll nur selten stattfinden, etwa anlässlich einer Jugendtagung oder eines Tempelbesuchs.

Bei Aktivitäten mit Übernachtung sorgen die Führungsbeamten dafür, dass die männlichen und weiblichen Teilnehmer nicht in unmittelbarer Nähe übernachten. Männliche und weibliche Führungsbeamte müssen ebenfalls getrennt untergebracht sein. Ein Ehepaar kann im selben Zimmer übernachten, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind.

Bei einer Übernachtung im Zelt dürfen Jugendliche nicht mit einem Erwachsenen in einem Zelt untergebracht sein, außer wenn 1.) es sich bei dem Erwachsenen um einen Erziehungsberechtigten des Jugendlichen handelt oder 2.) in dem Zelt mindestens zwei Erwachsene untergebracht sind, die das gleiche Geschlecht haben wie die Jugendlichen.

Wenn Führungsbeamte und Jugendliche in den gleichen Räumlichkeiten übernachten, etwa in einer Hütte, müssen dort mindestens zwei Erwachsene untergebracht sein, die das gleiche Geschlecht haben wie die Jugendlichen.

Bei allen Aktivitäten mit Übernachtung müssen mindestens zwei erwachsene Führungsbeamte anwesend sein.

Außerdem müssen immer genügend erwachsene Priestertumsführer anwesend sein, damit Hilfe und Schutz gewährleistet sind. Handelt es sich um eine Aktivität der Jungen Damen, müssen die Priestertumsführer getrennt von den Jungen Damen untergebracht sein.

Die Führungsbeamten füllen für alle Aktivitäten mit Übernachtung das Planungsblatt für Aktivitäten aus.

Im Gemeindehaus oder auf dem Gelände des Gemeindehauses darf nicht übernachtet werden.

Aktivitäten mit Übernachtung in einem Gebäude, das für kommerzielle Zwecke genutzt wird, etwa eine Sport- oder Turnhalle, sind nicht genehmigt. Mit Genehmigung der Priestertumsführer kann eine Tanzveranstaltung oder andere Aktivität nach Geschäftsschluss in einem kommerziellen Gebäude stattfinden, wenn die Aktivität um Mitternacht beendet ist.

13.6.13 Erlaubnis der Eltern

Wenn Jugendliche an einer Aktivität der Kirche teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden und ihre Zustimmung geben. Die schriftliche Zustimmung ist erforderlich, wenn eine Aktivität außerhalb der unmittelbaren Umgebung stattfindet (wie von den örtlichen Führungsbeamten festgelegt) oder eine Übernachtung einschließt. Die Führungsbeamten

können auch eine schriftliche Zustimmung für andere Aktivitäten verlangen, falls sie dies für angebracht halten.

Erziehungsberechtigte geben diese Zustimmung mit ihrer Unterschrift unter das Formular Einwilligung der Erziehungsberechtigten und ärztliche Freigabe. Derjenige, der die Aktivität leitet, muss für jeden Teilnehmer und für jede Aktivität, für die eine schriftliche Genehmigung notwendig ist, ein unterschriebenes Formular bekommen.

13.6.14 Beteiligung von Jugendlichen unter 14 Jahren

Jugendliche unter 14 Jahren nehmen üblicherweise nicht an Jugendtagungen oder an Tanzveranstaltungen teil, die nicht im Rahmen der wöchentlichen Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen stattfinden.

Die Mitglieder der Bischofschaft oder der Pfahlpräsidentschaft entscheiden, inwieweit Jugendliche unter 14 Jahren an anderen Aktivitäten teilnehmen können. Die Führungsbeamten berücksichtigen dabei solche Faktoren wie die späte Heimkehr am Abend, Gesprächsthemen, Art der Aktivität und Reife der Teilnehmer.

13.6.15 Die Darstellung der Gottheit

Gottvater und der Heilige Geist dürfen in keiner Weise in Versammlungen, Theateraufführungen oder Musicals dargestellt werden.

Wird der Erretter dargestellt, muss dies mit äußerster Ehrfurcht und Würde geschehen. Nur Brüder mit einem vorbildlichen Charakter kommen für diese Rolle in Betracht. Der Darsteller des Erretters darf nicht singen oder tanzen. Wenn er etwas sagt, darf er nur Schriftstellen zitieren, die vom Erretter selbst stammen.

Nach der Vorstellung darf der Darsteller das Kostüm nicht im Foyer oder anderswo tragen. Er zieht sich sofort wieder um.

Der Erretter darf von den Kindern nicht schauspielerisch dargestellt werden, außer in einem Krippenspiel.

13.6.16 Gebete bei Aktivitäten

Alle Aktivitäten sollen mit einem Gebet begonnen und, wenn angebracht, auch mit einem Gebet beendet werden.

13.6.17 Anmietung von nichtkirchlichen Einrichtungen für Aktivitäten

Wenn die kircheneigenen Räumlichkeiten für eine Pfahlaktivität oder pfahlübergreifende

Aktivität nicht ausreichen, können mit Genehmigung des Bischofs oder Pfahlpräsidenten und eines Vertreters der Abteilung Grundstücke und Gebäude Räumlichkeiten angemietet werden.

Die örtlichen Einheiten werden häufig gebeten, einen Nachweis über ihre Haftpflichtversicherung vorzulegen, wenn sie Räumlichkeiten mieten und nutzen, die nicht der Kirche gehören. Der Bischof oder Pfahlpräsident erhält diesen Nachweis bei der Risk Management Division am Hauptsitz der Kirche oder beim zuständigen Verwaltungsbüro. Die Anfrage muss den Namen und die Adresse dessen enthalten, der den Nachweis erbittet (normalerweise der Eigentümer der Räumlichkeiten), ferner eine Beschreibung und die Adresse der Räumlichkeiten, Angaben zur erforderlichen Haftpflichtversicherung und weitere relevante Angaben. Die Führungsbeamten planen weit genug im Voraus, damit die Bescheinigung rechtzeitig erstellt und zugeschickt werden kann.

13.6.18 Meldung eines Missbrauchsfalls

Wenn ein Führungsbeamter oder eine Führungsbeamtin bei einer Aktivität der Kirche auf einen sexuellen Missbrauch oder eine körperliche oder seelische Misshandlung aufmerksam wird, wendet er sich sofort an den Bischof. Anweisungen für den Bischof finden Sie in *Handbuch 1* unter 17.3.2.

13.6.19 Sabbatheiligung

Für Sonntag dürfen keine Sportveranstaltungen der Kirche (wie Spiele, Übungsstunden oder Fahrten) oder Freizeitveranstaltungen (wie Zelten oder Wandern) geplant werden. Jugendgruppen und andere Gruppen dürfen sonntags auch nicht zu einem Lager oder einer Jugendtagung anreisen oder von dort wieder nach Hause fahren.

Wenn Sicherheitsfragen oder hohe Fahrkosten ein ernstes Problem darstellen, können die Führungsbeamten manche Jugendaktivitäten auf den Sonntag legen. Solche Aktivitäten müssen getrennt vom Versammlungsschema am Sonntag stattfinden und mit dem Geist des Sabbats vereinbar sein.

13.6.20 Sicherheitsvorkehrungen, Verhalten nach einem Unfall und Unfallmeldung

Sicherheitsvorkehrungen

Bei Aktivitäten wird das Verletzungs- oder Erkrankungsrisiko für die Teilnehmer so gering wie möglich gehalten. Das gilt auch für das Risiko, dass Eigentum beschädigt wird. Während der Aktivitäten sorgen die Führungsbeamten in jeder Hinsicht für Sicherheit. Sie können die Unfallgefahr minimieren, wenn sie gut planen und Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Bei Aktivitäten müssen alle ausreichend instruiert und beaufsichtigt werden. Die Aktivitäten müssen dem Alter und der Reife der Teilnehmer entsprechen.

Die Führungsbeamten sollen auf eventuelle Notfälle vorbereitet sein. Dazu gehört, dass sie sich im Voraus erkundigen, wie Polizei und Rettungskräfte zu erreichen sind.

Verhalten nach einem Unfall

Wenn sich auf dem Gelände der Kirche oder bei einer Aktivität der Kirche ein Unfall ereignet oder sich jemand verletzt, beachten die Führungsbeamten nach Möglichkeit Folgendes:

- Erste Hilfe leisten. Wenn jemand über die Erste Hilfe hinaus ärztliche Hilfe benötigt, verständigen die Führungsbeamten den Rettungsdienst, den Bischof oder Pfahlpräsidenten und die Erziehungsberechtigten oder einen anderen nahen Angehörigen.
- Wenn jemand vermisst wird oder tödlich verunglückt, verständigen sie sofort die örtliche Polizeidienststelle und stehen ihr zur Verfügung.
- 3. Sie geben seelisch Unterstützung.
- Sie sprechen sich weder für noch gegen rechtliche Schritte gegen die Kirche aus und gehen keine Verpflichtungen im Namen der Kirche ein.
- 5. Sie notieren die Namen von Zeugen und alles, was ihnen berichtet wird, und heben Fotos von den Ereignissen auf.

Unfallmeldung

Der Bischof oder der Pfahlpräsident muss unverzüglich verständigt werden, wenn Folgendes eintritt:

- ein Unfall, eine Verletzung oder eine Erkrankung auf dem Gelände der Kirche oder bei einer Aktivität der Kirche
- 2. jemand, der an einer Aktivität der Kirche teilgenommen hat, wird vermisst
- 3. bei einer Aktivität der Kirche entsteht schwerer Schaden an privatem, öffentlichem oder kirchlichem Eigentum

Wenn jemand schwer verletzt wurde oder vermisst wird, wenn Eigentum schwer beschädigt wurde oder wenn rechtliche Schritte angedroht werden oder zu erwarten sind, unternimmt der Pfahlpräsident (oder auf seine Weisung der Bischof) unverzüglich Folgendes:

- 1. Er verständigt die Risk Management Division am Hauptsitz der Kirche, wenn die Einheit sich in den Vereinigten Staaten oder Kanada befindet (Telefon [001] 801-240-4049 oder [001] 800-453-3860, Anschluss 2-4049; nach Feierabend oder am Wochenende ruft man [001] 801-240-1000 oder [001] 800-453-3860 an, dann wird unverzüglich jemand benachrichtigt).
- 2. Außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas wird das Gebietsbüro benachrichtigt.

Die Führungsbeamten erstatten außerdem dem Leiter der Abteilung Grundstücke und Gebäude Bericht, wenn Einrichtungen oder Eigentum der Kirche beschädigt wurden.

Versicherungsfragen

Die Führungsbeamten überprüfen, ob die Versicherung für Aktivitäten der Kirche haftet, wenn jemand bei einer Aktivität oder Veranstaltung der Kirche oder bei der Ausführung eines Auftrags verletzt wurde. Näheres zur Versicherung finden Sie unter 13.6.9.

Der Pfahlpräsident (oder auf seine Weisung der Bischof) wendet sich mit Fragen zu Schadenersatzansprüchen gegen die Kirche an die Risk Management Division oder an das Gebietsbüro.

13.6.21 **Sport**

Sportaktivitäten fördern die Gemeinschaft und die Fairness und bieten Gelegenheit zu gesunder körperlicher Betätigung. Der Schwerpunkt liegt auf dem Mitmachen, der Fairness und der Entwicklung von Fähigkeiten, nicht auf dem Wettkampf. Alle Mitglieder einer Mannschaft sollten regelmäßig die Gelegenheit haben, bei Spielen mitzumachen.

Die Pfahlpräsidentschaft genehmigt die Regeln für Sportaktivitäten, die im Pfahl durchgeführt werden. Wird eine Sportveranstaltung für das Gebiet oder pfahlübergreifend abgehalten, genehmigt ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft die Regeln für alle teilnehmenden Einheiten. Die Regeln, die für Sportveranstaltungen in Schulen oder im jeweiligen Land gelten, können herangezogen werden.

Wenn eine Sportveranstaltung pfahlübergreifend durchgeführt wird, wird sie von den Sportspezialisten organisiert, die von dem zuständigen Pfahlpräsidenten berufen werden, den ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft bestimmt hat. Sportturniere auf Gebietsebene sind nicht erlaubt. An Sportveranstaltungen der Kirche dürfen nicht nur Mitglieder der Kirche teilnehmen. Die Teilnehmer müssen aber im Pfahlgebiet wohnen und bereit sein, sich an die Grundsätze und Bestimmungen der Kirche zu halten.

Die Pfahlpräsidentschaft stellt Richtlinien für die verschiedenen Altersgruppen auf, die an Sportaktivitäten der Kirche teilnehmen. Bei den Richtlinien sind die örtlichen Gepflogenheiten, die geografischen Bedingungen, das Schulsystem und die Regeln der leitenden Sportorganisationen zu berücksichtigen. Solche Entscheidungen werden vor Saisonbeginn getroffen, damit jeder Beteiligte die Alterseinteilung und die Qualifikationsregeln kennt.

Schulen, Länder und nationale Sportorganisationen stellen oft Regeln dazu auf, dass jemand in einer Saison nicht in zwei verschiedenen Mannschaften spielen darf. Die Führungsbeamten der Kirche und alle, die an Sportveranstaltungen der Kirche teilnehmen, achten darauf, dass diese Regeln eingehalten werden. Die Verletzung der Regeln kann dazu führen, dass eine Schulmannschaft oder ein einzelner Spieler disqualifiziert wird.

In den Vereinigten Staaten und in Kanada kann jemand, der einer Schulmannschaft angehört, in der Regel nicht in derselben Saison in derselben Sportart Mitglied einer Mannschaft im kirchlichen Sportprogramm sein. Als Schulmannschaft gelten die Mannschaften einer Junior High School, Middle School oder High School, eines Colleges, Junior Colleges oder einer Universität. Diese Richtlinie gilt nicht für die Teilnahme am schulinternen Sport. Jemand spielt in der gleichen Saison, wenn sich die Spieltermine der Mannschaften ganz oder teilweise überschneiden. Die Führungsbeamten bitten Jugendliche, die einer Schulmannschaft angehören, beim Sportprogramm der Kirche nicht als aktive Spieler sondern auf andere Weise mitzuhelfen.

Die Mannschaftstrikots sollen einfach, preiswert, anständig und der Aktivität angemessen sein. Farbige T-Shirts oder wendbare Überziehtrikots reichen überlicherweise aus. Die Trikots werden mit Mitteln aus dem Pfahl- oder Gemeindebudget bezahlt.

Von Auszeichnungen und Trophäen für Mannschaften und einzelne Spieler wird abgeraten.

13.6.22 Steuerpflichtige Aktivitäten

Die Führungsbeamten achten darauf, dass Aktivitäten die steuerliche Befreiung der Kirche nicht gefährden. Richtlinien dazu finden Sie unter 21.2.

13.6.23 Tempelbesuch

Auf Gemeinde- oder Pfahlebene werden innerhalb des zugewiesenen Tempeldistrikts Tempelbesuche organisiert. Ein von Gemeinde oder Pfahl organisierter Besuch eines Tempels außerhalb des zugewiesenen Tempeldistrikts wird nicht unterstützt. Ein solcher Besuch erfordert die Genehmigung der Pfahlpräsidentschaft. Ein Tempelbesuch mit Übernachtung erfordert ebenfalls die Genehmigung der Pfahlpräsidentschaft.

Jeder Tempelbesuch muss den unter 13.6.24 erläuterten Reiserichtlinien entsprechen. Jeder Tempelbesuch mit Übernachtung muss außerdem den unter 13.6.12 erläuterten Bestimmungen entsprechen.

13.6.24 **Reisen**

Mitglieder, die in von der Kirche organisierten Gruppen reisen, brauchen die Genehmigung des Bischofs oder Pfahlpräsidenten. Die Fahrt zu Aktivitäten darf die Mitglieder nicht übermäßig belasten.

Weite Reisen für Aktivitäten der Kirche sind nicht erwünscht. Wenn ein Pfahlpräsident oder Bischof eine solche Reise für richtig hält, überdenkt er vor der Genehmigung gebeterfüllt den möglichen Nutzen, den die Aktivität in geistiger Hinsicht bringen kann, die Reisekosten sowie die Auswirkung auf die Familien.

Wird eine Aktivität genehmigt, für die eine weite Anfahrt notwendig ist, sollen die Mitglieder diese nicht selbst bezahlen müssen. Es werden auch keine größeren Posten aus dem Pfahl- oder Gemeindebudget von einem Jahr zum anderen zur Deckung von Reisekosten einbehalten.

Die Reisegepflogenheiten und die Umsetzung der in diesem Abschnitt erläuterten Richtlinien sollen für die Einheiten eines Koordinierungsrats einheitlich sein. Die Pfahlpräsidenten können in den Sitzungen des Koordinierungsrats die allgemeine Einheitlichkeit der Reisegepflogenheiten besprechen und beschließen.

Die Führungsbeamten füllen für alle Aktivitäten, für die das örtliche Gebiet verlassen wird, das Planungsblatt für Aktivitäten aus.

Wenn eine Jugendaktivität außerhalb der unmittelbaren Umgebung stattfindet oder eine Übernachtung einschließt, müssen die Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung erteilen, dass ihr Kind daran teilnehmen darf (siehe 13.6.13). Es muss für genügend verantwortungsbewusste erwachsene Aufsichtspersonen gesorgt sein (siehe 13.6.2).

Kirchliche Gruppen nutzen nach Möglichkeit ein zugelassenes und haftpflichtversichertes Personenbeförderungsunternehmen.

Wenn kirchliche Gruppen in Privatfahrzeugen unterwegs sind, müssen die Fahrzeuge sicher und fahrtüchtig sein. Alle Mitfahrer müssen sich anschnallen. Die Fahrer müssen verantwortungsbewusste Erwachsene mit Führerschein sein. Alle Fahrzeuge und Fahrer brauchen eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Organisationen der Kirche dürfen keine Kraftfahrzeuge oder Busse für gemeinsame Fahrten besitzen oder erwerben.

Ein Mann und eine Frau dürfen im Rahmen von Aktivitäten, Versammlungen oder Aufträgen der Kirche nur dann zu zweit unterwegs sein, wenn sie miteinander verheiratet oder beide alleinstehend sind.

13.6.25 Nicht genehmigte Aktivitäten

Einheiten der Kirche sollen die folgenden Aktivitäten nicht unterstützen. Führungsbeamte, Eltern und andere, die Aktivitäten planen oder daran teilnehmen, sollen diese Einschränkungen kennen und beachten:

- 1. Aktivitäten, bei denen ein hohes Verletzungsoder Erkrankungsrisiko besteht oder die mit außergewöhnlichen Ausgaben oder ungewöhnlich großen Entfernungen verbunden sind (siehe 13.6.20 und 13.6.24).
- Sportprogramme, die mit Musik, Liedtexten, Kleidung oder Sonstigem verbunden sind, was mit den Grundsätzen der Kirche nicht vereinbar ist.
- 3. Aktivitäten, bei denen Masken getragen werden. Davon ausgenommen sind Theaterstücke.
- 4. Debütantinnenbälle und -partys oder die Wahl von Königen und Königinnen.
- Jede weitere Aktivität, die nicht im Einklang mit den in diesem Kapitel erläuterten Richtlinien steht.

Wenn für den Bischof fraglich ist, ob eine Aktivität passend ist, wendet er sich an den Pfahlpräsidenten. Der Pfahlpräsident kann sich mit Fragen an ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft wenden.

14. Musik

| 14.1 | Die Rolle der Musik in der Kirche 128 | 14.5 | Die Aufsicht über die Musik im Pfahl | 131 |
|------|---|-------|---|-------|
| 14.2 | Die Aufsicht über die Musik in der Gemeinde.12814.2.1 Die Bischofschaft | | 14.5.1 Die Pfahlpräsidentschaft | 131 |
| | 14.2.3 Der Gemeinde-Musikverantwortliche 128 | 14.6 | Musik im Pfahl | |
| | 14.2.4 Der Gemeinde-Musikbeauftragte 12814.2.5 Gemeindeorganisten oder -pianisten 12914.2.6 Gemeindechorleiter und -begleiter | | 14.6.1 Pfahlkonferenzen14.6.2 Der Pfahlchor und pfahlübergreifende | |
| | 14.2.7 Der Musikbeauftragte und der Pianist oder Organist des Priestertums | 14.7 | Chöre | |
| 14.3 | Die Musik in der Gemeinde an die örtlichen | 14.8 | Musik in der Familie | . 132 |
| | Gegebenheiten anpassen | 14.9 | | |
| 14.4 | Musik in der Gemeinde 129 | | zur Musik | . 133 |
| | 14.4.1 Die Planung der Musik für den Gottesdienst | | 14.9.1 Andere Musik in der Kapelle | 133 |
| | 14.4.2 Richtlinien für die Auswahl geeigneter | | von Noten | |
| | Musik für den Gottesdienst | | 14.9.3 Klavier, Orgel und Keyboard | |
| | 14.4.3 Grundelemente der Musik im | | 14.9.5 Musik für Hochzeiten | |
| | Gottesdienst | | 14.9.6 Musik für Trauerfeiern | |
| | 14.4.4 Die Abendmahlsversammlung | | 14.9.7 Musik für Taufgottesdienste | |
| | 14.4.6 Die Musik im Unterricht | 1/ 10 | Hilfemittel zur Musik im Internet | 12/ |

14. Musik

14.1 Die Rolle der Musik in der Kirche

In einer Offenbarung an den Propheten Joseph Smith sagte der Herr: "Meine Seele erfreut sich am Lied des Herzens; ja, das Lied der Rechtschaffenen ist ein Gebet für mich, und es wird mit einer Segnung auf ihr Haupt beantwortet werden." (LuB 25:12.)

Die Erste Präsidentschaft hat gesagt:

"Die geistliche Musik spielt in unseren Versammlungen eine wesentliche Rolle. Die Kirchenlieder laden den Geist des Herrn ein, sie fördern die Andacht, sie einen uns Mitglieder, und sie stellen eine Möglichkeit dar, den Herrn zu lobpreisen.

Durch das Singen der Kirchenlieder wird manch großartige Predigt gehalten. Die Lieder bewegen uns zu Umkehr und guten Werken, sie festigen das Zeugnis und den Glauben, sie trösten die Ermatteten und die Trauernden und machen uns Mut, bis ans Ende auszuharren." (Vorwort im Gesangbuch, Seite VII.)

14.2 Die Aufsicht über die Musik in der Gemeinde

14.2.1 Die Bischofschaft

Der Bischof und seine Ratgeber führen die Aufsicht über die Musik in der Gemeinde. Sie haben folgende Aufgaben:

Sie berufen Gemeindemitglieder für Aufgaben im Bereich Musik und setzen sie ein, wie in diesem Abschnitt ausgeführt.

Sie beraten sich regelmäßig mit dem Gemeinde-Musikverantwortlichen, um sich zu vergewissern, dass die Musikauswahl und die in den Versammlungen der Kirche verwendeten Instrumente zum jeweiligen Rahmen passen (siehe die Richtlinien unter 14.4.2).

Sie fördern den Gemeindechor, indem sie Mitglieder zur Teilnahme anregen und es ermöglichen, dass der Chor zu einer Zeit proben kann, die sich nicht mit anderen Veranstaltungen in der Gemeinde überschneidet.

Sie halten die Mitglieder dazu an, beim Gemeindegesang in den Versammlungen mitzusingen.

Sie regen die Mitglieder dazu an, auch zu Hause aufbauende Musik einzusetzen (siehe 14.8).

14.2.2 Der Gemeinde-Musikberater

Ein Mitglied der Bischofschaft dient als Gemeinde-Musikberater. Er führt die Aufsicht über das Musikprogramm in der Gemeinde, berät den Gemeinde-Musikverantwortlichen und vertritt die Belange im Bereich Musik in den Führerschaftssitzungen.

14.2.3 Der Gemeinde-Musikverantwortliche

Als Gemeinde-Musikverantwortlicher kann sowohl ein Mann als auch eine Frau fungieren. Auf Weisung des Gemeinde-Musikberaters erfüllt der Gemeinde-Musikverantwortliche folgende Aufgaben:

Er steht der Bischofschaft in allem, was Musik betrifft, mit Rat und Tat zur Seite.

Er sorgt für wirkungsvolle, geeignete Musik in der Abendmahlsversammlung und in sonstigen Versammlungen der Gemeinde.

Er steht den Leitungen der Hilfsorganisationen in der Gemeinde mit Rat und Tat zur Seite, indem er Musikschulungen anbietet und auf Wunsch in anderen Belangen im Bereich Musik Unterstützung gibt.

Er schlägt bestimmte Musikschulungen in der Gemeinde vor und hat die Aufsicht darüber (siehe 14.7).

Er schlägt auf Wunsch musikalische Veranstaltungen in der Gemeinde vor und führt sie durch.

Er schlägt auf Ersuchen des Gemeinde-Musikberaters Mitglieder für Berufungen im Bereich Musik vor. Er betreut die Gemeinde-Musikbeamten in ihren Aufgaben.

Der Gemeinde-Musikverantwortliche wird bei Bedarf vom Pfahl-Musikverantwortlichen geschult und unterstützt.

14.2.4 Der Gemeinde-Musikbeauftragte

Auf Weisung des Gemeinde-Musikverantwortlichen schlägt der Musikbeauftragte die Lieder für die Abendmahlsversammlung und auf Wunsch für andere Versammlungen der Gemeinde vor und leitet den Gesang. Die beiden Berufungen Gemeinde-Musikverantwortlicher und Gemeinde-Musikbeauftragter können von derselben Person ausgeübt werden.

14.2.5 Gemeindeorganisten oder -pianisten

Der Gemeindeorganist oder -pianist ist für das Vor- und Nachspiel sowie die Begleitung des Gemeindegesangs in der Abendmahlsversammlung und auf Wunsch auch in sonstigen Versammlungen der Gemeinde zuständig.

14.2.6 Gemeindechorleiter und -begleiter

Der Gemeindechorleiter wählt das Notenmaterial aus, das vom Chor gesungen werden soll, leitet die Chorproben und dirigiert den Chor bei Auftritten (siehe 14.4.5).

Der Chorbegleiter begleitet den Chor bei den Proben und bei Auftritten.

14.2.7 Der Musikbeauftragte und der Pianist oder Organist des Priestertums

Der Musikbeauftragte des Priestertums schlägt die Lieder für den Eröffnungsteil der Priestertumsversammlung vor und leitet den Gesang.

Der Pianist oder Organist sorgt für das Vorund das Nachspiel sowie für die Begleitung des Gesangs.

14.3 Die Musik in der Gemeinde an die örtlichen Gegebenheiten anpassen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Richtlinien dürfen an die örtlichen Bedürfnisse angepasst werden. Beispielsweise kann in einem kleinen Zweig der Gemeinde-Musikverantwortliche sowohl den Chor als auch den Gesang in der Abendmahlsversammlung und in der Priestertumsversammlung oder der Versammlung einer Hilfsorganisation leiten. Ein Pianist könnte in der Abendmahlsversammlung und in der Priestertumsversammlung oder der Versammlung einer Hilfsorganisation spielen und außerdem den Chor begleiten.

Gibt es niemanden, der Klavier spielen kann, können die folgenden Hilfsmittel nützlich sein:

- Im Materialkatalog der Kirche sind CDs mit Aufnahmen von Kirchenliedern und Liedern für Kinder aufgeführt, die beim Versand der Kirche erhältlich sind.
- Kirchenlieder und Lieder für Kinder können von der Musik-Internetseite der Kirche (music.lds.org) im MP3-Format heruntergeladen werden.
- 3. In einigen Gemeindehäusern gibt es Digitalklaviere mit vorprogrammierten Kirchenliedern.

Für diejenigen, die gegenwärtig eine Berufung im Bereich Musik innehaben oder in der Zukunft eine solche Aufgabe erhalten, können Musikschulungen durchgeführt werden; möglicherweise stehen auch Keyboards zur Verfügung (siehe 14.7).

14.4 Musik in der Gemeinde

Angemessene Musik ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Versammlungen in der Kirche. Das gilt insbesondere für die Abendmahlsversammlung. Sorgfältig ausgewählte und in der rechten Weise dargebotene Musik kann in erheblichem Maß zum Geist der Gottesverehrung beitragen. Die Musik soll für die Gottesverehrung passend und im Einklang mit dem Geist sein, der in der Versammlung herrscht. Die Priestertumsführer entscheiden, was geeignet ist.

14.4.1 Die Planung der Musik für den Gottesdienst

Die Mitglieder, die eine Berufung im Bereich Musik innehaben, arbeiten bei der Auswahl geeigneter Musik für den Gottesdienst zusammen. Der Bischof und seine Ratgeber legen, soweit möglich, die Versammlungsthemen frühzeitig fest. Dadurch können der Musikverantwortliche, der Musikbeauftragte und der Chorleiter die Kirchenlieder, besondere Musikdarbietungen und Chordarbietungen so auswählen und planen, dass hierdurch die Versammlungsthemen ergänzt und bekräftigt werden. Außerdem kann dann die Bischofschaft die Musikauswahl im Voraus genehmigen.

14.4.2 Richtlinien für die Auswahl geeigneter Musik für den Gottesdienst

Sämtliche Musik in der Kirche soll im Einklang mit den folgenden Richtlinien sein:

Die Kirchenlieder bilden die Grundlage für die Musik im Gottesdienst und gelten als Standard für den Gemeindegesang. Darüber hinaus können für das Vor- und das Nachspiel, den Chorgesang oder besondere Musikdarbietungen andere passende Musikstücke verwendet werden. Wenn bei der Musikauswahl von den Kirchenliedern abgewichen wird, müssen die Musikstücke im Einklang mit dem Geist sein, der den Kirchenliedern innewohnt. Die Liedtexte müssen der Lehre nach korrekt sein (siehe "Lieder für den Gemeindegesang", Gesangbuch, Seite 276ff.).

Weltliche Musik darf nicht die geistliche Musik in den Versammlungen am Sonntag ersetzen. Mancherlei Musik mit religiösem Charakter, die im Stil moderner Popmusik dargeboten wird, ist für die Abendmahlsversammlung nicht geeignet. Desgleichen ist auch manche geistliche Musik, die für Konzerte oder Vortragsabende passend ist, für

den Gottesdienst in der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage nicht geeignet.

Die Musik in den Versammlungen der Kirche soll keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen und nicht der Zurschaustellung dienen. Die Musik dient der Gottesverehrung, nicht der Darstellung.

Orgel und Klavier und deren elektronische Gegenstücke sind die Standardinstrumente für die Versammlungen der Kirche. Wenn andere Instrumente benutzt werden, muss der Geist der Versammlung gewahrt bleiben. Instrumente mit einem markanten Klang, der der Andacht weniger förderlich ist, wie die meisten Blechblasund Schlaginstrumente, eignen sich nicht für die Abendmahlsversammlung.

Für gewöhnlich wird der Gesang in der Abendmahlsversammlung und in anderen Versammlungen der Gemeinde an einem Instrument begleitet. Wenn kein Klavier, keine Orgel oder niemand da ist, der sie spielen kann, können für die Begleitung auch passende Tonaufnahmen verwendet werden (siehe 14.3).

Die Lieder in den Versammlungen der Kirche werden normalerweise in der Sprache gesungen, in der die Versammlung abgehalten wird.

14.4.3 Grundelemente der Musik im Gottesdienst

Vor- und Nachspiel

Ein getragenes musikalisches Vor- und Nachspiel schafft eine Atmosphäre der Gottesverehrung, durch die der Geist in den Versammlungen der Kirche zugegen sein kann. Üblicherweise spielt der Organist oder Pianist fünf bis zehn Minuten vor und nach einer Versammlung Kirchenlieder oder andere geeignete Musik. Wenn Kirchenlieder vorgetragen werden, kann dies den Mitgliedern helfen, über die Lehren des Evangeliums nachzusinnen.

Der Gemeindegesang

Die meisten Versammlungen der Kirche gewinnen dadurch, dass Kirchenlieder gesungen werden. Die Musik stellt ein wichtiges Mittel dar, durch das sich die Mitglieder aktiv am Gottesdienst beteiligen. Dem Gemeindegesang wohnt eine einzigartige und oftmals nicht ausgeschöpfte Macht inne, die Mitglieder in gemeinsamer Gottesverehrung zu vereinen.

Gegebenenfalls kann ein Priestertumsführer die Gemeinde zum Singen eines Zwischenlieds oder der Nationalhymne bitten, aufzustehen (siehe "Lieder für den Gemeindegesang", Gesangbuch, Seite 276ff.).

Besondere Musikdarbietungen

Besondere Musikdarbietungen können von einem Chor, einem Vokal- oder Instrumentalsolisten sowie kleinen Gruppen vorgetragen werden. Hierfür können Kirchenlieder und andere passende Musikstücke Verwendung finden (siehe 14.4.2).

14.4.4 Die Abendmahlsversammlung

Die Bischofschaft genehmigt die Musik für die Abendmahlsversammlung. Musik und Text sollen heilig, würdevoll und in jeder Hinsicht für die Abendmahlsversammlung geeignet sein. Die Musik in der Abendmahlsversammlung dient der Gottesverehrung und nicht einer Darbietung, die Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Anfangs- und Schlusslied werden für gewöhnlich von der Gemeinde gesungen (siehe "Die Auswahl des richtigen Liedes", *Gesangbuch*, Seite 276f.). Den Mitgliedern wird ans Herz gelegt, sich zusätzlich zu den Liedern, die jeder bereits gut kennt und schätzt, mit neuen oder weniger bekannten Kirchenliedern vertraut zu machen. Die Musikbeauftragten streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den vertrauten Lieblingsliedern und den weniger geläufigen Kirchenliedern an (siehe "Lieder für den Gemeindegesang", *Gesangbuch*, Seite 276ff.).

Das Abendmahlslied wird immer von der Gemeinde gesungen. Es soll auf das Abendmahl selbst oder auf das Opfer des Erretters Bezug nehmen. Sologesang oder Instrumentalmusik anstelle dieses Liedes sind nicht gestattet. Während das Abendmahlsgebet gesprochen und während das Abendmahl ausgeteilt wird, wird keine Musik gespielt; auch gibt es kein Nachspiel, nachdem das Abendmahl ausgeteilt wurde.

Eine besondere Musikdarbietung oder ein Lied für den Gemeindegesang kann nach dem Abendmahl oder zwischen zwei Sprechern vorgesehen werden (siehe "Besondere Musikdarbietungen" unter 14.4.3).

Wenn eine Musikdarbietung aufgeführt wird, soll sie schlicht, andachtsvoll und so kurz sein, dass für eine gesprochene Botschaft genügend Zeit bleibt. Die Abendmahlsversammlung darf nicht von Musikgruppen gestaltet werden, die von der Kirche unabhängig sind. Auftritte, Konzerte oder prunkvoll aufgemachte Darbietungen sind für die Abendmahlsversammlung nicht geeignet.

14.4.5 **Chöre**

Jede Gemeinde soll sich um einen aktiven Gemeindechor bemühen, der mindestens einmal im Monat in der Abendmahlsversammlung singt. Gemeindemitglieder können sich für den Chor melden, oder die Bischofschaft kann einzelne Gemeindemitglieder bitten oder dazu berufen, im Chor mitzusingen.

In einem sehr kleinen Zweig könnte der Chor aus allen Versammelten gebildet werden. In einer sehr großen Gemeinde mit vielen Mitgliedern kann die Bischofschaft Chorbeamte berufen, etwa einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Bibliothekar oder auch Stimmführer für einzelne Stimmlagen.

Die Chöre in der Kirche sind angehalten, in erster Linie Lieder aus dem Gesangbuch zu singen, da die Kirchenlieder die Wahrheit des wiederhergestellten Evangeliums vermitteln. Arrangements von Kirchenliedern und andere passende Chorwerke können ebenfalls Verwendung finden (siehe 14.4.2).

Näheres darüber, wie man die Kirchenlieder für den Chor verwenden kann, finden Sie im *Gesangbuch*, Seite 278f. Weitere Angaben dazu, wie man einen Chor dirigiert, sind in der Anleitung *Dirigierkurs*, Seite 73–83, zu finden.

Für die Gründung eines Gemeinde- oder Pfahlchors wird kein Vorsingen veranstaltet. Die Proben dauern für gewöhnlich nicht länger als eine Stunde.

Zusätzlich zum Gemeindechor kann auch ein FHV-Chor, ein Priestertumschor, ein Jugend- oder Kinderchor oder auch ein Familienchor gebeten werden, Kirchenlieder oder andere geeignete Musikstücke in den Versammlungen der Kirche vorzutragen.

14.4.6 Die Musik im Unterricht

Das Singen von Kirchenliedern kann eine wirkungsvolle Methode sein, im Unterricht Evangeliumsgrundsätze vorzustellen oder zu bekräftigen. Die Führungsbeamten bestärken die Lehrkräfte darin, zur Bereicherung des Unterrichts die Kirchenlieder zu verwenden.

14.5 Die Aufsicht über die Musik im Pfahl

14.5.1 Die Pfahlpräsidentschaft

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber führen die Aufsicht über die Musik im Pfahl. Sie berufen Mitglieder des Pfahles für Aufgaben im Bereich Musik und setzen sie ein, wie in diesem Abschnitt ausgeführt.

14.5.2 Der Pfahl-Musikberater

Die Pfahlpräsidentschaft bestimmt einen Hohen Rat, als Pfahl-Musikberater zu fungieren.

Unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft beaufsichtigt er das Musikprogramm im Pfahl, berät den Pfahl-Musikverantwortlichen und vertritt die Belange im Bereich Musik bei den Sitzungen des Pfahlrats.

Mit der Genehmigung der Pfahlpräsidentschaft kann der Pfahl-Musikberater Mitglieder des Pfahles für Aufgaben im Bereich Musik berufen und einsetzen.

14.5.3 Der Pfahl-Musikverantwortliche

Als Pfahl-Musikverantwortlicher kann sowohl ein Mann als auch eine Frau fungieren. Auf Weisung der Pfahlpräsidentschaft erfüllt der Pfahl-Musikverantwortliche folgende Aufgaben:

Er steht der Pfahlpräsidentschaft in allem, was Musik betrifft, mit Rat und Tat zur Seite.

Er sorgt für die Musik und die Musiker in den Versammlungen der Pfahlkonferenz und auf Wunsch in anderen Versammlungen oder Veranstaltungen des Pfahles.

Er bietet den Gemeinde-Musikverantwortlichen bei Bedarf Schulung und Unterstützung und steht den Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen in musikalischen Belangen mit Rat und Tat zur Seite.

Er schlägt bestimmte Musikschulungen im Pfahl vor und hat die Aufsicht darüber (siehe 14.7).

Er schlägt auf Wunsch musikalische Veranstaltungen im Pfahl vor und führt sie durch.

14.5.4 Die Pfahl-Musikspezialisten

Je nach Bedarf können Pfahl-Musikspezialisten, darunter auch ein Pfahlorganist, berufen werden. Diese Spezialisten können damit beauftragt werden, für die Musik in einer bestimmten Pfahlversammlung zu sorgen, sooft diese stattfindet. Darüber hinaus können sie damit beauftragt werden, Musikschulungen anzubieten (siehe 14.7) oder bei der Musik für Pfahlveranstaltungen Hilfestellung zu leisten.

14.6 Musik im Pfahl

14.6.1 Pfahlkonferenzen

Die Musik für die Pfahlkonferenz soll in der Absicht geplant werden, den Glauben und das Zeugnis der Anwesenden zu stärken. Die bei der Pfahlkonferenz präsidierende Autorität geht in einem frühen Planungsstadium die gesamte für die Konferenz vorgesehene Musikauswahl durch. Für die Hauptversammlung der Pfahlkonferenz werden üblicherweise vier Musikstücke ausgewählt. Alle Anwesenden singen gemeinsam das Anfangslied und ein Zwischenlied. Der Chor kann die zwei anderen Musikstücke vortragen, beispielsweise gleich vor dem ersten Sprecher und ganz am Schluss der Versammlung. Mindestens eines der Chorstücke soll ein Lied aus dem Gesangbuch oder ein anders arrangiertes Kirchenlied sein. Der Chor kann entweder aus Gemeindechören gebildet werden, oder es kommt ein besonderer Chor zum Einsatz, der aus Kindern, Jugendlichen, Priestertumsträgern, FHV-Schwestern oder Familien besteht.

Richtlinien zur Auswahl geeigneter Musik finden Sie unter 14.4.2.

14.6.2 Der Pfahlchor und pfahlübergreifende Chöre

Mit der Genehmigung der Priestertumsführer kann ein Pfahlchor oder ein pfahlübergreifender Chor für eine Pfahlkonferenz oder Regionskonferenz oder auch zu einem anderen Anlass, wie etwa einer öffentlichen Veranstaltung, zusammengestellt werden. Nach dem Auftritt wird der Chor wieder aufgelöst, bis ein erneuter Anlass gegeben ist. Ein solcher Chor darf die Beteiligung der Mitglieder im jeweiligen Gemeindechor nicht beeinträchtigen.

Langfristig bestehende Chorgemeinschaften, die von einem Mitglied der Kirche dirigiert werden und hauptsächlich aus Mitgliedern der Kirche bestehen, werden von der Kirche nicht gefördert. So eine Chorgemeinschaft darf keinen Bezug zur Kirche herstellen, indem sie etwa Begriffe wie "HLT", "Heilige der Letzten Tage" oder "Mormonen" in ihrem Namen verwendet. Mit Genehmigung der Priestertumsführer können beliebige Chorgemeinschaften die Gebäude der Kirche für Proben und Auftritte nutzen, vorausgesetzt, sie halten sich an die Grundsätze und Bestimmungen der Kirche in Bezug auf Veranstaltungen und Finanzen.

14.7 Musikschulung

Das Erlernen grundlegender musikalischer Fertigkeiten befähigt die Mitglieder, ihre Talente für den Dienst in der Kirche einzusetzen. Mit Genehmigung der Priestertumsführer können die Pfahl- und Gemeinde-Musikverantwortlichen für Schulungskurse, Seminare und Workshops zum Thema Musik sorgen. Die Schulungen sind für alle gedacht, die gegenwärtig eine Berufung im Bereich Musik innehaben, ebenso für alle, die vielleicht in der Zukunft eine solche Aufgabe erhalten. Als

Teilnehmer kommen Musikbeauftragte in Pfahl und Gemeinde, Chorleiter, Pianisten und Organisten in Frage. Der Teilnehmerkreis kann um weitere interessierte Erwachsene und Jugendliche und auch künftige Missionare erweitert werden. Für von der Kirche veranstaltete Schulungen werden keine Gebühren erhoben.

Ein jährliches Schema für regelmäßige Musikschulung kann Dirigierkurse, Chorleiterkurse, Keyboardkurse auf Gemeindeebene und Orgelkurse auf Pfahl- oder Gemeindeebene umfassen. Die Musikverantwortlichen können sich mit den Priestertumsführern beraten und fähige Lehrer vorschlagen, die solche Kurse abhalten können. Ist kein Pfahl-Musikspezialist berufen, der Kurse dieser Art abhalten kann, können die Gemeindechorleiter zum Gedankenaustausch zusammenkommen, oder die Pfahlpräsidentschaft kann um Hilfe von außerhalb des Pfahles ersuchen.

Der Dirigierkurs und der Keyboardkurs sind dazu da, grundlegende musikalische Fertigkeiten zu vermitteln. In der Anleitung *Dirigierkurs* findet man auch Anweisungen dazu, wie man einen Chor zusammenstellt und leitet. Diese Anleitungen sind im *Materialkatalog der Kirche* aufgeführt und über den Versand der Kirche erhältlich.

Wenn es keine vernünftige Alternative gibt, dürfen die Priestertumsführer die Benutzung von Klavier und Orgel im Gemeindehaus für das Üben, für Privatunterricht gegen Entgelt oder für Konzerte erlauben, sofern daran Mitglieder der Einheiten, die das Gemeindehaus nutzen, beteiligt sind. Für Konzerte dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Der Gemeinde-Musikverantwortliche verschafft den weniger erfahrenen Musikern Gelegenheiten, ihre Talente einzusetzen, und spornt sie an, ihre Fertigkeiten beständig auszubauen.

14.8 Musik in der Familie

Die Priestertumsführer und die Musikbeamten regen die Mitglieder der Kirche dazu an, bei sich zu Hause aufbauende Musik einzusetzen, sich das *Gesangbuch* und das *Liederbuch für Kinder* zuzulegen und mit der Familie die darin enthaltenen Lieder zu singen. Über Musik in der Familie hat die Erste Präsidentschaft gesagt:

"Die Kirchenlieder können in der Familie den Sinn für alles Schöne stärken, sie können Frieden stiften, und sie können der Liebe und Einigkeit innerhalb der Familie förderlich sein.

Lehren Sie Ihre Kinder, die Kirchenlieder zu lieben. Singen Sie sie am Sonntag, zum

Familienabend, zum Schriftstudium, zum Gebet. Singen Sie bei der Arbeit, beim Spielen und auf gemeinsamen Fahrten. Singen Sie die Lieder als Wiegenlieder, um den Glauben und das Zeugnis auch Ihrer kleinen Kinder zu festigen." (Gesangbuch, Seite VIII.)

Die Mitglieder können von der Kirche produzierte Aufnahmen, die auch beim Erlernen der Kirchenlieder und PV-Lieder nützlich sind, zur Gesangsbegleitung verwenden. Diese Aufnahmen sind im *Materialkatalog der Kirche* aufgeführt. Auf der Musik-Internetseite der Kirche (music.lds.org) können sich die Mitglieder Kirchenlieder anhören und sie erlernen, sich grundlegende musikalische Fertigkeiten aneignen und weitere Hilfsmittel zur Musik finden.

Eltern sollen ihre Kinder anregen, Musikunterricht zu nehmen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Talente in den Dienst der Kirche zu stellen.

Gelegentlich kann die Bischofschaft einen Sprecher beauftragen, in der Abendmahlsversammlung darüber zu sprechen, wie man Musik in der Familie nutzen kann. Hin und wieder kann eine Familie ein beliebtes Lied oder ein PV-Lied als Musikdarbietung in der Abendmahlsversammlung vortragen.

14.9 Weitere Richtlinien und Bestimmungen zur Musik

14.9.1 Andere Musik in der Kapelle

Manche landestypische Musik und Unterhaltungsmusik darf an Wochentagen in der Kapelle dargeboten werden. In der Regel eignet sich jedoch die Mehrzweckhalle besser für diese Musik. Die örtlichen Priestertumsführer klären die Frage, welche Musik für die Kapelle geeignet ist. Applaus ist in der Kapelle üblicherweise unangebracht.

14.9.2 Beschaffung und Verwendung von Noten

Jedes neue Gemeindehaus erhält eine Grundausstattung mit Gesangbüchern. Zusätzliche
Gesangbücher, Notenmaterial für den Chor und
sonstige Noten sind mit Mitteln aus dem Pfahl- oder
Gemeindebudget anzuschaffen. Die Priestertumsführer können die Musikverantwortlichen in Pfahl
und Gemeinde auffordern, dafür jährlich ein Budget einzureichen. Wenn Noten mit Mitteln aus dem
Pfahl- oder Gemeindebudget angeschafft werden,
werden sie üblicherweise in der Gemeindehausbibliothek aufbewahrt und gehören allen Einheiten, die aus dieser Bibliothek versorgt werden. Der
Pfahl- oder Gemeinde-Musikverantwortliche kann

den Bibliothekaren helfen, ein Verzeichnis dieser Noten zu erstellen.

14.9.3 Klavier, Orgel und Keyboard

Wenn eine Orgel vorhanden ist, wird sie normalerweise für das Vorspiel und das Nachspiel sowie für die Begleitung des Gemeindegesangs benutzt. Das Klavier kann benutzt werden, wenn keine Orgel vorhanden oder kein Organist verfügbar ist.

Die gleichzeitige Verwendung von Klavier und Orgel ist in den Versammlungen der Kirche unüblich. Es kann jedoch gelegentlich auf beiden Instrumenten gemeinsam gespielt werden.

Wenn weder ein Klavier noch eine Orgel vorhanden ist, kann ein tragbares elektronisches Keyboard verwendet werden.

Anschaffung von Musikinstrumenten

In der Regel sind die Kirchengebäude mit einer Orgel, mit Klavieren oder elektronischen Keyboards ausgestattet. In Bezug auf Neuanschaffung oder Ersatz können sich die Priestertumsführer bei der Einkaufsabteilung am Hauptsitz der Kirche oder beim zuständigen Verwaltungsbüro informieren.

Wartung der Instrumente

Der für das Gemeindehaus zuständige Bischof und der Pfahlbeauftragte für Grundstücke und Gebäude (ein Hoher Rat) sorgen dafür, dass die Klaviere und Orgeln gestimmt, gewartet und bei Bedarf repariert werden.

14.9.4 Richtlinien zum Urheberrecht

Siehe 21.1.12.

14.9.5 Musik für Hochzeiten

Die Musik für eine Trauung, die in einem Privathaus oder einem Gebäude der Kirche stattfindet, kann ein Vorspiel, Kirchenlieder, besondere Musikdarbietungen und ein Nachspiel umfassen. Feierlichkeiten für eine Ziviltrauung sollen schlicht, zurückhaltend und ohne Pomp ablaufen. Wenn die Feier in einem Gebäude der Kirche stattfindet, ist ein Hochzeitsmarsch nicht angebracht.

14.9.6 Musik für Trauerfeiern

Siehe 18.6.5.

14.9.7 Musik für Taufgottesdienste

Siehe "Bestandteile eines Taufgottesdienstes" unter 20.3.4.

14.10 Hilfsmittel zur Musik im Internet

Weitere Hilfsmittel finden Sie auf der Musik-Internetseite der Kirche (music.lds.org) und unter "Music Callings and Resources" [Musik – Berufungen und Hilfsmaterial] in der Rubrik "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] auf LDS.org.

15. Die Organisation des Pfahles

| 15.1 | Die P | fahlpräsidentschaft |
|------|--------------------------|---|
| | 15.1.1 | Berufung und Einsetzung von |
| | | Führungsbeamten im Pfahl |
| | 15.1.2 | Aufsicht über die Pfahl-Hilfsorganisa- |
| | | tionen und sonstige Programme |
| | 15.1.3 | Vorsitz in den Ratsgremien und |
| | | Komitees des Pfahles |
| | | |
| 15.2 | Der P | fahlsekretär, die Pfahlzweitsekretäre |
| 15.2 | | fahlsekretär, die Pfahlzweitsekretäre Ier Pfahlführungssekretär136 |
| | und c | • |
| | und o | ler Pfahlführungssekretär 136 |
| | und c Der H 15.3.1 | ler Pfahlführungssekretär 136 loherat 136 |

| 15.4 | Die Piani-nilisorganisationen | 31 |
|------|--|----|
| | 15.4.1 Die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen | 37 |
| | 15.4.2 Die Sekretäre der Pfahl-Hilfsorganisationen | 38 |
| 15.5 | Fachberater und Spezialisten im Pfahl 1 | 38 |
| 15.6 | Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten 1 | 38 |

15. Die Organisation des Pfahles

Die Pfahlpräsidentschaft und die anderen Führungsbeamten im Pfahl arbeiten zusammen, um die Führungsbeamten in den Gemeinden zu schulen und zu unterstützen. In diesem Kapitel wird die allgemeine Organisation des Pfahles dargestellt und die Beziehung zwischen den Pfahl-Hilfsorganisationen und den Gemeinde-Hilfsorganisationen erläutert. Ausführliche Anweisungen für den Pfahlpräsidenten finden Sie in Handbuch 1.

15.1 **Die Pfahlpräsidentschaft**

15.1.1 Berufung und Einsetzung von Führungsbeamten im Pfahl

Der Pfahlpräsident und seine Ratgeber berufen die Pfahl-Führungsbeamten und setzen sie ein, wie aus der Berufungstabelle in Kapitel 19 ersichtlich.

15.1.2 Aufsicht über die Pfahl-Hilfsorganisationen und sonstige Programme

Der Pfahlpräsident betreut persönlich die Frauenhilfsvereinigung im Pfahl. Er beauftragt seine Ratgeber mit der Betreuung der anderen Pfahl-Hilfsorganisationen: Junge Männer (einschließlich des Scoutprogramms, wo es genehmigt wurde), Junge Damen, Primarvereinigung und Sonntagsschule. Die Ratgeber sorgen dafür, dass die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

Der Pfahlpräsident beauftragt seine Ratgeber außerdem mit der Aufsicht über die Arbeit in den Bereichen Pfahlaktivitäten, Junge Alleinstehende und Alleinstehende (bei Bedarf), Zeitschriften der Kirche, Öffentlichkeitsarbeit (bei Bedarf), Musik, Seminar und Institut sowie Grundstücke und Gebäude.

Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft kommen regelmäßig mit den Leitungen der Hilfsorganisationen, die sie betreuen, zusammen. In diesen Sitzungen erörtern die Teilnehmer den Fortschritt und die Bedürfnisse der Mitglieder in der jeweiligen Organisation.

Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft kommen darüber hinaus regelmäßig mit den Komitees, Fachberatern und Spezialisten aus den anderen Bereichen, für die sie zuständig sind, zusammen.

15.1.3 Vorsitz in den Ratsgremien und Komitees des Pfahles

Der Pfahlpräsident präsidiert über das Pfahl-Priestertumsführungskomitee und den Pfahlrat. Er präsidiert auch über den Pfahldisziplinarrat. Er beauftragt seine Ratgeber damit, über das Pfahl-AP-JD-Komitee, das Pfahl-JAE-Komitee und (wo es eingerichtet wurde) das Pfahl-AE-Komitee zu präsidieren.

15.2 Der Pfahlsekretär, die Pfahlzweitsekretäre und der Pfahlführungssekretär

Die Aufgaben des Pfahlsekretärs, der Pfahlzweitsekretäre und des Pfahlführungssekretärs werden in *Handbuch 1*, 13.3.2 bis 13.3.4 erläutert.

15.3 Der Hoherat

Die Pfahlpräsidentschaft beruft zwölf Hohe Priester, die den Hoherat des Pfahles bilden (siehe LuB 102:1). Wenn ein Ältester in den Hoherat berufen wird, muss er vor seiner Einsetzung zum Hohen Priester ordiniert werden.

Unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft helfen die Hohen Räte, die Arbeit der Kirche im Pfahl zu beaufsichtigen. Sie haben beratende und administrative Aufgaben, wie in den folgenden Absätzen beschrieben.

15.3.1 Vertretung der Pfahlpräsidentschaft

Die Hohen Räte besprechen die Entscheidungen der Pfahlpräsidentschaft, Brüder zum Ältesten oder Hohen Priester zu ordinieren, und stimmen ihnen zu. Der Pfahlpräsident kann einen Hohen Rat ermächtigen, ihn zu vertreten, wenn jemand zum Ältesten oder zum Hohen Priester ordiniert wird.

Die Hohen Räte besprechen außerdem die Entscheidungen der Pfahlpräsidentschaft, Mitglieder zu einem Amt zu berufen, und stimmen ihnen zu. In manchen Fällen kann die Pfahlpräsidentschaft Hohe Räte ermächtigen, sie dabei zu vertreten, diese Berufungen auszusprechen, die Mitglieder zur Bestätigung vorzulegen und einzusetzen, wie in Kapitel 19 ausgeführt.

Zur Unterstützung in ihrer Aufgabe, die Aufsicht über das Melchisedekische Priestertum zu

führen, beauftragt die Pfahlpräsidentschaft einzelne Hohe Räte, sie in jedem Ältestenkollegium, jeder Hohepriestergruppe, jeder Gemeinde und jedem Zweig im Pfahl zu vertreten. In dieser Eigenschaft weisen die Hohen Räte neu berufene Leitungen der Hohepriestergruppen oder Präsidentschaften der Ältestenkollegien ein. Sie bestärken, unterstützen und schulen diese Führungsbeamten kontinuierlich. Teil dieser Schulung sind die Anweisungen in Kapitel 1 bis 7 in diesem Handbuch. Sie kommen regelmäßig mit diesen Führungsbeamten zusammen, um zu erfahren, was sie brauchen, sie ihre Pflichten zu lehren und Mitteilungen der Pfahlpräsidentschaft zu überbringen. Sie nehmen regelmäßig an Versammlungen des Ältestenkollegiums und der Hohepriestergruppe teil, ebenso an Sitzungen der Ältestenkollegiumspräsidentschaft und der Leitung der Hohepriestergruppe. Außerdem nehmen sie, wenn sie dazu eingeladen oder damit beauftragt wurden, auch an Sitzungen der Bischofschaft, des Priestertumsführungskomitees und des Gemeinderats teil.

Die Pfahlpräsidentschaft beauftragt Hohe Räte, die Pfahl-Hilfsorganisationen und die unter 15.1.2 aufgeführten Programme zu betreuen (hiervon ausgenommen sind die Zeitschriften der Kirche, falls dem Pfahlführungssekretär oder jemand anders dieser Aufgabenbereich zugeteilt wurde). Wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft mit der Leitung einer Pfahl-Hilfsorganisation zusammenkommt, nimmt der zuständige Hohe Rat an dieser Sitzung teil. Darüber hinaus ist der zuständige Hohe Rat auch bei den Führerschaftsversammlungen der Pfahl-Hilfsorganisation, die er betreut, anwesend.

Die Pfahlpräsidentschaft beauftragt Hohe Räte damit, bei der Beaufsichtigung der Missionsarbeit sowie der Tempelarbeit und der genealogischen Arbeit im Pfahl mitzuwirken (siehe 5.1.9 und 5.4.6).

Die Pfahlpräsidentschaft kann Hohe Räte damit beauftragen, sie bei Ansprachen in Abendmahlsversammlungen und zu anderen Anlässen zu vertreten. Die Pfahlpräsidentschaft legt fest, wie oft die Hohen Räte bei diesen Gelegenheiten sprechen sollen. Es ist nicht notwendig, dass ein Hoher Rat einmal im Monat in der Abendmahlsversammlung spricht.

15.3.2 Mitwirkung in den Ratsgremien und Komitees des Pfahles

Alle Hohen Räte gehören dem Pfahl-Priestertumsführungskomitee und dem Pfahlrat an. Auf Weisung der Pfahlpräsidentschaft nehmen die Hohen Räte am Pfahldisziplinarrat teil (siehe *Handbuch* 1, Kapitel 6).

Die Pfahlpräsidentschaft kann Hohe Räte damit beauftragen, bei Bedarf in anderen Komitees mitzuwirken. Beispielsweise können Hohe Räte, die für die Betreuung der Ältestenkollegien und Hohepriestergruppen zuständig sind, als MP-Komitee zusammenkommen. Hohe Räte, deren Aufgaben mit dem Aaronischen Priestertum zu tun haben, können als AP-Komitee zusammenkommen.

Der Hoherat tritt nur zusammen, wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft anwesend ist.

15.4 Die Pfahl-Hilfsorganisationen

Die Jungen Männer, die Frauenhilfsvereinigung, die Jungen Damen, die Primarvereinigung und die Sonntagsschule sind Hilfsorganisationen, die dem Priestertum zur Seite stehen. Jede Hilfsorganisation hat eine Leitung, die der Pfahlpräsidentschaft untersteht. Die Mitglieder der Pfahl-JM-Leitung tragen alle das Melchisedekische Priestertum. Die Mitglieder der Pfahl-Sonntagsschulleitung sind ebenfalls Priestertumsträger; wo immer möglich, tragen auch sie das Melchisedekische Priestertum. Die Leitungen der Frauenhilfsvereinigung, der Jungen Damen und der Primarvereinigung bestehen ausschließlich aus Frauen.

In diesem Kapitel werden die Aufgaben erläutert, die allen Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen gemeinsam sind. Darüber hinaus haben die Leitungen der Frauenhilfsvereinigung und der Sonntagsschule einige Aufgaben, die es nur in ihrer jeweiligen Organisation gibt. Diese Aufgaben werden unter 9.8.2 beziehungsweise 12.7.3 erläutert.

15.4.1 Die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen

Die Hauptaufgabe einer Pfahl-HO-Leitung ist es, der Pfahlpräsidentschaft zur Seite zu stehen und die Gemeinde-HO-Leitungen zu schulen und zu unterstützen. Sie erfüllt keine Aufgaben, denen man auf Gemeindeebene oder in der Familie nachkommt.

Die Leitungen der Pfahl-Hilfsorganisationen haben folgende Aufgaben:

Sie weisen die neu berufenen Gemeinde-HO-Leitungen ein. Außerdem bestärken, unterstützen und schulen sie die Gemeinde-HO-Leitungen und -Lehrer kontinuierlich. Ein Teil ihrer Schulung stützt sich auf Kapitel 1 bis 6 in diesem Handbuch und das Kapitel über die betreffende Hilfsorganisation. Sie kommen regelmäßig mit diesen Führungsbeamten zusammen, um zu erfahren, was sie brauchen, über die Bedürfnisse der Mitglieder in ihrer Organisation zu sprechen und Mitteilungen der Pfahlpräsidentschaft zu überbringen. Sie besuchen, nach Absprache mit den Gemeindebeamten, regelmäßig Versammlungen und den Unterricht in den Gemeinden.

Sie schulen die Gemeinde-HO-Leitungen in Pfahl-Führerschaftsversammlungen, die in der Regel einmal pro Jahr stattfinden. Wenn sich aus den örtlichen Gegebenheiten und der erforderlichen Fahrzeit keine allzu hohen Belastungen für die Führungsbeamten ergeben, kann die Pfahlpräsidentschaft eine zweite Führerschaftsversammlung im Jahr bewilligen (siehe 18.3.11). Ein Bischof kann zusätzliche Schulungen für Gemeinde-HO-Leitungen anfordern.

Die Mitglieder der Leitung einer Hilfsorganisation kommen regelmäßig zu einer Leitungssitzung zusammen, um sich zu beraten. Sie kommen außerdem regelmäßig mit dem Mitglied der Pfahlpräsidentschaft, das ihre Arbeit betreut, und dem für sie zuständigen Hohen Rat zusammen.

Die Leiterinnen und Leiter der Hilfsorganisationen gehören dem Pfahlrat an. In dieser Funktion beteiligen sie sich an den Bemühungen, unter den Mitgliedern Glauben aufzubauen und den Einzelnen und die Familie zu stärken.

Die Leiterinnen und Leiter der Hilfsorganisationen reichen bei der Pfahlpräsidentschaft Vorschläge für Mitglieder ein, die für eine Berufung in ihrer Organisation in Frage kommen. Dabei befolgen sie die Richtlinien unter 19.1.1 und 19.1.2.

15.4.2 Die Sekretäre der Pfahl-Hilfsorganisationen

Auf Weisung der Leiterinnen und -Leiter der Pfahl-Hilfsorganisationen haben die Sekretärinnen und Sekretäre dieser Organisationen folgende Aufgaben:

Sie stellen die Tagesordnung für die Leitungssitzung zusammen.

Sie nehmen an dieser Sitzung teil, führen Protokoll und halten Aufträge schriftlich fest.

Auf Ersuchen der Leitung führen und erstellen sie weitere Berichte.

Sie helfen bei der Erstellung des Jahresbudgets für ihre Hilfsorganisation und bei der Kostenabrechnung.

Sie schulen die Sekretäre der Gemeinde-Hilfsorganisationen, wenn sie dazu beauftragt werden. In diesen Schulungen können auch Anweisungen in Bezug auf Anwesenheitslisten und -berichte gegeben werden.

15.5 Fachberater und Spezialisten im Pfahl

Die Pfahlpräsidentschaft kann zur Mitwirkung in folgenden Bereichen Fachberater und Spezialisten berufen und einsetzen: Aktivitäten (siehe 13.3.2), Musik (siehe 14.5.4), Wohlfahrt (siehe 6.3.3) und sonstige Initiativen, mit denen den Mitgliedern des Pfahles geholfen wird.

Des Weiteren kann die Pfahlpräsidentschaft Spezialisten für Öffentlichkeitsarbeit berufen und einsetzen, die daran mitwirken, dass die Kirche positiv wahrgenommen wird und dass im Gemeinwesen Brücken der Freundschaft und des Verständnisses gebaut werden. Informationen für Spezialisten für Öffentlichkeitsarbeit sind in der Rubrik "Serving in the Church" [Dienst in der Kirche] auf LDS.org finden. Diese Spezialisten unterstehen dem Pfahlbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

15.6 Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten

Wenn große Entfernungen, hohe Fahrkosten, fehlende Kommunikationsmittel oder eine zu geringe Zahl an Führungsbeamten die Umsetzung der Pfahlprogramme erschweren, kann die Pfahlpräsidentschaft die in diesem Kapitel aufgeführten Richtlinien an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Dabei achtet sie darauf, dass die Gemeinde-Führungsbeamten dennoch die notwendige Schulung erhalten.

Allgemeines dazu, wie man Berufungen in der Kirche und die Organisation an örtliche Gegebenheiten anpasst, finden Sie in Kapitel 17. Anweisungen für bestimmte Priestertumskollegien und Hilfsorganisationen zu diesem Thema finden Sie unter 8.16, 9.9, 10.11, 11.7 und 12.8.

16. Alleinstehende Mitglieder

| 16.1 | | etreuung der alleinstehenden eder (ab 31 Jahren) | | | Die Finanzierung von Aktivitäten Zentren für junge Erwachsene | |
|------|----------------------------|---|------|------------------|--|-------|
| | 16.1.1 | Die Führung der Gruppe der Alleinstehenden im Pfahl140 | 16.4 | JAE-G | Gemeinden | . 144 |
| | 16.1.2 | Das Pfahl-AE-Komitee | 16.5 | JAE-P | Pfähle | . 145 |
| | 16.1.3 16.1.4 16.1.5 | Pfahlübergreifende Aktivitäten | 16.6 | | inien und Bestimmungen für Gemeinden und -Pfähle | . 145 |
| 16.2 | | etreuung der jungen alleinstehenden eder (18 bis 30 Jahre) | | 16.6.1 16.6.2 | Die Programme der Kirche Zusammenarbeit, wenn ein Mitglied in eine JAE-Gemeinde berufen wird | |
| 16.3 | | e Alleinstehende in regulären Pfählen semeinden141 | | | | 145 |
| | | Führung im Pfahl | | | Mitgliedsschein der Führungsbeamten . Mitgliedsschein der Jungen | |
| | 16.3.3 16.3.4 | Führung in der Gemeinde | | 16.6.7 | Alleinstehenden | |
| | | Versammlungen, Unterricht und | | | Ordinierungen im Priestertum Semesterferien | |
| | 16.3.6 | Aktivitäten (Pfahl und Gemeinde)142 Pfahlübergreifende Veranstaltungen und Veranstaltungen des Gebiets144 | | 16.6.11 | Tempelscheine | 146 |
| | | und veranstantungen des Gebiets144 | | 16 6 12 | Allainarziahanda Eltarn im IAE-Altar | 146 |

16. Alleinstehende Mitglieder

Männer und Frauen, die unverheiratet, geschieden oder verwitwet sind, machen einen erheblichen Teil der Gesamtmitgliederzahl der Kirche aus. Die Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen bemühen sich um diese Mitglieder und beziehen sie ins Werk der Kirche ein. Würdigen alleinstehenden Mitgliedern soll Gelegenheit verschafft werden, als Führungsbeamte und Lehrer mitzuarbeiten. Dies schließt auch Ämter in der Ältestenkollegiumspräsidentschaft, der Leitung der Hohepriestergruppe und der Leitung der Hilfsorganisationen ein.

Die Führungsbeamten unterstützen alleinstehende Mitglieder, indem sie ihnen helfen, sich dem Herrn zu nahen, ihr Zeugnis zu stärken und die Verantwortung für ihr eigenes geistiges, soziales und zeitliches Wohlbefinden zu übernehmen.

Bei der Betreuung der alleinstehenden Mitglieder geht es den Führungsbeamten darum, das Familienleben zu stärken und nicht damit zu konkurrieren oder es zu beeinträchtigen. Sie betonen, wie wichtig Ehe und Elternschaft sind, und geben davon Zeugnis. Auch wenn Junge Alleinstehende nicht bei ihren Eltern wohnen, bestärken die Führer der Kirche sie darin, ihre Eltern zu ehren und die Beziehung zu ihnen zu pflegen. Die Führungsbeamten unterstützen auch alleinerziehende Mütter und Väter in ihrem Bemühen, ihre Kinder zu erziehen und zu umsorgen.

Die alleinstehenden Mitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt: Alleinstehende (AE – ab 31 Jahren) und Junge Alleinstehende (JAE – 18 bis 30 Jahre).

16.1 Die Betreuung der alleinstehenden Mitglieder (ab 31 Jahren)

Die Führungsbeamten laden die alleinstehenden Mitglieder ab 31 Jahren ein, sich an den Aktivitäten und Programmen der regulären Pfähle und Gemeinden zu beteiligen. In Pfahl und Gemeinde kann man eine große Vielfalt an Erfahrungen in der Kirche gewinnen; man kann dienen, lehren, führen und Umgang mit Menschen aller Altersgruppen pflegen. Außerdem wird in einer regulären Gemeinde die wichtige Rolle, die die Familie und das Zuhause im Evangeliumsplan spielen, bekräftigt.

Die Führungsbeamten bemühen sich ganz besonders darum, die Bedürfnisse der Alleinstehenden wahrzunehmen und auf sie einzugehen. Sie machen sich bewusst, dass die Situation und die Interessen der Alleinstehenden sehr unterschiedlich sein können. Die Führungsbeamten brauchen auch Einfühlungsvermögen, denn Alleinstehende fühlen sich manchmal fehl am Platz, wenn sie an Aktivitäten oder Unterrichten teilnehmen, die sich an Familien richten.

16.1.1 Die Führung der Gruppe der Alleinstehenden im Pfahl

Die Pfahlpräsidentschaft bemüht sich darum, die Bedürfnisse Alleinstehender zu erkennen und Wege zu finden, auf diese Bedürfnisse einzugehen. Sie kann beispielsweise feststellen, dass die Alleinstehenden im Pfahl – über das hinaus, was die Gemeinden ihnen bieten – Gelegenheit brauchen, zusammenzukommen, um zu dienen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang zu pflegen.

Der Pfahlpräsident kann einen seiner Ratgeber damit beauftragen, die Arbeit mit den Alleinstehenden im Pfahl zu beaufsichtigen. Er kann außerdem einen Hohen Rat beauftragen, bei dieser Arbeit behilflich zu sein. Dasselbe Mitglied der Pfahlpräsidentschaft und derselbe Hohe Rat können auch zu der Arbeit mit den Jungen Alleinstehenden herangezogen werden.

16.1.2 Das Pfahl-AE-Komitee

Der Pfahlpräsident kann ein Pfahl-AE-Komitee ins Leben rufen. Ein Ratgeber des Pfahlpräsidenten führt den Vorsitz in diesem Komitee. Dem Komitee gehören auch ein Hoher Rat, ein Mitglied der Pfahl-FHV-Leitung und mehrere Alleinstehende an. In der Regel wird dieses Komitee getrennt vom Pfahl-JAE-Komitee eingerichtet.

Das Komitee tritt bei Bedarf zusammen. Die Komiteemitglieder können darüber beraten, wie man den Alleinstehenden – über das hinaus, was die Gemeinden ihnen bieten – Gelegenheit geben kann, zusammenzukommen, um zu dienen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang zu pflegen.

16.1.3 Pfahlübergreifende Aktivitäten

Wenn pfahlübergreifende Aktivitäten den Alleinstehenden die nötige Gelegenheit bieten können, zu dienen, Führungserfahrung zu sammeln und beisammen zu sein, arbeitet ein Gebietssiebziger mit den Pfahlpräsidenten an der Bildung eines Komitees, das solche Veranstaltungen plant und durchführt.

16.1.4 Teilnahme an AE-Veranstaltungen

An AE-Veranstaltungen dürfen nur alleinstehende Mitglieder im AE-Alter, beauftragte Beamte der Kirche und alleinstehende Nichtmitglieder im AE-Alter teilnehmen, wenn sie bereit sind, sich an die Grundsätze der Kirche zu halten. Wer von seinem Ehepartner getrennt lebt oder sich scheiden lassen will, darf erst dann an solchen Aktivitäten teilnehmen, wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig ist.

16.1.5 Familienabendgruppen

Die Bischofschaft kann für Alleinstehende, die keine Kinder zu Hause haben und die nicht bei ihren Eltern wohnen, eine oder mehrere Familienabendgruppen einrichten. Diese Gruppen werden aber nicht als Familie bezeichnet.

16.2 Die Betreuung der jungen alleinstehenden Mitglieder (18 bis 30 Jahre)

Die Führungsbeamten in Pfahl und Gemeinde sind ständig bemüht, die Jungen Alleinstehenden ausfindig zu machen, sie kennenzulernen und zu betreuen. Dies geschieht auf die folgende Weise:

Sie helfen den Jungen Alleinstehenden dabei, Gleichaltrige ausfindig zu machen, die in der Kirche weniger aktiv sind, und mit ihnen Kontakt zu pflegen, um sie zu integrieren.

Sie geben den Jungen Alleinstehenden Gelegenheit, zusammenzukommen, um sinnvoll zu dienen, das Evangelium zu lernen und gesellig beisammen zu sein. Ein wichtiger Zweck dieser Aktivitäten ist es, den Jungen Alleinstehenden zu helfen, einen Ehepartner zu finden und sich vorzubereiten, im Tempel zu heiraten und in einer rechtschaffenen Familie Kinder großzuziehen.

Die Führungsbeamten unterstützen die Jungen Alleinstehenden darin, erhabene Ziele zu erreichen und die rechten Entscheidungen zu treffen, wenn es um die Eheschließung, um Bildung, Ausbildung, die berufliche Laufbahn und um die Finanzen geht.

Sie sorgen dafür, dass jeder Junge Alleinstehende ein Exemplar des Buches *Treu in dem Glauben – ein Nachschlagewerk zum Evangelium* besitzt. Den Jungen Alleinstehenden wird empfohlen, das Buch zur Hand zu nehmen, wenn sie sich mit den Grundsätzen des Evangeliums befassen, Ansprachen

vorbereiten, einen Unterricht halten oder Fragen über die Kirche beantworten.

16.3 Junge Alleinstehende in regulären Pfählen und Gemeinden

16.3.1 Führung im Pfahl

Die Führung durch die Pfahlpräsidentschaft ist bei der Betreuung der Jungen Alleinstehenden besonders wichtig. Junge Alleinstehende sind sehr mobil. Sie sind vielleicht nicht gleichmäßig über die Gemeinden im Pfahl verteilt, und es ist möglicherweise schwierig, sie ausfindig zu machen. Aufgrund dieser Herausforderungen ist es oft am sinnvollsten, auf Pfahlebene oder pfahlübergreifend für die JAE Gelegenheiten zu schaffen, beisammen zu sein, das Evangelium zu lernen und Dienst am Nächsten zu leisten.

In dem regelmäßigen Interview mit jedem Bischof bittet der Pfahlpräsident um einen Bericht über den Fortschritt der Jungen Alleinstehenden in der Gemeinde.

Der Pfahlpräsident beauftragt einen seiner Ratgeber damit, die Arbeit mit den Jungen Alleinstehenden im Pfahl zu beaufsichtigen. Er beauftragt außerdem einen Hohen Rat damit, bei dieser Arbeit behilflich zu sein.

Die Pfahl-Führungsbeamten überlegen gebeterfüllt, welche Programme und Aktivitäten den Bedürfnissen der Jungen Alleinstehenden im Pfahl am besten gerecht werden. Verschiedene Möglichkeiten hierzu sind unter 16.3.5 aufgeführt.

Die meisten Jungen Alleinstehenden besuchen eine reguläre Gemeinde (oft zusammen mit den Eltern). Dennoch können die Priestertumsführer die Gründung einer JAE-Gemeinde vorschlagen, wenn die Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen (siehe 16.4).

16.3.2 Das Pfahl-JAE-Komitee

Ein Ratgeber des Pfahlpräsidenten führt im Pfahl-JAE-Komitee den Vorsitz. Diesem Komitee gehören außerdem folgende Personen an: der für die Jungen Alleinstehenden zuständige Hohe Rat, ein Mitglied der Pfahl-FHV-Leitung, ein als JAE-Berater berufenes Ehepaar und die JAE-Gruppenleiter aus jeder Gemeinde. Hat eine Gemeinde keine JAE-Gruppenleiter, werden andere würdige Junge Alleinstehende in das Komitee berufen. In der Regel wird dieses Komitee getrennt vom Pfahl-AE-Komitee eingerichtet.

Das Komitee tritt bei Bedarf zusammen. Die Komiteemitglieder können darüber beraten, wie man den Jungen Alleinstehenden – über das hinaus, was die Gemeinden ihnen bieten – Gelegenheit geben kann, zusammenzukommen, um zu dienen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang zu pflegen (siehe 16.3.5). Bei der Planung der JAE-Aktivitäten haben sie vor allem das geistige Wachstum und das Dienen im Sinn, nicht nur geselliges Zusammensein.

Das Komitee hilft sicherzustellen, dass die JAE-Komitees in den Gemeinden (wo sie eingerichtet sind) ihre Aufgabe gut erfüllen.

16.3.3 Führung in der Gemeinde

Die Bischofschaft

Um die Bedürfnisse der Jungen Alleinstehenden in der Gemeinde wahrzunehmen und auf sie eingehen zu können, führt ein Mitglied der Bischofschaft mit jedem Jungen Alleinstehenden mindestens einmal im Jahr ein Interview. Die Bischofschaft arbeitet mit dem Gemeinderat zusammen daran, für jeden Jungen Alleinstehenden eine sinnvolle Berufung zu finden. Die Bischofschaft kann auch ein Gemeinde-JAE-Komitee ins Leben rufen.

Ein Ratgeber des Bischofs ist für die Jungen Alleinstehenden in der Gemeinde zuständig. Er erhält regelmäßig Berichte von dem für die Jungen Alleinstehenden zuständigen Ratgeber des Ältestenkollegiumspräsidenten und der zuständigen Ratgeberin der FHV-Leiterin. Er kann über bestimmte Junge Alleinstehende im Gemeinderat berichten.

Der für die Jungen Alleinstehenden zuständige Ratgeber des Ältestenkollegiumspräsidenten und die zuständige Ratgeberin der FHV-Leiterin

Der Ältestenkollegiumspräsident und die FHV-Leiterin beauftragen jeweils einen Ratgeber beziehungsweise eine Ratgeberin, bei den Bemühungen ihrer Organisation um die Jungen Alleinstehenden die Führung zu übernehmen. Diese beiden besuchen regelmäßig Junge Alleinstehende, um ihnen Zuspruch und Unterstützung zu geben. Sie berichten dem zuständigen Ratgeber des Bischofs über die Jungen Alleinstehenden; Grundlage hierfür sind die Kontakte der Heimlehrer und Besuchslehrerinnen und ihre eigenen Besuche. Außerdem berichten sie dem Ältestenkollegiumspräsidenten und der FHV-Leiterin. Der Ältestenkollegiumspräsident und die FHV-Leiterin können im Gemeinderat über diese Bemühungen berichten.

JAE-Gruppenleiter

In einer Gemeinde mit einer ausreichenden Anzahl Junger Alleinstehender kann die

Bischofschaft einen jungen alleinstehenden Mann und eine junge alleinstehende Frau als JAE-Gruppenleiter berufen. Diese Gruppenleiter sind einem Ratgeber des Bischofs unterstellt. Außerdem gehören sie dem Gemeinde-JAE-Komitee an, sofern eines gebildet wurde. Sie kommen regelmäßig mit der Ältestenkollegiumspräsidentschaft und der FHV-Leitung zusammen, um darauf zu achten, dass die Aufträge für die Heimlehrer und die Besuchslehrerinnen dazu beitragen, dass auf die Bedürfnisse der Jungen Alleinstehenden eingegangen wird. Sie können beauftragt werden, im Pfahl-JAE-Komitee mitzuwirken.

JAE-Berater

Die Bischofschaft kann ein würdiges Ehepaar als JAE-Berater berufen. Diese Berater sind einem Ratgeber des Bischofs unterstellt. Sie gehören dem Gemeinde-JAE-Komitee an, sofern eines gebildet wurde. Außerdem können sie beauftragt werden, im Pfahl-JAE-Komitee mitzuwirken. Sie helfen mit, dass die Jungen Alleinstehenden zusammenkommen können, um Freundschaften zu schließen, zu dienen und das Evangelium zu lernen.

16.3.4 Das Gemeinde-JAE-Komitee

In einer Gemeinde mit einer größeren Anzahl Junger Alleinstehender können der Pfahlpräsident und der Bischof die Einrichtung eines Gemeinde-JAE-Komitees in Erwägung ziehen. Ein Ratgeber des Bischofs führt den Vorsitz in dem Komitee. Dem Komitee gehören außerdem folgende Personen an: der für die Jungen Alleinstehenden zuständige Ratgeber des Ältestenkollegiumspräsidenten und die zuständige Ratgeberin der FHV-Leiterin, die JAE-Gruppenleiter und das Ehepaar, das als JAE-Berater fungiert.

Dieses Komitee tritt bei Bedarf zusammen. Die Komiteemitglieder erörtern Möglichkeiten, wie man die Jungen Alleinstehenden darin fördern kann, sich an Dienstprojekten zu beteiligen, Führungsaufgaben zu übernehmen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang miteinander zu pflegen. Sie machen außerdem die weniger aktiven Jungen Alleinstehenden ausfindig und pflegen den Kontakt mit ihnen, um sie zu integrieren.

16.3.5 Versammlungen, Unterricht und Aktivitäten (Pfahl und Gemeinde)

Die Jungen Alleinstehenden sollen vielfältige Gelegenheiten erhalten, das Evangelium zu lernen, zu dienen, sich kulturell zu bilden und beisammen zu sein; solche Aktivitäten können auf Gemeinde- oder Pfahlebene oder

pfahlübergreifend stattfinden. Dazu zählen etwa Tempelbesuche, Seminare zur Vorbereitung auf das Priestertum oder den Tempel, Missionsarbeit, Engagement im Gemeinwesen, Singen im Chor, kulturelle Veranstaltungen, Tanzabende und Sportveranstaltungen.

Unterstützt vom Pfahl-JAE-Komitee und den Führungsbeamten der Gemeinde sorgt die Pfahlpräsidentschaft für Versammlungen, Unterrichte und Veranstaltungen, die den Bedürfnissen der jungen alleinstehenden Mitglieder am besten gerecht werden. Dieser Personenkreis legt auch fest, ob eine Aktivität in der Gemeinde oder auf Pfahlebene stattfinden soll oder ob man vielleicht beides kombiniert.

Die JAE-Aktivitäten müssen den Richtlinien und Bestimmungen in Kapitel 13 entsprechen. An diesen Aktivitäten dürfen nur alleinstehende Mitglieder im JAE-Alter, beauftragte Beamte der Kirche und alleinstehende Nichtmitglieder im JAE-Alter teilnehmen, wenn sie bereit sind, sich an die Grundsätze der Kirche zu halten. Wer von seinem Ehepartner getrennt lebt oder sich scheiden lassen will, darf erst dann an solchen Aktivitäten teilnehmen, wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig ist.

Bei der Planung von JAE-Aktivitäten können die Führungsbeamten in Gemeinde und Pfahl die folgenden Möglichkeiten in Betracht ziehen.

Ausfindig machen und einladen

Viele Junge Alleinstehende wechseln häufig ihren Wohnort. Daher kann der Pfahl in regelmäßigen Abständen Aktivitäten veranstalten, die dem Zweck dienen, die Jungen Alleinstehenden im Pfahl ausfindig zu machen und den Kontakt mit ihnen zu pflegen, um sie zu integrieren. Diese Aktivitäten können mit ähnlichen Bemühungen benachbarter Pfähle koordiniert werden. Aktive Junge Alleinstehende sind bei diesen Bemühungen, die von den Gemeinde- und Pfahl-JAE-Komitees geleitet werden, die wertvollste Hilfe. Institutsmitarbeiter können ebenfalls gelegentlich mithelfen.

JAE-Dienstkomitees

Die Jungen Alleinstehenden sollen häufig in ein JAE-Dienstkomitee berufen werden, um auf diese Weise gemeinsam zu dienen. Diese Komitees sind einem von der Bischofschaft oder vom Gemeinde- oder Pfahl-JAE-Komitee beauftragten Führungsbeamten der Gemeinde oder des Pfahles unterstellt. Die örtlichen Führer legen fest, mit welchem Dienstprojekt sich das Komitee

befassen soll. Oft dreht sich ein solches Projekt um Programme der Kirche wie etwa Wohlfahrt, Genealogie, Öffentlichkeitsarbeit, Missionsarbeit, Aktivierungsbemühungen unter den Jungen Alleinstehenden, oder es werden Einrichtungen oder Projekte der Kirche unterstützt. Der Dienst kann auch darin bestehen, humanitäre Hilfe vor Ort oder anderswo zu leisten. Ein Dienstkomitee bietet einem Jungen Alleinstehenden Gelegenheit, Freundschaften aufzubauen und vielleicht seinen zukünftigen Ehepartner kennenzulernen. Außerdem werden Führungsqualitäten und soziale Kompetenzen erlernt.

Familienabendgruppen

Die Priestertumsführer können eine oder mehrere Familienabendgruppen für Junge Alleinstehende einrichten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und keine Kinder bei sich zu Hause haben. Wenn möglich, bestimmen die Priestertumsführer einen Jungen Alleinstehenden, der das Priestertum trägt, als Leiter der Gruppe. In einem Pfahl mit wenigen Jungen Alleinstehenden können die Pfahl-Führungsbeamten gemeindeübergreifende Familienabendgruppen einrichten. Der Leiter einer Familienabendgruppe ist dem zuständigen Priestertumsführer unterstellt. Diese Gruppen werden aber nicht als Familie bezeichnet.

Sonntagsschulklassen

Eine Gemeinde mit genügend Jungen Alleinstehenden kann eine eigene JAE-Sonntagsschulklasse einrichten (siehe 12.4.2).

Evangeliumsunterricht an Werktagen

Junge Alleinstehende sind aufgefordert, sich in einen Institutskurs einzuschreiben. Die Priestertumsführer arbeiten mit den Institutsmitarbeitern vor Ort Kurse aus, die den Maßstäben des Instituts und den Bedürfnissen der Jungen Alleinstehenden gerecht werden. Auch ein Junger Alleinstehender, der nicht studiert oder zur Schule geht, darf sich in einen Institutskurs einschreiben; diese Kurse werden entweder in Institutszentren oder im örtlichen Gemeindehaus von einem Lehrer unterrichtet, der von den Priestertumsführern berufen wurde. Die Priestertumsführer und die Institutsmitarbeiter koordinieren die Einrichtung der Kurse.

Wo keine Institutskurse eingerichtet sind, können sich die örtlichen Führer an das S&I-Gebietsbüro wenden und Unterstützung erbitten. Bei Bedarf können die örtlichen Führer andere Möglichkeiten für den Evangeliumsunterricht an Werktagen schaffen.

16.3.6 Pfahlübergreifende Veranstaltungen und Veranstaltungen des Gebiets

Pfahlübergreifende Veranstaltungen und Veranstaltungen des Gebiets geben den Jungen Alleinstehenden Gelegenheit, geselligen Umgang zu pflegen, Führungserfahrung zu sammeln und zu dienen, ohne dabei auf die seelsorgerische Fürsorge ihres Bischofs verzichten zu müssen.

Die Gebietssiebziger rufen in Zusammenarbeit mit den Pfahlpräsidenten pfahlübergreifende Komitees ins Leben, um solche Veranstaltungen auszurichten. Diese Gebietssiebziger unterstehen einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft. Den pfahlübergreifenden Komitees sollen auch JAE-Gruppenleiter angehören.

Die pfahlübergreifenden Komitees planen unterschiedliche einfache und kostengünstige Veranstaltungen, die genügend Gelegenheit zum geselligen Umgang bieten. Diese Komitees stimmen sich mit den JAE-Gemeinden und den Instituten ab, um für eine gute Ausgewogenheit bei den Aktivitäten zu sorgen und um Wiederholungen und Terminkonflikte zu vermeiden.

Weitere Richtlinien zu solchen Veranstaltungen finden Sie unter 13.3.1.

16.3.7 Die Finanzierung von Aktivitäten

JAE-Aktivitäten werden normalerweise mit Mitteln aus dem Pfahl- oder Gemeindebudget finanziert. Wenn eine Veranstaltung pfahlübergreifend oder auf Gebietsebene stattfindet, sorgt der zuständige Priestertumsführer für eine faire Verteilung der finanziellen Belastung auf die einzelnen Pfähle.

Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt im Einklang mit den unter 13.2.8 aufgeführten Richtlinien. Bei pfahlübergreifenden Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Gebiets können ausnahmsweise die Jungen Alleinstehenden gebeten werden, einen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Die Führungsbeamten achten aber darauf, dass für keinen Jungen Alleinstehenden unzumutbare Kosten entstehen und somit alle teilnehmen können.

16.3.8 Zentren für junge Erwachsene

An manchen Standorten wurden Zentren für junge Erwachsene genehmigt, in denen Gelegenheiten für das Evangeliumsstudium, gesellige Aktivitäten, Missionsarbeit und Aktivierungsbemühungen zusammengeführt werden sollen. Ein Zentrum für junge Erwachsene erfordert, dass sich die Pfahlpräsidentschaften, die Institutsmitarbeiter

und der Missionspräsident abstimmen, wobei eine zuständige Pfahlpräsidentschaft bestimmt wird, die die allgemeine Richtung vorgibt. Diese Führungsbeamten können vom Studentenrat für das Institut und vom Pfahl-JAE-Komitee Unterstützung erhalten. Die Vollzeitmissionare dürfen bei der Missionsarbeit in einem solchen Zentrum mitwirken. Oftmals werden sie hierbei von einem Ehepaar unterstützt, das aber nicht unbedingt ein Missionarsehepaar sein muss.

JAE-Einrichtungen wie etwa der Institutsbeirat (siehe *Handbuch* 1, 11.1.3), der Studentenrat für das Institut (siehe *Handbuch* 1, 11.2.2), die JAE-Komitees in Pfahl und Gemeinde sowie JAE-Gemeinden und -Pfähle sollen bei der Planung für die Nutzung des Zentrums Wiederholungen und Terminkonflikte vermeiden. In Abstimmung mit den Institutsmitarbeitern und anderen Führungsbeamten kann der Pfahlpräsident es für angebracht halten, dass sich diese Einrichtungen für bestimmte Aufgaben zusammenschließen.

Ein Zentrum für junge Erwachsene kann in einem Gemeindehaus angesiedelt sein, wobei der zuständige Pfahlpräsident die Aufsicht darüber führt, wie das Gebäude genutzt wird und wie die Zeiten eingeteilt werden.

Wo es ein Institutsgebäude gibt, kann ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft beantragen, dass dieses als Zentrum für junge Erwachsene genutzt wird. In diesem Fall ist der Institutsleiter nach wie vor für das Gebäude zuständig. In Absprache mit dem Pfahlpräsidenten ist der Institutsleiter für die Institutskurse und für die anderweitige Verwendung des Gebäudes verantwortlich. Andere Aktivitäten dürfen den Institutsunterricht nicht beeinträchtigen.

Um eine Genehmigung zur Eröffnung eines Zentrums für junge Erwachsene zu beantragen, setzen sich die Priestertumsführer mit einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft in Verbindung. Näheres über das Zentrum für junge Erwachsene können die Führungsbeamten beim Büro des Administrators für Seminar und Institut erfahren.

16.4 **JAE-Gemeinden**

Wenn die örtlichen Gegebenheiten und die Zahl an jungen alleinstehenden Mitgliedern es wünschenswert erscheinen lassen, können die Priestertumsführer gemäß den Richtlinien in *Handbuch* 1, 9.1.6, die Bildung einer JAE-Gemeinde vorschlagen.

Die in Frage kommenden Mitglieder dürfen sich nach Beratung mit ihren Eltern aussuchen, ob sie Mitglied der JAE-Gemeinde werden oder lieber in ihrer regulären Gemeinde bleiben wollen. Der Pfahlpräsident kann bewilligen, dass die JAE-Gemeinde andere Junge Alleinstehende im Pfahl, die weniger aktiv sind, ausfindig macht und den Kontakt mit ihnen pflegt, um sie zu integrieren. Diejenigen, die aktiv werden, dürfen sich dann ebenfalls aussuchen, ob sie zur JAE-Gemeinde oder zu ihrer regulären Gemeinde gehören wollen.

Mit Genehmigung des Pfahlpräsidenten kann der Bischof einer JAE-Gemeinde eine zweite FHV für die jungen alleinstehenden Frauen und ein zweites Ältestenkollegium für die jungen alleinstehenden Männer einrichten. Dies verschafft den jungen Menschen zusätzliche Gelegenheiten, zu dienen und den Umgang miteinander zu pflegen.

In einer JAE-Gemeinde ist man nur vorübergehend Mitglied. Wenn ein Junger Alleinstehender heiratet oder 31 Jahre alt geworden ist, helfen ihm die Führungsbeamten bei der Rückkehr in eine reguläre Gemeinde. Der Übergang soll frühzeitig geplant werden, damit Raum für Gespräche bleibt und der Bischof der regulären Gemeinde überlegen kann, welche Berufung der betreffende Junge Alleinstehende erhalten kann, damit er sich willkommen fühlt und spürt, dass er gebraucht wird.

16.5 **JAE-Pfähle**

Die Priestertumsführer können gemäß den Richtlinien in *Handbuch 1*, 9.1.7, die Gründung eines JAE-Pfahles vorschlagen. Richtlinien zu den Mitgliedern und zur Führung eines solchen Pfahles finden Sie ebenfalls in diesem Abschnitt.

16.6 Richtlinien und Bestimmungen für JAE-Gemeinden und -Pfähle

16.6.1 Die Programme der Kirche

Eine JAE-Gemeinde nutzt so weit wie möglich das reguläre Programm der Kirche. Der Präsident eines JAE-Pfahles und der Bischof einer JAE-Gemeinde befolgen die in *Handbuch 1* aufgeführten Grundsätze und Anweisungen. Dazu gehören auch die Anweisungen in den Bereichen Wohlfahrtsunterstützung, Finanzen und Budget.

16.6.2 Zusammenarbeit, wenn ein Mitglied in eine JAE-Gemeinde berufen wird

Die Führungsbeamten der regulären Pfähle und Gemeinden sind in jeder Weise kooperativ, wenn Mitglieder aus ihrer Einheit von bevollmächtigten Priestertumsführern aufgefordert werden, in einem JAE-Pfahl oder einer JAE-Gemeinde als Führungsbeamte zu dienen. Sie beraten sich jedoch mit den bevollmächtigten Priestertumsführern, wenn sie das Gefühl haben, dass die derzeitigen Pflichten in der Kirche oder die familiäre Situation des betreffenden Mitglieds eine solche Berufung als unklug oder unangebracht erscheinen lassen.

16.6.3 Familienabendgruppen

Die Bischofschaft einer JAE-Gemeinde kann Familienabendgruppen einrichten, wie unter 16.3.5 erläutert.

16.6.4 Heimlehren und Besuchslehren

Im Hinblick auf das Heimlehren und das Besuchslehren ist jedes Mitglied einer JAE-Gemeinde oder eines JAE-Pfahles als Familie zu betrachten.

16.6.5 Mitgliedsschein der Führungsbeamten

Der Mitgliedsschein eines Mitglieds der Bischofschaft einer JAE-Gemeinde und die Mitgliedsscheine seiner Familie verbleiben üblicherweise in seiner Heimatgemeinde. Das Gleiche gilt für diejenigen, die in einer Pfahlpräsidentschaft, im Hohen Rat oder in der Pfahl-FHV eines JAE-Pfahles dienen. Diese Führungsbeamten und ihre Familien zahlen den Zehnten und andere Spenden in ihrer jeweiligen Heimatgemeinde. Sie wenden sich auch an die Führer ihrer Heimatgemeinde und ihres Heimatpfahles, wenn ein Tempelinterview ansteht.

16.6.6 Mitgliedsschein der Jungen Alleinstehenden

Der Mitgliedsschein eines Jungen Alleinstehenden soll in der Gemeinde sein, wo der oder die Betreffende Mitglied ist. Die Führungsbeamten und Sekretäre achten gut darauf, dass die Mitgliedsscheine auf dem Laufenden gehalten werden. Um zu vermeiden, dass Verzögerungen entstehen oder man jemanden aus den Augen verliert, kann ein Sekretär bei Jungen Alleinstehenden, die häufig umziehen, auch einen inoffiziellen Bericht führen.

16.6.7 Missionarsvorschläge

Näheres dazu, wie ein Missionarsvorschlag einzureichen ist, können Pfahlpräsident und Bischof in *Handbuch 1* unter 4.3, 4.4, 4.5 und 4.7 nachschlagen.

16.6.8 Ordinierungen im Priestertum

Siehe 20,7.

16.6.9 Semesterferien

Nach Möglichkeit hält eine JAE-Gemeinde auch während der Semesterferien weiterhin die Versammlungen ab. Eine JAE-Gemeinde mit wenig Anwesenden in den Semesterferien könnte sich mit einer benachbarten JAE-Gemeinde zusammenschließen. Die beiden Gemeinden führen in diesem Fall die Anwesenheits- und sonstigen Berichte getrennt und rechnen auch die Finanzen voneinander unabhängig ab.

16.6.10 Tempelscheine

In den meisten Fällen führt der Pfahlpräsident das Interview mit einem Mitglied, das das Endowment empfängt oder vorhat, im Tempel zu heiraten. In einem JAE-Pfahl kann der Pfahlpräsident ausnahmsweise einen seiner Ratgeber damit beauftragen, das Interview mit jemandem zu führen, der sein Endowment empfängt oder vorhat, im Tempel zu heiraten.

16.6.11 **Amtszeit**

Üblicherweise dient ein Bruder, der in eine Pfahlpräsidentschaft oder den Hoherat eines JAE-Pfahles oder in die Bischofschaft einer JAE-Gemeinde berufen worden ist, nur für einen Zeitraum von höchstens drei bis fünf Jahren, wenn ihn diese Berufung von seiner Heimatgemeinde fernhält. Diese Begrenzung gilt auch, wenn er nacheinander in verschiedenen Ämtern dient.

16.6.12 Alleinerziehende Eltern im JAE-Alter

Alleinerziehende Eltern, deren Kinder bei ihnen zu Hause leben, bleiben normalerweise in ihrer regulären Gemeinde, damit die Kinder an den Programmen der Primarvereinigung und der Jugendlichen teilnehmen können. Allerdings können die Eltern an den Aktivitäten der JAE-Gemeinde teilnehmen.

17. Einheitlichkeit und Anpassung

| 7.1 | Wo Ei | nheitlichkeit erforderlich ist | 148 | 17.1.9 Verordnungen, heilige Handlungen 14 | .9 |
|-----|--------|--------------------------------|-----|--|----|
| | 17.1.1 | Heilige Schriften | 148 | 17.1.10 Lehrplan14 | .9 |
| | 17.1.2 | Gebote und Maßstäbe | 148 | 170 Umotända dia sina Annassung an ärtlicha | |
| | 17.1.3 | Reinheit der Lehre | 148 | 17.2 Umstände, die eine Anpassung an örtliche Gegebenheiten rechtfertigen können14 | a |
| | 17.1.4 | Abendmahlsversammlung und | | | |
| | | Versammlungsschema für den | | 17.2.1 Familiäre Situation | 0 |
| | | Sonntag | 148 | 17.2.2 Transport und Kommunikation15 | 0 |
| | 17.1.5 | Konferenzen | | 17.2.3 Wenig Anwesende in Kollegium | |
| | | Tempelarbeit | | oder Klasse15 | 0 |
| | | Disziplinarrat | | 17.2.4 Geringe Zahl an Führungsbeamten 15 | 51 |
| | | Aufzeichnungen und Berichte | | 17.2.5 Sicherheit | 52 |

17. Einheitlichkeit und Anpassung

Die Mitglieder der Kirche leben unter unterschiedlichsten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Die Zweige und Gemeinden unterscheiden sich auch in ihrer Größe und der Zahl an Führungsbeamten. Dadurch kann es erforderlich werden, dass die örtlichen Führer einige Programme der Kirche entsprechend anpassen. Meist betrifft dies die Hilfsorganisationen, Führerschaftsversammlungen und Aktivitäten. Die Richtlinien in diesem Kapitel sollen den Priestertumsführern als Entscheidungsgrundlage dafür dienen, welche Anpassungen angebracht sind und welche nicht.

Sämtliche Zweige und Gemeinden können sich ungeachtet ihrer Größe oder Situation der gleichen Fülle des Geistes des Herrn erfreuen. Der Erretter hat verheißen: "Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen." (Matthäus 18:20.)

17.1 Wo Einheitlichkeit erforderlich ist

Um in Erfahrung zu bringen, welche Anpassungen sinnvoll sein könnten, müssen die Führungsbeamten zunächst die Lehren, Verordnungen und Methoden kennen, die in den heiligen Schriften niedergelegt sind und von den neuzeitlichen Propheten und Aposteln verbreitet werden. Diese müssen in der ganzen Kirche einheitlich sein.

Pfahlpräsidenten, Bischöfe und andere örtliche Führungsbeamte haben die heilige Pflicht, die Einheitlichkeit und Reinheit der Kirche in sämtlichen weiter unten aufgeführten Bereichen zu bewahren. Diese Notwendigkeit zur Einheitlichkeit stützt sich auf den in der heiligen Schrift niedergelegten Grundsatz "ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Epheser 4:5; siehe auch Mosia 18:21).

17.1.1 Heilige Schriften

Die von der Kirche anerkannten heiligen Schriften sind die Bibel, das Buch Mormon, das Buch Lehre und Bündnisse und die Köstliche Perle. Für viele Sprachen hat die Kirche eine bestimmte Bibelausgabe genehmigt, die in den Versammlungen der Kirche und im Unterricht verwendet wird. Gleichermaßen wird die zuletzt genehmigte Ausgabe der anderen drei heiligen Schriften der Kirche verwendet. Darüber hinaus werden keine weiteren Werke angepriesen oder in der Kirche als heilige Schrift verwendet.

17.1.2 Gebote und Maßstäbe

Die Gebote des Herrn und der Maßstab für die Würdigkeit in der Kirche sind in den heiligen Schriften und in den offiziellen Verlautbarungen der Ersten Präsidentschaft niedergelegt. Die örtlichen Führer dürfen diese Gebote und Maßstäbe nicht verändern. Auch dürfen sie nicht ihre eigenen Regeln oder Auslegungen in Bezug auf die Gebote lehren.

Die Würdigkeitsanforderungen für den Tempelbesuch gehen aus den Fragen beim Tempelinterview hervor, die im Tempelscheinbuch zu finden sind. Die örtlichen Führer dürfen diese nicht ändern.

17.1.3 Reinheit der Lehre

Die Lehre der Kirche ist in den heiligen Schriften und in den Aussagen der neuzeitlichen Propheten und Apostel zu finden. Der Herr hat verkündet: "Die Ältesten, Priester und Lehrer dieser Kirche sollen die Grundsätze meines Evangeliums lehren, die in der Bibel und im Buch Mormon stehen, worin die Fülle des Evangeliums enthalten ist." (LuB 42:12; siehe auch LuB 52:9,36.)

Alle Führungsbeamten achten darauf, dass in der Kirche die wahre Lehre verkündet wird. Wenn jemand etwas Unwahres lehrt oder eine auf Mutmaßungen beruhende Lehre verkündet, greifen die Führungsbeamten mit Fingerspitzengefühl, aber dennoch unverzüglich ein. Ein Fehler kann normalerweise unter vier Augen berichtigt werden; bei größeren oder wiederholt verkündeten Fehlern kann jedoch auch eine öffentliche Klarstellung angebracht sein.

Wenn ein örtlicher Führer nicht sicher ist, welche Lehre zu einem bestimmten Thema richtig ist, kann er Rat von seinem unmittelbar für ihn zuständigen Priestertumsführer einholen.

17.1.4 Abendmahlsversammlung und Versammlungsschema für den Sonntag

In der heiligen Schrift wird verfügt, dass die Abendmahlsversammlung abzuhalten ist (siehe LuB 59:9). Anweisungen für die Abendmahlsversammlung finden Sie unter 18.2.2. Das Versammlungsschema für den Sonntag ist auf Seite 153 dargelegt. Die Erste Präsidentschaft und das Kollegium der Zwölf Apostel haben dieses Schema festgelegt. Die örtlichen Führer dürfen es nicht abändern.

Im Extremfall können die örtlichen Führer die Versammlungen am Sonntag absagen. Dies soll jedoch nur selten geschehen. Zu den Umständen, die eine Absage der Versammlungen rechtfertigen würden, zählen beispielsweise Sicherheitsbedenken bei Notfällen und heftige Unwetter. Nach Möglichkeit berät sich ein Bischof mit dem Pfahlpräsidenten, bevor er die Versammlungen absagt.

Gelegentlich können es besondere Umstände vor Ort notwendig machen, das Sonntagsschema für einen längeren Zeitraum zu ändern. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Gemeindehaus durch Feuer, Überschwemmung oder Sturm beschädigt worden ist. In so einem Fall holt der Pfahlpräsident Rat von der Gebietspräsidentschaft oder von dem Gebietssiebziger ein, der in seinem Koordinierungsrat den Vorsitz führt.

Die Führer sehr kleiner Zweige können das Sonntagsschema auf Weisung ihrer Priestertumsführer anhand der *Anleitung zum Programm für kleine Einheiten* anpassen.

17.1.5 Konferenzen

Jeder Pfahl veranstaltet im Jahr zwei Pfahlkonferenzen, die vom Präsidenten des Kollegiums der Zwölf Apostel anberaumt werden (siehe 18.3.1).

Die Pfahlpräsidentschaft beruft einmal im Jahr für jede Gemeinde und jeden Zweig im Pfahl eine Gemeinde- beziehungsweise Zweigkonferenz ein, die von ihr gestaltet wird und in der sie den Vorsitz führt (siehe 18.2.5). Der Distriktspräsident macht das Gleiche für jeden Zweig im Distrikt.

17.1.6 Tempelarbeit

Das heilige Werk im Tempel untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Kirche. Alles, was mit der Tempelarbeit zu tun hat, wird gemäß den Anweisungen in *Handbuch 1*, Kapitel 3, ausgeführt. Das betrifft beispielsweise Tempelscheine, Siegelungen, die Freigabe für Siegelungen und die Aufhebung von Siegelungen. Wenn ein Pfahlpräsident vor einem Problem steht, das er nicht selbst lösen kann, wendet er sich damit an das Büro der Ersten Präsidentschaft.

Die örtlichen Führer achten darauf, dass die im Tempel verwendete Ausdrucksweise sowie die heiligen Handlungen und Bündnisse des Tempels in den Versammlungen der Kirche nicht im Einzelnen besprochen werden.

17.1.7 **Disziplinarrat**

Anweisungen für den Disziplinarrat finden Sie in *Handbuch* 1, Kapitel 6. Die Führungsbeamten weichen nicht von diesen Anweisungen ab. Das gilt auch für die Anforderungen in Bezug auf die Einreichung der Berichte. Wenn ein Pfahlpräsident vor einem Problem steht, das er nicht selbst lösen kann, wendet er sich damit an das Büro der Ersten Präsidentschaft.

17.1.8 Aufzeichnungen und Berichte

In der heiligen Schrift wird verfügt, dass in der Kirche Berichte zu führen sind (siehe LuB 20:81-83). Die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte werden in *Handbuch 1*, Kapitel 13, erläutert. Die Erste Präsidentschaft kann hier von Zeit zu Zeit Ergänzungen vornehmen.

Die Aufzeichnungen und Berichte in der Kirche werden je nach Gebiet mit einem Computer der Kirche oder schriftlich von Hand erstellt. Die Führungsbeamten achten darauf, dass die Aufzeichnungen und Berichte korrekt sind und rechtzeitig eingereicht werden.

17.1.9 Verordnungen, heilige Handlungen

Anweisungen dazu, wie heilige Handlungen des Priestertums durchzuführen sind, werden in Kapitel 20 behandelt. Diese Anweisungen dürfen nicht abgeändert werden. Vom Mindestalter für den Empfang einer heiligen Handlung, wie etwa der Taufe oder der Ordinierung zu einem Amt im Aaronischen Priestertum, darf aus keinem Grund abgewichen werden.

17.1.10 Lehrplan

Für den im Rahmen des Versammlungsschemas für den Sonntag abgehaltenen Unterricht ist das von der Kirche genehmigte Lehrmaterial zu verwenden. Zu diesem Material gehören Leitfäden, Zeitschriften und zusätzliche Lehrhilfen, die von der Kirche herausgebracht werden. Von den örtlichen Einheiten sollen keine neuen Leitfäden oder Kurse erarbeitet werden.

Der Bischof oder Zweigpräsident kann gelegentlich einen besonderen Unterricht in der Priesterschaft oder einer Hilfsorganisation halten oder genehmigen, wenn er es für notwendig hält.

17.2 Umstände, die eine Anpassung an örtliche Gegebenheiten rechtfertigen können

Es liegt im Ermessen des Pfahlpräsidenten und des Bischofs oder Zweigpräsidenten, bei bestimmten Programmen der Kirche Anpassungen vorzunehmen. Bei Bedarf sind solche Anpassungen in folgenden Bereichen denkbar:

- 1. bei der Personalausstattung und den Programmen der Hilfsorganisationen
- 2. bei Form und Häufigkeit von Führerschaftsversammlungen
- 3. bei Form und Häufigkeit von Aktivitäten

Bei der Überlegung, welche Anpassungen geeignet sein könnten, beraten sich die Pfahlpräsidentschaft und die Bischofschaft oder Zweigpräsidentschaft untereinander und stimmen sich auch mit dem Pfahlrat und dem Gemeinde- oder Zweigrat ab. Außerdem beraten sich diese Gremien mit dem unmittelbar für sie zuständigen Priestertumsführer, wenn die Umstände eine größere oder ungewöhnliche Anpassung rechtfertigen könnten. Die Führungsbeamten lassen sich bei der Entscheidung über Anpassungen stets vom Geist leiten.

Die Führungsbeamten können die folgenden Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie über geeignete Anpassungen entscheiden.

17.2.1 Familiäre Situation

Wenn Berufungen ausgesprochen, Führerschaftsversammlungen angesetzt oder Aktivitäten geplant werden, berücksichtigen die Führungsbeamten die familiäre Situation der betroffenen Mitglieder. Der Dienst und die Mitwirkung in der Kirche erfordern immer eine gewisse Opferbereitschaft. Für die Kirche sind jedoch starke Familien unverzichtbar, und daher sollen den Mitgliederfamilien zur Unterstützung von Programmen oder Aktivitäten keine übermäßigen Opfer abverlangt werden.

Einer der zu berücksichtigenden familiären Umstände betrifft die Berufung(en), die der Ehepartner eines Mitglieds bereits bekleidet. Eine einzelne Familie darf nicht mit zu vielen Aufgaben in der Kirche belastet werden. Ein weiterer zu berücksichtigender Umstand ist der Gesamtzeitaufwand, den ein Mitglied aufbringen muss, um seine Famile zu versorgen und sich um andere Privatangelegenheiten zu kümmern. In manchen Ländern müssen die Mitglieder zwei oder drei Beschäftigungen nachgehen. Dies alles gilt es abzuwägen, wenn die Führungsbeamten Berufungen aussprechen, Führerschaftsversammlungen ansetzen oder Aktivitäten planen.

17.2.2 Transport und Kommunikation

Manche Pfähle oder Gemeinden umfassen ein geografisch großes Gebiet, sodass die Mitglieder

lange Wege zu den Versammlungen und Aktivitäten zurücklegen müssen. Wenn die Führungsbeamten die Notwendigkeit von Versammlungen und Aktivitäten erörtern, berücksichtigen sie die von den Mitgliedern für die Anfahrt aufzubringende Zeit und die Kosten.

In vielen Ländern sind Autos nicht üblich, und man gelangt dort zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Bus oder der Straßenbahn an sein Ziel. Wenn große Entfernungen zurückzulegen sind, müssen die Führungsbeamten die Programme der Kirche und Führerschaftsversammlungen unter Umständen anpassen, um den Mitgliedern die Teilnahme zu erleichtern.

Selbst dort, wo Autos allgemein vorhanden sind, sollen die Führungsbeamten die Kosten für lange Wegstrecken im Auge behalten. In manchen Fällen, wie etwa bei der Abwicklung geschäftlicher Angelegenheiten des Hoherats, können die Führungsbeamten Telefonkonferenzen, E-Mails oder das Internet nutzen, um Fahrkosten einzusparen. Wenn solche Hilfsmittel Verwendung finden, achten die Führungsbeamten besonders darauf, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Auch in den verschiedenen Lebensabschnitten werden Verkehrsmittel ganz unterschiedlich genutzt. Beispielsweise sind Junge Alleinstehende oftmals mobiler als Familien mit Kindern, und manchmal verfügen sie über die Mittel, auch größere Wegstrecken zurückzulegen. Wo es möglich ist, dass Junge Alleinstehende ohne großen Zeitaufwand oder hohe Kosten zusammenkommen, sollen in vernünftigen Zeitabständen pfahlübergreifende Aktivitäten stattfinden (siehe 13.3.1).

In manchen Gebieten ist das Telefon sehr teuer, und viele Mitglieder besitzen keines. Desgleichen ist auch der Zugang zu E-Mail und Internet mancherorts kaum möglich. Wenn diese Hilfsmittel teuer oder nicht allgemein verfügbar sind, nehmen die Führungsbeamten die erforderlichen Anpassungen vor.

Dort, wo das Reisen schwierig oder kostspielig ist und die Kommunikationsmittel unzureichend sind, ist das Heim- und Besuchslehren eine größere Herausforderung. In diesen Fällen können die Führungsbeamten Anpassungen vornehmen, wie unter 7.4.3 und 9.5.3 erläutert.

17.2.3 Wenig Anwesende in Kollegium oder Klasse

Älteste und Hohe Priester

Wenn es in einer Gemeinde sehr wenige Älteste oder Hohe Priester gibt, die an der Priestertumsversammlung am Sonntag teilnehmen, können sie eine gemeinsame Versammlung abhalten. Es soll jedoch keinesfalls nur ein einziges Kollegium des Melchisedekischen Priestertums eingerichtet werden. Solange es ordinierte Älteste und Hohe Priester in einer Gemeinde gibt, wird sowohl ein Ältestenkollegium als auch eine Hohepriestergruppe eingerichtet.

Da es im Distrikt kein Hohepriesterkollegium gibt, gibt es in einem Zweig, der zu einem Distrikt gehört, auch keine Hohepriestergruppe. Ein Hoher Priester, der zu einem solchen Zweig gehört, schließt sich dem Ältestenkollegium an.

Junge Männer und Junge Damen

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Männer gibt, können sich die Kollegien des Aaronischen Priestertums gemeinsam zum Unterricht und zu den Aktivitäten versammeln (siehe 8.11 und 8.13.1). Die einzelnen Kollegien sollen jedoch nach wie vor bestehen. Dazu gehört auch, dass für jedes Kollegium Führungsbeamte berufen und bestätigt sind.

Wenn es in einer Gemeinde oder einem Zweig nur wenige Junge Damen gibt, können sich die Jungen Damen gemeinsam zum Unterricht und zu den Aktivitäten versammeln (siehe 10.6.2 und 10.8.1). Es kann entweder für jede Altersgruppe eine Klassenpräsidentschaft berufen werden, oder es wird eine Präsidentschaft für alle Altersgruppen zusammen berufen, bis eine Aufteilung in die jeweiligen Klassen erfolgen kann.

Wenn es nur wenige erwachsene Führungsbeamte gibt, kann die JM-Leitung den Unterricht am Sonntag abhalten und auch die Aktivitäten ohne Assistenten der Berater durchführen. Die JD-Leitung kann in gleicher Weise bei den Jungen Damen verfahren. In einer sehr kleinen Einheit sind der JM-Leiter und die JD-Leiterin vielleicht die einzigen erwachsenen Führungsbeamten in ihrer Organisation. In diesem Fall unterrichten sie am Sonntag und leiten die Aktivitäten für alle Jungen Männer und Jungen Damen. Wenn möglich, werden für jede Organisation Ratgeber beziehungsweise Ratgeberinnen und ein Sekretär beziehungsweise eine Sekretärin berufen.

Da die Jugendlichen oft davon profitieren, wenn sie in größeren Gruppen Kontakte knüpfen können, können sich die Jungen Männer und Jungen Damen aus zwei oder mehreren kleinen Gemeinden oder Zweigen gelegentlich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Wenn es in benachbarten Gemeinden und Zweigen nur wenige Junge Männer und Junge Damen gibt, können die Bischöfe und Zweigpräsidenten genehmigen, dass die wöchentlichen Aktivitäten für die Jugendlichen gemeinsam durchgeführt werden. Wird

dies in Betracht gezogen, müssen die Führungsbeamten Faktoren wie Entfernung und Fahrkosten berücksichtigen.

Regelmäßig stattfindende Pfahlaktivitäten oder pfahlübergreifende Aktivitäten sind besonders dort wichtig, wo es in den Gemeinden und Zweigen nur eine geringe Anzahl Jugendlicher gibt (siehe 13.3 und 13.4).

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist der Pfahl- oder Distrikts-JM-Leiter vielleicht der einzige JM-Führungsbeamte im Pfahl oder Distrikt. Dasselbe kann auch auf die JD-Leiterin eines Pfahles oder Distrikts zutreffen. Wenn möglich, werden für jede Organisation Ratgeber beziehungsweise Ratgeberinnen und ein Sekretär beziehungsweise eine Sekretärin berufen.

Die Primarvereinigung

In einer Gemeinde oder einem Zweig mit wenig Kindern kann die PV-Leitung die Anzahl der Klassen reduzieren und Altersgruppen zusammenlegen.

In einer kleinen Gemeinde oder einem kleinen Zweig sind die Mitglieder der PV-Leitung vielleicht die einzigen PV-Führungsbeamtinnen und -Lehrkräfte. In einer sehr kleinen Einheit kann die Führung nur aus einer PV-Leiterin bestehen. Wenn dies der Fall ist, leitet sie das Miteinander und unterrichtet alle Kinder gemeinsam. Wenn möglich, werden weitere Führungsbeamte und Lehrer berufen, wie unter 11.7 erläutert.

In einem kleinen Pfahl oder Distrikt ist die Pfahl- oder Distrikts-PV-Leiterin vielleicht die einzige PV-Führungsbeamtin im Pfahl oder Distrikt. Wenn möglich, werden weitere Führungsbeamte berufen, wie unter 11.7 erläutert.

17.2.4 Geringe Zahl an Führungsbeamten

Wenn es nicht genügend geeignete Mitglieder gibt, um alle Führungspositionen zu besetzen, ist es zulässig, dass die präsidierenden Beamten nur die notwendigsten besetzen. Neben der Berufung aktiver, erfahrener Mitglieder in Führungspositionen lassen sich die präsidierenden Beamten von Inspiration leiten, welche neugetauften, unerfahrenen oder weniger aktiven Mitglieder, die wieder aktiv werden könnten, außerdem als potenzielle Führungsbeamte in Frage kämen. Mitglieder der Kirche brauchen nicht erfahren oder hochqualifiziert zu sein, um eine Berufung zu erhalten. Eine Berufung eröffnet ihnen eine wichtige Möglichkeit, zu dienen und geistig zu wachsen.

Wenn es nicht genügend Mitglieder gibt, die als Führungsbeamte in Frage kommen, dürfen die präsidierenden Beamten ihren Pfahl, ihre Gemeinde oder ihren Zweig in kleinerem Umfang organisieren. Beispielsweise könnte in manchen Organisationen dem jeweiligen Leiter nur ein Ratgeber zur Seite gestellt werden oder ein Ratgeber kann gleichzeitig Sekretär sein. Darüber hinaus können manche Programme vereinfacht werden.

Wenn es in einem sehr kleinen Zweig keine JD- oder PV-Leiterin gibt, kann die FHV-Leiterin den Eltern helfen, den Unterricht für die Jungen Damen und die Kinder zu organisieren, bis eine JD- und eine PV-Leiterin berufen werden.

Die Führer sehr kleiner Zweige folgen den Richtlinien in der Anleitung zum Programm für kleine Einheiten.

17.2.5 Sicherheit

In manchen Ländern ist die Kriminalitätsrate hoch, oder es herrschen politische Unruhen. Wenn die Führungsbeamten in diesen Gebieten der Meinung sind, dass es für die Mitglieder nicht ratsam ist, abends unterwegs zu sein, können sie Aktivitäten am Abend unterlassen. Man könnte dann entweder die Zahl der Aktivitäten in der Kirche reduzieren oder einige Aktivitäten auf das Wochenende legen.

Wenn Sicherheitsfragen oder hohe Fahrkosten ein ernstes Problem darstellen, können die Führungsbeamten manche Jugendaktivitäten auf den Sonntag legen. Solche Aktivitäten müssen getrennt vom Versammlungsschema am Sonntag stattfinden und mit dem Geist des Sabbats vereinbar sein.

18. Versammlungen und Sitzungen

| 18.1 | 8.1 Richtlinien zur Planung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen | | | 18.3.9 Die Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees162 18.3.10 Die Sitzung des Pfahl-Wohlfahrtsrats |
|------|---|---|------|---|
| 18.2 | | mmlungen und Sitzungen emeindeebene | | der Bischöfe |
| | | Ablauf der Sonntagsversammlungen 154 | | 18.3.12 Die Sitzung des Pfahl-JAE-Komitees 163 |
| | | Die Abendmahlsversammlung | | 18.3.13 Die Sitzung des Pfahl-AE-Komitees 163 |
| | | Die Fast- und Zeugnisversammlung 157 Die Priestertumsversammlung | 18.4 | 4 Anschauungsmaterial und audiovisuelles |
| | | Die Gemeindekonferenz | | Material in Versammlungen der Kirche 163 |
| | | Die Sitzung der Bischofschaft158 | 18 5 | 5 Gebete in Versammlungen der Kirche 163 |
| | 18.2.7 | Die Sitzung des Gemeinde-Priester- | 10.0 | G Gebete in Versammangen der Kirone 100 |
| | | tumsführungskomitees | 18.6 | 6 Trauergottesdienste und Beisetzungen 164 |
| | | Die Sitzung des Gemeinderats | | 18.6.1 Tod und Trauer |
| | 18.2.9 | Die Sitzung des Jugendkomitees | | 18.6.2 Planung und Beistand |
| | 10 0 10 | der Bischofschaft | | 18.6.3 Aufbahrung (falls üblich) |
| | 16.2.10 | Die Sitzung des Gemeinde-JAE- Komitees | | 18.6.4 Trauergottesdienst |
| | 18 2 11 | Die Missionarskorrelationssitzung 159 | | 18.6.5 Musik |
| | 10.2.11 | Die Missionalskoffelationssitzung | | 18.6.6 Begräbnis oder Feuerbestattung |
| 18.3 | | mmlungen und Sitzungen | | 18.6.7 Finanzrichtlinien |
| | auf Pf | ahlebene159 | | Nichtmitglied166 |
| | 18.3.1 | Die Pfahlkonferenz159 | | |
| | 18.3.2 | Die Allgemeine Pfahl-Priester- | | Übersicht über die Versammlungen und |
| | | tumsversammlung | | Sitzungen auf Gemeindeebene 167 |
| | 18.3.3 | Die Pfahl-Priestertumsführerschafts- | | Übersicht über die Versammlungen und |
| | | versammlung161 | | Sitzungen auf Pfahlebene |
| | 18.3.4 | Die Versammlung des Pfahl-Hohe- | | - |
| | 10.0.5 | priesterkollegiums | | Versammlungsschema für den Sonntag 172 |
| | | Die Sitzung der Pfahlpräsidentschaft 161 Die Sitzung des Pfahl-Priestertums- | | Sich überschneidender Versammlungs- |
| | 10.3.0 | führungskomitees (Sitzung des Hoherats) . 162 | | ablauf für zwei Einheiten mit verschie- |
| | 1837 | Die Sitzung des Pfahlrats | | denen Sprachen173 |
| | | Die Sitzung mit den Bischofschaften 162 | | • |

18. Versammlungen und Sitzungen

In diesem Kapitel sind die Informationen zu den Versammlungen und Sitzungen zusammengefasst. Versammlungen und Sitzungen, die eine bestimmte Organisation betreffen – etwa ein Kollegium, die Frauenhilfsvereinigung, die Jungen Männer, die Jungen Damen, die Primarvereinigung oder die Sonntagsschule –, sind in dem dieser Organisation gewidmeten Kapitel in diesem Handbuch beschrieben.

Zusätzlich zu den in den Handbüchern erläuterten Versammlungen und Sitzungen können die präsidierenden Autoritäten von Zeit zu Zeit weitere Versammlungen oder Sitzungen anberaumen und festlegen, wer daran teilnimmt und welchem Zweck sie dienen.

18.1 Richtlinien zur Planung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen

Die Führungsbeamten planen und leiten die Versammlungen und Sitzungen, "wie sie vom Heiligen Geist geführt werden, gemäß den Geboten und Offenbarungen Gottes" (LuB 20:45; siehe auch Moroni 6:9; LuB 46:2).

Sie erstellen für jede Sitzung eine Tagesordnung oder beauftragen jemanden, diese gemäß ihrer Weisung zu erstellen. Die Tagesordnung hilft den Teilnehmern, sich auf den Zweck der Sitzung zu konzentrieren und die Zeit gut zu nutzen. Die Punkte werden nach Wichtigkeit geordnet, damit die wichtigsten Angelegenheiten zuerst besprochen werden.

Im Mittelpunkt einer jeden Führerschaftssitzung muss stehen, wie man Einzelne und Familien stärken kann. Der Zeitaufwand für Terminplanung, Programmplanung und andere organisatorische Angelegenheiten wird so gering wie möglich gehalten.

Richtlinien dazu, wie man sich in Sitzungen berät, finden Sie unter 4.6.1.

Der präsidierende Beamte kann die Sitzung selbst leiten oder einen Ratgeber oder sonst jemanden mit der Leitung beauftragen.

Die Sitzungen sollen nicht länger als nötig dauern.

Die Führungsbeamten achten darauf, dass am Sonntag nicht so viele Versammlungen und Sitzungen anberaumt werden, dass Eltern und Kindern an diesem Tag nur wenig gemeinsame Zeit bleibt. Die Führungsbeamten müssen es nach Möglichkeit vermeiden, neben den regulären Versammlungen im Dreistundenblock noch weitere Versammlungen oder Sitzungen am Sonntag anzusetzen, abgesehen von Führerschaftssitzungen am frühen Morgen und gelegentlich einer Versammlung am Abend.

18.2 Versammlungen und Sitzungen auf Gemeindeebene

Der Bischof trägt die Verantwortung für die Versammlungen und Sitzungen auf Gemeindeebene. Er führt in diesen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, außer wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft, ein Gebietssiebziger oder eine Generalautorität anwesend ist. Seine Ratgeber können diese Versammlungen und Sitzungen leiten und in seiner Abwesenheit den Vorsitz führen. Eine präsidierende Autorität oder ein besuchender Hoher Rat werden gebeten, auf dem Podium Platz zu nehmen. Ein Hoher Rat führt in den Versammlungen und Sitzungen einer Gemeinde nicht den Vorsitz.

Wenn sowohl der Bischof als auch seine Ratgeber verhindert sind, bestimmt der Pfahlpräsident jemanden, der in der Abendmahlsversammlung den Vorsitz führt. In der Regel überträgt er diese Aufgabe dem Hohepriestergruppenleiter, er kann aber auch einen anderen Priestertumsträger dazu bevollmächtigen.

18.2.1 Ablauf der Sonntagsversammlungen

Die Sonntagsversammlungen verschaffen den Mitgliedern die notwendige Zeit, vom Abendmahl zu nehmen, Gott zu verehren, das Evangelium zu lernen, ihre Pflichten zu lernen und zu dienen. Auch Nichtmitglieder, die Interesse haben, können diese Versammlungen besuchen.

In jeder Gemeinde finden am Sonntag die folgenden Versammlungen in einem dreistündigen Block statt (Varianten des Ablaufplans finden Sie im "Versammlungsschema für den Sonntag" auf Seite 172):

- 1. Abendmahlsversammlung
- 2. Priestertumsversammlung (für alle Priestertumsträger, Ältestenanwärter und nicht ordinierte Jungen im Alter von 12 bis 18; siehe 18.2.4)
- 3. Frauenhilfsvereinigung (für alle Frauen ab 18 Jahren und jüngere Frauen, die verheiratet sind)

- 4. Junge Damen (für alle Mädchen im Alter von 12 bis 18 Jahren)
- 5. Primarvereinigung (für Kinder im Alter von 3 bis 11 Jahren; ebenso für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 2 Jahren, sofern ein Kindergarten eingerichtet ist und die Eltern möchten, dass ihr Kind daran teilnimmt)
- 6. Sonntagsschule (für alle ab 12 Jahren; Näheres dazu, wann 12-Jährige die Sonntagsschule besuchen, finden Sie unter 11.4.3)

18.2.2 Die Abendmahlsversammlung

Der Zweck der Abendmahlsversammlung

Jede Abendmahlsversammlung soll ein geistiges Erlebnis sein, bei dem die Mitglieder der Kirche durch die Teilnahme am Abendmahl ihre Bündnisse erneuern. Außerdem dient die Abendmahlsversammlung dazu, Gott zu verehren, das Evangelium zu lehren, heilige Handlungen zu vollziehen, organisatorische Angelegenheiten der Gemeinde zu regeln und den Glauben und das Zeugnis zu stärken.

Planung und Leitung der Abendmahlsversammlung

Die Mitglieder der Bischofschaft planen die Abendmahlsversammlung und leiten sie auf andächtige und würdevolle Weise. Sie beaufsichtigen das Segnen und Austeilen des Abendmahls, wählen Themen für Ansprachen und Musik aus, bestimmen die Mitwirkenden und weisen sie ein und bitten Mitglieder um das Anfangs- und das Schlussgebet. Eine Gebetsversammlung vor der Abendmahlsversammlung ist nicht erforderlich.

Die Bischofschaft sorgt dafür, dass die Abendmahlsversammlung pünktlich beginnt und endet und dass nicht zu viel auf dem Programm steht. Hier ein Muster für den Versammlungsablauf:

- 1. Vorspiel (Richtlinien finden Sie unter 14.4.3)
- 2. Willkommensworte
- Nennung und Begrüßung der anwesenden präsidierenden Autorität oder des besuchenden Hohen Rats
- 4. Bekanntmachungen (nach Möglichkeit werden die meisten Bekanntmachungen gedruckt, damit in der Abendmahlsversammlung keine Zeit dafür in Anspruch genommen wird; die Bischofschaft kann vor dem Anfangslied kurz wesentliche Bekanntmachungen geben)
- 5. Anfangslied und Anfangsgebet
- 6. Regelung organisatorischer Angelegenheiten der Gemeinde oder des Pfahles, beispielsweise:

- a) Bestätigung und Entlassung von Beamten und Lehrkräften (siehe 19.3 und 19.5)
- b) Würdigung achtjähriger Kinder, die sich haben taufen und konfirmieren lassen (siehe "Neue Mitglieder willkommen heißen", Seite 156)
- c) Vorlegen der Namen von Brüdern, die das Aaronische Priestertum empfangen oder darin aufsteigen sollen (siehe *Handbuch* 1, 16.7.2)
- d) Würdigung Junger Damen, wenn sie in die nächste Klasse aufsteigen
- e) Vorlegen der Namen neuer Gemeindemitglieder (siehe "Neue Mitglieder willkommen heißen", Seite 156)
- Namensgebung und Segnung eines Kindes (üblicherweise in der Fast- und Zeugnisversammlung) sowie Konfirmierung und Spendung des Heiligen Geistes für neue Mitglieder
- 8. Abendmahlslied, Segnen und Austeilen des Abendmahls
- Ansprachen zum Evangelium, Gemeindegesang und besondere musikalische Darbietungen
- 10. Schlusslied und Schlussgebet
- 11. Nachspiel

Manchmal wird im Laufe der Versammlung etwas gesagt, was nach Meinung des präsidierenden Beamten klargestellt werden muss. Wenn das der Fall ist, stellt er den Sachverhalt so weit wie nötig klar, achtet dabei aber darauf, niemanden in Verlegenheit zu bringen.

Vor Beginn der Abendmahlsversammlung

Die Führungsbeamten gehen in der Zeit vor Beginn der Abendmahlsversammlung mit gutem Beispiel voran und sind andächtig. Die Bischofschaft und die Sprecher finden sich spätestens fünf Minuten vor Versammlungsbeginn an ihrem Platz ein. Dies ist nicht der richtige Moment für Gespräche oder den Austausch von Informationen. Wenn ein Beispiel für Andacht gegeben wird, werden alle Anwesenden darin bestärkt, sich geistig auf die Gottesverehrung einzustimmen.

Den Mitgliedern soll ans Herz gelegt werden, diese Zeit vor Versammlungsbeginn zu nutzen, um gebeterfüllt nachzudenken und sich geistig auf das Abendmahl einzustimmen.

Die Bischofschaft hält die Familien dazu an, rechtzeitig da zu sein und beieinanderzusitzen.

Segnen und Austeilen des Abendmahls

Die Bischofschaft sorgt dafür, dass das Abendmahl in andächtiger und ordentlicher Weise gesegnet und ausgeteilt wird. Der Abendmahlstisch ist vor Beginn der Versammlung vorzubereiten. Anweisungen zur Vorbereitung, zum Segnen und zum Austeilen des Abendmahls finden Sie unter 20.4.

Auswahl der Themen für Ansprachen und Musik

Die Bischofschaft wählt Themen für die Ansprachen und die Musik in der Abendmahlsversammlung aus. Die Ansprachen und die Musik sollen Evangeliumsthemen zum Mittelpunkt haben, die dazu beitragen, den Glauben und das Zeugnis der Mitglieder zu festigen.

Auswahl und Einweisung der Mitwirkenden

Auswahl der Mitwirkenden. Die Bischofschaft wählt die Mitglieder aus, die an der Abendmahlsversammlung mitwirken. Die Mitwirkenden sollen zumeist Mitglieder der Gemeinde sein. Wenn die Bischofschaft Mitglieder von außerhalb der Gemeinde bittet, in der Versammlung zu sprechen, befolgt sie die Richtlinien unter 21.1.20.

Die Mitglieder der Bischofschaft bitten regelmäßig Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, in der Abendmahlsversammlung zu sprechen. Die Jugendlichen sollen kurz (jeder etwa fünf Minuten) über vorgegebene Evangeliumsthemen sprechen. Sie sollen ihre Ansprache selbst vorbereiten, allerdings kann die Bischofschaft die Eltern bitten, ihnen dabei zu helfen.

In der Regel bittet die Bischofschaft Missionare unmittelbar vor ihrer Abreise und nach ihrer Rückkehr, in der Abendmahlsversammlung zu sprechen (siehe *Handbuch 1*, 4.8.1 und 4.10.3). Die Bischofschaft macht deutlich, dass es sich dabei um eine reguläre Abendmahlsversammlung handelt; es darf daraus keine Abschieds- oder Willkommensfeier für den Missionar werden. Die Versammlung wird von der Bischofschaft geplant und geleitet. Angehörige und Freunde des Missionars werden nicht gebeten zu sprechen. Jedoch können andere Missionare, die vor ihrer Abreise stehen, sowie gerade zurückgekehrte Missionare und andere Mitglieder um eine Ansprache gebeten werden.

Die Bischofschaft plant ein, dass Hohe Räte in der Abendmahlsversammlung sprechen, wie sie vom Pfahlpräsidenten beauftragt werden. Der Pfahlpräsident legt die Häufigkeit solcher Aufträge fest. Es ist nicht notwendig, dass ein Hoher Rat einmal im Monat in der Abendmahlsversammlung spricht.

Eine Abendmahlsversammlung im Jahr sieht die Bischofschaft für die Darbietung der Kinder vor (siehe 11.5.4).

Von Zeit zu Zeit kann die Bischofschaft die im Gemeindegebiet tätigen Vollzeitmissionare bitten, zu sprechen.

Die Bischofschaft darf die Gestaltung der Abendmahlsversammlung keiner Hilfsorganisation und auch keiner von der Kirche unabhängigen Musikgruppe übertragen. Die Hilfsorganisationen können allerdings gebeten werden, auf Weisung der Bischofschaft an der Versammlung mitzuwirken.

Die Mitglieder der Bischofschaft wenden sich mit der Bitte, in der Abendmahlsversammlung zu sprechen, frühzeitig an die Mitglieder.

Einweisung der Mitwirkenden. Die Mitglieder der Bischofschaft weisen jeden ein, der an der Abendmahlsversammlung mitwirkt. Sie legen kurz den Zweck der Abendmahlsversammlung dar und erklären, dass alle Ansprachen und die Musik im Einklang mit der Heiligkeit des Abendmahls stehen müssen.

Wenn ein Mitglied der Bischofschaft ein Gemeindemitglied bittet, zu sprechen, erklärt er ihm das Thema und wie lange die Ansprache dauern soll. Er bittet den Sprecher, die Lehren des Evangeliums darzulegen, von glaubensstärkenden Erlebnissen zu berichten, von göttlich offenbarter Wahrheit Zeugnis zu geben und die heiligen Schriften zu verwenden (siehe LuB 42:12; 52:9). Die Sprecher sollen sich gebeterfüllt vorbereiten und dann ihre Gedanken im Geist der Liebe vortragen. Sie dürfen nicht über Themen sprechen, die spekulativ oder umstritten sind oder nicht im Einklang mit der Lehre der Kirche stehen.

Damit die andächtige Atmosphäre in der Abendmahlsversammlung gewahrt bleibt, sollen die Sprecher, wenn sie bei einer Ansprache aus den heiligen Schriften zitieren, die Anwesenden nicht dazu aufzufordern, die Schriftstellen in ihren eigenen Büchern mitzulesen.

Die an der Abendmahlsversammlung mitwirkenden Mitglieder sollen bis zum Schluss der Versammlung bleiben.

Musik

Siehe 14.4.3 und 14.4.4.

Neue Mitglieder willkommen heißen

Wenn ein neuer Mitgliedsschein in der Gemeinde eintrifft oder wenn ein Neubekehrter getauft und konfirmiert ist, stellt ein Mitglied der Bischofschaft dieses neue Mitglied in der nächsten Abendmahlsversammlung vor und heißt es will-kommen. Es liest den Namen eines jeden neuen Mitglieds vor und bittet denjenigen, aufzustehen; dann ersucht es die Gemeinde, durch Heben der Hand zu zeigen, dass sie die Mitglieder in die Gemeinschaft aufnehmen. Die Namen von Angehörigen derselben Familie werden gemeinsam vorgelesen. Wenn ein Mitglied von etwas weiß, weswegen jemand vielleicht keinen Anspruch auf alle Rechte als Mitglied hat, soll es mit dem Bischof unter vier Augen darüber sprechen.

Nachdem sich ein eingetragenes Kind taufen und konfirmieren lassen hat, gibt ein Mitglied der Bischofschaft für jedes einzelne Kind dessen Taufe und Konfirmierung in der Abendmahlsversammlung bekannt. Diese Kinder werden der Gemeinde nicht zur Aufnahme vorgelegt, da sie ja bereits Mitglieder sind.

Anschauungsmaterial und audiovisuelles Material

Siehe 18.4 und 21.1.5.

Abendmahlsgottesdienste in besonderen Fällen

Jedes Mitglied bedarf der geistigen Segnungen, die der Teilnahme am Abendmahl entspringen. Wenn Mitglieder die Abendmahlsversammlung nicht besuchen können, weil sie zu Hause, im Pflegeheim oder Krankenhaus bleiben müssen, kann der Bischof Priestertumsträger beauftragen, das Abendmahl für sie vorzubereiten, zu segnen und an sie auszuteilen.

Es kann auch vorkommen, dass Mitglieder nicht zur Abendmahlsversammlung kommen können, weil es für sie zum Gemeindehaus zu weit ist. In besonderen Fällen kann der Bischof gelegentlich genehmigen, dass ein Abendmahlsgottesdienst außerhalb des Gemeindehauses abgehalten wird. Dies darf er jedoch nur genehmigen, wenn der Gottesdienst innerhalb der Gemeindegrenzen abgehalten wird. Der Priestertumsträger, den der Bischof mit dem Abendmahlsgottesdienst beauftragt, muss das Melchisedekische Priestertum tragen oder Priester im Aaronischen Priestertum sein. Er muss auch würdig sein, das Abendmahl zu segnen und auszuteilen. Nachdem der Gottesdienst abgehalten worden ist, erstattet der Priestertumsträger, der ihn geleitet hat, dem Bischof Bericht.

Wenn Mitglieder auf Reisen sind oder vorübergehend nicht im Gebiet ihrer Heimatgemeinde wohnen, sollen sie sich ernsthaft bemühen, die Abendmahlsversammlung und die übrigen Sonntagsversammlungen in einer Gemeinde oder einem Zweig der Kirche zu besuchen.

Im Zusammenhang mit Familientreffen oder sonstigen Ausflügen darf das Abendmahl nicht gereicht werden.

18.2.3 Die Fast- und Zeugnisversammlung

In der Regel ist die Abendmahlsversammlung am ersten Sonntag des Monats eine Fast- und Zeugnisversammlung. Die Generalkonferenz oder eine Pfahlkonferenz kann es erforderlich machen, dass die Fast- und Zeugnisversammlung an einem anderen Sonntag stattfindet.

Auf Weisung des Bischofs können in dieser Versammlung die Namensgebung und Segnung eines Kindes sowie Konfirmierungen vor dem Spenden des Abendmahls vollzogen werden.

Nach dem Abendmahl gibt das Mitglied der Bischofschaft, das die Versammlung leitet, kurz Zeugnis. Es bittet dann die Mitglieder, von Herzen Zeugnis zu geben und von glaubensstärkenden Erlebnissen zu berichten. Die Bischofschaft hält die Mitglieder dazu an, ihr Zeugnis kurzzufassen, damit mehr Personen zu Wort kommen.

Für kleine Kinder ist es vielleicht am besten, wenn sie zuerst beim Familienabend, bei einer Ansprache in der Primarvereinigung oder in einem ähnlichen Rahmen lernen, wie man Zeugnis gibt, bis sie alt genug sind, dies ohne Hilfestellung von Eltern, Geschwistern oder sonst jemandem in der Fast- und Zeugnisversammlung zu tun.

18.2.4 Die Priestertumsversammlung

Sämtliche Priestertumsträger nehmen an der kurzen gemeinsamen Eröffnung der Priestertumsversammlung teil und gehen dann in ihr Kollegium beziehungsweise ihre Gruppe. Ältestenanwärter und nicht ordinierte Jungen im Alter von 12 bis 18 Jahren können ebenfalls daran teilnehmen. Ein Mitglied der Bischofschaft hat die Leitung.

Zur Eröffnung gehören Anfangslied und Anfangsgebet. Weitere Elemente können sein: Regelung von Angelegenheiten des Priestertums, Unterweisung, kurze Bekanntmachungen sowie die Vorstellung neuer Mitglieder und Besucher. Im Eröffnungsteil werden keine langen Bekanntmachungen oder Berichte gegeben. Es soll möglichst viel Zeit dem Evangeliumsunterricht in den einzelnen Kollegien vorbehalten bleiben.

Der Bischof kann den Hohepriestergruppenleiter, den Ältestenkollegiumspräsidenten, die Assistenten im Priesterkollegium, den Präsidenten des Lehrerkollegiums und den Präsidenten des Diakonskollegiums bitten, im Eröffnungsteil neben der Bischofschaft zu sitzen. Nach der Eröffnung versammeln sich die Priestertumsträger in ihren Kollegien und Gruppen, um organisatorische Angelegenheiten zu regeln, ihre Priestertumspflichten zu lernen und sich mit dem Evangelium zu befassen. Die Mitglieder der Bischofschaft nehmen normalerweise an den Versammlungen der Kollegien des Aaronischen Priestertums teil, doch besuchen sie gelegentlich auch die Klassen der Jungen Damen. Hin und wieder kann die Bischofschaft in dieser Zeit das Ältestenkollegium und die Hohepriestergruppe, die Kollegien des Aaronischen Priestertums oder alle Priestertumsträger gemeinsam unterrichten.

Während der Priestertumsversammlung finden keine anderen Versammlungen oder Sitzungen statt.

Weiteres zu den Versammlungen der Priestertumskollegien und -gruppen finden Sie unter 7.8 und 8.11.

18.2.5 Die Gemeindekonferenz

Die Pfahlpräsidentschaft setzt für jede Gemeinde jährlich die Gemeindekonferenz fest und leitet diese. An den Versammlungen der Gemeindekonferenz nehmen auf Weisung des Pfahlpräsidenten Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft, des Hoherats und der Pfahl-Hilfsorganisationen teil. Die Gemeindekonferenz dient dazu, den Glauben und das Zeugnis zu stärken, das Evangelium zu lehren, organisatorische Angelegenheiten zu regeln und die Beteiligung am Gemeindeleben auszuwerten.

Die Hauptversammlung der Gemeindekonferenz ist die Abendmahlsversammlung. Der Ablauf gleicht normalerweise dem einer regulären Abendmahlsversammlung. Der Pfahlpräsident führt den Vorsitz, und in der Regel übernimmt die Pfahlpräsidentschaft die Planung der Versammlung. Die Leitung hat für gewöhnlich ein Mitglied der Bischofschaft. Vor dem Abendmahl legt ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft oder ein Hoher Rat anhand des (vom Gemeindesekretär ausgefüllten) Formulars für die Beamtenbestätigung den Gemeindemitgliedern die Namen der Beamten der Kirche, des Pfahles und der Gemeinde zur Bestätigung vor. Zu den Sprechern nach dem Abendmahl zählen normalerweise der Bischof und der Pfahlpräsident.

Die Gemeinde führt im Rahmen der Gemeindekonferenz gewöhnlich die regulären Versammlungen der Priestertumsträger und der Hilfsorganisationen durch. Die Führungsbeamten des Pfahles können in diesen Versammlungen Anweisung und Ratschläge geben.

In Verbindung mit der Gemeindekonferenz kommt die Pfahlpräsidentschaft mit der Bischofschaft zusammen, um zu besprechen, wie es um einzelne Mitglieder oder Organisationen in der Gemeinde bestellt ist. Diese Sitzung kann am Sonntag der Gemeindekonferenz oder zu einer anderen Zeit stattfinden.

18.2.6 Die Sitzung der Bischofschaft

Die Bischofschaft kommt in der Regel mindestens einmal in der Woche zusammen. Der Gemeindesekretär und der Gemeindeführungssekretär nehmen daran teil; der Gemeindesekretär führt über die Aufträge und Entscheidungen Protokoll. Bei Bedarf kann der Bischof weitere Teilnehmer hinzubitten.

In dieser Sitzung besprechen die Mitglieder der Bischofschaft alles, was die Gemeinde betrifft. Sie planen, wie Einzelne und Familien gestärkt werden können. Sie werten die Kollegien, Hilfsorganisationen, Programme und Aktivitäten aus. Außerdem planen sie, wie die Anweisungen aus den heiligen Schriften, von den Führern der Kirche und aus den Handbüchern in die Tat umgesetzt werden sollen.

In dieser Sitzung überlegen die Mitglieder der Bischofschaft, welche Mitglieder eine Berufung in der Gemeinde erhalten sollen. Sie stellen auch fest, welche Mitglieder bald das Mindestalter für eine heilige Handlung, beispielsweise eine Ordinierung im Priestertum, erreichen. Zudem bestimmen sie, wer dem Pfahlpräsidenten zur Ordinierung zum Ältesten oder zum Hohen Priester oder für den Missionsdienst vorgeschlagen werden soll.

Weitere Tagesordnungspunkte können unter anderem Berichte über Aufträge, die Planung von Versammlungen und Sitzungen, der Gemeindekalender oder das Gemeindebudget sein.

18.2.7 Die Sitzung des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees

Siehe 4.3.

18.2.8 Die Sitzung des Gemeinderats

Siehe 4.6.

18.2.9 Die Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft

Der Bischof führt den Vorsitz im Jugendkomitee der Bischofschaft. Dieses Komitee setzt sich zusammen aus der Bischofschaft, einem der Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium, den Präsidenten des Lehrer- und des Diakonskollegiums, den Klassenpräsidentinnen der Jungen Damen, dem Leiter der Jungen Männer und der Leiterin der Jungen Damen.

Die Bischofschaft kann bei Bedarf weitere Teilnehmer hinzubitten, wie etwa den anderen Assistenten des Bischofs im Priesterkollegium, Ratgeber der Kollegiumspräsidenten und Ratgeberinnen der Klassenpräsidentinnen, Kollegiumssekretäre und Klassensekretärinnen, Ratgeber des JM-Leiters und Ratgeberinnen der JD-Leiterin, den JM-Sekretär und die JD-Sekretärin.

Das Komitee tritt gewöhnlich monatlich zusammen. Der Bischof leitet die Sitzung selbst oder er beauftragt einen seiner Ratgeber, einen seiner Assistenten im Priesterkollegium oder die Klassenpräsidentin der Lorbeermädchen, die Sitzung zu leiten. Vor jeder Sitzung überprüft und genehmigt der Bischof die Tagesordnung gemeinsam mit demjenigen, der die Leitung hat. Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- 1. Die Bedürfnisse und Interessen einzelner Jugendlicher in der Gemeinde ermitteln. Planen, wie man diesen Bedürfnissen gerecht werden kann. Planen, wie man den Jugendlichen helfen kann, die Grundsätze der Kirche hochzuhalten und danach zu leben.
- 2. Feststellen, wie man einzelne Jugendliche anspornen kann, dass sie an den Versammlungen und Aktivitäten der Kirche, darunter auch am Seminar, teilnehmen. Die Eingliederungsbemühungen um Jugendliche, die weniger aktiv sind, sich erst vor kurzem haben taufen lassen oder die die Kirche untersuchen, planen und darüber berichten.
- 3. Jugendaktivitäten terminieren und planen, die den festgestellten Bedürfnissen entsprechen. Dazu gehören die gemeinsamen Aktivitäten des Aaronischen Priestertums und der Jungen Damen sowie Gemeinde-Jugendtagungen. Die erwachsenen Führungsbeamten beziehen die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten so weit wie möglich ein.
- 4. Die durchgeführten Aktivitäten auswerten, um festzustellen, ob die geplanten Ziele erreicht wurden.

In den Sitzungen dieses Komitees sollen die Jugendlichen geschult werden und Gelegenheit erhalten, Führungsaufgaben zu übernehmen.

18.2.10 Die Sitzung des Gemeinde-JAE-Komitees

Siehe 16.3.4.

18.2.11 Die Missionarskorrelationssitzung

Siehe 5.1.5.

18.3 Versammlungen und Sitzungen auf Pfahlebene

Der Pfahlpräsident trägt die Verantwortung für die Versammlungen und Sitzungen auf Pfahlebene. Er führt in diesen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, außer wenn ein Gebietssiebziger oder eine Generalautorität anwesend ist. Seine Ratgeber können diese Versammlungen und Sitzungen leiten und in seiner Abwesenheit den Vorsitz führen. Pfahlversammlungen und -sitzungen dürfen sich nicht mit den sonntäglichen Gemeindeversammlungen überschneiden.

18.3.1 Die Pfahlkonferenz

Jeder Pfahl veranstaltet im Jahr zwei Pfahlkonferenzen, die vom Präsidenten des Kollegiums der Zwölf Apostel anberaumt werden. In den meisten Teilen der Welt führt der Pfahlpräsident den Vorsitz bei der einen Konferenz und ein dazu beauftragter Gebietssiebziger oder eine Generalautorität bei der anderen.

Bei manchen Pfahlkonferenzen kann eine Satellitenübertragung mit Ansprachen von Generalautoritäten in die Hauptversammlung am Sonntag integriert werden. Findet solch eine Satellitenübertragung statt, nimmt diese Konferenz die Stelle der Pfahlkonferenz ein, bei der ein Gebietssiebziger oder eine Generalautorität den Vorsitz geführt hätte.

Muss ein neuer Pfahlpräsident vor einer regulär festgesetzten Pfahlkonferenz berufen werden, kann eine besondere Pfahlkonferenz abgehalten werden.

Die Pfahlkonferenz soll vor allem dazu beitragen, den Glauben und das Zeugnis der Anwesenden zu stärken. Alle Ansprachen und die Musik werden so geplant, dass dieser Zweck erfüllt wird.

Ein weiterer Zweck ist die Regelung organisatorischer Angelegenheiten des Pfahles. Bei einer Pfahlkonferenz im Jahr legt ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft anhand des Formulars für die Beamtenbestätigung die Namen der Beamten der Kirche, des Gebiets und des Pfahles zur Bestätigung vor. Dabei legt er auch die Namen der Pfahlbeamten vor, die entlassen wurden, damit die Versammelten ihnen ihren Dank für die geleistete Arbeit bekunden können. Diese Bestätigung wird normalerweise bei der ersten Pfahlkonferenz

im Jahr durchgeführt, es sei denn, es ist eine Satellitenübertragung in diese Konferenz integriert. In diesem Fall wird die Bestätigung bei der zweiten Pfahlkonferenz vorgenommen.

Wenn Pfahlbeamte zwischen den Pfahlkonferenzen berufen oder entlassen werden, wird ihr Name bei der nächsten Pfahlkonferenz vorgelegt, damit sie bestätigt werden oder ihnen Dank bekundet werden kann, wenn dies (für Berufungen, die in der Berufungstabelle auf Seite 180f. aufgezählt werden) nicht in der Allgemeinen Pfahl-Priestertumsversammlung oder in der Abendmahlsversammlung der Gemeinden (wie unter 19.3 erläutert) geschehen ist.

Die Namen von Brüdern, die für die Ordinierung zum Amt eines Ältesten oder Hohen Priesters vorgesehen sind, werden normalerweise bei der Pfahlkonferenz oder der Allgemeinen Pfahl-Priestertumsversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Anweisungen dazu finden Sie in *Handbuch* 1, 16.7.1.

Zur Pfahlkonferenz gehören üblicherweise die folgenden Versammlungen und Sitzungen:

- Eine Sitzung des Gebietssiebzigers oder der Generalautorität (falls beauftragt), der Pfahlpräsidentschaft, des Pfahlsekretärs und des Pfahlführungssekretärs.
- 2. Eine Priestertumsführerschaftsversammlung mit dem Gebietssiebziger oder der Generalautorität (falls beauftragt) sowie den Brüdern, die unter 18.3.3 aufgeführt sind. Diese Versammlung kann entweder am Samstag oder am Sonntag abgehalten werden, wie dies von der präsidierenden Autorität festgelegt wird.
- 3. Eine Versammlung am Samstagabend für alle Mitglieder des Pfahles ab 18 Jahren. Der Tempelpräsident, der Pfahlpatriarch und der Missionspräsident oder deren Vertreter (falls anwesend) sitzen auf dem Podium. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann diese Versammlung auch am Sonntag abgehalten werden, sofern dies von der präsidierenden Autorität genehmigt wird.
- 4. Eine Hauptversammlung am Sonntag für alle Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder. Der Tempelpräsident, der Pfahlpatriarch und der Missionspräsident oder deren Vertreter (falls anwesend) sitzen auf dem Podium. Es können auch mehrere Hauptversammlungen am Sonntag abgehalten werden, wenn die verfügbaren Räumlichkeiten nicht ausreichen, um alle Konferenzbesucher in einer Versammlung unterzubringen. Alle Kinder nehmen mit ihrer

Familie an dieser Versammlung teil; für sie gibt es keine eigene Versammlung.

Die Inhalte aller Versammlungen der Pfahlkonferenz werden auf Weisung der präsidierenden Autorität festgelegt. Wenn eine Generalautorität oder ein Gebietssiebziger den Vorsitz führt, kann er den Pfahlpräsidenten bitten, Themen vorzuschlagen. Wenn der Pfahlpräsident den Vorsitz führt, wählt er mit seinen Ratgebern die Inhalte aus.

Falls notwendig, können die Konferenzversammlungen an andere Orte im Pfahl übertragen werden.

Planung und Leitung der Pfahlkonferenz

Der präsidierende Beamte gibt für die gesamte Konferenzplanung Anweisungen. Bereits frühzeitig vor der Konferenz genehmigt er die Mitwirkenden und die Auswahl der Lieder und Musikstücke.

Der Pfahlpräsident leitet die Hauptversammlung am Sonntag. Seine Ratgeber können die übrigen Konferenzversammlungen leiten.

Der Pfahlpräsident spricht in der Hauptversammlung am Sonntag. Seine Ratgeber sprechen in den Versammlungen, wie die präsidierende Autorität es bestimmt.

Zur Konferenzplanung gehört auch, dass für ausreichend Sitzplätze, für Platzanweisung und für Parkmöglichkeiten gesorgt wird. Die Führungsbeamten des Pfahles können Priestertumskollegien und -gruppen, einschließlich der Ältestenanwärter, mit diesen Aufgaben betrauen.

Musik für die Pfahlkonferenz

Siehe 14.6.1.

18.3.2 **Die Allgemeine Pfahl-Priestertums**versammlung

Die Pfahlpräsidentschaft beruft einmal im Jahr eine Allgemeine Pfahl-Priestertumsversammlung ein. Alle Träger des Aaronischen und des Melchisedekischen Priestertums im Pfahl sollen daran teilnehmen.

Die Pfahlpräsidentschaft nutzt die Versammlung dazu, die Priestertumsträger zu unterweisen und zu motivieren. Sie wählt die Themen und die Sprecher gebeterfüllt aus.

Darüber hinaus regelt die Pfahlpräsidentschaft in dieser Versammlung Angelegenheiten des Priestertums im Pfahl, beispielsweise:

1. Die Namen von Brüdern, die für die Ordinierung zum Amt eines Ältesten oder Hohen

- Priesters vorgesehen sind, werden zur Bestätigung vorgelegt (siehe *Handbuch 1*, 16.7.1).
- Die Namen von neu berufenen Pfahlbeamten werden zur Bestätigung vorgelegt (Richtlinien dazu, wer in der Pfahl-Priestertumsversammlung bestätigt wird, finden Sie in der Berufungstabelle in Kapitel 19).

18.3.3 Die Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung

Die Pfahlpräsidentschaft beruft in Verbindung mit jeder Pfahlkonferenz eine Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung ein (siehe 18.3.1, Punkt 2). Sie beruft auch noch eine weitere Priestertumsführerschaftsversammlung im Laufe des Jahres ein, sodass pro Jahr insgesamt drei solcher Versammlungen stattfinden. Zweck dieser Versammlung ist es, die Priestertumsführer in ihren Pflichten zu unterweisen, ihre Fähigkeiten zu erweitern und ihren Glauben zu festigen.

Folgende Brüder nehmen daran teil: die Pfahlpräsidentschaft, der Hoherat, der Pfahlsekretär (bei Bedarf auch Pfahlzweitsekretäre), der Pfahlführungssekretär, die Pfahl-JM-Leitung (und bei Bedarf deren Sekretär), die Bischofschaften, die Gemeindesekretäre (bei Bedarf auch Gemeindezweitsekretäre), die Gemeindeführungssekretäre, die Hohepriestergruppenleiter sowie deren Assistenten und Sekretäre, die Präsidentschaften der Ältestenkollegien und deren Sekretäre, die Gemeindemissionsleiter sowie die Gemeinde-JM-Leitungen (und bei Bedarf deren Sekretäre sowie die Assistenten der Kollegiumsberater). Bei Bedarf kann die Pfahlpräsidentschaft weitere Teilnehmer hinzubitten.

Diese Versammlung kann flexibel gestaltet werden, damit die Unterweisung so gut wie möglich ist. Alle Brüder können die ganze Zeit über als Gruppe zusammenbleiben. Die Pfahlpräsidentschaft kann sie aber auch nach der Regelung der organisatorischen Angelegenheiten des Pfahles und allgemeinen Anweisungen in Gruppen aufteilen, wo sie sich beraten und konkrete Anweisungen für ihre Aufgaben erhalten können. Zum Beispiel:

Die Bischofschaften und andere Führungsbeamte des Aaronischen Priestertums können eine Gruppe bilden.

Die Führungsbeamten der Hohepriestergruppen und der Ältestenkollegien können eine Gruppe bilden.

Der für die Missionsarbeit zuständige Hohe Rat oder ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft könnte mit den Gemeindemissionsleitern zusammenkommen.

Der Pfahlführungssekretär setzt sich üblicherweise mit den Gemeindeführungssekretären zusammen.

Der Pfahlsekretär setzt sich üblicherweise mit den Gemeindesekretären zusammen.

Die Pfahlpräsidentschaft kann die Schulung in diesen Gruppen selbst vornehmen oder Hohe Räte, die Pfahl-JM-Leitung oder andere bitten, ihr dabei behilflich zu sein.

18.3.4 Die Versammlung des Pfahl-Hohepriesterkollegiums

Die Pfahlpräsidentschaft beruft mindestens einmal im Jahr für alle Hohen Priester im Pfahl eine Versammlung des Hohepriesterkollegiums ein. In dieser Versammlung regelt die Pfahlpräsidentschaft Kollegiumsangelegenheiten und unterweist die Mitglieder des Kollegiums in ihren Pflichten.

18.3.5 Die Sitzung der Pfahlpräsidentschaft

Die Pfahlpräsidentschaft kommt regelmäßig zusammen. Der Pfahlsekretär und der Pfahlführungssekretär nehmen daran teil; der Pfahlsekretär führt über die Aufträge und Entscheidungen Protokoll. Der Pfahlpräsident kann bei Bedarf weitere Teilnehmer zu dieser Sitzung einladen.

In dieser Sitzung besprechen die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft alles, was den Pfahl betrifft. Sie planen, wie Einzelne und Familien gestärkt werden können. Sie werten die Gemeinden, die Hohepriestergruppen, die Ältestenkollegien, die Hilfsorganisationen, die Programme und die Aktivitäten aus. Außerdem planen sie, wie die Anweisungen aus den heiligen Schriften, von den Führern der Kirche und aus den Handbüchern in die Tat umgesetzt werden sollen.

In dieser Sitzung überlegen die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft, welche Mitglieder zu einem Amt in der Kirche berufen werden können. Sie besprechen auch die Vorschläge der Bischöfe, welche Mitglieder auf Mission berufen und welche Brüder zum Ältesten oder zum Hohen Priester ordiniert werden sollen.

Weitere Tagesordnungspunkte können unter anderem Berichte über Aufträge, die Planung von Versammlungen und Sitzungen, der Pfahlkalender oder das Pfahlbudget sein.

18.3.6 Die Sitzung des Pfahl-Priestertumsführungskomitees (Sitzung des Hoherats)

Der Pfahlpräsident hat den Vorsitz über das Pfahl-Priestertumsführungskomitee. Es besteht aus der Pfahlpräsidentschaft, dem Hoherat, dem Pfahlsekretär und dem Pfahlführungssekretär. Bei Bedarf kann die Pfahlpräsidentschaft weitere Teilnehmer hinzubitten.

Das Komitee kommt wenn möglich zweimal im Monat zusammen. Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

- die Pfahlpräsidentschaft erläutert die Lehre der Kirche und die Aufgaben des Priestertums
- Aufträge in Zusammenhang mit dem Melchisedekischen und dem Aaronischen Priestertum sowie den Gemeinden werden erläutert
- es wird über Aufträge an die Gemeinden, Ältestenkollegien und Hohepriestergruppen berichtet und bei Bedarf über die Hilfsorganisationen im Pfahl
- 4. die Hohen Räte werden gebeten, die Entscheidung der Pfahlpräsidentschaft, bestimmte Brüder zum Amt eines Ältesten oder Hohen Priesters zu ordinieren und bestimmte Berufungen auszusprechen, zu bestätigen
- 5. es wird beraten, wie man Einzelne und Familien stärken kann, wie man Probleme im Pfahl lösen und in Bereichen wie Führung, Heimlehren, Missionsarbeit der Mitglieder, Aktiverhaltung, Aktivierung, Tempelarbeit und Genealogie, Wohlfahrt und Evangeliumsunterricht Verbesserungen erreichen kann
- 6. es wird über weitere Aufträge berichtet
- 7. zurückgekehrte Missionare erstatten Bericht
- 8. die Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung wird geplant

18.3.7 Die Sitzung des Pfahlrats

Der Pfahlpräsident hat den Vorsitz über den Pfahlrat. Zum Pfahlrat gehören die Pfahlpräsidentschaft, der Hoherat, der Pfahlsekretär, der Pfahlführungssekretär, die Leiterinnen und Leiter der Pfahl-Hilfsorganisationen (Frauenhilfsvereinigung, Junge Männer, Junge Damen, Primarvereinigung und Sonntagsschule). Bei Bedarf kann die Pfahlpräsidentschaft weitere Teilnehmer hinzubitten.

Der Pfahlrat kommt je nach Bedarf zwei- bis viermal jährlich zusammen. Die Tagesordnung kann die folgenden Punkte enthalten:

1. die Pfahlpräsidentschaft erläutert die Lehre der Kirche und die Aufgaben

- 2. es wird beraten, wie man Einzelne und Familien stärken kann, wie man Probleme im Pfahl lösen und in Bereichen wie Führung, Aktiverhaltung, Aktivierung und Evangeliumsunterricht Verbesserungen erreichen kann
- die Anstrengungen des Pfahles in den Bereichen Missionsarbeit, Tempelarbeit und Genealogie werden geplant und es wird darüber berichtet
- 4. es wird über Wohlfahrtsangelegenheiten beraten, geplant, wie man die Mitglieder zur Eigenständigkeit anspornt, darauf geachtet, dass die im Pfahl vorhandenen Hilfsmittel im Bereich Wohlfahrt den Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung stehen, in schriftlicher Form ein einfacher Plan dafür aufgestellt, wie der Pfahl auf Notfälle reagieren wird und dieser Plan auf dem neuesten Stand gehalten (Näheres dazu finden Sie unter "Die Wohlfahrtsarbeit des Pfahlrats leiten" in *Handbuch* 1, 5.1.1)
- 5. es wird über die Hilfsorganisationen sowie über Aktivitäten und Programme des Pfahles berichtet (bei Bedarf)
- 6. die Programme und Aktivitäten des Pfahles werden koordiniert
- 7. wo der Ständige Ausbildungsfonds genehmigt ist, wird der Fortschritt des PEF-Programms besprochen

18.3.8 Die Sitzung mit den Bischofschaften

Die Pfahlpräsidentschaft kommt mit den Bischofschaften zusammen, um sie in ihren Aufgaben zu schulen, Richtlinien der Kirche durchzugehen und sich zu beraten. Diese Sitzung findet je nach Bedarf ein- bis viermal jährlich statt.

Die Pfahlpräsidentschaft, alle Bischofschaften, der Pfahlsekretär und der Pfahlführungssekretär nehmen daran teil. Auf Wunsch kann der Pfahlpräsident nur die Bischöfe dazu einladen.

18.3.9 Die Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees

Der Pfahlpräsident überträgt einem seiner Ratgeber den Vorsitz über das Pfahl-AP-JD-Komitee. Zu den Komiteemitgliedern gehören außerdem die Hohen Räte, die der Pfahl-JM-Organisation und der Pfahl-JD-Organisation zugewiesen sind, die Pfahl-JM-Leitung mit Sekretär und die Pfahl-JD-Leitung mit Sekretärin. Die Pfahlpräsidentschaft kann bei Bedarf Jugendliche zu diesen Komiteesitzungen einladen. Auch der Hohe Rat, der zugleich Vorsitzender des Pfahl-Aktivitätenkomitees ist, sowie weitere Teilnehmer können hinzugebeten werden.

Dieses Komitee kommt bei Bedarf zusammen, um vom Pfahl durchgeführte gemeinsame Aktivitäten für die Jungen Männer und die Jungen Damen zu planen. Jugendliche sollen so viel wie möglich in die Planung und Durchführung von Aktivitäten wie Jugendtagungen, Tanzveranstaltungen, Andachten und pfahlübergreifenden Veranstaltungen einbezogen werden. Sie können auch an Besprechungen teilnehmen, in denen es um die Herausforderungen geht, denen die Jugendlichen im Pfahl gegenüberstehen.

Die Pfahlaktivitäten sollen die Aktivitäten in den Gemeinden ergänzen und nicht zu ihnen in Konkurrenz treten. Sie werden in den Sitzungen des Pfahlrats aufeinander abgestimmt. Die Führungsbeamten der Gemeinden sollen frühzeitig über die Veranstaltungen informiert werden.

18.3.10 Die Sitzung des Pfahl-Wohlfahrtsrats der Bischöfe

Näheres zum Pfahl-Wohlfahrtsrat der Bischöfe finden Sie in *Handbuch* 1, 5.3.

18.3.11 Die Pfahl-Führerschaftsversammlungen der Hilfsorganisationen

Die Leitungen der Frauenhilfsvereinigung, der Jungen Damen, der Primarvereinigung und der Sonntagsschule im Pfahl planen jährlich eine Pfahl-Führerschaftsversammlung für ihre Hilfsorganisation und führen sie durch. Wenn die Führungsbeamten wegen örtlicher Gegebenheiten und der erforderlichen Fahrzeit nicht zu sehr belastet werden, kann die Pfahlpräsidentschaft eine zweite jährliche Führerschaftsversammlung bewilligen. Jede Organisation plant ihre eigene Versammlung, es sei denn, die Pfahlpräsidentschaft hat beschlossen, alle Versammlungen zur selben Zeit und am selben Ort abzuhalten.

Der für die jeweilige Organisation zuständige Hohe Rat führt den Vorsitz über die Versammlung, außer wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft zugegen ist. An der Versammlung nehmen alle Gemeinde-HO-Leitungen sowie deren Sekretärinen und Sekretäre teil. Weitere Führungsbeamte, Lehrkräfte und Berater der Hilfsorganisation sowie das für die Hilfsorganisation zuständige Mitglied der Bischofschaft können bei Bedarf hinzugebeten werden.

Zweck dieser Versammlung ist es, die Führungsbeamten der Hilfsorganisationen in ihren Aufgaben zu unterweisen, sie im Bereich Lehren und Führen zu schulen und ihren Glauben zu festigen. Außerdem kann man Aktivitäten aufeinander abstimmen, Bericht erstatten und Anregungen weitergeben.

Diese Versammlung kann flexibel gestaltet werden, damit die Unterweisung so gut wie möglich ist. Die Schulung und der Gedankenaustausch können für alle Führungsbeamten einer Hilfsorganisation gemeinsam stattfinden, oder sie kommen in kleineren Gruppen zusammen, um sich mit bestimmten Aufgaben in ihrer Organisation zu befassen. Wenn alle Hilfsorganisationen zur selben Zeit zusammenkommen, können sie zunächst eine allgemeine Schulung erhalten und dann in getrennten Gruppen von den Führungsbeamten ihrer Organisation unterwiesen werden.

Die Pfahl-JM-Leitung führt keine Pfahl-JM-Führerschaftsversammlung durch. Die Pfahl-JM-Leitung und die Gemeinde-JM-Leitungen besuchen stattdessen die Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung (siehe 18.3.3).

18.3.12 Die Sitzung des Pfahl-JAE-Komitees

Siehe 16.3.2.

18.3.13 Die Sitzung des Pfahl-AE-Komitees

Siehe 16.1.2.

18.4 Anschauungsmaterial und audiovisuelles Material in Versammlungen der Kirche

Die Mitglieder sollen in der Abendmahlsversammlung oder bei einer Pfahlkonferenz kein Anschauungsmaterial verwenden. Diese Lehrmethoden eignen sich viel besser für den Unterricht oder für eine Führerschaftsversammlung.

Richtlinien zur Verwendung von audiovisuellem Material in Versammlungen der Kirche finden Sie unter 21.1.5.

18.5 **Gebete in Versammlungen der Kirche**

In den Versammlungen der Kirche können Männer und Frauen das Anfangs- und das Schlussgebet sprechen.

Die Gebete sollen kurz und schlicht sein und unter der Führung des Geistes gesprochen werden. Am Schluss eines Gebets sind alle Mitglieder aufgefordert, vernehmlich *Amen* zu sagen.

Die Mitglieder bringen ihre Achtung vor dem Vater im Himmel dadurch zum Ausdruck, dass sie ihre Worte so wählen, wie sie für ein Gebet in ihrer Sprache angemessen sind. Die für das Beten übliche Ausdrucksweise ist in den einzelnen Sprachen unterschiedlich. In einigen Sprachen werden nur Wörter verwendet, die große Vertrautheit ausdrücken und mit denen man nur seine Angehörigen

oder die besten Freunde anspricht. In anderen Sprachen sind Anredeformen üblich, die höchste Achtung ausdrücken. Der Grundsatz ist jedoch immer derselbe: Die Mitglieder sollen ihre Worte im Gebet so wählen, dass jeder, der die jeweilige Sprache spricht, damit Liebe, Achtung, Ehrfurcht und Nähe verbindet. Im Englischen zum Beispiel verwenden die Mitglieder die Pronomen *Thee, Thy, Thine* und *Thou*, wenn sie sich an den Vater im Himmel wenden.

Die Bischofschaft soll es sich nicht zur Regel machen, einen Mann und seine Frau für dieselbe Versammlung um ein Gebet zu bitten. Damit kann Alleinstehenden unbeabsichtigt das Gefühl vermittelt werden, sie seien ausgeschlossen. Auch Mitglieder, die sonst nicht oft um ihre Mitwirkung gebeten werden, sollen berücksichtigt und gebeten werden, ein Gebet zu sprechen. Falls notwendig, kann ein Mitglied der Bischofschaft jemanden, der ein Gebet sprechen soll, ermahnen, es nicht zu einer Predigt zu machen oder in die Länge zu ziehen.

Derjenige, der das Gebet spricht, soll nicht aufgefordert werden, vor dem Gebet eine Schriftstelle vorzulesen.

18.6 Trauergottesdienste und Beisetzungen

Die Führungsbeamten und die Mitglieder sind bemüht, eine jede Trauerfeier würdig und feierlich zu gestalten und für alle Anwesenden zu einem geistigen Erlebnis zu machen. Im Allgemeinen findet ein Trauergottesdienst unter der Leitung des Bischofs statt.

Trauerfeiern unterscheiden sich in aller Welt sehr, je nach Religion, Kulturkreis, Tradition und gesetzlichen Bestimmungen. Selbst die Trauergottesdienste für Mitglieder der Kirche sind in den verschiedenen Teilen der Welt ganz unterschiedlich. In diesem Abschnitt sind allgemeine Grundsätze dargelegt, an die sich die Führungsbeamten bei Trauergottesdiensten für verstorbene Mitglieder unabhängig von Tradition und Kultur des jeweiligen Landes halten sollen. Er enthält außerdem Richtlinien, anhand derer festgelegt werden kann, welche regionalen Traditionen in Verbindung mit Tod und Trauer übernommen werden können und welche nicht.

18.6.1 Tod und Trauer

Der Tod spielt im Erlösungsplan des himmlischen Vaters eine wesentliche Rolle (siehe 2 Nephi 9:6). Jeder Mensch muss sterben, um einen vollkommen gemachten, auferstandenen Körper zu empfangen. Ein ganz wesentlicher Bestandteil eines Trauergottesdienstes für ein verstorbenes Mitglied der Kirche ist es, den Erlösungsplan – insbesondere das Sühnopfer und die Auferstehung des Erretters – zu erläutern und davon Zeugnis zu geben.

Wenn jemand stirbt, brauchen die Hinterbliebenen Trost. Als Jünger Jesu Christi trauern die Führungsbeamten und die Mitglieder der Kirche "mit den Trauernden … und [trösten] diejenigen …, die des Trostes bedürfen" (Mosia 18:9).

In vielen Kulturkreisen sind die Dienste von Bestattungsunternehmen, Aufbahrungen und Trauergottesdienste üblich. Der Verstorbene wird geehrt, und den Hinterbliebenen wird Trost gespendet. In manchen Kulturkreisen mag es eher angebracht sein, eine Familienzusammenkunft, eine Trauerfeier am Grab oder eine andere würdevolle Feier abzuhalten, um diesen Zweck zu erfüllen.

In vielen Religionen und Kulturkreisen gibt es Zeremonien, Riten und Gebräuche im Zusammenhang mit Tod und Trauer. Im wiederhergestellten Evangelium Jesu Christi gibt es keine solchen Zeremonien und Riten. Die Führungsbeamten sollen in einem Trauergottesdienst für ein verstorbenes Mitglied keine Zeremonien anderer Glaubensrichtungen oder Gruppen vollziehen.

Die Mitglieder der Kirche müssen die Riten und Gebräuche anderer Religionen jedoch respektieren. Allerdings wird ihnen nahegelegt, sich nicht an Riten, Gebräuchen oder Traditionen zu beteiligen, die es ihnen erschweren, sich an die Gebote und Grundsätze des wiederhergestellten Evangeliums zu halten.

In Zusammenhang mit Trauer und Trauerfeiern wird den Mitgliedern auch nahegelegt, Gebräuche und Traditionen zu meiden, die so kostspielig oder lang anhaltend sind, dass sie die Hinterbliebenen belasten oder sie daran hindern, ihr Leben weiterzuführen. Zu solchen Gebräuchen gehören unter anderem: die Erwartung, dass eine ausgedehnte Reise unternommen wird, bestimmte Trauerkleidung, aufwendige öffentliche Bekanntmachungen, Geldspenden an die Familie, umfangreiche und ausgedehnte Trauerfeierlichkeiten, übertriebene Gedenkfeiern nach der Beisetzung, wie etwa am Jahrestag.

In den meisten Ländern gibt es gesetzliche Bestimmungen, die regeln, was im Todesfall zu geschehen hat. Die Führungsbeamten und die Mitglieder sollen diese Bestimmungen kennen und sie einhalten.

18.6.2 Planung und Beistand

Wenn ein Mitglied der Kirche stirbt, besucht der Bischof die Familie, um ihr Trost zu spenden und den Beistand der Gemeinde anzubieten. Er kann seine Ratgeber bitten, ihn zu begleiten. Der Bischof bietet Hilfe dabei an, Verwandte, Freunde und Bekannte von dem Todesfall zu verständigen. Wenn es angebracht ist, bietet er auch seine Hilfe dabei an, den Trauergottesdienst zu planen, einen passenden Nachruf zu verfassen und eine Todesanzeige in die Zeitung zu setzen. Findet vor dem Trauergottesdienst eine Aufbahrung statt, sollte die Zeit der Aufbahrung in der Todesanzeige angegeben sein.

Außerdem kann der Bischof den Hinterbliebenen dabei helfen, sich gemäß den örtlichen Gesetzen und Gebräuchen um die Leichenhalle und die Grabstätte zu kümmern. Bei Bedarf kann er auch die Hilfe der Gemeinde anbieten, wenn die Familie vor Ort Fahrgelegenheiten braucht.

Der Bischof benachrichtigt den für die Familie zuständigen Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums, damit dieser und weitere Brüder (darunter die Heimlehrer) sich der Hinterbliebenen annehmen können. Dazu kann gehören, dass der (männliche) Leichnam zur Beisetzung eingekleidet wird, jemand während des Trauergottesdienstes auf die Wohnung aufpasst oder anderweitig Hilfe geleistet wird (siehe 7.10.2).

Der Bischof benachrichtigt auch die FHV-Leiterin, damit sie und weitere Schwestern (darunter die Besuchslehrerinnen) sich der Familie annehmen können. Dazu kann gehören, dass der (weibliche) Leichnam zur Beisetzung eingekleidet wird, Blumen besorgt werden, kleine Kinder gehütet werden, jemand während des Trauergottesdienstes auf die Wohnung aufpasst oder Mahlzeiten zubereitet werden (siehe 9.10.3).

18.6.3 **Aufbahrung (falls üblich)**

Wenn unmittelbar vor dem Trauergottesdienst eine Aufbahrung stattfindet, beendet der Bischof sie mindestens 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes. Nach der Aufbahrung kann auf Wunsch der Familie ein Familiengebet gesprochen werden. Dieses Gebet soll noch vor dem vorgesehenen Beginn des Trauergottesdienstes beendet sein, damit es zeitlich nicht zu Lasten der in der Kapelle Versammelten geht. Der Sarg wird geschlossen, ehe er für den Trauergottesdienst in die Kapelle gebracht wird.

Die Führungsbeamten öffnen dem Bestattungsunternehmen mindestens eine Stunde vor Beginn der Aufbahrung und des Trauergottesdienstes das Gemeindehaus.

18.6.4 Trauergottesdienst

Wenn ein Trauergottesdienst für ein Mitglied in einem Gebäude der Kirche abgehalten wird, hat der Bischof die Leitung. Findet der Trauergottesdienst zu Hause, in einer Leichenhalle oder am Grab statt, kann die Familie den Bischof bitten, ihn zu leiten. Wenn der Bischof verhindert ist, kann er einen seiner Ratgeber mit der Leitung beauftragen.

Ein vom Bischof geleiteter Trauergottesdienst, sei es in einem Gebäude der Kirche oder anderswo, ist eine formelle Versammlung der Kirche und ein Gottesdienst. Er soll nicht nur die Familie zusammenbringen, sondern auch ein geistiges Erlebnis sein. Der Bischof legt den Mitgliedern ans Herz, beim Trauergottesdienst und bei allen Zusammenkünften in Verbindung mit der Bestattung Andacht, Würde und den gebührenden Ernst zu wahren.

Wenn der Bischof den Trauergottesdienst leitet, ist er oder einer seiner Ratgeber für die Planung verantwortlich. Er berücksichtigt die Wünsche der Familie, achtet jedoch darauf, dass der Trauergottesdienst schlicht und würdevoll ist, dass die Musik und die kurzen Ansprachen und Predigten sich auf das Evangelium beziehen und darauf, welchen Trost das Sühnopfer und die Auferstehung des Erretters schenken. Die Angehörigen des Verstorbenen sollen sich nicht gedrängt fühlen, selbst zu sprechen oder auf andere Weise am Trauergottesdienst mitzuwirken.

Wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft, ein Gebietssiebziger oder eine Generalautorität am Trauergottesdienst teilnimmt, führt dieser Bruder den Vorsitz. Derjenige, der die Leitung hat, spricht sich zuvor mit ihm ab und begrüßt ihn beim Trauergottesdienst. Dem präsidierenden Beamten wird die Möglichkeit eingeräumt, einige Schlussworte zu sagen, wenn er es wünscht.

Videoaufnahmen sowie Computer- oder andere elektronische Präsentationen werden im Trauergottesdienst nicht verwendet. Er darf auch nicht im Internet oder auf andere Weise übertragen werden.

Der Trauergottesdienst soll pünktlich beginnen und mit Rücksicht auf die Anwesenden nicht zu lange dauern. Ein Trauergottesdienst, der länger als eineinhalb Stunden dauert, ist eine zu große Belastung für die Anwesenden und die Mitwirkenden.

Ein Trauergottesdienst bietet eine gute Gelegenheit, das Evangelium zu lehren und vom Erlösungsplan Zeugnis zu geben. Er bietet auch Gelegenheit, dem Verstorbenen Ehre zu erweisen. Allerdings sollte dies nicht den gesamten Gottesdienst ausmachen. Wenn zu viele Mitwirkende ihre Achtung bezeugen oder über ihre Erinnerungen sprechen, kann der Gottesdienst zu lang werden; außerdem eignet sich dies nicht für eine Versammlung der Kirche. Wenn die Angehörigen noch mehr Zeit dafür haben möchten, Erinnerungen auszutauschen, können sie dies unabhängig vom Trauergottesdienst in einer Zusammenkunft mit der Familie tun.

Ein Trauergottesdienst wird normalerweise nicht am Sonntag abgehalten.

18.6.5 Musik

Die Musik für einen Trauergottesdienst kann ein Vorspiel, ein Anfangslied, besondere Musikstücke, ein Schlusslied und ein Nachspiel umfassen. Zu diesem Anlass sind einfache Kirchenlieder und andere Lieder mit Aussagen über das Evangelium besonders angebracht. Das Anfangs- und das Schlusslied werden normalerweise von der Gemeinde gesungen.

18.6.6 Begräbnis oder Feuerbestattung

Wo es möglich ist, wird ein verstorbenes Mitglied, das das Endowment empfangen hat, in Tempelkleidung bestattet. Wo dies aufgrund der kulturellen Traditionen oder der gängigen Bestattungsweise unangebracht oder schwierig ist, kann die Kleidung zusammengefaltet neben dem Leichnam in den Sarg gelegt werden. Weitere Anweisungen zur Tempelkleidung für die Beisetzung und die Einkleidung Verstorbener finden Sie unter 7.10.2, 9.10.3 und in *Handbuch* 1, 3.4.9.

Wenn möglich, begleitet wenigstens ein Mitglied der Bischofschaft den Trauerzug zum Friedhof. Wenn das Grab geweiht werden soll, bittet dieser Bruder in Absprache mit der Familie einen Träger des Melchisedekischen Priestertums, die Weihung gemäß den Anweisungen unter 20.9 vorzunehmen. Auf Wunsch der Familie kann statt des Weihungsgebets auch ein einfaches Gebet am Grab gesprochen werden.

Die Kirche ist für gewöhnlich nicht für die Feuerbestattung. Wenn der Leichnam eines Mitglieds, das das Endowment empfangen hat, eingeäschert wird, ist ihm nach Möglichkeit die Tempelkleidung anzulegen. Näheres zur Weihung des Platzes, an dem die Asche aufbewahrt wird, finden Sie unter 20.9.

18.6.7 Finanzrichtlinien

Mitglieder der Kirche, die einen Trauergottesdienst leiten oder daran mitwirken, dürfen keine Vergütung und keine Zuwendungen dafür annehmen, gleichgültig, ob es sich bei dem Verstorbenen um ein Mitglied oder um ein Nichtmitglied handelt.

In manchen Fällen kann der Bischof mit einem Bestatter ein ordentliches Begräbnis zum Selbstkostenpreis arrangieren, wenn die Kosten vom Fastopferfonds getragen werden.

18.6.8 Trauergottesdienst für ein Nichtmitglied

Der Bischof darf das Gemeindehaus für einen Trauergottesdienst für ein Nichtmitglied zur Verfügung stellen. Ein solcher Gottesdienst kann im Allgemeinen so gestaltet werden, wie es in der Kirche des Verstorbenen üblich ist. Allerdings dürfen im Gemeindehaus keine Rituale anderer Kirchen oder nichtkirchlicher Organisationen vollzogen werden. Auf Wunsch der Familie kann ein Geistlicher der Kirche des Verstorbenen den Gottesdienst halten, sofern dies würdevoll und in einem angemessenen Rahmen geschieht.

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Gemeindeebene

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit | |
|---|---|--|---|--|
| Abendmahlsversammlung | vom Abendmahl nehmen, Gott verehren, Unterwei- sung im Evangelium, heilige Handlungen vollziehen, organisatorische Angele- genheiten der Gemeinde regeln, den Glauben und das Zeugnis stärken | alle Mitglieder der Gemeinde | jeden Sonntag | |
| Fast- und Zeugnis- versammlung | vom Abendmahl nehmen, Gott verehren, heilige Hand- lungen vollziehen, organisa- torische Angelegenheiten der Gemeinde regeln, Zeugnis geben | alle Mitglieder der Gemeinde | gewöhnlich am ersten Sonntag des Monats | |
| Priestertumsversammlung | organisatorische Angelegenheiten des Kollegiums regeln, die Pflichten des Priestertums lernen, Einzelne und Familien stärken, das Evangelium lehren | alle Priestertumsträger, Ältestenanwärter und nicht ordinierte Jungen im Alter von 12 bis 18 | jeden Sonntag | |
| FHV-Versammlung am Sonntag | das Evangelium lehren, an Glauben und Rechtschaffen- heit zunehmen, Einzelne und Familien stärken | alle Frauen in der Gemeinde ab 18 Jahren (sowie jüngere Frauen, die verheiratet sind) | jeden Sonntag | |
| weitere FHV- Versammlungen und -Aktivitäten | Grundsätze und Fertigkeiten vermitteln und anwenden, die den FHV-Schwestern helfen, an Glauben und Rechtschaffenheit zuzunehmen, Einzelne und Familien zu stärken sowie die Bedürftigen ausfindig zu machen und ihnen zu helfen | alle Frauen in der Gemeinde ab 18 Jahren (sowie jüngere Frauen, die verheiratet sind) | gewöhnlich einmal im Mo- nat, nicht aber am Sonntag oder Montagabend; kann auch einmal im Quartal stattfinden | |
| Junge Damen | das Evangelium lehren und dabei hervorheben, wie Evangeliumsgrundsätze im täglichen Leben angewandt werden können | Mädchen im Alter von 12 bis 18 sowie die Führungsbeam- tinnen der Jungen Damen | jeden Sonntag | |
| Primarvereinigung | Kinder das Evangelium leh- ren und ihnen dabei helfen, die Liebe ihres Vaters im Himmel zu verspüren | Kinder im Alter von 18 Mo- naten bis 11 Jahren sowie die Führungsbeamtinnen und Lehrkräfte der Primarverei- nigung | jeden Sonntag | |
| Sonntagsschule | den Glauben stärken und den Mitgliedern helfen, einander zu lehren | Gemeindemitglieder ab 12 Jahren sowie die Führungs- beamten und Lehrkräfte der Sonntagsschule | jeden Sonntag | |

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Gemeindeebene (Fortsetzung)

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit | |
|--|---|--|--|--|
| Gemeindekonferenz | den Glauben und das Zeug- nis stärken, Unterweisung im Evangelium, organisatori- sche Angelegenheiten regeln, die Beteiligung am Gemein- deleben auswerten | Pfahlpräsidentschaft, Pfahl- Führungsbeamte der Hilfs- organisationen, zuständige Hohe Räte, Bischofschaft, Mitglieder der Gemeinde | einmal im Jahr | |
| Sitzung der Bischofschaft | alles, was die Gemeinde betrifft, planen, besprechen und überdenken | Bischofschaft, Gemeinde- sekretär, Gemeindefüh- rungssekretär, andere auf Einladung | gewöhnlich mindestens wöchentlich | |
| Sitzung des Gemeinde- Priestertumsführungs- komitees | Angelegenheiten des Priestertums überdenken; bei Bedarf Angelegenheiten im Voraus besprechen, die beim Gemeinderat auf der Tagesordnung stehen, vertrauliche Wohlfahrtsangelegenheiten besprechen und Aufträge in der Heim- und Besuchslehrarbeit koordinieren | Bischofschaft, Gemeinde- sekretär, Gemeinde- führungssekretär, Hohepriestergruppenleiter, Ältestenkollegiumspräsident, Gemeindemissionsleiter, Lei- ter der Jungen Männer; bei Bedarf kann die FHV-Leiterin eingeladen werden, wenn vertrauliche Wohlfahrtsange- legenheiten besprochen und die Aufträge in der Heim- lehr- und Besuchslehrarbeit koordiniert werden | regelmäßig | |
| Sitzung des Gemeinderats | planen, wie Einzelne und Familien gestärkt werden können; Abstimmung der Bemühungen in den Berei- chen geistige und zeitliche Wohlfahrt, Missionsarbeit, Aktiverhaltung, Aktivierung, Tempelarbeit und Genealo- gie, Lehren und Lernen des Evangeliums; Programme und Aktivitäten besprechen und koordinieren | Bischofschaft, Gemeinde- sekretär; Gemeinde- führungssekretär; Hohepriestergruppenleiter, Ältestenkollegiumspräsident, Gemeindemissionsleiter, Leiterinnen der Frauenhilfs- vereinigung, der Jungen Damen und der Primarver- einigung, Leiter der Jungen Männer und der Sonntags- schule, andere auf Einladung | regelmäßig (mindestens einmal im Monat) | |
| Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft | die Bedürfnisse der Jugend- lichen in der Gemeinde fest- stellen; planen, wie diesen Bedürfnissen entsprochen werden kann, wie den Ju- gendlichen geholfen werden kann, nach den Maßstäben der Kirche zu leben, und wie sie zur Teilnahme an den Versammlungen und Aktivi- täten der Kirche ermuntert werden können; Jugendakti- vitäten planen | Bischofschaft, ein Assistent des Bischofs im Priester- kollegium, Präsidenten des Lehrer- und des Diakons- kollegiums, Klassen- präsidentinnen der Jungen Damen, Leiter der Jungen Männer, Leiterin der Jungen Damen, andere auf Einla- dung (wie etwa Ratgeber in den Kollegiums- oder Klas- senpräsidentschaften) | gewöhnlich monatlich | |

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Gemeindeebene (Fortsetzung)

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit |
|---------------------------------------|---|---|-------------|
| Sitzung des Gemeinde-JAE- Komitees | Möglichkeiten vorschlagen, wie den Jungen Alleinstehenden geholfen werden kann, dass sie sich am Dienst und der Führung in der Kirche beteiligen; die weniger aktiven Jungen Alleinstehenden ausfindig machen und sich mit ihnen anfreunden | ein Ratgeber des Bischofs, die Ratgeberin der FHV- Leiterin und der Ratgeber des Ältestenkollegiums- präsidenten, die für die Jungen Alleinstehenden zuständig sind, die JAE- Gruppenleiter sowie das Ehepaar, das als Berater für die Jungen Alleinstehenden berufen ist | nach Bedarf |
| Missionarskorrelations- sitzung | Korrelation der Bemühungen der Vollzeitmissionare und der Gemeindemitglieder in den Bereichen Missions- arbeit, Aktiverhaltung und Aktivierung | Gemeindemissionsleiter, Gemeindemissionare und Vollzeitmissionare (falls vorhanden) | regelmäßig |

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Pfahlebene

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit |
|---|--|---|--|
| Pfahlkonferenz | den Glauben und das Zeug- nis stärken, Unterweisung im Evangelium, organisato- rische Angelegenheiten des Pfahles regeln | Generalautorität oder Gebietssiebziger (falls beauftragt), Pfahlpräsidentschaft, alle Mitglieder des Pfahles | zweimal im Jahr |
| Allgemeine Pfahl- Priestertumsversammlung | die Priestertumsträger unterweisen und motivieren, organisatorische Angelegen- heiten des Priestertums auf Pfahlebene regeln | alle Priestertumsträger, Ältestenanwärter und nicht ordinierte Jungen im Alter von 12 bis 18 im Pfahl | einmal im Jahr |
| Pfahl-Priestertumsführer- schaftsversammlung | die Priestertumsführer in ihren Aufgaben unterweisen, ihre Fähigkeiten vermehren und ihren Glauben vertiefen | Pfahlpräsidentschaft, Hoherat, Pfahlsekretär (bei Bedarf auch Pfahlzweitsekretäre), Pfahlführungssekretär, Pfahl-JM-Leitung (und bei Bedarf deren Sekretär), Bischofschaften, Gemeindesekretäre (bei Bedarf auch Gemeindezweitsekretäre), Gemeindeführungssekretäre, Leiter der Hohepriestergruppe sowie deren Assistenten und Sekretäre, Präsidentschaften der Ältestenkollegien und deren Sekretäre, Gemeindemissionsleiter, Gemeinde-JM-Leitungen (und bei Bedarf deren Sekretäre sowie die Assistenten der Kollegiumsberater), andere auf Einladung | dreimal im Jahr (zweimal in Verbindung mit der Pfahl- konferenz) |

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Pfahlebene (Fortsetzung)

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit |
|---|---|--|--|
| Versammlung des Pfahl- Hohepriesterkollegiums | organisatorische Angelegen- heiten des Kollegiums regeln und dessen Mitglieder in ihren Aufgaben unterweisen | alle Hohen Priester im Pfahl (wird im Distrikt nicht abge- halten) | mindestens einmal im Jahr |
| Sitzung der Pfahl- präsidentschaft | alles, was den Pfahl betrifft, besprechen, planen und überdenken | Pfahlpräsidentschaft, Pfahl- sekretär, Pfahlführungssekre- tär, andere auf Einladung | regelmäßig |
| Sitzung des Pfahl- Priestertumsführungs- komitees (Sitzung des Hoherats) | Unterweisung, Bericht erstatten, organisatorische Angelegenheiten regeln, miteinander Rat halten | Pfahlpräsidentschaft, Ho- herat, Pfahlsekretär, Pfahl- führungssekretär, andere auf Einladung | wo es möglich ist, zweimal im Monat |
| Sitzung des Pfahlrats | Unterweisung, miteinander Rat halten, Bericht erstatten, die Planung der Programme und Aktivitäten des Pfahles koordinieren | Pfahlpräsidentschaft, Hoherat, Pfahlsekretär, Pfahlführungssekretär, die Leiterinnen und Leiter der Pfahl-Hilfsorganisationen (Frauenhilfsvereinigung, Junge Männer, Junge Damen, Primarvereinigung und Sonntagsschule), andere auf Einladung | nach Bedarf zwei- bis vier- mal im Jahr |
| Sitzung mit den Bischofschaften | die Bischofschaften schulen, Richtlinien besprechen, mit- einander Rat halten | Pfahlpräsidentschaft, Bi- schofschaften, Pfahlsekretär, Pfahlführungssekretär | nach Bedarf ein- bis viermal im Jahr |
| Sitzung des Pfahl-AP-JD- Komitees | vom Pfahl veranstaltete gemeinsame Aktivitäten der Jungen Männer und der Jungen Damen planen | ein Ratgeber des Pfahl- präsidenten, die für die Jun- gen Männer und die Jungen Damen zuständigen Hohen Räte, Pfahl-JM-Leitung und Sekretär, Pfahl-JD-Leitung und Sekretärin, Jugendliche und andere auf Einladung | nach Bedarf |
| Sitzung des Pfahl-Wohl- fahrtsrats der Bischöfe | Schulung in Wohlfahrtsan- gelegenheiten; Gedanken- und Erfahrungsaustausch; die Entwicklung der Fastopferbeiträge, des Wohlfahrtsbedarfs und der Wohlfahrtsunterstützung besprechen; Arbeitsmöglichkeiten für alle, die Unter- stützung bekommen, und Wohlfahrtsangebote vor Ort ermitteln; Wohlfahrtspro- jekte der Kirche auswerten; Aufträge im Bereich Wohl- fahrt koordinieren | alle Bischöfe und Zweig- präsidenten im Pfahl (der Pfahlpräsident ernennt einen Bischof zum Vorsitzenden), Pfahlpräsident (gelegent- lich), bei Bedarf Fachberater und Spezialisten im Bereich Wohlfahrt | mindestens einmal im Quartal |

Übersicht über die Versammlungen und Sitzungen auf Pfahlebene (Fortsetzung)

| Versammlung | Zweck | Teilnehmer | Häufigkeit |
|---|---|--|---|
| Pfahl-Führerschaftsversammlung der Hilfsorganisationen (für FHV, Junge Damen, Primarvereinigung und Sonntagsschule) | die Gemeinde-Führungs- beamten der Hilfsorgani- sationen in ihren Aufgaben unterweisen, sie im Bereich Lehren und Führen schulen, ihren Glauben festigen, Ide- enaustausch | ein Mitglied der Pfahl- präsidentschaft (falls gewünscht), der für die Hilfsorganisation zuständige Hohe Rat, jeweilige Pfahl- HO-Leitung und Sekretärin/ Sekretär, Gemeinde-HO-Leitungen und Sekretärinnen/ Sekretäre, weitere Führungsbeamte, Lehrkräfte und Berater der Hilfsorganisationen in den Gemeinden (bei Bedarf), das für die Hilfsorganisation zuständige Mitglied der Bischofschaft (bei Bedarf) | einmal im Jahr für jede Hilfsorganisation oder (mit Genehmigung des Pfahl- präsidenten) zweimal (siehe 18.3.11) |
| Sitzung des Pfahl-JAE- Komitees | sich mit den Bedürfnissen der Jungen Alleinstehenden im Pfahl befassen; für die Jungen Alleinstehenden (über das hinaus, was die Gemeinden ihnen bieten) Gelegenheiten schaffen, zusammenzukommen, um zu dienen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang zu pflegen; sicherstellen, dass die JAE-Komitees in den Gemeinden, wo sie eingerichtet worden sind, ihre Aufgabe gut erfüllen | ein Ratgeber des Pfahl- präsidenten, der für die Jungen Alleinstehenden zuständige Hohe Rat, ein Mitglied der Pfahl-FHV- Leitung, die JAE-Berater im Pfahl, die Gemeinde-JAE- Gruppenleiter (falls berufen) oder weitere Junge Alleinste- hende im Pfahl | nach Bedarf |
| Sitzung des Pfahl-AE- Komitees | sich mit den Bedürfnissen der Alleinstehenden im Pfahl befassen; bei Bedarf für die Alleinstehenden (über das hinaus, was die Gemeinden ihnen bieten) Gelegenheiten schaffen, zusammenzu- kommen, um zu dienen, das Evangelium zu lernen und geselligen Umgang zu pflegen | ein Ratgeber des Pfahl- präsidenten, ein Hoher Rat, ein Mitglied der Pfahl-FHV- Leitung, mehrere Alleinste- hende | nach Bedarf |

Versammlungsschema für den Sonntag

Plan 1

| 70 Min. | Abendmahlsversammlung | | | | |
|------------|---|----------------------------|-----------------------------|-------------|---|
| 10 Min. | | | Pause | | |
| 40 Min. | Sonntagsschule | | | | |
| 10 Min. | | Primarvereinigung | | | |
| | Eröffnung der Priestertumsversammlung Eröffnung Eröffnung | | | | (mit Kindergarten) Einzelheiten finden Sie unter 11.4.1 |
| 50 Min. | Melchisedekisches Priestertum | Aaronisches Priestertum | Frauenhilfs- vereinigung | Junge Damen | |

³ Stunden Die genaue zeitliche Abstimmung der Versammlungen und Pausen hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Plan 2

| | Eröffnung der Priest | ertumsversammlung | Eröffnung | Eröffnung | |
|------------|----------------------------------|--|-----------|-----------|------------------|
| 50 Min. | Melchisedekisches Priestertum | Primarvereinigung (mit Kindergarten) Einzelheiten finden | | | |
| 10 Min. | | Par | use | | Sie unter 11.4.1 |
| 40 Min. | Sonntagsschule | | | | |
| 10 Min. | Pause | | | | |
| 70 Min. | Abendmahlsversammlung | | | | |

³ Stunden Die genaue zeitliche Abstimmung der Versammlungen und Pausen hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Sich überschneidender Versammlungsablauf für zwei Einheiten mit verschiedenen Sprachen

Wenn zwei Einheiten, deren Mitglieder verschiedene Sprachen sprechen, sich in einem Gebäude versammeln, kann es wünschenswert sein, dass die Kinder und Jugendlichen gemeinsame Klassen besuchen. Wenn sich beispielsweise eine englischsprachige Gemeinde und ein spanischsprachiger Zweig im gleichen Gebäude versammeln, könnten die PV-Kinder des spanischen Zweigs die Primarvereinigung der englischen Gemeinde besuchen. Die Jugendlichen des spanischen Zweigs könnten sich den entsprechenden Klassen der Sonntagsschule, des Aaronischen Priestertums und der Jungen Damen in der englischen Gemeinde anschließen.

Die Jugendlichen des spanischen Zweigs könnten auch an den wöchentlichen Aktivitäten der Jungen Männer und der Jungen Damen der englischen Gemeinde teilnehmen. Die Kinder könnten gemeinsam mit der englischen Gemeinde am Scoutprogramm und an den Aktivitätentagen teilnehmen.

Ein solcher Plan erfordert die Genehmigung des Pfahlpräsidenten. Nach der Genehmigung kommen die Bischofschaft und die

Zweigpräsidentschaft mit den Führungsbeamten des Priestertums und der Hilfsorganisationen ihrer eigenen Einheit zusammen, um sich mit ihnen zu beraten und bei der Ausführung des Vorhabens zusammenzuarbeiten.

Die Bischofschaft und die Zweigpräsidentschaft treffen sich ebenfalls, um festzulegen, welche Mitglieder welcher Einheit eine Berufung in den Organisationen ausüben sollen. Die Führungsbeamten besprechen außerdem, wer als Führungsbeamter in den Kollegien des Aaronischen Priestertums oder Führungsbeamtin in den Klassen der Jungen Damen berufen werden soll. Wurde der Plan umgesetzt, treffen sich die Priestertumsführer weiterhin regelmäßig, um ihre Bemühungen zu koordinieren und auftretende Probleme zu lösen.

Ein Repräsentant der Bischofschaft und einer der Zweigpräsidentschaft besuchen die Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft.

Zur Durchführung dieses Plans müssen sich die Versammlungsabläufe der beiden Einheiten wie in der unten gezeigten Übersicht überschneiden. In der Übersicht beginnt die Gemeinde mit den Versammlungen, es könnte aber auch der Zweig beginnen.

Gemeinde Zweig

| Abendmahlsversammlung | | der Zweig beginnt 80 Minuten nach der Gemeinde | |
|--|-----------------------------|---|---|
| Sonntagsschule | Primarvereinigung | Sonntagsschule (die Jugendlichen schlie- ßen sich den Klassen der Gemeinde an) | Primarvereinigung (gemeinsam mit der PV der Gemeinde) |
| Priestertum Frauenhilfsvereinigung Junge Damen | | Priestertum (die Jungen Männer schließen sich den Kollegien der Gemeinde an) | |
| | | Frauenhilfsvereinigung Junge Damen (gemeinsam mit den Jungen Damen der Gemeinde) | |
| die Gemeinde schlie | ßt 80 Minuten vor dem Zweig | Abendmahlsversammlung | |

19. **Berufungen**

| 19.1 | Entso | cheiden, wer berufen wird | 176 |
|------|--------|--|-------|
| | 19.1.1 | Allgemeine Richtlinien | . 176 |
| | 19.1.2 | Vorschlag und Genehmigung | . 176 |
| | | Berufungen im Pfahl | |
| | | Berufungen in der Gemeinde | . 177 |
| | 19.1.5 | Berufungen im Ältestenkollegium | |
| | | und in der Hohepriestergruppe | . 177 |
| 19.2 | Eine | Berufung aussprechen | 177 |
| 19.3 | Ein M | litglied in einer Berufung bestätigen | 177 |
| 19.4 | Bean | nte und Lehrer einsetzen | .178 |
| 19.5 | Ein M | litglied aus einer Berufung entlassen | .178 |
| 19.6 | | n Bischof berufen, ordinieren einsetzen | .179 |

| Berufungstabelle |
|--|
| Berufungen im Pfahl |
| Berufungen im Melchisedekischen |
| Priestertum |
| Berufungen im Aaronischen Priestertum in |
| der Gemeinde |
| Berufungen im Aaronischen Priestertum in |
| einem Zweig, der zu einem Pfahl gehört 183 |
| Berufungen in der Gemeinde |
| Berufungen in einem Zweig, der zu einem |
| Pfahl gehört185 |
| Berufungen in der Mission |
| Berufungen im Distrikt |
| Berufungen im Ältestenkollegium in einem |
| Zweig, der zu einer Mission gehört187 |
| Berufungen im Aaronischen Priestertum in |
| einem Zweig, der zu einer Mission gehört 187 |
| Berufungen in einem Zweig, der zu einer |
| Mission gehört |
| Berufungen in einer Mitgliedergruppe |
| beim Militär188 |

19. Berufungen

In diesem Kapitel finden Sie Näheres darüber, wie man Mitglieder zu einem Amt in der Kirche beruft und wie man sie daraus entlässt. In der Berufungstabelle auf Seite 180–188 sind ausgewählte Berufungen aufgelistet. Es wird aufgeführt, wer den Berufungsvorschlag macht, wer den Vorschlag genehmigen muss, wer den Berufenen bestätigt und wer ihn beruft und einsetzt. Die Besetzung der dort genannten Ämter richtet sich nach den Erfordernissen und danach, wie viele Mitglieder zur Verfügung stehen.

19.1 Entscheiden, wer berufen wird

19.1.1 Allgemeine Richtlinien

Zum Dienst in der Kirche muss man von Gott berufen werden (siehe 5. Glaubensartikel). Die Führungsbeamten bemühen sich bei der Entscheidung, wer zu einem Amt berufen werden soll, um Führung durch den Geist. Sie überdenken, ob das betreffende Mitglied die für das Amt erforderliche Würdigkeit besitzt. Sie berücksichtigen auch die individuellen Umstände und die familiäre Situation. Jede Berufung soll sowohl den Menschen, denen gedient werden soll, zugutekommen als auch dem betreffenden Mitglied und seiner Familie.

Auch wenn man Opfer bringen muss, um eine Berufung in der Kirche zu erfüllen, soll ein Mitglied dadurch nicht daran gehindert werden, seinen Aufgaben in der Familie und im Beruf nachzukommen (siehe 17.2.1). Wenn jemand, der verheiratet ist, eine Berufung erhalten soll, die einen erheblichen Zeitaufwand erfordert, wägen die Führungsbeamten ab, wie sich die Berufung auf Ehe und Familie auswirkt.

Jedes Mitglied soll abgesehen von der Aufgabe als Heimlehrer oder Besuchslehrerin möglichst nur eine Berufung haben.

Die Führungsbeamten behandeln alles, was mit vorgesehenen Berufungen und Entlassungen zusammenhängt, vertraulich. Nur wer davon wissen muss, beispielsweise der zuständige Leiter einer Hilfsorganisation, wird informiert, ehe jemand zur Bestätigung vorgelegt wird. Wenn jemand für eine Berufung in Betracht gezogen wird, soll er erst davon erfahren, wenn die Berufung ausgesprochen wird.

Soll eine Berufung vom Pfahlpräsidenten oder auf dessen Weisung hin ausgesprochen werden, wird durch Rücksprache mit dem Bischof festgestellt, ob das betreffende Mitglied würdig ist, wie dessen familiäre und berufliche Situation aussieht und welche Berufung es derzeit erfüllt. Die Pfahlpräsidentschaft bittet dann den Hoherat, der Entscheidung für die Berufung zuzustimmen, wenn dies laut Berufungstabelle erforderlich ist.

Wenn ein Junger Mann oder eine Junge Dame zu einem Amt in der Kirche berufen werden soll, holt ein Mitglied der Bischofschaft die Genehmigung der Erziehungsberechtigten ein, ehe die Berufung ausgesprochen wird.

Die Führungsbeamten dürfen eine Berufung erst aussprechen, nachdem 1.) der Mitgliedsschein des Betreffenden in der Gemeinde vorliegt und vom Bischof sorgfältig durchgesehen worden ist oder 2.) der Bischof sich mit dem vorhergehenden Bischof des Mitglieds in Verbindung gesetzt und sich vergewissert hat, dass es der Berufung würdig ist und sein Mitgliedsschein weder einen Vermerk noch eine Anmerkung zu einer noch nicht abgeschlossenen Disziplinarmaßnahme aufweist.

Ein Neubekehrter soll so bald wie möglich eine geeignete Berufung oder eine andere Aufgabe erhalten, in der er dienen kann. Einige neue Mitglieder mögen gleich nach ihrer Taufe und Konfirmierung für eine Berufung bereit sein. Andere benötigen vielleicht erst eine einfache Aufgabe, die ihnen dabei hilft, sich auf eine Berufung vorzubereiten. Ein Mitglied der Bischofschaft führt mit einem Neubekehrten ein Interview, bevor dieser dazu berufen wird, Kinder oder Jugendliche zu unterrichten.

Auch jemand, der nicht der Kirche angehört, kann zu bestimmten Aufgaben berufen werden, beispielsweise Organist, Musikbeauftragter oder Assistent des Scoutführers. Nichtmitglieder dürfen jedoch nicht zu einem Lehr- oder Verwaltungsamt oder als PV-Musikbeauftragte berufen werden. Die Erlaubnis, einem Nichtmitglied bestimmte Aufgaben zu übertragen, gilt nicht für Mitglieder, die ausgeschlossen wurden. Diese dürfen keinerlei Ämter bekleiden.

19.1.2 Vorschlag und Genehmigung

Aus der Berufungstabelle geht hervor, wer für die jeweilige Berufung Vorschläge unterbreitet und wem sie zur Genehmigung vorgelegt werden. In manchen Fällen ist es Aufgabe der Führungsbeamten des Priestertums oder einer Hilfsorganisation, der Pfahlpräsidentschaft oder der

Bischofschaft Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollen sie gebeterfüllt vorgehen und sich bewusst sein, dass der Herr sie bei der Entscheidung, wen sie vorschlagen sollen, führen kann. Sie dürfen allerdings nicht vergessen, dass es letztlich bei der Pfahlpräsidentschaft beziehungsweise der Bischofschaft liegt, Inspiration zu empfangen, wer berufen werden soll.

Der Pfahlpräsident oder der Bischof wägt jeden Vorschlag sorgfältig ab und hält sich vor Augen, dass darüber gebetet und nachgedacht worden ist. Bei Bedarf kann er um einen weiteren Vorschlag bitten.

19.1.3 Berufungen im Pfahl

Bei den meisten Ämtern im Pfahl ist der Pfahlpräsident für die Berufung eines Mitglieds zuständig, wie aus der Berufungstabelle hervorgeht.

19.1.4 Berufungen in der Gemeinde

Die Pfahlpräsidentschaft schlägt vor, welche Brüder als Bischof berufen oder entlassen werden sollen (siehe 19.6). Der Pfahlpräsident ist außerdem für die Berufung der Ratgeber in der Bischofschaft, des Gemeindesekretärs, der Gemeindezweitsekretäre und des Gemeindeführungssekretärs verantwortlich. Der Bischof ist für sonstige Berufungen in der Gemeinde verantwortlich, wie aus der Berufungstabelle hervorgeht.

19.1.5 Berufungen im Ältestenkollegium und in der Hohepriestergruppe

Der Pfahlpräsident ist für die Berufung des Ältestenkollegiumspräsidenten und seiner Ratgeber sowie des Hohepriestergruppenleiters und seiner Assistenten verantwortlich, wie aus der Berufungstabelle hervorgeht.

Der Ältestenkollegiumspräsident und der Hohepriestergruppenleiter sind für die Berufung des Kollegiums- beziehungsweise des Gruppensekretärs und der Lehrer verantwortlich. Ehe ein Bruder zu einem dieser Ämter berufen werden kann, muss der Bischof seine Genehmigung erteilen.

19.2 Eine Berufung aussprechen

Der Berufungstabelle ist zu entnehmen, wer die jeweilige Berufung aussprechen darf. Wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen, führt ein dazu befugter Führungsbeamter mit dem betreffenden Mitglied ein Interview unter vier Augen, um festzustellen, ob es glaubenstreu und willens ist, zu dienen. Ist dies der Fall, spricht der Führungsbeamte die Berufung aus. Handelt es sich um jemanden, der verheiratet ist, kann der Führungsbeamte den Ehepartner hinzubitten, damit dieser seine Unterstützung bekunden kann, wenn die Berufung ausgesprochen wird.

Der Führungsbeamte, der die Berufung ausspricht, erläutert, welchem Zweck sie dient, welche Bedeutung sie hat und welche Aufgaben damit verbunden sind. Er hält das Mitglied dazu an, bei der Ausübung der Berufung nach dem Geist des Herrn zu trachten. Er sagt dem Mitglied, wem es unmittelbar untersteht, und weist darauf hin, dass die Führungsbeamten Unterstützung brauchen. Er erläutert bei Bedarf, an welchen Versammlungen und Sitzungen das Mitglied teilnehmen soll und welches Hilfsmaterial ihm zur Verfügung steht. Er kann besondere Aspekte und Herausforderungen der Berufung deutlich machen und sich erkundigen, ob das Mitglied Fragen dazu hat.

Der Führungsbeamte achtet darauf, dass die Art und Weise, wie er die Berufung ausspricht, ihrer Heiligkeit entspricht. Jede Berufung wird würdevoll und feierlich ausgesprochen, nicht in einem lockeren Rahmen oder beiläufig.

19.3 Ein Mitglied in einer Berufung bestätigen

Bei den meisten Berufungen wird das berufene Mitglied zur Bestätigung vorgelegt, ehe es die Arbeit aufnimmt. In der Berufungstabelle ist angegeben, ob eine solche Bestätigung erforderlich ist und in welchem Rahmen sie erfolgen muss. Der für die Berufung verantwortliche Führungsbeamte oder ein von ihm ermächtigter Priestertumsbeamter schlägt den Versammelten das betreffende Mitglied zur Bestätigung vor:

Derjenige, der die Bestätigung vornimmt, gibt zunächst bekannt, wer aus dem jeweiligen Amt entlassen wurde, und bittet die Mitglieder, dem Entlassenen Dank für die geleistete Arbeit zu bekunden (unter 19.5 finden Sie einen Vorschlag für die Formulierung).

Wenn ein bevollmächtigter Priestertumsbeamter jemanden zur Bestätigung vorschlägt, bittet er ihn, aufzustehen. Daraufhin sagt er beispielsweise:

"[Name] ist als [Amt] berufen worden, und wir schlagen vor, ihn [oder sie] zu bestätigen. Wer dafür ist, kann es durch Heben der Hand zeigen. [Kurz Handzeichen abwarten.] Falls jemand dagegen ist, zeige er es. [Kurze Pause für eventuelle Gegenstimmen.]"

Derjenige, dessen Name vorgelegt wird, soll sich an der Bestätigung beteiligen. Wenn mehrere

Personen vorgeschlagen werden, nimmt man die Bestätigung üblicherweise für alle auf einmal vor.

Falls ein Mitglied in gutem Stand dagegen stimmt, führt der präsidierende Beamte oder ein von ihm beauftragter Priestertumsbeamter nach der Versammlung ein vertrauliches Gespräch mit ihm. Dabei stellt er fest, ob die Gegenstimme abgegeben wurde, weil der Betreffende von einem schuldhaften Verhalten des Vorgeschlagenen weiß, was diesen für den Dienst in dem Amt ungeeignet macht. Gegenstimmen von Nichtmitgliedern brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Falls ausnahmsweise ein neuer Pfahlbeamter die Arbeit aufnehmen muss, ehe er – wie es üblich ist – bei der nächsten Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertumsversammlung bestätigt werden kann, wird er in der Abendmahlsversammlung der Gemeinden und Zweige des Pfahles bestätigt. Dieses Vorgehen sollte aber auf ein Minimum beschränkt bleiben. Die Mitglieder der Pfahlpräsidentschaft oder des Hoherats nehmen die Bestätigung vor.

19.4 Beamte und Lehrer einsetzen

Bei den meisten Ämtern muss das berufene Mitglied eingesetzt werden, ehe es die Arbeit aufnimmt. In der Berufungstabelle ist angegeben, wer bevollmächtigt ist, die Einsetzung vorzunehmen. Präsidenten, Leiter und Leiterinnen sowie Klassenpräsidentinnen werden vor ihren Ratgebern beziehungsweise Ratgeberinnen eingesetzt.

Auf Weisung der präsidierenden Autorität dürfen ein oder mehrere Träger des Melchisedekischen Priestertums, darunter auch ein würdiger Vater oder Ehemann, bei der Einsetzung mitwirken (siehe 20.1.2). Diese Brüder legen dem Betreffenden leicht die Hände auf den Kopf. Der Priestertumsträger, der als Sprecher fungiert, geht wie folgt vor:

- Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen
- 2. Er sagt, dass er kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums handelt.
- Er setzt den Betreffenden in das jeweilige Amt in Pfahl, Gemeinde, Kollegium, Hohepriestergruppe oder Klasse ein.
- 4. Wenn der Betreffende ein Anrecht auf Priestertumsschlüssel hat, überträgt er ihm diese. (In Pfahl und Gemeinde empfangen nur der Pfahlpräsident, der Bischof und die Kollegiumspräsidenten bei ihrer Einsetzung Schlüssel der Präsidentschaft. Das Wort Schlüssel wird

nicht verwendet, wenn ein Ratgeber, ein Hoher Rat, der Hohepriestergruppenleiter, der Leiter oder die Leiterin einer Hilfsorganisation, ein Assistent des Bischofs im Priesterkollegium oder eine Lehrkraft in einer Organisation eingesetzt wird.)

- 5. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet.
- 6. Er schließt im Namen Jesu Christi.

Bei einer Einsetzung hat man die Gelegenheit, einen Segen auszusprechen. Ausführliche Ratschläge und Anweisungen werden normalerweise dann gegeben, wenn der Betreffende über seine Aufgaben informiert wird, und nicht während der Einsetzung.

Eine Einsetzung soll nicht zu einer formellen Versammlung ausgeweitet werden. Wenn jemand eingesetzt wird, muss es weder Gebete noch Zeugnisse geben, und es muss auch keine Unterweisung stattfinden.

19.5 Ein Mitglied aus einer Berufung entlassen

Die Entlassung aus einer Berufung soll durch Inspiration zustande kommen, außer wenn jemand den Wohnort wechselt und daher entlassen werden muss oder wenn die Berufung nur für eine bestimmte Zeit gilt, wie etwa eine Vollzeitmission.

Die Entlassung wird von derselben Vollmachtsebene aus vorgenommen, von der die Berufung ausgesprochen wurde. Zur Entlassung kommt ein bevollmächtigter Führungsbeamter persönlich mit dem betreffenden Mitglied zusammen, unterrichtet es von seiner Entlassung und spricht ihm Dank für die geleistete Arbeit aus. Der Führungsbeamte bittet den Betreffenden auch, alles noch gültige und brauchbare Material zurückzugeben, damit es seinem Nachfolger übergeben werden kann. Nur wer von der Entlassung wissen muss, wird darüber informiert, bevor sie öffentlich bekannt gegeben wird.

Dem Betreffenden wird bei der Entlassung von der gleichen Versammlung, die ihn auch bestätigt hat, Dank und Anerkennung ausgesprochen. Ein bevollmächtigter Priestertumsbeamter kann beispielsweise sagen:

"[Name] wurde als [Amt] entlassen, und wir wollen die Gelegenheit wahrnehmen, ihm [oder ihr] für seinen [ihren] Dienst zu danken. Wer sich diesem Dank anschließen möchte, kann dies durch Heben der Hand zeigen." Eine Gegenprobe wird nicht vorgenommen. Wenn ein Präsident, ein Leiter oder eine Leiterin, eine Klassenpräsidentin, der Bischof oder der Hohepriestergruppenleiter entlassen wird, werden die Ratgeber beziehungsweise Assistenten automatisch mit entlassen. Andere, die ein Amt in der jeweiligen Organisation bekleiden, wie etwa Sekretäre oder Lehrkräfte, werden nicht automatisch mit entlassen.

19.6 Einen Bischof berufen, ordinieren und einsetzen

Die Pfahlpräsidentschaft schlägt vor, welche Brüder als Bischof berufen oder entlassen werden sollen. Anweisungen dazu stehen auf dem Formular Vorschlag für einen neuen Bischof. Dieses Formular steht in Einheiten, die die Berichtsführungssoftware der Kirche nutzen, in elektronischer Form zur Verfügung. In anderen Einheiten kann es über das zuständige Verwaltungsbüro bezogen werden.

Wenn die Pfahlpräsidentschaft jemanden als Bischof vorschlägt, beachtet sie genau die Grundsätze, die in 1 Timotheus 3:2-7 beschrieben sind. Es ist nicht angebracht, Gemeindemitglieder um Empfehlungen zu bitten oder eine Umfrage unter ihnen durchzuführen, wer für die Berufung als Bischof in Frage kommt.

Ehe mit einem neuen Bischof ein Berufungsgespräch geführt werden und er berufen, ordiniert und eingesetzt werden darf, muss die Erste Präsidentschaft den Vorschlag genehmigen. Der Pfahlpräsident darf die Berufung aussprechen, sobald ihm die schriftliche Genehmigung der Ersten Präsidentschaft vorliegt. Mit dieser Genehmigung darf der Pfahlpräsident einen Bischof auch ordinieren und einsetzen, nachdem dieser von den Mitgliedern der Gemeinde bestätigt worden ist. Die Genehmigung der Ersten Präsidentschaft ist auch erforderlich, ehe der Pfahlpräsident einen Bischof entlassen darf. Der Pfahlpräsident darf

diese Aufgaben keinem seiner Ratgeber übertragen.

Wenn ein Mann, der als Bischof berufen wurde, kein Hoher Priester ist, sorgt der Pfahlpräsident dafür, dass der Betreffende zum Hohen Priester ordiniert wird, ehe er ihn zum Bischof ordiniert. Wenn der Betreffende schon früher einmal zum Bischof ordiniert worden ist, muss er nur noch als Bischof der Gemeinde eingesetzt werden.

Nachdem die Erste Präsidentschaft den Vorschlag, einen Mann als Bischof zu berufen, genehmigt hat, ermächtigt sie den Pfahlpräsidenten, einen Gebietssiebziger oder eine Generalautorität, den Betreffenden zu ordinieren und einzusetzen. Der ermächtigte Priestertumsbeamte geht wie folgt vor:

- 1. Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen.
- 2. Er sagt, dass er kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums handelt.
- 3. Er ordiniert den Betreffenden zum Bischof (wenn das nicht schon früher geschehen ist).
- 4. Er setzt ihn dazu ein, über die Gemeinde zu präsidieren; außerdem setzt er ihn als Präsidenten des Aaronischen Priestertums und des Priesterkollegiums ein. Er hebt dabei seine Verantwortung für das Aaronische Priestertum und die Jungen Damen der Gemeinde hervor.
- 5. Er überträgt ihm alle Schlüssel, Rechte und Mächte sowie alle Vollmacht, die zum Bischofsamt gehören, und geht dabei konkret auf die Pflichten des Bischofs als allgemeiner Richter in Israel und als präsidierender Hoher Priester der Gemeinde ein.
- 6. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet.
- 7. Er schließt im Namen Jesu Christi.

Berufungstabelle

Berufungen im Pfahl

Die Tabelle zeigt eine Auswahl von Berufungen im Pfahl. Weitere Berufungen und Gelegenheiten, zu dienen, sind in einzelnen Kapiteln in diesem Handbuch zu finden. Die Besetzung der Ämter richtet sich nach den Erfordernissen und danach, wie viele Mitglieder zur Verfügung stehen.

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung ¹ | Berufung und Einsetzung |
|--|--|---|---|--|
| Pfahlpräsident | beauftragte General- autorität oder beauftragter Gebietssiebziger | beauftragte General- autorität oder beauftragter Gebietssiebziger | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | beauftragte General- autorität oder beauftragter Gebietssiebziger |
| Ratgeber in der Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsident | beauftragte General- autorität oder beauftragter Gebiets- siebziger oder durch schriftliche Mittei- lung von der Ersten Präsidentschaft | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | beauftragte General- autorität oder beauftragter Gebietssiebziger oder, mit schriftlicher Genehmigung der Ersten Präsidentschaft, der Pfahlpräsident |
| Pfahlsekretär | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | Pfahlpräsident |
| Pfahlzweitsekretär | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Pfahlführungs- sekretär | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Hoher Rat | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Pfahlpatriarch | Pfahlpräsidentschaft | Kollegium der Zwölf Apostel | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | Mitglied der Ersten Präsidentschaft oder des Kollegiums der Zwölf Apostel oder, mit schriftli- cher Genehmigung des Kollegiums der Zwölf Apostel, der Pfahlpräsident |
| Pfahlpatriarch – bereits ordiniert, aber in einen anderen Pfahl gezogen | Präsidentschaft des Pfahles, in den er gezogen ist | Kollegium der Zwölf Apostel | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertums- versammlung | wird für den Dienst im neuen Pfahl weder ordi- niert noch eingesetzt |

Berufungen im Pfahl (Fortsetzung)

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung ¹ | Berufung und Einsetzung |
|---|---|-------------------------------------|--------------------------------------|---|
| Leiter oder Leiterin einer Hilfsorganisa- tion im Pfahl (Junge Männer, Frauenhilfs- vereinigung, Junge Damen, Primar- vereinigung oder Sonntagsschule) | Pfahlpräsidentschaft (nach Rücksprache mit dem zuständigen Hohen Rat) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Ratgeber oder Ratgeberin in einer Pfahl-HO-Leitung, Sekretär oder Sekretärin oder sonstiger Führungsbeamter in einer Hilfsorganisation | Leiter oder Leiterin der Hilfsorganisa- tion im Pfahl (nach Rücksprache mit dem zuständigen Hohen Rat) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |
| Pfahlbeauftragter für Grundstücke und Gebäude (Hoher Rat) | von der Pfahlpräsident | schaft ernannt; wird nic | ht berufen, bestätigt ode | er eingesetzt |
| Vorsitzender des Pfahl-Aktivitäten- komitees (Hoher Rat) | von der Pfahlpräsident | schaft ernannt; wird nic | ht berufen, bestätigt ode | er eingesetzt |
| Leiter der Genealogie- Forschungsstelle und Assistent des Leiters | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |
| Leiter des Indexie- rungsprogramms im Pfahl und Assistent des Leiters | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |
| Pfahl-Musikverant- wortlicher | Pfahl-Musikberater (Hoher Rat) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |
| Pfahl-Buchprüfer | Vorsitzender des Pfahl-Buchprüfungs- komitees (Ratgeber in der Pfahlpräsident- schaft) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | wird nicht bestätigt | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber ² |
| Pfahl-Fachberater für Wohlfahrt (unter anderem der Pfahl- Fachberater für Arbeit) | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | wird nicht bestätigt | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat ² |
| Seminar- oder Insti- tutslehrer im Pfahl | Bischof (kann mit den Seminar- und Institutsmitarbeitern Rücksprache halten) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder bei der Pfahlkonferenz | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |

¹Falls ausnahmsweise ein neuer Pfahlbeamter die Arbeit aufnehmen muss, ehe er – wie es üblich ist – bei der nächsten Pfahlkonferenz oder in der Allgemeinen Pfahl-Priestertumsversammlung bestätigt werden kann, wird er in der Abendmahlsversammlung der Gemeinden und Zweige des Pfahles bestätigt (siehe 19.3).

²Der Pfahlpräsident bestimmt, ob die in ein solches Amt berufenen Mitglieder eingesetzt werden sollen.

Berufungen im Melchisedekischen Priestertum

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung | |
|--|--|---|---|--|--|
| Präsidentschaft des Pfahl-Hohepriester- kollegiums (Pfahl- präsidentschaft) | siehe "Berufungen im l | Pfahl", Seite 180 | | | |
| Hohepriester- gruppenleiter in der Gemeinde | Pfahlpräsidentschaft (nach Rücksprache mit dem Bischof) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gruppe | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber | |
| Assistent des Hohepriester- gruppenleiters | Gruppenleiter (nach Rücksprache mit dem Bischof) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gruppe | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat | |
| Ältestenkollegiums- präsident | Pfahlpräsidentschaft (nach Rücksprache mit dem Bischof) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder des Kollegiums | Pfahlpräsident | |
| Ratgeber in der Ältestenkollegiums- präsidentschaft | Kollegiumspräsident (nach Rücksprache mit dem Bischof) | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder des Kollegiums | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat | |
| Sekretär oder Lehrer der Hohepriester- gruppe oder des Ältestenkollegiums | Gruppenleiter oder Kollegiumspräsident (nach Rücksprache mit dem Bischof und den Assistenten des Hohepriester- gruppenleiters bzw. den Ratgebern des Ältestenkollegiums- präsidenten) | Bischof | Mitglieder der Gruppe bzw. des Kollegiums | Gruppenleiter oder beauftragter Assistent; Kollegiumspräsident oder beauftragter Ratgeber | |
| Heimlehrer | werden diese Brüder a | Das Heimlehren ist eine Priestertumsaufgabe der Ältesten und der Hohen Priester. Demgemäß werden diese Brüder auf Weisung des Bischofs von den Kollegiumsführern und den Gruppenleitern als Heimlehrer beauftragt. Sie werden nicht berufen, bestätigt oder eingesetzt. | | | |

Berufungen im Aaronischen Priestertum in der Gemeinde

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung | | |
|---|---|---|------------------------------|--|--|--|
| Präsident des Priester- kollegiums (Bischof) | siehe "Berufungen in d | siehe "Berufungen in der Gemeinde", Seite 183 | | | | |
| Assistent des Präsidenten des Priesterkollegiums | Bischof (Präsident des Priesterkollegiums) | Bischofschaft | Mitglieder des Kollegiums | Bischof | | |
| Präsident des Lehrer- oder des Diakonskollegiums | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder des Kollegiums | Berufung durch den Bi- schof oder einen beauftrag- ten Ratgeber; Einsetzung durch den Bischof | | |
| Ratgeber in der Präsidentschaft des Lehrer- oder des Diakonskollegiums oder Kollegiums- sekretär | Kollegiumspräsident | Bischofschaft | Mitglieder des Kollegiums | Bischof oder beauftragter Ratgeber | | |

Berufungen im Aaronischen Priestertum in der Gemeinde (Fortsetzung)

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|---|---|---------------|----------------------------|---------------------------------------|
| Berater des Priesterkollegiums (Gemeinde-JM-Leiter) | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof |
| Berater des Lehrer- oder des Diakons- kollegiums (Ratgeber in der Gemeinde-JM- Leitung), Assistent eines Beraters oder Gemeinde- JM-Sekretär | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Heimlehrer | Das Heimlehren ist eine Priestertumsaufgabe der Lehrer und der Priester. Demgemäß werden diese Brüder als Heimlehrer von der Bischofschaft <i>beauftragt</i> . Sie werden nicht berufen, bestätigt oder eingesetzt. | | | |

Berufungen im Aaronischen Priestertum in einem Zweig, der zu einem Pfahl gehört

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|----------------------|--|---------------------------|--------------------------------------|
| Präsident des Priesterkollegiums (Zweigpräsident, der als Präsident des Priesterkollegiums amtiert) | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder des Zweiges | Pfahlpräsident |
| Sonstige Berufungen im Aaronischen Priestertum | | Aaronischen Priestertum nd <i>Gemeinde</i> durch Zwei | | e 182f.; ersetzen Sie <i>Bischof</i> |

Berufungen in der Gemeinde

Die Tabelle zeigt eine Auswahl von Berufungen in der Gemeinde. Weitere Berufungen und Gelegenheiten, zu dienen, sind in einzelnen Kapiteln in diesem Handbuch zu finden. Die Besetzung der Ämter richtet sich nach den Erfordernissen und danach, wie viele Mitglieder zur Verfügung stehen.

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|----------------------------------|----------------------|---|----------------------------|---|
| Bischof | Pfahlpräsidentschaft | Erste Präsidentschaft und Kollegium der Zwölf Apostel | Mitglieder der Gemeinde | Generalautorität oder Gebietssiebziger oder, mit schriftlicher Genehmigung der Ersten Präsidentschaft, der Pfahlpräsident |
| Ratgeber in der Bischofschaft | Bischof | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gemeinde | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeindesekretär | Bischofschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gemeinde | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeindezweit- sekretär | Bischofschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gemeinde | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |

Berufungen in der Gemeinde (Fortsetzung)

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|---|--|----------------------------|--|
| Gemeindeführungs- sekretär | Bischofschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder der Gemeinde | Pfahlpräsident oder beauftragter Ratgeber oder Hoher Rat |
| Gemeindemissions- leiter | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof |
| Gemeindemissionar | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Leiter oder Leiterin einer Hilfsorganisa- tion in der Gemeinde (Junge Männer, Frauenhilfsvereini- gung, Junge Damen, Primarvereinigung oder Sonntagsschule) | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof |
| Ratgeber in der Gemeinde-JM- Leitung (Berater des Lehrer- oder des Diakonskollegiums), Assistent eines Bera- ters oder Gemeinde- JM-Sekretär | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Ratgeberin oder Ratgeber, Sekretärin oder Sekretär in einer Hilfsorganisation der Gemeinde (außer JM) | Leiter oder Leiterin der Hilfsorganisation | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Beraterin, Lehrer, Musikbeauftragter oder eine sonstige Berufung in einer Hilfsorganisation der Gemeinde (außer JM) | Leitung der Hilfsorganisation | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Besuchslehrerin der Frauenhilfs- vereinigung | | en von der FHV-Leitung nicht berufen, bestätigt o | | ofs als Besuchslehrerinnen |
| Lehrer für das Semi- nar zur Vorbereitung auf den Tempel | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Klassenpräsidentin der Jungen Damen | Bischofschaft (nach Rücksprache mit der JD-Leitung) | Bischofschaft | Mitglieder der Klasse | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Ratgeberin in einer JD-Klassenpräsident- schaft oder JD-Klassensekretärin | Klassenpräsidentin | Bischofschaft | Mitglieder der Klasse | Bischof oder beauftragter Ratgeber |

Berufungen in der Gemeinde (Fortsetzung)

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|---|---|---------------|----------------------------|--|
| Gemeinde-Musik- verantwortlicher | Gemeinde-Musik- berater (Mitglied der Bischofschaft) | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeinde-Musik- beauftragter, Gemeindeorganist oder -pianist, Gemeindechorleiter oder Chorbegleiter oder Präsident des Gemeindechors | Gemeinde-Musik- verantwortlicher | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Musikbeauftragter oder Pianist oder Organist des Priestertums | Gemeinde-Musik- berater (Mitglied der Bischofschaft) | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeinde- bibliothekar | Sonntagsschulleiter | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeinde- hilfsbibliothekar | Sonntagsschulleiter | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Genealogie- Fachberater | Bischofschaft (nach Rücksprache mit dem Hohepriester- gruppenleiter) | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Gemeinde-JAE- Gruppenleiter | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber |
| Zeitschriftenbeauf- tragter der Gemeinde | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber ¹ |
| Gemeinde- Fachberater für Wohlfahrt (unter an- derem der Gemeinde- Fachberater für Arbeit) | Bischofschaft | Bischofschaft | Mitglieder der Gemeinde | Bischof oder beauftragter Ratgeber ¹ |

 $^{^{1}\}mathrm{Der}$ Bischof bestimmt, ob das zu diesem Amt berufene Mitglied eingesetzt werden soll.

Berufungen in einem Zweig, der zu einem Pfahl gehört

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung | |
|------------------------------|---|-------------------------------------|---------------------------|-------------------------|--|
| Zweigpräsident | Pfahlpräsidentschaft | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat | Mitglieder des Zweiges | Pfahlpräsident | |
| Sonstige Berufungen im Zweig | Siehe "Berufungen in der Gemeinde", Seite 183ff.; ersetzen Sie <i>Bischof</i> durch <i>Zwei Gemeinde</i> durch <i>Zweig</i> . | | | urch Zweigpräsident und | |

Berufungen in der Mission

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|---|---|---|---|
| Missionspräsident | Generalautorität oder Gebietssiebziger | Erste Präsidentschaft und Kollegium der Zwölf Apostel | wird nicht bestätigt | Mitglied der Ersten Präsidentschaft oder des Kollegiums der Zwölf Apostel |
| Ratgeber in der Missions- präsidentschaft | Missionspräsident | Gebietspräsident- schaft oder Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger | wird bei der Distrikts- konferenz eines jeden Distrikts ratifiziert | Mitglied der Gebietspräsidentschaft oder der Präsidentschaft der Siebziger oder, auf Weisung der zuständigen Präsidentschaft, der Missionspräsident |
| Missionssekretär oder Missionsführungs- sekretär | Missionspräsident | Missions- präsidentschaft | wird bei der Distrikts- konferenz eines jeden Distrikts ratifiziert | Missionspräsident |

Es wird nicht empfohlen, auf Missionsebene Leitungen von Hilfsorganisationen zu berufen. Wenn der Missionspräsident allerdings der Ansicht ist, die Führungsbeamten der Hilfsorganisationen in den Zweigen müssten von erfahrenen HO-Führungsbeamten geschult werden, kann er jemanden beauftragen, für diese Schulung zu sorgen.

Berufungen im Distrikt

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|--|---|---|---|
| Distriktspräsident | Missionspräsident | Gebietspräsident- schaft oder Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger | Mitglieder bei der Distriktskonferenz | Missionspräsident |
| Ratgeber in der Distriktspräsidentschaft | Distriktspräsident | Missions- präsidentschaft | Mitglieder bei der Distriktskonferenz oder in der Allgemei- nen Distrikts-Priester- tumsversammlung | Missionspräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Distriktsrat, Distrikts- sekretär, Distrikts- zweitsekretär, Distriktsführungs- sekretär oder Füh- rungsbeamter einer Hilfsorganisation im Distrikt | Siehe "Berufungen im Pfahl durch Distrikt. | Pfahl", Seite 180f.; ersetz | en Sie <i>Pfahlpräsident</i> dur | ch <i>Distriktspräsident</i> und |

Berufungen im Ältestenkollegium in einem Zweig, der zu einer Mission gehört

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|---|---|--|------------------------------|---|
| Ältestenkollegiums- präsident | Missionspräsident- schaft oder Distrikts- präsidentschaft | Missionspräsident- schaft oder, wenn vom Missionspräsi- denten ermächtigt, Distriktspräsident- schaft | Mitglieder des Kollegiums | Missionspräsident oder, wenn beauftragt, Distrikts- präsident |
| Ratgeber in der Ältestenkollegiums- präsidentschaft | Kollegiumspräsident (nach Rücksprache mit dem Zweigpräsi- denten) | Missionspräsident- schaft oder, wenn vom Missionspräsi- denten ermächtigt, Distriktspräsident- schaft | Mitglieder des Kollegiums | Missionspräsident oder, wenn beauftragt, Distrikts- präsident oder ein anderer Priestertumsbeamter |
| Sekretär oder Lehrer des Ältestenkollegiums | Kollegiumspräsident (nach Rücksprache mit dem Zweig- präsidenten und den Ratgebern des Kollegiums- präsidenten) | Zweigpräsident und Kollegiumspräsident- schaft | Mitglieder des Kollegiums | Kollegiumspräsident oder beauftragter Ratgeber |
| Heimlehrer | Weisung des Zweigprä | | enkollegiumspräsidentso | werden diese Brüder auf chaft als Heimlehrer <i>beauf</i> - |

Berufungen im Aaronischen Priestertum in einem Zweig, der zu einer Mission gehört

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|---|---|---|---|
| Präsident des Priesterkollegiums (Zweigpräsident, der als Präsident des Priesterkollegiums amtiert) | Missionspräsident- schaft oder Distrikts- präsidentschaft | Missions- präsidentschaft | Mitglieder des Zweiges | Missionspräsident oder, wenn beauftragt, Distrikts- präsident |
| Sonstige Berufung im Aaronischen Priestertum | | Aaronischen Priestertum nd <i>Gemeinde</i> durch <i>Zwei</i> ş | tum in der Gemeinde", Seite 182f.; ersetzen Sie <i>Bische</i> Zweig. | |

Berufungen in einem Zweig, der zu einer Mission gehört

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|--|---|--|-------------------------------------|--|
| Zweigpräsident | Missionspräsident- schaft oder Distrikts- präsidentschaft | Missions- präsidentschaft | Mitglieder des Zweiges | Missionspräsident oder, wenn beauftragt, Distrikts- präsident |
| Ratgeber in der Zweigpräsidentschaft | Zweigpräsident | Missionspräsident- schaft oder, wenn vom Missionspräsi- denten ermächtigt, Distriktspräsident- schaft | Mitglieder des Zweiges | Missionspräsident oder, wenn beauftragt, einer seiner Ratgeber, der Distriktspräsident oder ein Ratgeber des Distrikts- präsidenten |
| Zweigsekretär, Zweigzweitsekretär oder Zweigführungs- sekretär | Zweigpräsidentschaft | Missionspräsident- schaft oder, wenn vom Missionspräsi- denten ermächtigt, Distriktspräsident- schaft | Mitglieder des Zweiges | Distriktspräsident oder ein von ihm beauftragter Priestertumsbeamter |
| Führungsbeamter einer Hilfsorganisa- tion im Zweig oder sonstige Berufung | Siehe "Berufungen in d Gemeinde durch Zweig. | ler Gemeinde", Seite 183 | off.; ersetzen Sie <i>Bischof</i> d | urch Zweigpräsident und |

Berufungen in einer Mitgliedergruppe beim Militär

| Amt | Vorschlag | Genehmigung | Bestätigung | Berufung und Einsetzung |
|---|---|--|--------------------------|--|
| Leiter der Mitglieder- gruppe beim Militär | Pfahlpräsidentschaft oder Missions- präsident | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat oder Missionspräsident- schaft | Mitglieder der Gruppe | Pfahlpräsident oder Missionspräsident, wo immer möglich ¹ |
| Assistenten des Leiters der Mitgliedergruppe beim Militär | Gruppenleiter | Pfahlpräsidentschaft und Hoherat oder Missionspräsident- schaft | Mitglieder der Gruppe | Pfahlpräsident oder Missionspräsident oder ein von einem der beiden beauftragter Priestertums- führer ¹ |

¹In einem Kriegsgebiet oder abgelegenen Gebiet ist es für den Pfahlpräsidenten oder Missionspräsidenten vielleicht nicht möglich, einen Leiter der Mitgliedergruppe beim Militär sowie Assistenten zu berufen und einzusetzen. Anweisungen, die für diesen Fall gelten, finden Sie in *Handbuch* 1, 10.5.

20. Heilige Handlungen des Priestertums und Priestertumssegen

| 20.1 | Allger | neine Anweisungen190 | | 20.3.11 Tauf- und Konfirmierungsschein | |
|------|---------|--|-------|---|-----|
| | 20.1.1 | Wer an heiligen Handlungen und | | und Tauf- und Konfirmierungs- | ۰. |
| | | Segen mitwirkt | | bescheinigung1 | 95 |
| | 20.1.2 | Die Würdigkeit, an einer heiligen | 20.4 | Das Abendmahl | 95 |
| | | Handlung oder einem Segen mitzuwirken191 | | 20.4.1 Allgemeine Richtlinien | 95 |
| | 2013 | Wenn eine heilige Handlung oder ein | | 20.4.2 Vorbereitung des Abendmahls 1 | |
| | 20.1.0 | Segen in einer anderen Gemeinde | | 20.4.3 Segnen und Austeilen des | |
| | | vollzogen wird191 | | Abendmahls1 | .96 |
| | 20.1.4 | Wenn eine heilige Handlung an | | 20.4.4 Das Abendmahl für Mitglieder, die | |
| | | jemandem oder durch jemanden mit | | nicht anwesend sein können 1 | .97 |
| | | einer Behinderung vollzogen wird 191 | 20.5 | Die Weihung von Öl | 97 |
| | 20.1.5 | Übersetzung von heiligen Handlungen | | - | |
| | | und Segen | 20.6 | Der Krankensegen19 | |
| | 20.1.6 | Anweisungen, wie heilige Handlungen | | 20.6.1 Allgemeine Richtlinien | |
| | | und Segen vollzogen werden 191 | | 20.6.2 Die Salbung mit Öl | |
| 20.2 | Name | nsgebung und Kindessegnung 192 | | 20.6.3 Die Siegelung der Salbung1 | 98 |
| | 20.2.1 | Allgemeine Richtlinien192 | 20.7 | Die Übertragung des Priestertums und | |
| | | Anleitung für die Namensgebung | | die Ordinierung zu einem Amt 19 | 98 |
| | | und Kindessegnung192 | | 20.7.1 Anleitung, wie eine Ordinierung | |
| | 20.2.3 | Aufzeichnung und Bescheinigung | | vollzogen wird1 | 98 |
| | | einer Kindessegnung192 | | 20.7.2 Aufzeichnung und Bescheinigung | |
| 20.3 | Taufe | und Konfirmierung 192 | | einer Ordinierung | 99 |
| _0.0 | | Als Mitglied eingetragene Kinder 192 | 20.8 | Der Väterliche Segen und sonstige Segen | |
| | | Bekehrte | _0.0 | des Trostes und des Rates | 96 |
| | | Tauf- und Konfirmierungs- | | | |
| | | interview | 20.9 | Die Weihung eines Grabes 19 | 99 |
| | 20.3.4 | Taufgottesdienst | 20.10 | Die Einsetzung von Beamten und Lehrern 20 | 00 |
| | 20.3.5 | Taufbecken | | | |
| | | Taufkleidung | 20.11 | Die Weihung einer Wohnung | ^ |
| | | Taufzeugen | | oder eines Hauses | UU |
| | 20.3.8 | Anleitung, wie die Taufe | 20.12 | Der Patriarchalische Segen 20 | 00 |
| | 00.00 | vollzogen wird | | 20.12.1 Allgemeine Richtlinien | |
| | 20.3.9 | Konfirmierung und Gabe | | 20.12.2 Den Patriarchalischen Segen | |
| | 20 2 10 | des Heiligen Geistes | | empfangen2 | .00 |
| | 20.5.10 | vollzogen wird | | 20.12.3 Wie man ein Duplikat des | |
| | | voillogen wird | | Patriarchalischen Segens erhält2 | .00 |

20. Heilige Handlungen des Priestertums und Priestertumssegen

In diesem Kapitel stehen Anleitungen, wie heilige Handlungen des Priestertums und Priestertumssegen vollzogen werden. Ein Pfahlpräsident oder Bischof muss sich außerdem der Richtlinien zu heiligen Handlungen bewusst sein, die in *Handbuch* 1, Kapitel 16, aufgeführt sind.

20.1 Allgemeine Anweisungen

Heilige Handlungen, wie etwa die Taufe, werden kraft der Vollmacht des Priestertums vollzogen. Um erhöht werden zu können, muss jeder, der für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann, die heiligen Handlungen Taufe, Konfirmierung, Ordinierung zum Melchisedekischen Priestertum (bei Männern), Endowment und Siegelung im Tempel empfangen. Diese bezeichnet man als die errettenden heiligen Handlungen. Im Rahmen jeder errettenden heiligen Handlung geht der Empfänger Bündnisse mit Gott ein.

Soll eine der errettenden heiligen Handlungen vollzogen werden, muss dies von einem Priestertumsführer genehmigt werden, der die entsprechenden Schlüssel innehat oder der auf Weisung des Priestertumsführers mit den entsprechenden Schlüsseln handelt. Diese Genehmigung ist ebenso für die Namensgebung und Segnung eines Kindes, die Weihung eines Grabes, das Spenden eines Patriarchalischen Segens und das Vorbereiten, Segnen und Austeilen des Abendmahls notwendig. Ein Träger des Melchisedekischen Priestertums darf Öl weihen und einen Krankensegen, einen Väterlichen Segen oder einen anderen Segen des Trostes und Rates spenden, ohne zuvor die Genehmigung eines Priestertumsführers einzuholen.

Der Bruder, der eine heilige Handlung vollzieht oder einen Segen gibt, bereitet sich darauf vor, indem er würdig lebt und bemüht ist, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen. Jede heilige Handlung und jeder Segen wird auf würdevolle Weise vollzogen; die folgenden Anforderungen werden beachtet:

- Die heilige Handlung oder der Segen wird im Namen Jesu Christi vollzogen.
- 2. Die heilige Handlung oder der Segen wird kraft der Vollmacht des Priestertums vollzogen.
- Die heilige Handlung oder der Segen wird auf die vorgegebene Weise vollzogen, beispielsweise unter Verwendung bestimmter Worte oder geweihten Öls.

4. Die heilige Handlung oder der Segen muss von der präsidierenden Autorität, die die benötigten Schlüssel innehat (üblicherweise der Bischof oder der Pfahlpräsident), bewilligt werden, falls dies nach den Anweisungen in diesem Kapitel erforderlich ist.

Der Priestertumsführer, der die Aufsicht über die heilige Handlung oder den Segen führt, vergewissert sich, dass derjenige, der die Handlung vollzieht, die nötige Priestertumsvollmacht hat, würdig ist und die richtige Vorgehensweise kennt und beachtet. Der Priestertumsführer ist außerdem bestrebt, die heilige Handlung oder den Segen zu einem andachtsvollen und geistigen Erlebnis zu machen.

Findet die heilige Handlung oder der Priestertumssegen in der Abendmahlsversammlung statt, vergewissert sich der Bischof, dass dies auf die richtige Weise geschieht. Um den Priestertumsträger nicht in Verlegenheit zu bringen, berichtigt der Bischof nur dann einen Fehler, und zwar in ruhiger Weise, wenn wesentliche Elemente der heiligen Handlung oder des Segens nicht richtig sind.

Wenn ein Priestertumssegen gegeben wird, spricht der Betreffende Segensworte ("Ich [oder wir] segne[n] dich, dass du …") und kein Gebet ("Vater im Himmel, bitte segne [denjenigen oder diejenigen], dass er [sie] …").

20.1.1 Wer an heiligen Handlungen und Segen mitwirkt

Nur Brüder, die das erforderliche Priestertum tragen und würdig sind, dürfen eine heilige Handlung vollziehen, einen Segen geben oder die Hände mit auflegen. An einer heiligen Handlung wirken üblicherweise nur wenige mit, darunter Priestertumsführer, nahe Angehörige und gute Bekannte wie etwa die Heimlehrer. Es wird davon abgeraten, eine große Zahl von Verwandten, Freunden oder Führungsbeamten zu bitten, an einer heiligen Handlung oder einem Segen mitzuwirken. Wenn zu viele Brüder daran beteiligt sind, kann dies zu umständlich sein und vom Geist der heiligen Handlung ablenken. Notwendig sind nur diejenigen, die die heilige Handlung vollziehen, und die präsidierenden Priestertumsführer. Andere sind zur Unterstützung des Sprechers da.

Wenn mehrere Brüder an einer heiligen Handlung oder einem Segen mitwirken, legt jeder von ihnen leicht die rechte Hand auf den Kopf des Betreffenden (oder unter den zu segnenden Säugling) und die linke Hand auf die Schulter des Bruders zu seiner Linken.

Auch wenn nur eine begrenzte Anzahl Brüder im Kreis stehen, wenn jemand eine heilige Handlung oder einen Segen empfängt, werden üblicherweise die Angehörigen um ihre Anwesenheit gebeten.

Die Führungsbeamten fordern würdige Brüder, die das erforderliche Priestertum tragen, dazu auf, heilige Handlungen und Segen bei ihren Angehörigen selbst zu vollziehen oder daran mitzuwirken.

20.1.2 Die Würdigkeit, an einer heiligen Handlung oder einem Segen mitzuwirken

Nur ein Träger des Melchisedekischen Priestertums, der würdig ist, einen Tempelschein zu besitzen, kann als Sprecher dienen, wenn jemand als Mitglied der Kirche bestätigt wird, das Melchisedekische Priestertum übertragen bekommt, zu einem Amt in diesem Priestertum ordiniert wird oder zu einer Berufung eingesetzt wird.

Der Bischof oder der Pfahlpräsident kann nach seinem Ermessen, wie er vom Heiligen Geist geleitet wird und gemäß den Anweisungen im nächsten Absatz, einem Priestertumsträger, der nicht gänzlich würdig für den Tempel ist, gestatten, an manchen heiligen Handlungen und Segen mitzuwirken oder sie zu vollziehen. Der präsidierende Beamte darf dies jedoch nicht gestatten, wenn ein Priestertumsträger eine noch nicht bereinigte schwerwiegende Sünde begangen hat.

Der Bischof kann einem Vater, der das Melchisedekische Priestertum trägt, auch wenn dieser nicht gänzlich würdig für den Tempel ist, gestatten, seinen eigenen Kindern einen Namen zu geben und sie zu segnen. Ebenso kann der Bischof einem Vater, der Priester ist oder das Melchisedekische Priestertum trägt, gestatten, seine Kinder zu taufen oder seine Söhne zu einem Amt im Aaronischen Priestertum zu ordinieren. Einem Träger des Melchisedekischen Priestertums kann unter derartigen Umständen gestattet werden, im Kreis zu stehen, wenn seine Kinder konfirmiert werden, seinen Söhnen das Melchisedekische Priestertum übertragen wird oder seine Frau oder seine Kinder eingesetzt werden. Er darf jedoch nicht als Sprecher auftreten.

20.1.3 Wenn eine heilige Handlung oder ein Segen in einer anderen Gemeinde vollzogen wird

Möchte ein Priestertumsträger außerhalb seiner Gemeinde als Sprecher bei einer Namensgebung und Kindessegnung fungieren, jemanden taufen oder konfirmieren, jemanden zu einem Amt im Priestertum ordinieren oder ein Grab weihen, so muss er dem präsidierenden Beamten einen gültigen Tempelschein oder das von einem Mitglied seiner Bischofschaft unterzeichnete Formular Berechtigungsschein zum Vollziehen einer heiligen Handlung vorlegen.

20.1.4 Wenn eine heilige Handlung an jemandem oder durch jemanden mit einer Behinderung vollzogen wird

Richtlinien dazu, wie eine heilige Handlung an jemandem oder durch jemanden mit einer Behinderung vollzogen wird, finden Sie in *Handbuch* 1, 16.1.8 und 16.1.9.

Richtlinien für die Übersetzung von heiligen Handlungen für Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, finden Sie unter 21.1.26 in diesem Handbuch.

20.1.5 Übersetzung von heiligen Handlungen und Segen

Richtlinien für die Übersetzung von heiligen Handlungen und Segen finden Sie in *Handbuch* 1, 16.1.2.

20.1.6 Anweisungen, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden

Die folgenden Veröffentlichungen enthalten Anweisungen, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden:

- 1. dieses Kapitel des Handbuchs
- 2. Anleitung für die Familie, Seite 18-25
- 3. Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B, Seite 39–44

Anhand dieser Veröffentlichungen unterweisen die Priestertumsführer die Brüder darin, wie heilige Handlungen und Segen vollzogen werden. Die Führungsbeamten sorgen dafür, dass jeder Priestertumsträger die Anleitung für die Familie oder den Leitfaden Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B, hat, sodass er ein eigenes Exemplar dieser Anweisungen besitzt.

Ein Priestertumsführer darf keine Veröffentlichungen mit Anleitungen für heilige Handlungen, Segen oder Gebete herausgeben oder verwenden, die nicht von der Ersten Präsidentschaft genehmigt worden sind.

20.2 Namensgebung und Kindessegnung

20.2.1 Allgemeine Richtlinien

"Jedes Mitglied der Kirche Christi, das Kinder hat, soll sie vor die Kirche zu den Ältesten bringen, und diese sollen ihnen im Namen Jesu Christi die Hände auflegen und sie in seinem Namen segnen." (LuB 20:70.) In Übereinstimmung mit dieser Offenbarung dürfen nur Träger des Melchisedekischen Priestertums bei der Namensgebung und Kindessegnung mitwirken. Die Priestertumsführer setzen die Mitglieder von dieser Anweisung in Kenntnis, ehe diese heilige Handlung an ihrem Kind vollzogen wird. Sie wahren die Heiligkeit des Segens, lassen aber in vernünftigem Rahmen nichts unversucht, um zu verhindern, dass ein Einzelner oder eine Familie in Verlegenheit gebracht oder gekränkt wird.

Üblicherweise wird das Kind in der Fast- und Zeugnisversammlung der Gemeinde gesegnet, wo die Eltern als Mitglieder geführt werden.

20.2.2 Anleitung für die Namensgebung und Kindessegnung

Wird ein Neugeborenes gesegnet, stellen sich Träger des Melchisedekischen Priestertums im Kreis auf und legen die Hände unter das Kind. Wird ein älteres Kind gesegnet, legen die Brüder ihm leicht die Hände auf den Kopf. Derjenige, der den Segen gibt, geht wie folgt vor:

- 1. Er ruft den Vater im Himmel an.
- Er sagt, dass diese Segnung kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums vollzogen wird.
- 3. Er gibt dem Kind einen Namen.
- 4. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet.
- 5. Er schließt im Namen Jesu Christi.

20.2.3 Aufzeichnung und Bescheinigung einer Kindessegnung

Bevor ein Kind gesegnet wird, bereitet der Gemeindesekretär das Formular Aufzeichnung einer Kindessegnung vor. Nach der Segnung vergewissert sich der Sekretär, dass das Formular vollständig ist, und bearbeitet es oder leitet es gemäß den angegebenen Anweisungen weiter. Der Sekretär bereitet außerdem eine Bescheinigung der Kindessegnung vor. Der Bischof unterschreibt die Bescheinigung, und er oder der Sekretär händigt sie den Erziehungsberechtigten aus.

Bei einem unehelich geborenen Kind muss der Name auf dem Mitgliedsschein und der Bescheinigung dem Eintrag auf der Geburtsurkunde oder dem Eintrag im standesamtlichen Geburtenregister entsprechen. Gibt es keine Geburtsurkunde und kein standesamtliches Geburtenregister, hält man sich an das in dem betreffenden Kulturkreis übliche Verfahren zur Namensgebung.

20.3 Taufe und Konfirmierung

20.3.1 Als Mitglied eingetragene Kinder

Als Mitglied eingetragene Kinder werden unter der Leitung der präsidierenden Autorität an ihrem achten Geburtstag oder so bald danach, wie es vertretbar ist, getauft und konfirmiert. Es handelt sich dabei um Kinder, für die bereits ein Mitgliedsschein vorliegt.

Der Bischof widmet den Siebenjährigen in der Gemeinde besondere Aufmerksamkeit; er achtet darauf, dass die Eltern, die Führungsbeamtinnen und Lehrkräfte der Primarvereinigung sowie die Heimlehrer ihnen helfen, sich auf die Taufe und die Konfirmierung vorzubereiten. Auch die Führungsbeamten des Melchisedekischen Priestertums und der Frauenhilfsvereinigung halten die Eltern dazu an, ihre Kinder zu unterweisen und sie auf diese heiligen Handlungen vorzubereiten. Wird ein Kind dann acht Jahre alt, sorgt der Bischof dafür, dass es jede nur mögliche Gelegenheit erhält, das Evangelium anzunehmen und sich taufen und konfirmieren zu lassen.

20.3.2 Bekehrte

Bekehrte werden getauft und konfirmiert, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die unter "Anweisungen für das Interview" in *Handbuch 1*, 16.3.3, zu finden sind.

Um eine Bekehrtentaufe handelt es sich, wenn der Täufling 1.) neun Jahre oder älter ist und noch nie zuvor getauft oder konfirmiert wurde oder 2.) acht Jahre alt ist und die Eltern nicht der Kirche angehören oder sich zur selben Zeit taufen und konfirmieren lassen wie das Kind.

20.3.3 Tauf- und Konfirmierungsinterview

Der Bischof oder ein damit beauftragter Ratgeber führt das Interview für die Taufe und die Konfirmierung eines achtjährigen Kindes, das eingetragenes Mitglied ist; er führt auch das Interview mit einem achtjährigen Kind, das zwar kein eingetragenes Mitglied ist, bei dem aber mindestens einer der Erziehungsberechtigten der Kirche angehört. Bekehrte (gemäß der Definition unter 20.3.2) werden für Taufe und Konfirmierung von Vollzeitmissionaren interviewt.

Anweisungen dazu finden Sie in *Handbuch 1*, 16.3.3.

20.3.4 Taufgottesdienst

Der Taufgottesdienst soll schlicht, kurz und geistig sein. Üblicherweise veranstalten die Führer der Gemeinde oder des Pfahles monatlich einen Taufgottesdienst für alle achtjährigen eingetragenen Kinder der Gemeinde oder des Pfahles. Die Mitglieder sollen nicht um einen besonderen oder individuellen Taufgottesdienst nachsuchen und auch nicht den Ablauf des Taufgottesdienstes vorschreiben.

Zum Taufgottesdienst können unter anderem eingeladen werden: die Familie des Täuflings, weitere Angehörige, Freunde, Priestertumsführer, Heimlehrer, Besuchslehrerinnen, Beamte und Lehrkräfte der Hilfsorganisationen, die für das neue Mitglied zuständig sein werden, sowie Freunde der Kirche. Auch andere Gemeindemitglieder können am Taufgottesdienst teilnehmen.

Am Montagabend darf kein Taufgottesdienst stattfinden.

Taufgottesdienst für nur eine Gemeinde

Für achtjährige eingetragene Kinder gilt: Bei einem Taufgottesdienst für achtjährige eingetragene Kinder, an dem nur eine Gemeinde beteiligt ist, führt ein Mitglied der Bischofschaft den Vorsitz.

Die Planung des Taufgottesdienstes wird von einem Mitglied der Bischofschaft beaufsichtigt. Entweder leitet es den Gottesdienst selbst oder es beauftragt den Gemeindemissionsleiter damit. PV-Führungsbeamtinnen können auf Weisung der Bischofschaft bei der Planung mithelfen.

Für Bekehrte gilt: Nach Möglichkeit nimmt an jedem Taufgottesdienst für Bekehrte ein Mitglied der Bischofschaft teil. Wenn an dem Gottesdienst nur eine Gemeinde beteiligt ist, führt dieser Bruder den Vorsitz, außer wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft anwesend ist.

Auf Weisung der Bischofschaft plant gewöhnlich der Gemeindemissionsleiter zusammen mit den Vollzeitmissionaren den Taufgottesdienst. Üblicherweise wird der Gottesdienst von einem Mitglied der Bischofschaft oder vom Gemeindemissionsleiter geleitet. Wenn keiner dieser Führungsbeamten verfügbar ist, darf ein Distrikts- oder Zonenleiter der Vollzeitmissionare den Gottesdienst planen und leiten, sofern der Missionspräsident dies genehmigt.

Taufgottesdienst für mehrere Gemeinden

Für achtjährige eingetragene Kinder gilt: Bei einem Taufgottesdienst für achtjährige eingetragene Kinder, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, führt normalerweise ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft den Vorsitz. Die Pfahlpräsidentschaft kann allerdings auch einen Hohen Rat ermächtigen, den Vorsitz zu führen. Aus jeder der beteiligten Gemeinden nimmt ein Mitglied der Bischofschaft teil.

Die Pfahlpräsidentschaft kann einen Hohen Rat beauftragen, die Planung des Gottesdienstes zu beaufsichtigen und ihn zu leiten. PV-Führungsbeamtinnen können auf Weisung der präsidierenden Beamten bei der Planung mithelfen.

Für Bekehrte gilt: Wenn an einem Taufgottesdienst für Bekehrte mehrere Gemeinden beteiligt sind, führt üblicherweise ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft den Vorsitz. Die Pfahlpräsidentschaft kann allerdings auch einen Hohen Rat ermächtigen, den Vorsitz zu führen. Aus jeder der beteiligten Gemeinden nimmt ein Mitglied der Bischofschaft teil.

Die Pfahlpräsidentschaft kann einen Hohen Rat oder einen Bischof beauftragen, die Planung des Gottesdienstes zu beaufsichtigen und ihn zu leiten.

Terminplanung bei Taufgottesdiensten für Bekehrte

Sobald ein Freund der Kirche sich verpflichtet hat, sich taufen zu lassen, wird der Termin für den Taufgottesdienst festgelegt. Der Taufgottesdienst wird in der Regel nicht verschoben, es sei denn, der Betreffende ist nicht vorbereitet. Die Taufe von Angehörigen wird nicht aufgeschoben, damit der Vater erst das Priestertum empfangen und dann die Taufen selbst vollziehen kann.

Ein Taufgottesdienst für einen Bekehrten wird mit dem Gemeindemissionsleiter festgelegt. Soll er am Sonntag stattfinden, ist der Termin so zu legen, dass er die üblichen Sonntagsversammlungen möglichst wenig beeinträchtigt.

Bestandteile eines Taufgottesdienstes

Der Taufgottesdienst kann folgendermaßen ablaufen:

- 1. Vorspiel
- 2. Eine kurze Begrüßung durch den Priestertumsführer, der den Gottesdienst leitet.
- 3. Anfangslied und Anfangsgebet
- 4. Ein, zwei kurze Ansprachen über Evangeliumsthemen wie etwa die Taufe oder den Heiligen Geist.

- 5. Musikstück
- 6. Vollziehen der Taufe (siehe 20.3.8)
- 7. In der Zeit, in der sich Täufer und Täufling wieder umziehen, wird die Andacht gewahrt. In dieser Zeit kann es ein Zwischenspiel geben oder es werden bekannte Kirchen- und PV-Lieder gesungen. Die Vollzeitmissionare können auch für anwesende Nichtmitglieder eine kurze Präsentation über das Evangelium vorführen.
- 8. Vollziehen der Konfirmierung (nur für achtjährige eingetragene Mitglieder, sofern sie nicht in einer Fast- und Zeugnisversammlung konfirmiert werden; siehe 20.3.9 und 20.3.10)
- 9. Die Bekehrten können, wenn sie es wünschen, Zeugnis geben.
- 10. Schlusslied und Schlussgebet
- 11. Nachspiel

20.3.5 Taufbecken

Die Missionare koordinieren die Benutzung des Taufbeckens mit dem zuständigen Bischof oder einem anderen von der Pfahlpräsidentschaft dazu Beauftragten. Der Nutzungsplan für das Taufbecken soll den Missionaren ermöglichen, mindestens einmal pro Woche (bei Bedarf öfter) zu taufen. Allerdings müssen die Missionare davon ausgehen, dass sie das Taufbecken nur zu vertretbaren Zeiten nutzen können. Es wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

Ein verantwortungsbewusster Erwachsener bleibt beim Taufbecken, während es aufgefüllt wird, und bis es nach der Taufe wieder entleert und gesichert ist. Das Becken wird nach dem Taufgottesdienst sofort entleert und gesäubert. Solange Wasser im Becken ist, sind die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Wenn das Becken nicht genutzt wird, bleiben alle Zugangstüren abgeschlossen.

Wenn kein Taufbecken vorhanden ist, kann jedes Wasserbecken oder Gewässer, das sicher ist, für die Taufe genutzt werden, sofern es tief genug ist, dass der Täufling untergetaucht werden und der Priestertumsträger, der die Taufe vollzieht, mit ihm im Wasser stehen kann. Das Wasser wird für die Taufe nicht geweiht.

20.3.6 Taufkleidung

Der Täufer und der Täufling tragen weiße Kleidung, die im nassen Zustand nicht durchsichtig ist. Wenn der Täufer das Endowment empfangen hat, trägt er bei der Taufe unter der Taufkleidung das Garment.

Jede örtliche Einheit soll Taufkleidung bereitliegen haben. Für die Verwendung wird keine Gebühr erhoben. Die Kleidung wird mit Mitteln aus dem Budget angeschafft. Der Bischof darf Mitglieder bitten, die Taufkleidung zu waschen und auszubessern.

20.3.7 Taufzeugen

Bei jeder Taufe sind zwei Priester oder Träger des Melchisedekischen Priestertums Zeugen. Sie vergewissern sich, dass die Taufe ordnungsgemäß vollzogen wird. Die Taufe muss wiederholt werden, wenn die Worte nicht genau so gesprochen wurden, wie es in Lehre und Bündnisse 20:73 vorgegeben ist, oder wenn der Täufling und seine Kleidung nicht vollständig untergetaucht waren.

20.3.8 Anleitung, wie die Taufe vollzogen wird

Auf Weisung der präsidierenden Autorität darf ein Priester oder ein Träger des Melchisedekischen Priestertums die Taufe vollziehen. Er geht dabei folgendermaßen vor:

- 1. Er stellt sich mit dem Täufling ins Wasser.
- 2. Er fasst mit seiner linken Hand das rechte Handgelenk des Täuflings (aus Sicherheitsgründen und weil es so einfacher ist); dann ergreift der Täufling mit der linken Hand das linke Handgelenk des Täufers.
- 3. Er hebt den rechten Arm rechtwinklig.
- Er nennt den Täufling beim vollen Namen und sagt: "Beauftragt von Jesus Christus, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen." (LuB 20:73.)
- 5. Er lässt den Täufling sich mit der rechten Hand die Nase zuhalten (damit es angenehmer ist), legt seine rechte Hand oben auf den Rücken des Täuflings und taucht ihn mitsamt der Kleidung vollständig unter.
- 6. Er hilft dem Täufling wieder aus dem Wasser.

Die Taufe eines Bekehrten wird üblicherweise von einem Priestertumsträger aus der Gemeinde oder einem der Missionare, die an der Unterweisung beteiligt waren, vorgenommen. Ein Bekehrter kann auch darum bitten, dass ein anderer würdiger Priestertumsträger die Taufe vollzieht.

20.3.9 Konfirmierung und Gabe des Heiligen Geistes

Wenn jemand getauft wurde, wird er als Mitglied der Kirche bestätigt und empfängt die Gabe des Heiligen Geistes (siehe LuB 20:41). Jemand wird erst dann Mitglied der Kirche, wenn beide heiligen Handlungen – Taufe und Konfirmierung – vollzogen und vorschriftsgemäß aufgezeichnet worden sind (siehe Johannes 3:5; LuB 33:11).

Der Bischof hat die Schlüssel für die Konfirmierung von achtjährigen eingetragenen Mitgliedern inne. Der Missionspräsident hat die Schlüssel für die Konfirmierung der Bekehrten inne. Der Bischof beaufsichtigt jedoch das Vollziehen dieser heiligen Handlung, sei es für ein achtjähriges eingetragenes Mitglied oder einen Bekehrten. Der Bischof sorgt dafür, dass sie bald nach der Taufe vollzogen wird.

Ein achtjähriges eingetragenes Mitglied kann im Taufgottesdienst oder in einer Abendmahlsversammlung der Gemeinde, zu der es gehört, – vorzugsweise in der Fast- und Zeugnisversammlung – konfirmiert werden.

Ein Bekehrter wird in einer Abendmahlsversammlung der Gemeinde, zu der er gehört, konfirmiert, vorzugsweise an dem Sonntag, der auf seine Taufe folgt. Ein Bekehrter wird nicht im Taufgottesdienst konfirmiert.

Mindestens ein Mitglied der Bischofschaft nimmt an dieser heiligen Handlung teil. Haben Missionare den Bekehrten unterwiesen, sollte der Bischof sie zur Konfirmierung hinzubitten.

Für die Konfirmierung führt der Bischof kein zusätzliches Interview.

20.3.10 Anleitung, wie die Konfirmierung vollzogen wird

Auf Weisung der Bischofschaft können ein oder mehrere Träger des Melchisedekischen Priestertums an der Konfirmierung mitwirken. Sie legen dem Betreffenden leicht die Hände auf den Kopf. Derjenige, der die Konfirmierung vollzieht, geht wie folgt vor:

- Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen.
- 2. Er sagt, dass die heilige Handlung kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums vollzogen wird.
- 3. Er bestätigt den Betreffenden als Mitglied der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage.
- 4. Er verwendet die Worte: "Empfange den Heiligen Geist" (nicht: "Empfange die Gabe des Heiligen Geistes").
- 5. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet
- 6. Er schließt im Namen Jesu Christi.

20.3.11 Tauf- und Konfirmierungsschein und Tauf- und Konfirmierungsbescheinigung

Wenn der Bischof oder der beauftragte Ratgeber ein achtjähriges Kind interviewt, füllt er den Tauf- und Konfirmierungsschein gemäß den angegebenen Anweisungen aus. Nach der Taufe und der Konfirmierung aktualisiert der Gemeindesekretär anhand der Angaben auf dem Taufund Konfirmierungsschein den Mitgliedsschein des Kindes.

Wenn ein Vollzeitmissionar einen Bekehrten interviewt, der sich taufen lassen will, füllt er den Tauf- und Konfirmierungsschein aus, ausgenommen die Angaben zur Konfirmierung. Nach dem Taufgottesdienst übergeben die Missionare dieses Formular dem Bischof oder einem seiner Ratgeber. Nach der Konfirmierung vervollständigt der Bischof oder der Gemeindesekretär die Angaben zur Konfirmierung. Der Gemeindesekretär gibt dann zwei Ausfertigungen des Formulars an die Vollzeitmissionare zurück. Die Missionare schicken eine Ausfertigung an das Missionsbüro, wo ein Mitgliedsschein erstellt wird.

Es ist wichtig, dass der Tauf- und Konfirmierungsschein korrekt ausgefüllt und weitergeleitet wird; nur so kann der Mitgliedsschein aktualisiert oder erstellt werden.

Nach der Konfirmierung bereitet der Gemeindesekretär die Tauf- und Konfirmierungsbescheinigung vor. Der Bischof unterschreibt die Bescheinigung, und er oder der Gemeindesekretär händigt sie dem neuen Mitglied aus.

Auf dem Tauf- und Konfirmierungsschein und auf der Bescheinigung wird der amtliche oder vor Ort übliche Name des Betreffenden eingetragen.

20.4 Das Abendmahl

20.4.1 Allgemeine Richtlinien

Die Mitglieder der Kirche kommen am Sabbat zusammen, um Gott zu verehren und vom Abendmahl zu nehmen (siehe LuB 20:75; 59:9). Bei dieser heiligen Handlung nehmen sie vom Brot und vom Wasser zum Gedächtnis daran, dass der Erretter sein Fleisch und sein Blut geopfert hat, und um ihre Bündnisse zu erneuern (siehe Matthäus 26:26-28; Joseph-Smith-Übersetzung, Markus 14:20-25; Lukas 22:15-20; 3 Nephi 18; Moroni 6:6).

Auf Weisung der Bischofschaft segnen Priestertumsträger in jeder Abendmahlsversammlung das Abendmahl und teilen es an die Versammelten aus. Üblicherweise werden diese Aufgaben

von den Trägern des Aaronischen Priestertums erfüllt. Unter der Leitung der Bischofschaft hat der Präsident des Diakonskollegiums das Recht und die Aufgabe, andere um ihre Mitwirkung beim Austeilen des Abendmahls zu bitten. Wenn nicht genügend Diakone verfügbar sind, berät er sich mit einem Mitglied der Bischofschaft, wer um seine Mithilfe gebeten werden kann.

Im Allgemeinen werden die Lehrer und Priester im Aaronischen Priestertum gebeten, das Abendmahl auszuteilen, bevor Träger des Melchisedekischen Priestertums darum gebeten werden. Wo genügend Träger des Aaronischen Priestertums vorhanden sind, werden die Träger des Melchisedekischen Priestertums nicht regelmäßig zum Segnen und zum Austeilen des Abendmahls herangezogen.

Jeder Priestertumsträger, der an dieser heiligen Handlung mitwirkt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er stellvertretend für den Herrn handelt. Die Bischofschaft hält die Priestertumsträger dazu an, über das Sühnopfer des Erretters nachzusinnen, während sie das Abendmahl vorbereiten, segnen und austeilen. Die Bischofschaft achtet auch darauf, dass die Priestertumsträger sich bei dieser heiligen Handlung ehrfurchtsvoll und würdevoll verhalten.

Jemand, der das Abendmahl segnet oder austeilt, soll sich anständig kleiden und ein sauberes und gepflegtes Äußeres haben. Kleidung und Schmuck dürfen nicht die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und die Mitglieder während des Abendmahls nicht ablenken. Krawatte und weißes Hemd werden empfohlen, weil dadurch die heilige Handlung noch mehr an Würde gewinnt. Sie sind allerdings keine zwingende Voraussetzung dafür, dass ein Priestertumsträger mitwirken darf. Es darf auch nicht verlangt werden, dass alle beteiligten Brüder das Gleiche tragen oder das gleiche Erscheinungsbild haben. Der Bischof muss besonnen vorgehen, wenn er die Jungen Männer in dieser Hinsicht anleitet, und dabei berücksichtigen, wie ihre finanzielle Situation aussieht und wie gefestigt sie in der Kirche sind.

Die Heiligkeit des Abendmahls rechtfertigt die größte Sorgfalt und bestmögliche Vorbereitung, damit es auch wirklich ordentlich und ehrfurchtsvoll abläuft. Die beteiligten Brüder werden im Voraus gebeten, das Abendmahl zu segnen oder auszuteilen. Sie nehmen andächtig Platz, bevor die Versammlung beginnt.

Das Abendmahl wird natürlich und unaufdringlich ausgeteilt, nicht steif oder übertrieben förmlich. Von den Austeilern wird nicht verlangt, dass sie eine bestimmte Haltung einnehmen oder etwas Bestimmtes tun, beispielsweise die linke Hand hinter den Rücken zu halten. Das Austeilen an sich darf weder die Aufmerksamkeit auf sich ziehen noch vom Zweck des Abendmahls ablenken.

Die Priestertumsträger reinigen sich die Hände gründlich mit Seife, einem Einweg-Waschtuch oder auf andere Weise, ehe sie das Abendmahl vorbereiten, segnen oder austeilen.

Ein Priestertumsträger, der eine schwerwiegende Übertretung begangen hat, darf das Abendmahl weder vorbereiten noch segnen oder austeilen, bis er Umkehr geübt und die Angelegenheit mit seinem Bischof bereinigt hat.

Das Abendmahl ist zwar für die Mitglieder der Kirche, doch soll die Bischofschaft nicht bekannt geben, dass es nur an die Mitglieder ausgeteilt wird, und es soll auch nichts unternommen werden, um Nichtmitglieder davon abzuhalten, vom Abendmahl zu nehmen.

20.4.2 Vorbereitung des Abendmahls

Lehrer, Priester und Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen das Abendmahl vorbereiten. Vor Beginn der Versammlung sorgen diejenigen, die das Abendmahl vorbereiten, dafür, dass die Brottragschalen mit ungebrochenem Brot, die Wassertragschalen mit Bechern voll frischen Wassers gefüllt und Tischtücher an Ort und Stelle sind. Nach der Versammlung räumen diese Brüder die Tragschalen und Tischtücher weg.

Die Tischtücher für das Abendmahl müssen weiß, undurchsichtig, sauber und gebügelt sein. Das Abendmahlsgeschirr ist sauber zu halten. Abendmahlsgeschirr und Becher sind beim Versand der Kirche erhältlich.

20.4.3 Segnen und Austeilen des Abendmahls

Priester und Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen das Abendmahl segnen. Diakone, Lehrer, Priester und Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen das Abendmahl austeilen.

Während die Versammelten das Abendmahlslied singen, stehen die Priestertumsträger, die das Abendmahl segnen werden, andächtig auf, nehmen das Tuch von den Brottragschalen und brechen das Brot in mundgerechte Stücke. Wenn sie damit fertig sind, nehmen sie wieder Platz und singen das Lied mit. Sologesang oder Instrumentalmusik anstelle dieses Liedes sind nicht gestattet.

Nach dem Lied kniet sich derjenige, der das Brot segnet, nieder und spricht das Abendmahlsgebet für das Brot. Die Abendmahlsgebete sind vom Herrn offenbart worden (siehe LuB 20:77,79; Moroni 4 und 5). Der Bischof achtet darauf, dass sie deutlich, richtig und mit Würde gesprochen werden. Wenn derjenige, der das Abendmahl segnet, im Wortlaut einen Fehler macht, sich aber korrigiert, ist weiter keine Berichtigung notwendig. Korrigiert er den Fehler aber nicht, bedeutet ihm der Bischof, das Gebet richtig zu wiederholen. Dabei achtet der Bischof darauf, dass keine peinliche Lage entsteht und die Heiligkeit der Handlung nicht beeinträchtigt wird.

Nach dem Gebet teilen die Diakone oder andere Priestertumsträger das Brot in andächtiger und ordentlicher Weise an die Versammelten aus. Der präsidierende Beamte erhält das Abendmahl als Erster. Der Bischof (oder, falls er verhindert ist, ein Ratgeber) führt den Vorsitz in der Abendmahlsversammlung, außer wenn ein Mitglied der Pfahlpräsidentschaft, ein Gebietssiebziger oder eine Generalautorität auf dem Podium sitzt. Ein Hoher Rat führt nicht den Vorsitz und erhält auch nicht als Erster das Abendmahl.

Während der präsidierende Beamte das Abendmahl erhält, begeben sich die übrigen Austeiler an den ihnen zugewiesenen Platz.

Wenn ein Priestertumsträger eine Abendmahlstragschale einem Mitglied in die Hand gibt, kann sie vom einen zum anderen weitergereicht werden, um den Ablauf zu vereinfachen.

Haben die Brüder das Brot ausgeteilt, bringen sie die Tragschalen zum Abendmahlstisch zurück. Diejenigen, die am Abendmahlstisch amtieren, bedecken die Brottragschalen wieder mit dem Tuch und decken die Wassertragschalen auf. Derjenige, der das Wasser segnet, kniet dann nieder und spricht das Abendmahlsgebet für das Wasser (siehe LuB 20:79); statt diesen Wein sagt er dieses Wasser.

Nach dem Gebet teilen die Diakone oder andere Priestertumsträger das Wasser an die Versammelten aus. Wenn sie damit fertig sind, bringen sie die Tragschalen zum Abendmahlstisch zurück, warten, bis die Amtierenden sie zugedeckt haben, und nehmen dann andachtsvoll Platz.

Während das Abendmahl gesegnet und ausgeteilt wird, soll sich jeder, der an der Versammlung teilnimmt, andächtig verhalten.

Während das Gebet gesprochen und das Abendmahl ausgeteilt wird, wird keine Musik gespielt; auch gibt es kein Nachspiel, nachdem das Abendmahl ausgeteilt wurde.

20.4.4 Das Abendmahl für Mitglieder, die nicht anwesend sein können

Siehe "Abendmahlsgottesdienste in besonderen Fällen" unter 18.2.2.

20.5 Die Weihung von Öl

Ehe Olivenöl für die Salbung von Kranken und Bedrängten verwendet werden kann, muss es von einem oder mehreren Trägern des Melchisedekischen Priestertums geweiht werden. Anderes Öl darf nicht verwendet werden. Um das Öl zu weihen, geht der Priestertumsträger wie folgt vor:

- Er nimmt das geöffnete Gefäß mit Olivenöl in die Hand.
- 2. Er ruft den Vater im Himmel an.
- Er sagt, dass er kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums handelt.
- 4. Er weiht das Öl (nicht das Gefäß) und bestimmt es für die Salbung und das Segnen von Kranken und Bedrängten.
- 5. Er schließt im Namen Jesu Christi.

Die Mitglieder dürfen geweihtes Öl weder einnehmen noch auf betroffene Körperstellen auftragen.

20.6 Der Krankensegen

20.6.1 Allgemeine Richtlinien

Nur Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen einem Kranken oder Bedrängten einen Segen geben. Der Krankensegen wird normalerweise von zwei oder mehr Priestertumsträgern gegeben, aber es kann notfalls auch einer allein sowohl die Salbung als auch die Siegelung vollziehen. Wenn kein geweihtes Öl verfügbar ist, kann dennoch kraft der Vollmacht des Priestertums ein Segen ohne die Salbung gegeben werden.

Üblicherweise segnet ein Vater, der das Melchisedekische Priestertum trägt, kranke Mitglieder seiner Familie selbst.

Die Brüder erteilen den Krankensegen auf Wunsch des Erkrankten oder auf Wunsch von jemandem, der persönlich betroffen ist, damit der Segen auf dessen Glauben beruht (siehe LuB 24:13,14; 42:43,44,48-52). Träger des Melchisedekischen Priestertums, die ein Krankenhaus besuchen, halten nicht nach Gelegenheiten Ausschau, Kranken einen Segen zu geben.

Bittet jemand um mehr als einen Segen für dieselbe Krankheit, braucht der Priestertumsträger ihn nach dem ersten Segen nicht erneut mit Öl zu salben. Stattdessen gibt er durch Händeauflegen und kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums einen Segen.

Der Krankensegen besteht aus zwei Teilen, nämlich der Salbung mit Öl und der Siegelung der Salbung.

20.6.2 Die Salbung mit Öl

Die Salbung wird von einem Träger des Melchisedekischen Priestertums vorgenommen, und zwar folgendermaßen:

- 1. Er gibt dem zu Segnenden einen Tropfen geweihten Öls auf den Kopf.
- 2. Er legt ihm leicht die Hände auf den Kopf und nennt ihn beim vollen Namen.
- 3. Er sagt, dass er kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums handelt.
- Er sagt, dass er ihn mit Öl salbt, das zum Salben und Segnen von Kranken und Bedrängten geweiht ist.
- 5. Er schließt im Namen Jesu Christi.

20.6.3 Die Siegelung der Salbung

Üblicherweise legen zwei oder mehr Träger des Melchisedekischen Priestertums dem zu Segnenden leicht die Hände auf den Kopf. Derjenige, der die Salbung siegelt, geht wie folgt vor:

- Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen.
- 2. Er sagt, dass er die Salbung kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums siegelt.
- 3. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet.
- 4. Er schließt im Namen Jesu Christi.

20.7 Die Übertragung des Priestertums und die Ordinierung zu einem Amt

Der Pfahlpräsident ist für die Übertragung des Melchisedekischen Priestertums und die Ordinierung zum Amt eines Ältesten oder Hohen Priesters zuständig. Gewöhnlich gibt allerdings der Bischof den Anstoß und spricht Empfehlungen für diese Ordinierungen aus. Anweisungen, wie die Brüder empfohlen, interviewt und zur Bestätigung vorgelegt werden, sind in *Handbuch* 1,16.7.1, zu finden.

Der Bischof beaufsichtigt die Übertragung des Aaronischen Priestertums und die Ordinierung zu den Ämtern Diakon, Lehrer oder Priester. Würdige Brüder werden mit dem folgenden Mindestalter ordiniert:

Diakon mit 12 Jahren

Lehrer mit 14 Jahren

Priester mit 16 Jahren

Anweisungen, wie die Brüder interviewt und zur Bestätigung vorgelegt werden, sind in *Handbuch* 1,16.7.2, zu finden.

20.7.1 Anleitung, wie eine Ordinierung vollzogen wird

Wenn die erforderlichen Interviews geführt und die Genehmigungen eingeholt sind, geschieht Folgendes:

- Der Pfahlpräsident (oder der von ihm Beauftragte) kann den Betreffenden selbst zum Amt eines Ältesten ordinieren oder einen anderen Träger des Melchisedekischen Priestertums dazu ermächtigen. Nur Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen im Kreis stehen.
- Der Pfahlpräsident (oder der von ihm Beauftragte) kann den Betreffenden selbst zum Amt eines Hohen Priesters ordinieren oder einen anderen Hohen Priester dazu ermächtigen. Nur Hohe Priester dürfen im Kreis stehen.
- 3. Der Bischof (oder der von ihm Beauftragte) kann den Betreffenden zum Diakon, Lehrer oder Priester ordinieren. Nur Priester und Träger des Melchisedekischen Priestertums dürfen Sprecher sein oder im Kreis stehen.

Um an einer Ordinierung mitzuwirken, muss man 1.) ein Priester oder Träger des Melchisedekischen Priestertums sein und 2.) die gleiche oder eine höhere Priestertumsvollmacht innehaben als die, die bei der Ordinierung übertragen wird. Beispielsweise kann kein Ältester mit im Kreis stehen, wenn ein Hoher Priester ordiniert wird oder wenn ein Mann in ein Amt eingesetzt wird, für das er Hoher Priester sein muss.

Eine Priestertumsordinierung wird vollzogen, indem ein oder mehrere bevollmächtigte Priestertumsträger dem Betreffenden leicht die Hände auf den Kopf legen. Der Priestertumsträger, der die Ordinierung vollzieht, geht wie folgt vor:

- Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen.
- 2. Er nennt die Vollmacht (das Aaronische oder das Melchisedekische Priestertum), kraft derer die Ordinierung vollzogen wird.
- Er überträgt das Aaronische oder Melchisedekische Priestertum, sofern das nicht schon früher geschehen ist.
- 4. Er ordiniert den Betreffenden zu einem Amt im Aaronischen oder Melchisedekischen Priestertum und überträgt die Rechte und die Macht und Vollmacht dieses Amtes. (Bei der

Übertragung des Priestertums und bei der Ordinierung zu einem dieser Ämter werden keine Priestertumsschlüssel übertragen.)

- 5. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet.
- 6. Er schließt im Namen Jesu Christi.

Eine Ordinierung bietet Gelegenheit, einen Segen auszusprechen. Ausführliche Ratschläge und Anweisungen werden normalerweise dann gegeben, wenn der Betreffende über seine Aufgaben informiert wird, und nicht während der Ordinierung.

Eine Ordinierung soll nicht zu einer formellen Versammlung ausgeweitet werden. Wenn jemand ordiniert wird, muss es weder Gebete noch Zeugnisse geben, und es muss auch keine Unterweisung stattfinden.

20.7.2 Aufzeichnung und Bescheinigung einer Ordinierung

Nach einer Ordinierung im Melchisedekischen Priestertum vergewissert sich der Pfahlsekretär, dass die Aufzeichnung der Ordinierung im Melchisedekischen Priestertum vollständig ausgefüllt ist, und verteilt sie gemäß den angegebenen Anweisungen. Der Pfahl- oder der Gemeindesekretär bereitet ebenfalls die Bescheinigung der Ordinierung vor, die vom Pfahlpräsidenten unterschrieben wird. Wenn ein anderer Priestertumsführer des Pfahles, etwa ein Hoher Rat, den Auftrag hatte, den Pfahlpräsidenten bei der Ordinierung zu vertreten, unterschreibt er auch die Bescheinigung. Ein Priestertumsführer oder Sekretär händigt dem Mitglied die unterschriebene Bescheinigung aus.

Nach einer Ordinierung im Aaronischen Priestertum vergewissert sich der Gemeindesekretär, dass die Aufzeichnung der Ordinierung im Aaronischen Priestertum vollständig ausgefüllt ist, und bearbeitet sie oder leitet sie gemäß den angegebenen Anweisungen weiter. Der Gemeindesekretär bereitet außerdem die Bescheinigung der Ordinierung vor. Der Bischof unterschreibt die Bescheinigung, und er oder der Gemeindesekretär händigt sie dem Mitglied aus.

Auf der Aufzeichnung und der Bescheinigung wird der amtliche oder vor Ort übliche Name des Betreffenden eingetragen.

20.8 Der Väterliche Segen und sonstige Segen des Trostes und des Rates

Der Väterliche Segen und sonstige Priestertumssegen werden zur Weisung und zum Trost gegeben, wie der Geist es eingibt. Ein Vater, der das Melchisedekische Priestertum trägt, kann seinen Kindern einen Väterlichen Segen geben. Ein solcher Segen kann besonders hilfreich sein, wenn die Kinder zur Schule oder auf Mission gehen, heiraten, den Militärdienst antreten oder vor besonderen Herausforderungen stehen. Die Familie darf den Väterlichen Segen für die eigenen Unterlagen aufzeichnen, aber ein solcher Segen wird nicht im Archiv der Kirche aufbewahrt. Die Eltern sollen die Kinder ermuntern, in schwierigen Zeiten um einen Väterlichen Segen zu bitten.

Ein Träger des Melchisedekischen Priestertums darf auch sonstigen Angehörigen und anderen, die darum bitten, einen Segen des Trostes und des Rates geben.

Beim Väterlichen Segen oder bei einem sonstigen Segen des Trostes und des Rates legen ein oder mehrere Träger des Melchisedekischen Priestertums dem Betreffenden leicht die Hände auf den Kopf. Der Priestertumsträger, der den Segen gibt, geht wie folgt vor:

- 1. Er nennt den Betreffenden beim vollen Namen.
- 2. Er sagt, dass diese Segnung kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums vollzogen wird.
- 3. Er fügt Segensworte hinzu, wie der Geist ihn leitet
- 4. Er schließt im Namen Jesu Christi.

20.9 Die Weihung eines Grabes

Jemand, der ein Grab weiht, muss das Melchisedekische Priestertum tragen und von dem Priestertumsbeamten, der den Gottesdienst leitet, dazu ermächtigt sein. Er geht bei der Weihung des Grabes folgendermaßen vor:

- 1. Er ruft den Vater im Himmel an.
- 2. Er sagt, dass er kraft der Vollmacht des Melchisedekischen Priestertums handelt.
- Er weiht die Grabstätte als Ruheplatz für den Leichnam des Verstorbenen.
- 4. Er betet darum (sofern angemessen), dass diese Stelle bis zur Auferstehung geheiligt und geschützt bleibe.
- Er bittet den Herrn, er möge die Angehörigen trösten, und fügt hinzu, was der Geist ihm eingibt.
- 6. Er schließt im Namen Jesu Christi.

Auf Wunsch der Familie kann statt des Weihungsgebetes auch ein einfaches Gebet am Grab gesprochen werden.

Wenn der Körper eines Mitglieds der Kirche eingeäschert wird, liegt es im Ermessen des präsidierenden Beamten, ob der Ort, wo die Asche verwahrt wird, geweiht wird. Er berücksichtigt dabei die Wünsche der Familie und die örtlichen Gepflogenheiten und Gesetze. Wenn der Ort geweiht wird, kann der Priestertumsträger die Anweisungen für die Weihung eines Grabes entsprechend anpassen.

20.10 Die Einsetzung von Beamten und Lehrern

Siehe 19.4.

20.11 Die Weihung einer Wohnung oder eines Hauses

Mitglieder der Kirche dürfen ihr Zuhause als geheiligte Stätte weihen, wo der Heilige Geist weilen und wo die Familie Gott verehren, Schutz vor der Welt finden, geistig wachsen und sich dafür bereitmachen kann, dass die Beziehungen in der Familie in Ewigkeit Bestand haben. Ein Haus oder eine Wohnung muss nicht schuldenfrei sein, um geweiht werden zu können. Anders als bei Gebäuden der Kirche wird das Heim einer Familie nicht dem Herrn geweiht.

Ein Träger des Melchisedekischen Priestertums kann eine Wohnung oder ein Haus kraft des Priestertums weihen. Wenn es in der Familie keinen Träger des Melchisedekischen Priestertums gibt, kann sie einen nahen Verwandten, einen Heimlehrer oder einen anderen Träger des Melchisedekischen Priestertums bitten, ihr Heim zu weihen. Die Familie kann sich stattdessen auch versammeln und ein Gebet sprechen, das die im vorangehenden Absatz genannten Elemente enthält, sowie andere Worte, wie sie der Geist eingibt.

20.12 Der Patriarchalische Segen

20.12.1 Allgemeine Richtlinien

Jedes würdige, getaufte Mitglied der Kirche hat ein Anrecht auf den Patriarchalischen Segen und soll ihn auch empfangen. Er enthält inspirierte Weisung vom Herrn. Führungsbeamte und Eltern ermuntern die Mitglieder, sich geistig darauf vorzubereiten, ihren Patriarchalischen Segen zu empfangen.

Der Bischof oder ein beauftragter Ratgeber führt mit jedem Mitglied, das den Patriarchalischen Segen empfangen möchte, ein Interview. Wenn das Mitglied würdig ist, stellt derjenige, der das Interview führt, einen Empfehlungsschein für den Patriarchalischen Segen aus und unterschreibt ihn.

Ein Pfahlpräsident oder Bischof, der Näheres über den Patriarchalischen Segen erfahren möchte, kann folgende Quellen nutzen:

Handbuch 1, 16.12

Informationen und Anregungen für Patriarchen Weltweite Führerschaftsschulung: Der Patriarch

20.12.2 Den Patriarchalischen Segen empfangen

Die Mitglieder sollen gebeterfüllt und in Sonntagskleidung zum Patriarchen gehen. Sie können fasten, aber das Fasten ist nicht erforderlich.

Der Patriarchalische Segen ist heilig, vertraulich und persönlich. Er wird daher unter vier Augen gegeben, eine begrenzte Anzahl von Familienmitgliedern darf aber dabei sein.

Die Mitglieder sollen ihren Segen nicht vergleichen und ihn niemandem zeigen außer den nächsten Angehörigen. Der Patriarchalische Segen darf in den Versammlungen der Kirche und sonstigen öffentlichen Zusammenkünften nicht vorgelesen werden.

Falls in dem Patriarchalischen Segen die Abstammung nicht bekannt gegeben wird, kann der Patriarch dies später in einem Zusatz nachholen.

20.12.3 Wie man ein Duplikat des Patriarchalischen Segens erhält

Der Empfänger des Patriarchalischen Segens soll seine Niederschrift des Segens gut aufbewahren. Wenn sie jedoch verloren geht oder zerstört wird, kann man vom Patriarchen ein Duplikat erhalten, sofern er das Original noch im Ordner für die Segen hat. Wenn das Original bereits an den Hauptsitz der Kirche gesandt wurde, kann man unter folgender Anschrift ein Exemplar anfordern:

Patriarchal Blessings 15 East North Temple Street Salt Lake City, UT 84150-1600, USA Telefon: (001) 801-240-3581

Wer ein Duplikat seines Patriarchalischen Segens anfordert, muss seinen vollen Namen, die Mitgliedsscheinnummer (falls zur Hand) und sein Geburtsdatum angeben. Nach Möglichkeit gibt der Betreffende den Namen des Patriarchen und das ungefähre Datum des Segens an.

21. Ausgewählte Richtlinien und Bestimmungen der Kirche

| 21.1 | Verwa | ltungsrichtlinien 202 | | | Tempelkleidung und Garments | |
|------|---------|---|------|---------|--|-----|
| | 21.1.1 | Unfallverhütung und Verhalten nach einem Unfall | | | Reiserichtlinien | 215 |
| | 21.1.2 | Richtlinien für Aktivitäten 202 | 21.2 | | linien für die Nutzung von Gebäuden | 045 |
| | 21.1.3 | Adoptierte Kinder und ihre leiblichen | | | onstigem Eigentum der Kirche | |
| | | Eltern | | | Kunstwerke | |
| | 21.1.4 | Adoption und Pflege202 | | | Dekoration | |
| | 21.1.5 | Audiovisuelles Material202 | | | Notfälle | |
| | 21.1.6 | Autogramme und Fotos von | | | Schusswaffen | |
| | | Generalautoritäten und | | | Feuer und Kerzen | |
| | | Gebietssiebzigern | | 21.2.6 | Flaggen | 217 |
| | 21.1.7 | Bibel202 | | | Der Montagabend | |
| | 21.1.8 | Buch Mormon | | | Übernachtung und Camping | |
| | 21.1.9 | Zeitschriften der Kirche203 | | | Parkplätze | 217 |
| | 21.1.10 | Name und Logo der Kirche203 | | 21.2.10 | Fotos, Filmaufnahmen | |
| | | Computer | | | und Übertragungen in der Kapelle | |
| | | Urheberrechtlich geschütztes Material 204 | | | Die Küche im Gemeindehaus | |
| | | Unterrichtsmaterial | | 21.2.12 | Lagerung | 217 |
| | 21.1.14 | Partnervermittlung für alleinstehende | 21.3 | Richtl | linien zu medizinischen und | |
| | | Mitglieder206 | 21.5 | | ndheitlichen Fragen | 217 |
| | 21.1.15 | Adress- und Telefonverzeichnisse 206 | | _ | Obduktion | |
| | 21.1.16 | Auswanderung von Mitgliedern 206 | | | | |
| | | Fasttag206 | | | Feuerbestattung | |
| | 21.1.18 | Geldbeschaffung207 | | | Sterbehilfe | |
| | | Glücksspiel und Lotterien | | | HIV-Infektion und AIDS | |
| | 21.1.20 | Gastsprecher und -lehrer207 | | | Hypnose | ∠10 |
| | 21.1.21 | Einkommenssteuer | | 21.3.6 | Heilverfahren und Behandlungsmethoden | 210 |
| | 21.1.22 | Internet | | 01 2 7 | | 210 |
| | 21.1.23 | Landesgesetze | | 21.3.7 | Organ- und Gewebespende | 210 |
| | 21.1.24 | Kommunikation zwischen Mitgliedern | | 01 2 0 | und Transplantationen | |
| | | und dem Hauptsitz der Kirche208 | | | Lebensverlängernde Maßnahmen | |
| | 21.1.25 | Tätigkeit, Beruf und Zugehörigkeit eines | | | Selbsterfahrungsgruppen | |
| | | Mitglieds zu anderen Organisationen209 | | | Wort der Weisheit | |
| | 21.1.26 | Mitglieder mit Behinderungen209 | | 21.3.11 | Wort der Weisrieit | ∠19 |
| | | Andere Glaubensrichtungen212 | 21.4 | Richtl | linien zu moralischen Fragen | 219 |
| | | Aktivitäten mit Übernachtung212 | | | Abtreibung | |
| | 21.1.29 | Politische und staatsbürgerliche | | | Missbrauch und Misshandlung | |
| | | Betätigung212 | | | Künstliche Befruchtung | |
| | | Postbestimmungen213 | | | Empfängnisverhütung | |
| | | Privatsphäre der Mitglieder213 | | | Keuschheit und Treue | |
| | | Private Veröffentlichungen 213 | | | Homosexuelles Verhalten und | |
| | 21.1.33 | Aufzeichnungen von Reden und | | | gleichgeschlechtliche Neigungen | 220 |
| | | Ansprachen von Generalautoritäten | | 21.4.7 | In-vitro-Fertilisation (künstliche | |
| | | und Gebietssiebzigern | | | Befruchtung) | 220 |
| | 21.1.34 | Bezeichnung der Kirche und ihrer | | 21.4.8 | Okkultismus | |
| | | Mitglieder | | | Pornografie | |
| | | Studien und Erhebungen in der Kirche213 | | | Gleichgeschlechtliche Ehe | |
| | | Handelsvertreter214 | | | Sexuelle Aufklärung | |
| | | Satelliten- und Videoanlage | | | Alleinstehende werdende Eltern | |
| | | Bitten um Geldspenden | | | Samenspenden | |
| | 21.1.39 | Aussagen, die angeblich von Führern | | | Selbstmord | |
| | | der Kirche stammen | | | Operative Sterilisation (auch | |
| | 21.1.40 | Symposien und ähnliche | | | Vasektomie) | 222 |
| | | Veranstaltungen | | 21.4.16 | Leihmutterschaft | |
| | 21.1.41 | Steuerpflichtige Aktivitäten | | | | |

21. Ausgewählte Richtlinien und Bestimmungen der Kirche

Die meisten der folgenden Richtlinien sind den Kapiteln "Richtlinien der Kirche" und "Grundstücke und Gebäude" im *Handbuch 1* entnommen. Wenden Sie sich mit Fragen zu diesen und anderen Richtlinien der Kirche an Ihren Bischof.

Dieses Kapitel besteht aus vier Abschnitten.

- 1. Verwaltungsrichtlinien
- 2. Richtlinien für die Nutzung von Gebäuden und sonstigem Eigentum der Kirche
- Richtlinien zu medizinischen und gesundheitlichen Fragen
- 4. Richtlinien zu moralischen Fragen

21.1 Verwaltungsrichtlinien

21.1.1 Unfallverhütung und Verhalten nach einem Unfall

Siehe 13.6.20.

21.1.2 Richtlinien für Aktivitäten

Siehe 13.6.

21.1.3 Adoptierte Kinder und ihre leiblichen Eltern

Fragen hinsichtlich der Preisgabe von Informationen und dem Kontakt zwischen adoptierten Kindern und ihren leiblichen Eltern sind mit Feingefühl zu behandeln. Die gesetzlich verankerten Rechte und seelischen Bedürfnisse aller betroffenen Parteien müssen berücksichtigt werden.

21.1.4 Adoption und Pflege

Mitglieder, die ein Kind adoptieren oder in Pflege nehmen möchten, müssen sich genau an alle gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Länder (und der nachgeordneten Instanzen) halten. Ihnen wird geraten, sich nur an amtlich zugelassene und befugte Einrichtungen zu wenden.

21.1.5 Audiovisuelles Material

Mitglieder können in einer Versammlung der Kirche audiovisuelles Material wie CDs, DVDs oder Computer-Präsentationen nutzen, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

 Sie dürfen nicht in einer Abendmahlsversammlung oder bei der Hauptversammlung der Pfahlkonferenz verwendet werden (Aufnahmen von Instrumentalbegleitung sind zulässig, wenn kein Klavier, keine Orgel oder kein Klavier- oder Orgelspieler zur Verfügung steht).

- 2. Sie dürfen nicht verwendet werden, wenn dadurch das Urheberrecht verletzt werden würde (siehe 21.1.12).
- 3. Sie dürfen nicht verwendet werden, wenn die Inhalte sich für die Kirche nicht eignen.

Audiovisuelles Material, das diesen Kriterien gerecht wird, darf – außer in einer Abendmahlsversammlung oder in der Hauptversammlung der Pfahlkonferenz – im Rahmen einer Versammlung in der Kapelle verwendet werden, wenn dies für den Ablauf der Versammlung wichtig ist.

21.1.6 Autogramme und Fotos von Generalautoritäten und Gebietssiebzigern

Die Mitglieder sollen die Generalautoritäten und die Gebietssiebziger nicht um Autogramme bitten, auch nicht in ihren heiligen Schriften, Gesangbüchern oder Programmheften. Das lenkt von der heiligen Berufung der Brüder und vom Geist der Versammlung ab. Es könnte die Brüder auch daran hindern, andere Mitglieder zu begrüßen.

Die Mitglieder sollen in der Kapelle keine Fotos von Generalautoritäten oder Gebietssiebzigern machen.

21.1.7 **Bibel**

Englischsprachige Mitglieder verwenden die von der Kirche herausgegebene King-James-Fassung der Bibel. Sie enthält den Topical Guide (einen alphabetisch nach Stichwörtern geordneten Studienführer), Fußnoten, Auszüge aus der Joseph-Smith-Übersetzung, Querverweise auf andere Stellen in der Bibel und auf das Buch Mormon, Lehre und Bündnisse und die Köstliche Perle sowie weitere Studienhilfen. Auch wenn andere Übersetzungen der Bibel vielleicht einfacher zu lesen sind, stimmt die King-James-Fassung in Fragen der Lehre mit den neuzeitlichen Offenbarungen besser überein als andere englische Übersetzungen.

Spanischsprachige Mitglieder verwenden die von der Kirche herausgegebene Reina-Valera-Bibel. Sie enthält ähnliche Studienhilfen wie die von der Kirche herausgegebene englische Bibel. In vielen anderen Sprachen hat die Kirche eine nicht von ihr herausgegebene Ausgabe der Bibel genehmigt, die in den Versammlungen und im Unterricht der Kirche verwendet wird. Die Mitglieder sollen diese Ausgabe verwenden.

Die verlässlichste Methode, die Richtigkeit einer Bibelübersetzung zu beurteilen, besteht nicht im Vergleich verschiedener Texte, sondern im Vergleich mit dem Buch Mormon und den neuzeitlichen Offenbarungen.

Die genehmigten Ausgaben der Bibel sind beim Versand der Kirche erhältlich. Textdateien und Aufnahmen der von der Kirche herausgebrachten Ausgaben sind auch unter scriptures.lds.org zu finden.

21.1.8 Buch Mormon

Die Kirche rät davon ab, das Buch Mormon in geläufiges oder modernes Englisch umzuschreiben. Die Erste Präsidentschaft hat gesagt:

"Wenn ein heiliger Text in eine andere Sprache übersetzt oder in einen geläufigeren Sprachgebrauch übertragen wird, besteht ein erhebliches Risiko, dass sich Fehler in die Lehre einschleichen oder die Belege für seinen historischen Ursprung undeutlich werden. Um dem vorzubeugen, beaufsichtigen die Erste Präsidentschaft und der Rat der Zwölf Apostel die Übersetzung der heiligen Schriften aus dem Englischen in andere Sprachen persönlich und sehr sorgfältig und haben nicht gestattet, dass die im Buch Mormon enthaltene Lehre in geläufigem oder modernem Englisch wiedergegeben wird. (Dies gilt nicht für Veröffentlichungen der Kirche für Kinder.)" (Ensign, April 1993, Seite 74.)

21.1.9 Zeitschriften der Kirche

Die Erste Präsidentschaft hat die Mitglieder der Kirche wiederholt dazu aufgefordert, die Zeitschriften der Kirche zu lesen. Die Führungsbeamten vor Ort sollen die Mitglieder dazu anhalten, die Zeitschriften der Kirche bei sich zu Hause zu haben. Diese Zeitschriften enthalten die Weisungen des Herrn, die er durch die neuzeitlichen Propheten erteilt. Die Zeitschriften der Kirche stärken den Glauben an den Erretter und bieten dem Einzelnen inspirierte Führung bei seinen Herausforderungen.

Der Pfahlpräsident und der Bischof können ihren Führungssekretär beauftragen, die Zeitschriftenbestellung zu koordinieren (siehe *Handbuch 1*, 13.3.4 und 13.4.4). Der Bischof kann außerdem einen Zeitschriftenbeauftragten für die

Gemeinde berufen und andere beauftragen, diesen zu unterstützen. Ist ein Zeitschriftenbeauftragter der Gemeinde berufen, setzt er sich für die Verbreitung der Zeitschriften der Kirche ein. Er hilft den Mitgliedern dabei, ein Abonnement neu abzuschließen oder zu verlängern, und klärt sie darüber auf, welchen Nutzen es ihnen bringt, wenn sie die Zeitschriften der Kirche abonnieren.

Die Mitglieder können die Zeitschriften der Kirche über den Versand abonnieren. In einigen Gebieten können die Mitglieder auch das Abo-Formular auf der Internetseite der Magazine der Kirche ausfüllen.

21.1.10 Name und Logo der Kirche

Der Name und das Logo der Kirche dienen der Wiedererkennung. Sie sind weltweit als Warenzeichen registriert oder auf andere Weise gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur gemäß diesen Richtlinien verwendet werden.

Die örtlichen Einheiten dürfen den ausgeschriebenen Namen (nicht das Logo) verwenden, wenn alle diese Bedingungen zutreffen:

- 1. Die Aktivität oder Veranstaltung, mit der der Name in Verbindung gebracht wird (z. B. auf einem Programm für die Abendmahlsversammlung), wird offiziell von der örtlichen Einheit durchgeführt.
- 2. Die Bezeichnung der örtlichen Einheit wird dem Namen der Kirche vorangestellt (z. B. Gemeinde Gelsenkirchen der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage).
- Mit der Schriftart wird das offizielle Logo nicht nachgeahmt und der Schriftzug ähnelt ihm auch nicht.

Das offizielle Logo der Kirche (siehe Vorderseite dieses Handbuchs) darf nur für Material verwendet werden, das von der Korrelationsabteilung am Hauptsitz der Kirche genehmigt wurde. Zu diesem Material gehören beispielsweise:

- offizielle Veröffentlichungen der Kirche und Büromaterial
- 2. Namensschilder für Missionare
- 3. Schilder für den Außenbereich des Gemeindehauses

Das Logo darf nicht als dekoratives Element oder als Bildschirmschoner auf dem Computer verwendet werden. Es darf auch nicht für private, kommerzielle oder werbewirksame Zwecke verwendet werden, beispielsweise auf Familienchroniken, T-Shirts, Ansteckern oder Transparenten. Fragen dazu richten Sie an:

Intellectual Property Office 50 East North Temple Street, Room 1888 Salt Lake City, UT 84150-0018, USA Telefon: (001) 801-240-3959 oder (001) 800-453-3860, Anschluss 2-3959 Fax: (001) 801-240-1187 E-Mail: cor-intellectualproperty@ ldschurch.org

21.1.11 **Computer**

Mit Genehmigung der präsidierenden Ratsgremien der Kirche werden einige Einheiten der Kirche mit Computern ausgestattet, die unter anderem für die Berichtsführung und die Genealogie genutzt werden. Der Pfahlpräsident führt die Aufsicht darüber, wo im Pfahl Computer aufgestellt und wie sie genutzt werden. Richtlinien für die Anschaffung und Verwaltung von Computern für die Kirche sind über den Hauptsitz der Kirche oder das zuständige Verwaltungsbüro erhältlich. Darin finden Sie beispielsweise Näheres zu Themen wie Hard- und Software, gespendete Computer, Internetverbindungen, Reparaturen, Entsorgung von Computern, gestohlene oder beschädigte Computer, Sicherheit und Nutzung durch Mitglieder.

Bei Bedarf sorgt der Pfahlpräsident dafür, dass die Gemeinde- und Pfahlcomputer den Mitgliedern für die Nutzung von Genealogieprogrammen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist der private Gebrauch dieser Computer nicht zulässig.

Um die vertraulichen Daten auf dem Computer zu schützen, benutzen die Führungsbeamten und Sekretäre die Passwortfunktion des Berichtsführungssystems der Kirche. Weitere Anweisungen zum Schutz vertraulicher Daten finden Sie in *Handbuch* 1, 13.8 und 13.9.

Die Computer sind so aufzustellen, dass die Mitglieder der Bischofschaft und die Sekretäre die wöchentlichen Spenden der Mitglieder unbeobachtet abrechnen können.

Beschränkungen hinsichtlich der Vervielfältigung von Computerprogrammen finden Sie unter 21.1.12.

21.1.12 Urheberrechtlich geschütztes Material

Die Gesetze über schöpferische Arbeit und inwieweit es statthaft ist, sie zu nutzen, sind von Land zu Land verschieden. Die Richtlinien der Kirche, die in diesem Abschnitt festgehalten sind, entsprechen den internationalen Verträgen, die in den meisten Ländern Anwendung finden. Der Einfachheit halber werden die schöpferischen Rechte in diesem Abschnitt als "Urheberrecht"

bezeichnet. Einige dieser Rechte können in einigen Ländern allerdings eine andere Bezeichnung haben.

Das Urheberrecht ist der Schutz, den das Gesetz dem Schöpfer eines materiell greifbaren Werkes gewährt. Zu diesen Werken zählen:

- 1. literarische, musikalische, dramaturgische und choreographische Werke
- 2. Gemälde, Fotografien und Skulpturen
- audiovisuelle Werke (wie Filme, Videos, CDs oder DVDs)
- 4. Computerprogramme oder -spiele
- 5. Internetinhalte und Datenbanken

Die Mitglieder der Kirche haben alle urheberrechtlichen Gesetze genau zu beachten. Im Allgemeinen kann nur der Rechteinhaber die Vervielfältigung (das Kopieren), Verbreitung, öffentliche Aufführung, Ausstellung oder Weiterverarbeitung seines Werkes genehmigen. Ein Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf eine solche Weise zu nutzen ist ein Verstoß gegen die Richtlinien der Kirche; sowohl die Kirche als auch der Nutzer könnten haftbar gemacht werden.

Der Nutzer eines Werkes muss davon ausgehen, dass es urheberrechtlich geschützt ist. Veröffentlichte Werke enthalten normalerweise einen Hinweis auf das Urheberrecht, etwa "© 1959, Hans Mustermann". (Auf Tonträgern findet man das Symbol ®.) Ein Hinweis auf das Urheberrecht ist jedoch nicht erforderlich, um einen gesetzlichen Schutz zu begründen. Auch die Tatsache, dass eine Veröffentlichung vergriffen ist, setzt das Urheberrecht nicht außer Kraft und lässt keine Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, Ausstellung oder Weiterverarbeitung ohne Genehmigung zu.

Das Intellectual Property Office der Kirche (IPO) hilft bei Anträgen auf Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material und entsprechenden Programmen der Kirche, einschließlich des Materials, für das Intellectual Reserve, Inc. (IRI), die Urheberrechte besitzt. IRI ist ein eigenständiges, gemeinnütziges Unternehmen, das die Urheberrechte für das von der Kirche genutzte geistige Eigentum besitzt. Näheres zu Anträgen auf Nutzung von kircheneigenem Material finden Sie unter dem Link "Rights and Use Information" (Informationen zu Rechten und Nutzung) auf LDS.org.

Die folgenden Fragen und Antworten sollen Mitgliedern, die in der Kirche und zu Hause urheberrechtlich geschütztes Material verwenden, die Gesetzeslage verständlich machen, damit sie sie beachten können. Wer Fragen hat, auf die in diesen Richtlinien nicht eingegangen wird, kann sich an die folgende Stelle wenden:

Intellectual Property Office 50 East North Temple Street, Room 1888 Salt Lake City, UT 84150-0018, USA Telefon: (001) 801-240-3959 oder (001) 800-453-3860, Anschluss 2-3959 Fax: (001) 801-240-1187 E-Mail: cor-intellectualproperty@ ldschurch.org

Darf ich Bilder aus den Zeitschriften der Kirche vervielfältigen? Bilder in den Veröffentlichungen der Kirche dürfen in der Regel für den Gebrauch in der Kirche, zu Hause und in der Familie vervielfältigt werden. Sie dürfen jedoch ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des IPO nicht für kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Wenn ein Bild nicht vervielfältigt werden darf, findet sich im Bildnachweis ein Hinweis wie "Vervielfältigung untersagt".

Darf ich Veröffentlichungen der Kirche vervielfältigen? Veröffentlichungen der Kirche dürfen in der Regel für den nichtkommerziellen Gebrauch in der Kirche, zu Hause und in der Familie vervielfältigt werden. Veröffentlichungen der Kirche dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des IPO nicht für kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden.

Darf ich Noten vervielfältigen? Für Noten gelten besondere Urheberrechte. Noten aus dem Gesangbuch und dem Liederbuch für Kinder und aus den Zeitschriften der Kirche dürfen für den nichtkommerziellen Gebrauch in der Kirche, zu Hause und in der Familie vervielfältigt werden, sofern bei dem Lied nicht ausdrücklich ein Sperrvermerk angegeben ist. Die Vervielfältigung von Noten oder Musikaufnahmen ohne die Genehmigung des Rechteinhabers verstößt gegen die Richtlinien der Kirche. Musik, die entgegen diesen Richtlinien vervielfältigt wurde, darf nicht für kirchliche Zwecke verwendet werden.

Darf ich von der Kirche herausgegebenes audiovisuelles Material modifizieren, vervielfältigen oder in Segmente teilen? Nur, wenn dies vom IPO ausdrücklich genehmigt ist. Von der Kirche herausgegebenes audiovisuelles Material ist gemäß den Anweisungen in den Leitfäden und auf der Verpackung zu verwenden.

Darf ich Material vervielfältigen, das nicht der Kirche gehört? Normalerweise nicht. Im Urheberrecht ist die Nutzung von Material in Privatbesitz geregelt. Im Allgemeinen gibt es Bedingungen, unter denen man nichtkirchliches Material kopieren

darf. Diese Bedingungen werden gewöhnlich am Anfang einer Veröffentlichung aufgeführt. Die Mitglieder der Kirche haben alle urheberrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten.

Darf ich bei Veranstaltungen der Kirche kommerzielle audiovisuelle Produkte zeigen? Normalerweise nicht. Die Mitglieder der Kirche sollten die Warnhinweise und Bedingungen auf kommerziellen audiovisuellen Produkten nicht missachten. Die Verwendung kommerzieller audiovisueller Produkte bei Veranstaltungen der Kirche erfordert in der Regel die Genehmigung der Rechteinhaber.

Darf ich Computersoftware oder andere Programme für den kirchlichen Gebrauch herunterladen oder kopieren? Normalerweise nicht. Computerprogramme und andere Software dürfen nur dann kopiert oder heruntergeladen werden, wenn alle Lizenzen ordnungsgemäß erworben wurden. Eine Ausnahme sind die Genealogieprogramme der Kirche, die gratis heruntergeladen werden können.

Darf ich Material, das ich auf den Internetseiten der Kirche finde, herunterladen oder verteilen? Die Kirche hat verschiedene Internetseiten eingerichtet, beispielsweise LDS.org, Mormon.org und FamilySearch.org. Alles Material, das sich auf kircheneigenen Internetseiten befindet, einschließlich Bilder, Texte, Symbole, Bildschirmdarstellungen, Datenbanken und allgemeine Informationen, darf sofern nicht anders angegeben – ausschließlich für den nichtkommerziellen Gebrauch in der Kirche, zu Hause und in der Familie angesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Material von diesen Seiten darf ohne die Genehmigung des IPO nicht auf anderen Internetseiten oder in anderen Computernetzwerken veröffentlicht, dort abgeschrieben oder an sie weitergeleitet werden.

Kircheneigene Seiten und alle Angaben auf diesen Seiten, darunter auch die Namen und Anschriften derjenigen, die Angaben eingereicht haben, dürfen nicht zum Verkauf oder zur Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen, zur Kundenwerbung oder zu sonstigen kommerziellen Zwecken genutzt werden.

Weiteres erfahren Sie aus den Informationen zu Rechten und Nutzung auf der jeweiligen Internetseite.

Welche Genehmigung ist für die Aufführung von Musik- und Bühnenstücken erforderlich? Ein Stück, das der Kirche oder IRI gehört, darf ohne Genehmigung des Hauptsitzes der Kirche bei Veranstaltungen der Kirche aufgeführt werden. Wenn ein urheberrechtlich geschütztes Stück (oder einen Teil davon), das nicht Eigentum der Kirche ist, bei einer Veranstaltung der Kirche aufgeführt werden

soll, müssen die Mitglieder die Genehmigung des Rechteinhabers einholen. Der Urheberrechtsinhaber verlangt gewöhnlich eine Gebühr oder Tantiemen, auch wenn bei einer Aufführung der Eintritt frei ist. Alle Aufführungen müssen von den Priestertumsführern vor Ort genehmigt worden sein.

21.1.13 Unterrichtsmaterial

Die Kirche stellt den Mitgliedern heilige Schriften, Zeitschriften, Leitfäden, Bücher und anderes Material bereit, damit sie das Evangelium Jesu Christi kennenlernen und danach leben.

Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen halten die Mitglieder dazu an, sich die heiligen Schriften und anderes Unterrichtsmaterial anzuschaffen, das sie zu Hause und in der Kirche gebrauchen können.

Die Führungsbeamten achten darauf, dass die Lehrer beim Unterricht in den Kollegien und Klassen das von der Kirche genehmigte Material verwenden. Die *Anweisungen zum Lehrplan* enthalten Näheres darüber, wie die Klassen am Sonntag zu organisieren sind und welches Material zu verwenden ist.

21.1.14 Partnervermittlung für alleinstehende Mitglieder

Oft bieten Partnervermittlungsagenturen den alleinstehenden Mitgliedern der Kirche ihre Dienste an. Gebäude, Klassen und Veranstaltungen der Kirche dürfen nicht zur Werbung für Privatunternehmen, zu denen auch Partnervermittlungen zählen, genutzt werden. Auch dürfen solchen Unternehmen keine Listen von Gruppen in der Kirche oder sonstige Angaben zu Mitgliedern überlassen werden.

21.1.15 Adress- und Telefonverzeichnisse

Pfahl- und Gemeinde-Mitgliederlisten dürfen entsprechend den folgenden Anweisungen veröffentlicht werden:

Name, Anschrift und Telefonnummer dürfen in einer Mitgliederliste nur angeführt sein, wenn sie in einem öffentlichen Telefonbuch erscheinen, andernfalls nur dann, wenn das Mitglied sein Einverständnis gibt. E-Mail-Adressen dürfen nur mit der Erlaubnis des Mitglieds aufgeführt werden.

Mitgliederlisten werden aus dem Pfahl- oder Gemeindebudget finanziert. Sie dürfen keine Werbung enthalten.

Führungsbeamte dürfen Mitgliederlisten nur innerhalb der Pfahl- oder Gemeindegrenzen verteilen und nicht zulassen, dass sie für gewerbliche oder politische Zwecke verwendet werden.

Am Anfang jeder Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass die Liste ausschließlich für den kirchlichen Gebrauch bestimmt ist und ohne die Genehmigung des Bischofs oder Pfahlpräsidenten nicht vervielfältigt werden darf.

21.1.16 Auswanderung von Mitgliedern

Im Allgemeinen wird den Mitgliedern geraten, im eigenen Land zu bleiben und dort die Kirche aufzubauen und zu stärken. Überall auf der Welt gibt es immer mehr Gelegenheit, in der Kirche aktiv zu sein und die Segnungen des Evangeliums zu empfangen sowie andere Menschen daran teilhaben zu lassen. Wenn die Mitglieder in ihrem Heimatland bleiben und dort mithelfen, die Kirche aufzubauen, bringt das ihnen selbst und der Kirche große Segnungen. Die Pfähle und Gemeinden in aller Welt werden gestärkt, wodurch es möglich wird, einer noch größeren Zahl von Kindern des himmlischen Vaters die Segnungen des Evangeliums zugänglich zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass Auswanderer oft mit sprachlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert werden, die zu Enttäuschung und persönlichen und familiären Schwierigkeiten führen.

Die Missionare sollen ihre Eltern, Verwandten und andere nicht bitten, auswanderungswillige Mitglieder finanziell zu unterstützen oder für sie zu bürgen.

Wenn Mitglieder in ein anderes Land auswandern, sollen sie sich an die jeweils geltenden Gesetze halten.

Wenn Mitglieder mit einem Studenten- oder Touristenvisum in die Vereinigten Staaten oder in ein anderes Land einreisen, dürfen sie nicht erwarten, nach der Einreise Arbeit zu finden oder eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen.

Um in einem Land für eine Anstellung bei der Kirche in Frage zu kommen, muss man alle Bedingungen der Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetze erfüllen. Die Kirche fördert keine Einwanderung durch Anstellung.

21.1.17 Der Fasttag

Man hält den Fasttag normalerweise richtig ein, wenn man innerhalb von 24 Stunden zwei aufeinanderfolgende Mahlzeiten auslässt und in dieser Zeit auf essen und trinken verzichtet, die Fast- und Zeugnisversammlung besucht und ein großzügiges Fastopfer zugunsten der Bedürftigen spendet.

21.1.18 Geldbeschaffung

Siehe 13.6.8.

21.1.19 Glücksspiel und Lotterien

Die Kirche spricht sich gegen Glücksspiel jeglicher Art aus, darunter auch die staatliche Lotterie.

21.1.20 Gastsprecher und -lehrer

Bei den meisten Versammlungen der Kirche gehören die Sprecher und Lehrer der Gemeinde oder dem Pfahl vor Ort an.

Ehe ein Gastsprecher oder -lehrer an irgendeiner Versammlung in der Gemeinde, auch in den Hilfsorganisationen, mitwirken darf, ist die Genehmigung des Bischofs erforderlich. Bei Versammlungen auf Pfahlebene ist dafür die Genehmigung des Pfahlpräsidenten erforderlich.

Der Bischof oder Pfahlpräsident überprüft den Gastsprecher oder -lehrer und das Thema seiner Präsentation sorgfältig. Dazu kann gehören, dass er mit dessen Bischof Kontakt aufnimmt. Der Bischof oder Pfahlpräsident achtet darauf, dass:

- 1. der Vortrag mit der Lehre der Kirche in Einklang steht
- 2. der Gastsprecher oder -lehrer nicht bezahlt wird und keine Teilnehmer oder Kunden anwirbt
- die Reisekosten des Gastsprechers oder -lehrers weder mit Geldern aus dem Budget der örtlichen Einheit noch mit Privatspenden beglichen werden
- 4. die Präsentation den Richtlinien für die Nutzung von Einrichtungen der Kirche entspricht (siehe 21.2).

21.1.21 Einkommenssteuer

Die Mitglieder der Kirche sind aufgrund des 12. Glaubensartikels verpflichtet, die Steuergesetze des Landes, wo sie wohnen, zu befolgen (siehe auch LuB 134:5). Ist ein Mitglied mit einem Steuergesetz grundsätzlich nicht einverstanden, kann es sich um die Änderung des Gesetzes oder der Verfassung bemühen. Wer begründete rechtliche Einwände hat, kann ein Steuergesetz auch vor Gericht anfechten.

Ein Mitglied, das sich weigert, seine Steuererklärung abzugeben, die erhobenen Einkommensteuern zu zahlen oder ein abschließendes Steuerurteil anzuerkennen, handelt dem Gesetz und den Lehren der Kirche zuwider. Es kann möglicherweise keinen Tempelschein erhalten und darf in der Kirche zu keinem Führungsamt

berufen werden. Wenn ein Mitglied wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Steuergesetze verurteilt wird, wird je nach Lage der Dinge die Disziplinarordnung der Kirche angewandt.

21.1.22 Internet

Bei vernünftiger Nutzung kann das Internet einem helfen, die Arbeit der Kirche zu koordinieren, den Glauben zu stärken und sich der Bedürfnisse anderer anzunehmen. Die Mitglieder achten aber möglichst darauf, dass die elektronische Kommunikation nicht Gelegenheiten ersetzt, persönlich miteinander Kontakt zu haben.

Offizielle Quellen der Kirche im Internet

Die Kirche hat eine ganze Reihe offizieller Internetseiten und anderer Quellen im Internet zum allgemeinen Gebrauch freigegeben. Diese Seiten und Quellen sind eindeutig als offiziell gekennzeichnet, und zwar entweder durch das Logo der Kirche oder auf andere Weise. Sie entsprechen auch den gesetzlichen Anforderungen und den Richtlinien der Kirche zu geistigem Eigentum und Datenschutz.

Internetseiten für Pfähle und Gemeinden dürfen nur über die offiziellen Quellen der Kirche im Internet eingerichtet werden. Pfählen und Gemeinden ist es nicht gestattet, andere Internetseiten oder Blogs einzurichten oder sich auf andere von der Kirche unterstützte Weise im Internet zu präsentieren.

Internetseiten des Pfahles oder der Gemeinde können die Koordination und Kommunikation in den Einheiten vor Ort vereinfachen. Diese Internetseiten können Nachrichten und Ankündigungen, Kalender, Verzeichnisse von Führungsbeamten und Mitgliedern sowie Belegungspläne für die Einrichtungen enthalten. Wenn eine Pfahl- oder Gemeinde-Internetseite eingerichtet wird, muss sie regelmäßig gepflegt werden, um ihren Zweck zu erfüllen.

Wegen der Genehmigung, die offiziellen Quellen der Kirche zum Erstellen einer Pfahl- oder Gemeinde-Internetseite zu nutzen, wendet sich der Pfahlpräsident an dieses Büro am Hauptsitz der Kirche:

Member and Statistical Records Division Attn: Local Unit Internet Resources 50 East North Temple Street, Room 1320 Salt Lake City, UT 84150-0013, USA Telefon: (001) 801-240-3500 oder (001) 800-453-3860, Anschluss 2-3500 E-Mail: msrmail@ldsmail.net Weitere Richtlinien für Pfahl- und Gemeinde-Internetseiten finden Sie auf LDS.org unter "LDS Site Development Guide".

Gelegentlich können offizielle Internetseiten der Kirche für andere Zwecke genutzt werden, etwa für pfahlübergreifende Projekte, besondere Ereignisse sowie Aktivitäten und Organisation junger Alleinstehender. Um die Genehmigung für eine solche Internetseite zu erhalten, reichen die Priestertumsführer der Organisation einen Antrag bei einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft ein, in dem der Zweck und der Bedarf dargestellt wird.

Tempeln, Missionen und Besucherzentren ist es nicht gestattet, Internetseiten einzurichten.

Wie Mitglieder das Internet für ihre Berufung in der Kirche nutzen können

Einzelne Mitglieder können für ihre Berufungen in der Kirche Internetseiten oder Blogs einrichten oder andere geeignete Quellen im Internet nutzen, vorausgesetzt, dass sie eine Erklärung einfügen wie: "Dies ist keine offizielle Internetseite der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage". Die Mitglieder müssen sich auch an folgende Richtlinien halten:

- 1. Das Logo der Kirche darf weder verwendet noch nachgeahmt werden.
- 2. Der Name und die Kontaktangaben des Mitglieds, das für diese Internetseite zuständig ist, müssen genannt werden.
- Ein Mitglied darf nicht behaupten oder andeuten, dass seine Internetseite oder Aktivitäten von der Kirche gefördert oder unterstützt werden.
- 4. Bilder, Musik und anderes Material, das Eigentum der Kirche ist, dürfen nicht auf anderen Seiten eingestellt werden, sofern diese Nutzung nicht eindeutig auf der Seite "Informationen zu Rechten und Nutzung" auf einer offiziellen Internetseite der Kirche oder durch das Intellectual Property Office der Kirche genehmigt wird.
- Fotos oder persönliche Angaben von anderen dürfen nur mit deren Zustimmung gezeigt werden.

Private Internetnutzung

Die Mitglieder sind aufgefordert, jederzeit und überall, also auch im Internet, ein Beispiel für ihren Glauben zu sein. Wenn sie Blogs, soziale Netzwerke und andere Technologien im Internet nutzen, sind sie aufgefordert, andere zu stärken und ihnen zu helfen, das zu erkennen, was nützlich, gut und lobenswert ist. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Kirche zu erwähnen, genehmigtes Material der Kirche weiterzugeben und Links dorthin anzulegen – sofern es angebracht ist.

Wenn Mitglieder das Internet für andere Zwecke als ihre Berufung in der Kirche nutzen, muss ihnen klar sein, dass sie nur ihre eigene Meinung kundtun. Sie dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass sie die Kirche vertreten oder von ihr gefördert werden.

Weitere Hilfen und Richtlinien finden Sie auf LDS.org unter "Internet Usage Helps for Members".

21.1.23 Landesgesetze

Die Mitglieder sollen überall, wo sie wohnen oder wohin sie reisen, die Landesgesetze befolgen, sie achten und sie mittragen (vgl. LuB 58:21,22; 12. Glaubensartikel). Das gilt auch für Gesetze, die das Missionieren verbieten.

21.1.24 Kommunikation zwischen Mitgliedern und dem Hauptsitz der Kirche

Den Mitgliedern der Kirche wird davon abgeraten, Generalautoritäten wegen Fragen zur Lehre oder in persönlichen Angelegenheiten anzurufen oder ihnen Briefe zu schreiben. Infolge der stetig wachsenden Mitgliederzahl ist es den Generalautoritäten nahezu unmöglich, auf all diese Anfragen persönlich einzugehen. Das würde ihnen außerdem erschweren, die Aufgaben zu erfüllen, für die einzig und allein sie zuständig sind. Den Generalautoritäten liegen die Mitglieder der Kirche am Herzen. Sie möchten nicht, dass diese das Gefühl haben, sie erhielten nicht die nötige Unterstützung und Führung. Alles muss jedoch in Weisheit und Ordnung geschehen.

Der Herr hat die Kirche so eingerichtet, dass jedes Mitglied sich an einen Bischof oder Zweigpräsidenten und an einen Pfahl-, Distrikts- oder Missionspräsidenten wenden kann, der ihm sowohl in geistlicher als auch in zeitlicher Hinsicht Rat erteilen kann. Kraft ihrer Berufung sind diese örtlichen Führungsbeamten berechtigt, vom Geist die Erkenntnis und die Inspiration zu empfangen, die sie befähigen, die Mitglieder zu beraten, für die sie zuständig sind.

Mitglieder, die Führung durch den Geist benötigen, schwerwiegende persönliche Probleme oder Fragen zur Lehre der Kirche haben, sollen sich – auch durch aufrichtiges Beten und Schriftstudium – eifrig bemühen, selbst Lösungen und Antworten zu finden. Den Mitgliedern der Kirche

soll auch nahegelegt werden, sich um Führung durch den Heiligen Geist zu bemühen, damit sie Hilfe in ihrem Privatleben und bei ihren Aufgaben in der Familie und in der Kirche erhalten.

Wenn sie dann noch Hilfe benötigen, sollen sie sich zuerst mit ihrem Bischof beraten. Er kann sie gegebenenfalls an den Pfahlpräsidenten verweisen.

In den meisten Fällen werden die Briefe von Mitgliedern an Generalautoritäten an die zuständigen Priestertumsführer vor Ort zurückgeleitet. Muss sich ein Pfahlpräsident in Fragen der Lehre oder in einer anderen kirchlichen Angelegenheit noch Klarheit verschaffen, kann er der Ersten Präsidentschaft im Namen des Mitglieds schreiben.

21.1.25 Tätigkeit, Beruf und Zugehörigkeit eines Mitglieds zu anderen Organisationen

Die Taufe, durch die man Mitglied der Kirche wird, die Ordinierungen im Priestertum und das Ausstellen eines Tempelscheins hängen davon ab, dass man in einem eingehenden Interview von den zuständigen Priestertumsführern vor Ort für würdig befunden wird. Die Mitglieder der Kirche sollen bestrebt sein, Tätigkeiten nachzugehen und auszuüben, für die sie guten Gewissens den Segen des Herrn erbitten können und die mit den Evangeliumsgrundsätzen und den Lehren des Erlösers vereinbar sind.

21.1.26 Mitglieder mit Behinderungen

Die Mitglieder der Kirche sind aufgefordert, dem Beispiel des Erretters zu folgen, indem sie denjenigen, die Behinderungen haben, Hoffnung, Verständnis und Liebe schenken. Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen machen sich mit denjenigen, die Behinderungen haben, bekannt und zeigen sich aufrichtig interessiert und besorgt.

Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen stellen außerdem fest, welche Mitglieder zusätzliche Fürsorge benötigen, weil ein Elternteil, ein Kind oder eines der Geschwister eine Behinderung hat. Einen Angehörigen mit einer Behinderung zu versorgen, kann eine Läuterung sein, die den Glauben stärkt. Aber es kann auch zu finanziellen, ehelichen und familiären Herausforderungen führen.

Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen machen auch Mitglieder ausfindig, die getrennt von ihren Angehörigen in einer Behindertengemeinschaft oder -einrichtung untergebracht sind.

Bewusstsein und Verständnis stärken

Führungsbeamte, Lehrer und andere Mitglieder bemühen sich um Verständnis für die Behinderung anderer und für die Bedürfnisse, die möglicherweise damit einhergehen. Sie können ihr Verständnis vertiefen, wenn sie mit den Betroffenen und deren Angehörigen sprechen. Sie können auch Ansprachen von Führern der Kirche, Artikel in den Zeitschriften der Kirche und Texte im Internet unter disabilities.lds.org lesen.

Unterstützung geben

Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen ermitteln die Bedürfnisse derjenigen, die eine Behinderung haben, und derjenigen, die sich um sie kümmern. Diese Führungsbeamten legen fest, wie man diesen Bedürfnissen mit den Mitteln der Gemeinde oder des Pfahles gerecht werden kann. Die Führungsbeamten halten die Mitglieder an, Unterstützung zu geben und liebevoll und freundschaftlich auf die Betreffenden zuzugehen. Die Bischofschaft oder Pfahlpräsidentschaft kann einen Behindertenbeauftragten für die Gemeinde oder den Pfahl berufen, der den Betreffenden und ihrer Familie hilft.

Die Führungsbeamten können außerdem herausfinden, welche öffentlichen Einrichtungen geeignet sind, Menschen mit einer Behinderung und deren Familie zu helfen.

Mehr dazu, wie man Menschen mit einer Behinderung helfen kann, finden Führungsbeamte und Mitglieder unter disabilities.lds.org. Die Führungsbeamten können sich auch (sofern vorhanden) an den Familiendienst der Kirche wenden.

Führungsbeamte und Mitglieder sollten nicht versuchen, Erklärungen dafür zu finden, warum eine Familie mit einer Behinderung fertig werden muss. Sie sollten nie den Eindruck erwecken, als sei eine Behinderung eine Strafe Gottes (siehe Johannes 9:2,3). Auch sollten sie nicht behaupten, dass es ein Segen sei, ein Kind mit einer Behinderung zu haben.

Heilige Handlungen vollziehen lassen

Bei der Überlegung, ob eine heilige Handlung für jemanden vollzogen werden soll, der eine geistige Behinderung hat, halten sich die Priestertumsführer an die Richtlinien in *Handbuch* 1, 15.1.8.

Mitarbeit und Mitwirkung ermöglichen

Von den Mitgliedern mit Behinderungen können viele in fast allen Berufungen der Kirche dienen. Die Führungsbeamten im Priestertum und in den Hilfsorganisationen halten sich die Fähigkeiten und Wünsche jedes Einzelnen vor Augen und sorgen dann für geeignete Möglichkeiten. Die Führungsbeamten beraten sich auch mit der Familie des Betreffenden. Dabei wird berücksichtigt, welche Auswirkungen eine Berufung auf ihn und seine Familie oder seine Pfleger hat.

Bei der Überlegung, ob man dem Pfleger eines Behinderten eine Berufung oder eine Aufgabe in der Kirche übertragen sollte, berücksichtigen die Führungsbeamten sorgfältig die individuellen Umstände des Einzelnen und seiner Familie.

Führungsbeamte und Lehrer integrieren Mitglieder mit Behinderungen in Versammlungen, im Unterricht und bei Aktivitäten so weit wie möglich. Lektionen, Ansprachen und Unterrichtsmethoden müssen so angepasst werden, dass sie den Bedürfnissen eines jeden gerecht werden. Mehr dazu, wie Lektionen angepasst werden können, finden Sie unter disabilities.lds.org.

Die Bischofschaft kann einen Zweitlehrer berufen, um jemandem in einer Klasse zu helfen. Die Bischofschaft kann auch jemanden bitten, jemandem in einer Versammlung oder bei einer Aktivität zu helfen.

Wenn jemand nicht an einer Versammlung, am Unterricht oder an einer Aktivität teilnehmen kann, können die Führungsbeamten und Lehrer mit der Familie beraten, wie auf die Bedürfnisse des Betreffenden eingegangen werden kann. Der Pfahlpräsident oder Bischof kann die Einrichtung von besonderen Klassen oder Programmen für Mitglieder mit Behinderungen genehmigen (siehe "Besondere Klassen, Programme oder Einheiten einrichten" weiter unten). Wenn jemand nicht in der Lage ist, die Versammlungen der Kirche zu besuchen, können ihm schriftliche Unterlagen oder Aufzeichnungen von Lektionen und Ansprachen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn es angebracht ist, fordern die Priestertumsführer Männer, die das Priestertum tragen, auf, an heiligen Handlungen mitzuwirken. Priestertumsträger und weibliche Mitglieder ab 12 Jahren, die getauft, konfirmiert und würdig sind, können sich im Tempel für Verstorbene taufen und konfirmieren lassen. Richtlinien zu Mitgliedern mit Behinderungen, die für sich selbst heilige Handlungen des Tempels empfangen, finden Sie in *Handbuch* 1, 3.3.3.

Besondere Klassen, Programme oder Einheiten einrichten

Mitglieder mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen sind aufgefordert, die Sonntagsversammlungen in ihrer Heimatgemeinde

zu besuchen, sofern sie nicht in einer Pflegeeinrichtung leben, in der die Programme der Kirche durchgeführt werden.

Wenn Mitglieder mit ähnlichen Behinderungen in einer Gemeinde, einer Gruppe von Gemeinden, einem Pfahl oder einer Gruppe von Pfählen leben, können die Führungsbeamten gemeinsame Jugend- oder PV-Klassen und Programme für sie einrichten. Die Führungsbeamten können ebenfalls besondere Sonntagsschulklassen und andere Klassen einrichten. Diese Klassen oder Programme ergänzen das Programm der Heimatgemeinde des Betreffenden.

Die Einrichtung einer besonderen Klasse oder eines pfahlübergreifenden Programms muss von einem Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft genehmigt werden. Diese Führer ernennen einen zuständigen Pfahlpräsidenten, der anfänglich die Organisation übernimmt und den weiteren Verlauf einer Klasse oder eines Programms über einen festgelegten Zeitraum beaufsichtigt.

Die Einrichtung einer besonderen Klasse oder eines Programms für mehrere Gemeinden muss vom Pfahlpräsidenten genehmigt werden. Der Pfahlpräsident ernennt einen zuständigen Bischof, der anfänglich die Organisation übernimmt und den weiteren Verlauf einer Klasse oder eines Programms über einen festgelegten Zeitraum beaufsichtigt.

Der zuständige Pfahlpräsident oder Bischof berät sich mit den anderen teilnehmenden Pfahlpräsidenten oder Bischöfen, um Richtlinien für die finanzielle Unterstützung dieser Klassen oder Programme festzulegen. Eltern oder Pfleger sind für den Transport zuständig.

Wenn eine Klasse oder ein pfahlübergreifendes Programm eingerichtet wird, kann der Pfahlpräsident eines jeden teilnehmenden Pfahles einen Hohen Rat bestimmen, der hilft, die Anmeldung von Mitgliedern, die teilnehmen möchten, zu koordinieren, für Führungsbeamte und Lehrer zu sorgen und die vom zuständigen Pfahlpräsidenten festgelegten Finanzrichtlinien umzusetzen.

Mitglieder, die in einer besonderen Klasse oder einem besonderen Programm dienen, werden vom zuständigen Pfahlpräsidenten oder Bischof oder auf dessen Weisung berufen und eingesetzt. Diese Führungsbeamten halten sich an die übliche Vorgehensweise in der Kirche, wenn sie eine Berufung oder Entlassung aussprechen. Die Führungsbeamten und Lehrer einer besonderen Klasse oder eines besonderen Programms geben Informationen über die Aktivitäten und Leistungen der Mitglieder

an die Führungsbeamten der Heimatgemeinden weiter. Dort werden Berichte geführt und Auszeichnungen verliehen.

Auf Einladung des zuständigen Pfahlpräsidenten oder Bischofs können die Führungsbeamten einer besonderen Klasse oder eines Programms an den Führerschaftsversammlungen des Pfahles oder der Gemeinde teilnehmen. Sie können auch eigene Versammlungen abhalten, in denen sie die Aktivitäten der Klasse oder des Programms planen.

Führungsbeamte können sich bei den Administratoren von Seminar und Institut über Klassen informieren, die im Rahmen des Bildungswesens der Kirche für Mitglieder mit Behinderungen eingerichtet werden können.

Für gehörlose oder schwerhörige Mitglieder können Zweige oder Gemeinden eingerichtet werden. Es kann auch eine Gemeinde gebeten werden, eine Gruppe von gehörlosen oder schwerhörigen Mitgliedern aus einem geografisch abgegrenzten Gebiet aufzunehmen. Solche Gemeinden, Zweige oder Gruppen helfen diesen Mitgliedern, uneingeschränkt zu dienen und das Evangelium zu lernen. Anweisungen für die Einrichtung solcher Einheiten finden Sie in *Handbuch* 1, 9.1.4 und 9.1.10.

Ein Mitglied, das sich der Gebärdensprache bedient, und seine Familie können ihre Mitgliedsscheine auf Wunsch in einer der folgenden Gemeinden führen lassen: 1.) in der Heimatgemeinde, 2.) in einer Gemeinde, die bestimmt wurde, eine Gruppe gehörloser oder schwerhöriger Mitglieder aufzunehmen, oder 3.) in einer für gehörlose oder schwerhörige Mitglieder eingerichteten Gemeinde oder einem solchen Zweig.

Dolmetscher für gehörlose oder schwerhörige Mitglieder

Gehörlose oder schwerhörige Mitglieder haben Verständigungsschwierigkeiten, wenn sie die Grundsätze und Lehren des Evangeliums lernen wollen. Wenn sie Zeichensprache benutzen, benötigen sie einen Dolmetscher, der ihnen hilft, in vollem Umfang an Versammlungen der Kirche, heiligen Handlungen des Priestertums, Tempelarbeit und Aktivitäten teilzuhaben oder Zeugnis zu geben. Er muss auch bei Interviews zugegen sein.

Gehörlose und schwerhörige Mitglieder sind angehalten, eigenständig zu sein und zwecks Bereitstellung der benötigten Dolmetscherdienste auf ihre Priestertumsführer zuzugehen. In heiklen Angelegenheiten, beispielsweise bei einer persönlichen Unterredung oder einem Disziplinarrat, klärt der Priestertumsführer vorher mit dem Mitglied ab, ob ein Dolmetscher hinzugezogen werden soll. In einem solchen Fall muss der Führungsbeamte einen Dolmetscher auswählen, der (wenn möglich) kein Angehöriger ist, und auf Vertraulichkeit dringen.

Wenn es nicht genügend Dolmetscher gibt, können die Führungsbeamten in der Gemeinde oder im Pfahl Klassen einrichten, in denen die jeweils gebräuchliche Zeichensprache unterrichtet wird. Die Führungsbeamten können qualifizierte Mitglieder berufen, diese Klassen zu unterrichten. Gehörlose oder schwerhörige Mitglieder, die mit Zeichensprache aufgewachsen sind, kommen als Erste als Lehrer für diese Klassen in Frage. Ein hilfreiche Quelle für die amerikanische Zeichensprache ist das Dictionary of Sign Language Terms for The Church of Jesus Christ of Latter-day Saints.

Nur würdige Mitglieder dürfen in der Abendmahlsversammlung, Priestertumsversammlung und bei Interviews dolmetschen. Wenn für die Priestertumsversammlung kein Priestertumsträger zum Dolmetschen zur Verfügung steht, kann ein präsidierender Beamter eine Frau bitten, zu dolmetschen. Nichtmitglieder können vorübergehend ehrenamtlich bei Aktivitäten und bei den meisten anderen Versammlungen dolmetschen, bis ein Mitglied sich die entsprechenden Fertigkeiten angeeignet hat.

Ein präsidierender Beamter kann einen Priestertumsträger bitten, bei einer heiligen Handlung oder einem Segen zu dolmetschen, wenn der Empfänger gehörlos oder schwerhörig ist. Steht kein Priestertumsträger zur Verfügung, kann ein präsidierender Beamter eine Frau bitten, zu dolmetschen.

Im Unterricht oder bei einer Versammlung befindet sich der Dolmetscher vorn im Klassenraum oder in der Kapelle, aber nicht auf dem Podium. Um keine Blicke auf sich zu ziehen, steht er auch nicht neben dem Sprecher. Da das Verständnis verbessert wird, wenn die Lippen und die Körpersprache des Sprechers sichtbar sind, sollten die gehörlosen oder schwerhörigen Mitglieder den Dolmetscher sehen können, aber auch der Sprecher oder Lehrer sollte für sie am Rande sichtbar sein. Wenn es genügend Dolmetscher gibt, bitten die Führungsbeamten sie, sich etwa alle 30 Minuten abzuwechseln, damit es nicht zu anstrengend wird.

Bei einer heiligen Handlung des Priestertums oder einem Interview befindet sich der Dolmetscher dicht bei demjenigen, der die heilige Handlung vollzieht oder das Interview durchführt. Wenn gehörlose oder schwerhörige Mitglieder nicht die Zeichensprache verwenden und einen Dolmetscher brauchen, der ihnen hilft, von den Lippen abzulesen, gehen die Führungsbeamten auf die gleiche Weise vor wie bei der Suche nach einem Dolmetscher für die Zeichensprache.

Vertraulichkeit

Die Führungsbeamten respektieren die Privatsphäre von Mitgliedern mit Behinderungen während und nach Führerschaftsversammlungen, in denen individuelle Bedürfnisse besprochen werden.

Hilfsmittel

Hilfsmittel für Mitglieder mit Behinderungen, deren Angehörige und Pfleger sowie für Führungsbeamte und Lehrer finden Sie unter disabilities.lds.org. Diese Internetseite bietet:

- Informationen, die das Verständnis für die Herausforderungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, vertiefen
- Abschnitte zu konkreten Behinderungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen
- Trost für Mitglieder mit Behinderungen und deren Angehörige aus den heiligen Schriften, Zitate und Links zu nützlichen Informationen
- Listen mit Materialien, die Mitgliedern mit Behinderungen dabei helfen können, nach dem Evangelium Jesu Christi zu leben und in der Kirche zu dienen

Material der Kirche für Mitglieder mit Behinderungen wird im Katalog des Versands der Kirche und auf disabilities.lds.org aufgeführt.

Fragen zu Material für Mitglieder mit Behinderungen können an diese Stelle gerichtet werden:

Members with Disabilities 50 East North Temple Street Salt Lake City, UT 84150-0024, USA

Telefon: (001) 801-240-2477

E-Mail: specialcurriculum@ldschurch.org

21.1.27 Andere Glaubensrichtungen

In zahlreichen anderen Glaubensrichtungen findet sich vieles, was inspirierend und edel ist und höchste Achtung verdient. Die Missionare und die übrigen Mitglieder müssen dem Glauben anderer mit Feingefühl und Achtung begegnen und dürfen niemandem zu nahe treten. Wenn ein Pfahl- oder Missionspräsident Fragen zur Beziehung zu nichtchristlichen Glaubensrichtungen hat, wendet er sich an ein Mitglied der Präsidentschaft der Siebziger oder der Gebietspräsidentschaft.

Andere Führungsbeamte vor Ort, die solche Fragen haben, wenden sich an den Pfahl- oder Missionspräsidenten.

21.1.28 Aktivitäten mit Übernachtung

Siehe 13.6.12 sowie 21.2.8.

21.1.29 Politische und staatsbürgerliche Betätigung

Als Bürgern wird den Mitgliedern der Kirche ans Herz gelegt, sich am politischen Leben aktiv zu beteiligen. Dazu gehört auch, dass sie sich in einer politischen Partei ihrer Wahl engagieren. Die Mitglieder sind auch aufgefordert, sich aktiv für unterstützenswerte Ziele einzusetzen, um ihr Gemeinwesen zu verbessern und es zu einem angenehmen Ort zu machen, wo man gut leben und Kinder großziehen kann.

Ferner sind sie aufgefordert, sich im Einklang mit den jeweiligen Landesgesetzen zur Wahl eintragen zu lassen, sich mit Sachfragen und Kandidaten gründlich auseinanderzusetzen und für diejenigen zu stimmen, die ihrer Ansicht nach redlich sind und ein gutes Urteilsvermögen haben. Die Heiligen der Letzten Tage haben die besondere Pflicht, Führungspersönlichkeiten zu suchen, zu wählen und zu unterstützen, die ehrlich, gut und weise sind (siehe LuB 98:10).

Die Kirche unterstützt zwar das Recht auf Meinungsäußerung in politischen und gesellschaftlichen Fragen, ist aber selbst neutral, was politische Parteien, Programme und Kandidaten für politische Ämter betrifft. Sie stellt sich nicht auf die Seite bestimmter Parteien oder Kandidaten. Sie gibt den Mitgliedern auch keine Wahlempfehlungen. In seltenen Ausnahmefällen bezieht die Kirche jedoch in Gesetzgebungsfragen Stellung, und zwar vor allem dann, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass Fragen der Moral berührt werden. Nur die Erste Präsidentschaft kann für die Kirche sprechen oder die Kirche darauf festlegen, eine bestimmte Gesetzesvorlage zu unterstützen oder abzulehnen oder gegen einen Gerichtsbeschluss vorzugehen. Abgesehen davon dürfen Pfahlpräsidenten und andere Führungsbeamte vor Ort die Mitwirkung der Mitglieder in politischen Fragen nicht organisieren oder den Versuch unternehmen, deren Mitwirkung zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kirche sollen sich überlegen, ob sie sich für ein öffentliches Amt auf lokaler oder nationaler Ebene zur Wahl stellen oder bereit sind, sich ernennen zu lassen. Wer für ein öffentliches Amt kandidiert, sollte nicht den Eindruck erwecken, als ob er von der Kirche oder ihren Führern unterstützt werde. Führungsbeamte und andere

Mitglieder der Kirche sollten auch Äußerungen und Verhaltensweisen meiden, die als Unterstützung einer politischen Partei, eines Programms, eines Standpunkts oder eines Kandidaten seitens der Kirche ausgelegt werden könnten.

Die Mitglieder sind aufgefordert, Maßnahmen zu unterstützen, die das moralische Grundgerüst der Gesellschaft stärken, insbesondere solche, die die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft erhalten und stärken sollen.

Aufzeichnungen, Mitgliederlisten und sonstige Unterlagen der Kirche dürfen nicht für politische Zwecke genutzt werden.

Einrichtungen der Kirche dürfen nicht für politische Zwecke genutzt werden. Einrichtungen der Kirche dürfen jedoch für die Eintragung in Wählerlisten oder als Wahllokal genutzt werden, wenn es keine vertretbare Alternative gibt (siehe 21.2).

21.1.30 Postbestimmungen

In den Vereinigten Staaten und in einigen anderen Ländern verstößt es gegen die Bestimmungen der Post, unfrankierte Sendungen in oder auf einen Postbriefkasten zu legen. Das gilt auch für Mitteilungsblätter der Gemeinde und des Pfahles, Ankündigungen, Faltblätter und sonstiges die Kirche betreffendes Material. Die Führungsbeamten der Kirche weisen die Mitglieder und Missionare an, kein derartiges Material in oder auf einen Postbriefkasten zu legen.

21.1.31 Privatsphäre der Mitglieder

Die Führer der Kirche sind verpflichtet, die Privatsphäre der Mitglieder zu schützen. Aufzeichnungen der Kirche, Mitgliederlisten und ähnliche Unterlagen dürfen nicht für private, geschäftliche oder politische Zwecke genutzt werden (siehe auch 21.1.15).

21.1.32 Private Veröffentlichungen

Die Mitglieder sollen die Generalautoritäten und die Gebietssiebziger nicht bitten, Bücher oder andere Schriften über die Kirche mitzuverfassen oder weiterzuempfehlen.

21.1.33 Aufzeichnungen von Reden und Ansprachen von Generalautoritäten und Gebietssiebzigern

Die Mitglieder dürfen eine Ansprache oder eine Rede, die eine Generalautorität oder ein Gebietssiebziger bei einer Pfahlkonferenz, in einer Missionarsversammlung oder einer anderen Zusammenkunft hält, nicht aufzeichnen. Die Übertragung der Generalkonferenz dürfen Mitglieder jedoch mit ihren Aufnahmegeräten zu Hause für den persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch aufzeichnen.

21.1.34 Bezeichnung der Kirche und ihrer Mitglieder

Je mehr Länder, Kulturen und Sprachgebiete die Kirche umfasst, desto mehr gewinnt die Verwendung ihres offenbarten Namens – Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (siehe LuB 115:4) – an Bedeutung, wenn die Kirche und ihre Mitglieder ihrer Aufgabe nachkommen, den Namen des Erlösers in aller Welt zu verkünden. Demgemäß soll, wenn auf die Kirche Bezug genommen wird, nach Möglichkeit immer ihr vollständiger Name verwendet werden. Nachdem der vollständige Name der Kirche eingangs genannt wurde, können die Kurzformen "die Kirche" oder "Kirche Jesu Christi" verwendet werden.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kirche als "Mormonenkirche", "Kirche der Heiligen der Letzten Tage" oder "HLT-Kirche" bezeichnet wird.

Wenn von den Mitgliedern der Kirche die Rede ist, ist die Formulierung "Mitglieder der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage" zu bevorzugen. Als Kurzform ist "Heilige der Letzten Tage" am besten, aber "Mormonen" ist durchaus annehmbar.

Das Wort *Mormon* wird weiterhin in feststehenden Begriffen wie "Buch Mormon" oder "Mormon Tabernacle Choir" verwendet. Außerdem wird der Begriff "Mormonen" weiterhin zur näheren Bestimmung in Bezeichnungen wie "Mormonenpioniere" verwendet. Darüber hinaus kann es notwendig sein, mit dem Begriff *Mormonen* klarzustellen, um welche Kirche es sich handelt, da die Kirche in einigen Ländern unter diesem Namen allgemein bekannt ist.

21.1.35 Studien und Erhebungen in der Kirche

Nur die Research Information Division der Korrelationsabteilung darf im Auftrag der Kirche Umfragen und Erhebungen durchführen. Die Mitarbeiter dieser Abteilung tragen mit Hilfe von Fragebogen oder durch mündliche Befragung Informationen zu Themen zusammen, die für die Generalautoritäten von Belang sind. Wenn Meinungsforscher im Auftrag der Kirche an Mitglieder herantreten, nennen sie die gebührenfreie Telefonnummer der Kirche und den Namen einer Anlaufstelle am Hauptsitz der Kirche. Außerdem stellen sie es dem Befragten immer frei, einige oder alle Fragen der Umfrage unbeantwortet zu lassen.

Die Versammlungen der Kirche dürfen von unbefugten Personen oder Instituten nicht für die

Informationsgewinnung genutzt werden. Auch dürfen diesen Personen oder Instituten keine Namen von Mitgliedern der Kirche zur Verfügung gestellt werden. Wenn die örtlichen Führer sich vergewissern wollen, ob ein Fragebogen oder eine Befragung genehmigt ist, sollen sie sich mit der Research Information Division (Tel. [001] 801-240-2727 oder [001] 800-453-3860, Anschluss 2-2727) in Verbindung setzen.

21.1.36 Handelsvertreter

Wenn Handelsvertreter behaupten, die Kirche oder ein Führer der Kirche habe sie ermächtigt, bei den örtlichen Führungsbeamten oder Mitgliedern vorzusprechen, um ihnen ihre Waren zu verkaufen, dürfen die örtlichen Führungsbeamten dem keinen Glauben schenken.

21.1.37 Satelliten- und Videoanlage

Die Satelliten- und Videoanlagen der Kirche dürfen nur für nichtkommerzielle, kirchliche Zwecke verwendet werden, wie von der Pfahlpräsidentschaft oder Bischofschaft genehmigt. Mit diesen Anlagen dürfen ausschließlich von der Kirche ausgestrahlte Fernseh-, Kabel- oder Satellitenprogramme aufgenommen werden. Auch darf die Satellitenanlage nicht dazu genutzt werden, Sendungen anzusehen, die nicht von der Kirche stammen. Ohne Genehmigung vom Hauptsitz der Kirche dürfen die Mitglieder die Antenne nicht von einem Satelliten oder Transponder auf einen anderen richten.

Nur wer in der Bedienung der Geräte geschult ist, darf sie in Betrieb nehmen. Jugendliche dürfen nur dann bei der Bedienung mithelfen, wenn sie beaufsichtigt werden.

Werden die Geräte nicht gebraucht, sind sie sicher wegzuschließen. Sie dürfen nicht für den häuslichen oder privaten Gebrauch aus dem Gebäude entfernt werden.

21.1.38 Bitten um Geldspenden

Durch die bestehenden Programme der Kirche ist die finanzielle Unterstützung würdiger Einzelpersonen und geeigneter Zwecke gewährleistet. Die kirchliche Unterstützung wird vom Bischof bewilligt, der mit den Umständen vertraut ist und eine Mehrfachunterstützung sowie Missbrauch verhindern kann. Darum sollen die Mitglieder weder beim Hauptsitz der Kirche noch bei den örtlichen Führungsbeamten oder Mitgliedern um zusätzliche finanzielle Unterstützung bitten.

Wenn Mitglieder auf diese Weise um Geld gebeten werden, können sie darauf antworten, dass

sie in ihrer Gemeinde gespendet haben, damit gemäß den anerkannten Wohlfahrtsgrundsätzen der Kirche Hilfe geleistet werden kann.

21.1.39 Aussagen, die angeblich von Führern der Kirche stammen

Von Zeit zu Zeit werden Aussagen verbreitet, die fälschlicherweise Führern der Kirche zugeschrieben werden. Viele dieser Aussagen verdrehen den gegenwärtigen Standpunkt der Kirche. Sie beruhen auf Gerüchten oder Andeutungen. Dergleichen wird nie amtlich verbreitet, sondern durch Weitersagen, per E-Mail oder auf andere inoffizielle Weise. Die Mitglieder sollen derartige Aussagen weder zitieren noch weitergeben, ohne sich vergewissert zu haben, dass sie aus einer genehmigten Quelle der Kirche stammen, beispielsweise einer offiziellen Erklärung, Mitteilung oder Veröffentlichung.

Notizen, die während Ansprachen von Generalautoritäten, Gebietssiebzigern oder anderen weltweit zuständigen Beamten der Kirche bei einer Pfahlkonferenz oder in einer anderen Versammlung gemacht werden, dürfen ohne das Einverständnis des Sprechers nicht weitergegeben werden. Persönliche Notizen dürfen nur für den eigenen Bedarf genutzt werden.

21.1.40 Symposien und ähnliche Veranstaltungen

Die Kirche warnt ihre Mitglieder vor Symposien und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Vorträge gehalten werden, in denen 1.) Heiliges in Verruf gebracht, lächerlich gemacht, abgewertet oder anderweitig ungehörig behandelt wird, oder durch die 2.) der Kirche Schaden zugefügt, von ihrer Mission abgelenkt oder das Wohlergehen ihrer Mitglieder gefährdet werden könnte. Die Mitglieder dürfen nicht zulassen, dass ihr Amt oder ihr Stand in der Kirche dazu ausgenutzt werden, solche Veranstaltungen zu fördern oder den Anschein zu erwecken, dass sie diese billigen.

21.1.41 Steuerpflichtige Aktivitäten

Die Führungsbeamten in Gemeinde und Pfahl achten darauf, dass die örtlichen Aktivitäten der Kirche nicht die Steuerbefreiung der Kirche gefährden. Richtlinien dazu finden Sie unter 21.2.

21.1.42 Tempelkleidung und Garments

Mitgliedern, die das Endowment empfangen haben, wird empfohlen, sich für die heiligen Handlungen im Tempel eigene Kleidung zuzulegen. Diese heilige Kleidung kann beim Versand käuflich erworben werden. In manchen Tempeln

kann man gegen Gebühr auch Tempelkleidung ausleihen. Wenn es in einem Tempel keinen Kleiderverleih gibt, müssen die Mitglieder Tempelkleidung mitbringen.

Die Mitglieder dürfen nur dann die Schürze für den Tempel selbst anfertigen, wenn sie dafür das genehmigte Schürzenstick- und nähset verwenden, das beim Versand der Kirche erhältlich ist. Die übrige zeremonielle Kleidung darf nicht selbst angefertigt werden. Auch Garments dürfen nicht selbst hergestellt werden.

Die Mitglieder, die im Tempel mit dem Garment bekleidet wurden, haben mit einem Bund die Verpflichtung auf sich genommen, es so zu tragen, wie es den im Endowment gegebenen Anweisungen entspricht. Das Garment erinnert ständig an die Bündnisse, die man im Tempel geschlossen hat. Richtig getragen, bietet es Schutz vor Versuchungen und dem Bösen. Durch das Tragen des Garments zeigt man nach außen hin, dass man innerlich entschlossen ist, dem Erretter zu folgen.

Mitglieder, die das Endowment empfangen haben, tragen das Garment bei Tag und bei Nacht. Sie sollen es weder ganz noch teilweise ablegen, um Gartenarbeit oder andere Tätigkeiten zu verrichten, bei denen es vertretbar ist, unter der Kleidung das Garment wie vorgesehen zu tragen. Auch sollen sie es nicht ablegen, um es sich zu Hause in Badesachen oder unschicklicher Kleidung bequem zu machen. Wenn sie das Garment ablegen müssen, beispielsweise zum Schwimmen, sollen sie es möglichst bald wieder anziehen.

Die Mitglieder dürfen das Garment weder anpassen noch entgegen den Anweisungen tragen, um es mit irgendeiner Mode in Einklang zu bringen. Auch dürfen sie es nicht so abändern, dass es nicht mehr seiner genehmigten Form entspricht. Trägt man ein zweiteiliges Garment, so sind immer beide Teile zu tragen.

Das Garment ist heilig und ist jederzeit mit Achtung zu behandeln. Man soll es nicht auf dem Boden liegen lassen. Außerdem ist es sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Nach dem Waschen soll es nirgendwo aufgehängt werden, wo es für jedermann sichtbar ist. Es soll auch weder zur Schau gestellt noch den Blicken von Menschen ausgesetzt werden, die seine Bedeutung nicht verstehen.

Ein Mitglied, das im Tempel Bündnisse geschlossen hat, soll sich vom Heiligen Geist leiten lassen, um auf persönliche Fragen zum Tragen des Garments selbst eine Antwort zu finden.

Wenn ein Mitglied abgetragene Garments entsorgen will, müssen die Zeichen herausgetrennt und vernichtet werden. Daraufhin sind die Garments so zu zerschneiden, dass sie nicht mehr als solche zu erkennen sind. Sobald die Zeichen entfernt sind, wird der Stoff nicht mehr als heilig betrachtet.

Wenn ein Mitglied abgetragene zeremonielle Kleidung für den Tempel entsorgen will, muss es sie so zerschneiden, dass die ursprüngliche Verwendung nicht mehr erkennbar ist.

Wenn Garments oder Tempelkleidung noch in gutem Zustand sind, kann man die Kleidungsstücke einem würdigen Mitglied, das das Endowment empfangen hat, schenken. Der Bischof kann diejenigen benennen, die derartige Kleidung brauchen könnten. Keinesfalls dürfen Garments oder zeremonielle Tempelkleidung bei Deseret Industries, bei einem Vorratshaus des Bischofs oder bei karitativen Einrichtungen abgegeben werden.

Näheres zur Bestellung von Tempelkleidung oder Garments für besondere Umstände (etwa für Mitglieder im Militärdienst, bettlägerige Mitglieder oder Mitglieder mit Behinderungen) finden Sie in *Handbuch* 1, 3.4.

21.1.43 Reiserichtlinien

Siehe 13.6.24.

21.2 Richtlinien für die Nutzung von Gebäuden und sonstigem Eigentum der Kirche

Die Gebäude und das sonstige Eigentum der Kirche sind für den Gottesdienst, den Religionsunterricht und sonstige mit der Kirche zusammenhängende Aktivitäten bestimmt. Das Eigentum
der Kirche darf weder für geschäftliche noch für
politische Zwecke genutzt werden – das würde
den Gesetzen zuwiderlaufen, die der Kirche Steuerfreiheit garantieren. Das Eigentum der Kirche
darf auch für keine anderen Zwecke genutzt werden, die gegen diese Gesetze verstoßen. Hier einige Beispiele für eine nicht gestattete Nutzung:

- 1. Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen der Kirche für gewerbliche Zwecke.
- 2. Werbung für Geschäftsvorhaben oder Geldanlagen, wozu auch der Aushang kommerzieller Werbung und die Förderung kommerzieller Unterhaltung zählen.
- Kauf, Verkauf und Verkaufsförderung von Produkten, Dienstleistungen, Veröffentlichungen oder schöpferischen Werken sowie die Vorführung von Waren.

- 4. Nicht genehmigte Geldbeschaffungsprojekten (siehe 13.6.8).
- 5. Einladung von Sprechern oder Lehrern, die ein Entgelt erhalten oder die im Rahmen von Seminaren, Unterrichtsstunden, Aerobic-Kursen und dergleichen Teilnehmer rekrutieren oder Kunden und Käufer anwerben. Als Ausnahme dürfen Klaviere oder Orgeln im Gemeindehaus für bezahlten Privatunterricht genutzt werden (siehe 14.7).
- Sportveranstaltungen, die nicht von der Kirche ausgerichtet werden; dazu zählt auch das Training.
- 7. Politische Veranstaltungen und Kampagnen. Eine Ausnahme ist die Nutzung von Einrichtungen der Kirche für die Eintragung in die Wählerlisten oder als Wahllokal auf Anfrage der Wahlbehörde, wenn:
 - a) es keine vertretbare Alternative gibt
 - b) die Wahlhelfer und Wähler sich im Gebäude an die Maßstäbe der Kirche halten
 - c) die Veranstaltung keine Gefahr für das Gebäude darstellt
 - d) die Veranstaltung dem Ansehen der Kirche nicht schadet

Die Nutzung von Eigentum der Kirche darf weder für die Teilnehmer noch für das Eigentum ein nennenswertes Schadensrisiko darstellen. Sie darf auch kein übermäßiges Haftungsrisiko für die Kirche bedeuten oder die Nachbarn in der Umgebung stören.

Ausführlichere Anweisungen zur Nutzung und Pflege von Gebäuden und sonstigem Eigentum der Kirche finden Sie in der Veröffentlichung Richtlinien für die Verwaltung von Gemeindehäusern und sonstigen Liegenschaften der Kirche oder Sie können sich beim Hauptsitz der Kirche oder der zuständigen Stelle der Verwaltung erkundigen.

21.2.1 Kunstwerke

Von der Kirche genehmigte Bilder für Gemeindehäuser können unter Verwendung des Katalogs *Church Facilities Artwork* (Bilder für Einrichtungen der Kirche) über den Regionalleiter B&I bezogen werden. Der Regionalleiter B & I kann für Gemeindehäuser geeignete Bilder auch über den Versand der Kirche beschaffen.

Gemälde und andere Bilder können an geeigneten Stellen im Gemeindehaus angebracht werden. Sie dürfen sich jedoch nicht in der Kapelle oder in der Nähe des Taufbeckens befinden. Statuen, Wandgemälde oder Mosaiken sind nicht zulässig. Diese Richtlinie gilt nicht unbedingt für Kunstwerke, die schon seit vielen Jahren in der Kapelle bestehender Gemeindehäuser zu sehen sind.

Bilder für Gemeindehäuser sind mit einem ordentlichen Rahmen zu versehen.

21.2.2 **Dekoration**

Dekorationen für Weihnachten, sonstige Feiertage und ähnliche Anlässe dürfen vorübergehend im Foyer oder in der Mehrzweckhalle des Gemeindehauses angebracht werden, wie es unter der Leitung der Pfahlpräsidentschaft genehmigt wird. Mit Ausnahme von Blumen darf im Bereich der Kapelle des Gemeindehauses keine Dekoration angebracht werden. Auch dürfen der Außenbereich des Gemeindehauses und die Außenanlagen nicht geschmückt werden.

Die Dekoration muss dezent und kostengünstig sein und darf keine Brandgefahr darstellen. Heu, Stroh, Palmwedel oder sonstiges getrocknetes Material sowie brennende Kerzen dürfen nicht verwendet werden. Falls ein Weihnachtsbaum aufgestellt wird, muss es ein künstlicher oder feuerfest gemachter Baum ohne elektrische Lichter oder Kerzen sein. Die vor Ort geltenden Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

21.2.3 Notfälle

In einer Notsituation entscheidet die Pfahlpräsidentschaft, ob die regulären Gemeindeversammlungen abgehalten werden oder nicht.

Wenn ein ganzes Gebiet von einer Notsituation oder einer Katastrophe betroffen ist, kann der Pfahlpräsident anerkannte Katastrophenschutzund Hilfsorganisationen unterstützen, indem er Gemeindehäuser als Notunterkunft zur Verfügung stellt. Die Kirche behält die Aufsicht. Die Führungsbeamten in Pfahl und Gemeinde sorgen dafür, dass diejenigen, die das Gebäude nutzen, sich an die Verhaltensmaßstäbe der Kirche halten, solange sie sich darin aufhalten – auch an das Wort der Weisheit.

21.2.4 Schusswaffen

Kirchen sind für die Gottesverehrung und als Zuflucht vor den Sorgen und Nöten der Welt geweiht. Innerhalb ihrer Mauern ist es unangebracht, todbringende Waffen mitzuführen – sei es verborgen oder offenkundig –, außer wenn es sich um jemanden handelt, der eine Dienstwaffe tragen muss.

21.2.5 Feuer und Kerzen

Offenes Feuer und brennende Kerzen dürfen in den Gebäuden der Kirche nicht verwendet werden.

21.2.6 Flaggen

Die Nationalflagge darf auf dem Gelände der Kirche jederzeit gehisst sein, sofern dies den örtlichen Sitten und Gebräuchen entspricht. Im Gebäude darf die Nationalflagge zu besonderen Anlässen, beispielsweise patriotischen Programmen, gezeigt werden. Echter Patriotismus bedarf nicht der ständigen Zurschaustellung der Flagge im Gotteshaus.

21.2.7 Der Montagabend

Siehe 13.6.10.

21.2.8 Übernachtung und Camping

Das Gemeindehaus und das dazugehörige Grundstück dürfen nicht für Übernachtungen, Camping oder Pyjamapartys genutzt werden.

21.2.9 Parkplätze

Die Parkplätze der Kirche sind gemäß den am Anfang von Abschnitt 21.2 genannten Richtlinien zu nutzen. Außerdem dürfen Parkplätze der Kirche nicht ohne die Genehmigung des Verwaltungsdirektors von Pendlern genutzt werden.

21.2.10 Fotos, Filmaufnahmen und Übertragungen in der Kapelle

In der Kapelle dürfen weder Fotos noch Filmaufnahmen gemacht werden. Versammlungen und andere Veranstaltungen, die in der Kapelle stattfinden, dürfen weder über das Internet noch auf andere Weise übertragen werden (eine Ausnahme finden Sie unter 18.3.1).

21.2.11 Die Küche im Gemeindehaus

Die Küche im Gemeindehaus ist nicht zur Zubereitung von Mahlzeiten oder zum Kochen gedacht, außer es gehört zum Unterricht, zu einer Vorführung oder zu einer sonstigen Unterweisung. Wenn im Gebäude oder auf dem Gelände etwas zu essen serviert werden soll, ist es anderswo zuzubereiten und zum Gemeindehaus mitzubringen, wo es bis zum Auftragen warm gehalten oder gekühlt werden kann.

21.2.12 Lagerung

Im Gemeindehaus dürfen nur Gegenstände für die Instandhaltung und sonstige genehmigte

Bedarfsartikel und Geräte gelagert werden. Wohlfahrtsgüter und dergleichen dürfen im Gemeindehaus nicht gelagert werden.

Material wie Benzin, Propangas, Streichhölzer und Campingausrüstung ist in einem Gebäude abseits vom Gemeindehaus unterzubringen.

Autos, Freizeitfahrzeuge und sonstige Geräte aus Privateigentum dürfen auf dem Gelände der Kirche nicht dauerhaft abgestellt werden.

21.3 Richtlinien zu medizinischen und gesundheitlichen Fragen

21.3.1 Obduktion

Eine Obduktion darf durchgeführt werden, wenn die Familie des Verstorbenen zustimmt und wenn die Obduktion nicht gesetzwidrig ist.

21.3.2 Feuerbestattung

Die Kirche ist für gewöhnlich nicht für die Feuerbestattung. Die Familie des Verstorbenen muss entscheiden, ob der Leichnam eingeäschert werden soll, und dabei die für Begräbnis und Feuerbestattung geltenden Gesetze beachten. In einigen Ländern ist die Feuerbestattung gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn der Leichnam eines Mitglieds, das das Endowment empfangen hat, eingeäschert wird, ist ihm nach Möglichkeit die Tempelkleidung anzulegen. Ein Trauergottesdienst darf abgehalten werden (siehe 18.6).

21.3.3 Sterbehilfe

Unter Sterbehilfe ist die gewollte Herbeiführung des Todes eines Menschen zu verstehen, der an einer unheilbaren Krankheit leidet oder dessen Zustand unheilbar ist. Wer sich an Sterbehilfe beteiligt, wozu auch die sogenannte Beihilfe zum Selbstmord zählt, verletzt die Gebote Gottes (siehe auch 21.3.8).

21.3.4 HIV-Infektion und AIDS

Wenn ein Mitglied mit HIV infiziert ist oder AIDS hat, soll es mit Würde und Mitgefühl behandelt werden. Einige Menschen, die mit HIV infiziert sind, sind das unschuldige Opfer der Handlungen anderer. Beispielsweise haben sie sich womöglich angesteckt, weil bei einer Bluttransfusion nicht aufgepasst wurde oder weil Mutter oder Vater infiziert waren. Wenn die Infektion die Folge einer Übertretung von Gottes Gesetzen ist, tritt die Kirche für das Beispiel des Herrn ein, der die Sünde verurteilt, den Sünder aber liebt und zur Umkehr

ermutigt. Die Mitglieder sollen freundlich auf den Betroffenen zugehen, ihm Trost spenden, sich seiner Nöte annehmen und ihm helfen, Lösungen für seine Probleme zu finden.

Der beste Schutz vor HIV und AIDS besteht in Keuschheit vor der Ehe und völliger Treue in der Ehe sowie darin, dass man sich homosexueller Beziehungen enthält, keine Drogen nimmt und seinen Körper achtet und pflegt.

Wenn Menschen mit einer HIV-Infektion oder AIDS die Versammlungen besuchen, stellt dies keine ernsthafte Gefahr dar. Es ist von den Gesundheitsbehörden bestätigt worden, dass HIV nicht durch flüchtigen Kontakt zu Hause, in der Schule, in der Kirche oder bei der Arbeit übertragen wird.

Wer gelegentlich Blut aufwischen oder Erste Hilfe leisten muss, soll sich mit den Empfehlungen der örtlichen Gesundheitsbehörden vertraut machen und sie befolgen.

Wer HIV-infiziert oder an AIDS erkrankt ist, wird hinsichtlich der Taufe und Konfirmierung behandelt wie jeder andere, der Glauben an Gott zeigt, Umkehr übt und nach dem Evangelium Jesu Christi lebt.

21.3.5 **Hypnose**

Der Einsatz von Hypnose unter der kundigen Aufsicht von Fachleuten zur Behandlung von körperlichen oder psychischen Krankheiten ist eine medizinische Frage, über die fachkundige Ärzte zu entscheiden haben. Mitglieder der Kirche sollen nicht an Hypnose zu Vorführungs- oder Unterhaltungszwecken teilnehmen.

21.3.6 Heilverfahren und Behandlungsmethoden

Die Mitglieder sollen Heilverfahren und Behandlungsmethoden meiden, die in ethischer oder rechtlicher Hinsicht fragwürdig sind. Die örtlichen Führungsbeamten raten Mitgliedern mit gesundheitlichen Problemen, kompetente Fachärzte oder Heilpraktiker zu konsultieren, die in dem Land, wo sie praktizieren, eine Zulassung haben.

21.3.7 Organ- und Gewebespende und Transplantationen

Die Spende von Organen oder Gewebe ist eine selbstlose Tat, die schwer kranken Menschen oft großen Nutzen bringt. Die Entscheidung, Organe oder Gewebe des eigenen Körpers für medizinische Zwecke zu spenden oder testamentarisch zu hinterlassen oder der Verpflanzung von Organen oder Gewebe aus dem Körper eines verstorbenen Angehörigen zuzustimmen, liegt bei jedem

Einzelnen beziehungsweise bei der Familie des Verstorbenen.

Die Entscheidung, sich ein gespendetes Organ einpflanzen zu lassen, soll nach fachkundiger ärztlicher Beratung und Bestätigung durch das Gebet getroffen werden.

21.3.8 Lebensverlängernde Maßnahmen

Bei schwerer Krankheit sollen die Mitglieder Glauben an den Herrn üben und sich um fachkundige medizinische Hilfe bemühen. Wenn der Tod jedoch unausweichlich wird, soll er als Segen und als sinnvoller Bestandteil der ewigen Existenz betrachtet werden. Die Mitglieder sollen sich nicht verpflichtet fühlen, das irdische Leben mit unverhältnismäßigen Mitteln zu verlängern. Diese Entscheidung wird am besten von den Angehörigen getroffen, nachdem sie weisen und fachkundigen medizinischen Rat eingeholt und sich durch Fasten und Beten um göttliche Führung bemüht haben.

21.3.9 Selbsterfahrungsgruppen

Viele private Gruppen und kommerzielle Organisationen haben Programme, die den Eindruck erwecken, man könne damit Selbsterkenntnis, Selbstachtung und Spiritualität vermehren. Einige Gruppen versprechen, dass sie das eigenständige Handeln des Einzelnen oder die Beziehungen in der Familie verbessern können. Es werden auch Schulungen mit praktischen Erfahrungen oder methodischen Übungen angeboten.

Einige dieser Gruppen behaupten fälschlicherweise, die Kirche oder einzelne Generalautoritäten befürworteten ihre Programme. Die Kirche unterstützt jedoch keines dieser Unternehmen, und die Mitglieder werden davor gewarnt, solchen Behauptungen Glauben zu schenken. Die Tatsache, dass die Kirche nicht gerichtlich gegen ein solches Unternehmen vorgegangen ist, darf nicht als stillschweigende Billigung oder Zustimmung angesehen werden.

Die Mitglieder der Kirche werden auch davor gewarnt, dass einige dieser Gruppen Ansichten vertreten und Methoden anwenden, die schädlich sein können. Darüber hinaus berechnen viele dieser Gruppen maßlose Gebühren und drängen auf langfristige Bindung. Manche vermischen weltliche Konzepte mit Evangeliumsgrundsätzen in einer Weise, dass Geistigkeit und Glaube untergraben werden können.

Diese Gruppen neigen dazu, für Probleme, deren Überwindung normalerweise Zeit und persönliche Anstrengung erfordern, Sofortlösungen zu versprechen. Die Teilnehmer mögen sich zwar vorübergehend seelisch erleichtert fühlen oder ein Hochgefühl erleben, doch treten die alten Probleme oft wieder auf und vermehren die Enttäuschung und Verzweiflung.

Die Führungsbeamten der Kirche dürfen weder für die Beteiligung an solchen Gruppen oder Praktiken zahlen noch dazu ermutigen oder dafür werben. Auch dürfen keine Einrichtungen der Kirche für diese Aktivitäten genutzt werden.

Die Führungsbeamten machen den Mitgliedern klar, dass man sich selbst am ehesten zum Besseren wandelt, wenn man nach den Grundsätzen des Evangeliums lebt. Wenn ein Mitglied soziale oder seelische Probleme hat, kann es sich an die Priestertumsführer wenden, um Rat zu bekommen und um herauszufinden, wo es Hilfe erhalten kann, die im Einklang mit den Evangeliumsgrundsätzen steht.

21.3.10 Tot geborene Kinder

Für tot geborene Kinder werden keine heiligen Handlungen des Tempels vollzogen. Das schließt jedoch nicht aus, dass ein tot geborenes Kind in der Ewigkeit zur Familie gehören kann. Den Eltern wird nahegelegt, darauf zu vertrauen, dass der Herr diese Frage so lösen wird, wie es nach seiner Weisheit am besten ist. Die Familie kann den Namen eines tot geborenen Kindes auf dem Familiengruppenbogen eintragen und in Klammern die Anmerkung tot geboren hinzufügen.

Wenn die Eltern es wünschen, kann ein Gedächtnisgottesdienst oder ein Gottesdienst am Grab stattfinden.

Es ist eine Tatsache, dass ein Kind schon vor der Geburt lebt. Allerdings gibt es keine direkte Offenbarung zu der Frage, wann der Geist in den Körper eintritt.

21.3.11 Wort der Weisheit

Die einzige offizielle Auslegung des Begriffs "heißes Getränk" (LuB 89:9) im Wort der Weisheit ist die Aussage von frühen Führern der Kirche, dass darunter Tee und Kaffee zu verstehen sind.

Die Mitglieder sollen nichts zu sich nehmen, was Drogen enthält. Außerdem sollen sie keine Stoffe zu sich nehmen, die schädlich sind oder abhängig machen, außer wenn dies unter Aufsicht eines fachkundigen Arztes geschieht.

21.4 Richtlinien zu moralischen Fragen

21.4.1 Abtreibung

Der Herr hat geboten: "Du sollst nicht ... töten, noch irgendetwas Derartiges tun." (LuB 59:6.) Die Kirche ist gegen die selbst gewählte Abtreibung aus persönlichen oder gesellschaftlichen Gründen. Die Mitglieder dürfen sich weder einer Abtreibung unterziehen noch sie vornehmen, sie arrangieren, dafür zahlen oder dazu ermuntern. Als einzige Ausnahmen gelten die folgenden Fälle:

- Die Schwangerschaft ist die Folge einer Vergewaltigung oder einer inzestuösen Verbindung.
- Nach fachärztlichem Urteil ist das Leben oder die Gesundheit der Mutter ernstlich in Gefahr.
- 3. Nach fachärztlichem Urteil ist der Fötus so schwer geschädigt, dass das Kind nach der Geburt nicht lebensfähig sein wird.

Selbst diese Ausnahmen rechtfertigen aber nicht automatisch eine Abtreibung. Eine Abtreibung ist eine äußerst ernste Angelegenheit und darf erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Betroffenen den Bischof zu Rate gezogen und durch das Gebet göttliche Bestätigung erhalten haben.

Ein Mitglied der Kirche, das sich einer Abtreibung unterzieht, sie vornimmt, sie arrangiert, dafür zahlt, ihr zustimmt oder dazu ermutigt, kann einer Disziplinarmaßnahme unterzogen werden.

Soweit es offenbart wurde, kann man von der Sünde der Abtreibung umkehren und dafür Vergebung erlangen.

21.4.2 Missbrauch und Misshandlung

Die Kirche vertritt den Standpunkt, dass Missbrauch und Misshandlung in keiner Form geduldet werden können. Wer seinen Ehepartner, seine Kinder, Angehörige oder sonst jemanden missbraucht oder misshandelt, übertritt die Gesetze Gottes und der Menschen. Alle Mitglieder und besonders Eltern und Führungsbeamte sind aufgefordert, aufmerksam und gewissenhaft zu sein und alles ihnen Mögliche zu tun, um Kinder und andere vor Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen. Bei Mitgliedern, die andere missbraucht oder misshandelt haben, wird die Disziplinarordnung der Kirche angewandt.

Wenn Führungsbeamte oder Lehrer auf Fälle von Misshandlung oder Missbrauch aufmerksam

werden, müssen sie mit dem Bischof darüber sprechen. Anweisungen für den Bischof finden Sie in *Handbuch* 1,17.3.2.

21.4.3 Künstliche Befruchtung

Die Kirche rät eindringlich von künstlicher Befruchtung ab, bei der nicht das Sperma des Ehemannes verwendet wird. Allerdings ist dies eine Privatangelegenheit, die letztlich der Entscheidung von Mann und Frau überlassen bleiben muss. Die Verantwortung dafür liegt einzig und allein bei den Eheleuten.

Die künstliche Befruchtung von alleinstehenden Schwestern ist nicht gestattet. Wenn eine alleinstehende Schwester sich in dieser Sache vorsätzlich über den Rat der Führer der Kirche hinwegsetzt, kann sie einer Disziplinarmaßnahme unterzogen werden.

21.4.4 Empfängnisverhütung

Jedes Ehepaar, das Kinder bekommen kann, genießt den Vorzug, irdische Körper für die Geistkinder Gottes erschaffen zu dürfen, und es hat die Pflicht, diese dann zu umsorgen und zu erziehen. Die Entscheidung, wie viele Kinder es bekommen möchte und zu welchen Zeitpunkt, ist sehr persönlich und privat und muss dem Ehepaar gemeinsam mit dem Herrn überlassen werden. Die Mitglieder der Kirche dürfen in dieser Frage nicht übereinander urteilen.

Jedem Ehepaar soll auch bewusst sein, dass die sexuelle Beziehung innerhalb der Ehe von Gott nicht nur zur Fortpflanzung gutgeheißen wird, sondern auch als ein Mittel, Liebe zum Ausdruck zu bringen und die seelische und geistige Bindung zwischen Mann und Frau zu stärken.

21.4.5 Keuschheit und Treue

Das Gesetz des Herrn in Bezug auf Keuschheit besteht darin, dass man sich sexueller Beziehungen außerhalb der rechtmäßigen Ehe enthält und innerhalb der Ehe treu ist. Sexuelle Beziehungen sind nur zwischen einem Mann und einer Frau erlaubt, die gesetzlich und rechtmäßig miteinander verheiratet sind. Ehebruch, Unzucht, gleichgeschlechtliche Beziehungen sowie jedes andere unheilige, unnatürliche oder unreine Verhalten sind Sünde. Bei Mitgliedern, die das vom Herrn gegebene Gesetz der Keuschheit missachten oder andere dahingehend beeinflussen, wird die Disziplinarordnung der Kirche angewandt.

21.4.6 Homosexuelles Verhalten und gleichgeschlechtliche Neigungen

Homosexuelles Verhalten verstößt gegen Gottes Gebote, läuft dem Zweck der menschlichen Sexualität zuwider und beraubt den Menschen der Segnungen, die im Familienleben und in den errettenden Verordnungen des Evangeliums zu finden sind. Lässt jemand von solchem Verhalten nicht ab oder beeinflusst er andere dahingehend, wird die Disziplinarordnung angewandt. Für homosexuelles Verhalten kann man durch aufrichtige Umkehr Vergebung erlangen.

Wenn ein Mitglied sich homosexuell betätigt, sollen ihm die Führungsbeamten deutlich machen, was es heißt, an Jesus Christus zu glauben, wie man umkehrt und welchen Zweck das Erdenleben hat.

Die Kirche lehnt zwar homosexuelles Verhalten ab, wendet sich jedoch mit Verständnis und Achtung denjenigen zu, die sich zu Menschen des eigenen Geschlechts hingezogen fühlen.

Wenn ein Mitglied gleichgeschlechtliche Neigungen hat, sich aber nicht homosexuell betätigt, wird es von den Führungsbeamten unterstützt und in seiner Entscheidung bestärkt, das Gesetz der Keuschheit zu halten und unrechtschaffene Gedanken in den Griff zu bekommen. Diese Mitglieder können Berufungen in der Kirche erhalten. Wenn sie würdig sind und in jeder anderen Hinsicht dafür bereit sind, können sie auch einen Tempelschein erhalten und die heiligen Handlungen des Tempels empfangen.

21.4.7 In-vitro-Fertilisation (künstliche Befruchtung)

Die Kirche rät eindringlich von einer In-vitro-Fertilisation ab, bei der nicht das Sperma des Ehemannes und nicht die Eizelle der Ehefrau verwendet werden. Allerdings ist dies eine Privatangelegenheit, die letztlich der Entscheidung von Mann und Frau überlassen bleiben muss. Die Verantwortung dafür liegt einzig und allein bei den Eheleuten.

21.4.8 Okkultismus

Die Mitglieder sollen sich in keiner Weise an sogenannter Teufelsanbetung beteiligen oder sich mit Okkultem abgeben. "Solche Aktivitäten gehören zu den Werken der Finsternis, von denen in den heiligen Schriften die Rede ist. Sie sollen den Glauben des Menschen an Christus zerstören und gefährden die Errettung derer, die diese Schlechtigkeit bewusst fördern. So etwas soll nicht

Gegenstand von Spielen sein, in den Versammlungen der Kirche darf es kein Thema sein, und auch im privaten Gespräch ist nicht näher darauf einzugehen." (Schreiben von der Ersten Präsidentschaft vom 18. September 1991.)

21.4.9 Pornografie

Die Kirche lehnt Pornografie in jeder Form ab. Wer sich mit Pornografie beschäftigt, schadet einzelnen Menschen, Familien und der Gesellschaft. Dadurch wird der Geist des Herrn vertrieben. Die Mitglieder sollen jede Art pornografischen Materials meiden und sich gegen dessen Herstellung, Verbreitung und Verwendung aussprechen.

Die Broschüre *Lass Tugend deine Gedanken zie*ren bietet Rat, wie man Probleme mit Pornografie meiden und überwinden kann.

21.4.10 Gleichgeschlechtliche Ehe

Als einen auf den heiligen Schriften beruhenden Grundsatz der Lehre bekräftigt die Kirche, dass die Ehe zwischen Mann und Frau im Plan des Schöpfers für die ewige Bestimmung seiner Kinder unverzichtbar ist.

Sexuelle Beziehungen sind nur zwischen einem Mann und einer Frau erlaubt, die gesetzlich und rechtmäßig miteinander verheiratet sind. Jede sonstige sexuelle Beziehung, so auch die zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts, ist eine Sünde und untergräbt die von Gott geschaffene Einrichtung Familie. Die Kirche bestätigt demgemäß die Definition der Ehe als die gesetzliche und rechtmäßige Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau.

21.4.11 Sexuelle Aufklärung

In erster Linie sind die Eltern für die sexuelle Aufklärung ihrer Kinder verantwortlich. Wenn dieses Thema aufrichtig und offen in der Familie behandelt wird, hilft das jungen Menschen, sich vor schwerwiegenden sittlichen Übertretungen zu hüten. Um den Eltern zu helfen, dieses heikle und wichtige Wissen zu vermitteln, hat die Kirche die Veröffentlichung *Für Eltern* herausgegeben.

Wenn in der Schule Sexualkundeunterricht stattfindet, sollen die Eltern darauf achten, dass die den Kindern vermittelten Unterrichtsinhalte mit einwandfreien sittlichen und ethischen Werten im Einklang stehen.

21.4.12 Alleinstehende werdende Eltern

Einem alleinstehenden schwangeren Mitglied der Kirche wird empfohlen, zum Bischof zu gehen. Kraft seines Priestertumsamtes und seiner Berufung kann er die Frau bei den wichtigen Entscheidungen beraten, die sich auf ihr Wohlergehen und auf das des Kindes auswirken. Außerdem kann er ihr helfen, mit der Umkehr zu beginnen, falls dies angeraten ist. Anweisungen für den Bischof finden Sie in *Handbuch* 1, 17.3.12.

Wenn ein Mann und eine Frau ein uneheliches Kind bekommen, soll alles versucht werden, sie zur Heirat zu ermuntern. Ist eine gute Ehe aufgrund des Alters oder anderer Umstände unwahrscheinlich, soll den unverheirateten Eltern geraten werden, sich an den Familiendienst der Kirche zu wenden, damit das Kind zur Adoption freigegeben werden kann und so die Möglichkeit geschaffen wird, dass es an tempelwürdige Eltern gesiegelt wird. Die Freigabe zur Adoption ist eine selbstlose, von Liebe geprägte Entscheidung, die sich auf die leiblichen Eltern des Kindes und das Kind in diesem Leben und in der Ewigkeit positiv auswirkt.

Falls der Familiendienst der Kirche im Gebiet nicht vorhanden ist, regen die Führungsbeamten an, dass das Kind unter Einschaltung der entsprechenden Behörde einem tempelwürdigen Ehepaar zur Adoption übergeben wird. Der Familiendienst der Kirche kann mithelfen, die entsprechenden Behörden und Anlaufstellen ausfindig zu machen. Die meisten befugten Stellen sind darauf ausgerichtet, die Interessen des Kindes zu wahren, die Adoptiveltern vor der Adoption zu überprüfen und für die erforderliche Betreuung und Beratung zu sorgen.

Leiblichen Eltern, die nicht heiraten, soll nicht geraten werden, das Kind als Bedingung der Umkehr oder aus dem Pflichtgefühl, für das eigene Kind sorgen zu müssen, zu behalten. Außerdem sollen Großeltern und andere Angehörige sich nicht verpflichtet fühlen, die Elternschaft unverheirateter Eltern zu unterstützen, denn in der Regel ist das Kind so nicht in der Lage, die Segnungen des Siegelungsgelübdes zu empfangen. Zudem sind unverheiratete Eltern meist nicht in der Lage, die gleiche Stabilität und förderliche Umgebung wie verheiratete Eltern zu bieten. Unverheiratete Eltern sollen gebeterfüllt überlegen, was für das Kind am besten ist, und an die Segnungen denken, die ein Kind dadurch erhalten kann, dass es an eine Mutter und einen Vater gesiegelt wird (siehe Schreiben der Ersten Präsidentschaft vom 26. Juni 2002).

Wenn ein werdender Elternteil beschließt, für das Kind zu sorgen, müssen die Führungsbeamten der Kirche und die anderen Mitglieder diese Mutter, diesen Vater und das Kind mit Fürsorge und Mitgefühl behandeln und mithelfen, die elterlichen Fertigkeiten zu stärken. Der Familiendienst der Kirche kann in einer solchen Situation helfen. Die Führungsbeamten legen dem Elternteil nahe, das Kind segnen und ihm dabei seinen Namen geben zu lassen (siehe 20.2).

Näheres darüber, ein schwangeres Mädchen die FHV- oder die JD-Versammlungen besuchen soll, finden Sie unter 10.12.4.

Der Familiendienst der Kirche hat eine Telefon-Hotline für unverheiratete werdende Eltern und andere eingerichtet, die Hilfe in Bezug auf eine Schwangerschaft und damit verbundene Fragen brauchen ([001] 800-537-2229). Die Hotline ist in allen Gebieten der Vereinigten Staaten und Kanadas verfügbar. Mitglieder und auch Nichtmitglieder können diese Nummer direkt wählen oder die örtliche Niederlassung des Familiendienstes der Kirche anrufen. Wenn Führungsbeamte die Nummer der örtlichen Niederlassung nicht kennen, können sie die Hotline anrufen oder auf die Internetseite itsaboutlove.org gehen. Diese Internetseite bietet nützliche Informationen für diejenigen, die alleinstehend und schwanger sind und über ihre Optionen nachdenken.

21.4.13 Samenspenden

Die Kirche rät nachdrücklich von Samenspenden ab.

21.4.14 Selbstmord

Es ist falsch, Leben zu nehmen – auch das eigene. Jemand, der Selbstmord begeht, ist jedoch

möglicherweise für sein Handeln nicht verantwortlich. Nur Gott kann dies beurteilen.

Nach Rücksprache mit dem Bischof bestimmt die Familie, wo und wie der Trauergottesdienst für den unter solchen Umständen Verstorbenen stattfinden soll. Die Einrichtungen der Kirche können dafür genutzt werden. Wenn der Betreffende sein Endowment empfangen hat, darf er in Tempelkleidung bestattet werden.

21.4.15 Operative Sterilisation (auch Vasektomie)

Die Kirche rät nachdrücklich von einer operativen Sterilisation als selbst gewählter Form der Empfängnisverhütung ab. Sie ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn 1.) durch die medizinischen Gegebenheiten Leben und Gesundheit ernsthaft gefährdet sind oder 2.) angeborene Erkrankungen oder eine schwere Verletzung jemanden geistig so beschädigt haben, dass er für sein Handeln nicht verantwortlich gemacht werden kann. Diese Voraussetzungen müssen durch das Urteil eines fachkundigen Arztes und im Einklang mit dem Gesetz festgestellt werden. Auch dann müssen sich diejenigen, die diese Entscheidung treffen, miteinander und mit dem Bischof beraten und durch Beten göttliche Bestätigung für ihre Entscheidung empfangen.

21.4.16 Leihmutterschaft

Die Kirche rät nachdrücklich von Leihmutterschaft ab.

Anhang: Liste des Materials, auf das Bezug genommen wird

In Handbuch 2: Die Kirche führen und verwalten wird auf eine Vielzahl weiteren Materials Bezug genommen, das von der Kirche herausgegeben wurde. Sie finden hier eine alphabetisch geordnete Liste solchen Materials. Falls eine Artikelnummer zugewiesen wurde, erscheint sie in dieser Liste und nicht im Text des Handbuchs. Der Großteil dieses Materials ist über den Versand der Kirche erhältlich. Sie können den Versand wie folgt erreichen:

Distribution Services 1999 West 1700 South Salt Lake City, Utah 84104-4233, USA Telefon: 801-240-3800 (Raum Salt Lake City) 1-800-537-5971 (USA und Kanada) (001) 801-240-1126 (außerhalb Nordamerikas) Internet: www.ldscatalog.com

Anhänger mit dem Emblem der Jungen

Damen (08601)

Anleitung für das Miteinander (wird jährlich herausgegeben)

Anleitung für das Unterrichten (34595 150)

Anleitung für den Zweig (31179 150)

Anleitung für die Familie (31180 150)

Anleitung Für Eltern (31125 150)

Anleitung zu den Aufgaben im Bereich Genealogie (04397 150)

Anleitung zum Programm für kleine Einheiten (36717 150)

Anweisungen für das Einkleiden von Verstorbenen, die das Endowment empfangen haben (31461 150)

Anweisungen zum Lehrplan (wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht)

Aufstiegsurkunde (33237 150)

Berechtigungsschein zum Vollziehen einer heiligen Handlung (32595 150)

Bereitet alles vor, was nötig ist: die Familienfinanzen (04007 150)

Bereitet alles vor, was nötig ist: Vorratshaltung in der Familie (04008 150)

Berichtsblatt für Führungskräfte zum JD-Programm Mein Fortschritt (36655 150)

Das Zeltlager für Junge Damen – eine Anleitung für die Führungsbeamten des Priestertums und der Jungen Damen (04093 150) Day Camp Guide for Eleven-Year-Old Scouts (Anleitung für das Tageslager der elfjährigen Scouts) (31374)

Dictionary of Sign Language Terms for The Church of Jesus Christ of Latter-day Saints (Wörterbuch mit Gebärdensprachenbegriffen für die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage) (31121)

Einwilligung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und ärztliche Freigabe (online erhältlich unter Idscatalog.com oder LDS.org; ansonsten Artikelnummer 33810 150)

Empfehlungsschein für den Patriarchalischen Segen (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird das Formular vor Ort in der Einheit gedruckt; andernorts lautet die Artikelnummer 32017 150)

Engagementvertrag (online erhältlich unter Idscatalog.com oder LDS.org; ansonsten Artikelnummer 33811 150)

Family History Consultant's Guide to Temple and Family History Work (Tempelarbeit und Genealogie – Anleitung für Genealogie-Fachberater) (36797; auf LDS.org verfügbar)

Formular Analyse der Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel (32290 150)

Formular *Bishop's Order for Commodities* (Warenbestellung durch den Bischof; die Artikelnummern sind je nach Gebiet verschieden)

Formular Fortschritt neuer und wieder aktiv gewordener Mitglieder (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird das Formular vor Ort in der Einheit gedruckt; andernorts lautet die Artikelnummer 08616 150)

Formular Kindessegnung – Aufzeichnung und Bescheinigung (in Gebieten, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, werden die Aufzeichnung und die Bescheinigung vor Ort in der Einheit gedruckt, andernorts lautet die Artikelnummer 35972 150)

Formular Ordinierung im Aaronischen Priestertum
– Aufzeichnung und Bescheinigung (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, werden die Aufzeichnung und die Bescheinigung vor Ort in der Einheit gedruckt, andernorts lautet die Artikelnummer 35857 150)

- Formular Ordinierung im Melchisedekischen Priestertum – Aufzeichnung und Bescheinigung (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, werden die Aufzeichnung und die Bescheinigung vor Ort in der Einheit gedruckt, andernorts lautet die Artikelnummer 35858 150)
- Formular *Vorschlag für einen Bischof* (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird das Formular vor Ort in der Einheit gedruckt; andernorts lautet die Artikelnummer 31747 150)
- Formulare für die Beamtenbestätigung (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, werden diese Formulare vor Ort in der Einheit gedruckt; andernorts lauten die Artikelnummern folgendermaßen: Pfahl: 32300 150; Distrikt: 32301 150; Gemeinde oder Zweig im Pfahl: 32302 150; Zweig in der Mission: 32303 150)
- Fortschrittsbericht (36985 150)
- Fragebogen *Talente und Interessen* (online erhältlich unter Idscatalog.com oder LDS.org; ansonsten Artikelnummer 33812 150)
- Für eine starke Jugend (Broschüre, 36550 150; Karte 36551 150)

Gesangbuch (34832 150)

Glaube an Gott - für Jungen (36812 150)

Glaube an Gott – für Mädchen (36813 150)

Grundbegriffe des Evangeliums (Ausgabe 2009, 06195 150)

Handbuch für den Missionspräsidenten (36203 150)

Handbuch für Missionare (35996 150)

Hilfsmittel für den Dirigierkurs (33619 150)

Informationen und Anregungen für Patriarchen (31257 150)

- JD-Urkunden für die Altersgruppen (Bienenkorbmädchen: 08563 150; Rosenmädchen: 08565 150; Lorbeermädchen: 08564 150)
- *Junge Damen* Leitfaden für das Zeltlager (34573 150)
- Katalog *Church Facilities Artwork* (wenden Sie sich an den Regionalleiter B&I)
- *Keyboard-Kurs* (33620 150)
- Kraft aus der Höhe: Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel – Leitfaden für den Lehrer (36854 150)
- Lass Tugend deine Gedanken zieren (00460 150)

- Lehren, die größte Berufung ein Nachschlagewerk für die Unterweisung im Evangelium (36123 150)
- Liederbuch für Kinder (34831 150)
- Medaillon *Auszeichnung für die Junge Dame* (goldfarben: 08602; silberfarben: 08603)
- Mein Fortschritt: Als Zeugen Gottes auftreten (36035 150)
- Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil A (31111 150)
- Pflichten und Segnungen des Priestertums, Teil B (31112 150)
- Planungsblatt für Aktivitäten (online erhältlich unter Idscatalog.com oder LDS.org; ansonsten Artikelnummer 33809 150)
- Quartalsbericht (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird dieses Formular in elektronischer Form abgerufen und eingereicht; andernorts lässt die zuständige Stelle der Verwaltung das Formular den Einheiten zukommen)
- Richtlinien für die Verwaltung von Gemeindehäusern und sonstigen Liegenschaften der Kirche (36485 150)
- Scouting Handbook (Scout-Handbuch; Kanada: 35810; Vereinigte Staaten: 35814)
- Seht eure Kleinen! Leitfaden für den Kindergarten (37108 150)
- Tauf- und Konfirmierungsbescheinigung (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird die Bescheinigung vor Ort in der Einheit gedruckt, andernorts lautet die Artikelnummer 35920 150)
- Tauf- und Konfirmierungsschein (in Gegenden, wo die Berichtsführungssoftware der Kirche verwendet wird, wird das Formular vor Ort in der Einheit gedruckt; für Vollzeitmissionare sowie für Gegenden ohne Berichtsführungssoftware lautet die Artikelnummer 35971 150)
- Tempelarbeit und Genealogie Anleitung für den Lehrer (35804 150)
- Tempelarbeit und Genealogie Anleitung für die Mitglieder (36795 150)
- Treu in dem Glauben ein Nachschlagewerk zum Evangelium (36863 150; die Artikelnummer, unter der eine Einheit diese Veröffentlichung kostenlos bestellen kann, lautet 37054 150)

Verkündet mein Evangelium! – eine Anleitung für den Missionsdienst (36617 150)

Vorbereitung auf den heiligen Tempel (36793 150)

Weltweite Führerschaftsschulung: Der Patriarch (Heft, 25240 150; DVD, 25241 090)

Ye Shall Have My Words (Schülerleitfaden, 34476; Anleitung für den Lehrer, 34477; Schulungs-DVD, 00548)

Stichwortverzeichnis

Α

| Pfahl-JM-Leitung, 137f. |
|---|
| Pfahl-JM-Sekretär, 138 |
| Pfahlpräsidentschaft, 67f. |
| Sporttrainer, 61 |
| Siehe auch Junge Männer, Führungsbeamte in der |
| Gemeinde; Junge Männer, Führungsbeamte und |
| Versammlungen im Pfahl; Pfahl-AP-JD-Komitee |
| Aaronisches Priestertum, Versammlungen und Sitzunger |
| Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 68, 151f |
| Kollegiumsversammlungen, 51f., 64f., 157f., 167 |
| Sitzung der Gemeinde-JM-Leitung, 63f. |
| Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft, 63 |
| Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft, 63, |
| 158f., 168 |
| Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees, 68, 162f., 170 |
| Siehe auch Bischofschaft, Jugendkomitee der; Pfahl- Priestertumsführerschaftsversammlung |
| Abendmahl |
| Abendmahlslied, 195ff. |
| allgemeine Anweisungen für die heiligen Handlun- |
| gen des Priestertums, 190f. |
| Aufgaben der Träger des Aaronischen Priestertums, |
| 195ff. |
| Kleidung der Priestertumsträger, 195f. |
| Nichtmitglieder, Teilnahme, 195f. |
| segnen und austeilen, 156, 196f. |
| Vorbereitung, 196 |
| Siehe auch Abendmahlsversammlung; Heilige Hand |
| lungen und Segen |
| Abendmahlsgebet |
| Fehler beim Sprechen, 196f. |
| Richtlinien, 195f. |
| Abendmahlsversammlung |
| Absage im Extremfall, 148f., 216 |
| allgemeine Richtlinien, 148f., 155ff., 167 |
| Andacht, 14, 155f., 195f. |
| Ansprachen, 155f. |
| audiovisuelles Material oder Anschauungsmaterial, |
| 163, 202 |
| Bekehrte werden in der Abendmahlsversammlung |
| konfirmiert, 25f., 194f. |
| Darbietung der Kinder in der Abendmahls- |
| versammlung, 103, 156 |
| Gebete, 163f. |
| Hohe Räte, Ansprachen, 136, 156 |
| in besonderen Fällen, 157 |
| Jugendliche, Ansprachen, 156 |
| Junge Männer und Junge Damen, Würdigung in der |
| Abendmahlsversammlung, 58, 86 |
| Missionare, Ansprachen, 156 |
| Mitglieder, die die Abendmahlsversammlung nicht besuchen können, 157 |
| Musik, 129f., 156, 195f. |
| neue Mitglieder willkommen heißen, 156f. |
| |

| Planung und Leitung, 155 | Jugendliche unter 14 Jahren, Teilnahme, 68, 95f., 122 |
|--|---|
| Versammlungsschema für den Sonntag, 172f. | Kleiderordnung, 115 |
| Vorsitz, welcher Priestertumsträger hat den, 154, 197 | Kunst und Kultur, 115, 119 |
| wird nicht außerhalb des Gemeindegebiets | Kurzandachten, 119 |
| abgehalten, 118, 157 | Missbrauch, Misshandlung bei Aktivitäten, 122 |
| Zweck, 155 | Mitwirkung, dazu anregen, 114f. |
| Absagen der Abendmahlsversammlung, 148f., 216 | Montagabend, nicht am, 6, 77, 116, 120f. |
| Abtreibung, Richtlinien der Kirche, 219 | Musik für Tanzveranstaltungen, 119 |
| Adoption | nicht genehmigte Aktivitäten, 125 |
| alleinstehenden werdenden Eltern wird Freigabe | Nichtmitglieder, Teilnahme, 69, 73, 96 |
| zur Adoption empfohlen, 221 | Planung, wer dafür verantwortlich ist, 114 |
| gesetzliche Bestimmungen, 202 | Reisen, 124f. |
| leibliche Eltern, Kontakt, 202 | Sicherheitsvorkehrungen, 122f., 152 |
| Siehe auch Alleinstehende werdende Eltern | Silvesterpartys, 121 |
| AE-Komitee, Pfahl, 140, 171 | Sport, 61, 115, 123f. |
| AIDS oder HIV, Richtlinien der Kirche, 217f. | steuerpflichtige Aktivitäten, 124, 214 |
| Aktiverhaltung. Siehe Bekehrte, Aktiverhaltung, Aufga- | Tanzveranstaltungen und Musik, 119 |
| ben der Führungsbeamten | Tempelbesuch, 124 |
| Aktivierung, Aufgaben der Führungsbeamten | Terminplanung, 115f., 120f. |
| Besuchslehrerinnen, 28 | Übernachtung, 121, 124, 217 |
| Bischofschaft, 27f. | Unfälle, 122f. |
| FHV-Komitee, 74f. | Versicherung, 120 |
| Gemeindemissionare, 25, 28 | Wort der Weisheit, 115 |
| Gemeindemissionsplan, 26 | Zweck, 114 |
| Gemeinderat, 20f., 27 | Siehe auch Aaronisches Priestertum, Aktivitäten; |
| Heimlehrer, 28 | Jugendtagungen; Junge Damen, Aktivitäten und |
| Hohe Räte, 29 | Veranstaltungen; Lager; Pfahlaktivitäten, pfahl- |
| JAE-Komitee für Dienstprojekte, 143 | übergreifende Aktivitäten und Aktivitäten des |
| Pfahl-HO-Leitungen, 27f. | Gebiets |
| Pfahlpräsidentschaft, 29 | Aktivitäten, JD-Spezialistinnen für |
| Vollzeitmissionare, 28 | Gemeinde, 89 |
| Aktivierung der weniger aktiven Mitglieder | Pfahl, 95 |
| Bedeutung, 27f. | Aktivitäten, Pfahlbeauftragter für, 118 |
| Berufungen, 151 | Aktivitäten, Pfahlspezialisten für, 118, 138 |
| Heimlehrer, 48 | Aktivitäten, Versicherung für, 120, 124f. |
| Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums", 28f. | Aktivitätenkomitee im Pfahl, 117f., 162f. |
| Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel, 32, 50 sie darauf vorbereiten, zu führen und zu lehren, 13 | Aktivitätentag, 100, 102f. Alleinstehende (ab 31 Jahren) |
| | AE-Komitee, Pfahl, 140, 171 |
| was ihnen das Evangelium bedeutet, 27f. Aktivitäten | Aktivitäten, 116f., 140f. |
| am Sonntag, 122 | Familienabendgruppen, 141 |
| Anmietung von nichtkirchlichen Einrichtungen, 122 | Hoher Rat, Aufgaben, 141 |
| Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 68, 95, | Nichtmitglieder, Teilnahme, 141 |
| 150ff. | Pfahlpräsidentschaft, Aufgaben, 141 |
| Ausrüstung und Material, 116 | pfahlübergreifende Aktivitäten, 140f. |
| Darstellung der Gottheit, 105, 122 | Richtlinien für Führungsbeamte, 140 |
| Dienstprojekte, 115 | Übernachtung, Aktivitäten mit, 121 |
| Erlaubnis der Eltern, 121, 124 | Siehe auch Alleinstehende werdende Eltern; Junge |
| erwachsene Aufsichtspersonen, 119 | Alleinstehende (18–30 Jahre); Unverheiratete |
| familiäre Situation bei Planung berücksichtigen, 150 | Mitglieder |
| Familien sollen gestärkt werden, 4f., 57, 114 | Alleinstehende Mitglieder. Siehe Alleinstehende (ab 31 |
| Finanzierung, Richtlinien, 116 | Jahren); Junge Alleinstehende (18–30 Jahre); Unver- |
| für Alleinstehende, 116f., 140f. | heiratete Mitglieder |
| für junge Alleinstehende, 116f., 142ff., 150 | Alleinstehende werdende Eltern |
| Gebete, 122 | Adoption, Freigabe zur Adoption nahegelegt, 221 |
| Geldbeschaffungsprojekte, Richtlinien, 67, 94, 116, | alleinerziehende Eltern in einer regulären Ge- |
| 119f. | meinde, 146 |
| gesetzliche Regelungen und Sperrstunde, 119 | allgemeine Richtlinien, 221f. |
| Grundsätze, 115 | Mitgliedsschein für ein unehelich geborenes Kind, 192 |

unverheiratete Mütter in der FHV oder bei den Jungen Damen, 96 Siehe auch Adoption Allgemeine FHV-Versammlung, Pfahl-FHV-Versammlung in Verbindung damit abgehalten, 81 Allgemeine Priestertumsversammlung. Siehe Allgemeine Pfahl-Priestertumsversammlung

Allgemeiner Richter, Bischof, 180

Ältestenanwärter

auf das Melchisedekische Priestertum vorbereiten, 50 Aufgaben der Bischofschaft, 27

Definition, 49f.

Führungsbeamte der Kollegien und der Gruppe, Aufgaben, 27f., 46, 50

Priestertumsversammlungen, Anwesenheit, 154, 157f.

Ältestenkollegium

Ältestenanwärter, 27, 46, 50

Aufgaben der Bischofschaft, 45, 198

Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft, 44f., 198

Behinderung, Mitglieder mit einer, 52

Bekehrte, Aufgaben im Hinblick auf, 27f.

Berufungstabelle, 177, 182, 187

Heimlehren, 47ff.

Hohe Priester, wann sich Älteste mit Hohen Priestern versammeln, 150f.

Lehrkräfte, 33f., 47

Präsidentschaft, Berufung und Bestätigung, 45f.

Präsidentschaft, Führerschaftssitzung, 50

Präsidentschaft, Überblick über die Pflichten, 45f.

Priestertumsversammlung, 51f., 157f., 167

Sekretär, 46f.

Todesfall, Beistand, 52f., 165

Wohlfahrtsarbeit, 41, 49

Ältester

Bestätigung, 161

Definition und Aufgaben, 44

Ordinierung, 198f.

wann ein Junger Mann ordiniert wird, 27, 62f.

Andacht

Führungsbeamte fördern die Andacht, 14, 155 in der Abendmahlsversammlung, 14, 155f., 195f.

in der Primarvereinigung, 99, 105

Andachten bei Aktivitäten der Kirche, 119

Anpassung der Programme der Kirche

Besuchslehren, 79, 149f.

Frauenhilfsvereinigung, 81f.

Heimlehren, 48f., 149f.

Junge Damen, 95, 151

Junge Männer, 68, 151

Musik, Gemeinde, 129f.

Priestertumsversammlungen am Sonntag, 51f., 68,

Primarvereinigung, 104, 151

Programme des Pfahles, 138

Richtlinien, 149-152

Sonntagsschule, 111

Anschauungsmaterial und audiovisuelles Material, Verwendung in der Abendmahlsversammlung, 163, 202 Ansprachen in der Abendmahlsversammlung, 156

Arbeitsplätze. Siehe Berufliche Tätigkeit

Asche, Weihung des Aufbewahrungsortes, 200

Assistent des Gemeindemissionsleiters, 25

Assistenten der Kollegiumsberater des Aaronischen Priestertums, 61

Assistenten des Präsidenten des Priesterkollegiums, 58f.

Audiovisuelles Material oder Anschauungsmaterial

Richtlinien zum Urheberrecht, 204ff.

Verwendung in der Kirche, 163, 202

Aufbahrung, Richtlinien, 165

Aufnahmen, Verwendung von Musikaufnahmen im Gottesdienst, 129

Siehe auch Musik

Aufzeichnungen und Berichte, Führungsbeamte achten auf Korrektheit, 149

Ausrüstung für Aktivitäten, Finanzierung, 116

Ausschluss, keine Berufungen in der Kirche nach, 176

Aussprechen von Berufungen, 177, 180-188

Auswanderung von Mitgliedern, 206

Autogramme von Generalautoritäten, 202

Behinderung, Mitglieder mit einer

allgemeine Richtlinien, 209-212

besondere Klassen, Programme oder Einheiten, 210f.

der Gemeinderat unterstützt, 40

Dolmetscher, 211f.

heilige Handlungen des Priestertums und Segen, 191, 209–212

Hilfsmittel, 212

in der Frauenhilfsvereinigung, 82

in Priestertumskollegien, 52, 59, 69

Junge Damen, 88, 91, 96, 210f.

Junge Männer, 59, 69, 210f.

PV-Kinder, 105, 210

Sonntagsschulklassen, 110, 210f.

Beisetzung, Richtlinien, 164f.

Bekehrte

Abendmahlsversammlung, neue Mitglieder willkommen heißen, 156f.

Bekehrtentaufe, Definition, 192

Berufungen und Gelegenheiten zu dienen für Neubekehrte, 13, 27, 176

Besuchslehrerinnen werden zugewiesen, 28, 78

Heimlehrer werden zugewiesen, 28, 48f.

Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums" für neue Mitglieder, 28f.

Mitglieder der Gemeinde stärken sie, 25-28

Priestertum, Brüder sollen es empfangen, 27f.

sie darauf vorbereiten, zu führen und zu lehren, 13

Taufe und Konfirmierung, 25f., 192–195

was neue Mitglieder brauchen, 27

Bekehrte, Aktiverhaltung, Aufgaben der

Führungsbeamten

Besuchslehrerinnen, 28, 78

Bischofschaft, 27

Führungsbeamte des Priestertums und der Hilfsorganisationen, 27f.

Gemeindemissionare, 28 für Schwestern, die in anderen Hilfsorganisationen Gemeinderat, 19f., 27 dienen, 72 Heimlehrer, 28, 47f. für Schwestern, in deren Familie niemand das Hohe Räte, 29 Melchisedekische Priestertum trägt, 10 Pfahl-HO-Leitungen, 29 Richtlinien, 78 Pfahlpräsidentschaft, 29 Vertraulichkeit, 79 Vollzeitmissionare, 28 Vollzeitmissionarinnen und Besuchslehrerinnen, Berater AP-Kollegium, 60 Bibel, welche Ausgabe verwendet wird, 148, 202f. Junge Alleinstehende, 74, 142 Bibliothekar, Gemeinde, 110f. Junge Damen, 88 Siehe auch Gemeindehausbibliothek Berufliche Tätigkeit Bienenkorbmädchen Eigenständigkeit, 38 Definition, 85 Fachberater für Arbeit, 42 Mein Fortschritt, Einführung der Bienenkorbmädund Berufungen in der Kirche, 176 vereinbar mit dem Evangelium, 209 Siehe auch Junge Damen; Junge Damen, Klassenpräsidentschaften Berufungen, allgemeine Richtlinien Bilder im Gemeindehaus, 216 allgemeine Richtlinien dazu, wer berufen wird, 176f. Arme und Bedürftige, Gelegenheiten schaffen, für Bildung und Ausbildung, Eigenständigkeit, 38 sie zu sorgen, 39 Bischof, Berufung und Ordinierung, 179, 183 aussprechen, 177, 180-188 Bischof, Vorratshaus, 39 Bestätigung, 177f., 180-188 Bischöfe, Pfahl-Wohlfahrtsrat der, 170 Einsetzung von Beamten und Lehrern, 178 Bischofschaft, Aufgaben Aktiverhaltung der Bekehrten, 27f. Entlassung, 178f. familiäre Situation, Führungsbeamte berücksichti-Aktivierung, 29f. gen, 21, 150, 176 Alleinstehende, 140 allgemeiner Richter, 179 für Bekehrte, 13, 27, 176 für Nichtmitglieder, 176 Ältestenanwärter, 27 für weniger aktive Mitglieder, 151f. das Evangelium lehren, 33 Gegenstimmen, 178 Frauenhilfsvereinigung, 73 Genehmigung, wer sie erteilt, 176f., 180–188 Gemeindehausbibliothek, 108 Vertraulichkeit bei Berufungsvorschlägen, 176 Junge Alleinstehende, 141 Vorschläge, wer sie aussprechen darf, 176f., 180-188 Junge Damen, 86f., 91 Berufungen, Richtlinien für bestimmte Berufungen Kollegien des Aaronischen Priestertums, 58f., Aaronisches Priestertum, 182f., 187 179f., 198 Ältestenkollegium, 177, 182, 187 Kollegien des Melchisedekischen Priestertums, 45 Bischöfe, 179, 183 Mein Fortschritt, 86, 91f. Gemeinde, 177, 182-185 Missionsarbeit der Mitglieder, 24f. Hohepriestergruppe, 177, 182 Musik, 128-131 Melchisedekisches Priestertum, 182 Patriarchalischer Segen, 200 Mission, 186ff. Primarvereinigung, 98, 100 Mitgliedergruppe beim Militär, 188 Sonntagsschule, 108f. Pfahl, 177, 180ff. Taufe und Konfirmierung, 25f., 98, 192, 194f. Zweig, 183, 185-188 Tempelarbeit und Genealogie, 30f. Berühmte Persönlichkeiten, Tempelverordnungen, 31 Trauergottesdienste, 164ff. Besondere Herausforderungen und Bedürfnisse. Siehe Wohlfahrt, 39f. Behinderung, Mitglieder mit einer zuständiger Bischof, 109f., 115, 133, 193, 210 Bestätigung und Entlassung Siehe auch Gemeinderat, Aufgaben Bischofschaft, Gespräche der Bischofschaft mit den in der Abendmahlsversammlung, 155 Richtlinien, 177ff., 180-188 Jugendlichen, 66, 93, 118 Besuchslehrerinnen Bischofschaft, Jugendkomitee der Aktivierung, Aufgaben, 28 plant gemeinsame Aktivitäten, 66, 92 Anpassung der Besuchslehrarbeit an die Bedürfplant Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendnisse vor Ort, 78, 149f. lichen, 66 Aufgaben im Bereich Wohlfahrt, 41f. plant Jugendtagung auf Gemeindeebene, 118f. Beauftragte für Besuchslehrarbeit, 74 Richtlinien, 63, 89, 158f., 168 Bekehrte, Aufgaben im Hinblick auf, 27, 78f. Bischofschaft, Richtlinien für die Sitzung der, 18, 158, 167 Bereichsleiterinnen für die Besuchslehrarbeit, 74 Bischofschaften, Sitzung der Pfahlpräsidentschaft mit für junge alleinstehende Schwestern, 80f. den, 162, 168

Buch Mormon, nicht in modernem Englisch, 203 Bühnenstücke, urheberrechtliche Bestimmungen, 205f. Bündnisse, Definition, 9

C

Chöre

Beschaffung von Noten, 133

Chorleiterkurse, 132

Gemeindechor, 130f.

Gemeindechorleiter und Chorbegleiter, 129

Pfahlchor und pfahlübergreifende Chöre, 132

Planung der Musikstücke für den Gemeindechor, 129

Planung der Musikstücke für den Pfahlchor, 132

Computer

Urheberrecht, Software, 205f.

Vertraulichkeit von Daten, 204

Verwendung in Einheiten der Kirche, 204

D

Dekoration im Gemeindehaus, 216

Delegieren, Grundsätze, 13f.

Diakonskollegium

Abendmahl austeilen, 196f.

Fastopfer einsammeln, 61

Kollegiumsversammlung am Sonntag, 51f., 64f., 157f., 167

Überblick über die Aufgaben des Diakons, 56 Siehe auch Aaronisches Priestertum

Diakonskollegium, Präsidentschaft

Berufung und Bestätigung, 58ff.

Führerschaftssitzung, 63

Pflichten, 59

Scoutprogramm, Aufgaben, 66f.

Vollzeitmission, die Jungen Männer darauf vorbereiten, 61f.

Dienen. Siehe Wohlfahrt

Dienst am Nächsten

Aufgaben der Frauenhilfsvereinigung, 80

Beauftragte, 74

Thema für FHV-Versammlungen, 77

Disziplinarrat

Dolmetscher für gehörlose Mitglieder im Disziplinarrat, 211f.

Führungsbeamte weichen nicht von den Anweisungen ab, 149

Ε

Ehe

alleinstehende Mitglieder, ewige Verheißungen, 4 Kinder in Rechtschaffenheit erziehen, 4f. steht im Plan Gottes im Mittelpunkt, 3f.

Eigenständigkeit

Aufgaben der Führungsbeamten der Hohepriestergruppe, des Ältestenkollegiums und der FHV, 40f., 78f.

bei Aktivitäten der Kirche vermittelt, 144

Besuche zur Ermittlung der Bedürfnisse einer Familie, 79f.

Definition und Bedeutung, 38f.

im FHV-Unterricht vermittelt, 77

Eingetragene Mitglieder, Taufe, 98, 156f., 192

Eingliederung. Siehe Bekehrte; Bekehrte, Aktiverhaltung, Aufgaben der Führungsbeamten

Einheitlichkeit und Anpassung. Siehe Anpassung der

Programme der Kirche

Einkommenssteuer, 207

Einsetzung

Beamte und Lehrkräfte, 178

Bischöfe, 179

Eintägiges Lager, 103, 105, 116

Siehe auch Geldbeschaffungsprojekte

Einweisung neuer Lehrkräfte, 34

Eltern

Erlaubnis für Aktivitäten der Kirche, 121f., 124 Führungsbeamte unterstützen die Eltern, 57, 61f., 86 Kinder, Verantwortung für, 2, 4f., 9f.

E-Mail nutzen, um Fahrten zu reduzieren, 150

Empfängnisverhütung, 220

Endowment

Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel, 32, 50 Zweck, 30f.

Entlassung aus Berufungen, Richtlinien, 178f.

Siehe auch Bestätigung und Entlassung

Erhöhung

die Kirche bereitet Familien darauf vor, 4f., 9f. notwendige heilige Handlungen, 9, 30, 190 Siegelung von Mann und Frau notwendig, 3f. Zweck des Planes Gottes, 2

Erlösungsplan, 2f.

Eröffnungsteil

FHV und Junge Damen, gemeinsamer Eröffnungsteil einmal im Monat, 80

Frauenhilfsvereinigung, 75, 172

Junge Damen, 92, 172

Priestertumsversammlungen, 51f., 64f., 157f., 172 wöchentliche Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen, 65f., 92

Erster Sonntag, Priestertums- und FHV-Versammlung, 51, 76

Evangelium lehren und lernen. Siehe Lehren, das Evangelium lehren

Ewiges Leben. Siehe Erhöhung

F

Familie

Aaronisches Priestertum und Junge Damen unterstützen die Familie, 57, 61, 86 Aktivitäten der Kirche stärken die Familie, 4f., 57, 114 alleinstehende Mitglieder, ewige Verheißungen, 4 Berufungen, Führungsbeamte berücksichtigen die familiäre Situation, 19, 150, 176 die Familie im Plan Gottes, 2–6

Eltern, Aufgaben, 2, 4f., 9f.

Führungsbeamte helfen Mitgliedern, die keine Frauenhilfsvereinigung, Führungsbeamte in der starke Familie haben, 6 Gemeinde Beauftragte für Besuchslehrarbeit, 74 Grundeinheit der Kirche, 9f., 15 Beauftragte für Dienst am Nächsten, 74 Heimlehrer, Aufgaben, 47 Musik in der Familie, 132 Beauftragte für FHV-Versammlungen, Komitee-Unterrichtsmaterial der Kirche in der Familie, 206 mitglieder, 74 vorirdische Familie Gottes, 2 Beraterinnen für junge alleinstehende Schwestern, 74 Weihung der Wohnung oder des Hauses, 200 Bereichsleiterinnen für die Besuchslehrarbeit, 74 Wohlfahrt, Mitglieder wenden sich an die Familie, 38 Bischofschaft, 73 Familie, Besuche zur Ermittlung der Bedürfnisse einer, FHV-Lehrerinnen, 74 FHV-Leitung, 73, 81 40f., 79f. Familienabend FHV-Musikbeauftragte, 74 FHV-Pianistin, 74 Bedeutung, 5f. Familienabendgruppen, 145 FHV-Sekretärin, 74 für Alleinstehende, 141 Frauenhilfsvereinigung, Führungsbeamte und für Junge Alleinstehende, 143 Versammlungen im Pfahl Allgemeine FHV-Versammlung, Pfahl-FHV-Ver-Montagabend dafür reserviert, 5f., 116, 120f. Familientreffen, Abendmahl wird dabei nicht sammlung in Verbindung damit abgehalten, 81 Pfahl-FHV-Führerschaftsversammlung, 75, 163, 171 gereicht, 157 FamilySearch-Indexierung, 33 Pfahl-FHV-Leitung, 29f., 81, 137f., 163 Pfahl-FHV-Sekretärin, 138 Fasten, Gesetz, 206 Fastopfer Pfahlpräsidentschaft, 81, 136 einsammeln, 61 Frauenhilfsvereinigung, Versammlungen und Sitzungen in der Gemeinde Richtlinien für das Spenden des Fastopfers, 39 Fast- und Zeugnisversammlung FHV-Versammlung am Sonntag, 75f., 167 Kinder, die in der Fast- und Zeugnisversammlung Kinderbetreuung bei weiteren FHV-Versamm-Zeugnis geben, 105, 157 lungen, 77f. Namensgebung und Kindessegnung, 155, 157 Sitzung der FHV-Leitung, 75 weitere FHV-Versammlungen, 76ff., 167 Richtlinien, 157, 167 Feuerbestattung, 166, 200, 217 Freunde der Kirche. Siehe Missionsarbeit der Feuer im Gemeindehaus, 217 Mitglieder Filmaufnahmen, nicht im Gemeindehaus, 217 Führerschaft in der Kirche Fitnessaktivitäten, 115, 123f. Erretter, wie er führte, 12 Flaggen im Gemeindehaus, 217 Führungsgrundsätze, 12-14 Fotos im Gemeindehaus, 217 Junge Alleinstehende darauf vorbereiten, 13 Frauenhilfsvereinigung Junge Damen darauf vorbereiten, 94 Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 81 Junge Männer darauf vorbereiten, 67 Behinderung, Mitglieder mit einer, 82 Ziele, 14 Bekehrte, weibliche Bekehrte unterstützen, 27 Führungssekretär Dienst am Nächsten, 80 Gemeinderat, Aufgaben, 19-21 Eröffnungsteil gemeinsam mit Jungen Damen, 80 Zeitschriften der Kirche, 203 Geschichte, 72 Fünfter Sonntag, Priestertums- und FHV-Versammjunge alleinstehende Schwestern, eigene Klasse, 81 lung, 52, 76 junge alleinstehende Schwestern, Verantwortung für, 80f., 141f. G Kleiderordnung für Schwestern, 82 Gabe des Heiligen Geistes. Siehe Konfirmierung und Lese- und Schreibunterricht, 80 Gabe des Heiligen Geistes Mitglieder, 72f., 95 Garment. Siehe Tempelkleidung und Garment Nichtmitglieder, 73 Gastsprecher bei Versammlungen der Kirche, 207 Schwestern, die in anderen Hilfsorganisationen Gebete dienen, 72 Abendmahl, 196f. Trauergottesdienste und Beisetzungen, Unterbei Aktivitäten der Kirche, 122 stützung, 80, 82, 165 in Versammlungen der Kirche, Richtlinien, 163f. Übergang von den Jungen Damen in die FHV, 72, Gebiet, Veranstaltungen. Siehe Pfahlaktivitäten, 80f., 85f. pfahlübergreifende Aktivitäten und Aktivitäten des unverheiratete Mütter, 96 Gebiets Wahlspruch und Emblem, 72 Gebietssiebziger. Siehe Generalautoritäten Wohlfahrtsarbeit, 40f., 79f. Gegenstimmen bei der Bestätigung einer Berufung, 178 Zweck, 72

Siehe auch Besuchslehrerinnen

Gehörlose Mitglieder, dolmetschen Gemeindemissionsleiter, Assistent, 25 heilige Handlungen und Segen, 211f. Gemeindemissionsplan, 20, 24-30 Versammlungen der Kirche, 211f. Gemeinde-Priestertumsführungskomitee Siehe auch Behinderung, Mitglieder mit einer Aufgaben im Bereich Wohlfahrt, 40 Geldbeschaffungsprojekte Definition, 18 für das jährliche Lager, 67, 94, 116 Richtlinien für die Sitzung, 18, 168 Richtlinien, 119f. Gemeinderat, Aufgaben Gemeinde, Berufungen, 177, 182-185 Aktiverhaltung der Bekehrten, 20, 27 Siehe auch Berufungen, allgemeine Richtlinien Aktivierung, 20, 29f. Gemeinde, Musik Aktivitäten, 19, 114 Beauftragter, 128 Behinderung, Mitglieder mit einer, 40 das Erlösungswerk in der Gemeinde, 24 Berater, 128 Organist oder Pianist, 129 das Evangelium lehren, 20, 33 Lese- und Schreibunterricht, 80 Verantwortlicher, 128, 131 Gemeinde, Versammlungen und Sitzungen. Siehe Ver-Missionsarbeit der Mitglieder, 19-21, 25f. sammlungen und Sitzungen in der Gemeinde Mitglieder und Zweck, 18, 24, 168 Richtlinien für die Sitzung, 19-21, 168 Gemeindehausbibliothek Bischofschaft, 108 Ständiger Ausbildungsfonds (PEF), 21 Tempelarbeit und Genealogie, 20, 31 Gemeindebibliothekare und Hilfsbibliothekare, 110f. Gemeinde-Sonntagsschulleitung, 108ff. Überblick über die Aufgaben, 12, 18-21, 24 Vertraulichkeit, 18, 20, 42 Noten, 133 Pfahlpräsidentschaft, 111 Wohlfahrt, 20, 40f. Pfahl-Sonntagsschulleitung, 111 Gemeindesekretär, Aufgaben im Gemeinderat, 18-21 Gemeinsame Aktivitäten der Jungen Männer und Richtlinien, 111 Jungen Damen, 66, 92 Gemeindehäuser der Kirche Abendmahlsversammlung, an einem anderen Ort Genealogie. Siehe Tempelarbeit und Genealogie abgehalten, 157 Genealogie-Fachberater Bilder, 216 Aufgaben, 31f. Dekoration, 216 Genealogiekurs, möglicher Lehrer für, 32 Diakon, Aufgaben, 56 Genealogie-Forschungsstellen, 33 Feuer, 217 Genealogiekurs, 32 Flaggen, 217 Generalautoritäten Fotos und Filmaufnahmen, 217 Ansprachen, Aufzeichnung, 213 Hochzeiten, Nutzung für, 133 Autogramme und Fotos, 202 Kerzen, 217 bei der Pfahlkonferenz, 159f., 169 Küche, 217 inoffizielle Aussagen, 214 nicht genehmigte Nutzung, 215f. Gesangbücher, Anschaffung, 133 Notfall, Nutzung im, 216 Gesundheit, Eigenständigkeit der Mitglieder, 38 Parkplatz, Nutzung, 217 Gesundheitliche und medizinische Fragen, Richtlinien politische Zwecke, Nutzung, 119, 215f. ethisch fragwürdige Bräuche, 218 Schilder am Gemeindehaus, 203f. Feuerbestattung, 217 Schusswaffen, 216 HIV-Infektion und AIDS, 217f. Schutz des Gemeindehauses, 216 Hypnose, 218 lebensverlängernde Maßnahmen, 218 Sicherheit im Gemeindehaus, 122f., 216 Steuerbefreiung, 124, 214 Obduktion, 217 Terminplanung, Aktivitäten, 115f. Organspenden und Transplantationen, 218 Trauergottesdienste, Nutzung, 165f. Selbsterfahrungsgruppen, 218f. Übernachtung, Aktivitäten mit, 121, 217 Sterbehilfe, 217 Unfälle, 122f. tot geborene Kinder, 219 Vorrat im Gemeindehaus, 217 Wort der Weisheit, 219 Glaube an Gott, 99, 102 Wählerlisten, Nutzung für die Eintragung in, 216 zuständiger Bischof, 110, 115, 133, 193f., 210f. Gleichgeschlechtliche Ehe, 221 Zweck, 215f. Glücksspiel und Lotterien, 207 Gemeindekonferenz, 149, 158, 168 Gottheit, Darstellung bei Aktivitäten der Kirche, 105, 122 Gemeindemissionare Grab, Weihung, 191, 199f. Aktiverhaltung der Bekehrten, Aufgaben, 28 "Grundbegriffe des Evangeliums", Kurs, 28f. Aktivierung, Aufgaben, 25, 30 Grundsätze Aufgaben, allgemein, 25 Unterweisung der Jungen Damen, 90 Gemeindemissionsleiter, 24-30, 192f. Unterweisung der Jungen Männer, 64

| Н | Heimlehren, 4/ff. |
|--|---|
| | Lehrkräfte, 33ff., 47 |
| Handbücher, Verwendung, Vf., 14 | Priestertumsversammlung, 51f., 157f., 167 |
| Handelsvertreter, 214 | Sekretär, 46f. |
| Heilige Handlung, Definition, 9 | Tempelarbeit und Genealogie, 24, 31, 45f. |
| Heilige Handlungen und Segen | Todesfall, Beistand, 52f., 165 |
| allgemeine Anweisungen, 190f. | Wohlfahrtsarbeit, 40f., 49 |
| Behinderung, Mitglieder mit einer, 191, 209–212 | Hohepriesterkollegium, Definition, 44 |
| heilige Handlungen und Bündnisse des Tempels | Hohepriesterkollegium, Pfahlversammlung, 52, 161, 170 |
| werden in den Versammlungen der Kirche nicht | Hoherat, Sitzung. Siehe Pfahl-Priestertumsführungs- |
| im Einzelnen besprochen, 149 | komitee, Sitzung |
| Mindestalter für den Empfang einer heiligen Hand- | Hohe Räte, Aufgaben |
| lung nicht ändern, 149 | Aaronisches Priestertum, 68, 137 |
| wer daran teilnehmen kann, 190f. | Abendmahlsversammlung, Ansprachen in der, |
| Siehe auch die einzelnen heiligen Handlungen und | 137, 156 |
| Segen | Abendmahlsversammlung, führt nicht den Vorsitz, |
| Heiliger Geist, Gabe. Siehe Konfirmierung und Gabe | 154, 197 |
| des Heiligen Geistes | Aktiverhaltung der Bekehrten, 27 |
| Heilige Schriften, genehmigte Ausgabe, 148, 203 | Aktivierung, 29f. |
| Heimlehrer | Alleinstehende, 140 |
| Aaronisches Priestertum, Jungen darauf vorberei- | E-Mail und Internet, bei hohen Kosten für |
| ten, es zu empfangen, 61 | Fahrten, 150 |
| Aktivierung, Aufgaben, 29 | Junge Alleinstehende, 141 |
| Ältestenanwärter, Aufgaben im Hinblick auf, 49 | Melchisedekisches Priestertum, 45 |
| Anpassung der Heimlehrarbeit an die Bedürfnisse | Missionsarbeit, 26, 162 |
| vor Ort, 48f., 149f. | Pfahl-Aktivitätenkomitee, 117f., 162f. |
| Aufgaben im Bereich Wohlfahrt, 41 | Pfahl-JD-Leitung, 95, 163 |
| Bekehrte, Aufgaben im Hinblick auf, 27, 47f. | Pfahl-JM-Leitung, 68, 163 |
| Berichte, 49 | Pfahl-Musikberater, 131 |
| Führungsbeamte der Kollegien und der Gruppe, | Pfahl-PV-Leitung, 104, 163 |
| Aufgaben, 47ff. | Pfahl-Sonntagsschulleitung, 111, 163 |
| für Mitglieder, in deren Familie niemand das | Taufgottesdienste, 192f. |
| Melchisedekische Priestertum trägt, 10 | Tempelarbeit und Genealogie, 33 |
| für weniger aktive Mitglieder, 48 | Überblick über die Aufgaben, 136f. |
| in JAE-Gemeinden, 48, 145 | Hoher Priester |
| Richtlinien, 47ff. | Bestätigung, 162 |
| Todesfall, Beistand, 52f., 165 | Definition und Aufgaben, 44 |
| Vertraulichkeit, 49 | Ordinierung, 198f. |
| Vollzeitmissionare unterstützen die Heimlehrer, 28, 49 | Homosexuelles Verhalten |
| Hilfsorganisationen, Leitung im Pfahl, 29, 137f., 163 | gleichgeschlechtliche Ehe, 221 |
| Hilfsorganisationen, Pfahl-Führerschaftsversamm- | Richtlinien der Kirche, 220 |
| lungen, 163, 171 | Hypnose, 218 |
| Hilfsorganisationen, Zweck, 72, 84, 98, 108 Siehe auch einzelne Hilfsorganisationen in Pfahl und | |
| Gemeinde | 1 |
| HIV oder AIDS, Richtlinien der Kirche, 217f. | Ideale der Jungen Damen, 84f. |
| Hochzeiten, Musik für, 133 | Inaktive Mitglieder. <i>Siehe</i> Aktivierung der weniger |
| Hohepriestergruppe | aktiven Mitglieder |
| Älteste, wann sie sich mit den Hohen Priestern | Indexierung, FamilySearch, 33 |
| versammeln, 150f. | Institut |
| Ältestenanwärter, 27, 46, 50 | für Mitglieder mit einer Behinderung, 211 |
| Aufgaben der Bischofschaft, 45, 198 | junge Alleinstehende besuchen das Institut, 144 |
| Aufgaben der Pfahlpräsidentschaft, 44f., 198 | Zentren für junge Erwachsene, 144f. |
| Behinderung, Mitglieder mit einer, 52 | Instrumente, Verwendung von Musikinstrumenten im |
| Bekehrte, Aufgaben im Hinblick auf, 27 | Gottesdienst, 129f. |
| Berufungstabelle, 177, 182 | Siehe auch Musik |
| Führerschaftssitzung, 50 | Internet |
| Führungsbeamte, Berufung und Bestätigung, 45f., 182 | Internetseiten für Pfähle und Gemeinden, 207 |
| Führungsbeamte, Überblick über die Pflichten, 45ff. | nutzen, um Fahrten zu reduzieren, 150 |

Nutzung in Berufungen, 208 FHV, eigene Klasse für junge alleinstehende offizielle Hilfsmittel der Kirche, 207f. Schwestern, 81 persönliche Nutzung, 208 Führungskompetenzen vermitteln, 13 soll persönlichen Kontakt nicht ersetzen, 207 Heimlehrer, 48, 145 Interviews Institutskurse, 144 für Berufungen, geführt von bevollmächtigten Interviews mit der Bischofschaft, 142 Führungsbeamten, 177 junge unverheiratete Eltern, 146 für den Patriarchalischer Segen, geführt von einem Mitgliedsschein, 145 Mitglied der Bischofschaft, 200 Nichtmitglieder, Teilnahme, 143 mit dem Bischof, geführt vom Pfahlpräsidenten, 26, Sonntagsschulklasse, 110, 143 29f., 142 Zentren, 144 mit den Jungen Damen, geführt von einem Mitglied Junge Damen der Bischofschaft, 86f., 93 achtzehnjährige Junge Damen, 72, 80f., 85f. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 95, 151 mit den Jungen Männern, geführt von einem Mitglied der Bischofschaft, 58 Behinderung, Junge Damen mit einer, 88, 91, 96, 210 mit den Kollegiums- und Gruppenmitgliedern, ge-Bienenkorbmädchen, 85 führt von den jeweiligen Führungsbeamten, 46 Eröffnungsteil, 80, 92, 172 mit Jungen Alleinstehenden, geführt von einem Führungsbeamte unterstützen Eltern, 86 Mitglied der Bischofschaft, 142 Führungskompetenzen vermitteln, 94 zur Taufe und Konfirmierung, geführt vom Bischof Ideale, 84f. oder den Missionaren, 25, 98, 192, 194 Interviews mit der Bischofschaft, 86, 93 In-vitro-Fertilisation, Richtlinien der Kirche, 200 Leitgedanke, 84 Lorbeermädchen, 85 Nichtmitglieder, Teilnahme, 96 Rosenmädchen, 85 JAE-Berater, 142 Übergang in die FHV, 72, 80f., 85f. JAE-Gemeinden und JAE-Pfähle, 144f. Unterricht am Sonntag, 84, 92, 167 JAE-Komitee unverheiratete Mütter, 96 Gemeinde, 142, 169 unverheiratete schwangere Mädchen, 96 Pfahl, 141f., 171 Wahlspruch und Emblem, 84 JD-Lager, 94, 116 Zweck, 84 Jugendkomitee der Bischofschaft. Siehe Bischofschaft, Siehe auch Mein Fortschritt Jugendkomitee der Junge Damen, Aktivitäten und Veranstaltungen Jugendliche Ein neuer Anfang, 93 Ansprachen in der Abendmahlsversammlung, 156 Finanzierung, 94 Interviews mit der Bischofschaft, 58f., 86 Gespräche der Bischofschaft mit den Jugendlichen, Ziele der Führungsbeamten für die Jugendlichen, 14 93, 119 Siehe auch Junge Damen; Junge Männer Hervorragende Leistungen Junger Damen, 93 Jugendtagungen JD-Lager, 94, 116 in der Gemeinde und im Pfahl, 118f. Jugendliche unter 14 Jahren, Teilnahme, 95f., 122 Jugendliche unter 14 Jahren, Teilnahme, 68, 95f., 122 Pfahlaktivitäten, 95, 162f. Junge Alleinstehende, Aufgaben der Führungsbeamten Unsere Grundsätze, 93f. allgemeine Richtlinien, 140f. wöchentliche Aktivitäten, 92 Beraterinnen für junge alleinstehende Schwestern, 74 Siehe auch Mein Fortschritt Bischofschaft, 142 Junge Damen, Auszeichnung für die Junge Dame, 86, 92 FHV-Leitung, 80f. Junge Damen, Führungsbeamte in der Gemeinde Hoher Rat, 141 Bischofschaft, 86f., 91f. JAE-Berater, 142 JD-Beraterinnen, 88 JAE-Gruppenleiter, 142 **ID-Leitung**, 87 Pfahlpräsidentschaft, 141 JD-Musikbeauftragte, 89 Ratgeber des Ältestenkollegiumspräsidenten, 142 JD-Pianistin, 89 Ratgeberin der FHV-Leiterin, 142 JD-Sekretärin, 88 Junge Alleinstehende (18–30 Jahre) JD-Spezialistinnen, 89 Aktivitäten, Gemeinde und Pfahl, 116f., 142-145 Junge Damen, Führungsbeamte und Versammlungen Aktivitäten, pfahlübergreifend und für das Gebiet, im Pfahl 116f., 144, 150 Hoher Rat, 95, 162f. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 149f. Pfahl-AP-JD-Komitee, 95, 162f., 170 Besuchslehrerinnen, 80f. Pfahl-JD-Führerschaftsversammlung, 90, 163, 171 Familienabendgruppen, 145 Pfahl-JD-Leitung, 29, 137f., 163

Pfahl-JD-Sekretärin, 138 Betreuung bei weiteren FHV-Versammlungen, 77f. Pfahl-JD-Spezialistinnen, 95 Darbietung in der Abendmahlsversammlung, 103, 156 Pfahlpräsidentschaft, 94f., 136 Kinder, Verantwortung der Eltern, 2, 4f., 9f. Junge Damen, Hervorragende Leistungen Junger Damen, Kindergarten, Primarvereinigung, 98-102 93 Kirche Junge Damen, Klassenpräsidentschaften Familie ist die Grundeinheit der Kirche, 9f., 15 Berufung und Bestätigung, 87 Zweck, 9f. Pflichten, 88-92 Kirchenlieder Präsidentschaftssitzungen, 89f. Abendmahlsversammlung, Verwendung in der, 130 Sekretärinnen, 88f. Anpassung, wenn keiner Klavier spielen kann, 130 Junge Damen, Versammlungen und Sitzungen in der Chor, Verwendung von Kirchenliedern, 130f. Familie, Verwendung in der, 132f. Gemeinde Sitzung der JD-Leitung, 89 geeignete Lieder auswählen, 129f. Sitzung der Klassenpräsidentschaft, 89f. Unterricht, Verwendung im, 131 Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft, 89, Urheberrecht, Bestimmungen, 205 158f., 168 Siehe auch Musik Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs, 89 Klassenpräsidenten, Sonntagsschule, 109 Unterricht am Sonntag, 90f. Klassenpräsidentschaften. Siehe Junge Damen, Junge Erwachsene. Siehe Junge Alleinstehende (18-30 Klassenpräsidentschaften Jahre) Klavier Anpassung, wenn keiner Klavier spielen kann, 129 Junge Männer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 68, 151 Anschaffung, 133 auf eine Vollzeitmission vorbereiten, 61f. Stimmen und Reparatur, 133 Behinderung, Mitglieder mit einer, 59, 69, 210 üben, 132, 216 Führungskompetenzen vermitteln, 67 Verwendung im Gottesdienst, 129f., 133 Interviews mit der Bischofschaft, 58f. Siehe auch Musik Pfahlaktivitäten, 162f. Kleiderordnung Scoutführer, Präsidentschaft fungiert als, 60, 66f. für Aktivitäten der Kirche, 115 wöchentliche Aktivitäten, 65 für Priestertumsträger, die das Abendmahl aus-Siehe auch Aaronisches Priestertum teilen, 195f. Junge Männer, Führungsbeamte in der Gemeinde für Schwestern, 82 Assistenten der Kollegiumsberater des Aaronischen Kollegien und Gruppen, Versammlungen, 51f., 64f., 157f., 167 Priestertums, 61 **IM-Leitung**, 60, 67 Kollegium Aaronisches Priestertum, Definition, 57 JM-Sekretär, 60f. Melchisedekisches Priestertum, Definition, 44 Sporttrainer, 61 Junge Männer, Führungsbeamte und Versammlungen Siehe auch Ältestenkollegium; Diakonskolleim Pfahl gium; Hohepriestergruppe; Lehrerkollegium; Hoher Rat, 68, 162f. Priesterkollegium Pfahl-AP-JD-Komitee, 68, 162f., 170 Kollegiumsberater, Aaronisches Priestertum, 60 Pfahl-JM-Leitung, 29, 137f., 163 Siehe auch Junge Männer, Führungsbeamte in der Pfahl-JM-Sekretär, 138 Pfahlpräsidentschaft, 67f., 136 Kollegiumsberater, Assistent (Aaronisches Priester-Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung, 51, tum), 61 Siehe auch Junge Männer, Führungsbeamte in der 64, 161, 169 Junge Männer, Versammlungen und Sitzungen in der Gemeinde Gemeinde Kollegiumspräsidentschaften. Siehe Ältestenkollegium; Diakonskollegium, Präsidentschaft; Hohepriester-Sitzung der JM-Leitung, 63f. Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft, 63, gruppe; Lehrerkollegium, Präsidentschaft; Priester-158f., 168 kollegium, Präsidentschaft Konfirmierung und Gabe des Heiligen Geistes Abendmahlsversammlung, neue Mitglieder und Κ Kinder willkommen heißen, 156f. Kapelle, angemessene Musik, 133 allgemeine Anweisungen für die heiligen Hand-Kerzen im Gemeindehaus, 217 lungen des Priestertums, 190f. Keuschheit, 4, 218, 220 allgemeine Anweisungen für die Konfirmierung, Keyboards, 133 192-195 Kinder Anleitung, 195

| Bekehrte, 25f., 192–195 | Grundsätze für das Lehren des Evangeliums, 34f. |
|--|---|
| Beteiligung des Vaters, obwohl nicht tempel- | Kollegium, 34, 47 |
| würdig, 191 | Primarvereinigung, 100 |
| Interviews, 25f., 98, 192, 195 | Sonntagsschule, 109 |
| Siehe auch Taufe | Siehe auch Lehren, das Evangelium lehren |
| Koordinierungsrat, Sitzungen | Lehrkräfte, Kollegium, 33f., 47 |
| Notfallpläne, 42 | Lehrplan der Kirche |
| pfahlübergreifende Aktivitäten, 117 | für die Frauenhilfsvereinigung, 75f. |
| Reisen bei Aktivitäten der Kirche, 124f. | für die Sonntagsschule, 110 |
| Krankensegen, Richtlinien, 197f. | für Mitglieder mit einer Behinderung, 212 |
| Küche im Gemeindehaus, 217 | für Priestertumsversammlungen, 51f. |
| Kulturelle Aktivitäten, 115, 119 | Material der Kirche, Verwendung, 34, 149, 206 |
| Künstliche Befruchtung, Richtlinien der Kirche, 220 | neuen Lehrkräften das Material aushändigen, 34 |
| Kurs "Das Evangelium lehren", 35 | Unterrichtsmaterial zum Gebrauch in der Familie, 206 |
| | Leihmutterschaft, 222 |
| L | Leitgedanke |
| Lager | Junge Damen, 84 |
| eintägiges Lager, 103, 105, 116 | Primarvereinigung, 98 |
| Geldbeschaffungsprojekte für das Lager, 116 | wöchentliche Aktivitäten der Jungen Männer und |
| Junge Damen, 94, 116 | Jungen Damen, 65, 92 |
| Scoutlager, 66f., 68, 116 | Lernen und Lehren des Evangeliums. Siehe Lehren, das |
| Siehe auch Geldbeschaffungsprojekte | Evangelium lehren |
| Landesgesetze befolgen, 208 | Lese- und Schreibunterricht, 80 |
| Lebensverlängernde Maßnahmen, 218 | Logo der Kirche, 203f. |
| Lehren, das Evangelium lehren | Lorbeermädchen, Definition, 85 |
| Gemeinderat, Tagesordnungspunkt im, 20, 33 | Siehe auch Junge Damen, Junge Damen, |
| Grundsätze des Lehrens für Lehrkräfte und | Klassenpräsidentschaften |
| Führungsbeamte, 34f. | Lotterien und Glücksspiel, 207 |
| Kirchenlieder, Verwendung im Unterricht, 131 | |
| Zweck, 33 | М |
| Lehren, das Evangelium lehren, Aufgaben der | Männer, die in der PV mitarbeiten, 140f. |
| Führungsbeamten | Medizinische Fragen, Richtlinien. Siehe Gesundheitli- |
| Bischofschaft, 33 | che und medizinische Fragen, Richtlinien |
| Führungsbeamte des Priestertums und der Hilfs- | Mein Fortschritt |
| organisationen, 33 | Bischof, Aufgaben, 86, 91f. |
| Gemeinderat, 19f., 33 | Definition und Ziele, 91 |
| Pfahlpräsidentschaft, 35 | Ein neuer Anfang, 93 |
| Sonntagsschulleitung, Gemeinde, 34f., 108f. | Führungsbeamtinnen der Jungen Damen, Aufga- |
| Sonntagsschulleitung, Pfahl, 111 | ben, 91 |
| Überblick über die Aufgaben der Führungs- | Führungsbeamtinnen der Jungen Damen arbeiten |
| beamten, 12f. | selbst am Programm <i>Mein Fortschritt</i> , 87 |
| Lehrerkollegium | Hervorragende Leistungen Junger Damen, 93 |
| Heimlehren, Aufgaben der Lehrer, 47f. | Nichtmitglieder, Teilnahme, 96 |
| Kollegiumsversammlung am Sonntag, 51f., 64f., | Urkunden und Auszeichnungen, 91 |
| 157f., 167 | wöchentliche Aktivitäten, 91 |
| Sekretär, Pflichten, 59f. | Melchisedekisches Priestertum, allgemein |
| Überblick über die Aufgaben des Lehrers, 56 | Älteste, 44 |
| Siehe auch Aaronisches Priestertum | Ältestenanwärter, Aufgaben im Hinblick auf, 49f. |
| Lehrerkollegium, Präsidentschaft | Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 51, 149f. |
| Berufung und Bestätigung, 59 | Berufungstabelle, 182 |
| Führerschaftssitzung, 63 | Brüdern mit besonderen Herausforderungen |
| Pflichten, 59 | helfen, 52 |
| Scoutprogramm, Aufgaben, 66f. | Definition und Zweck, 8f., 44 |
| Vollzeitmission, die Jungen Männer darauf | Hohe Priester, 44 |
| vorbereiten, 61f. | Kollegien, Älteste und Hohe Priester, 44 |
| Lehrkräfte | Väter sind bestrebt, das Melchisedekische Priester- |
| Frauenhilfsvereinigung, 74 | tum groß zu machen, 10 |
| Führungsbeamte der Kollegien und der Gruppe, | wann die Brüder das Melchisedekische Priestertum |
| Aufgaben im Hinblick auf Lehrkräfte, 34, 108ff. | empfangen, 27, 62f. |
| - Langue Cit int Line inch and Delinitude, O 1, 10011. | CIII DI I I I I I I I I I I I I I I I I |

| Montagabend, keine Aktivitäten der Kirche, 5f., 77, 116, 120f. | N |
|---|--|
| nach Taufe, 195 Montagaband, kaina Aktivitätan dar Kircha, 5f, 77 | |
| Mitglieder willkommen heißen, 156f. | Pfahl, 131 |
| in JAE-Gemeinden und JAE-Pfählen, 145 | Gemeinde, 128, 131 |
| Mitgliedergruppe beint Wilitar, berufungen, 188 Mitgliedsscheine | Musikverantwortliche |
| Mitgliedergruppe beim Militär, Berufungen, 188 | Musikinstrumente, Verwendung im Gottesdienst, 128f. |
| Miteinander, Primarvereinigung, 100–104 | Pfahl, 131 |
| Bekehrten, 25, 195 Missionsvorbereitungskurs, 61f. | Musikberater Gemeinde, 128 |
| Schlüssel für die Taufe und die Konfirmierung der | Primarvereinigung, Pfahl, 104 |
| präsident, 26 | Primaryorainiana, 99f., 101f. |
| Pfahlpräsidentschaft, Treffen mit Missions- | Priestertum, 128 |
| nichtchristliche Glaubensrichtungen, Beziehung, 212 | Junge Damen, 89 |
| Freunde der Kirche, Unterweisung, 25 | Gemeinde, 129 |
| Missionspräsident, Aufgaben | Frauenhilfsvereinigung, 75 |
| Missionsplan, Gemeinde, 20, 24–30 | Musikbeauftragte |
| Missionsleiter, Gemeinde, 24–30, 192f. | und der Priestertumskollegien und -gruppen |
| S S S S S S S S S S S S S S S S S S S | sikbeauftragte der einzelnen Hilfsorganisationen |
| Führungsbeamten | |
| glieder; Bekehrte, Aktiverhaltung, Aufgaben der | Siehe auch Musikbeauftragte; Pianisten; sowie Mu- |
| Siehe auch Aktivierung der weniger aktiven Mit- | Pfahlpräsidentschaft, 131 |
| Vollzeitmissionare, 25 | Pfahl-Musikverantwortlicher, 131 |
| Pfahlpräsidentschaft, 26 | Pfahl-Musikspezialisten, 131 |
| Missionspräsident, 25 | Pfahl-Musikberater, 131 |
| Hoher Rat, 26, 162 | Gemeinde-Musikverantwortnene, 126, 151 Gemeindeorganisten oder -pianisten, 129 |
| Gemeindernt, 19, 24ff. | Gemeinde-Musikverantwortliche, 128, 131 |
| Gemeindemissionsleiter, 24–30, 192f. | Gemeinde-Musikberater, 128 |
| Gemeindemissionare, 25f., 30 | Gemeinde-Musikbeauftragte, 128 |
| Bischofschaft, 24 | Gemeindechorleiter und Chorbegleiter, 129 |
| Führungsbeamten | Bischofschaft, 128 |
| Missionsarbeit der Mitglieder, Aufgaben der | Musikbeamte, Aufgaben |
| Überblick, 24ff. | nisationen, Kollegien und Gruppen |
| zusammen, 25 | Siehe auch Versammlungen der einzelnen Hilfsorga- |
| Mitglieder arbeiten mit Vollzeitmissionaren | Trauergottesdienste, 166 |
| Missionarskorrelationssitzung, 21, 25, 169 | Tanzveranstaltungen, 119 |
| Gemeindemissionsplan, 20, 24–30 | Pfahlkonferenz, 131f. |
| einladen, 25f. | Hochzeiten, 133 |
| Freunde der Kirche zu Taufgottesdiensten | Abendmahlsversammlung, 130, 156, 195ff. |
| Missionsarbeit der Mitglieder | Musik, Veranstaltungen und Versammlungen |
| Missionarskorrelationssitzung, 21, 25, 169 | Siehe auch Chöre; Kirchenlieder |
| der Mitglieder; Vollzeitmissionare | Zweck, 128f., 131f. |
| Missionare. Siehe Gemeindemissionare; Missionsarbeit | Vorspiel und Nachspiel, 130 |
| Mission, Berufungen in der, 186ff. | Urheberrecht, Bestimmungen, 205 |
| Standpunkt der Kirche, 219f. | Schulung, musikalische Fertigkeiten, 132 |
| bei Aktivitäten der Kirche, 122 | Orgel, Nutzung, 129, 132, 216 |
| Missbrauch, Misshandlung | Klavier, Nutzung, 129, 132, 216 |
| Militär, Berufungen für Mitgliedergruppe beim, 188 | Keyboard, Nutzung, 133 |
| 52, 161, 170 | Kapelle, angemessene Musik, 133 |
| Versammlung des Pfahl-Hohepriesterkollegiums, | Internet, Hilfsmittel zur Musik im, 134 |
| Sitzung der Kollegiumspräsidentschaft, 50f. | in der Familie, 132f. |
| Priestertumsversammlungen, 51f., 157f., 167 | im Unterricht, 131 |
| 64, 161, 169 | Gesangbücher, Anschaffung, 133 |
| Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung, 51, | Gemeindehausbibliothek, Noten, 133 |
| Führerschaftssitzung der Hohepriestergruppe, 50f. | Gemeindegesang, 129f. |
| Melchisedekisches Priestertum, Versammlungen | geeignete Musik auswählen, 129f. |
| Ältestenkollegium; Hohepriestergruppe | Chöre, Pfahlchor und pfahlübergreifende Chöre, 132 |
| Melchisedekisches Priestertum, Führungsbeamte. Siehe | Chöre, Gemeinde, 130f. |

Musik Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 129

besondere Musikdarbietungen, 130

Nachspiel und Vorspiel, 130 Siehe auch Musik Namensgebung und Kindessegnung Pfahl-AE-Komitee, 140, 171 allgemeine Anweisungen für die heiligen Hand-Pfahlaktivitäten, Junge Männer und Junge Damen, 95, lungen des Priestertums, 190f. allgemeine Anweisungen für die Namensgebung Pfahlaktivitäten, pfahlübergreifende Aktivitäten und und Kindessegnung, 192 Aktivitäten des Gebiets Aufzeichnung und Bescheinigung einer Kindes-Anmietung von nichtkirchlichen Einrichtungen, 122 segnung, 192 für Alleinstehende, 140f. Beteiligung des Vaters, obwohl nicht tempelfür Jugendliche, 151 würdig, 191 für junge Alleinstehende, 116f., 144, 150 in der Fast- und Zeugnisversammlung, 155, 157 Richtlinien, 116f. Mitgliedsschein für ein unehelich geborenes Kind, 192 Sportaktivitäten, 123f. Name und Logo der Kirche, 203f. Pfahl-Aktivitätenkomitee, 117f., 162 Neuer Anfang (Ein neuer Anfang), 93 Pfahl-AP-JD-Komitee Nichtmitglieder Jugendtagung, Planung, 118f. Abendmahl, 196 Mitglieder und Zweck, 68, 95, 162, 170 AE-Aktivitäten, 141 Pfahlberufungen, 177, 180ff. Aktivitäten der Jugendlichen, 69, 96 Pfahlchor und pfahlübergreifende Chöre, 132 Pfahl-Fachberater für Wohlfahrt, 42 Berufungen, 176 Frauenhilfsvereinigung, 73 Pfahl-FHV. Siehe Frauenhilfsvereinigung, Führungs-JAE-Aktivitäten, 142f. beamte und Versammlungen im Pfahl Pfahl-Führerschaftsversammlungen der Hilfsorganisa-Mein Fortschritt, 96 nichtchristliche Glaubensrichtungen, Beziehung tionen, 163, 171 Pfahl-Hohepriesterkollegium, Versammlung, 52, 161, 170 zu, 212 Scoutprogramm, 69 Pfahl-HO-Leitungen, 29, 137, 163 Sonntagsversammlungen, 154f., 160 Pfahl-JAE-Komitee, 141f., 171 Trauergottesdienst, 165f. Pfahl-JD. Siehe Junge Damen, Führungsbeamte und Notfälle Versammlungen im Pfahl Absagen von Versammlungen im Notfall, 148f., 216 Pfahl-JM. Siehe Junge Männer, Führungsbeamte und Gemeindehaus, Nutzung im Notfall, 216 Versammlungen im Pfahl Notfallplan der Gemeinde, 40 Pfahlkonferenz Notfallplan des Pfahles, 42, 163 Musik, 131f. Unfälle und Verletzungen, 122f. Richtlinien, 159f., 169 Satellitenübertragung, 159f. wann sie stattfindet, 149 O Pfahlpräsidentschaft, Aufgaben Obduktion, 217 Aktiverhaltung der Bekehrten, 29 Öffentlichkeitsarbeit, Spezialisten, 138 Aktivierung, 30 Öl, Weihung, 197 Alleinstehende, 140 Ordinierung zu einem Amt. Siehe Übertragung des das Evangelium lehren, 35 Priestertums und Ordinierung zu einem Amt Frauenhilfsvereinigung, 81, 136 Organisten, Gemeinde, 129, 176 Gemeindehausbibliothek, 111 Organspenden und Transplantationen, 218 Junge Alleinstehende, 141 Orgel Junge Damen, 94, 136 Anschaffung, 133 Junge Männer, 67f., 136 Stimmen und Reparatur, 133 Kollegien des Aaronischen Priestertums, 67f. üben, 132, 216 Kollegien des Melchisedekischen Priestertums, Verwendung im Gottesdienst, 129, 133 44f., 198f. Siehe auch Musik Missionsarbeit der Mitglieder, 26f. Musik, 131 Primarvereinigung, 103, 136 P Sonntagsschule, 111, 136 Parkplatz des Gemeindehauses, 217 Tempelarbeit und Genealogie, 32f. Partnervermittlung, 206 Wohlfahrt, 42 Patriarchalischer Segen, Richtlinien, 200 Siehe auch Pfahlrat Pfahl, Fachberater und Spezialisten, 138 Pfahlpräsidentschaft, Interviews mit den Bischöfen, 26, Pfahl, Musik 29, 141 Berater, 131 Pfahlpräsidentschaft, Sitzung, 161, 170 Spezialisten, 131 Pfahlpräsidentschaft, Sitzung mit den Bischofschaften, Verantwortlicher, 131 162, 170

Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung, 51, 64, Priestertumsführungskomitee, Pfahl. Siehe Pfahl-161, 169 Priestertumsführungskomitee Pfahl-Priestertumsführungskomitee Priestertumsschlüssel Hohe Räte gehören dem Komitee an, 137 Definition, 8f., 44, 56 Richtlinien für die Sitzung, 162, 170 wann sie übertragen werden, 178, 199 Pfahl-Priestertumsversammlung, 160f., 169 Priestertumssegen. Siehe Heilige Handlungen und Se-Pfahl-PV. Siehe Primarvereinigung, Führungsbeamte gen; Väterlicher Segen und sonstige Segen des Trostes und Versammlungen im Pfahl und des Rates Pfahlrat Priestertumsversammlungen Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 68, 150f. Mitglieder, 137, 162 Überblick über die Aufgaben, 12, 162, 170 Richtlinien, 51f., 64f., 157f., 167 Wohlfahrt, Aufgaben, 42, 162 Primarvereinigung Pfahl-Sonntagsschule. Siehe Sonntagsschule, Führungs-Aaronisches Priestertum, Jungen darauf vorbeamte und Versammlungen im Pfahl bereiten, es zu empfangen, 61 Pfahlübergreifende Aktivitäten, Pfahl- und Gebietsak-Aktivitätentag, 100, 102f. tivitäten. Siehe Pfahlaktivitäten, pfahlübergreifende Andacht, 99, 105 Aktivitäten und Aktivitäten des Gebiets Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 104, 151 Pfahl-Wohlfahrtsrat der Bischöfe, Sitzung, 170 Behinderung, Kinder mit einer, 105, 210 Pflicht vor Gott, 58f., 61, 65 Darbietung der Kinder in der Abendmahls-Pianisten versammlung, 103, 156 Frauenhilfsvereinigung, 75 Finanzen, 105 Gemeinde, 129 Glaube an Gott, 99, 102 Junge Damen, 89 Gottheit, Darstellung der, 105, 122 Priestertum, 129 Kindergarten, 98-102 Primarvereinigung, 99f. Klassen, Richtlinien, 102 Politische und staatsbürgerliche Betätigung Leitgedanke, 98 Engagement der Kirche, 212f. Männer, die in der PV mitarbeiten, 104f. Gebäude der Kirche, 119, 216 Miteinander, 99f., 101f. Pornografie, Richtlinien der Kirche, 221 Musik, 99f., 101 Post, unfrankierte Sendungen in Postbriefkästen, 213 Scoutprogramm, 100, 103 Präsidentschaftssitzungen. Siehe einzelne Hilfsorgani-Zeugnis geben, 105, 157 sationen, Priestertumskollegien und -gruppen Zweck, 98 Präsidierende Autorität in Versammlungen der Kirche, Primarvereinigung, Führungsbeamte in der Gemeinde 154, 196f. Aktivitätentage, Beauftragter für die, 100 Präsidierende Ratsgremien, Zweck, 10, 12, 18 Bischofschaft, 98, 100 Priesterkollegium Kindergartenbeauftragte, 100 Bischof ist Präsident des Priesterkollegiums, 58f., 180 PV-Lehrkräfte, 100 Heimlehren, Aufgaben der Priester, 47f. PV-Leitung, 98f. Kollegiumsversammlung am Sonntag, 51f., 64f., PV-Musikbeauftragte, 99f., 102 157f., 167 PV-Pianist, 99 Melchisedekisches Priestertum, wann die Priester es PV-Sekretärin, 99 empfangen, 27, 62f. Scoutführer, 100 Überblick über die Aufgaben des Priesters, 56f. Primarvereinigung, Führungsbeamte und Versamm-Siehe auch Aaronisches Priestertum lungen im Pfahl Priesterkollegium, Präsidentschaft Hoher Rat, 104, 162f. Berufung und Bestätigung, 59 Pfahlpräsidentschaft, 103, 136 Führerschaftssitzung, 63f. Pfahl-PV-Führerschaftsversammlung, 101, 163, 171 Pflichten, 59 Pfahl-PV-Leitung, 29, 104, 137f., 163 Scoutprogramm, Aufgaben, 66f. Pfahl-PV-Musikbeauftragte, 104 Vollzeitmission, die Jungen Männer darauf Pfahl-PV-Sekretärin, 138 vorbereiten, 61f. Primarvereinigung, Versammlungen und Sitzungen in Priestertum, Ausblick auf das, 61, 103 der Gemeinde Priestertum, Definition, 8f. Priestertum, Ausblick auf das, 61, 103 Priestertum, Musikbeauftragter und Pianist, 129 Primarvereinigung am Sonntag, 101f., 167 Priestertumsführerschaftsversammlung, Pfahl. Siehe Sitzung der PV-Leitung, 100 Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs, 100 Privatsphäre der Mitglieder schützen, 213 Priestertumsführungskomitee, Gemeinde. Siehe

Gemeinde-Priestertumsführungskomitee

| R | für zwei Einheiten mit verschiedenen Sprachen, 173 Sonntagsschule |
|--|--|
| Ratsgremien, Zweck, 10, 12, 18 | Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, 111 |
| Siehe auch Gemeinderat, Aufgaben; Pfahlrat | Behinderung, Klassen für Mitglieder mit einer, |
| Reisen, Anfahrt Anpassung, wenn das Reisen schwierig ist, 150 | 110, 210 |
| im Rahmen von Aktivitäten der Kirche, 124f. | das Evangelium lernen und lehren, 33f., 108ff. |
| Rosenmädchen, Definition, 85 | Gemeindehausbibliothek, 108–111 |
| | Genealogiekurs, 32 |
| Siehe auch Junge Damen; Junge Damen, | Jugendliche, Klassen für, 110 |
| Klassenpräsidentschaften | Junge Alleinstehende, Klassen für, 110, 143 |
| | Klassen und Lehrplan, 109f., 167 |
| S | Kurs "Das Evangelium lehren", 35 |
| Salbung, Krankensegen, 197f. | Kurs "Grundbegriffe des Evangeliums", 28f. |
| Samenspenden, 222 | Zweck, 108 |
| Satelliten | Sonntagsschule, Führungsbeamte und Versammlungen |
| Satellitenübertragung bei der Pfahlkonferenz, 159f. | im Pfahl |
| Satelliten- und Videoanlage, Nutzung, 214 | Hoher Rat, 111, 162f. |
| Scheidung und AE-Aktivitäten, 141, 143 | Pfahl-Führerschaftsversammlung der Sonntags- |
| Schilder am Gemeindehaus, 203f. | schule, 110, 163, 171 |
| Schlüssel des Priestertums. <i>Siehe</i> Priestertumsschlüssel | Pfahlpräsidentschaft, 111, 136 |
| Schürze für den Tempel, selbst anfertigen, 214 | Pfahl-Sonntagsschulleitung, 29f., 111, 137, 163 |
| Schusswaffen im Gemeindehaus, 216 | Pfahl-Sonntagsschulsekretär, 138 |
| Schwerhörige oder gehörlose Mitglieder, 211 | Sonntagsschule, Führungsbeamte und Versammlungen |
| Siehe auch Behinderung, Mitglieder mit einer | in der Gemeinde |
| Scoutlager, 66f., 68, 116 | Bischofschaft, 108f. |
| · · | Klassenpräsidenten der Sonntagsschule, 109 |
| Siehe auch Geldbeschaffungsprojekte | Sitzung der Sonntagsschulleitung, 109 |
| Scoutprogramm Picel of beautisist 50 ((f. 08) | Sitzung mit einem Ratgeber des Bischofs, 109f. |
| Bischof beaufsichtigt, 59, 66f., 98 | Sonntagsschullehrer, 109 |
| Gemeinde-JM-Leitung, Aufgaben, 61, 66f. | Sonntagsschulleitung, 34f., 108f. |
| Nichtmitglieder, Teilnahme, 69 | Sonntagsschulsekretär, 109 |
| Pfahlpräsidentschaft beaufsichtigt, 67f. | Sperrstunde bei Aktivitäten der Kirche, gesetzliche |
| Primarvereinigung, 100, 103 | Regelungen, 119 |
| Sitzung der Kollegiumspräsidentschaften, 63 | Sport |
| Überblick, 66f. | Aktivitäten, 115 |
| wöchentliche Aktivitäten, 65f. | Richtlinien, 123f. |
| Segen, Priestertum. Siehe Heilige Handlungen und Se- | Trainer, JM-Sportmannschaften, 61 |
| gen; Väterlicher Segen und sonstige Segen des Trostes | Trikots, 116, 123f. |
| und des Rates | Sportprogramme, Richtlinien, 115, 123f. |
| Sekretäre | Ständiger Ausbildungsfonds (PEF) |
| Ältestenkollegium und Hohepriestergruppe, 46f. | Fachberater, 42 |
| Frauenhilfsvereinigung, 74 | Gemeinderat, 21 |
| Junge Damen, 88 | Pfahlrat, 162 |
| Junge Damen, Klassen, 88f. | Sterbehilfe, 217 |
| Junge Männer, 60f. | Sterilisation, operativ, 222 |
| Kollegien des Aaronischen Priestertums, 60f. | Steuern |
| Primarvereinigung, 99 | Aktivitäten der Kirche, 124, 214 |
| Sonntagsschule, 109 | Einkommenssteuer, 207 |
| Selbsterfahrungsgruppen, 218 | Steuerbefreiung, 124, 214 |
| Selbstmord, 222 | Stimmen von Klavier und Orgel, 133 |
| Sexuelle Aufklärung, 221 | Studien und Erhebungen in der Kirche, 213f. |
| Sicherheit bei Aktivitäten der Kirche, 122f., 152 | Sylvesterpartys, 121 |
| Siegelung der Salbung, 198 | Symposien, Beteiligung der Mitglieder, 214 |
| Sonntag | Dymposien, Detembung der Mitglieder, 214 |
| Aktivitäten am Sonntag, 122 | |
| Planung von Versammlungen am Sonntag, 154f. | Т |
| Sonntag, Versammlungsschema | Tagesordnung, Führungsbeamte verwenden in |
| allgemeine Richtlinien, 154f., 172f. | Sitzungen eine, 14, 154 |
| Änderung nur im Extremfall, 148f., 216 | Tanzveranstaltungen |
| 0 | |

| in einem kommerziellen Gebäude, 121 Jugendliche planen Tanzveranstaltungen und führen sie durch, 68, 95, 163 Jugendliche unter 14 Jahren, Teilnahme, 68, 95f., 122 Richtlinien, 119 | Tempelkleidung und Garment Beisetzung, 52f., 82, 164 Entsorgung, 214f. Kleidung der Schwestern für den Tempelbesuch, 82 Schürze für den Tempel, Anfertigung, 214f. |
|---|--|
| Taufbecken | wie man sie erwirbt und trägt, 214f. |
| kein Kunstwerk in der Nähe des Taufbeckens, 216 | Tempelschein |
| Nutzung für Taufen, 194 | in JAE-Pfählen, 146 |
| Taufe | Interviewfragen dürfen nicht abgeändert werden, 148 |
| Abendmahlsversammlung, neue Mitglieder und | Mitglieder, die das Endowment empfangen haben, |
| Kinder willkommen heißen, 156f. | sollen einen Tempelschein besitzen, 30 |
| allgemeine Anweisungen für die heiligen Hand- | Tod |
| lungen des Priestertums, 190f. | auf Gelände der Kirche, 122f. |
| | |
| Alter, 149, 192 | Beisetzung, Richtlinien, 165 |
| Anleitung zur Durchführung, 194 | ein Grab weihen, 191, 199f. |
| Beteiligung des Vaters, obwohl nicht tempel- | Feuerbestattung, 166, 200, 217 |
| würdig, 191 | Obduktion, 217 |
| eingetragene Kinder, 98, 156f., 192 | Sterbehilfe, 217 |
| Freunde der Kirche dazu einladen, 25f. | Tempelkleidung für verstorbene Mitglieder, 52f., |
| für Bekehrte, 25f., 192–195 | 82, 166 |
| Interviews, 25, 98, 192f., 195 | Siehe auch Trauergottesdienste |
| Kleidung, 194 | Tot geborene Kinder, 219 |
| Richtlinien für Taufe und Konfirmierung, 192–195 | Trauergottesdienste |
| Taufbecken, Nutzung, 194 | allgemeine Richtlinien, 164ff. |
| Taufgottesdienst, Anweisungen, 25f., 192ff. | Aufbahrung, 165 |
| Taufgottesdienst, Planung, 25f., 120, 193f. | Bischof, Aufgaben, 164ff. |
| Zeugen, 194 | Bräuche anderer Glaubensgemeinschaften, 164f. |
| Siehe auch Bekehrte; Heilige Handlungen und Segen | Feuerbestattung, 166 |
| Taufkleidung, 194 | Finanzrichtlinien, 166 |
| Teilmitgliederfamilien, Führungsbeamte stärken, 6 | Frauenhilfsvereinigung, Aufgaben, 80, 82, 165 |
| Siehe auch Aktivierung der weniger aktiven | für jemanden, der Selbstmord begangen hat, 222 |
| Mitglieder | für Nichtmitglieder, 166 |
| <u> </u> | gesetzliche Bestimmungen, 164 |
| Tempel, heilige Handlungen | · · |
| Führungsbeamte halten Mitglieder dazu an, die | Heimlehrer, Aufgaben, 53, 165 |
| heiligen Handlungen des Tempels zu empfan- | Kollegium oder Gruppe, Aufgaben der Führungs- |
| gen, 30f. | beamten, 52f., 165 |
| für berühmte Persönlichkeiten, 31 | Musik, 166 |
| in Versammlungen der Kirche nicht im Einzelnen | Trauergottesdienst, Richtlinien, 165f. |
| besprochen, 149 | Siehe auch Tod |
| Tempel, Seminar zur Vorbereitung auf den, 32, 50 | Trikots für Sport, 116, 123f. |
| Tempelarbeit und Genealogie | |
| FamilySearch-Indexierung, 33 | U |
| Genealogie-Forschungsstellen, 33 | |
| Genealogiekurs, 32 | Übergang |
| keine Zahlenvorgaben oder Erfassung, 30f. | von den Jungen Damen zur FHV, 72, 80, 85f. |
| ohne Genehmigung keine Tempelverordnungen für | zur Mitgliedschaft in der Kirche, 26–29 |
| jemanden, mit dem man nicht verwandt ist, 31 | Übernachtung, Aktivitäten mit, 121, 124, 217 |
| Online-Hilfen im Bereich Genealogie, 32 | Übertragung des Priestertums und Ordinierung zu |
| Seminar zur Vorbereitung auf den Tempel, 32, 50 | einem Amt |
| Überblick über die Aufgaben der Mitglieder, 30f. | Aaronisches Priestertum, Bischof betreut, 198f. |
| Tempelarbeit und Genealogie, Aufgaben der | allgemeine Anweisungen für die heiligen Hand- |
| Führungsbeamten | lungen des Priestertums, 190f. |
| Bischofschaft, 31 | allgemeine Anweisungen zur Übertragung des Pries- |
| Gemeinderat, 20, 31 | tertums und Ordinierung zu einem Amt, 198f. |
| | Anleitung zur Durchführung, 198f. |
| Genealogie-Fachberater, 31f. | Aufzeichnung und Bescheinigung einer |
| Hohepriestergruppenleiter, 24, 31, 45f. | Ordinierung, 199 |
| Hohe Räte, 33 | Beteiligung des Vaters, obwohl nicht tempel- |
| Pfahlpräsidentschaft, 32f. Tempelhesuche organisieren 124 | würdig, 191 |
| Leuroeinesuche organisieren 174 | W 41415/ 1/1 |

Melchisedekisches Priestertum, Pfahlpräsident betreut, 198f.

Unehelich geborenes Kind, Bescheinigung der Kindessegnung, 192

Unfälle

bei Aktivitäten der Kirche, Unfallmeldung, 122f. Versicherung für Aktivitäten der Kirche, 120

Unsere Grundsätze, 66, 93f.

Unverheiratete Mitglieder

ewige Verheißungen, 4

Führungsbeamte stärken unverheiratete Mitglieder, 6 Partnervermittlung, 206

Richtlinien für Führungsbeamte, 141

Schwestern bei Aktivitäten des Kollegiums oder der Gruppe mit einbezogen, 46

Siehe auch Alleinstehende (ab 31 Jahren); Alleinstehende werdende Eltern; Junge Alleinstehende (18–30 Jahre)

Unverheiratete Mütter. Siehe Alleinstehende werdende Eltern

Unverheiratete Schwangere. Siehe Alleinstehende werdende Eltern

Urheberrechtlich geschütztes Material, Richtlinien zur Nutzung

audiovisuelles Material, 204f.

Bühnenstücke, 205f.

Computersoftware, 204

Musik, Noten, 205f.

Zeitschriften der Kirche, Bilder, 203

V

Vasektomie, 222

Väter

Beteiligung an heiligen Handlungen, wenn nicht tempelwürdig, 191

Verantwortung für Kinder, 2, 4f., 10

Väterlicher Segen und sonstige Segen des Trostes und des Rates, 199

Versammlungen und Sitzungen, allgemeine Grundsätze

Absagen von Versammlungen im Notfall, 148f., 216 am Sonntag, 154f.

Anschauungsmaterial und audiovisuelles Material, 163, 202

Gebete, 163f.

Planung und Leitung, 154

Tagesordnung, 14, 154

Versammlungen und Sitzungen im Pfahl

Allgemeine Pfahl-Priestertumsversammlung, 160f., 169

Pfahl-Führerschaftsversammlungen der Hilfsorganisationen, 163, 171

Pfahlkonferenz, 159f., 169

Pfahl-Priestertumsführerschaftsversammlung, 51, 64, 161, 169

Sitzung der Pfahlpräsidentschaft, 161, 170

Sitzung der Pfahlpräsidentschaft mit den Bischofschaften, 162, 170

Sitzung des Pfahl-AE-Komitees, 140, 171

Sitzung des Pfahl-AP-JD-Komitees, 162f., 170

Sitzung des Pfahl-JAE-Komitees, 141, 171

Sitzung des Pfahl-Priestertumsführungskomitees, 162, 170

Sitzung des Pfahlrats, 162, 170

Sitzung des Pfahl-Wohlfahrtsrats der Bischöfe, 170 Überblick, 159f.

Versammlung des Pfahl-Hohepriesterkollegiums, 52, 161, 170

Versammlungen und Sitzungen in der Gemeinde

Abendmahlsversammlung, 148f., 154–157, 167

Fast- und Zeugnisversammlung, 157, 167

Gemeindekonferenz, 149, 158, 168

Missionarskorrelationssitzung, 21, 25, 169

Priestertumsversammlung, 51f., 64, 157f., 167

Sitzung der Bischofschaft, 18, 158, 168

Sitzung des Gemeinde-JAE-Komitees, 142, 169

Sitzung des Gemeinde-Priestertumsführungskomitees, 18, 168

Sitzung des Gemeinderats, 19ff., 168

Sitzung des Jugendkomitees der Bischofschaft, 63, 89, 158f., 168

Überblick, 154

Versammlungsschema für den Sonntag, 154f., 172f. Siehe auch einzelne Kollegien, Gruppen und Hilfsorganisationen sowie einzelne Versammlungen und Sitzungen

Versammlungsschema für den Sonntag, 172f.

Vertraulichkeit

Berufungs- und Entlassungsvorschläge, 176f.

Besuchslehren, 79

Computerdaten, 204

E-Mail und Internet, 150

Gemeinderat, 18ff., 42

Heimlehren, 49

Wohlfahrtsbelange, 42

Verzeichnisse, Pfahl und Gemeinde, 206, 213f.

Video- und Satellitenanlage der Kirche, Nutzung, 159, 214

Vierter Sonntag, Priestertums- und FHV-Versammlung, 52, 76

Vollzeitmissionare

Abendmahlsversammlung, Ansprachen in der, 156 Aktiverhaltung der Bekehrten, helfen bei der, 27

Aktivierung, Aufgaben, 29f.

als Mitarbeiter eines Mitglieds, 25f.

Besuchslehrarbeit, helfen bei der, 28, 79

Gemeinderat, nehmen daran teil, 19, 24

Heimlehrarbeit, helfen bei der, 28, 49

in Zentren für junge Erwachsene, 144

Junge Männer darauf vorbereiten, als Vollzeitmissionar zu dienen, 61f.

Missionarskorrelationssitzung, 21, 25, 169

Missionsvorbereitungskurs, 61f.

Taufen, Aufgaben, 25f., 98, 192, 194

Vorratshaltung, Eigenständigkeit der Mitglieder, 38

Vorratshaus des Herrn, 39

Vorsingen, für Chöre gibt es kein, 130f.

Vorspiel und Nachspiel, 130 Siehe auch Musik

Wählerlisten, Eintragung in Wählerlisten im Gemeindehaus, 215f.

Weihung der Wohnung oder des Hauses, 200

Weihung eines Grabes, 191, 199f.

Weihung von Öl, 197

Weitere FHV-Versammlungen, Richtlinien, 76, 167 Weniger aktive Mitglieder. Siehe Aktivierung der we-

niger aktiven Mitglieder; Bekehrte, Aktiverhaltung, Aufgaben der Führungsbeamten

Wöchentliche Aktivitäten der Jungen Männer und Jungen Damen

Eröffnungsteil, 65f., 92

gemeinsame Aktivitäten, 65f., 92

Jugendliche unter 14 Jahren, Teilnahme, 68, 95f., 122

Junge Damen, 92 Junge Männer, 65f.

Kollegien und Klassen, Aktivitäten, 66, 92

Leitgedanke, 65f., 92

Mein Fortschritt, Aktivitäten zum Programm, 91

Mitglieder mit einer Behinderung, 210f.

Richtlinien, 65f., 92

Scoutaktivitäten, 66f.

Wohlfahrt

Aufgaben der Mitglieder, 39

Besuche zur Ermittlung der Bedürfnisse einer Familie, 40f., 79f.

Eigenständigkeit, 38f.

Familie, Mitglieder erhalten Hilfe von der, 38

Überblick, 38–42

Unterstützung für Arme und Bedürftige, 39–42

Vertraulichkeit bei Wohlfahrtsbelangen, 42

Vorratshaus des Herrn, 39

Zweck, 38f.

Wohlfahrt, Aufgaben der Führungsbeamten

Ältestenkollegiumspräsidentschaft, 40f., 49

Besuchslehrerinnen, 41

Bischofschaft, 39f.

Fachberater für Arbeit, 42

Fachberater für Wohlfahrt, Gemeinde, 42

Fachberater für Wohlfahrt, Pfahl, 42

Frauenhilfsvereinigung, 40f., 79

Gemeinde-Priestertumsführungskomitee, 40

Gemeinderat, 20, 40

Heimlehrer, 41

Hohepriestergruppenleiter, 41, 49

Pfahlpräsident, 42

Pfahlrat, 42, 162

Wort der Weisheit

bei Aktivitäten der Kirche, 115

Gehorsam gegenüber dem Wort der Weisheit, 38

Richtlinien, 219

Ζ

Zahlenvorgaben, keine für den Tempelbesuch, 30f.

Zeitschriften der Kirche

Bemühungen um Abonnements, 203

Führungssekretär hilft, 203

Mitglieder sollen sie lesen, 203

Urheberrecht, Richtlinien, 203

Zentren für junge Erwachsene, 144

Zeugen bei der Taufe, 194

Zeugnis

in der Fast- und Zeugnisversammlung, 105, 157

in der Primarvereinigung, 105, 157

Zuhause, Weihung, 200

Siehe auch Familie

Zuständiger Bischof, Aufgaben

Bibliothek in einem Gebäude, das von mehreren

Gemeinden genutzt wird, 111

Klassen für Mitglieder mit einer Behinderung, 210f.

Nutzung des Taufbeckens, 194

Stimmen von Klavier und Orgel, 133

Terminplan für die Nutzung des Gemeinde-

hauses, 115

Zweig

Berufungen, 183, 185-188

Konferenz, Richtlinien, 149, 158, 167

Zweiter und dritter Sonntag, Priestertums- und FHV-

Versammlung, 51f., 76

